

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1979/1980 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die deutsche Wirtschaft steht Anfang der achtziger Jahre auf den Inlands- und Auslandsmärkten unter einem erhöhten Wettbewerbsdruck und großen Anpassungszwängen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu behaupten und zu steigern. In dieser Situation ist auch die Wettbewerbspolitik gefordert, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beizutragen. Sie muß dafür Sorge tragen, daß sich die Leistungskraft der Wirtschaft im Wettbewerb entfalten kann, nicht aber in der Enge administrativer oder privater Marktreglementierungen erstickt wird.

Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit erfordert ständige Bewährung der Unternehmen im Wettbewerb. Demgegenüber bedeutet die Errichtung protektionistischer Schutzzäune nach innen wie nach außen Verlust der für die Bewältigung des Strukturwandels unerläßlichen Flexibilität, Anpassungsbereitschaft und Innovationskraft. Ohne diese Eigenschaften kann die deutsche Wirtschaft die ökonomischen Herausforderungen der achtziger Jahre jedoch nicht bestehen. Daher bekräftigt die Bundesregierung erneut ihre Überzeugung, daß sich die Wettbewerbsprobleme, denen sich zahlreiche Wirtschaftszweige gegenübersehen, grundsätzlich nicht mit den Mitteln der Wettbewerbsbeschränkung und Marktabschottung lösen lassen. National wie international können z. B. Kartellabsprachen allenfalls

auf kurze Sicht notwendige Anpassungsprobleme dann erleichtern, wenn die dadurch erreichte zeitweilige Dämpfung des Wettbewerbs konsequent dazu genutzt wird, die Ursachen der strukturellen Schwäche einer Branche zu beseitigen, insbesondere Überkapazitäten abzubauen. Das Risiko, daß dies nicht im ausreichenden Maße geschieht und daß die Wettbewerbsbeschränkung sich verfestigt, ist jedoch hoch. Deshalb wird die Bundesregierung vor allem auf europäischer Ebene weiterhin mit Nachdruck dafür eintreten, daß zeitweilige marktordnende Maßnahmen, wie sie sich etwa im Stahlbereich als unvermeidbar erwiesen haben, stets mit der erforderlichen Umstrukturierung und insbesondere dem Verzicht auf wettbewerbsverzerrende Erhaltungssubventionen verbunden werden.

Mit der einstimmigen parlamentarischen Verabschiedung der am 1. Mai 1980 in Kraft getretenen 4. Kartellgesetznovelle (BGBl. I S. 458) ist erneut der wettbewerbspolitische Grundkonsens in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt worden, daß auch durch eine zeitgemäße Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts die Voraussetzungen zur Offenhaltung der Märkte für den Such- und Anpassungsprozeß des Wettbewerbs verbessert werden müssen. Die jetzt erforderliche Ausschöpfung des erweiterten kartellgesetzlichen Instrumentariums muß vorrangig an dem Ziel ausgerichtet sein, Gefährdungen oder Verfälschungen des Strukturwandels infolge

wettbewerbsschädlicher Unternehmenskonzentration oder des Mißbrauchs von Marktmacht zu Lasten mittelständischer Unternehmen entgegenzuwirken. Die neuen Vorschriften bedürfen nunmehr eines ausreichend langen Erfahrungs- und Bewährungszeitraums ohne voreilige weitere Novellierungsdiskussionen.

II.

Die Konzentrationsentwicklung war in den letzten Jahren durch fortschreitende Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen gekennzeichnet. Die Fusionsstatistik des Bundeskartellamtes hat zwar mit 602 angezeigten Zusammenschlüssen für 1979 und 635 Fällen für 1980 eine neue Höchstmarke erreicht. Die monatlichen Zahlen zeigen jedoch seit Mitte vergangenen Jahres eine deutlich abflachende Tendenz. Ob dieser Trend von Dauer sein wird und inwieweit hierin auch eine stärkere generalpräventive Wirkung der durch die 4. Kartellgesetznovelle verbesserten Fusionskontrolle zum Ausdruck kommt, entzieht sich derzeit noch einer gesicherten Feststellung.

Gewisse Anzeichen deuten jedenfalls darauf hin, daß das verbesserte fusionsrechtliche Instrumentarium inzwischen zu greifen beginnt. Ein Beleg dafür ist der erhebliche Rückgang der Anschlußfusionen, mit denen sich früher Großunternehmen kleine und mittlere Firmen ohne jede wettbewerbliche Kontrolle angliedern konnten. Dies hatte auch noch im Berichtszeitraum in einzelnen Branchen zu Serienkäufen und in deren Folge zu einer zunehmenden Verengung mittelständisch strukturierter Märkte geführt. Nach Absenkung der Eingreifkriterien sind nunmehr nur noch die in der Regel unproblematischen Fälle, die etwa zwei Drittel der ursprünglich kontrollfreien Anschlüsse ausmachen, der Kontrolle durch das Amt entzogen. Die bedeutsameren Vorgänge dieser Art können jetzt in jedem Einzelfall auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen hin überprüft werden, und zwar in zunehmendem Maße schon bevor der Zusammenschluß vollzogen ist und ehe Schäden an den Wettbewerbsstrukturen eintreten können. Die Erweiterung der präventiven Kontrollmöglichkeiten des Amtes hat sich inzwischen in einem starken Anstieg der vor Vollzug angemeldeten Zusammenschlüsse niedergeschlagen. Durch die Stärkung der präventiven Kontrolle lassen sich auch die Probleme, die sich erfahrungsgemäß bei der Entflechtung bereits vollzogener und erst nachträglich untersagter Fusionen in besonderem Maße stellen, schon im Ansatz vermeiden.

Mit zwölf Untersagungen hat die Entscheidungspraxis des Amtes deutlichere Konturen gewonnen. Von erheblicher Tragweite waren insbesondere die Entscheidungen im Mineralölbereich und die Haltung des Amtes zu Gemeinschaftsprojekten von Großunternehmen zu Zwecken der Rohstoffsicherung.

In Sachen TEXACO/ZERSSEN und MOBIL/MERTL hat das Amt die Beteiligung der beiden Mineralölgesellschaften an zwei überwiegend im regionalen Heizölhandel tätigen mittelständischen

Unternehmen untersagt. Dieser Entscheidung liegt die Überlegung des Amtes zugrunde, die 16 Raffineriegesellschaften bildeten ein marktbeherrschendes Oligopol. Das Amt stützt seine Auffassung im wesentlichen auf längerfristig zu erwartende Verknappungen des Angebots und auf das verringerte Gewicht des unabhängigen Mineralölhandels sowie auf die zwischen den Mineralölgesellschaften bestehenden Tauschmengenabkommen und sonstigen Bindungen. Die beteiligten Unternehmen haben Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Angesichts des laufenden Verfahrens enthält sich die Bundesregierung einer Stellungnahme zu der Darstellung des Amtes und seiner rechtlichen Bewertung.

Die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen, auf die 1979/1980 knapp ein Viertel aller Zusammenschlüsse entfielen, hatte erneut einen erheblichen Anteil an der Konzentrationsentwicklung. Dies stellt die Fusionskontrolle insofern vor besondere Herausforderungen, als an Gemeinschaftsprojekten vielfach bedeutende Großunternehmen mit starken Marktstellungen in verschiedenen Branchen beteiligt sind. Andererseits sind solche Projekte nicht selten geeignet, zu einer Verbesserung der Marktversorgung insbesondere durch Sicherung von Rohstoffbezügen aus dem Ausland beizutragen. Hier gilt es kartellrechtlich tolerable Lösungen zu finden, um die Absicherung marktstarker Stellungen zu Lasten kleiner und mittlerer Wettbewerber zu verhindern, andererseits aber den Weg zu einer Belebung des Wettbewerbs durch ein verbessertes Rohstoffangebot nicht zu verbauen. Das Amt hat diesem Zielkonflikt in einer Reihe von Fällen dadurch Rechnung getragen, daß es insbesondere kleineren Wettbewerbern aufgrund struktureller Zusagen der Zusammenschlußbeteiligten ermöglicht hat, sich durch eine mittelbare Beteiligung an den Projekten ebenfalls Zugang zu den Rohstoffen zu verschaffen und sich so als selbständige Anbieter am Markt zu behaupten. Die Bundesregierung sieht hierin allerdings keinen allgemeinen fusionsrechtlichen Freibrief von Zusammenschlüssen zu Zwecken der Rohstoffsicherung. Die Entscheidung erfordert vielmehr im Einzelfall eine sorgfältige Prüfung, ob das gemeinsame Rohstoffprojekt voraussichtlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Marktversorgung führt, die vor allem auch den anderen, weniger potenten Konkurrenten zugute kommt.

Was die internationalen Aspekte der Fusionskontrolle angeht, zu denen auch die Monopolkommission in ihrem III. Hauptgutachten Stellung genommen hat, hat sich nach Auffassung der Bundesregierung gezeigt, daß eine angemessene Berücksichtigung des Auslandswettbewerbs bei der fusionsrechtlichen Überprüfung von Zusammenschlüssen nach geltendem Recht nicht nur möglich, sondern sogar geboten ist. Die Entscheidungspraxis des Amtes ist dieser gesetzlichen Leitlinie auch nach der Erweiterung der präventiven Kontrollmöglichkeiten durch die 4. Kartellgesetznovelle gefolgt. Die gegen die Novellierung von Teilen der Wirtschaft geäußerten Bedenken, die erweiterten Pflichten zur vorherigen Anmeldung größerer Fusionsvorhaben behindere die Expansion deutscher Unternehmen im Aus-

land, sind durch die bisherige Praxis nicht bestätigt worden.

Der trotz Verschärfung der Prävention steigende Trend von Zusammenschlüssen mit Auslandsbezug — 1980 waren grenzüberschreitende Zusammenschlüsse mit 45% aller Fälle an den Zusammenschlußaktivitäten beteiligt gegenüber rund 38% im Jahre 1979 — bestätigt die Bundesregierung in ihrer Überzeugung, daß die Begünstigung auslandsbezogener Zusammenschlüsse durch Sonderregelungen nicht zuletzt auch aufgrund der dann massiv gegebenen Möglichkeit der Gesetzesumgehung zu einer erheblichen Schwächung der Fusionskontrolle geführt hätte.

Die vorliegenden Daten sind zugleich ein Beleg dafür, daß die gesetzlich vorgeschriebene Gleichbehandlung in- und ausländischer Zusammenschlußprojekte nicht zu praktischen Unzuträglichkeiten führt, wenn die rechtlichen Möglichkeiten für eine unbürokratische und zügige Entscheidungspraxis ausgeschöpft werden. Einer bei Verabschiedung der 4. Kartellgesetznovelle geäußerten Bitte des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages folgend (BT-Drucksache 8/3690, S. 28), hat der Bundesminister für Wirtschaft durch eine allgemeine Weisung an das Bundeskartellamt nach § 49 GWB sichergestellt, daß das Amt den beteiligten Unternehmen den Vollzug erkennbar unproblematischer Zusammenschlußvorhaben unverzüglich nach Eingang der Anmeldung gestattet (Bundesanzeiger vom 7. Juni 1980, Nr. 103, S. 2). Mit dieser Verfahrensweise hat es nach den vorliegenden Erfahrungen keine Schwierigkeiten gegeben.

III.

Die Monopolkommission hat mit ihrem III. Hauptgutachten unter dem Motto „Fusionskontrolle bleibt vorrangig“ sowie mit ihrem Sondergutachten zur „Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldebereich“ wesentlich zur öffentlichen Diskussion akuter Wettbewerbsprobleme beigetragen. Zu den Feststellungen der Monopolkommission im III. Hauptgutachten (BT-Drucksache 8/4404) über die Konzentrationsentwicklung und zu ihrem Vorschlag, das Wettbewerbsrecht um eine Regelung zur Entflechtung übermächtiger Unternehmen zu ergänzen, verweist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme vom 20. Mai 1981 (BT-Drucksache 9/460).

Das Sondergutachten zum Fernmeldebereich¹⁾ greift ein Thema auf, das angesichts der raschen Entwicklung der Kommunikationstechnologie und der davon ausgehenden innovatorischen Impulse für Leistungsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigungssituation der gesamten Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Der Fernmeldebereich ist seit jeher vom Alleinbetriebsrecht der Deutschen Bundespost und ihrer damit in Teilbereichen verbundenen starken, mitunter überragenden Marktstellung bei der Nachfrage nach fernmeldetechnischen Einrichtungen geprägt. Vor diesem Hinter-

¹⁾ Sondergutachten „Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldebereich“, NOMOS Verlag, Baden-Baden.

grund hat die Kommission wettbewerbspolitische bzw. -rechtliche Überlegungen zur Netzträgerschaft, zu dem Angebot von Fernmeldeendgeräten, den Zulassungsregeln für Fernmeldegeräte und der Beschaffungspolitik der Deutschen Bundespost angestellt.

Ungeachtet der unterschiedlichen Bewertung im einzelnen ist sich die Bundesregierung mit der Monopolkommission grundsätzlich darin einig, daß die Netzträgerschaft der Deutschen Bundespost und ihre Zulassungskompetenz für Fernmeldegeräte nicht in Frage gestellt wird. Sie hält eine Änderung der für die Deutsche Bundespost maßgeblichen Gesetze in Übereinstimmung mit der Monopolkommission nicht für erforderlich.

Bezüglich der Fernmeldeendgeräte ist die Bundesregierung der Auffassung, daß über die Beteiligung der Deutschen Bundespost in diesem Bereich nur im Einzelfall unter Abwägung insbesondere der fernmeldemäßigen und der gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten entschieden werden kann. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß die Deutsche Bundespost sich auf den neu zu erschließenden Endgerätemärkten zurückhalten soll. Sie hat in ihren Beschlüssen vom 8. April 1981 zum weiteren Ausbau des Fernmeldenetzes klargestellt, daß eine Beteiligung der Deutschen Bundespost am Endgerätemarkt dessen freie Entfaltung nicht behindern soll. Die Monopolkommission meint, daß die Deutsche Bundespost auch dort, wo sie nicht nur als Nachfrager, sondern auch als Anbieter von Endgeräten auftritt, dem geltenden Kartellrecht unterliegt. Die Bundesregierung hat Zweifel, ob diese Auffassung zutrifft.

Was die Anregungen der Kommission zur Zulassungs- und Beschaffungspolitik anbelangt, untersucht die Bundesregierung, ob den Geräteherstellern zusätzlich zu der jetzt schon möglichen verwaltungsgerichtlichen Prüfung einer versagten Zulassung ein ausdrücklicher und unmittelbarer Zulassungsanspruch für alle Einrichtungen eingeräumt werden kann, die die Zulassungskriterien insbesondere der Betriebssicherheit, des Netzschutzes und der Kompatibilität erfüllen. Auch im Bereich des Beschaffungswesens wird geprüft, ob in Fortführung der bisherigen Linie der Wettbewerb vor allem durch Reduzierung der Marktzutrittserschwernisse, soweit diese auf dem Einsatz gewerblicher Schutzrechte beruhen, und durch eine breitere Öffnung der Märkte zum Ausland hin weiter gestärkt werden kann.

IV.

Die verstärkte Sicherung des Leistungswettbewerbs gegenüber der mißbräuchlichen Nutzung von Marktmacht stellt ein wesentliches Ziel der 4. GWB-Novelle dar, in der über den Regierungsentwurf hinaus der Mißbrauchs begriff des § 22 GWB durch drei Beispielstatbestände präzisiert wurde und mit einem neuen § 37 a Abs. 3 die Untersagungsmöglichkeiten der Kartellbehörden auf mißbräuchliche Behinderungspraktiken ausgedehnt worden sind, die zu La-

sten kleiner und mittlerer Wettbewerber von ihnen gegenüber deutlich marktmächtigeren Großunternehmen ausgehen. Die Bundesregierung hatte bereits in früheren Stellungnahmen zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes (vgl. BT-Drucksache 8/2980, S. IV und 7/5390, S. II) auf die besondere wettbewerbspolitische Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht gegenüber Verdrängungs- und Behinderungspraktiken marktbeherrschender Unternehmen hingewiesen, um damit den von solchen Verhaltensweisen drohenden Gefahren für die wettbewerblichen Strukturen zu begegnen. Dementsprechend hat das Bundeskartellamt in letzter Zeit seine Praxis verstärkt auf Fälle des Behinderungs- mißbrauchs konzentriert und hierbei im Sinne der durch die 4. GWB-Novelle als „Gefährdungstatbestand“ konzipierten Bestimmungen des neuen § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 die entscheidende Aufgabe der Mißbrauchskontrolle in der vorbeugenden Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Marktstruktur infolge der Beeinträchtigung des Restwettbewerbs gesehen. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, daß auch einem marktbeherrschenden Unternehmen in unserer Wettbewerbsordnung stets die Möglichkeit verbleiben muß, etwaige technisch-wirtschaftliche Leistungsvorsprünge, z. B. aufgrund rationellerer Fertigungs- oder Vertriebsmethoden, im Wettbewerb durch entsprechend günstige Angebote für den Verbraucher nutzbar zu machen, auch wenn dies zu einer weiteren Stärkung seiner Marktposition zu Lasten der Restwettbewerber führt. Auf der anderen Seite ist aber der Marktbeherrscher gehalten, bei der Weitergabe von Leistungsvorteilen, insbesondere bei Rabatt- und Bonussystemen, solche Angebotsformen zu wählen, die keine übermäßige faktischen Bindungswirkungen zu seinen Gunsten hervorrufen und damit die Wettbewerbschancen seiner Konkurrenten nicht unsachgemäß beeinträchtigen. In diesem Sinne hat das Kammergericht in seinem Beschluß vom 26. November 1980 einerseits ein auf den Zeitraum eines Jahres bezogenes Umsatzrabattsystem als mißbräuchlich angesehen, andererseits aber ein generelles Verbot von Umsatzrabatten, die an kürzere Referenzperioden von wenigen Wochen oder Monaten anknüpfen, aus den §§ 22 oder 26 Abs. 2 GWB nicht abgeleitet. Es bleibt nunmehr Aufgabe der kartellbehördlichen Praxis, weiterhin die genaueren Grenzen zwischen zulässigen und mißbräuchlichen Preis-, Rabatt- und Bonussystemen marktbeherrschender Unternehmen auszuloten, wobei zweifellos auch der Grad der Marktbeherrschung als wesentlicher Beurteilungsfaktor zu berücksichtigen sein wird.

V.

Zum Diskriminierungsverbot hat die eingehende parlamentarische Beratung der hiermit verbundenen komplexen ordnungspolitischen Grundsatzprobleme eine breite Übereinstimmung auf der von der Bundesregierung vertretenen Linie erbracht, daß ein „allgemeines“, d. h. ohne die Voraussetzung einer konkreten Marktmacht anwendbares Verbot wegen der Gefahr übermäßiger wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen nicht in Betracht kommen kann.

IV

Die neuen Vorschriften halten daher konsequent an der konkreten „Machtschwelle“ fest, deren weitere Absenkung im Rahmen des § 26 nach der Erweiterung des Diskriminierungsverbots durch die Novelle von 1973 während der Beratungen der 4. GWB-Novelle im Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages ausdrücklich abgelehnt wurde. Um so wichtiger ist es, daß auch der geltende § 26 Abs. 2 in der Anwendungspraxis streng auf Fälle der Ausnutzung einer deutlichen marktbeherrschenden oder marktstarken (§ 26 Abs. 2 Satz 2) Stellung begrenzt bleibt, um faktisch nicht doch in ein generelles Verbot, etwa auch für bestimmte Unternehmensgruppen wie z. B. die Hersteller bekannter Markenartikel, abzuleiten. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang wiederholt betont, daß vor allem das gravierende Eingriffsmittel eines kartellrechtlichen Kontrahierungszwanges aufgrund des § 26 Abs. 2 nur bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs infolge übermäßiger Marktmacht im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, um eine durch die Kräfte des Marktes auch längerfristig nicht zu beseitigende Abschottung einzelner Märkte mittels umfassender Lieferverweigerungen, insbesondere gegenüber wettbewerbsaktiven Handelsunternehmen, zu durchbrechen. In solchen Situationen darf die Anordnung eines Lieferzwanges, mit der eine wettbewerbsschädliche Diskriminierung beseitigt werden soll, aber nicht ihrerseits zu unberechtigten Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen Anbieter oder die verschiedenen Abnehmergruppen führen. So wäre es z. B. bedenklich, wenn sich ein durch einen kartellrechtlichen Lieferzwang „bezugsberechtigter“ Abnehmer aus einer größeren Gruppe kontrahierungspflichtiger Anbieter nach seinem Belieben nur auf den einen oder den anderen Lieferanten beschränken könnte und somit nicht das für den Fachhandel übliche breite Sortimentspektrum zu übernehmen brauchte. Ebenso wenig ließe sich die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe für einen Lieferzwang bei inländischen im Vergleich zu ausländischen Markenartikelherstellern rechtfertigen. Insbesondere darf die Handhabung des § 26 Abs. 2 nicht das nach dem Kartellgesetz grundsätzlich zulässige und legitime Absatzmittel des selektiven Vertriebs von Markenwaren, vor allem in Form der Fachhandelsbindung, aushöhlen und damit möglicherweise auf dem deutschen Markt Absatzwege vereiteln, die in den übrigen Staaten der Europäischen Gemeinschaft praktiziert werden können. Ebenso notwendig ist es auf der anderen Seite aber auch, daß Vertriebsbindungssysteme nicht als Vorwand und Mittel zur Abschirmung gegen die Konkurrenz von Newcomern, insbesondere auf der Handelsstufe, mißbraucht werden. Solche systematischen Diskriminierungen oder gar Boykottmaßnahmen — notfalls auch durch einen Kontrahierungszwang — zu verhindern, ist Sinn und Zweck des § 26 Abs. 2 und erfordert insoweit seine konsequente Anwendung.

VI.

Im Bereich der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit hat sich auch im Berichtszeitraum die Tendenz zur verstärkten Nutzung der Möglichkeiten der

Mittelstandskooperation nach § 5 b GWB fortgesetzt. Inzwischen sind rd. 100 solcher Kooperationen, an denen über 800 kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind, von den Kartellbehörden des Bundes und der Länder zugelassen worden, während nach wie vor nur in ganz wenigen Fällen eine Legalisierung nach § 5 b GWB abgelehnt werden mußte. Mit dieser grundsätzlich positiven Beurteilung von Mittelstandskooperationen haben die Kartellbehörden den Zielen des Gesetzgebers bei der Einführung der Kooperationserleichterungen in der Novelle von 1973 voll entsprochen, ohne daß dabei das Erfordernis der Aufrechterhaltung wettbewerblich strukturierter Märkte beeinträchtigt worden wäre. Sollte sich bei einer weiteren Zunahme von Mittelstandskooperationen, vornehmlich in Form von Vertriebsgemeinschaften, auf einzelnen regionalen Märkten die Gefahr einer „Oligopolisierung“ abzeichnen, wird darauf zu achten sein, daß bei der Legalisierungspraxis keine Nachteile für die mittelständischen Unternehmen entstehen, die sich später als ihre Konkurrenten zur Beteiligung an einer Kooperation entschlossen haben.

In der gestiegenen Zahl der Kooperationen nach § 5 b GWB dürften sich teilweise auch die nach wie vor großen Schwierigkeiten widerspiegeln, genauere Grenzen für die sog. „kartellfreie“ Kooperation, die mangels wettbewerbsbeschränkter Vereinbarungen nicht der kartellbehördlichen Legalisierung bedürfen, zu bestimmen. Um kartellrechtliche Sicherheit zu erlangen, wird von mittelständischen Unternehmen vielfach in Zweifelsfällen die förmliche Anmeldung nach § 5 b GWB gewählt. Auf der anderen Seite läßt es sich aber auch nicht ausschließen, daß die bestehenden Unklarheiten über das Ausmaß des „kartellfreien“ Kooperationsraumes kleine und mittlere Unternehmen oftmals überhaupt von einer leistungssteigernden Kooperation abhalten. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß das Bundeskartellamt in Zusammenarbeit mit den Landeskartellbehörden im Juli 1980 Verwaltungsgrundsätze über die Nichtverfolgung von Kooperationen mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung („Bagatell-Richtlinien“) mit dem Ziel herausgegeben hat, den Unternehmen den vor allem auch aus dem Gesichtspunkt mangelnder „Spürbarkeit“ einer Wettbewerbsbeschränkung folgenden Freiraum für Kooperationen zu verdeutlichen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Grundsätze, mit denen generelle qualitative oder quantitative Kriterien nicht aufgestellt worden sind, in der Praxis die erstrebten Auswirkungen entfalten werden.

Die nunmehr im wesentlichen abgeschlossene Überprüfung der Vertragsgestaltungen von Einkaufsgemeinschaften des Handels durch das Bundeskartellamt hat zu Ergebnissen geführt, mit denen sichergestellt wird, daß die Kooperationen des mittelständischen Handels ihren Förderungsauftrag zugunsten ihrer Mitglieder ohne Kollisionen mit dem Wettbewerbsrecht auch in Zukunft erfüllen können. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Struktur des Handels in seiner Vielfalt und unterschiedlichen Organisationsformen und insbesondere zur Stärkung des selbständigen mittelständischen Einzelhandels.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung darf die positive Haltung zu leistungssteigernden, mittelstandsfördernden Kooperationen des Handels jedoch nicht dazu führen, daß Nachfragekartelle großer Abnehmer, die allein auf die Zusammenfassung des Einkaufsvolumens und damit den verstärkten Einsatz von Nachfragemacht abzielen, hingenommen werden.

VII.

Mit Verfügung vom 31. März 1981 hat der Bundesminister für Wirtschaft dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie die kartellrechtliche Erlaubnis nach § 8 GWB zur Praktizierung der Selbstbeschränkungsbeschlüsse erteilt, mit denen die Abgabe von Arzneimittelmustern auf vier Originalpackungen pro Anforderung begrenzt wird. Diese freiwillige Selbstbeschränkung dient dem Ziel, durch die Verringerung der Zahl der Arzneimittelmuster und die damit verbundenen Kosteneinsparungen in der Pharmaindustrie einen Beitrag zur Preisdämpfung im Arzneimittelbereich zu leisten. Angesichts des Gewichts, das der Kostendämpfung im Gesundheitswesen als einem vorrangigen öffentlichen Interesse zukommt, erschienen die mit den nunmehr kartellrechtlich endgültig genehmigten Maßnahmen verbundenen, verhältnismäßig geringen Wettbewerbsbeschränkungen als hinnehmbar.

Über die Erfahrungen mit der Praxis der Musterabgabe insgesamt wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entsprechend einer bei Verabschiedung des Arzneimittelgesetzes im Jahre 1976 gefaßten Entschließung bis Ende 1981 berichten.

VIII.

Die mit der 4. GWB-Novelle eingeführten neuen Vorschriften zum Ausnahmereich der Energieversorgungswirtschaft (§§ 103, 103 a GWB) bedürfen nunmehr der zügigen Umsetzung in die Praxis. Dies gilt insbesondere für die Befristung der Freistellung der Gebietsschutzverträge auf einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren. Um eine einheitliche Anwendung dieser neuen Regelung sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft in Abstimmung mit den Kartellbehörden von Bund und Ländern „Auslegungsgrundsätze zu der Fristenregelung des § 103 a GWB“ vom 15. März 1981 herausgegeben. Versuche, durch Umgehungspraktiken die Befristung der Gebietsschutzverträge zu unterlaufen und damit die vom Gesetzgeber bezweckte Auflockerung im System der Gebietsmonopole zu vereiteln, müssen verhindert werden. Als unvereinbar mit Sinn und Zweck des neuen § 103 a GWB erscheint insbesondere die „Aufspaltung“ der Laufzeit von Konzessionsverträgen in der Weise, daß bei Vertragsabschluß ein auf zwanzig Jahre befristetes ausschließliches Wegebenutzungsrecht gleichzeitig mit einem zeitlich unbegrenzten oder jedenfalls länger als zwanzig Jahre laufenden „einfachen“ Wegerecht verbunden wird. Eine solche Vertragsgestaltung nimmt der Gebietskörperschaft faktisch die vom Gesetzgeber mit dem neuen § 103 a GWB gewollte Ent-

scheidungsfreiheit, nach Ablauf der 20-Jahresfrist den Konzessionsvertrag beenden und zu einem anderen Versorger wechseln zu können; denn infolge des länger geltenden einfachen Wegerechts könnte die Gemeinde eine Veränderung der Versorgungsverhältnisse nur mittels der Gestattung einer „Doppelverlegung“ von Leitungen durch ein zweites Energieversorgungsunternehmen bewirken. Da eine solche konkurrierende Versorgung aber grundsätzlich als unrationell und kostensteigernd angesehen wird, bliebe der Gebietskörperschaft praktisch keine andere Wahl, als auch nach Ablauf der Frist von jeweils zwanzig Jahren immer wieder demselben Versorgungsunternehmen eine ausschließliche Konzession einzuräumen. Damit wäre bei Konzessionsverträgen das gesetzgeberische Ziel, einer Erstarrung des Systems der Gebietsschutzverträge entgegenzuwirken, von vornherein vereitelt.

IX.

Die EG-Kommission hat die Erörterung der wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Probleme des selektiven Vertriebs von Markenwaren mit den Regierungssachverständigen auf der 31. Kartellkonferenz im Dezember 1980 fortgesetzt. In den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wurden überwiegend die auch von der Bundesregierung geteilten Zweifel gegenüber dem Versuch der Aufstellung genereller, für alle Branchen anwendbarer Grundsätze deutlich. Mehrheitlich wurde vielmehr ein fallbezogenes Vorgehen durch Leitentscheidungen von Einzelfällen oder durch Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte Sektoren befürwortet. Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich die von der Kommission erklärte Absicht, demnächst einen Verordnungsentwurf zur Gruppenfreistellung selektiver Vertriebssysteme im Kraftfahrzeugsektor vorzulegen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des selektiven Vertriebs als Absatzinstrument sieht es die Bundesregierung dabei als besonders wichtig an, daß die kartellrechtliche Beurteilung nach nationalem wie nach europäischem Recht nicht zu wesentlich unterschiedlichen Ergebnissen führt. Die Bundesregierung mißt diesem Gesichtspunkt auch hinsichtlich der angekündigten Gruppenfreistellung für den Kfz-Sektor großen Wert bei.

Nachdem die Kommission im März 1979 ihren Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Patentreizungsverträge veröffentlicht hat (ABl. EG Nr. C 58/12), haben die betroffenen Wirtschaftskreise hierzu schriftliche Stellungnahmen abgegeben und im Rahmen einer mündlichen Anhörung im Oktober 1979 ihren ablehnenden Standpunkt unterstrichen. Die Kritik richtet sich dabei insbesondere gegen die kartellrechtliche Bewertung der ausschließlichen Gebietslizenz als grundsätzlichen Verstoß gegen das Kartellverbot sowie gegen die restriktive Behandlung des Know-how in dem Entwurf. Die Kommission hat seitdem ihren Entwurf nicht weiter vorangetrieben, sondern will zunächst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem gegenwärtig anhängigen Verfahren (RS 258/78 „Maissaatgut“) abwarten, von dem sie eine Klärung wesentlicher Kritikpunkte gegen ihren Entwurf erwartet. Die

Bundesregierung ist diesem Verfahren neben den Regierungen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs ebenfalls beigetreten und hat dabei u. a. ihre bereits früher erklärte Auffassung unterstrichen, daß die Gebietslizenz entsprechend den durch die EG-Mitgliedstaaten in dem Luxemburger Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) vereinbarten Regelungen als kartellrechtlich grundsätzlich zulässig angesehen werden sollte.

Die Kommission beabsichtigt im übrigen, die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen (VO 67/67) mit dem Ziel zu ändern, einem Mißbrauch der allgemeinen Freistellung vorzubeugen. Ihre ursprüngliche Absicht, formelle Verordnungsentwürfe zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Seeschifffahrt bzw. Luftfahrt dem Rat vorzulegen, hat sie angesichts der noch offenen komplexen Probleme und im Hinblick auf die Reaktionen einiger Mitgliedstaaten auf Vorentwürfe vorerst zurückgestellt.

X.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gefahr von Eingriffen in den freien internationalen Handel durch staatliche oder privatwirtschaftliche Maßnahmen sieht die Bundesregierung die Durchsetzung von Wettbewerbsprinzipien auch im internationalen Bereich als ein wesentliches Ziel ihrer Wettbewerbspolitik an. Kartellabsprachen und Machtmißbräuche von Unternehmen können den internationalen Warenaustausch wie staatliche Protektionismen verfälschen oder verzerren und damit bereits erreichte Liberalisierungserfolge erneut in Frage stellen. Mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die vor kurzem erneut ihre prinzipielle Ablehnung einer Regelung des Warenflusses in den Gemeinsamen Markt durch die Wirtschaft selbst mit Hilfe von Absprachen außerhalb jeder behördlichen Kontrolle bekräftigt hat (vgl. Zehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 13), lehnt auch die Bundesregierung grundsätzlich internationale Kartellabsprachen von Unternehmen, z. B. im Rahmen von privatwirtschaftlichen Selbstbeschränkungsabkommen, zur Lösung von Wettbewerbsproblemen ab.

Mit dem im Dezember 1980 von der 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen einer rechtlich unverbindlichen Entschließung gebilligten Verhaltenskodex gegen Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel ist ein erster begrüßenswerter Ansatz geschaffen worden, um privatwirtschaftlichen Verfälschungen des Welthandels wirksamer als bisher begegnen zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es von besonderer Bedeutung, daß dieser erste universelle Verhaltenskodex, über den im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs Einigung erzielt werden konnte, grundsätzlich auf den Prinzipien einer sozialverpflichteten, marktwirtschaftlich orientierten Weltwirtschaftsordnung beruht. Hervorzuheben ist auch, daß der Kodex unterschiedslos auf private und staatliche Unternehmen, auch aus den sozialistischen

Staaten, Anwendung findet. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Schreiben an Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die politische Bedeutung dieser Leitlinien unterstrichen und die Erwartung geäußert, daß der Kodex unbeschadet seines freiwilligen Charakters die gebotene Beachtung findet. Im Rahmen der für November 1981 beabsichtigten ersten Sitzung der aufgrund des Kodex eingerichteten Expertengruppe wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, die Leitlinien ausschließlich im Sinne der Durchsetzung von Wettbewerbsprinzipien anzuwenden und etwaigen Bestrebungen, diesen Prinzipien zuwiderlaufende andere Zielsetzungen mit dem Kodex zu erreichen, entgegenzutreten.

Die VN-Konferenz über einen Verhaltenskodex auf dem Gebiet des internationalen Technologietransfers hat ihre Beratungen und Verhandlungen zuletzt im März/April 1981 fortgesetzt, ohne daß es gelang,

die insbesondere zum vorgesehenen Kapitel über „restriktive Geschäftspraktiken“ weiterbestehenden kontroversen Standpunkte anzunähern. Angesichts der negativen Ergebnisse der letzten Verhandlungsrunden hat sich die VN-Konferenz in ihrer Schlußresolution an die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Bitte gewandt, über weitere Maßnahmen in diesem Bereich, einschließlich einer weiteren Verhandlungsrunde der VN-Konferenz, zu entscheiden. Die Bundesregierung wird sich bei künftigen Beratungen über das Kapitel „restriktive Geschäftspraktiken“ weiterhin von ihrem Konzept leiten lassen, daß in diesem Kapitel im wesentlichen „wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ im Sinne der Kartellgesetze erfaßt werden sollten, da andernfalls von dem Kodex den internationalen Technologietransfer nicht fördernde, sondern behindernde Wirkungen ausgehen würden.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1979/1980 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	6
Kartellverbot und Kooperation	7
Gesamtumsatzrabattkartelle	14
Exportkartelle	15
Fusionskontrolle	16
Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	26
Rechtsprechung zu § 26 Abs. 2	33
Probleme der Nachfragemacht und Sicherung des Leistungswettbewerbs	35
Konditionenempfehlungen	40
Unverbindliche Preisempfehlungen	43
Zweiter Abschnitt	
Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	44
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)	44
Steine und Erden (25)	48
Eisen und Stahl (27)	52
NE-Metalle und Metallhalbzeug (28)	52
Gießereierzeugnisse (29)	54
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	54
Maschinenbauerzeugnisse (32)	55
Landfahrzeuge (33)	59
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	61
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)	63
Eisen-, Blech-, Metallwaren (38)	64
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, be- arbeitete Edelsteine (39)	65
Chemische Erzeugnisse (40)	65
Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	70
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	70
Glas und Glaswaren (52)	71
Holzwaren (54)	71
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)	73
Papier- und Pappwaren (56)	74
Kunststofferzeugnisse (58)	74

	Seite
Gummi- und Asbestwaren (59)	75
Lederwaren und Schuhe (62)	76
Textilien (63) und Bekleidung (64)	77
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	80
Tabakwaren (69)	88
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)	89
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	91
Handwerk (72)	93
Kulturelle Leistungen (74)	93
Sonstige Dienstleistungen (76)	100
Freie Berufe (77)	100
Land- und Forstwirtschaft (78)	102
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)	103
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	104
Versicherungen (81)	106
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)	108
 Dritter Abschnitt	
Lizenzverträge	117
 Vierter Abschnitt	
Verfahrensfragen	121
 Fünfter Abschnitt	
Anwendung des EWG-Vertrages	126
Internationale Zusammenarbeit	129
 Sechster Abschnitt	
Weisungen, Zusagen, Verwaltungsmittelungen, Tabellenteil und Geschäftsübersicht	131
 Teil I	
Allgemeine Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft	131
 Teil II	
Zusagen in Fusionskontrollverfahren	131
 Teil III	
Verwaltungsmittelungen	133

	Seite
Teil IV	
Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt	137
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1973 (Tabelle 1)	137
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 2)	138
Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen im Jahre 1979 (Tabelle 3)	139
Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen im Jahre 1980 (Tabelle 4)	139
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1973 bis 1980 (Tabelle 5)	140/141
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1979 (Tabelle 5 a)	142/143
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1980 (Tabelle 5 b)	144/145
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1973 bis 1980 (Tabelle 6)	146
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1979 (Tabelle 6 a)	147
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1980 (Tabelle 6 b)	148
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1980 (Tabelle 7)	149
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1979 (Tabelle 7 a)	150
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1980 (Tabelle 7 b)	151
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse in den Jahren 1973 bis 1980 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 8)	152
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1979 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 8 a)	152
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1980 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 8 b)	153
Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen	154
Teil V	
Geschäftsübersicht	226
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt (Tabelle A)	227
Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b vor den Landeskartellbehörden (Tabelle B)	229
Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1) (Tabelle C)	230
Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge) — auch in Verbindung mit § 21 — a) beim Bundeskartellamt b) bei den Landeskartellbehörden (Tabelle E)	256

	Seite
Tabelle G	257
a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 (Normen- und Typenempfehlungen)	257
b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 (Konditionenempfehlungen)	257
Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3	
a) beim Bundeskartellamt	
b) bei den Landeskartellbehörden (Tabelle H)	269
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor dem Bundeskartellamt (Tabelle J)	275
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor den Landeskartellbehörden (Tabelle K)	277
Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung (Tabelle L)	278
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor dem Bundeskartellamt (Tabelle M)	279
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor den Landeskartellbehörden (Tabelle N)	281
Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht ...	283

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Sechsten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Sechster Abschnitt, Fünfter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“. Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791

Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390

Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704

Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925

Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

Erster Abschnitt

Allgemeiner Überblick

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die wirtschafts- und wettbewerbspolitische Lage der Bundesrepublik Deutschland wird wesentlich bestimmt von der gravierenden Verteuerung der Energie und der Verschlechterung unserer Wettbewerbsposition auf vielen Märkten.

Die Änderung fundamentaler wirtschaftlicher Daten und die neue internationale Arbeitsteilung zwingen unsere Volkswirtschaft wie auch die Volkswirtschaften der meisten anderen Industrieländer zu verstärkter Strukturanpassung. Struktureller Wandel ist eine unverzichtbare Bedingung für neues Wachstum.

Die Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik muß in dieser Situation dafür Sorge tragen, daß die notwendige Anpassung nicht durch protektionistische Maßnahmen verhindert oder weiter verzögert wird. Versuche einzelner Länder und Branchen, mit einem Wettlauf der Wettbewerbsbeschränkungen und Subventionen ihre Probleme zu lösen, führen mittel- und langfristige nur zu größeren Wachstums- und Beschäftigungsproblemen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Marktabschottungen durch administrative Maßnahmen ungeeignete Mittel sind, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu erhalten.

Die Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik muß vielmehr die Rahmenbedingungen für die Erschließung neuer Märkte und für Investitionen zur Erneuerung und Anpassung des Produktionsapparates verbessern. Verzicht auf direkte Markteingriffe, Abbau von Investitionshemmnissen im administrativen Bereich und Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie sind die aktuelle Herausforderung der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik.

Darüber hinaus muß sich die Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik darauf konzentrieren, daß die Verteuerung des Rohöls und anderer Rohstoffe nicht zum Anlaß genommen wird, um durch Mißbrauch von Marktmacht zusätzliche Preiserhöhungen durchzusetzen.

Versuche, die von außen kommenden Belastungen auf andere Wirtschaftsbereiche oder einzelne gesellschaftliche Gruppen zu verlagern, würden zu erheblichen Risiken für das Preis- und Beschäftigungsniveau führen. Bei Preiserhöhungen für Mineralölprodukte — insbesondere bei Benzinpreiserhöhungen — hat das Bundeskartellamt geprüft, ob durch das Ausmaß oder den Zeitpunkt der Erhöhungen die marktbeherrschenden Unternehmen gesetzten Grenzen zulässiger Preiserhöhungen überschritten worden sind. Dabei hat sich gezeigt, daß die Preisproblematik im Mineralölbereich durch die Instrumente des Kartellgesetzes allein nicht gelöst werden kann.

2. Kartellverbot und Kooperation

Das Kartellverbot umfaßt wettbewerbsbeschränkende Verträge, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen nur, soweit sie geeignet sind, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen. Bis zu dieser „Spürbarkeitsgrenze“, d. h. bei allen im Markt praktisch nicht ins Gewicht fallenden Kooperationen, können Unternehmen frei und ohne vorherige Legalisierung durch die Kartellbehörden zusammenarbeiten. Enthält die geplante Kooperation keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, ist das Kartellverbot ohnehin nicht berührt. Obwohl gerade kleine und mittlere Unternehmen wegen ihrer häufig unbedeutenden Marktstellung die Möglichkeit zur kartellfreien Kooperation haben, herrscht bei ihnen weithin Unsicherheit darüber, wo die Grenzen dieser „kartellfreien“ Kooperation verlaufen. Leistungssteigernde Kooperationen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen größenbedingte Vorteile konkurrierender Großunternehmen zumindest teilweise ausgleichen können, haben aber gerade angesichts der zunehmenden Strukturveränderungen und notwendigen Anpassungszwänge in der Wirtschaft erhebliche wirtschafts- und wettbewerbspolitische Bedeutung. Sie können zu einer Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen beitragen und sind wettbewerbspolitisch erwünscht. Das Bundeskartellamt hat deshalb geprüft, ob die Grenzen der kartellfreien Kooperation durch generelle qualitative und quantitative Kriterien so abgesteckt werden können, daß die Unternehmen leicht beurteilen können, ob ein Kooperationsvorhaben ohne Berührung des Kartellverbots durchgeführt werden kann. Derartige generelle Grenzziehungen sind jedoch nicht möglich, da nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (WuW/E BGH 1461 ff. „Fertigbeton“) stets alle im Einzelfall in Betracht kommenden Umstände abzuwägen sind. Kleinen und mittleren Unternehmen können bei einer derartigen wettbewerbsrechtlichen Beurteilung einer Kooperation leicht entschuld bare Fehleinschätzungen unterlaufen. Das Bundeskartellamt hat daher durch Verwaltungsgrundsätze verdeutlicht (Sechster Abschnitt S. 133 f.), in welchen Grenzen es von einer Verfolgung möglicher Gesetzesverstöße bei leistungssteigernden Kooperationen mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung absieht.

Im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens (§ 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz und § 37 a) hat das Bundeskartellamt Verstöße gegen das Kartell- und Abstimmungsverbot (§§ 1, 25 Abs. 1) auch bisher in aller Regel nicht verfolgt, wenn an einer Kooperation lediglich kleine und mittlere Unternehmen beteiligt waren und der von der Beschränkung erfaßte Marktanteil und die Marktwirkung sehr gering waren. An dieser Verwaltungspraxis wird das Bundeskartellamt festhalten und Wettbewerbsbeschränkungen in aller Regel nicht verfolgen, wenn

- sie mit einer leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit durch Koordinierung von Unternehmensfunktionen verbunden sind,
- nur ein kleiner Kreis rechtlich und wirtschaftlich selbständiger kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligt ist und

Leitlinien zur
Anwendung des § 1
auf Bagatellfälle

— der Marktanteil dieser Unternehmen insgesamt 5% nicht überschreitet.

Bei der Bestimmung des relevanten Marktes wird das Bundeskartellamt von den in seiner bisherigen Praxis aufgestellten Grundsätzen ausgehen — auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Abgrenzung regionaler Teilmärkte.

Sollte das Bundeskartellamt im Einzelfall zu der Überzeugung kommen, daß eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit trotz der Erfüllung dieser Voraussetzungen ausnahmsweise wegen der mit ihr verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen nicht toleriert werden kann, so wird es kein Bußgeldverfahren einleiten, sondern nur die Beendigung der Kooperation in einem objektiven Untersagungsverfahren nach § 37 a veranlassen. Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Wettbewerbsbeschränkung die Wettbewerbsposition der übrigen Konkurrenten nicht unwesentlich verschlechtert wird oder wenn zu erwarten ist, daß sich die Austauschbedingungen auf dem Markt für Lieferanten oder Abnehmer verschlechtern werden.

Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen sind aber als solche kein Mittel der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, die ohne Verstoß gegen das Kartellverbot getroffen werden können. Das gilt insbesondere auch für Absprachen bei Ausschreibungen.

Um den Unternehmen darüber Rechtssicherheit zu geben, ob eine beabsichtigte Kooperation geduldet werden kann, wird das Bundeskartellamt Kooperationsvorhaben auf Wunsch der beteiligten Unternehmen ohne besondere Förmlichkeiten prüfen. Bei hinreichenden Angaben über das Kooperationsvorhaben, insbesondere über die Umsätze und die Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem betroffenen Markt, wird das Amt bestätigen, daß aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Angaben kein Anlaß zum Einschreiten besteht. Auf die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen und Beschlüssen hat eine solche Erklärung allerdings keinen Einfluß. Ändern sich die Marktverhältnisse, insbesondere die Marktstellung der kooperierenden Unternehmen oder die Wettbewerbssituation von Lieferanten und Abnehmern, muß die Kooperation eventuell erneut überprüft werden.

Über den Bereich der kartellfreien Kooperation hinaus bietet das GWB eine Reihe von Möglichkeiten zur Legalisierung von Kooperationsvorhaben. Besondere Bedeutung haben hier die Mittelstandskartelle nach § 5b. Von 1973 bis Ende 1980 sind 96 derartige Kartelle nach § 5b legalisiert worden. Daran sind mehr als 800 Unternehmen beteiligt. Weitere sechs Fälle werden zur Zeit geprüft. Allein im Berichtszeitraum 1979/80 sind 36 Mittelstandskooperationen angemeldet worden. Insbesondere für 1980 ist gegenüber den Vorjahren ein deutlicher Anstieg festzustellen. Das zeigt, daß die Kooperationserleichterungen des Kartellrechts zur Förderung der leistungssteigernden Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Zeiten zunehmenden Wettbewerbsdrucks verstärkt genutzt

werden. Die Schwerpunkte der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit lagen wie in den Vorjahren vor allem im Vertrieb, im Einkauf und in der technischen Spezialisierung. Die führende Branche war der Bereich Bau, Steine und Erden.

Neben der Anmeldung neuer Mittelstandskooperationen gab es 1979/80 auch eine Reihe von Anträgen zur Aufnahme bisheriger Kartell-Außenseiter in schon bestehende Mittelstandskartelle. Trotz seiner grundsätzlich positiven Beurteilung von Mittelstandskooperationen hatte das Bundeskartellamt dagegen Bedenken, weil der betroffene Markt bundesweit mit einem Netz regional tätiger Mittelstandskartelle überzogen ist. Selbst wenn die Kartelle auch nach der Aufnahme einzelner nicht kartellierter Anbieter noch unterhalb der für Mittelstandskartelle tolerablen Marktanteilsgrenzen gelegen hätte, wären die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite auf nicht kartellierte Anbieter wesentlich verringert oder ganz ausgeschaltet worden. Das Bundeskartellamt wird auch weiterhin Marktanteilsgrenzen großzügig beurteilen, muß jedoch dafür Sorge tragen, daß eine für den Wettbewerb hinreichende Zahl von Anbietern am Markt erhalten bleibt.

Aufgrund vergleichbarer Überlegungen hat das Bundeskartellamt die Kartellerlaubnis für ein langjährig tätiges Rationalisierungskartell und Verkaufssyndikat für Natursteine nicht mehr verlängert (Zweiter Abschnitt Seite 51). Die Entscheidung, die inzwischen vom Kammergericht bestätigt worden ist, soll mit dazu beitragen, die verkrusteten Marktstrukturen im Natursteinbereich aufzulockern und hier den Wettbewerb zu beleben. Das früher überwiegend mittelständisch strukturierte Kartell hat im Laufe der Jahre seinen Charakter verändert und wird heute weitgehend von der größten im Inland im Bereich Steine und Erden tätigen Unternehmensgruppe bestimmt. Diese Gruppe ist auch an allen übrigen inländischen Natursteinkartellen maßgebend beteiligt und zugleich ein bedeutender Anbieter von Substitutionsprodukten. Da sie zudem umfangreiche Verbindungen zur nachgelagerten Wirtschaftsstufe, der Produktion von bituminösem Mischgut, unterhält, hat dies zu einer Verflechtung von vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen geführt. Dadurch werden Wettbewerbsimpulse auf den betroffenen Märkten nachhaltig gedämpft und die Wettbewerbsstrukturen verfestigt. Bei einer Fortführung des Kartells unter Einbeziehung dieser Unternehmensgruppe würden die Rationalisierungsmöglichkeiten nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen. Ein neu formiertes Kartell ohne Beteiligung der Gruppe würde dagegen die Legalisierungsvoraussetzungen für Rationalisierungskartelle erfüllen. Um insbesondere den am Kartell beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen den Aufbau einer neuen Organisation zu erleichtern, hatte das Bundeskartellamt für die Auflösung des Kartells eine Frist bis Ende 1980 eingeräumt. Auf eine entsprechende Anordnung des Kammergerichts ist die Kartellerlaubnis bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges verlängert worden.

§ 5 Abs. 2 und 3

**Beratung,
Sprechtage vor Ort**

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum seinen Dialog mit der mittelständischen Wirtschaft fortgeführt. Ziel der Gespräche war es, diesen Unternehmen die kartellrechtlichen Möglichkeiten einer zwischenbetrieblichen Kooperation näherzubringen. Seit Sommer 1978 wurden zusammen mit 44 Industrie- und Handelskammern und den zuständigen Landeskartellbehörden 36 „Sprechtage vor Ort“ durchgeführt, an denen über 1 400 Unternehmen teilgenommen haben. Dabei wurde von den Unternehmen in 270 Fällen die Gelegenheit genutzt, außerhalb förmlicher Verfahren in vertraulichen Einzelgesprächen Wettbewerbsprobleme an das Amt heranzutragen, kartellrechtliche Zweifelsfragen zu klären und Kooperationsvorhaben durch erste Kontakte mit dem Amt vorzubereiten.

Neben kartellbehördlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen standen regionale und branchenspezifische Wettbewerbsprobleme sowie Fragen der Kooperation und der kartellrechtlichen Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen im Vordergrund der Gespräche. Breiten Raum nahmen darüber hinaus Beschwerden über Lieferverweigerungen sowie über das Nachfrageverhalten großer öffentlicher und privater Unternehmen ein.

Die große Resonanz der Sprechtage vor Ort hat gezeigt, daß hierfür ein starkes Bedürfnis bestanden hat. Schwellenängste und Mißtrauen gegenüber den Kartellbehörden sind inzwischen abgebaut worden. Das Bundeskartellamt ist bereit, den Dialog mit der mittelständischen Wirtschaft zusammen mit den Industrie- und Handelskammern weiterzuführen. Unabhängig davon steht es der mittelständischen Wirtschaft ständig zu informellen und formellen Gesprächen über alle kartellrechtlich interessierenden Fragen zur Verfügung.

**Vertriebs-
gemeinschaften**

Die Grenzen der Zulässigkeit von Vertriebsgemeinschaften sind in dem erneuten Verfahren des Bundeskartellamtes gegen die Zementverkaufsstelle Niedersachsen (ZVN) weiter verdeutlicht worden (Zweiter Abschnitt Seite 48). Das Bundeskartellamt hat den gemeinsamen Vertrieb von vier Zementherstellern durch deren als Handelsvertreter tätige gemeinsame Tochtergesellschaft untersagt, weil eine marktumfassende Vertriebsgemeinschaft konkurrierender Hersteller von homogenen Gütern insbesondere bei Überkapazitäten nur dann die Absatzinteressen der beteiligten Unternehmen wahren kann, wenn eine Vereinbarung über den Ausgleich der ihrer Natur nach gegensätzlichen Einzelinteressen besteht. Eine gemeinsame Verkaufsstelle kann unter den genannten Bedingungen nur dann wirtschaftlich sinnvoll tätig werden, wenn wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen über eine Quotenregelung oder eine andere Form der Marktaufteilung getroffen worden sind. Andernfalls würde jeder Gesellschafter das Risiko eingehen, daß die Vertriebsgemeinschaft ihr Vertriebspotential stärker zugunsten der Kapazitätsauslastung der Mitgesellschafter einsetzt als für die Auslastung der eigenen Kapazität. Das Verfahren gegen ZVN ist inzwischen abgeschlossen worden. Die Gesellschafter der ZVN haben nach umfangrei-

chen Verhandlungen vor dem Kammergericht das beanstandete System aufgegeben.

Das Beschwerdeverfahren war damit in der Hauptsache erledigt. In seiner Kostenentscheidung hat das Kammergericht unter anderem ausgeführt, daß die Vertriebsgesellschaft gehalten war, bei den von ihr vermittelten Geschäften für einen Ausgleich entsprechend der bisherigen Quoten zu sorgen. Das folge aus der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Gesellschafter, einem das Gesellschaftsverhältnis bestimmenden Grundsatz. Zugleich sei durch ihre Tätigkeit der Preiswettbewerb bzw. der Wettbewerb mit Rabatten beschränkt worden.

Das Bundeskartellamt wird in Zukunft den Überlegungen der ZVN-Entscheidung Rechnung tragen und vor allem Fälle marktumfassender Vertriebsgemeinschaften für homogene Massengüter überprüfen. Bei Kooperationen, die den Kartellbehörden bereits in vollem Umfang bekannt sind und von ihnen bisher nicht beanstandet wurden, kommt dafür nur das Untersagungsverfahren nach § 37 a in Betracht. Den Belangen mittelständischer Unternehmen in Vertriebsgemeinschaften, die lediglich der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen gegenüber großbetrieblichen Unternehmensformen dienen, kann eine Legalisierung nach § 5 b Rechnung tragen.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum erneut mehrere Marktinformationsverfahren überprüft und beanstandet. Daraufhin ist auch das von einer Tochtergesellschaft der Zementverkaufsstelle Niedersachsen durchgeführte und in dem Verfahren gegen die ZVN untersagte Marktinformationsverfahren aufgegeben worden. Bei diesem System hatte sich jeder Beteiligte einer Kontrolle der von ihm abgesetzten Mengen durch seine Wettbewerber unterworfen. Derartige Kontrollsysteme, die allen Beteiligten schnell und vor allem zuverlässig darüber Auskunft geben, in welchem Umfang ein Konkurrent seinen Lieferanteil erhöht hat, beschränken auf oligopolistisch strukturierten Märkten weitgehend homogener Massengüter den Wettbewerb. Denn vorstoßender Wettbewerb unterbleibt, weil jedes Unternehmen, das seinen Absatz zu Lasten der Wettbewerber erhöhen will, mit gezielten Abwehrreaktionen der Wettbewerber rechnen muß. Zu dieser Fallgestaltung hat sich das Kammergericht in seiner ZVN-Kostenentscheidung nicht geäußert.

Marktinformationsverfahren

In einem weiteren Musterverfahren hat das Bundeskartellamt das Verfahren der Preisnotierungen für leichtes Heizöl an der Frankfurter Heizölbörse beanstandet (Zweiter Abschnitt Seite 47). Die aus einem kleinen Kreis der führenden Heizölhändler berufenen Mitglieder der Notierungskommissionen nannten in wöchentlichen Sitzungen ihre aktuellen Endverbraucherpreise für handelstypische Mengen. Diese Offenlegung der aktuellen Wettbewerbspreise vor den Wettbewerbern hat die typischen Wirkungen einer identifizierenden Preismeldestelle. Sie wirkt wettbewerbsbeschränkend. Die Frankfurter Heizölbörse hat ihr Notierungsverfahren inzwischen grundlegend ge-

ändert. Der Kreis der beteiligten Händler wurde wesentlich erweitert und eine Identifizierung der Verkäufe ist aufgrund einer Anonymisierung der Meldungen nicht mehr möglich. Eine darüber hinaus vom Bundeskartellamt angestrebte repräsentative Einbeziehung der Verbraucher als preiskorrigierender und -kontrollierender Faktor ließ sich aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen.

**Arbeitsgemein-
schaften**

Aufgrund der Beobachtung, daß auch große Bauunternehmen für Bauvorhaben häufig Arbeitsgemeinschaften bilden und nur gemeinsame Angebote abgeben, haben die Kartellbehörden des Bundes und der Länder Abgrenzungsfragen zwischen kartellfreier Kooperation und Kartellverbot erörtert. Die Kartellbehörden haben hierbei die in der Kooperationsfibel des Bundesministers für Wirtschaft aufgezeigten Grenzen für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften konkretisiert. Arbeitsgemeinschaften gleichartiger Unternehmen sind danach nur dann ohne weiteres zulässig, soweit die beteiligten Unternehmen im konkreten Fall nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Sie sind aber zumindest potentielle Wettbewerber, wenn sie auch allein zur Durchführung eines Auftrages in der Lage sind. Das bedeutet für die Praxis, daß Arbeitsgemeinschaften in der Regel nur bei größeren Objekten zulässig sind. Hier reichen die Kapazitäten gerade kleiner und mittlerer Unternehmen oft nicht aus, so daß die Arbeitsgemeinschaften für diese Unternehmen auch ein Teil des notwendigen Ausgleichs für die strukturellen Nachteile dieser Unternehmen im Wettbewerb mit Großbetrieben ist. Großbetriebe haben dagegen oft schon allein genügend Kapazitäten. Niederlassungen eines Unternehmens ist es dabei zuzumuten, sich eventuell fehlende Kapazitäten im Unternehmen zu besorgen. Bei der Frage, ob für die Ausführungszeit eines Objekts genügend Kapazitäten vorhanden sind, ist nicht entscheidend, für welche Kapazitäten bereits Angebote abgegeben worden sind, sondern wieviel Kapazitäten effektiv zur Verfügung stehen werden; denn üblicherweise werden in der Bauindustrie erheblich mehr Angebote abgegeben, als Aufträge ausgeführt werden können, da nur ein Teil der Angebote auch zu Aufträgen führt. Ob im Einzelfall Arbeitsgemeinschaften von Großbetrieben zulässig sind, hängt darüber hinaus von objektbezogenen technisch-wirtschaftlichen Faktoren sowie vom Verhalten der Vergabestelle ab.

**Einkaufskoope-
rationen**

Die kartellrechtliche Prüfung der großen Einkaufskooperationen des Handels ist weitgehend abgeschlossen. Auf der Grundlage seiner Ende 1978 erklärten Grundsätze für die wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufskooperationen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 8 f.) hat das Bundeskartellamt bisher 82 Vereinigungen überprüft. Die Vielzahl der Prüfungen ist u. a. auch deswegen erforderlich geworden, weil verschiedene der überprüften Vereinigungen und ihre Verbände gefordert haben, daß alle Einkaufsvereinigungen gleichermaßen überprüft werden müßten. Die noch ausstehenden Prüfungen werden zügig abgewickelt. Den kleineren Einkaufsvereinigungen wird das Bundeskartellamt die Grundsätze seiner kartellrechtlichen Beurteilung mitteilen, sie dabei

auffordern, ihre Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Vereinbarungen daran anzupassen und dies dem Amt zu bestätigen. Beanstandet werden vor allem vertragliche und wirtschaftliche Bezugsbindungen der Mitglieder, wettbewerbsbeschränkende Platzschutzklauseln der Mitglieder untereinander, das Verbot von Direktlieferungen an Mitglieder, die Verpflichtung der Lieferanten zur Meistbegünstigung sowie andere Preis- und Konditionenbindungen von Lieferanten. Soweit die betroffenen Einkaufsvereinigungen nicht bereit waren, die beanstandeten Regelungen zu ändern, strebt das Bundeskartellamt eine gerichtliche Klärung dieser Probleme an. So hat der Bundesgerichtshof die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß auch die Vereinbarung leistungsbezogener Meistbegünstigungsklauseln gegen § 15 verstößt (Beschluß vom 27. Januar 1981, KVR 4/80). Über den vom Bundeskartellamt untersagten gemeinsamen Einkauf von vier großen im Lebensmittelhandel tätigen Handelsgruppen (Zweiter Abschnitt Seite 88) wird das Kammergericht demnächst entscheiden.

Bezugsbindungen der Mitgliedsfirmen von Einkaufsvereinigungen aufgrund unmittelbarer vertraglicher Verpflichtungen sind mit dem Kartellverbot stets unvereinbar. Das gilt nach Auffassung des Bundeskartellamtes unabhängig davon, ob sich die Bindung aus Satzungen, Beschlüssen, Aufnahmevereinbarungen oder aus anderen Verträgen wie Miet-, Pacht- und Kreditverträgen ergibt. Auch diese Verträge sind als Teil einer gemeinsamen Konzeption zur Stärkung der Gruppe und Förderung der Mitglieder in die kartellrechtliche Prüfung einzubeziehen. Bei der notwendigen Gesamtwürdigung ist davon auszugehen, daß auch die in besonderen Verträgen festgelegten Bezugsverpflichtungen von dem übereinstimmenden Willen der Mitglieder getragen und zum Zweck der Konzentration der Bezüge auf die Einkaufsvereinigung vereinbart werden. Bei Bezugsbindungen in Miet-, Pacht- oder Kreditverträgen, die zur Absicherung von Risiken wegen fehlender Sicherheiten vereinbart worden sind, sieht das Bundeskartellamt allerdings von kartellrechtlichen Maßnahmen ab, soweit sie zum Zweck der Existenzgründung und -erhaltung rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Einzelhändler angemessen, notwendig und zeitlich begrenzt sind. Das gilt immer dann, wenn die Verträge eine Belieferung der Einzelhändler zu marktgerechten Preisen vorsehen, andere Sicherheiten des Einzelhändlers nicht gegeben sind und die Bezugsbindung zeitlich begrenzt ist. Darüber hinaus muß die Bezugsbindung entfallen, sobald der Einzelhändler einen erheblichen Teil des Darlehens getilgt hat bzw. entsprechende Sicherheit für das Miet- oder Pachtrisiko bietet.

Bei Vermittlungsgeschäften für ihre Mitglieder dürfen Einkaufsvereinigungen das Angebot der Lieferanten klären, sofern sie sich darauf beschränken, dieses Angebot an die Mitglieder weiterzuleiten („Botenlösung“). Verträge über die den Mitgliedern zu gewährenden Preise, Rabatte und sonstigen Geschäftsbedingungen dürfen die Einkaufsvereinigungen nicht abschließen. Die Lieferanten und Mitglieder der Einkaufsver-

einigung müssen über die individuelle Vertragsgestaltung frei entscheiden können.

Bußgeldbemessung Mit der Vierten Kartellgesetznovelle ist die Obergrenze des Bußgeldrahmens für Kartellverstöße von 100 000 DM auf 1 Million DM erhöht worden. Darüber hinaus können wie bisher Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des durch den Kartellverstoß erlangten Mehrerlöses, der in Zukunft auch geschätzt werden kann, verhängt werden. Diese notwendige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht es dem Bundeskartellamt besser als bisher, auch die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Unternehmen bei der Bußgeldfestsetzung zu berücksichtigen. Großunternehmen haben z. B. eine geringere Sanktionsempfindlichkeit als kleine und mittlere Betriebe. Werden Großunternehmen bei vergleichbarem Sachverhalten gleiche Bußgeldbeträge auferlegt wie Klein- und Mittelbetrieben, so bedeutet dies eine faktische Bevorzugung der großen. Großunternehmen müssen daher in Zukunft auch ohne Mehrerlösberechnung bei schweren Verstößen mit Geldbußen an oder in der Nähe der neuen Obergrenze des Bußgeldrahmens rechnen. Nur so ist auch gegen große Unternehmen eine Sanktion zu verhängen, die nicht nur dem Unrechtsgehalt schwerer Verstöße gerecht wird, sondern zugleich noch dem Wesen der Geldbuße entsprechend eine „fühlbare Beeinträchtigung“ (WuW/E OLG 1353, „Linoleum“) bedeutet. Bei der Bußgeldbemessung ist ferner zu berücksichtigen, daß den betroffenen Unternehmen durch die Geldbuße in aller Regel mehr als die aus dem Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden müssen, um sie und andere wirksam von weiteren Verstößen abzuhalten. Diesen Grundsätzen wird das Bundeskartellamt in Zukunft bei der Bußgeldbemessung verstärkt Rechnung tragen.

3. Gesamtumsatzrabattkartelle

Die Prüfung der noch bestehenden Gesamtumsatzrabattkartelle (GUR-Kartelle) ist weitgehend abgeschlossen. Fünf der ursprünglich noch 15 Gesamtumsatzrabattkartelle haben die beanstandete Rabattregelung aufgegeben, nachdem ihnen das Bundeskartellamt mitgeteilt hat, daß Gesamtumsatzrabattkartelle nicht die Legalisierungsvoraussetzungen des § 3 erfüllen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 13 f.). Gesamtumsatzrabatte sind kein echtes Leistungsentgelt und begünstigen in sachlich nicht gerechtfertigter Weise die größeren Unternehmen.

Das Rabattkartell Schirmstoffwebereien hat die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten bis zu einer endgültigen Sachentscheidung des Bundesgerichtshofs eingestellt. In vier weiteren Fällen hat das Bundeskartellamt die Rabattvereinbarungen nach § 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt und dabei Auslauffristen zum Abbau der Kartellorganisation eingeräumt. Für unwirksam erklärt wurden im einzelnen die GUR-Kartelle für Straßenkanalguß (Beschuß vom 18. Juli 1978; WuW/E BKartA 1741), Haus- und Hofkanalguß (Beschuß vom 28. Juli 1978), Schleifscheiben und Schleifkörper (Beschuß vom 4. Dezember

1978) sowie Rauchtabak (Beschluß vom 27. Juni 1979). Gegen alle vier Beschlüsse haben die Betroffenen Beschwerde eingelegt. In den Fällen Haus- und Hofkanalguß sowie Schleifscheiben und Schleifkörper hat das Kammergericht die Unwirksamkeitserklärungen des Bundeskartellamtes durch Beschluß vom 10. Juli 1979 (WuW/E OLG 2172) und vom 31. Oktober 1979 mit der Begründung aufgehoben, daß die Befugnis des Bundeskartellamtes zur Unwirksamkeitserklärung nach der langjährig unbeanstandeten Tätigkeit der Kartelle aus Gründen des Vertrauensschutzes verwirkt sei. Auf die Rechtsbeschwerden des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof die beiden Entscheidungen des Kammergerichts durch Beschlüsse vom 24. Juni 1980 (Haus- und Hofkanalguß; WuW/E 1717) und vom 2. Dezember 1980 (Schleifscheiben und Schleifkörper) aufgehoben und die Fälle zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes kann das Bundeskartellamt auch bei einer geänderten Rechtsansicht über die Freistellungsvoraussetzungen ein Rabattkartell noch nach vieljähriger unbeanstandeter Tätigkeit für unwirksam erklären, wenn einer der in § 3 Abs. 1 oder 3 genannten Gründe vorliegt und einer solchen Unwirksamkeitserklärung mit angemessener Auslauffrist keine besonderen rechtlich schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. In den Verfahren Straßenkanalguß und Haus- und Hofkanalguß haben die Betroffenen inzwischen die Beschwerden zurückgenommen. Sie werden die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten zum 31. Dezember 1982 aufgeben. Die Beschwerde gegen die Unwirksamkeitserklärung des GUR-Kartells für Rauchtabak hat das Kammergericht mit Beschluß vom 6. März 1981 zurückgewiesen. Darüber hinaus ist das Gesamtumsatzrabattkartell für Baukeramik zum 31. Dezember 1980 aufgegeben worden, das GUR-Kartell Tapeten wird zum Herbst 1981 beendet. Gegen die drei noch tätigen Gesamtumsatzrabattkartelle für Zigaretten, Sanitär-Keramik und technische Gummiwaren sind Untersagungsverfahren eingeleitet worden.

4. Exportkartelle

Mit der Vierten Kartellgesetznovelle ist die gesetzliche Regelung für Ausfuhrkartelle nach § 6 Abs. 1 geändert worden. Alle Ausfuhrkartelle, an denen Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin beteiligt sind, müssen jetzt beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Das gilt nach der Neuregelung auch für diejenigen Kartelle, die keine Inlandsauswirkung im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 haben. Das Ziel dieser Regelung ist es, einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Ausfuhrkartelle zu gewinnen und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Mißbrauchsaufsicht im Interesse der Sicherung eines freien internationalen Handels zu verbessern. Das Verfahren zur Anmeldung von Ausfuhrkartellen regeln Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes (Sechster Abschnitt Seite 134f.). Sie ersetzen die Verwaltungsgrundsätze aus dem Jahre 1973¹⁾ und le-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. September 1973

gen dar, welche Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anmeldung erfüllt sein müssen und welche Angaben bei der Anmeldung zu machen sind. Für die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden, nicht angemeldeten Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 1 hatte das Bundeskartellamt eine Frist zur Anmeldung bis zum 31. Dezember 1980 gesetzt. Bis zum Ablauf dieser Frist sind beim Bundeskartellamt fünf Neuanmeldungen und 13 Änderungsanmeldungen gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 eingegangen. Am 31. Dezember 1980 waren damit beim Bundeskartellamt insgesamt 57 Ausfuhrkartelle nach § 6 Abs. 1 angemeldet.

5. Fusionskontrolle

Statistische Übersicht

Die Zahl der im Berichtszeitraum 1979/80 vollzogenen und nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse betrug insgesamt 1 237, davon wurden 602 Zusammenschlüsse im Jahre 1979 und 635 Zusammenschlüsse im Jahre 1980 angezeigt. Damit sind in beiden Jahren wiederum jeweils mehr Zusammenschlüsse vollzogen worden als im Berichtszeitraum 1978 mit 558 Zusammenschlüssen. Von den 1 237 Zusammenschlüssen waren 1979 und 1980

78 + 140 = 218	zwingend oder freiwillig vor dem Vollzug angemeldete und im Berichtszeitraum vollzogene Zusammenschlüsse,
257 + 213 = 470	nach Vollzug angezeigte und kontrollierte Zusammenschlüsse und
267 + 282 = 549	nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse.

Im Jahre 1981 sind bis Ende Mai 227 Zusammenschlüsse angezeigt worden.

Insgesamt sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis zum Ablauf des Berichtszeitraumes 3 575 Zusammenschlüsse angezeigt worden, von denen 1 920 nach § 24 Abs. 1 geprüft wurden bzw. werden und 1 655 nach § 24 Abs. 8 von der Fusionskontrolle freigestellt waren.

Die erhebliche Zunahme der vor dem Vollzug angemeldeten Zusammenschlüsse ist auf die Erweiterung der Anmeldepflicht durch die insoweit am 1. Mai 1980 in Kraft getretene Vierte Kartellgesetznovelle zurückzuführen, mit der die wettbewerbspolitisch besonders problematische Beteiligung von Großunternehmen an Zusammenschlüssen besser erfaßt werden soll. 151 Zusammenschlüsse waren seit 1. Mai 1980 zusätzlich anmeldepflichtig, weil eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Mrd. DM hatte.

Von den 549 im Berichtszeitraum nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen waren allein 466 Zusammenschlüsse der Kontrolle entzogen, weil die Voraussetzungen der Anschlußklausel vorlagen. Diese Zahl wird durch die Einschränkung der Anschlußklausel im Rahmen der Novelle wesentlich geringer werden. Von den nach der Novelle bis Ende 1980 angezeigten

248 Zusammenschlüssen waren 66 Anschlußfälle. Ohne die Novellierung des Anschlußstatbestandes wären weitere 35 Fälle wegen dieser Bestimmung nicht kontrollpflichtig gewesen.

Einige Großunternehmen sind im Berichtszeitraum 1979/80 besonders häufig als Erwerber an Zusammenschlüssen beteiligt gewesen:

Zusammenschlüsse (davon Anschlüsse)

	1979 + 80		davon 1979		1980	
1. BP	75	(59)	22	(13)	53	(46)
2. Veba	54	(28)	21	(10)	33	(18)
3. Haniel	34	(25)	12	(9)	22	(16)
4. Shell	21	(17)	13	(12)	8	(5)
5. Siemens	20	(10)	6	(3)	14	(7)
6. Ruhrkohle	18	(7)	11	(5)	7	(2)
7. DG-Bank	14	(5)	9	(4)	5	(1)
Salzgitter	14	(3)	9	(2)	5	(1)
9. RWE	13	(6)	6	(1)	7	(5)
Thyssen	13	(4)	7	(3)	6	(1)

Diese zehn Unternehmen sind damit an fast jedem vierten Zusammenschluß beteiligt gewesen und haben sogar 35% aller wegen des Anschlußstatbestandes kontrollfrei erworbenen Unternehmen aufgekauft. Sie liegen fast alle auch bei Fortschreibung der Liste für die Jahre ab 1973 in der Spitzengruppe:

Zusammenschlüsse (davon Anschlüsse) 1973 bis 1980

1. Veba	170	(83)
2. BP	120	(96)
3. RWE	107	(55)
4. Shell	67	(62)
5. Haniel	63	(49)
6. Estel	52	(32)
7. Dresdner Bank	50	(15)
8. Salzgitter	49	(12)
9. Ruhrkohle	47	(14)
Thyssen	47	(14)

Ein großer Teil der Anschlußfälle sind Serienaufkäufe, bei denen sich Großunternehmen durch Erwerb einer größeren Zahl von mittelständischen Handelsunternehmen systematisch in nachgelagerte Wirtschaftsbereiche eingekauft haben. Besonders hoch ist die Zahl dieser Serienaufkäufe im Brennstoffhandel, wo seit Einführung der Fusionskontrolle ca. 300 (im Berichtszeitraum allein 140) mittelständische Brennstoffhändler mit einem Gesamtumsatz von über 1,5 Mrd DM aufgekauft wurden. Um diese Entwicklung zu stoppen, hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum zwei derartige Fälle untersagt (Texaco/Zerssen, Zweiter Abschnitt Seite 46 f.; Mobil Oil/Mertl, Zweiter Abschnitt, Seite 46 f.) und damit dem Gedanken der neuen „Eindringensvermutung“ des § 23 a der Vierten Kartellgesetznovelle Rechnung getragen. Danach wird vermutet, daß

marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden, wenn Großunternehmen durch Kauf in mittelständisch strukturierte Märkte eindringen. Inwieweit es gelingen wird, leistungsfähige, mittelständisch strukturierte Märkte zu erhalten, wird auch von der Bedeutung dieser neuen Marktbeherrschungsvermutung abhängen.

Untersagungen Im Berichtszeitraum sind im formellen Verfahren insgesamt 12 Fusionen untersagt worden. Es handelt sich dabei um die folgenden Zusammenschlüsse:

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe	Unanfechtbar
1. Tonolli/Blei- und Silberhütte Braubach	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Duopols auf dem Bleimarkt	Nein
2. Münchner Wochenblatt/Verlag Stadler & Faber	Verstärkung und Absicherung von marktbeherrschenden Stellungen auf Anzeigermärkten in München	Nein
3. Bayer/Röhm	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen bei Engineering-Kunststoff und Acrylglas	Ja ¹⁾
4. Deutsche Uhrglasfabrik/Eurotech Mirrors	Verstärkung einer übertragenden Marktstellung auf dem Markt für zugeschnittene Rückspiegelgläser	Ja
5. Braun Melsungen/Almo	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Injektions-Einmalspritzen aus Kunststoff	Nein
6. Hastra/Stadtwerke Wolfenbüttel	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für elektrischen Strom	Nein
7. Bayer/Firestone France	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Butadien-Kautschuke	Ja
8. Ullstein/Haupt & Koska	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Anzeigenmarkt in Berlin	Nein
9. Deutsche Texaco/Zerssen	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols auf dem Markt für leichtes Heizöl	Nein
10. Südzucker/KWS	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Zuckerrübensaatgut in Süddeutschland	Ja
11. VEW/Gelsenwasser	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf Strom- und Gasmärkten	Nein
12. Mobil Oil/Mertl	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols auf dem Markt für leichtes Heizöl	Nein

¹⁾ Beschwerdeverfahren erledigt durch Aufgabe des Zusammenschlußvorhabens

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis zum Ende des Berichtszeitraumes insgesamt 35 Zusammenschlüsse untersagt worden. 12 Untersagungsbeschlüsse sind inzwischen rechtskräftig geworden. Zwei Untersagungen sind vom Kammergericht rechtskräftig aufgehoben worden, in drei Fällen wurde eine Ministererlaubnis erteilt, davon in zwei Fällen mit Auflagen und Beschränkungen. In einem weiteren Fall wurde eine Teilerlaubnis erteilt. Im Jahre 1981 sind bis Ende April vier Zusammenschlüsse untersagt worden (Gruner & Jahr/Zeitverlag; REWE Zentral/Florimex; Rheinmetall/WMF; Krupp/Total).

Erheblich gestiegen ist wiederum die Zahl der Fälle, in denen Zusammenschlußvorhaben nach Prüfung durch das Bundeskartellamt von den beteiligten Unternehmen aufgegeben worden sind, ohne daß eine Untersagungsverfügung ergangen ist. Insgesamt sind seit Einführung der Fusionskontrolle 61 Zusammenschlußvorhaben aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt den beteiligten Unternehmen kartellrechtliche Bedenken mitgeteilt hatte. Sechs Zusammenschlüsse sind nach Einwendungen des Bundeskartellamtes so vollzogen worden, daß wettbewerbliche Bedenken gegen die Zusammenschlüsse nicht mehr bestanden. Darüber hinaus hat die Fusionskontrolle vorbeugende Wirkung, weil viele Zusammenschlußvorhaben bereits in der Planungsphase von den Unternehmen wieder aufgegeben werden, ohne daß sie dem Bundeskartellamt bekannt werden.

Von den 1 237 im Berichtszeitraum 1979/80 angezeigten Zusammenschlüssen waren allein 288 Gemeinschaftsunternehmen. Es handelte sich dabei überwiegend um bedeutende Fälle unter Beteiligung von Großunternehmen. Gemeinschaftsunternehmen sind wettbewerbspolitisch besonders problematisch, weil der Wettbewerb zwischen den Gesellschafterunternehmen nicht nur auf dem Markt eingeschränkt werden kann, auf dem das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, sondern auch auf anderen Märkten. Andererseits kann mit der Bildung von Gemeinschaftsunternehmen auch eine Verbesserung der Marktversorgung erreicht werden.

**Gemeinschafts-
unternehmen**

So hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum eine Reihe von Zusammenschlüssen geprüft, bei denen deutsche Unternehmen zur Sicherung ihres Rohstoffbezugs Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern gegründet haben. Die deutschen Unternehmen gehörten dabei zu den größten Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges und hatten auf den nachgelagerten Wirtschaftsstufen besonders marktstarke Stellungen. Die Gründung derartiger Gemeinschaftsunternehmen führt häufig zur Verstärkung der Marktstellung der an den Zusammenschlüssen beteiligten deutschen Unternehmen.

Das Bundeskartellamt hat in diesen Fällen sichergestellt, daß auch anderen, insbesondere kleineren Unternehmen durch eine mittelbare Beteiligung an den Gemeinschaftsunternehmen der Zugriff auf die Rohstoffe ermöglicht wird. Dadurch

werden die Voraussetzungen geschaffen, daß diese Unternehmen als Wettbewerber erhalten bleiben.

Im Bereich der Energieversorgung ist es wegen der dort erforderlichen hohen Investitionskosten und des großen Risikos ebenfalls zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen gekommen. Geschäftszweck dieser Gemeinschaftsunternehmen ist überwiegend die Errichtung und der Betrieb von Kraftwerken. An diesen Gemeinschaftsunternehmen sind überwiegend große Energieversorgungsunternehmen und teilweise auch Unternehmen beteiligt, die über den Zugriff auf die erforderlichen Primärenergien verfügen. Wegen der Besonderheiten in der Versorgungswirtschaft ist der Wettbewerb in diesem Bereich stark eingeschränkt. Die Vereinheitlichung der Produktionsbasis durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen führt zu einer Einschränkung des Restwettbewerbs und ist daher besonders bedenklich. Die großen Energieversorgungsunternehmen haben in den letzten Jahren außerdem versucht, ihre marktbeherrschenden Stellungen durch Beteiligung an weiterverteilenden Unternehmen abzusichern und auszubauen. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zwei derartige Zusammenschlüsse untersagt, in einem bereits 1978 untersagten Zusammenschluß wurde die Untersagungsverfügung aus formalen Gründen vom Kammergericht aufgehoben.

Voraussichtlich wird es auch beim Bau von Kohleverflüssigungsanlagen zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen kommen. Eine Beteiligung der großen Mineralölkonzerne, die über die notwendigen Finanzmittel verfügen, an derartigen Gemeinschaftsunternehmen ist unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten nicht unbedenklich. Nach den Ermittlungen in den Fusionsfällen Texaco/Zerssen und Mobil Oil/Mertl ist davon auszugehen, daß 16 Mineralölgesellschaften auf dem Markt für leichtes Heizöl ein marktbeherrschendes Oligopol bilden, weil zwischen ihnen wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und weil die Gruppe insgesamt keinem wesentlichen Wettbewerb von anderen Anbietern ausgesetzt ist. Die größten Mineralölgesellschaften sind außerdem an den bedeutendsten gasverteilenden Unternehmen in der Bundesrepublik beteiligt und haben damit bereits erheblichen Einfluß in einem der wichtigsten Substitutionsbereiche. Eine Beteiligung dieser Mineralölgesellschaften an den Anlagen zur Gewinnung von Mineralöl aus Kohle ermöglicht die Kontrolle auch über die dort erzeugten Kraftstoff- und Heizölmengen, die dann von anderen Unternehmen nicht mehr wirkungsvoll im Wettbewerb eingesetzt werden können. Aus diesem Grund muß sichergestellt werden, daß freien mittelständischen Mineralölhändlern der Zugang zu den neu gewonnenen Mineralölmengen ermöglicht wird.

**Entwicklung
in einzelnen
Branchen**

Im Berichtszeitraum 1979/80 gab es allein im Bereich des Lebensmittelhandels 46 Zusammenschlüsse. Die Prüfung des bedeutendsten dieser Zusammenschlüsse, die Anmietung der Lebensmittelabteilungen in den Warenhäusern der Horten AG durch die Edeka Zentrale AG hat bestätigt, wie weit der Konzentrationsprozeß im Lebensmittelhandel bereits fortgeschrit-

ten ist. Das Bundeskartellamt konnte aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, daß durch diesen Zusammenschluß alsbald marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Zwar ist die Edeka im Lebensmittelhandel bundesweit die führende Unternehmensgruppe, sie hat aber gegenüber den nächstgrößeren Anbietern keine überragende Marktstellung. Eine zusammenfassende Betrachtung der führenden Unternehmensgruppen des Lebensmittelhandels als Oligopolgruppe im Sinne des § 22 Abs. 2 erschien zum Zeitpunkt der Prüfung des Zusammenschlusses rechtlich nicht möglich, da das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmensgruppen angesichts ihres damaligen Preisverhaltens nicht angenommen werden konnte. Die bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und im Lebensmittelhandel durchgeführten Ermittlungen haben erkennen lassen, daß Hersteller auf bestimmte Nachfrager wegen der Höhe des Nachfragevolumens und anderer Faktoren wie regionale Marktstellung, Ubiquität, Repräsentanz u. a. oft nicht verzichten können. Sie sind auf diese Kunden angewiesen und haben keine ausreichende Möglichkeit, auf andere Anbieter auszuweichen. Diese für Hersteller „unverzichtbaren Nachfrager“ besitzen daher bei Preis- und Konditionenverhandlungen mit dem Hersteller einen vom Wettbewerb nicht ausreichend kontrollierten Verhaltensspielraum. In einer derartigen Situation können auch mehrere Nachfrager gleichzeitig nebeneinander ohne wesentlichen Wettbewerb und damit marktbeherrschend im Sinne des § 22 sein. Die wettbewerblich negativen Auswirkungen der Konzentration sind auf der Nachfrageseite in der Regel schon bei geringeren Konzentrationsgraden gegeben als auf der Angebotsseite. Die auf der Nachfrageseite ermittelten Marktanteile erreichen allerdings nur selten die kartellrechtlichen Marktbeherrschungsvermutungen.

Im Berichtszeitraum haben in einer Reihe von Fällen Zeitungsverlage regional oder lokal verbreitete Anzeigenblätter erworben. Durch den Erwerb der Anzeigenblätter wird die Marktstellung der Presseerzeugnisse der erwerbenden Verlage verstärkt und abgesichert, da sich eine mit diesen Zusammenschlüssen verbundene Beschränkung des Wettbewerbs auf den Anzeigenmärkten auch auf die Lesermärkte auswirkt. Das Bundeskartellamt hat aus diesem Grund im Berichtszeitraum zwei Zusammenschlüsse untersagt (Münchener Wochenblatt/Verlag Stadler & Faber; Ullstein/Haupt & Koska, Zweiter Abschnitt Seite 95 f.). Die Untersagung des Zusammenschlusses Münchener Wochenblatt/Verlag Stadler & Faber ist inzwischen vom Kammergericht bestätigt worden (Kart 2/80). Das Kammergericht hat dabei ausgeführt, daß ein Anzeigenblatt dann als Presseerzeugnis anzusehen ist, wenn es periodisch erscheint und ständig über einen nicht unbeachtlichen redaktionellen Teil verfügt.

Nachdem der Bundesgerichtshof die Untersagungsverfügungen in den Fällen Springer/Elbe Wochenblatt und Alsen Breitenburg/Klößner bestätigt hat, führt das Bundeskartellamt erstmalig Entflechtungsverfahren nach § 24 Abs. 6 durch. Es

Entflechtung

wird dabei nicht nur formal eine Auflösung der Zusammenschlüsse anordnen, sondern eine Lösung anstreben, bei der die Beseitigung der durch den Zusammenschluß bewirkten Wettbewerbsbeschränkung zu erwarten ist. Es zeigt sich, daß die Entflechtung dieser bereits vor einigen Jahren vollzogenen Zusammenschlüsse auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Da zwischen dem Vollzug des Zusammenschlusses und der rechtskräftigen Entflechtungsanordnung in der Regel mehrere Jahre liegen, ist die Durchsetzung der Entflechtung oft nicht mehr möglich oder wirkungslos, weil z. B. wichtiges Know-how auf das erworbene Unternehmen übergegangen ist.

Um die Schwierigkeiten späterer Entflechtungen zu vermeiden, hat das Bundeskartellamt in Einzelfällen mit Erfolg versucht, den Vollzug von Zusammenschlüssen durch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu verhindern (AVEBE/KSH — Emsland Stärke; Bertelsmann/Deutscher Verkehrsverlag; Tätigkeitsbericht 1978 S. 69 f. und S. 82 f.). In einem weiteren Fall (BBC/CEAG, Tätigkeitsbericht 1978 S. 58) ist den beteiligten Unternehmen nach dem Vollzug des Zusammenschlusses durch einstweilige Anordnung untersagt worden, bis zur Entscheidung in der Hauptsache konzerninterne Rechtsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 2 durchzuführen, um die Eingliederung des erworbenen Geschäftsbereichs in das erwerbende Unternehmen zu verhindern.

Das Kammergericht hat den Erlaß von einstweiligen Anordnungen im Rahmen der Fusionskontrolle für zulässig erklärt, wenn diese Eilmaßnahme aufgrund konkreter Umstände zur Verhinderung irreparabler Schäden erforderlich ist (Kart 18/79 vom 13. Juni 1979). Es hat allerdings die Auffassung vertreten, daß allein für die Sicherung des gesetzlichen Vollzugsverbotes des § 24 a Abs. 4 der Erlaß einer einstweiligen Anordnung unzulässig sei. Das Bundeskartellamt hatte in einem Einzelfall, der nach seiner Auffassung vor Vollzug anmeldepflichtig war, durch einstweilige Anordnung zwei beteiligten Unternehmen die Ausübung ihrer Stimmrechte untersagt. Das Kammergericht sah die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht als gegeben an, weil im vorliegenden Fall irreparable Schäden durch den vorzeitigen Vollzug des Zusammenschlusses nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen waren. Das kann bedeuten, daß ein Unterlaufen der präventiven Kontrolle durch vorzeitigen Vollzug eines Zusammenschlusses im Einzelfall nicht wirksam verhindert, sondern lediglich mit Bußgeld geahndet werden kann.

Um auch in einem vor Vollzug kontrollpflichtigen Zusammenschlußvorhaben die Fusion noch vor Ablauf der gerichtlichen Klärung vollziehen zu können, haben in einem Fall die beteiligten Unternehmen neben der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt. Nach Auffassung der betroffenen Unternehmen war die Untersagung des Bundeskartellamtes nicht ausreichend begründet und nicht fristgerecht zugestellt worden. Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundes-

kartellamtes aufgehoben (Kart 18/80) und dem Antrag auf Wegfall des gesetzlichen Vollzugsverbotes stattgegeben. Dabei hat das Kammergericht betont, daß eine derartige einstweilige Anordnung gegen eine im Rahmen der präventiven Fusionskontrolle ergangene Untersagung nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommt. Diese Voraussetzungen sah das Kammergericht im konkreten Fall als gegeben an, weil die Untersagungsverfügung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Anordnung bereits aufgehoben war.

Im Berichtszeitraum sind gerichtliche Entscheidungen zu **Rechtsprechung** wichtigen Auslegungsfragen der Fusionskontrolle ergangen.

In der Entscheidung Klöckner/Becorit (Zweiter Abschnitt S. 57f.) hat der Bundesgerichtshof die vorrangige Bedeutung struktureller Gesichtspunkte im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle erneut betont. Wenn für die Zeit vor einem Zusammenschluß aber wesentlicher Wettbewerb auf den betroffenen Märkten bestanden habe und die Strukturvorsprünge des Unternehmens vor seinen nächstgrößeren Wettbewerbern nicht so erheblich seien, daß bereits hieraus ein dauerhafter überragender Verhaltensspielraum zu erwarten sei, so müsse für die Frage des Entstehens einer überragenden Marktstellung auch erörtert werden, welche Bedingungen den Wettbewerb bisher ausgelöst hätten und wie sich der Zusammenschluß auf diese Bedingungen auswirke.

Im Fusionsfall Metallgesellschaft/Tonolli hat das Kammergericht ausgeführt, daß die Beherrschung eines Marktes durch ein Oligopol nur dann angenommen werden kann, wenn zwischen den Oligopolisten eine besondere Reaktionsverbundenheit besteht, die zwischen den anderen Anbietern nicht vorliegt. Das setze voraus, daß die Oligopolisten bewußt auf bestimmte Wettbewerbshandlungen verzichten, um dadurch ihre besondere Marktstellung zu erhalten. Das Bundeskartellamt vertritt dagegen die Auffassung, daß ein Oligopol dann vorliegt, wenn zwischen den beteiligten Unternehmen aus tatsächlichen Gründen wesentlicher Wettbewerb nicht besteht. Das erfordert nicht, daß die Oligopolisten übereinstimmend und freiwillig auf den Einsatz von Wettbewerbsparametern im Interesse einer besonderen Zielsetzung verzichten. Das Bundeskartellamt hat daher Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der Nachweis, daß marktbeherrschende Stellungen auf Oligopolmärkten entstehen oder verstärkt werden, wird durch den neuen Vermutungstatbestand des § 23 a Abs. 2 erleichtert. Danach gelten Unternehmen, die einem Dreieroligopol mit 50% Marktanteil oder einem Fünferoligopol mit einem Marktanteil von zwei Dritteln angehören, als marktbeherrschend. Wenn diese Unternehmen an einem Zusammenschluß beteiligt sind, müssen sie nachweisen, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen. Die Vermutung ist nur dann zu widerlegen, wenn strukturelle und damit langfristig bestehende Bedingungen vorliegen, die wesentlichen Wettbewerb auch dauerhaft erwarten lassen.

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1978 S. 20; WuW/E BGH 1613 ff., Organische Pigmente) zur Frage der Anzeigepflicht von im Ausland vollzogenen Zusammenschlüssen bestätigt. Inlandsauswirkungen im Sinne des § 98 Abs. 2 liegen nach dieser Entscheidung vor, wenn sich ein Zusammenschluß unmittelbar auf die Wettbewerbsverhältnisse im Inland auswirkt. Die Inlandsauswirkung war in dem zu entscheidenden Fall gegeben, da der erworbene Geschäftsbereich des ausländischen Unternehmens in geringem Umfang Lieferungen in die Bundesrepublik getätigt hatte und über bedeutendes Know-how verfügte, das für die Marktstellung des inländischen Erwerbers von Bedeutung war. Bei Vorliegen einer Inlandsauswirkung ist nach dieser Entscheidung ein Zusammenschluß auch dann anzeigepflichtig, wenn die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht gegeben sind.

Bei vor Vollzug kontrollpflichtigen Auslandszusammenschlüssen ist sichergestellt, daß durch die Fusionskontrolle keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Wenn bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung ausgeschlossen werden kann, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, teilt das Bundeskartellamt den betroffenen Unternehmen unverzüglich mit, daß eine Untersagungsverfügung nicht ergehen wird. Das Zusammenschlußvorhaben kann dann bereits unmittelbar nach Zugang dieser Erklärung von den Unternehmen vollzogen werden, ohne daß die für die Fusionskontrolle vorgesehenen Fristen abgelaufen sind. Diese vereinfachte Verwaltungspraxis wird auch durch eine allgemeine Weisung des Bundesministers für Wirtschaft unterstrichen (Sechster Abschnitt S. 131).

In dem Untersagungsverfahren Makadamwerk Schwaben (KVR 4/79) hat der Bundesgerichtshof die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß es bei der Prüfung eines Zusammenschlusses durch „Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens zu einem wesentlichen Teil“ vor allem darauf ankommt, ob und inwieweit der Erwerb des Vermögensteils die Stellung des Erwerbers auf dem betroffenen Markt verändern und beeinflussen kann. Dagegen sei die absolute Größe des Vermögensteils gemessen an Umsatz, Beschäftigtenzahl, Marktanteil oder am Wert des Vermögensteils nicht ohne weiteres ausschlaggebend. In zwei weiteren Entscheidungen (Pfaff/IWKA; Alsen-Breitenburg/Klößner Werke AG) hat der Bundesgerichtshof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung außerdem festgestellt, daß bei dem Erwerb von Vermögensteilen der Veräußerer lediglich mit dem veräußerten Vermögensteil und den damit verbundenen Umsätzen bzw. Marktanteilen zu berücksichtigen ist. Diese vom Bundeskartellamt bisher bereits vertretene Auffassung ist mit der Vierten Kartellgesetznovelle jetzt ausdrücklich klargestellt worden.

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung Erdgas Schwaben (WuW/E BGH 1533) die Auffassung vertreten, daß bei Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 in

jedem Einzelfall zu prüfen ist, in welcher Art und in welchem Umfang den Anteilseignern Leitungsmacht gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen zukommt und inwieweit sich dadurch Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten zwischen den Anteilseignern ergeben. Diese Auffassung ist vom Bundesgerichtshof auch in der Entscheidung Makadamwerk Schwaben tendenziell bestätigt worden.

Das Bundeskartellamt vertritt dagegen die Auffassung, daß die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Unternehmen auf dem Markt, auf dem das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes entsteht durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens ein Gruppeneffekt, der bewirkt, daß Entscheidungen innerhalb eines Gemeinschaftsunternehmens regelmäßig unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Vermeidung von Interessenkollisionen getroffen werden. Davon ist auch der Gesetzgeber in der Regierungsbegründung zur Einführung der Fusionskontrolle ausgegangen¹⁾. Dort wird ausgeführt, daß die Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens, die vor Bildung des Gemeinschaftsunternehmens aktuelle oder potentielle Wettbewerber waren, danach zumindest auf dem Tätigkeitsgebiet des Gemeinschaftsunternehmens keine Wettbewerber mehr sind. Der konkrete Nachweis, in welcher Weise die beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluß zusammenwirken werden, ist ebensowenig zu führen wie für die zukünftige Konzernpolitik bei dem vollständigen Erwerb durch ein einzelnes Unternehmen.

Auch die EG-Kommission hat in einer Entscheidung nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV (WANO-Schwarzpulver, Tätigkeitsbericht 1978, Seite 111) ausgeführt, daß Unternehmen, die erhebliche Beteiligungen an einem Gemeinschaftsunternehmen besitzen, in der Regel selbst dann nicht miteinander oder mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Wettbewerb treten werden, wenn ihnen dies vertraglich ausdrücklich freigestellt ist. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht sogar davon aus, daß ein Gemeinschaftsunternehmen in der Regel auch den Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen in Bereichen beeinträchtigt, in denen das Gemeinschaftsunternehmen nicht tätig ist.

Wettbewerbslich bedenklich können auch Zusammenschlüsse sein, bei denen fünf oder mehr Unternehmen eine Gesellschaft gründen, an der sie jeweils weniger als 25% der Anteile erwerben. Solche Gemeinschaftsunternehmen sind von der Fusionskontrolle nur dann zu erfassen, wenn sie im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 5 von den Gründern gemeinsam beherrscht werden. Im Fall der Presseunion GmbH (Zweiter Abschnitt S. 94 f.) ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß diese Gesellschaft jedenfalls von den größeren Gesellschaftern wegen ihrer gleichgerichteten Interessen gemeinsam beherrscht wird. Es hat daher zwei Gesellschaftern die Ausübung ihrer Gesell-

¹⁾ Bundestags-Drucksache VI/2520 Seite 27

schafterrechte durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt. Das Kammergericht hat dagegen ausgeführt, daß ein Zusammenschluß nicht gegeben sei, weil eine der Gesellschaft zugrundeliegende Interessenidentität der Anteilseigner allein eine gemeinsame Beherrschung nicht begründe (WuW/E OLG 2145). Für die Annahme einer gemeinsamen Beherrschung sei eine auf Dauer gesicherte einheitliche Willensbildung notwendig. Diese liege erst dann vor, wenn eine Gruppe von Gesellschaftern mit der erforderlichen Mehrheit derart koordiniert sei, daß sie stets einheitlich auf das andere Unternehmen einwirkt. Eine gemeinsame Beherrschung ist danach nicht gegeben, wenn über die Realisierung der Aufgaben und Ziele des Gemeinschaftsunternehmens mit wechselnden Mehrheiten entschieden werden könne. Das Kammergericht hat diese Rechtsauffassung in einem weiteren Beschluß nochmals bestätigt (Kart. 25/78, Transportvertrieb Sauerland GmbH).

6. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Mißbrauchsaufsicht über Preise

Das Preismißbrauchsverfahren „Valium/Librium“ (Tätigkeitsbericht 1976 S. 24 ff., 1977 S. 23 ff., 1978 S. 27, Zweiter Abschnitt Seite 67 f.) ist im Februar 1980 nach mehr als fünfjähriger gerichtlicher Auseinandersetzung durch den Bundesgerichtshof endgültig zugunsten des betroffenen Unternehmens entschieden worden.

Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, daß ein Preismißbrauch dadurch festgestellt werden kann, daß der von einem marktbeherrschenden Unternehmen geforderte Preis mit einem Preis verglichen wird, der sich auf einem vergleichbaren anderen Markt mit größerer Wettbewerbsintensität gebildet hat. Dabei können Marktunterschiede durch besondere Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. Im Fall Valium/Librium hat der Bundesgerichtshof aber in der Berechnung des wettbewerbsanalogen Preises durch das Kammergericht keinen hinreichenden Mißbrauchsnaachweis gesehen. Dafür war entscheidend, daß der vom Kammergericht zum Vergleich herangezogene niederländische Arzneimittelhersteller Centrafarm auf dem Vergleichsmarkt mit einem Umsatz von 170 000 DM nur einen Marktanteil von 0,7% hat und die vom Kammergericht für notwendig erachteten Zu- und Abschläge insgesamt höher waren als der Vergleichspreis. Zwar können nach Ansicht des Bundesgerichtshofs an die Vergleichbarkeit der Märkte keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, doch dürfen die Unterschiede nicht so erheblich sein, daß sich der ermittelte wettbewerbsanaloge Preis überwiegend auf Zu- und Abschläge stützt. Da das Kammergericht sich bereits 1975 in seiner ersten Entscheidung lediglich auf diesen räumlichen Marktvergleich beschränkt und die weiteren, vom Bundeskartellamt für die Feststellung des Mißbrauchs herangezogenen Vergleichsmaßstäbe ausgeklammert hatte, ist der Bundesgerichtshof auch in seiner zweiten Rechtsbeschwerdeentscheidung auf sie nicht näher eingegangen.

Der Fall Valium/Librium macht deutlich, daß die auf dem räumlichen Vergleichsmarktkonzept beruhende Preismißbrauchsaufsicht immer dann an Grenzen stößt, wenn — wie z. B. im Pharmabereich — die Kontrolle durch den Wettbewerb deswegen versagt, weil notwendige Elemente des Marktmechanismus durch besondere staatliche oder institutionelle Regelungen nicht nur auf dem betroffenen Markt, sondern auch auf den räumlichen Vergleichsmärkten außer Kraft gesetzt sind.

Ob und inwieweit diese Schwierigkeiten durch andere Kriterien überwunden werden können, läßt sich noch nicht abschließend beantworten. Mit der Vierten Kartellgesetznovelle ist nunmehr auch im Gesetz klargestellt worden, daß ein Preismißbrauch grundsätzlich nach dem Maßstab des Als-ob-Wettbewerbs festzustellen ist. Dabei ist das räumliche Vergleichsmarktkonzept als eine besonders wichtige der in Betracht kommenden Methoden für die Ermittlung des Als-ob-Wettbewerbspreises hervorgehoben und die ungerechtfertigte Preisdifferenzierung auf vergleichbaren Märkten als Mißbrauchstatbestand beispielhaft benannt worden. Kartellbehörden und Gerichte werden zu klären haben, welche anderen Methoden zur Feststellung eines Preismißbrauchs geeignet sind und welche Beweisanforderungen an sie gestellt werden müssen. Unabdingbar bleibt die wettbewerbliche Orientierung der Preismißbrauchsaufsicht, die sich nicht auf einen Preis-Kosten-Vergleich beschränken kann.

Die Vierte Kartellgesetznovelle hat mit der Schließung der „Sanktionslücke“ durch die Einführung rückwirkender Schadensersatzpflicht (§ 35 Abs. 2) und der Mehrerlösabschöpfung (§ 37 b) den Anreiz für die Unternehmen vermindert, die Verfahren in die Länge zu ziehen. Trotzdem werden sich die vor Gericht gelangenden Fälle voraussichtlich auch in Zukunft über Jahre hinziehen, so daß sich die Markt- und Preissituation bei Verfahrensabschluß häufig geändert haben wird. Eine kartellbehördliche Mißbrauchsverfügung hält aber einer gerichtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung wesentliche Daten geändert haben. Das Bundeskartellamt wird in solchen Fällen lediglich den Mehrerlös aus dem vom Gericht für die Vergangenheit festgestellten (§ 70 Abs. 3) Mißbrauch abschöpfen können.

Angesichts der auch nach der jüngsten Novellierung nicht ausgeräumten Schwierigkeiten jeder wettbewerbsorientierten Preismißbrauchsaufsicht wird das Bundeskartellamt zwar auch weiterhin Fälle eklatanter und nicht nur kurzfristiger Preismißbräuche aufgreifen. Es wird sich jedoch vor allem darauf konzentrieren, Behinderungsmißbräuche marktbeherrschender Unternehmen zu beseitigen, da monopolistische Preissetzungsmöglichkeiten nicht zuletzt durch Behinderungspraktiken geschaffen und abgesichert werden. Die Bewahrung des noch möglichen Restwettbewerbs und die Offenhaltung der Märkte für potentielle Wettbewerber sind mittel- und langfristig erfolversprechendere Alternativen zur Ver-

hinderung von Preismißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen als die direkte kartellbehördliche Preiskontrolle.

Zur Belebung des Wettbewerbs auf dem durch zahlreiche Spezialvorschriften und Besonderheiten gekennzeichneten Arzneimittelmarkt wirkt das Bundeskartellamt allen Versuchen entgegen, durch strukturkonservierende Maßnahmen die vorhandene Wettbewerbsstarrheit festzuschreiben. Angesichts der immer noch bestehenden rechtlichen Hemmnisse (Tätigkeitsbericht 1976 S. 27 f.) gilt es, die begrenzten Wettbewerbspielräume zu schützen und vor allem gegen solche Maßnahmen einzuschreiten, die den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften behindern.

Das Bundeskartellamt ist deshalb gegen eine Berufsorganisation von Apothekern wegen Behinderung des Vertriebs parallel- und reimportierter Arzneimittel durch öffentliche Apotheken vorgegangen. Die Apothekerorganisation hatte sich geweigert, Arzneimittelspezialitäten in die von ihr herausgegebene Große Deutsche Spezialitäten Taxe (sog. Lauer-Taxe) aufzunehmen, die zwar mit dort gelisteten Produkten nach Hersteller und Zusammensetzung identisch sind, aber nicht durch „offizielle“ Vertriebskanäle, sondern im Wege des Parallel- oder Reimports in die Bundesrepublik eingeführt und hier zu einem niedrigeren Preis angeboten werden können. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist aber die Listung in der Lauer-Taxe von ausschlaggebender Bedeutung, da sie in nahezu allen Apotheken als unverzichtbares Arbeitshilfsmittel verwendet wird. Nur die Lauer-Taxe informiert umfassend über alle auf dem deutschen Markt verfügbaren Präparate, deren Hersteller, Packungsgrößen, Preise, Verschreibungspflicht, Lagerung usw. Eine alternative Informationsmöglichkeit für Apotheker gibt es nicht. Die Apothekerorganisation hat inzwischen ihre Verweigerung der Listung parallel- und reimportierter Arzneimittel aufgegeben.

**Behinderungs-
mißbrauch**

Der Zielrichtung des Bundeskartellamtes, das Schwergewicht seiner Aktivitäten im Mißbrauchsbereich auf die Bekämpfung marktstrukturverschlechternder Behinderungsstrategien marktstarker Unternehmen zu legen, entspricht die mit der Vierten Kartellgesetznovelle verfolgte Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe der neuen §§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 37 a Abs. 3 die Eingriffsmöglichkeiten des Amtes zu verbessern. Das Bundeskartellamt wird das erweiterte rechtliche Instrumentarium umfassend nutzen.

Für die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 soll in Pilotverfahren geklärt werden, welche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen hinsichtlich ihrer strukturellen Auswirkungen mißbräuchlich sind. Dabei geht das Bundeskartellamt davon aus, daß nach dem Gesetzeszweck des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 alle marktstrategischen Maßnahmen eines marktbeherrschenden Unternehmens erfaßt werden sollen, die geeignet sind, seine beherrschende Stellung abzusichern, auszubauen oder auf andere Wirtschaftsstufen oder Drittmärkte auszudehnen. Ihre Interessen sind dabei nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 mit den

Belangen der betroffenen Wettbewerber abzuwägen und unter Beachtung des hohen Stellenwerts des auf die Sicherung wettbewerblicher Marktstrukturen gerichteten Gesetzeszwecks angemessen zu berücksichtigen.

Infolge des hohen Maßes an Marktmacht, das ein Normadressat des § 22 Abs. 4 besitzen muß, ist der Wettbewerb allein schon aufgrund der Anwesenheit des Marktbeherrschers geschwächt. Bei einer solchen Marktposition kann der Einsatz leistungsfremder Wettbewerbsmittel, die auf Wettbewerbsmärkten unbedenklich sein können, zu einer weiteren Verschlechterung der Marktstrukturen führen. Als leistungsfremd sind dabei nicht nur solche Maßnahmen anzusehen, die im Sinne des UWG unlauter sind, sondern auch solche Maßnahmen, die ohne auf eigener Leistung zu beruhen, dem Absatzinteresse des Unternehmens dienen. Entscheidend für das Eingreifen des Bundeskartellamtes ist aber stets die Gefährdung der Marktstruktur. Diese Beeinträchtigung braucht allerdings noch nicht eingetreten zu sein. Vielmehr reicht es, daß eine weitere Verschlechterung der Marktstrukturen zu erwarten ist. Nur auf diese Weise kann die Mißbrauchsaufsicht ihrem Präventionszweck gerecht werden, den Restwettbewerb zu erhalten und die Ausweitung irreparabler Marktstrukturschäden schon im Ansatz zu verhindern.

Unterhalb der Schwelle der absoluten Marktmacht, die § 22 voraussetzt, können auch von nur marktstarken Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 erhebliche Behinderungen von Wettbewerbern ausgehen, sofern diese das Abhängigkeitsverhältnis als Instrument der Behinderung einsetzen. Das Bundeskartellamt nutzt daher in geeigneten Fällen die Eingriffsmöglichkeiten des § 26 Abs. 2 Satz 2 zur Bekämpfung von Behinderungsmißbräuchen.

Die Einführung des § 37 a Abs. 3 durch die Vierte Kartellgesetznovelle zielt darauf ab, die „Schutzlücke“ zwischen dem absoluten Marktbeherrschungsbegriff des § 22 Abs. 4 und dem auf das Vertikalverhältnis abstellenden des § 26 Abs. 2 Satz 2 zu schließen. Um unbilligen Behinderungen kleiner und mittlerer Unternehmen durch deutlich potentere Wettbewerber wirksamer begegnen zu können, läßt § 37 a Abs. 3 eine auf der Horizontalebene bestehende, nur relative Marktmacht genügen. Um zu verhindern, daß sich § 37 a Abs. 3 durch die Senkung der Machtschwelle zu einer reinen Individualschutzregelung verengt, sind die Anforderungen an die Marktauswirkungen der Behinderungshandlung hoch angesetzt worden: Sie muß geeignet sein, den Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes gegenüber Behinderungsmißbräuchen bildete im Berichtszeitraum die Überprüfung jahresbezogener Umsatzrabattsysteme. Eine hierzu vom Bundeskartellamt erlassene Pilotentscheidung ist inzwischen vom Kammergericht im wesentlichen bestätigt worden. Das Bundeskartellamt hatte dem größten inländischen Hersteller von Fertigfutter für Hunde und Katzen die weitere Praktizierung eines diskriminierenden und kon-

zentrativ wirkenden Jahresbonussystems untersagt. Das Unternehmen gewährt seinen Abnehmern einen gestaffelten Jahresbonus, der mit 0,5% bei einem Jahresmindestumsatz von 100 000 DM beginnt und auf 3,75% bei einem Umsatz über 27 Mio DM anstieg. Da der erreichte Bonussatz jeweils für die gesamten Jahresbezüge gilt, enthält dieses System nach Ansicht des Bundeskartellamtes einen weit über die reine Steigerung des Bonussatzes hinausgehenden Anreiz zur Konzentration der Bezüge auf den marktbeherrschenden Lieferanten.

Das Kammergericht hat in seinem Beschluß vom 26. November 1980 ausgeführt, daß marktbeherrschende Unternehmen mißbrauche seine überragende Position, indem es diese durch ein Jahresbonussystem absichere und dadurch die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer aktueller oder potentieller Konkurrenzunternehmen in einer wettbewerbsrelevanten Weise beeinträchtige, ohne daß dies bei einer an den Zielen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen orientierten Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt erscheine. Das Kammergericht betont, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verlange auch von marktbeherrschenden Unternehmen ein an den Grundsätzen wirksamen Wettbewerbs orientiertes Verhalten; es erlege ihnen überdies besondere Rücksichtnahmepflichten gegenüber der Marktgegen- und Marktnebenenseite auf, die anderen Unternehmen unter den Bedingungen wirksamen Wettbewerbs nicht oblägen. Den Grundsätzen wirksamen Wettbewerbs entspreche u. a. ein Verhalten,

- das dem Abnehmer die wirtschaftliche Freiheit lasse, jederzeit das unter den konkreten Gegebenheiten für ihn günstigste Angebot auszuwählen
- das ihm den Wechsel des Marktpartners ohne wirtschaftliche Nachteile oder ohne Vorteilsverluste ermögliche
- welches die Funktionen des Handels, dem Verbraucher ein möglichst breites Produktangebot zur Deckung seines Bedarfs vorzustellen, nicht beeinträchtige.

Nach Meinung des Kammergerichts verpflichtet § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 das marktbeherrschende Unternehmen, auf leistungsfremde, d. h. vorstehenden Grundsätzen zuwiderlaufende wettbewerbs- und marktinkonforme Wettbewerbsmaßnahmen zu verzichten, die die Wettbewerbschancen der Konkurrenten beeinträchtigen. Ein Jahresbonussystem schaffe aber einen mit Ablauf der Referenzperiode immer größer werdenden Anreiz, die Bezüge soweit wie möglich auf den bisherigen Anbieter zu konzentrieren. Es bedeute deshalb eine übermäßige wirtschaftliche Bindung an das marktbeherrschende Unternehmen, die die Handlungsfreiheit der Abnehmer beeinträchtige. Das Kammergericht hebt jedoch hervor, daß ein generelles Verbot auch solcher periodenbezogener Umsatzrabbattsysteme, die lediglich kurze Referenzperioden von wenigen Wochen oder Monaten umfassen, sich weder aus § 22 noch aus § 26 Abs. 2 begründen lasse. Bei einer konkreten unternehmensbezogenen Interessenabwägung sei die Gewährung eines niedrigeren Preises, der zur Abnahme einer größeren Menge

innerhalb eines festumrissenen, verhältnismäßig kurzen Bezugszeitraumes wegen der besseren Vorhersehbarkeit der Nachfrage und der dadurch bedingt verbesserten Auslastung der Produktionskapazitäten anreize, weder unbillig noch sachlich ungerechtfertigt. Die Entscheidung des Kammergerichts ist noch nicht rechtskräftig.

In einem Urteil vom 13. Februar 1979 (RS 85/76 ABIEG C 74/5 vom 20. März 1979) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in ähnlicher Weise einen strukturorientierten Ansatz gewählt, indem er die Gewährung von Treuerabatten durch ein marktbeherrschendes Unternehmen als ein nach Art. 86 EWG-Vertrag mißbräuchliches Verhalten qualifiziert, da der durch Treuerabatte bewirkte Anreiz zur Konzentration des Bezugs darauf abziele, dem Abnehmer die freie Lieferantenwahl zu erschweren und anderen Herstellern den Zugang zum Markt zu verwehren (Fünfter Abschnitt S. 128).

Als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie ein nichtleistungsbezogenes Jahresumsatz- oder Treuerabattsystem hat das Bundeskartellamt die Lieferkonditionen einer als Großhändler tätigen regionalen Genossenschaft des Lebensmittel-einzelhandels beanstandet (Zweiter Abschnitt S. 87 f.). Diese bietet ihren Mitgliedern und anderen Einzelhändlern Lieferverträge an, nach denen diese die Waren zu den Netto-Einstandspreisen der Genossenschaft beziehen können, als Entgelt aber einen „Kostendeckungsbeitrag“ zu leisten haben, der sich nach einem festen Prozentsatz auf den gesamten Verkaufsumsatz des Einzelhändlers errechnet, also einschließlich der mit Waren anderer Lieferanten getätigten Umsätze. Die Leistungsfremdheit dieser Regelung wird in dem Umstand offenbar, daß der Vertragsgroßhändler den Verkaufsumsatz auch solcher Erzeugnisse in die Berechnungsgrundlage einbezieht, die er selbst nicht geliefert hat. Wettbewerber auf der Großhandelsebene werden durch dieses System in ihren Absatzmöglichkeiten behindert, da sie dem Einzelhändler, um ins Geschäft zu kommen, zumindest die sich aus dem „Kostendeckungsbeitrag“ zugunsten der Vertragsgroßhandlung ergebenden Belastungen ersetzen müssen. Die Regelung bezweckt die Schaffung eines hohen Anreizes zur Auftragskonzentration und belohnt den Verzicht auf den Bezug von Wettbewerbern.

Neben derartigen jahresbezogenen Umsatzvergünstigungen oder wirkungsgleichen Regelungen können auch andere Rabatt- und Bonussysteme von marktbeherrschenden oder -starken Unternehmen zur Behinderung oder Verdrängung kleinerer Konkurrenten eingesetzt werden und konzentrierte Wirkungen herbeiführen. Das gilt vor allem auch für Systeme, die darauf abzielen, eine starke Marktposition bei einem bestimmten Artikel durch Gesamtumsatz- oder Kopplungsrabatte auch auf andere Märkte auszudehnen, auf denen die Stellung des Herstellers vergleichsweise schwächer ist. Wegen der damit verbundenen unbilligen Behinderung von Wettbewerbern hat das Bundeskartellamt das Rabattsystem des in der Bundesrepublik Deutschland führenden Anbieters von Acker-schleppern untersagt (Zweiter Abschnitt S. 55 f.). Das Unter-

nehmen, das die beanstandeten Vertragsklauseln inzwischen abgestellt hat, gewährte seinen Vertragshändlern einen höheren Rabattsatz auf den Jahresumsatz, wenn diese nicht nur Ackerschlepper, sondern auch andere Landmaschinen ausschließlich von ihm bezogen haben. Der Rabattsatz stieg mit der Zahl der Exklusivverträge für weitere Landmaschinen.

Durch dieses Rabattsystem hat das Unternehmen seine starke Stellung auf dem Markt für Ackerschlepper auf andere Märkte ausgeweitet. Die steigende Rabattvergütung wurde bei dem beanstandeten System allein für den Verzicht auf den Warenbezug bei Wettbewerbern geleistet.

Das Bundeskartellamt ermittelt z. Z. wegen ähnlich gelagerter Sachverhalte gegen marktstarke Unternehmen aus dem Lebensmittel- und dem feinmechanisch-optischen Bereich. Auch in diesen Fällen bemühen sich die Hersteller, durch detaillierte Systeme von Kombinations-, Umsatzsteigerungs- und Platzierungsboni den Absatz von Nebenprodukten oder von weniger erfolgreichen Artikeln durch Kopplung mit ihrem für den Handel unverzichtbaren Haupterzeugnis zu Lasten kleinerer Unternehmen, die ausschließlich auf jenen Spezialmärkten tätig sind, zu forcieren.

Allen diesen in ihrer individuellen Ausgestaltung unterschiedlichen Systemen liegt das gleiche Ziel zugrunde: Sie beabsichtigen und bewirken die Konzentration des Handels auf die gesamte Erzeugnispalette des Herstellers. Sie honorieren nicht die Leistung der Marktgegenseite, sondern den Verzicht auf den Bezug von Konkurrenzprodukten. Soweit marktstarke Unternehmen derartige Systeme praktizieren, führt das mehr oder weniger ausgeprägt zu Absatzhemmnissen für Konkurrenzprodukte, zur Erstarrung und Abschottung der Märkte und zur Schwächung des Wettbewerbs.

Eine weitere, vom Bundeskartellamt unter Mißbrauchsgeichtspunkten gegenwärtig überprüfte Strategie marktstarker Unternehmen zur Verdrängung kleinerer Mitbewerber bildet der Zweitmarkenvertrieb. Ein bedeutender Hersteller bietet dem Handel neben den Erzeugnissen, die seinen Markennamen tragen, identische Produkte annähernd gleicher Qualität unter einer Zweitmarke zu einem erheblich niedrigeren Preis an. Sofern diese Produkte zusammen mit den für den Handel unverzichtbaren Markenartikeln in die Gesamtumsatzrabattberechnung einbezogen werden, ergibt sich ein starker Anreiz zum Kauf der Zweitmarke. Bei der in dem betroffenen Handelsbereich üblichen Praxis, innerhalb eines bestimmten Produktbereiches Waren unterschiedlicher Preisgruppen anzubieten, können durch diese Kopplung von verdeckter Preisspaltung und Gesamtumsatzrabattierung gerade diejenigen kleineren Wettbewerber vom Markt verdrängt werden, die bislang aufgrund ihres Preiswettbewerbs gegenüber den Erzeugnissen des bedeutenden Herstellers bestehen konnten.

Derartige Praktiken zur Behinderung und Verdrängung kleinerer Mitbewerber sind mit den Grundsätzen eines leistungs-

gerechten Wettbewerbs nicht vereinbar. Sie führen überdies zu einer Täuschung der Verbraucher und können zudem den Verdacht eines Ausbeutungsmißbrauchs bei der Erstmarke begründen.

Zu den Maßnahmen, die in der Hand eines marktstarken Unternehmens zu unbilligen Behinderungen anderer Unternehmen führen können, gehören auch Ausschließlichkeitsbindungen.

Auf dem Automobilssektor ist das Bundeskartellamt daher gegen die Praktizierung wettbewerbsbehindernder Ausschließlichkeitsbindungen eingeschritten. Gemäß § 37 a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 hat es dem VW-Konzern untersagt, seine Vertragshändler und -werkstätten (VAG-Betriebe) zu verpflichten, auch die von VW nicht selbst hergestellten, sondern von unabhängigen Zulieferunternehmen bezogenen Ersatzteile („Identteile“) ausschließlich von VW zu kaufen und für die Reparatur von VW-Kraftfahrzeugen zu verwenden. Diese Ausschließlichkeits- und Verwendungsbindung hat nach Auffassung des Bundeskartellamtes zur Folge, daß den Ersatzteilerstellern und freien Händlern die VAG-Betriebe als wichtigster Absatzmarkt verschlossen bleiben, während diesen die Möglichkeit versagt ist, durch freien Bezug billigerer Ersatzteile Kostenvorteile zu erlangen und diese im Wettbewerb mit anderen Kfz-Werkstätten einzusetzen (Zweiter Abschnitt S. 59 f.). Das Kammergericht hat diese wettbewerbsrechtliche Beurteilung des Bundeskartellamtes bestätigt. Es hat, ohne die Frage der Marktbeherrschung zu prüfen, die Anwendbarkeit des § 26 Abs. 2 allein darauf gestützt, daß VW infolge der Abhängigkeit der VAG-Betriebe in jedem Fall ein marktstarkes Unternehmen und damit Normadressat des § 26 Abs. 2 Satz 2 ist. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bundeskartellamtes fällt nach Auffassung des Kammergerichts auch die Behinderung der Wettbewerber unter das Verbot des § 26 Abs. 2 Satz 2. Diese Bestimmung diene nicht nur dem Schutz der abhängigen Unternehmen, sondern insbesondere auch dem der Wettbewerber. Das Kammergericht führt aus, daß das Merkmal der Abhängigkeit lediglich für die Abgrenzung des Kreises der Normadressaten Bedeutung hat. Bei der danach möglichen Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 1 müsse allerdings dem besonderen Anlaß für dessen Eingreifen insofern Rechnung getragen werden, als nur solche Behinderungen vom Gesetzeszweck erfaßt werden, die im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

7. Rechtsprechung zu § 26 Abs. 2

Der Bundesgerichtshof hat mit sechs Entscheidungen zum erweiterten Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 den Anwendungsbereich dieser Norm weiter konkretisiert. So ist vor allem durch die „Allkauf/Nordmende“-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 1567) geklärt worden, daß moderne Handelsformen die gleiche wirtschaftliche Funktion erfüllen wie der klassische Fachhandel und in gleicher Weise wie dieser von Markenartikelherstellern abhängig sein können.

Beim Merkmal der Abhängigkeit hat das Gericht über das „Rossignol“-Urteil hinaus (WuW/E BGH 1391) entschieden, daß ein Einzelhändler auch von mehreren konkurrierenden Markenwarenerstellern abhängig sein kann, wenn er mehrere allgemein anerkannte Markenwaren führen muß, um wettbewerbsfähig zu sein (Tätigkeitsbericht 1978 S. 32 ff.).

Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung („Plaza SB-Warenhaus“, WuW/E BGH 1635) bestätigt. In Ergänzung zur erstgenannten Entscheidung hat das Gericht ausgeführt, daß der abhängige Einzelhändler weder verpflichtet sei, alle zum Normadressatenkreis gehörenden Anbieter zusammen zu verklagen, noch innerhalb dieses Kreises eine bestimmte Reihenfolge einhalten müsse. Der Bundesgerichtshof hat weiter darauf hingewiesen, daß die Zugehörigkeit des nachfragenden Einzelhändlers zu einem marktstarken Konzern die Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht ausschließt, allerdings gegebenenfalls bei der sachlichen Rechtfertigung der Lieferverweigerung berücksichtigt werden kann.

In einer weiteren Entscheidung („Revell Plastics“, WuW/E BGH 1620) hat der Bundesgerichtshof die Abhängigkeit eines Einzelhändlers vom größten Anbieter verneint, weil nach der tatrichterlichen Feststellung hinreichende Ausweichmöglichkeiten bestanden, das nachfragende Unternehmen sich aber nicht um den Aufbau eines umfangreichen Sortiments bemüht hatte. Das Gericht hat hierbei die oben erwähnten Ausführungen zur Abhängigkeit fortentwickelt und die Ansicht vertreten, daß ein Unternehmen, welches neu auf den Markt kommt oder den Umfang seines Geschäftsbetriebes erweitern will, zwar grundsätzlich den Schutz des § 26 Abs. 2 in Anspruch nehmen kann. Der Schutz müsse jedoch dann versagt werden, wenn dieses Unternehmen bei der Geschäftsaufnahme oder Sortimentserweiterung von vornherein nicht versuche, ein vollständiges Sortiment zu erreichen, sondern sich darauf beschränke, nur solche Waren aufzunehmen, die eine Spitzenstellung aufweisen (sog. „Renner“).

In drei Entscheidungen („Modellbauartikel I“ WuW/E BGH 1587; „Modellbauartikel II“ WuW/E BGH 1629; „robbe-Modellsport“ WuW/E BGH 1671) hat der Bundesgerichtshof die Abhängigkeit eines Versandhändlers von den drei führenden Herstellern bejaht, weil alle am Markt tätigen Vollsortimenter die Belieferung dieses Unternehmens eingestellt hatten. Zur Frage der Gleichartigkeit hat das Gericht für den Handel mit Modellbauartikeln festgestellt, daß im Hinblick auf unternehmerische Tätigkeit und wirtschaftliche Funktion der Fachversandhandel dem ortsgebundenen Facheinzelhandel gleichartig ist.

Tendenziell ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die Tatbestandsmerkmale der Abhängigkeit wie auch der Gleichartigkeit eher weit auszulegen und die Besonderheiten der jeweiligen Branche und des konkreten Einzelfalles im Rahmen der stets vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

In Fortführung dieser Rechtsprechung haben mehrere Oberlandesgerichte — teilweise nach Zurückverweisungen durch den Bundesgerichtshof — zur Frage der sachlichen Rechtfertigung von Lieferverweigerungen trotz bestehender Abhängigkeit Stellung genommen. Sie haben dabei ausgeführt, daß eine Nichtbelieferung von Großunternehmen nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß diese die Preise des mittelständischen Facheinzelhandels unterbieten. Die dem Hersteller daraus möglicherweise entstehenden Nachteile folgen unmittelbar aus dem Verbot der Preisbindung (OLG München „Bergsportausrüstungen“ WuW/E OLG 2134; OLG Düsseldorf „Nordmende III“ WuW/E OLG 2167, „adidas“ WuW/E OLG 2225; OLG Karlsruhe „Allkauf-Saba“ WuW/E OLG 2217).

8. Probleme der Nachfragemacht und der Sicherung des Leistungswettbewerbs

Die auf zahlreichen industriellen Märkten feststellbaren Staginations- und Schrumpfungstendenzen und die Konzentration im Handel haben zu einem weiteren Erstarren der Nachfrageseite geführt. Großabnehmer der Industrie, des Handels und auch der öffentlichen Hand nutzen ihre Nachfragemacht zunehmend zur Erlangung von Sonderkonditionen im Einkauf. Probleme der Nachfragemacht und ihres Mißbrauchs haben daher die wettbewerbspolitische Diskussion der letzten Jahre nachhaltig bestimmt und sind zu einem Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes geworden. Während sich diese Diskussion zunächst auf die Ausübung von Nachfragemacht durch Handel und Industrie konzentrierte, ist inzwischen deutlich geworden, daß auch das Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand häufig Anlaß zur Kritik und zur Überprüfung durch die Kartellbehörden gibt.

Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, daß regelmäßig nur wenige der von Nachfragemachtmißbräuchen betroffenen Unternehmen bereit sind, konkrete Tatbestände über das Verhalten der Marktgegenseite unter Nennung von „Roß und Reiter“ vorzutragen; die kartellbehördlichen Verfahren erfordern daher vielfach umfangreiche und äußerst langwierige Ermittlungen. Dazu kam bisher ein unzureichendes gesetzliches Instrumentarium, das durch die Vierte Kartellgesetz-Novelle wichtige Verbesserungen erfahren hat. Mit § 26 Abs. 3 ist jetzt klargestellt, daß marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 ihre Marktstellung nicht dazu mißbrauchen dürfen, andere Unternehmen zur Einräumung sachlich nicht gerechtfertigter Vorzugsbedingungen zu veranlassen. Die Abhängigkeit des Lieferanten von einem Nachfrager wird dabei jetzt nach § 26 Abs. 2 Satz 3 gesetzlich vermutet, wenn dieser regelmäßig Sondervorteile erhält, die vergleichbare andere Kunden nicht bekommen. Sachlich nicht gerechtfertigte Sondervorteile zugunsten großer Nachfrager schädigen aber nicht nur die abhängigen Lieferanten, sie gefährden auch Wettbewerber, die nicht über ein entsprechendes Machtpotential verfügen. Mit § 37 a Abs. 3 ist daher ein neuer Marktmachtbegriff eingeführt worden, der es erlaubt, unbilli-

gen Behinderungen kleiner und mittlerer Wettbewerber durch Konkurrenten, die über eine deutlich überlegene Marktmacht verfügen, wirksamer als bisher zu begegnen. Um die Ermittlungen zu beschleunigen, das neue Instrumentarium voll auszuschöpfen und, falls erforderlich, grundsätzliche Rechtsfragen in Pilotverfahren durch die Gerichte klären zu lassen, hat das Bundeskartellamt zum 1. Januar 1980 für den Bereich „Nachfragemacht“ eine neue Beschlußabteilung errichtet. Die noch unzureichende personelle Ausstattung dieser Abteilung verlangt allerdings eine Beschränkung auf einzelne Schwerpunkte in den neuralgischen Bereichen

- Nachfragemacht des Handels gegenüber seinen Lieferanten,
- Nachfragemacht industrieller Großunternehmen gegenüber ihren mittelständischen Zulieferern,
- Nachfragemacht der öffentlichen Hand gegenüber der Wirtschaft im Beschaffungswesen.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum eine Reihe wichtiger Komplexe aus allen drei Bereichen aufgegriffen und verschiedene unzulässige bzw. mißbräuchliche Verhaltensweisen abgestellt.

Nachfragemacht im Handel

Die Nachfragemacht des Handels äußert sich regelmäßig im Verlangen nach nicht leistungsgerechten Sondervergünstigungen von Lieferanten. Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang das Fordern von Jubiläumsrabatten und -boni durch große Kauf- und Warenhäuser ohne entsprechende Gegenleistungen als Verstoß gegen das Behinderungsverbot des § 26 Abs. 2 beanstandet. Diese Forderungen sind daraufhin aufgegeben worden. Genauso beurteilt das Bundeskartellamt das Verlangen von Sonderrabatten aus Anlaß der Neu- oder Wiedereröffnung von Verkaufsstellen marktstarker Handelsunternehmen. Derartige Forderungen sind leistungsfremd, wie auch aus der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Sicherung des Leistungswettbewerbs hervorgeht. Aufgrund der neuen Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 37 a Abs. 3 ermittelt das Bundeskartellamt darüber hinaus in mehreren Fällen, ob Handelsunternehmen mit starker Marktstellung auf regionalen und überregionalen Märkten Waren aus dem Food- und Non-Foodbereich systematisch und nicht nur vorübergehend unter Einstandskosten verkaufen und damit ihre kleineren Wettbewerber in ihrer Existenz gefährden.

Wettbewerbspolitisch besonders problematisch ist die Bildung von Nachfragemacht durch Nachfragerkartelle. Das Bundeskartellamt hat 1980 erstmals ein derartiges Nachfragerkartell untersagt (Zweiter Abschnitt S. 88). Vier bisher selbständig einkaufende Handelsgruppen des Lebensmitteleinzelhandels mit einem Einkaufsvolumen von zusammen über vier Milliarden DM haben im Rahmen einer gemeinsamen Handelsgesellschaft aufgrund von Absprachen einen erheblichen Teil ihres Einkaufs auf bestimmte, gemeinsam ausgewählte Lieferanten

konzentriert, um so für alle beteiligten Unternehmen einheitliche, verbesserte Konditionen zu erreichen. Das der Handelsgesellschaft zugrundeliegende Vertragswerk ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes geeignet, die Verhältnisse auf den Märkten für Nahrungs- und Genußmittel durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Die Beteiligten haben aufgrund der getroffenen Vereinbarungen darauf verzichtet, autonom über die Aufnahme und inhaltliche Gestaltung von Lieferbeziehungen zu Warenanbietern zu entscheiden. Die Anbieter haben nicht mehr die Möglichkeit, auf die einzelnen Nachfrager auszuweichen und mit diesen individuell zu verhandeln. Den Warenanbietern ist auf diese Weise eine „Einheitsfront“ von Nachfragern gegenübergetreten, die den Wettbewerb beschränkt. Die Wirksamkeit des Wettbewerbs hängt davon ab, daß sowohl die Unternehmen auf der Anbieterseite als auch die auf der Nachfrageseite ihre unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht durch Absprache untereinander beschränken. Im Vergleich zu anderen bestehenden Einkaufskooperationen umfaßt die beanstandete Handelsgesellschaft nur sehr wenige Mitglieder, die alle ein großes Einkaufsvolumen repräsentieren. Bei dieser Konstellation ist es auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur Erlangung von Einkaufsvorteilen unerlässlich, daß die Mitglieder ihr Einkaufsverhalten untereinander im Sinne von §§ 1, 25 Abs. 1 koordinieren, um auf diese Weise ihre Nachfragemacht voll auszuschöpfen. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist noch nicht rechtskräftig.

Die verschlechterte gesamtwirtschaftliche Situation hat dazu geführt, daß viele marktbeherrschende und marktstarke Industrieabnehmer zunehmend versuchen, den für sie negativen Auswirkungen durch erhöhten Druck auf kleine und mittlere Zulieferer auszuweichen. Da für diese marktschwächeren Lieferanten kaum die Möglichkeit besteht, diesen Einkaufsdruck durch entsprechende Geschäftsausweitung mit anderen Kunden abzumildern, ergeben sich für die meist mittelständischen Zulieferer erhebliche Gefahren. Das Bundeskartellamt hat daher auf die ersatzlose Streichung rein nachfragemachtbedingter Klauseln in den Verträgen zwischen marktstarken Abnehmern und den von ihnen abhängigen Zulieferern hingewirkt. So verstoßen Meistbegünstigungsklauseln, die den Lieferanten in seiner Freiheit beschränken, Abnehmer zu unterschiedlichen Preisen zu beliefern, nicht nur gegen § 15, wie der Bundesgerichtshof jüngst bestätigt hat (Zweiter Abschnitt S. 76 f.), sie sind außerdem ein Mißbrauch von Nachfragemacht. Einkaufsbedingungen großer industrieller Nachfrager enthalten häufig auch „Preisklauseln“, nach denen der Abnehmer gegenüber dem zumeist mittelständischen Zulieferer das Recht hat, immer dann von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn ihm während der Vertragslaufzeit von anderen Anbietern günstigere Einkaufspreise angeboten werden und der vertraglich gebundene Lieferant es ablehnt, in diese Preise einzutreten. Dem Lieferanten wird demgegenüber ein entsprechender Vertragsrücktritt aufgrund einer veränderten Kostensituation bzw. anderer Gründe regelmäßig nicht zugestanden. Gegen derartige, den marktbeherrschenden oder marktstarken

**Nachfragemacht
der Industrie**

Abnehmer einseitig begünstigende, Preisklauseln bestehen erhebliche Bedenken nach § 26 Abs. 2 und 3.

Gleiches gilt für die Forderung nach Bonuszahlungen für bereits getätigte Umsätze ohne vorherige vertragliche Vereinbarung („nachträgliche Bonusforderung“) durch marktbeherrschende Unternehmen bzw. durch Unternehmen, von denen Zulieferanten abhängig sind.

**Nachfragemacht
der öffentlichen
Hand**

Das Bundeskartellamt erhält in zunehmendem Maße Beschwerden über das Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand. Kritisiert werden offenkundige Verstöße gegen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Viele kleine und mittlere Unternehmen klagen darüber, daß die Geschäfts- und Vergabebedingungen der öffentlichen Hand in der Regel den Auftragnehmer einseitig belasten. Immer häufiger sei auch zu beobachten, daß die Vergabestellen nach erfolgter Submission die Anbieter gegeneinander ausspielten. Das Bundeskartellamt wird sich in Zukunft verstärkt um die Beseitigung derartiger Mißbräuche durch öffentliche Vergabestellen bemühen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Einkaufspraktiken der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn (DB), die allein schon wegen der Größe ihres jährlichen Investitionsvolumens zu den größten Nachfragern in der Bundesrepublik Deutschland gehören. Beide Unternehmen unterliegen bei ihrem Einkauf uneingeschränkt der Kontrolle durch das GWB.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat im Jahr 1978 Richtlinien erlassen, nach denen bei einer Auftragsvergabe zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang die Bewerber ihrerseits Transportleistungen der Bahn in Anspruch nehmen („Kundenwertklausel“). Dadurch werden kleine und mittlere Unternehmen bei der Auftragsvergabe gegenüber Großunternehmen benachteiligt. Die wirtschaftliche Kopplung der Auftragsvergabe an die Inanspruchnahme von Transportleistungen der DB hat zudem viele Unternehmen veranlaßt, ihr Frachtaufkommen auf die Bahn zu verlagern, wodurch gleichzeitig die privaten Unternehmen des Güterverkehrs behindert werden. Das Bundeskartellamt hat daher die Kundenwertpraxis der DB als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Behinderung von Lieferanten und Wettbewerbern beanstandet. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat daraufhin zugesagt, für eine kartellrechtlich einwandfreie Vergabep Praxis zu sorgen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß in Bereichen, in denen die Bundesbahn als Nachfrager besonders marktstark ist, die Auftragsvergabe nicht mehr von Gegengeschäften abhängig gemacht wird. Damit entfällt eine Benachteiligung insbesondere mittelständischer Unternehmen gegenüber Großkunden der Deutschen Bundesbahn sowie der Spediteure. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt angeregt, daß das bestehende umfangreiche Regelwerk zur Ermittlung und Anwendung des „Kundenwertes“ möglichst bald ganz aufgegeben wird.

Die Deutsche Bundespost ist mit einem Investitionsvolumen von über zehn Milliarden DM der größte inländische Auftraggeber. Ca. 90 % der Gesamtinvestitionen der Post entfallen auf das Fernmeldewesen. Da die Deutsche Bundespost als Dienstleistungsunternehmen nicht selbst produziert, ist sie darauf angewiesen, die benötigten fernmeldetechnischen Einrichtungen von Privatunternehmen zu beziehen. Infolge ihres gesetzlich gewährten Monopols zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen tritt sie in diesem Bereich weitgehend als einziger Nachfrager auf. Sie entscheidet deshalb durch ihre Einkaufspolitik über den Marktzutritt und damit die Marktstruktur auf der Angebotsseite. Das Verhalten der Deutschen Bundespost als Nachfrager wird in starkem Maße durch die technischen Prinzipien bestimmt, nach denen sie das Fernmeldewesen betreibt. Vor allem aus Qualitäts- und Rationalisierungsgründen verfolgte sie bisher in erster Linie den Grundsatz der Einheitstechnik, der in seiner weitestgehenden Ausprägung die völlige Identität der Bauelemente der Geräte bei allen Herstellern verlangt (Geräteeinheitstechnik). Auch die Verbesserung alter und die Entwicklung neuer Techniken zielte daher stets auf eine Standardisierung ab. Da die Bundespost die benötigten Techniken nicht selbst entwickelt, braucht sie die Mithilfe der Industrie. Zur Erstellung technischer Problemlösungen für bestimmte Projekte setzt sie technische Arbeitskreise ein, an denen vor allem Großunternehmen beteiligt sind. Die Entwicklungsergebnisse der Arbeitskreise werden in sog. „Pflichtenheften“ niedergelegt, welche hinsichtlich der technischen Normierungen die Grundlage für spätere Ausschreibungen darstellen. Der Besitz der erforderlichen Pflichtenhefte ist in der Regel Voraussetzung für eine Teilnahme am Herstellerwettbewerb. Einer Weitergabe der Pflichtenhefte können jedoch gewerbliche Schutzrechte und firmeneigenes Know-how der am Arbeitskreis beteiligten Unternehmen entgegenstehen. Diese Tatsache und das starre Festhalten am Prinzip der Einheitstechnik, sofern alternative Lösungen nicht zugelassen werden, hat häufig zur Marktabschottung geführt. Die Marktzutrittsschranken bewirken eine Erstarrung der Marktstruktur auf der Anbieterseite („Hoflieferanten“-Problem). Die Deutsche Bundespost hat zugesagt, durch verschiedene Maßnahmen auf eine Belebung des Anbieterwettbewerbs hinzuwirken. So werden Überlegungen angestellt, inwieweit die einheitstechnischen Anforderungen gelockert werden können, um die Entwicklung von Alternativlösungen zu ermöglichen. Einer Marktöffnung dient auch das Bemühen, Entwicklungsarbeiten nicht nur in gemeinsamen technischen Arbeitskreisen, sondern verstärkt im Wettbewerb erbringen zu lassen. Soweit Pflichtenhefte weiterhin aufgrund gemeinsamer Entwicklung erstellt werden, soll jedes leistungsfähige Unternehmen Zutritt zu den Arbeitskreisen haben. Dort gewonnene gewerbliche Schutzrechte sollen in ihrer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung dadurch abgeschwächt werden, daß die Deutsche Bundespost bei den beteiligten Unternehmen auf die spätere Einräumung von Nachbaurechten hinwirkt.

Kartellrechtlich von Bedeutung kann auch die Tätigkeit der Post als Anbieter fernmeldetechnischer Einrichtungen sein. Wettbewerbspolitisch bedenklich ist dabei die zunehmend zu beobachtende Tendenz der Deutschen Bundespost, ihre Aktivitäten über ihre traditionellen Tätigkeitsfelder auf neue Endgerätemärkte auszudehnen und dort selbst als Anbieter aufzutreten. Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten über die Rolle der Bundespost im Fernmeldewesen eindringlich auf die Gefahren für den Wettbewerb hingewiesen, die sich aus einer Übertragung von Marktmacht aus monopolisierten Märkten auf Wettbewerbsmärkte ergeben können. Das Bundeskartellamt wird unter Berücksichtigung des § 99 Abs. 1 prüfen, ob und inwieweit das konkrete Verhalten der Post — auch als Anbieter neuer Produkte oder Dienstleistungen — kartellrechtlich zulässig ist.

In jüngster Zeit erweisen sich in zunehmendem Maße auch andere zentrale Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand als wettbewerblich problematisch. So haben sich in mehreren Bundesländern zahlreiche Einkaufsgemeinschaften von Krankenhäusern gebildet, die ihren Bedarf an Krankenhausmaterial gemeinsam decken. Die so geschaffene Nachfragemacht hat erhebliche Auswirkungen auf die Marktgegenseite. Die Lieferanten (Hersteller, Fachgroß- und -einzelhandel) werden häufig zu nicht leistungsgerechten Sondervorteilen gezwungen. Soweit derartige Praktiken über ein Bundesland hinauswirken und das Bundeskartellamt zuständig ist, wird es wettbewerbswidrige Mißbräuche beanstanden.

9. Konditionenempfehlungen

Die Bedeutung der Konditionenempfehlung für die Wirtschaftspraxis wächst weiter. Bis Ende 1980 hatten 124 (Ende 1978 60) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen Empfehlungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ausgesprochen. Weitere 65 Entwürfe von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen lagen zur formlosen Durchsicht auf Bedenken beim Bundeskartellamt vor. Drei Empfehlungen sind inzwischen wieder aufgegeben worden. In 23 Fällen haben Verbände Änderungen bestehender Empfehlungen angemeldet. Auffällig ist, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen häufiger als bisher auch für kleinere Verbandsbereiche und hochspezialisierte Wirtschaftszweige empfohlen werden. Die rege Empfehlungstätigkeit der Verbände ist für viele kleine und mittlere Unternehmen eine große Hilfe. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß durch die Verbandsempfehlungen die Geschäftsbedingungen ganzer Branchen vereinheitlicht werden. Das Bundeskartellamt legt daher bei seiner Prüfung besonderen Wert darauf, daß die Empfehlungen ausgewogen sind und die Interessen beider Vertragsseiten angemessen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Empfehlungen ist verschiedentlich die Grenze dessen erreicht worden, was im Rahmen von Konditionenempfehlungen zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung geregelt werden kann. Das gilt vor allem

dann, wenn umfangreiche Konditionenregelungen anderer Bereiche — z. B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — oder von einem anderen Wirtschaftsbereich zu beachtende Sondergesetze und Verordnungen durch Verweisung zum Bestandteil der Geschäftsbedingungen gemacht werden sollen. Damit wird dem Vertragspartner die volle Übersicht über seine vertraglichen Verpflichtungen genommen. Wenn eine Bezugnahme auf andere Regelungen sinnvoll und zumutbar ist, besteht das Bundeskartellamt darauf, daß diese Regelungen als Anlage in die Bedingungen aufgenommen werden. Sollen lediglich Handelsbräuche, die sich im Laufe der Zeit im Markt entwickelt haben, von einem Verband zusammengestellt und veröffentlicht werden, ist damit noch keine Empfehlung gegeben, die beim Bundeskartellamt angemeldet werden müßte. Eine Anmeldung ist erst dann erforderlich, wenn Handelsbräuche nicht nur gesammelt, sondern ausdrücklich empfohlen oder sogar umgestaltet werden. Wenn die Verbände das Legalisierungsverfahren vermeiden wollen, müssen sie auf inhaltliche Änderungen der vorgefundenen Handelsbräuche verzichten.

Bei einer Reihe häufig anzutreffender Klauseln hat das Bundeskartellamt seine Verwaltungspraxis fortentwickelt und verdeutlicht. Anknüpfend an bereits früher erhobene Bedenken (Tätigkeitsbericht 1976 S. 47; 1977 S. 54) hat das Bundeskartellamt dargelegt, daß Vertragsklauseln, wonach ein Nachfrager die Kosten für die Ausarbeitung eines Angebots auch dann bezahlen muß, wenn der Auftrag selbst nicht erteilt wird, in Konditionenempfehlungen unzulässig sind. Derartige Klauseln sind nicht als Regelung einer Nebenleistung anzusehen, wie z. B. eine Bestimmung darüber, wer die Verpackungs- und Frachtkosten übernehmen muß. Bei Nichterteilung des Auftrags ist die Ausarbeitung des Angebots der alleinige Vertragsgegenstand. Die Vereinbarung der Hauptleistung ist aber keine Geschäftsbedingung im Sinne von § 2. Es bleibt den einzelnen Unternehmen jedoch unbenommen, z. B. für Angebote, die besondere Aufwendungen für Planung, Konstruktion, Muster u. ä. erfordern, mit ihren Kunden individuell gesonderte Vereinbarungen darüber zu treffen, in welcher Höhe diese auch bei Nichterteilung des Auftrages die Kosten für die Angebotserstellung zu übernehmen haben.

Vielfach findet sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Klausel, daß die auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, Modelle, Klischees u. ä. nach der Abwicklung des Fertigungsauftrages trotz Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Für die Beurteilung derartiger Klauseln in Verbandsempfehlungen hat das Bundeskartellamt folgende Grundsätze entwickelt: Werden die fraglichen Gegenstände nicht oder lediglich zu einem geringen Teil bezahlt, so können sie Eigentum des Auftragnehmers bleiben. Bei voller oder überwiegender Bezahlung muß das Eigentum dagegen im Regelfall sofort auf den Auftraggeber übergehen. Werden von den anmeldenden Verbänden spezifische Umstände geltend gemacht, die es — z. B. aus Gründen des Know-

how-Schutzes — rechtfertigen, daß das Eigentum erst später übergeht, so kann eine Schutzfrist vorgesehen werden, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen ist.

Häufig wollen Verbände zugunsten ihrer Mitgliedsfirmen Regelungen empfehlen, nach denen für die Frage des Lieferverzuges oder des Haftungsausschlusses nicht auf objektive Tatsachen, sondern auf die subjektiven Umstände beim Verwender der Geschäftsbedingungen abgestellt wird. Insbesondere die Fälle höherer Gewalt sollen so extrem erweitert werden, daß auch Umstände, die zum normalen Risiko eines Betriebes gehören und von diesem zu vertreten sind — wie z. B. Personalprobleme oder organisatorische Schwierigkeiten — zum Haftungsausschluß führen. Das Bundeskartellamt vertritt dagegen die Auffassung, daß Schäden durch Betriebsstörungen oder Terminverzögerungen zum normalen unternehmerischen Risiko gehören. Haftungsbegrenzende Regelungen können in Verbandsempfehlungen lediglich für unvorhersehbare, unverschuldete und schwere Betriebsstörungen akzeptiert werden.

In einigen Fällen sind dem Bundeskartellamt Klauseln vorgelegt worden, nach denen eine Warenlieferung auch dann ordnungsgemäß bewirkt sein sollte, wenn bezifferte oder prozentuale Maß-, Mengen- oder Gewichtsabweichungen gegenüber der Bestellung nicht über- oder unterschritten worden sind. Die die Anwendung betreibenden Verbände berufen sich dabei auf technisch bedingte, unvermeidbare Produktionstoleranzen. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß hier im Einzelfall — in der Regel durch entsprechende Ermittlungen bei Abnehmern — zu prüfen ist, ob die Empfehlung sehr großer Toleranzen tatsächlich technisch unvermeidbar ist oder ob sie zu einer Einschränkung des Qualitätswettbewerbs führen kann. Ein Indiz dafür könnte sein, daß Toleranzen empfohlen werden sollen, die in dieser Form bislang üblicherweise nicht akzeptiert bzw. praktiziert worden sind.

Allgemeine Verkaufsbedingungen enthalten häufig die Klausel, daß sämtliche Gewährleistungsansprüche bei einem Eingriff des Käufers oder eines Dritten in die gekauften Sachen erlöschen. Mit Urteil vom 28. November 1979 (VIII ZR 317/78) hat jetzt der Bundesgerichtshof entschieden, daß derartige Klauseln im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nach §§ 9, 11 Nr. 10 AGB-Gesetz unwirksam sind. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen dürfen nicht insgesamt ausgeschlossen werden. Dem Käufer muß zumindest ein Anspruch auf Nachbesserung verbleiben. Der Käufer muß allerdings die substantiiert vorgetragene Behauptungen des Verkäufers widerlegen, daß der Schaden erst durch den Eingriff entstanden ist.

Gegen neun Verbände hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum Mißbrauchsverfahren nach § 38 Abs. 3 eingeleitet. Sie richten sich gegen Preis- und Umsatzsteuergleitklauseln, die als Preisregelungen nicht legalisierungsfähig sind, sowie gegen Regelungen des Eigentumsvorbehalts, die zu einer übermäßigen Beschränkung der Handlungsfreiheit der Vertrags-

partner führen können. Drei Verfahren konnten bereits abgeschlossen werden, nachdem die beanstandeten Empfehlungen zurückgenommen worden sind. In bezug auf Mehrwertsteuerleitklauseln, die in Verträgen mit einem Nichtkaufmann bei Lieferfristen unter vier Monaten vereinbart werden, zwingt bereits das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. April 1980 zur Streichung der Klausel, die nach § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz unwirksam ist. In ähnlicher Weise wird es 1981 zu einer höchstrichterlichen Klärung kommen, wie weit Preisleitklauseln über den Rahmen des § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz hinaus zivilrechtlich unwirksam sind.

10. Unverbindliche Preisempfehlungen

Nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sind Preisempfehlungen mißbräuchlich, wenn der empfohlene Preis in einer Mehrzahl von Fällen die tatsächlich geforderten Preise erheblich übersteigt. Diese Tatbestandsvoraussetzungen hat das Kammergericht mit Urteil vom 21. Juni 1979 weiter konkretisiert (WuW/EKG 2140 „Einbauküchen“). Das Kammergericht hat festgestellt, daß die empfohlenen Preise in einer Mehrzahl von Fällen unterboten werden, wenn ein erheblicher Prozentsatz der für die jeweilige Abnehmerstruktur repräsentativen Verkaufsstellen die empfohlenen Preise unterbietet. Nach Auffassung des Kammergerichts liegt eine Mehrzahl von Fällen jedenfalls dann vor, wenn 20 % sämtlicher Verkaufsstellen den empfohlenen Preis unterschreiten. Als eine erhebliche Unterschreitung hat das Kammergericht für den betroffenen Bereich Wohn- und Küchenmöbel Preisunterschreitungen von 15 % oder mehr angenommen. Wegen der regelmäßig hohen Kaufsummen in dieser Branche führen bereits geringe prozentuale Preisnachlässe zu nennenswerten Einsparungen. Die Abnehmer sehen daher Preisabweichungen von 15 % von den empfohlenen Preisen als erheblich an. Nach der Novellierung des § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist eine Preisempfehlung bereits dann mißbräuchlich, wenn der empfohlene Preis die tatsächlich geforderten Preise in einem wesentlichen Teil des Geltungsbereichs des Gesetzes erheblich übersteigt. Danach eingeleitete Prüfungen des Bundeskartellamtes haben u. a. ergeben, daß die Preisempfehlungen der führenden Hersteller von Modelleisenbahnen in Berlin und im Ruhrgebiet erheblich unterschritten wurden (Zweiter Abschnitt S. 65). Das Bundeskartellamt hat daher diese Preisempfehlungen als mißbräuchlich beanstandet. Die betroffenen Unternehmen haben daraufhin ihre Preisempfehlungen aufgegeben.

Zweiter Abschnitt

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Mineralölzeugnisse

Der Berichtszeitraum 1979/80 war bestimmt durch die extremen Preiserhöhungen der Förderländer für Rohöl. Zeitweilig noch höher waren die Notierungen am Rotterdamer Spotmarkt, so daß der durch Importe versorgte freie Mineralölhandel seine bis dahin preisgünstige Bezugsbasis verlor und als aktiver Wettbewerber ausfiel. Diese Entwicklung ermöglichte es den Mineralölgesellschaften nicht nur, die gestiegenen Beschaffungskosten für Rohöl und zugekaufte Produkte weiterzugeben, sondern Preise durchzusetzen, die ihnen zumindest 1979 beträchtliche Gewinne brachten. Aufgrund der OPEC-Beschlüsse vom Dezember 1978 sollten die Rohölpreise 1979 in vier Etappen auf eine Steigerung um zehn Prozent im Jahresdurchschnitt angehoben werden. Doch schon wenige Wochen nach der ersten Erhöhung nutzten einige OPEC-Mitglieder den zeitweiligen Ausfall der iranischen Rohölexporte im Frühjahr 1979 zu einer eigenen Preispolitik. Dies führte je nach Förderland zu unterschiedlichen Beschaffungspreisen für Rohöl. Im Juli 1979 lagen die Rohölpreise Saudi-Arabiens um 42% über den Preisen vom Dezember 1978. Andere Förderländer hatten ihre Preise in derselben Zeit um bis zu 60% gegenüber dem einheitlichen Preisniveau von 12,70 Dollar pro Barrel Ende 1978 erhöht. Ein Jahr später, im Sommer 1980, verlangte der für die heimische Versorgung wichtigste Lieferant Saudi-Arabien 30 Dollar pro Barrel (+136%), andere OPEC-Staaten 37 Dollar (+191%). Im Dezember 1980 erhöhten Saudi-Arabien auf 32 Dollar und die ebenfalls bedeutenden nordafrikanischen Lieferländer auf 41 Dollar. Wegen des in der zweiten Hälfte 1979 und im 1. Quartal 1980 gefallenen Dollarkurses schlugen die Rohölpreiserhöhungen nicht voll auf das inländische Preisniveau durch. Der durchschnittliche Einfuhrwert frei deutsche Grenze von 202 DM je Tonne Rohöl im Dezember 1978 erhöhte sich aber immerhin auf 348 DM im Dezember 1979 (+72%) und 460 DM im Juli 1980 (+128%). Am Ende des Berichtszeitraumes betrug der durchschnittliche Grenzübergangswert 520 DM (+157%). Die Preisentwicklung auf den Welt-Spotmärkten verlief noch steiler. So lagen schon im Juni 1979 die Rotterdam-Notierungen für Vergaserkraftstoffe (VK) rund 115% und für Gasöl (Heizöl leicht — HEL — bzw. Dieselkraftstoff — DK —) knapp 150% über dem Stand von Anfang Januar. Obwohl damit der Kulminationspunkt innerhalb der Berichtszeit erreicht war, lagen die Einstandspreise des auf Importware angewiesenen Handels auch in der zweiten Hälfte 1979 oberhalb der Abgabepreise für deutsche Raffinerieware. Die inländische Raffinerieware wird an die Vertragshändler

der Mineralölgesellschaften geliefert und von Nicht-Vertragshändlern zur Ergänzung der Importware zugekauft. Anfang 1980 fielen die Rotterdam-Notierungen für Gasöl wieder unter die inländischen Raffinerieabgabepreise (für VK ab Mai 1980) und behielten den zum Teil deutlichen Abstand monatelang bei. Erst ab Oktober/November 1980 verteuerte sich Importware erneut spürbar gegenüber HEL sowie DK und VK aus Inlandsproduktion. Die 1979 monatelang zwischen 10 und über 20 Pfennig je Liter teureren Importprodukte brachte die ganz oder weitgehend durch Importe versorgten Händler in eine schwierige Situation, weil diese nicht wie bis Ende 1978 den Preis als Wettbewerbsmittel einzusetzen vermochten. Reine Importeure mit überwiegender Großhandelsfunktion büßten bei HEL in Jahren erzielte Marktanteilsgewinne ein. Auch die unabhängigen HEL-Einzelhändler konnten nach dem Rückgang der Rotterdam-Notierungen „die Marktanteilsverluste nicht mehr aufholen, die sie in der 14 Monate andauernden Ära der Preisspaltung hinnehmen mußten“¹⁾. Insbesondere Betreiber importabhängiger freier Tankstellen drohten Existenzeinbußen, weil sie wegen der völligen Transparenz der Tankstellenpreise nicht teurer als die am Platz befindlichen Markentankstellen anbieten konnten. So berichtet der Außenhandelsverband für Mineralöl, daß sich 1979 der Anteil des unabhängigen Imports bei VK um 50 bis 60% und bei HEL um 25% verringerte²⁾. In dieser Situation war rasche Hilfe geboten, wenn drohende Dauerschäden für die wettbewerbliche Struktur auf den Treibstoffmärkten vermieden werden sollten. Das Bundeskartellamt hat sich deshalb bemüht, führende Mineralölgesellschaften zu Überbrückungslieferungen auf freiwilliger Basis zu bewegen, um die mittelständische Anbieterstruktur auf dem Tankstellenmarkt soweit wie möglich zu erhalten. Die Mineralölgesellschaften erklärten sich schließlich bereit, für diese Unternehmen als einmalige und auf die Dauer von drei Monaten befristete Unterstützung 45 000 t Vergaserkraftstoffe und 15 000 t Dieselkraftstoff zu inländischen Raffinerieabgabepreisen zur Verfügung zu stellen. Da zunächst nur die gefährdetsten Unternehmen mit Teilmengen Berücksichtigung fanden und sich im Sommer die allgemeine Versorgungslage etwas entspannte, konnten die Überbrückungslieferungen um zwei Monate verlängert werden, so daß fast das gesamte zweite Halbjahr abgedeckt wurde. Insgesamt wurden 105 mittelständische Handelsunternehmen in die Lage versetzt, die nach wie vor benötigte Importware mit preisgünstiger Inlandware zu ergänzen und dadurch zu annähernd wettbewerbs-

¹⁾ Geschäftsbericht des Gesamtverbandes des Deutschen Brennstoffhandels 1979 S. 15

²⁾ Jahresbericht des Außenhandelsverbandes für Mineralöl 1979 S. 4

fähigen Tankstellenpreisen anzubieten. Die aus der Preisspaltung resultierende Gefahr nachhaltiger Strukturveränderungen zu Lasten des für wirksamen Wettbewerb in Normalzeiten unerläßlichen Handels zeigte sich auch in zahlreichen Eingaben mittelständischer Treibstoff- und Brennstoffhändler. Sie beschwerten sich über Liefereinstellungen, Mengenkürzungen und vor allem über Preisdiskriminierungen ihrer Lieferanten. Danach berechneten freie Großhändler und Konzernhandelsgesellschaften, die sich sowohl aus inländischer Raffinerieware wie auch aus Importen versorgt hatten, einigen Einzelhändlern hohe Importpreise und anderen niedrigere Inlandspreise. Vereinzelt wurden Endverbrauchern günstigere Preise eingeräumt als Brennstoffhändlern. Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 gegeben waren, hat das Bundeskartellamt die Beanstandungen wegen der gebotenen Dringlichkeit durch Direktansprache der Diskriminierenden abgestellt. Wo dies nicht gelang, sind die förmlichen Verfahren ebenfalls erfolgreich abgeschlossen worden. Dabei hat das Bundeskartellamt folgende Auslegungsgrundsätze für § 26 Abs. 2 entwickelt: In kritischen Marktphasen sind die Lieferanten entsprechend der eigenen Versorgungslage zur kontinuierlichen Weiterbelieferung ihrer traditionellen Abnehmer verpflichtet. Traditioneller Abnehmer ist, wer im Rahmen bestehender Geschäftsverbindungen regelmäßig Ware bezogen hat. Dabei genießen Vertragshändler keinen Vorrang vor Nichtvertragshändlern. In gravierenden Engpaßsituationen wie 1979 kann ein traditioneller Lieferanspruch schon bei relativ kurzer Geschäftsbeziehung und geringer Abnahmequote bestehen. Im Regelfall gilt als Referenzzeitraum das letzte Jahr mit normaler Versorgung. Bei trotz Krisensituation anhaltender Ausweitung des Marktvolumens (VK, DK) ist die Referenzmenge der Händler anteilig aufzustoßen, bei rückläufiger Verbrauchsentwicklung (HEL) kann sie entsprechend gekürzt werden. Spürbare Preisunterschiede zwischen Raffinerie- und Importware sind ein Indiz für eine mangelbedingte Abhängigkeit der traditionellen Abnehmer von ihren inländischen Lieferanten, weil diese keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten mehr haben. Gleichartigen Handelsunternehmen dürfen dann auch keine unterschiedlichen Preise berechnet werden. Wenn Lieferanten preiswerte heimische Ware durch teurere Importe ergänzen müssen, sind sie nach § 26 Abs. 2 gehalten, beim Verkauf an ihre traditionellen Abnehmer Mischpreise zu berechnen. Das gilt auch gegenüber solchen Kunden, die bei normaler Versorgung ausdrücklich Importware verlangen. Umgekehrt besteht aber auch kein Anspruch auf ausschließliche Weiterbelieferung mit billigerer Inlandsware. Ursprüngliche Präferenzen sind in gespaltenen Marktlagen mit begrenztem Angebot an preiswerten inländischen Raffinerieprodukten kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für Preisdifferenzierungen. Nicht gleichartig mit traditionellen Abnehmern sind Neu- und Gelegenheitskunden sowie Händler, die eine Geschäftsbeziehung abgebrochen haben und eine Wiederaufnahme begehren. In diesen Fällen bleibt es den Lieferanten unbenommen, die überproportional gestiegenen Importpreise voll weiterzugeben. Wegen der schwieri-

ger gewordenen Versorgungslage haben sich eine Reihe von Händlern Mineralölgesellschaften angeschlossen oder sind aus dem Markt ausgeschieden, wie z. B. die mit 250 Tankstellen und bedeutendem Großhandelsgeschäft in Konkurs geratene Goldbach-Gruppe. Dies führte zu einem weiteren Anwachsen der zuvor schon hohen Marktanteile der 16 Mineralölgesellschaften mit Raffinerien im Inland. Ihr Anteil an der inländischen Gesamtversorgung erhöhte sich 1979 bei HEL von 86,6% auf 89,3% und bei VK von 89,4% auf 96,3%. Bei derart hohen Marktanteilen war Wettbewerb durch anderweitig sich versorgende Anbieter nicht mehr möglich. So verteuerten bereits im ersten Halbjahr 1979 drei Preiserhöhungen das Tanken um 6 Pf/l. Im Juli kletterten dann die Tankstellenpreise noch einmal um denselben Betrag, wobei allerdings 1 Pf/l auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer entfiel. Damit sind die Benzinspreise im Jahre 1979 um insgesamt 12 Pf/l gestiegen. Wesentlich stärker zogen im selben Zeitraum die HEL-Preise an. Kunden von Vertragshändlern der Markengesellschaften mußten durchweg zwei Drittel mehr als am Jahresbeginn bezahlen, Abnehmer von freien Heizölhändlern bis zum Doppelten. Die durchschnittliche Preissteigerung hat rund 80% betragen. In dieser Größenordnung wurden 1979 auch die DK-Preise erhöht. Der Preis für HS der Normalqualität stieg um knapp 50%. Bedingt durch einen Rückgang der Nachfrage fielen dann ab Februar/März 1980 die Heizöl-Notierungen in Rotterdam und die Raffinerieabgabe- und Lieferpreise frei Verwendertank. Im Durchschnitt sind die HEL-Preise des vorwiegend durch Importware versorgten Handels bis September 1980 um bis zu 12 Pf/l gesunken. Die Heizölpreise der Mineralölgesellschaften fielen in der gleichen Zeit um 7 Pf/l. Erst im November/Dezember 1980 war das Preisniveau vom Jahresbeginn wieder erreicht und wurde schließlich mit 7 Pf/l oder 6% überschritten. Dagegen stiegen die VK-Preise kräftiger denn je an. Einer Erhöhung in drei Schritten im Januar/Februar um 8 Pf/l folgte schon im März die nächste Anhebung um bis zu 4 Pf/l. Nach einer Pause, in der die Tankstellenpreise nur um 1 Pf/l erhöht wurden, stiegen sie im November noch einmal um 5 Pf/l. Das Bundeskartellamt ist gegen diese Preisanhebungen nicht eingeschritten, weil sie sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bezugsmengen aus den einzelnen Förderländern im Rahmen des Anstiegs der Gesamtproduktbeschaffungskosten hielten. Hinzu kamen die Wechselkursveränderungen des Dollar. Allein hierdurch waren in der ersten Novemberhälfte 1980 die Rotterdam-Notierungen für Benzin um 8 Pf/l und für HEL um 13 Pf/l gestiegen. Das schließt nicht aus, daß einige Mineralölgesellschaften, die Rohöl und Produkte zu günstigeren Bedingungen bezogen haben, beträchtliche Gewinne erzielten. Exakt lassen sich jedoch die tatsächlichen Einstandspreise der Mineralölgesellschaften nicht erfassen, da sich die von den Mineralölgesellschaften ausgewiesenen Beschaffungskosten für Rohöl und zugekaufte Produkte weitgehend aus Verrechnungspreisen konzerneigener Handelsunternehmen und Raffineriegesellschaften ergeben, die ihren Sitz im Ausland haben. Es ist daher nicht nachprüfbar, inwieweit die den deutschen Schwestergesellschaften für die verschiedenen Rohölpro-

venienzen und -qualitäten in Rechnung gestellten Preise den Preisen entsprechen, welche die Förderländer den Konzerngesellschaften eingeräumt oder aberlangt haben. Aus demselben Grund konnten auch die Angaben über die vorwiegend in den Niederlanden zugekaufte Ware letztlich nicht nachgeprüft werden. Dabei wäre aber auch zu berücksichtigen, daß die von den Unternehmen zur Rechtfertigung inländischer Preiserhöhungen mitherausgezogenen hohen Kosten für Zukäufe gleichzeitig Erlöse ihrer ausländischen Schwestergesellschaften sind, die sich positiv auf das Konzernergebnis auswirken. Gleichwohl war die Notwendigkeit von Preiserhöhungen im Inland als Folge der OPEC-Preisrunde nicht zu verkennen.

Die früher oft erheblichen Diskrepanzen zwischen den Benzinpreisen an den Tankstellen der Bundesautobahnen (BAT) und den übrigen Tankstellen sind inzwischen abgebaut worden. Die vom Bundeskartellamt gezogene Mißbrauchsgrenze (Tätigkeitsbericht 1977 S. 50) wird nahezu lückenlos eingehalten. Bei einer erneuten Überprüfung im Juli 1980 lagen die Preise an 243 der 264 BAT nicht mehr als 2 Pf/l über dem höchsten Preis der jeweils fünf nächsterreichbaren Straßentankstellen mit Bedienung. Bei den übrigen Stationen betrug die Überschreitung des den Lieferunternehmen zugestandenen 2 Pf-Abstandes zum Umland lediglich 0,9 bzw. 1 Pf/l, und zwar teilweise nur bei Benzin oder Superkraftstoff. Lediglich zwei BAT gaben VK um bis zu 4 Pf/l teurer ab als die Vergleichstankstellen. Nach der Beanstandung des Bundeskartellamtes wurden die Preise umgehend auf den 2 Pf-Abstand zurückgenommen. In dem vom Bundeskartellamt wegen überhöhter Preise an der Autobahn-Tankstelle Bottrop gegen die Deutsche Fina GmbH eingeleiteten Mißbrauchsverfahren, das zuständigkeitshalber an die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen abgegeben worden ist, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer Kostenentscheidung bestätigt, daß Mineralölunternehmen als Betreiber von Autobahn-Tankstellen marktbeherrschende Stellungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 innehaben. Wegen besonderer verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer Hindernisse seien Autobahnbenutzer im Bedarfsfälle auf die nächstgelegene Fahrtrichtungstankstelle angewiesen. Von den theoretisch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten auf Straßentankstellen werde regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Deshalb führe das Verhalten der Autobahnbenutzer dazu, daß sich zugunsten der jeweils nächsterreichbaren BAT ein sogenanntes Streckenmonopol herausbilde. In der Hauptsache erklärten beide Seiten das Verfahren aufgrund inzwischen erfolgter Preisänderungen für erledigt.

Die großen Mineralölkonzerne sind in den letzten Jahren durch Erwerb einer Vielzahl von Handelsunternehmen verstärkt in den ursprünglich mittelständisch strukturierten Verteilermarkt eingedrungen. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum erstmals zwei derartige Zusammenschlüsse untersucht. Die Deutsche Texaco AG (Texaco) hat zusammen mit dem Handelsunternehmen Zerssen & Co. (Zerssen) die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft angemeldet. In dem Gemeinschafts-

unternehmen, an dem Texaco 45 % und Zerssen 55 % der Anteile erwerben sollen, soll der Mineralölhandel beider Unternehmen im nördlichen Schleswig-Holstein zusammengefaßt werden. Die Mobil Oil AG (Mobil) will sich mit 50 % an der in Sindelfingen ansässigen Wilhelm Mertl GmbH & Co. KG (Mertl) beteiligen. Mertl ist ebenso wie Zerssen überwiegend im Heizölhandel tätig und war bisher Vertragshändler der Esso AG. Texaco und Mobil bilden nach Auffassung des Bundeskartellamtes zusammen mit den Mineralölgesellschaften Agip, BP, Chevron, Conoco, Elf, Esso, Fina, Marathon, Saarbergwerke, Shell, Total, UK Wesseling, Veba Oel und Wintershall bei leichtem Heizöl (HEL) ein marktbeherrschendes Oligopol im Sinne von § 22 Abs. 2. Zwischen diesen Mineralölgesellschaften besteht wegen der vorgegebenen Rahmenbedingungen des Weltölmarktes, der jährlich neu ausgehandelten Tauschmengenabkommen für die wichtigsten Mineralölprodukte, der zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen sowie ihres Verhaltens beim Absatz kein wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für leichtes Heizöl. Die Strukturelemente und die allgemeine Situation auf dem Weltölmarkt, die insbesondere durch abnehmende Verfügbarkeit über Rohöl gekennzeichnet ist, stehen vorstoßendem Wettbewerb entgegen. Das Verhalten der Mineralölunternehmen zeigt daher in der Vergangenheit wegen der Parallelität der durchgeführten Maßnahmen die für eine Oligopol-situation typische Reaktionsverbundenheit. Obwohl ein Teil des Oligopols erheblich günstigere Beschaffungsvoraussetzungen bei Rohöl und Produkten hat, wurde der Preis in der Vergangenheit nicht als Wettbewerbsmittel eingesetzt. Die HEL-Abgabepreise an den Handel und die Endverbraucherpreise wurden stets zeitgleich und im selben Ausmaß nach oben oder unten verändert. Die Oligopolgruppe ist auch keinem wesentlichen Wettbewerb durch Außenseiter ausgesetzt. Zahlreiche rechtlich und wirtschaftlich selbständige Brennstoffhändler sind durch vertragliche Regelungen an Oligopolunternehmen gebunden. Die Lieferanten sind mit ihren eigenen Handelsgesellschaften Konkurrenten dieser rechtlich noch selbständigen Brennstoffhändler auf der Endverbraucherstufe und haben es in der Hand, durch entsprechende Gestaltung der Händlerabgabepreise eine wirksame Unterbietung der eigenen Verbraucherpreise zu verhindern. Die vom unabhängigen Handel vorgenommenen Importe betragen 1979 nur noch 10,7 % der Inlandsversorgung mit HEL. Diese Mengen sind nicht in der Lage, bundesweit wirksamen Wettbewerb zu verursachen. Durch die Zusammenschlüsse ergibt sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen von Texaco und Mobil und damit des gesamten Oligopols nicht nur auf den betroffenen Regionalmärkten, sondern auch bundesweit. Dabei kommt es weniger auf den quantitativen Zuwachs an Marktanteilen, sondern auf die qualitative Verstärkung der Marktposition an. Eine qualitative Verstärkung ergibt sich dadurch, daß Texaco und Mobil weitere, bisher unabhängige Händler an sich binden, von denen zumindest in ausgeglichenen Marktlagen regionale Wettbewerbsimpulse ausgehen könnten. Mit jeder weiteren Bindung solcher Unter-

nehmen an das Oligopol und der Ressourceneinbringung in das regionale Marktgeschehen wird der noch denkbare Wettbewerb weiter eingeschränkt. Die bundesweite Auswirkung besteht darin, daß die erwerbenden Unternehmen durch die Zusammenschlüsse auf den betroffenen Regionalmärkten vom Wettbewerbsdruck befreit sind und sich verstärkt den Regionalmärkten zuwenden können, auf denen der freie Handel noch eine gewisse Rolle spielt. Der einzelne regionale Zusammenschluß führt deshalb zumindest mittelbar zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung auf weiteren Märkten. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses Mobil/Mertl wurde davon ausgegangen, daß die gesellschaftsrechtliche Bindung an ein Oligopolmitglied eine Verstärkung gegenüber der bisherigen Bindung durch Lieferverträge an ein anderes Oligopolmitglied (Esso) darstellt. Über die in beiden Fällen eingelegte Beschwerde hat das Kammergericht noch nicht entschieden.

Die Mineralölgesellschaften Conoco Mineraloel GmbH, Elf Mineraloel GmbH und Deutsche Fina GmbH haben den Erwerb einer Reihe von Tankstellen oder die Anpachtung solcher Stationen angezeigt bzw. angemeldet. Diese Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bilden die fünf führenden Gesellschaften Aral AG, Deutsche BP AG, Deutsche Shell AG, Deutsche Texaco AG und Esso AG (A-Gesellschaften) auf dem Markt für Vergaserkraftstoff (VK) ein marktbeherrschendes Oligopol im Sinne von § 22 Abs. 2. Unter Berücksichtigung der Beherrschungsverhältnisse besteht das Oligopol aus 7 Unternehmen, da Aral lediglich die Vertriebsgesellschaft ihrer Gesellschafter Veba Oel AG, Mobil Oil AG und Wintershall AG ist. Die A-Gesellschaften verfügten im Jahre 1979 über genau 80 % des inländischen Marktvolumens an VK, wobei für die Oligopolunternehmen Marktanteile zwischen 27 % und 10 % ermittelt wurden. Die B-Gesellschaften hatten dagegen nur einen Marktanteil von zusammen 16,3 %. Die A-Gesellschaften betreiben 85 % aller inländischen Stationen und haben damit alle ein bundesweites Tankstellennetz. Dagegen sind die B-Gesellschaften nur regional und die freien Tankstellen noch geringer vertreten. Wesentlicher Wettbewerb findet zwischen den A-Gesellschaften nicht statt. Dagegen haben B-Gesellschaften und freie Tankstellen vereinzelt versucht, ihren Marktanteil durch Preisunterbietungen zu erhöhen. Diese Preisunterbietungen einzelner B-Gesellschaften und freier Tankstellen können angesichts der geringen Marktgewichte der Unternehmen jedoch nicht als wesentlicher Wettbewerb angesehen werden. Es erscheint deswegen aber vertretbar, den Unternehmen aus der Gruppe der B-Gesellschaften eine Ausweitung ihrer Netze zu gestatten, weil diese Unternehmen dadurch besser in die Lage versetzt werden, mäßigend auf das VK-Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland einzuwirken. Zusammenschlüsse der Oligopolunternehmen auf dem Tankstellensektor wären allerdings zu untersagen, weil

sie zu einer weiteren Verstärkung der Oligopolunternehmen führen würden.

Das Bundeskartellamt hat im Einvernehmen mit den Kartellbehörden der Länder das Notierungsverfahren für Heizöl an der Frankfurter Getreide- und Produktenbörse geprüft. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt die Notierungstätigkeit der beiden von dieser Warenbörse für die Einzugsbereiche Frankfurt und Wiesbaden/Mainz einberufenen Notierungskommissionen gegen das Kartellverbot bzw. gegen das Verbot aufeinander abgestimmten Verhaltens. Entscheidend ist dafür, daß die aus einem kleinen Kreis der jeweils führenden Heizölhändler berufenen Mitglieder der Notierungskommissionen verpflichtet waren, regelmäßig für die wöchentlichen Notierungssitzungen in der Börse ihre aktuellen Endverbraucherpreise für die handelsüblichen Mengen voreinander für die Zwecke der Preisnotierung offenzulegen. Diese Preisnotierung hatte neben einer für den Verbraucher zweifelhaften Marktinformation die typische Wirkung einer identifizierenden Preismeldestelle mit preistreibender Tendenz. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes führt die Verpflichtung zur Offenlegung der aktuellen Wettbewerbspreise zwischen den an der Notierung beteiligten Unternehmen zwangsläufig zu einem Verzicht auf individuelle Verkaufsgespräche mit dem Endverbraucher, die im Heizölhandel große Bedeutung haben. Die Heizölnotierungen beeinflussen auch die Marktverhältnisse, weil sie von den Abnehmern als Vergleichs- und Orientierungsbasis für die eigene Kaufentscheidung genutzt werden. Börsenrecht steht der Anwendung des GWB nicht entgegen, weil Heizölverkäufe an den Endverbraucher nicht börsenmäßig getätigt werden können. Heizölnotierungen sind auch keine Börsenpreise im Sinne von § 29 Abs. 3 BörsG. Das vom Bundeskartellamt nach § 37a eingeleitete Verfahren ist ohne Untersagungsverfügung abgeschlossen worden, nachdem die Börse und die beteiligten Heizölhändler das Notierungsverfahren grundlegend geändert haben. Alle Preisangaben sind in Zukunft anonym. Sie werden ausschließlich einer neutralen Person übermittelt. Preisspannen werden ohne Streichung von Höchst- und Niedrigstpreisen bekanntgegeben. Der Kreis der beteiligten Händler wird erheblich vergrößert. Die Zahl der an der Notierung beteiligten Händler wird bei der Veröffentlichung in einem Vorspann genannt. Grundsätzlich kann sich jedes Unternehmen im Einzugsbereich der Börse an den Notierungen beteiligen. Die Notierungsbeteiligten sind nicht länger zum persönlichen Erscheinen in der Börse verpflichtet. Die Preisangaben können auch schriftlich oder fernmündlich übermittelt werden. Schließlich müssen die beteiligten Händler die Geschäftsunterlagen über ihre HEL-Ablieferungen im Notierungszeitraum drei Monate aufbewahren, um so eine Prüfung der Preiswahrheit durch die Börsenorganisation, ggf. auch durch die Kartellbehörde zu ermöglichen. Eine darüber hinaus vom Bundeskartellamt angestrebte Einbeziehung der Verbraucher als preiskorrigierender und -kontrollierender Faktor war aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.

2. Motorenöl

Nachdem wegen verbotener Einflußnahme auf die Wiederverkaufspreise eines Markenmotorenöls ein Bußgeldbescheid gegen das deutsche Tochterunternehmen eines international tätigen Mineralölkonzerns erlassen wurde (Tätigkeitsbericht 1977 S. 50 f.), haben Anschlußermittlungen ergeben, daß ein bedeutendes Verbrauchermarktunternehmen dieses Motorenöl in den Jahren 1976 und 1977 zeitweise zu gebundenen Preisen weiterverkaufte. Das Bundeskartellamt hat deshalb gegen dieses Unternehmen sowie drei seiner leitenden Mitarbeiter Geldbußen von insgesamt 82 000 DM verhängt. Dem betroffenen Unternehmen wurden in einem mit dem Mineralöllieferanten abgeschlossenen Vertrag erhebliche wirtschaftliche Vergünstigungen in Form von „Werbekostenzuschüssen“ für den Fall zugesagt, daß es die vereinbarte Preisuntergrenze von 6,90 DM einhalte. Zwar stand es dem Unternehmen nach der vertraglichen Ausgestaltung zivilrechtlich frei, zu welchem Preis es das Motorenöl seinen Abnehmern verkaufte. Es genügt jedoch die Praktizierung der hier nachgewiesenen wirtschaftlichen Bindung für die Annahme einer vertraglichen Bindung im Sinne des § 15. Die Besonderheit dieses Falles ist darin zu erblicken, daß sich der inzwischen rechtskräftige Bußgeldbescheid nicht — wie sonst in Preisbindungsfällen — gegen das preisbindende Unternehmen, sondern gegen das gebundene Unternehmen richtet. Im Jahre 1979 erneut durchgeführte Ermittlungen gegen ein Schwesterunternehmen der deutschen Vertriebsgesellschaft des Mineralölunternehmens haben ergeben, daß zur Durchsetzung der Preisuntergrenze für das Markenmotorenöl weiterhin in verbotener Weise Einfluß auf die Wiederverkaufspreise genommen worden ist. Das Bundeskartellamt hat deswegen im Jahre 1980 einen weiteren Bußgeldbescheid gegen das seit Anfang 1979 neu mit dem Vertrieb des Motorenöls beauftragte Schwesterunternehmen in Höhe von 40 000 DM und gegen den Geschäftsführer in Höhe von 12 000 DM verhängt. Auch dieser Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Wie in den ersten beiden Fällen waren es auch hier wieder Verbrauchermärkte und sogenannte SB-Ketten, deren Preise unzulässig gebunden worden waren.

Steine und Erden (25)

1. Zement

Dank der guten Baukonjunktur stieg der Absatz der Zementwerke im Jahre 1979 weiter kräftig an, ohne jedoch das Rekordvolumen Anfang der 70er Jahre zu erreichen. Auch 1980 lag der Zementversand noch erheblich über dem Tiefpunkt des Jahres 1977. Damit hat sich die Einschätzung der Nachfrageentwicklung durch das Bundeskartellamt bestätigt, das im Jahre 1978 Pläne von Zementherstellern zur Schaffung eines Strukturkrisenkartells nach § 4 für aussichtslos erklärt hatte, weil Strukturkrisenkartelle nur bei einem nachhaltigen Rückgang der Nachfrage legalisiert werden können (Tätigkeitsbe-

richt 1978 S. 49). Obwohl die Fixkosten je Tonne infolge der verbesserten Ausnutzung der Produktionskapazitäten gesunken sind, wurden unter Hinweis auf die gestiegenen Energiekosten die Preise allgemein erhöht. Bei der Umstellung von schwerem Heizöl auf andere Energieträger haben sich gerade die kleineren Zementhersteller als besonders flexibel und damit auch gegenüber Großunternehmen als wettbewerbsfähig erwiesen.

In einem Verfahren nach § 37 a hat das Bundeskartellamt vier niedersächsischen Zementherstellern die Durchführung von Verträgen untersagt, die einen gemeinsamen Zementvertrieb über eine als Handelsvertreter tätige Tochtergesellschaft — die Zementverkaufsstelle Niedersachsen (ZVN) — vorsahen. Im Namen ihrer Gesellschafter vertrieb die ZVN ihre Erzeugnisse aufgrund einer einheitlichen Preisliste. Die ihr eingeräumte Möglichkeit, Sonder Rabatte zu gewähren, führte auf dem durch Überkapazitäten gekennzeichneten niedersächsischen Zementmarkt zwangsläufig zu einer Auftragslenkung durch die ZVN. Wegen der Auswirkung der Tätigkeit der ZVN auf die Kapazitätsauslastung eines jeden einzelnen Gesellschafters setzte das Funktionieren der Zusammenarbeit einen Ausgleich der gegensätzlichen Absatzinteressen der Gesellschafter voraus. Ihrer Verpflichtung, die Absatzinteressen aller Gesellschafter zu wahren, konnte die ZVN nur dann nachkommen, wenn sie die Aufträge entsprechend einer dem Bundeskartellamt im einzelnen nicht näher bekannten Einigung ihrer Gesellschafter über die jeweiligen Anteile am Gesamtabatz aller Gesellschafter verteilte (Quotenkartell).

Darüber hinaus sind die von einer Tochtergesellschaft der ZVN, der Zement-Abrechnungs GmbH (Zema), mit der ZVN und deren Gesellschaftern abgeschlossenen Dienstleistungsverträge über gemeinsame Rechnungslegung, Inkasso und statistische Arbeiten untersagt worden. Insbesondere durch das mit diesen Verträgen geschaffene Instrument zur gegenseitigen Kontrolle der abgesetzten Zementmengen wurde der Wettbewerb auf dem Zementmarkt beschränkt; denn insoweit hatten sich die Zementhersteller einer zentralen Kontrolle unterworfen, die allen Beteiligten schnell und vor allem zuverlässig darüber Auskunft gab, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Konkurrent seinen Anteil an den Lieferungen erhöht hatte. Damit wurde insbesondere den kleineren Zementherstellern die Möglichkeit genommen, durch Preisnachlässe oder auf andere Weise ihren Marktanteil zu erhöhen. Denn infolge der künstlich erhöhten Markttransparenz mußte das wettbewerblich aktive Unternehmen mit sofortigen gezielten Reaktionen der anderen an dem Marktinformationsverfahren beteiligten Anbieter rechnen. Unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht auf Beschwerde der Betroffenen haben diese den gemeinschaftlichen Verkauf und das Mengenkontrollsystem aufgegeben. Damit hat sich das Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung in der Sache erledigt. Nach dem Bekanntwerden des Untersagungsbeschlusses haben zunächst die Gesellschafter der drei im süddeutschen Raum tätigen Zementagenturen und die als Vertriebsagentur der westdeutschen

Zementwerke in Berlin tätige Zementvertrieb Berlin GmbH ihre Tätigkeit als Verkaufsgesellschaften beendet. Ende 1980 hat auch die Westzement Verkaufsstelle Westfälischer Zementwerke, Beckum, den Gemeinschaftsverkauf aufgegeben. Damit haben bis auf die Gesellschafter des Montanzementverbandes Düsseldorf, der ebenfalls zur Einstellung seiner Tätigkeit aufgefordert worden ist, alle Zementhersteller den Gemeinschaftsvertrieb über die Nachfolgeorganisationen der früheren Zementsyndikate aufgegeben.

Ferner haben die süddeutschen Zementhersteller das bisher von ihnen praktizierte Mengenmeldeverfahren zur Vermeidung von Beanstandungen nach § 1 so geändert, daß die von den einzelnen Beteiligten abgesetzten Zementmengen den Wettbewerbern nicht mehr erkennbar werden, sondern die Teilnehmer nur die Entwicklung des Gesamtabsatzes nach Sorten und Regionen erfahren. Das Bundeskartellamt hat wegen der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung einer vertraglich erhöhten Transparenz auf diesem Markt schließlich auch durchgesetzt, daß die Vereinbarungen über die in den Räumen der ehemaligen süddeutschen Agenturen neu gegründeten gemeinsamen Werbegesellschaften auch nicht in Form einer Regelung der Kosten als Instrument der gegenseitigen Mengenkontrolle benutzt werden können.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 23. Oktober 1979 (WuW/E BGH 1655) die Rechtsbeschwerde der beteiligten Unternehmen gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 22. März 1978 im Fall „Zementmahlanlage II“ (Tätigkeitsbericht 1978 S. 48) zurückgewiesen. Damit ist die Untersagung rechtskräftig geworden. In dem daraufhin eröffneten Entflechtungsverfahren nach § 24 Abs. 6 hat das Bundeskartellamt mit den beteiligten Unternehmen geklärt, daß diese einen Unternehmensmakler beauftragen, der die Möglichkeit der Veräußerung an einen Dritten feststellt. Diese Prüfung war am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

2. Kalksandsteine

Auf den Baustoffmärkten sind bereits in früheren Jahren die Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nach § 5b von der mittelständischen Wirtschaft in besonderem Maße in Anspruch genommen worden. Im Berichtszeitraum ist daher nur noch ein Kalksandsteinkartell mittelständischer Hersteller angemeldet worden. Acht Unternehmen haben den Verkauf ihrer Produktion einer gemeinsamen Tochtergesellschaft übertragen und beabsichtigen, die Herstellung untereinander zu spezialisieren. Absatzgebiete sind der nördliche Teil von Nordrhein-Westfalen und das südwestliche Niedersachsen¹⁾.

Der Markt für Kalksandsteine ist bundesweit mit einem Netz regional tätiger Mittelstandskartelle überzogen. Einige der Verkaufskooperationen wurden bislang nicht angemeldet. Sie nehmen für sich in Anspruch, im kartellfreien Raum tätig zu sein. Das

Bundeskartellamt überprüft dies derzeit. Außerhalb der legalisierten Mittelstandskartelle und der möglicherweise kartellfreien Kooperationen ist nur noch eine relativ kleine Zahl freier Außenseiter am Markt tätig. In einer auf die Kartellbildungen folgenden zweiten Welle wurden im Berichtszeitraum eine Reihe von Anmeldungen zum Beitritt von Außenseitern zu bereits legalisierten Kartellen vorgenommen. In mehreren Fällen hat das Bundeskartellamt gegen die Erweiterung der Mittelstandskartelle durch Aufnahme eines oder mehrerer Kartellaußenseiter Bedenken erhoben. Dies führte zur Aufgabe der Vorhaben oder zur Zurücknahme der Beitrittsanmeldungen. Selbst wenn die Kartelle nach Zutritt weiterer Außenseiter unterhalb der tolerablen Marktanteils Grenzen gelegen hätten, wären wettbewerbliche Nachteile eingetreten. Durch die beabsichtigten Kartellbeitritte wären auf dem bedeutenden Teilmarkt für Kalksandsteine die Angebotsalternativen in größeren räumlichen Absatzgebieten bis auf zwei oder gar nur eine verkürzt worden. Auch der Substitutionswettbewerb kann das Fehlen jeglichen Produktwettbewerbs nicht vollwertig ersetzen. Es ist zudem zu beobachten, daß ein Teil der Kartellmitglieder mit Aufnahme der Produktion von Gasbetonsteinen auch in den engeren Substitutionsbereich zu Kalksandsteinen eingedrungen ist. Gasbetonsteine werden formal zwar außerhalb der Kalksandsteinkartelle, aber nicht im wirksamen Wettbewerb zur Kartellproduktion abgesetzt. Wenn sich diese Entwicklung in größerem Umfang verstärkt, muß das Bundeskartellamt in absehbarer Zeit nach § 12 überprüfen, ob für die ursprünglichen Kalksandsteinkartelle die Freistellungs Voraussetzungen nach § 5b noch gegeben sind.

3. Kies und Sand

Auf den Teilmärkten für Kies und Sand gab es eine ähnliche Entwicklung wie auf dem für Kalksandsteine. Auch hier wird die Marktstruktur bereits wesentlich geprägt durch eine Vielzahl regional tätiger Mittelstandskartelle. Da die Hersteller von Betonwaren und Frischbeton nur in sehr begrenztem Umfang auf andere Einsatzstoffe als Kies und Sand ausweichen können, sind sie die Hauptbetroffenen der regionalen Kartelle. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum daher nur noch ein Kartell von zehn mittelständischen Kies- und Splittproduzenten am Oberrhein legalisiert. Diese haben ein Kartell geschlossen für den gemeinsamen Vertrieb ihrer Produktion, soweit deren Versendung über den Wasserweg erfolgt. Es wurde Andienungszwang an eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft vereinbart; die Preise sind kartelliert; die auf den Landwegen verfrachteten Produkte der Kartellmitglieder unterliegen den Kartellvereinbarungen nicht¹⁾.

Gegen die Neugründung eines Sand- und Kieskartells von sieben Unternehmen hat das Bundeskartellamt Bedenken erhoben. Zum einen sollten an der Kooperation mehrere Unternehmen beteiligt sein, die von ihrem Umsatzvolumen her und insbesondere im Vergleich zu den Wettbewerbern nicht mehr

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 101 vom 1. Juni 1979

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 1979

als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 5b einzustufen sind; zum anderen hätte die Kooperation auf dem räumlich und sachlich relevanten Markt einen Anteil erreicht, der erheblich über der vom Gesetzgeber vorgesehenen Schranke für Mittelstandskartelle von ca. 15 % gelegen hätte. Zur Abwendung des Widerspruchs wurde die Kartellanmeldung vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgezogen. Bei mehreren vor Jahren legalisierten Kies- und Sandkartellen sieht sich das Bundeskartellamt aufgrund einer Reihe von Beschwerden aus Abnehmerkreisen veranlaßt, nach § 12 zu prüfen, ob die Freistellungsvoraussetzungen nach § 5b noch vorliegen. Möglicherweise sind die Kartelle inzwischen in eine Marktposition hineingewachsen, durch die der Wettbewerb übermäßig beeinträchtigt wird. Vielleicht ist aber auch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkungen bei Anmeldung der Kartelle und der innerhalb der Widerspruchsfrist häufig zur möglichen summarischen Prüfung unzutreffend beurteilt worden.

4. Baustoffe

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehreren Anmeldungen von Mittelstandskartellen für Baustoffe nach § 5b nicht widersprochen. Zwei kleinere Unternehmen haben bei der Produktion von Spannbetonstürzen eine Arbeitsteilung vereinbart und eine Gesellschaft für den gemeinsamen Vertrieb dieser Produktion im norddeutschen Raum gegründet¹⁾. Sechs mittelständische Unternehmen im süddeutschen Raum haben Forschung und Entwicklung sowie Planung und Massenberechnung für Stahlbetonfertigteile-Bauwerke einem gemeinsamen Tochterunternehmen übertragen. Die Kooperation sieht weiter vor, daß ein im Einzelfall nicht lieferfähiges Unternehmen ein anderes Kartellmitglied durch Vergabe von Unteraufträgen beteiligen soll. Die Vertragspartner treten weiterhin selbständig am Markt auf²⁾.

Vier mittelständische Unternehmen haben für ihre Produktion von Leichtbauplatten eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft gegründet und sich verpflichtet, ihre Produktion ausschließlich über diese zu Kartellpreisen abzusetzen. Das Kartell ist bei Leichtbauplatten wesentlichem Wettbewerb durch Großunternehmen und zwei andere bereits legalisierte Mittelstandskartelle ausgesetzt³⁾.

Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 12. Februar 1980 den Beschluß des Kammergerichts vom 24. Januar 1979 aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen. Das Bundeskartellamt hatte zuvor der Teerbau Gesellschaft für Straßenbau mbH (Teerbau) den Erwerb einer Drittelbeteiligung an der Makadamwerk Schwaben GmbH, Stuttgart (MWS), sowie die gleichzeitige Übertragung von drei Anlagen der Teerbau zur Herstellung von bituminösem Mischgut untersagt. Diese Entscheidung hatte das Kammergericht

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 188 vom 5. Oktober 1979

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 4. April 1979

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1979

aufgehoben (Tätigkeitsbericht 1978 S. 47). Hinsichtlich der Übertragung der Mischwerke hat der Bundesgerichtshof seine Grundsätze zum Zusammenschlußtatbestand des Vermögenserwerbs „zu einem wesentlichen Teil“ (Beschluß vom 13. März 1979, WuW/E BGH 1570) bekräftigt: Soweit der Erwerb einer Betriebsstätte geeignet ist, die Stellung des Erwerbers auf dem Markt zu verändern, ist dieser Vorgang ein Zusammenschluß im Sinne des Gesetzes. Im Gegensatz zum Kammergericht hält der Bundesgerichtshof eine Verstärkung der Marktstellung der MWS sowohl im Großraum Stuttgart für naheliegend, als auch eine Verstärkung der Marktstellung der in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland als Hersteller bituminösen Mischgutes tätigen Muttergesellschaften der MWS für möglich. In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt ist der Bundesgerichtshof dabei ausdrücklich davon ausgegangen, daß die Verstärkung eines Oligopolmitgliedes zugleich die beherrschende Stellung des Oligopols als solches verstärkt. Ob und auf welchem räumlich relevanten Markt im konkreten Fall ein solches marktbeherrschendes Oligopol besteht, hat der Bundesgerichtshof mangels fehlender entsprechender tatsächlicher Feststellungen des Kammergerichts nicht abschließend entschieden.

5. Bimsbaustoffe

Die Erlaubnis zu dem Rationalisierungskartell von 64 mittelständischen Unternehmen der Rheinischen Bimsbaustoffindustrie, das durch eine einstweilige Anordnung nach § 56 zunächst vorläufig erlaubt worden war (Tätigkeitsbericht 1977 S. 51f.), ist nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren erteilt worden¹⁾. Die im Neuwieder Becken wegen der örtlichen Bimsvorkommen auf engstem Raum liegenden Unternehmen haben sich in der BBU-Rheinische Bimsbeton-Union GmbH, Neuwied, zu einem Verkaufssyndikat zusammengeschlossen und dem Gemeinschaftsunternehmen die Rationalisierung der Produktion durch Spezialisierung, die Förderung der Qualität, die Weiterentwicklung, die Werbung und den Vertrieb ihrer Leichtbeton-Mauersteine und -platten übertragen. Die der Rationalisierung im Produktions-, Absatz- und Finanzierungsbereich dienenden Regelungen lassen bei den besonderen Produktions- und Absatzverhältnissen der Rheinischen Bims-Industrie eine ohne Verkaufssyndikat nicht erreichbare wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten ertrags- und ressourcenschwachen Unternehmen erwarten. Sie sind auch geeignet, die Befriedigung des Bedarfs durch Anhebung des Qualitätsniveaus und erleichterte Bezugsmöglichkeiten dieses wirtschaftlichen Wandbaustoffs über eine zentrale Verkaufsstelle zu verbessern. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Rationalisierungserfolgen und vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen sowie des Interesses der Allgemeinheit an der Rationalisierung ist neben dem lediglich in Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland 15 % überschreitenden Kartellmarktanteil bei Mauerwerkbaustoffen berücksichtigt worden, daß

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 25 vom 4. Februar 1978

das Kartell zur Stärkung der fortschreitend an Marktbedeutung verlierenden mittelständischen Wettbewerbsexistenzen gegenüber marktstärkeren Konkurrenten, insbesondere der Ziegel-, Kalksandstein- und Gasbetonindustrie, beitragen kann.

6. Natursteine

Wie auf anderen Märkten im Bereich Steine und Erden ist auch auf dem Markt für Natursteine die Marktstruktur durch das Bestehen langjähriger, nach § 5 Abs. 2 und 3 legalisierter Kartelle verfestigt. Um derart verkrustete Marktstrukturen aufzulockern, hat das Bundeskartellamt die Tätigkeit der Basalt-Union Bonn GmbH mit Ablauf des Geschäftsjahres 1980 untersagt. Mit dieser Entscheidung wurde erstmals einem langjährigen legalisierten Rationalisierungskartell und Verkaufssyndikat (Tätigkeitsbericht 1974 S. 47) die weitere Erlaubnis über eine Frist zur Auflösung des Kartells und Abwicklung seiner Tätigkeiten hinaus versagt. Die Basalt-Union ist eine seit über 50 Jahren bestehende ursprünglich mittelständische Verkaufsgesellschaft, der zur Zeit noch zehn Unternehmen angehören. Ihr Absatzgebiet erstreckt sich auf weite Teile von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Fünf Gesellschafter der Basalt-Union gehören ganz oder zu maßgeblichen Anteilen unmittelbar oder mittelbar zu der größten im Bereich Steine und Erden im Inland tätigen Unternehmensgruppe. Diese Gruppe ist an allen inländischen Natursteinkartellen größtenteils mehrheitlich beteiligt. Auch außerhalb von Kartellen gewinnt sie in einer Vielzahl von Betrieben Substitutionsprodukte. Die Voraussetzungen für eine längere Erlaubnis der Basalt-Union nach § 5 Abs. 2 und 3 unter Teilnahme der marktstarken Gruppe waren nicht mehr gegeben. Diese kann schon gruppenintern ihre Aktivitäten in der Natursteingewinnung zum Zwecke größtmöglicher Rationalisierung koordinieren. Die Mitgliedschaft der Gruppe wirkt sich zudem wettbewerblich nachteilig aus, weil über sie die Natursteinkartelle miteinander verklammert werden; außerdem bewirkt sie die Einbindung von Kartellaußenseitern sowie die Verbindung zur nachgeordneten Wirtschaftsstufe, der Produktion bituminösen Mischgutes. Dies führt nachweisbar zu vielfältigen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs. Für die Erlaubnis bis Ende 1980 sah das Bundeskartellamt die Voraussetzung nur deshalb erfüllt, weil insbesondere die mittelständischen Kartellmitglieder bei einer sofortigen Beendigung des gemeinschaftlichen Vertriebs wegen Fehlens einer eigenen Verkaufsorganisation in ihrer Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigt würden. Die kurzfristige Erlaubnis ist allerdings ausreichend, um der Basalt-Union eine geordnete Auflösung der Kartellgemeinschaft und den Gesellschaftern den zügigen Aufbau einer eigenen Vertriebsorganisation zu ermöglichen, wobei eine neuformierte Gruppe ohne Teilnahme der marktstarken Unternehmensgruppe die Legalisierungsvoraussetzungen für ein Rationalisierungskartell erfüllen kann. Die Beschwerde gegen den Beschluß wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen und angekündigt worden. Auf entsprechenden Anweisungsbeschluß

des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt der Basalt-Union erlaubt, ihre Tätigkeit bis zum Abschluß des Rechtsweges fortzusetzen.

Die regional dominierenden Stellungen der Natursteinkartelle sind insbesondere auch dadurch entstanden, daß sie im Laufe der Zeit ihre Tätigkeiten ausgeweitet haben. Häufig wurde der Vertrieb der Natursteinproduktion von Kartellaußenseitern übernommen, diese auf diesem Wege damit dem Kartell angegliedert. In einem zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Verfahren wegen Verlängerung der Kartellerlaubnis wird diese, wenn überhaupt, nur dann unter der Auflage erteilt werden können, daß das Kartell den Vertrieb der Natursteinprodukte von Außenseitern unterläßt. Die Außenseiter, für die das Kartell vertraglich den Vertrieb übernommen hat, werden nach einer Zwischenentscheidung des Kammergerichts in anderer Sache Gelegenheit erhalten, sich am Verfahren zu beteiligen.

Die Natursteinkartelle haben alle den Vertrieb von bituminösem Mischgut Dritter als Verkaufsagenturen übernommen. Produzenten des Mischguts sind häufig Kooperationen, deren Vereinbarkeit mit § 1 zur Zeit geprüft wird. Ein Teil dieser Kooperationen scheint nur wegen des gemeinsamen Vertriebs gegründet worden zu sein, um dadurch den Wettbewerb auszuschalten. Sofern die Mischgutkooperationen rein mittelständisch strukturiert sind, kommt ihre Legalisierung nach § 5b in Betracht; diese scheidet allerdings bei Teilnahme auch nur eines der im Inland überregional tätigen Mischgutproduzenten aus.

7. Grobsteinzeug

Steinzeug wird als druckloses Abwasserrohr im Wettbewerb zu Rohren aus Kunststoff, Zement, Asbest und Stahlbeton abgesetzt. Insbesondere gegenüber den Rohren aus Kunststoff ist es für die Steinzeugproduzenten schwer, sich bei den kleineren Nennweiten mit ihren Rohren am Markt zu behaupten. Die inländischen Steinzeugproduzenten sind daher bereits seit Jahren in einem Rationalisierungskartell zusammengeschlossen. Nunmehr hat das Bundeskartellamt zwei ausländischen Steinzeugproduzenten ein Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 für einen Zeitraum von drei Jahren erlaubt. Beide Unternehmen produzieren im benachbarten europäischen Ausland Steinzeug. Der Kartellvertrag sieht eine Abstimmung der Produktionen und deren gemeinsamen Verkauf durch ein Tochterunternehmen auf dem inländischen Markt vor. Im Produktionsbereich liegt der Rationalisierungserfolg des Kartells in der zentralen Steuerung und Zuweisung der fertigungstechnisch günstigsten Aufträge. Im Absatzbereich ergeben sich Rationalisierungserfolge aus dem zusammengefaßten Angebot des Sortiments in Steinzeugprodukten, der schnellen Belieferung der Abnehmer sowie in der Senkung der Vertriebskosten. Durch diese Rationalisierungserfolge wird die Leistungsfähigkeit der Antragsteller als Anbieter auf dem Inlandsmarkt wesentlich gehoben, wodurch die Befriedigung des Bedarfs ver-

bessert wird. Die Koordinierung ihrer Produktionen und Konzentration ihres Angebotes stärkt die Kartellbeteiligten insbesondere, weil sie ihre Importware auf dem Inlandsmarkt im Wettbewerb zur beherrschenden Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke absetzen müssen. Durch das Kartell der beiden ausländischen Anbieter wird eine leistungsfähige Alternative zum bereits langjährig bestehenden deutschen Steinzeugkartell (Tätigkeitsbericht 1975 S. 48) geschaffen, durch welche dessen Handlungsspielraum wirksamer als durch Mißbrauchsaufsicht nach § 11 kontrolliert wird.

8. Baukeramik

Der Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik hat mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten für die Lieferung von keramischen Spaltplatten, Trennwandsteinen und sonstigen baukeramischen Erzeugnissen aufgehoben¹⁾.

Eisen und Stahl (27)

Für den überwiegenden Teil der Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie gelten nach § 101 Nr. 3 die Sondervorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV). Hier hat die seit 1975 anhaltende Absatzkrise in der Stahlindustrie mit der Ausrufung der „offensichtlichen Krise“ und der Anwendung des Artikel 58 EGKSV im Oktober 1980 einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, nachdem die bisherigen Antikrisenmaßnahmen der EG-Kommission (Festsetzung von Mindest- und Orientierungspreisen, Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung, Produktionsempfehlungen) nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Der am 31. Oktober 1980 in Kraft getretene Krisenplan sieht die Festsetzung von Produktionsquoten für Rohstahl und Walzstahlerzeugnisse sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Einhaltung der Quoten bis zum 30. Juni 1981 vor (Entscheidung Nr. 2794/80 vom 31. Oktober 1980, ABIEG Nr. L 291 vom 31. Oktober 1980). Es ist zu hoffen, daß die jüngsten Antikrisenmaßnahmen der EG-Kommission das grundlegende und vorrangige Problem der Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie nicht in den Hintergrund drängen.

Das Bundeskartellamt hat die von einem marktstarken Nachfrager in seinen Verträgen verwendete Baisseklausel als Mißbrauch von Nachfragemacht durch unbillige Behinderung von abhängigen Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 beanstandet. Die Klausel lautete: „Wird uns“ (dem Nachfrager) „während der Laufzeit“ (dieses Vertrages) „von anderer Seite gleichwertiges Material zu günstigeren Bedingungen angeboten, so ist über eine Änderung der Abschlußbedingungen zu verhandeln. Wenn darüber in einer zu vereinbarenden angemessenen Frist keine Einigung erzielt wird, hat der Besteller“ (der Nachfrager) „das Recht zur außerordentlichen

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1981

Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats“. Gegen diese Klausel hat das Bundeskartellamt vor allem deswegen Bedenken erhoben, weil sie nur dem marktstarken Nachfrager, nicht aber dem Lieferanten im Falle der nachhaltigen Veränderung von Marktbedingungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung einräumt. Das nachfragende Unternehmen hat daraufhin die Baisseklausel wie folgt ergänzt: „Ein gleiches Kündigungsrecht haben Sie, wenn sich die Preise für Ihre Vormaterialien so stark und nachhaltig erhöhen, daß Ihnen ein Festhalten an den vereinbarten Festpreisen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß Entwicklungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits erkennbar sind, bei der Preisgestaltung berücksichtigt wurden“. Aufgrund dieser Änderung ist das nach § 37 a eingeleitete Verwaltungsverfahren eingestellt worden.

Radsätze und Radreifen

Die deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. (DRG) hat am 19. Oktober 1979 beantragt, die ihr zuletzt mit Beschluß vom 25. November 1976¹⁾ bis zum 30. November 1979 erteilte Erlaubnis zu dem seit 1960 legalisierten Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 um weitere drei Jahre zu verlängern. Da eine abschließende Sachaufklärung bis zum Ablauf der Erlaubnisfrist nicht möglich gewesen ist, ist die Erlaubnis zunächst durch einstweilige Anordnung nach § 56 verlängert worden. Die Deutsche Bundesbahn, die einen wesentlichen Teil der Vertragserzeugnisse (Radsätze und deren Einzelteile) von den Kartellmitgliedern im Rahmen des mit diesen vereinbarten zentralen Bestellverfahrens abnimmt, hat eine Verlängerung des Kartells unter Hinweis auf die veränderte wirtschaftliche Situation seit dessen Gründung nicht mehr befürwortet. Die Überprüfung des Kartells durch das Bundeskartellamt hat zu dem Ergebnis geführt, daß eine Freistellung nur für einen Übergangszeitraum möglich ist, um der DRG eine geordnete Auflösung der Kartellgemeinschaft und der DRG-Mitgliedsunternehmen eine reibungslose Anpassung an die veränderte Verkaufs- und Wettbewerbssituation gegenüber der Deutschen Bundesbahn zu ermöglichen. Das Bundeskartellamt hat eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 1982 als angemessen angesehen und dem Antrag auf Erlaubnisverlängerung insoweit entsprechen. Durch Auflagen ist sichergestellt worden, daß alle mit dem zentralen Bestellverfahren verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Regelungen spätestens zum 31. Januar 1982 beendet werden. Der Beschluß ist rechtskräftig.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

1. Aluminium

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Vermögens der Gebr. Giulini GmbH, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden war, durch die Alcan

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 26 vom 8. Februar 1977

Aluminiumwerke GmbH nicht untersagt. Von dem Zusammenschluß betroffen sind die Märkte für Hüttenaluminium und Aluminiumhalbzeug. Guilini ist Mitglied eines Oligopols auf dem Markt für Hüttenaluminium. Durch den Zusammenschluß wird die beherrschende Stellung dieses Oligopols verstärkt. Alternative zu der Übernahme durch Alcan war nur die Schließung der Hütte, da die Übernahme der Hütte durch ein anderes marktbedeutendes Aluminiumunternehmen wettbewerblich ungünstiger zu beurteilen gewesen wäre und ein Außenseiter oder ein inländisches freies Halbzeugwerk als Kaufinteressent nicht in Frage kam. Die Schließung der Hütte hätte jedoch für die freien Halbzeugwerke den Ausfall eines Anbieters bedeutet. Das Ausscheiden war daher wettbewerblich schlechter zu beurteilen als die durch den Zusammenschluß auftretende Strukturverschlechterung. Auf dem Markt für Aluminiumhalbzeug, auf dem Alcan in Teilmärkten Mitglied eines Oligopols ist oder eine starke Marktstellung innehat, ergeben sich durch den Zusammenschluß keine Marktanteilsadditionen. Die Wettbewerbsstellung von Alcan auf dem Halbzeugmarkt wird aber durch den Zugang zum Vorprodukt Hüttenaluminium verstärkt. Dadurch ist Alcan in der Lage, in Wettbewerb mit den anderen, integrierten Unternehmen wie VAW, Alu Suisse und Kaiser zu treten, so daß sich insoweit eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ergibt.

2. Schwermetalle

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 99,2 % der Anteile an der Duisburger Kupferhütte (DK) durch die Rio Holding S. A., Luxemburg, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Rio Tinto-Zinc Corporation Ltd., London, nicht untersagt. Die bisherigen Anteilseigner waren BASF AG, Hoechst AG und Bayer AG (je 31,445 %) sowie Giuliani Chemie GmbH (4,4 %) und Henkel & Cie. GmbH (1,265 %). Die DK gewinnt aus Industrierückständen, Erzen, Konzentraten und Schwefelkieselabbränden Eisen und NE-Metalle. Der Rio Tinto-Konzern ist in der Bundesrepublik Deutschland auf den Märkten für Borate, Eisenerz, Zink, Zinkoxyd, Kupfer und Uran tätig. Auf den Märkten für Kupfer und Zink ergeben sich durch den Zusammenschluß Marktanteilsadditionen. Auf diesen Märkten haben sowohl die Duisburger Kupferhütte als auch der Rio Tinto-Konzern jedoch nur unbedeutende Stellungen, die auch durch den Zusammenschluß nicht zu marktbeherrschenden Stellungen verstärkt werden. Auf den Märkten für Roheisen und Cadmium, auf denen die DK Marktanteile von 15 % bzw. 11 % hält und der Rio Tinto-Konzern nicht tätig ist, wird auch durch die Anbindung der DK an die Rio Tinto-Versorgungskette keine marktbeherrschende Stellung erlangt. Im Chemikalienbereich hält die DK bei Natriumsulfat einen Marktanteil von 70 %. Natriumsulfat ist bei der DK in der Vergangenheit hauptsächlich als Abfallprodukt bei der Verarbeitung und Veredelung der bei den Gesellschaftern angefallenen Schwefelkiesabbrände gewonnen worden. Die bereits in der Vergangenheit begonnene Umstellung der DK vom Rohstoff Schwefelkiesabbrand auf Mischkonzentrate und Abfallmaterialien wird nach

dem Zusammenschluß beschleunigt, da der Rio Tinto-Konzern nicht über Schwefelkiesabbrand verfügt. Dadurch wird die Produktion von Natriumsulfat zurückgehen und die starke Stellung von DK erheblich geschwächt.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Erwerbs von 50 % der Anteile an der Blei- und Silberhütte Braubach GmbH (BSB) durch die Tonolli International B. V., Amsterdam (Tonolli), aufgehoben (Kart 14/79). BSB war vor dem Zusammenschluß eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Metallgesellschaft AG, Frankfurt (Metallgesellschaft). Durch den Zusammenschluß ist BSB ein Gemeinschaftsunternehmen von Tonolli und Metallgesellschaft geworden. Die Tonolli-Gruppe betätigt sich als Hersteller und Händler im Nichteisenmetall-Bereich und besitzt außer der BSB-Beteiligung auch Produktionsunternehmen in Italien, Brasilien und Kanada. Die Metallgesellschaft ist neben der Preussag AG, Hannover (Preussag), das führende deutsche Unternehmen im Nichteisenmetall-Bereich. Auf dem für den Zusammenschluß relevanten Bleimarkt haben die Umsatzmilliardäre Metallgesellschaft und Preussag zusammen einen Marktanteil von 65 %, so daß die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2a erfüllt ist. Die Unternehmen bilden nach den Ermittlungen ein marktbeherrschendes Oligopol im Sinne von § 22 Abs. 2. Die Preisbildung beider Unternehmen — wie auch aller übrigen Bleianbieter — orientiert sich an den Notierungen der Londoner Metallbörse (LME). Nach Maßgabe der Veränderungen an der LME legen beide Anbieter ihre Bleipreise in gleichem Umfang täglich neu fest. Damit fehlt im Innenverhältnis des Oligopols wesentlicher Preiswettbewerb. Das Oligopol steht im Außenverhältnis mittelständischen deutschen Bleiproduzenten und ausländischen Bleianbietern mit Marktanteilen von jeweils unter 5 % gegenüber und ist hier ebenfalls keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Durch den Zusammenschluß ergibt sich eine zusätzliche Verflechtung mit einer internationalen Anbietergruppe, ein verbesserter Zugang zu den Beschaffungsmärkten und weiterer Zufluß von finanziellen Ressourcen, so daß sich die marktbeherrschende Stellung des deutschen Oligopols weiter verstärken würde. Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen werden nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch den Zusammenschluß nicht eintreten. Das Kammergericht hat dagegen in seiner Entscheidung ausgeführt, daß die Annahme eines aus den beiden nach Marktanteilen führenden Anbietern bestehenden Oligopols nicht gerechtfertigt sei. Für die Annahme einer Oligopolstellung genüge nicht allein die Tatsache, daß bestimmte, einen vollständigen Wettbewerb kennzeichnende Verhaltensweisen im Innen- und Außenverhältnis nicht vorliegen. Vielmehr sei erforderlich, daß die Unternehmen auf diese Verhaltensweisen im Sinne einer Reaktionsverbundenheit bewußt verzichten und sich gerade auf diese Weise eine besondere Marktposition erhalten oder verschaffen. Eine Untersagung nach § 24 Abs. 1 kann danach nur dann erfolgen, wenn durch den Zusammenschluß eine Stärkung sämtlicher Oligopolmitglieder eintritt. Die Stärkung der Marktposition nur eines Oligopolmitgliedes sei dagegen für eine Untersagung nicht aus-

reichend. Das Kammergericht verlangt dazu den Nachweis, daß Tonolli sein produktionstechnisches Know-how allen übrigen Oligopolmitgliedern zur Verfügung stellt und dadurch eine Stärkung des gesamten Oligopols erfolgt. Das Bundeskartellamt hat bisher die Auffassung vertreten, daß die Verstärkung eines Oligopolmitgliedes regelmäßig zu einer Verstärkung des gesamten Oligopols führt, so daß ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Es hat daher gegen den Beschluß des Kammergerichts Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

3. Siliciumscheiben

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb aller Anteile an der SMIEL-Società Materiali Iperpuri per Elettronica S. p. A., Mailand, durch die Dynamit Nobel AG, Troisdorf, nicht untersagt. Der Geschäftsbetrieb der SMIEL besteht in der Herstellung und dem Vertrieb von polykristallinem und monokristallinem Silicium sowie von Siliciumscheiben (Wafers), die als Halbleiter in der Elektronik-Industrie Verwendung finden. Die Dynamit Nobel AG wie auch die anderen Unternehmen des Flick-Konzerns sind auf dem Geschäftsgebiet der SMIEL bisher nicht tätig. SMIEL liefert kein Silicium in die Bundesrepublik Deutschland, hat aber bei Wafers einen Marktanteil von ca. 13 %. Einziger Wettbewerber auf diesem Gebiet ist die Fa. Wacker Chemie GmbH, an der die Hoechst AG eine Beteiligung von 50 % hält, mit einem Marktanteil von ca. 87 %. Dadurch ist nicht zu erwarten, daß SMIEL durch den Ressourcenzuwachs eine überragende Marktstellung auf dem zukunftssträchtigen Markt der Siliciumscheiben erlangt.

Gießereierzeugnisse (29)

1. Eisenguß- und Stahlgußwalzen

Der Gußwalzenmarkt schrumpft seit Jahren. Dieser Prozeß ist verbunden mit einem entsprechenden Druck auf die Preise. Der Schrumpfungsprozeß hat überwiegend technische Ursachen. Die modernen, kontinuierlich arbeitenden Walzstraßen haben je Tonne Erzeugung einen erheblich geringeren Walzenverbrauch als früher. Die Entwicklung verschleißfesterer Werkstoffe hat zu einer längeren Verwendungsdauer der Walzen geführt, und das Vordringen des Stranggußverfahrens hat zunehmend die mit Walzen bestückten Block- und Brammengerüste verdrängt. Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund haben deutsche und ausländische Gußwalzenhersteller ein nach § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 1 verbotenes Kundenanfragen- und Preismeldeverfahren durchgeführt. Eine in Zürich eingerichtete Meldestelle bildete den organisatorischen Rahmen für das Meldeverfahren. An diese haben die Unternehmen seit 1972 mit wechselnder Beteiligung Kundenanfragen weitergeleitet und sind von ihr darüber unterrichtet worden, welche Unternehmen die jeweilige

Kundenanfrage auch gemeldet haben und welches Unternehmen von der Meldestelle zum Koordinator bestimmt worden ist. Dessen Aufgabe hat darin bestanden, in kürzester Zeit einen Mindestangebotspreis zu errechnen und ihn den ihm durch die Rückmeldung bekanntgewordenen anderen Unternehmen umgehend mitzuteilen. Das Bundeskartellamt hat gegen sieben deutsche und zehn ausländische Gußwalzenhersteller, einen ausländischen Unternehmensverband sowie gegen die beteiligten oder sonst verantwortlichen Betriebsangehörigen Geldbußen von insgesamt 784 500 DM festgesetzt.

Kanalguß

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 28. Juli 1978 die Gesamtumsatzregelung für Haus- und Hofkanalguß für unwirksam erklärt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 50). Diese Entscheidung ist vom Kammergericht durch Beschluß vom 10. Juli 1979 aufgehoben worden (WuW/E OLG 2172). Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung des Kammergerichts jetzt durch Beschluß vom 24. Juni 1980 aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Verhandlung zurückverwiesen (WuW/E BGH 1717). Anders als das Kammergericht ist der Bundesgerichtshof der Auffassung, daß auch ein viele Jahre unbeanstandet praktiziertes Rabattkartell bei Vorliegen der gesetzlichen Untersagungsvoraussetzungen jederzeit für unwirksam erklärt werden kann. Dabei sei dem Gebot des Vertrauensschutzes angemessen Rechnung zu tragen. In der Parallelsache der Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß (Tätigkeitsbericht 1978 S. 50) hat das Kammergericht im Einvernehmen der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Beide Rabattvereinigungen haben jetzt erklärt, die beanstandeten Gesamtumsatzrattregelungen bis Ende 1982 aufzugeben.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die wirtschaftliche und wettbewerbliche Lage der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke ist im wesentlichen durch die hohe Vormaterialabhängigkeit, das Nebeneinander von Konzernunternehmen und mittelständischen Werken und das Vorhandensein teilweise nachfragestarker Abnehmergruppen gekennzeichnet. Angesichts der sich verschärfenden Stahlkrise wächst insbesondere bei den nichtintegrierten, mittelständischen Werken die Sorge, daß es als Folge der Anti-Krisenregelungen der EG-Kommission in den der Stahlindustrie nachgelagerten Bereichen zu strukturellen Veränderungen und Wettbewerbsverzerrungen kommt. Die Gefahr von Marktstrukturveränderungen und Wettbewerbsverfälschungen erhöht sich in dem Maße, in dem Großunternehmen der Stahlindustrie stärker in die Stahlverarbeitung drängen, Abnehmer im ZuK-Bereich (Ziehereien und Kaltwalzwerke) auf die von den EG-Regelungen nicht betroffenen, preisgünstigeren Importe ausweichen und die Möglichkeit einer Weitergabe steigender Vormaterialkosten

begrenzt ist. Das Bundeskartellamt schöpft deshalb insoweit den Rahmen seiner kartellrechtlichen Möglichkeiten voll aus, um leistungsfähige mittelständische Strukturen zu erhalten und den von der stahlproduzierenden Industrie auf nachgelagerte Bereiche übergreifenden Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen. Oberstes Ziel ist dabei die Aufrechterhaltung funktionsfähigen Wettbewerbs.

Gegen 17 Stahldrahthersteller, die Stahldrahtvereinigung (SDV), sowie gegen die verantwortlichen Personen hat das Bundeskartellamt Geldbußen von insgesamt 649 000 DM wegen verbotener Preisabstimmungen festgesetzt. Die betroffenen Unternehmen haben von Mitte 1974 bis Ende 1976 wiederholt ihre Grundlistenpreise und Teuerungszuschläge mit Hilfe der SDV aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung über das künftige gemeinsame Preisverhalten ist in Sitzungen der nach Produktgruppen gebildeten Arbeitskreise auf der Grundlage der von der SDV erarbeiteten Vorschläge für eine einheitliche Weitergabe der Kostensteigerungen in den Preisen erfolgt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Im Bereich der Eisendrähte hat das Bundeskartellamt gegen die Eisendrahtvereinigung (EDV) sowie gegen deren verantwortlichen Geschäftsführer wegen Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung unzulässiger Empfehlungen Geldbußen von insgesamt 60 000 DM festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Die 1976 als Ersatz für die vom Bundeskartellamt beanstandete und aufgegebene Meldepraxis (Tätigkeitsbericht 1974, S. 50) ausgesprochenen und befolgten Preis- und Rabattempfehlungen für Fabrikations-, Handels-, Heft- und Feindrähte haben die Voraussetzungen für zulässige Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt. Sie waren vielmehr eine Umgehung des Abstimmungsverbots, um auch nach der Reduzierung der Melde- und Auskunftspraxis im Bereich der EDV eine einheitliche Preispolitik aller Mitglieder zu gewährleisten.

Das Bundeskartellamt hat gegen 28 überwiegend in Berlin ansässige Hersteller von Drahtzäunen und Metallkonstruktionen (Metallbau-, Schlosserarbeiten) sowie die verantwortlichen Personen wegen Submissions- und Preisabsprachen Geldbußen von insgesamt 833 500 DM verhängt. Die Betroffenen haben mehrheitlich über Jahre hinweg fortgesetzt ihre Angebotspreise bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen sowie bei anders vergebenen Aufträgen über Drahtzäune, Metallbau- und Schlosserarbeiten abgesprochen. Sie haben öffentlichen und privaten Auftraggebern Wettbewerb vorgetäuscht und in diesen Fällen nicht im Wettbewerb zustandekommene, überhöhte Preise verlangt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Gegen zwei große Unternehmensgruppen der Eisen- und Stahlindustrie sowie gegen die Verantwortlichen hat das Bundeskartellamt wegen eines aufeinander abgestimmten Investitions- und Produktionsverhaltens im Blankstahlbereich Geldbußen von insgesamt 320 000 DM verhängt. Die Betroffenen haben bereits 1965 parallel zu einem langfristigen Bezugs- und Liefervertrag die beiderseitigen Blankstahl-Produktionsbereiche grundlegend abgestimmt

und sich in den Folgejahren abstimmungsgemäß verhalten. Wesentlicher Inhalt der Abstimmung ist der Verzicht auf Neuinvestitionen und Programmweiterungen in den Schwerpunktbereichen des anderen Partners gewesen. Anfang 1974 ist diese Grundabstimmung nach vorausgegangenem Verhandlungen erneut koordiniert und bis Mitte 1977 fortgeführt worden. Durch die Investitions- und Produktionsabstimmung ist ein möglicher Wettbewerb zwischen beiden Unternehmensgruppen beschränkt worden. Die Betroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Nach der Beweisaufnahme vor dem Kammergericht ließ sich der Verdacht einer Abstimmung nicht mehr aufrechterhalten. Die Staatsanwaltschaft hat daher die Klage im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt zurückgenommen.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

Verschiedene Hersteller von Maschinenbauerzeugnissen haben im Berichtszeitraum versucht, ihren Vertrieb auf Handelsunternehmen zu konzentrieren, die darauf verzichten, Wettbewerbserzeugnisse anderer Hersteller, insbesondere ausländische Marken, zu verkaufen. Wenn sich Ausschließlichkeitsbindungen nicht durchsetzen ließen, ist versucht worden, durch Rabatt- oder Konditionenreize oder die Androhung von Liefereinstellungen eine Einschränkung oder Aufgabe des Vertriebs der Wettbewerbserzeugnisse durchzusetzen. Das Bundeskartellamt ist diesen Bestrebungen mit Hilfe von Verfahren nach §§ 18 und 26 Abs. 2 Satz 2 entgegengetreten.

Auffallend ist ferner der Rückgang angemeldeter Spezialisierungsvereinbarungen. Während in früheren Jahren die Anmeldung von Spezialisierungskartellen einen erheblichen Umfang der Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich des Maschinenbaus in Anspruch genommen hat, sind 1979 nur zwei und 1980 kein Spezialisierungskartell angemeldet worden. Dagegen haben die meist mittelständisch strukturierten Unternehmen des Maschinenbaus auf anderen Gebieten, insbesondere hinsichtlich der Forschung und Entwicklung oder der Betätigung auf ausländischen Märkten zunehmend miteinander kooperiert.

1. Landmaschinen und Ackerschlepper

Das Bundeskartellamt hat der International Harvester Company (IHC), Neuss, dem führenden Anbieter von Ackerschleppern in der Bundesrepublik Deutschland, die weitere Praktizierung seines Gesamtumsatzrabattsystems gemäß §§ 37 a Abs. 2, 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 untersagt. IHC gewährt ihren Vertragshändlern zur Förderung ihres Absatzes von Mähreschern, Ballenpressen und Heumaschinen höhere Rabatte auf den mit ihr getätigten Gesamtumsatz, wenn diese sich verpflichten, neben Ackerschleppern auch eine oder mehrere

dieser Maschinen exklusiv zu vertreiben. Dabei erhöht sich der Rabattsatz entsprechend dem Grad der Ausschließlichkeitsbindung an IHC. Das Bundeskartellamt sieht hierin eine Diskriminierung der von IHC abhängigen Vertragshändler und eine unbillige Behinderung der anderen Hersteller von Mähreschern, Ballenpressen und Heumaschinen. Die Abhängigkeit der IHC-Vertragshändler bei Ackerschleppern ergibt sich aus dem hohen Marktanteil und dem guten Image dieses Unternehmens sowie den erschwerten Ausweichmöglichkeiten. Die Möglichkeit, auf andere Hersteller von Ackerschleppern auszuweichen, ist den Vertragshändlern in der Regel nicht zuzumuten, weil ein bedeutender Teil ihres Betriebskapitals in Ersatzteillagern sowie Spezialwerkzeugen und -maschinen gebunden ist, der bei einem Markenwechsel weitgehend an Wert verlieren würde. Auch würden die Händler damit ihren Kundenstamm, den sie mit IHC-Schleppern beliefert und mit Serviceleistungen nach den IHC-Richtlinien bedient haben, völlig oder zu einem großen Teil verlieren. Angesichts des starken Wettbewerbs auf der Handelsstufe müßte ein Landmaschinenhändler beim Wechsel von IHC auf eine andere Marke unverhältnismäßige Anstrengungen unternehmen, um einen vergleichbaren Kundenstamm zurückzugewinnen. Die Gewährung höherer Rabatte bei gleichem Gesamtumsatz für Händler, die sich über den Ackerschlepperbezug hinaus auch zum exklusiven Bezug von Mähreschern, Ballenpressen oder Heumaschinen verpflichtet haben, stellt eine Diskriminierung derjenigen Vertragshändler dar, die lediglich den Ackerschlepper exklusiv vertreiben. Denn die ansteigenden Rabattsätze bei zunehmender Exklusivität entgelten keine zusätzlichen Händlerleistungen, sondern zielen darauf ab, den Händlern die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen für andere Landmaschinen zu erschweren oder unmöglich zu machen. Durch dieses Rabattsystem werden nicht nur die Nettopreise der zusätzlich exklusiv bezogenen Landmaschinen verringert, sondern auch und vor allem die Einstandspreise für Ackerschlepper. Die dadurch bewirkte wirtschaftliche Kopplung mehrerer Angebote ist leistungsfremd (vgl. WuW/E OLG 1773 — „Kombinationstarif“ —), weil die Auswahlentscheidung der Vertragshändler bei anderen Landmaschinen nicht durch die Qualität der einzelnen Angebote, sondern durch den höheren Gesamtumsatzrabattsatz beeinflusst werden soll. In der praktizierten Form wird die Rabattvergünstigung allein für den Verzicht auf den Warenbezug von Wettbewerbern geleistet. Diese konzentrierte Rabattgestaltung führt auch zu einer unbilligen Behinderung der konkurrierenden Hersteller von Mähreschern, Ballenpressen und Heumaschinen. Diese werden durch die Kopplungsgeschäfte der IHC beim Absatz ihrer Produkte nicht unwesentlich behindert, weil sie den IHC-Vertragshändlern für den Bezug von anderen Landmaschinen bei sonst vergleichbarem Angebot auch noch den Ausschließlichkeitsrabatt vergüten müssen. Mit den Zielen des GWB auf Sicherung des freien Wettbewerbs und Offenhaltung der Märkte ist die Praktizierung eines derartigen Rabattsystems durch Marktbeherrscher nicht vereinbar. Ein Gesamtumsatzrabatt, dessen Wirkung hier durch die Progres-

sion des Rabattes bei steigender Exklusivität noch verstärkt wird, bildet einen starken Anreiz zur Bezugskonzentration. Diese Sogwirkung des Gesamtumsatzrabattes entspricht der wirtschaftlichen Logik und ist allgemein anerkannt. Die Absatzchancen von Wettbewerbern verschlechtern sich, weil die potentiellen Abnehmer ihrer Produkte bereits vertraglich gebunden sind; neu auf den Markt drängende Unternehmen werden durch die erstarrten Absatzbindungen an der Aufnahme der gewerblichen Betätigung gehindert. Die Verfügung des Bundeskartellamtes ist unanfechtbar.

Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. (VDMA) hat für die ihm angehörende Landmaschinen- und Ackerschlepper-Vereinigung erklärt, die vom Bundeskartellamt als Mißbrauch Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 38 Abs. 3 beanstandete Tagespreisklausel in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Landmaschinen und Ackerschleppern (Tätigkeitsbericht 1978 S. 51 f.) ersatzlos zu streichen. Auch im Hinblick auf die Mehrwertsteuer-Gleitklausel soll den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen werden. Das Bundeskartellamt beanstandet weiterhin die Regelung des Eigentumsvorbehaltes, die eine Übersicherung in Höhe von 20 % vorsieht. Das Verfahren ist Anfang 1980 eingestellt worden, nachdem der VDMA die Konditionenempfehlung ersatzlos aufgegeben hat.

2. Maschinenteile

Ein Handelsunternehmen hat sich über den Abbruch langjähriger Lieferbeziehungen durch einen führenden Maschinenteilehersteller beschwert und in dieser Maßnahme einen Mißbrauch nach § 22 gesehen. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß ein Teil des Katalogprogramms des Großhändlers ohne Preis- oder Qualitätseinbußen auch bei mehreren anderen Unternehmen bezogen werden kann. Hinsichtlich der nichtaustauschbaren Sortimente-teile ist das Handelsunternehmen auf Betreiben des Bundeskartellamtes zunächst weiter beliefert worden. Die Unternehmen haben sich ausschließlich auf einen sukzessiven Abbau des bisherigen Belieferungsumfanges ohne Ausübung zeitlichen Drucks und auf unbefristete Weiterbelieferung hinsichtlich solcher Typen und Abmessungen des bisherigen Lieferprogramms geeinigt, die von anderen Herstellern nicht erhältlich sind.

3. Papierballenpressen

Das Bundeskartellamt hat die Anmeldung eines Spezialisierungskartells zweier Hersteller von Papierballenpressen¹⁾ als unzulässig zurückgewiesen (WuW/E BKartA 1834). Diese Entscheidung ist vom Kammergericht bestätigt worden. Das Kartell ist zunächst nur von einem der Hersteller angemeldet worden, weil es zwischen den beteiligten Unternehmen über die Erfüllung des Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war. Einige Monate später hat das andere Unternehmen mitgeteilt, daß

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1979

es seine Zustimmung zu der Anmeldung verweigert. Da zur Anmeldung eines Spezialisierungsvertrages die Mitwirkung aller am Vertrag beteiligten Unternehmen erforderlich ist, hat das Bundeskartellamt die Anmeldung als unzulässig zurückgewiesen. Die Widerspruchsfrist des § 5 a Abs. 3 Satz 1 war durch die Anmeldung des einen Unternehmens nicht in Gang gesetzt, da sie nur durch eine fehlerfreie Anmeldung in Lauf gesetzt werden kann. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 13. März 1980 die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt, daß die Spezialisierungsvereinbarung von dem einen Vertragsbeteiligten bereits gekündigt worden sei und daher ein nicht mehr existierender Kartellvertrag angemeldet worden ist (WuW/E OLG 2310).

4. Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau

Zwei bundeseigene Unternehmen haben beim Bundeskartellamt eine Spezialisierungsvereinbarung nach § 5 a für die Fertigung fahrbarer hydraulischer Bohranlagen zum Zweck der Aufschluß- und Gewinnungsbohrung angemeldet¹⁾. Maßgeblich für die Produktionsaufteilung ist die Größe der erreichbaren Teufen der Geräte. Ferner ist die Standardisierung von Bauteilen und Baugruppen, ein gemeinsamer Vertrieb im In- und Ausland sowie die gegenseitige Unterbelieferung mit Bauteilen vorgesehen. Das Bundeskartellamt hat die Vertragspartner als selbständige Unternehmen angesehen, die untereinander Kartellverträge abschließen können. Zwar sind beide Unternehmen von der Bundesrepublik Deutschland abhängig im aktienrechtlichen Sinne (§ 17 Abs. 1 AktG), sie stehen jedoch nicht unter einheitlicher Leitung im Sinne des § 18 AktG. Der Anmeldung ist nicht widersprochen worden, da die Vereinbarung wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt. Eines der beteiligten Unternehmen hat mit einem dritten Unternehmen ein weiteres Spezialisierungskartell für Tunnelvortriebsmaschinen angemeldet²⁾. Danach fertigt ein Partner die Vortriebsmaschine, während der andere Partner die Rollenbohrwerkzeuge herstellt. Diese Werkzeuge sind ausschließlich für die Anlagen des Partners verwendbar. Bei dieser besonderen Art der Fertigungsspezialisierung ist Vertragsgegenstand die komplette Anlage einschließlich der Werkzeuge. Auf dem örtlich relevanten Weltmarkt werden jährlich 10 bis 20 Anlagen nachgefragt. Der von einem Partner übernommene Alleinvertrieb ist als eine für die Durchführung der Spezialisierung erforderliche Nebenabrede im Sinne von § 5 a Abs. 1 Satz 2 angesehen worden. Ein dritter Zusammenarbeitsvertrag über die Entwicklung und Herstellung von aktivierten Bohrwerkzeugen für Bergbaumaschinen, den das an den vorgenannten Verträgen beteiligte bundeseigene Unternehmen mit einem weiteren Maschinenbauunternehmen abgeschlossen hat, ist eine kartellfreie Forschungs- und Entwicklungskooperation. Nach dem Vertrag verpflichtet sich der eine Partner, die Vertragsgegenstände weder selbst herzustellen bzw.

herstellen zu lassen noch zu vertreiben sowie das bei der Durchführung des Vertrages erworbene eigene und fremde Know-how nicht an Dritte weiterzugeben. Da das Herstellungs- und Verwertungsverbot nur die auftragsgemäß entwickelten Werkzeuge und das hierbei entstandene Know-how einbezieht, ist diese Klausel nicht zu beanstanden gewesen.

Im Zusammenschlußfall Klöckner/Becorit (Tätigkeitsbericht 1978 S. 53) hat das Kammergericht die Beschwerden der betroffenen Unternehmen zurückgewiesen (WuW/E OLG 2182 „hydraulischer Schreitausbau“). Nach Auffassung des Kammergerichts war die Erwartung, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu den Wettbewerbern entsteht, schon wegen des überragenden Marktanteils von Klöckner/Becorit und der erhöhten Fähigkeit dieses Unternehmens für technische Weiterentwicklungen auf dem relevanten Markt zu bejahen. Der Bundesgerichtshof hat jedoch die Entscheidung des Kammergerichts auf die Rechtsbeschwerden der beteiligten Unternehmen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen (Beschluß vom 2. Dezember 1980, KVR 1/80). Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes hat das Kammergericht in seiner Begründung nicht deutlich gemacht, in welchem Umfang es sich bei seiner Entscheidung von der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat leiten lassen und ob nach seiner Auffassung bereits der Marktanteil allein für die Feststellung einer überragenden Marktstellung ausreicht, sofern die erforderliche Gesamtwürdigung nicht ergebe, daß andere wettbewerbsrelevante Umstände die Entstehung eines überragenden Verhaltensspielraums ausschließen. Zur Bedeutung der Vermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß diese das Beschwerdegericht im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 69) nicht von der ihm obliegenden Würdigung des Marktanteils im Zusammenhang mit allen anderen Merkmalen und ihrer wechselseitigen Beeinflussung im Rahmen der Gesamtbetrachtung entbinde. Das Beschwerdegericht könne zwar im Rahmen seiner freien Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens einen der Vermutung unter den festgestellten Umständen entsprechenden Erfahrungssatz erkennen und anwenden. Ihre bindende Wirkung könne die Vermutung aber erst entfalten, wenn das Beschwerdegericht nach der ihm obliegenden freien Würdigung des gesamten Verfahrensergebnisses eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens weder auszuschließen noch zu bejahen vermag. Zur Anwendung des Marktbeherrschungstatbestandes der überragenden Marktstellung im Verhältnis zu den Wettbewerbern (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß dabei vornehmlich auf die Umstände abzustellen sei, die die Marktstruktur bestimmen. Diese Betrachtungsweise beruhe auf der Erkenntnis, daß das Wettbewerbsgeschehen nachdrücklich von diesen Umständen und ihrem wechselseitigen Zusammenwirken im Einzelfall geprägt werde. Gegenüber der entscheidenden Bedeutung struktureller Gesichtspunkte träten im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle die vom aktuellen Wett-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1979

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 16. März 1979

bewerbsverhalten bestimmten Wettbewerbsverhältnisse zurück. Dies ergebe sich schon daraus, daß die Zusammenschlußkontrolle auf längerfristige strukturelle Wirkungen abhebe. Es handelt sich aber bei der Beurteilung nach Marktstrukturen und nach dem Marktverhalten um zwei verschiedene Betrachtungsweisen des Marktgeschehens, die sich im gewissen Maß ergänzen und gegenseitig beeinflussen; beide dienen der Prüfung, ob die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs ernstlich gefährdet werde. Die Prognose, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entstehe, setze voraus, daß etwaige Wettbewerbsvorsprünge im weiteren Wettbewerbsgeschehen kraft der durch den Zusammenschluß geschaffenen Marktstruktur und/oder wettbewerbswirksamen Ressourcen erhalten oder abgesichert blieben. Wenn wesentlicher oder erheblicher Wettbewerb auf dem relevanten Markt anhand konkreter wettbewerbslicher Abläufe festgestellt oder auch nur unterstellt werde, nötige die zusammenfassende Beurteilung auch zur Auseinandersetzung, ob sich die Wettbewerbsbedingungen durch den Zusammenschluß dergestalt ändern, daß ein solcher Wettbewerb nicht mehr entscheidend zum Tragen kommen werde. In diesem Falle sei zu erörtern, welche Wettbewerbsbedingungen den festgestellten oder unterstellten Wettbewerb ausgelöst haben und wie sich der Zusammenschluß auf diese Bedingungen auswirken werde. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß die Größe des Marktanteils von Klöckner/Becorit und sein Abstand zum Anteil des nächstgroßen Wettbewerbers nicht so erheblich seien, daß ihm bei der Beurteilung, ob ein auf Dauer angelegter überragender Verhaltensspielraum von Klöckner/Becorit zu erwarten ist, das vom Beschwerdegericht beigemessene ausschlaggebende Gewicht zukomme. Daraus ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu folgern, daß bei besonders stark ausgeprägten Strukturvorsprüngen von Unternehmen mit einem im Verhältnis zu den Wettbewerbern relativ sehr hohen Marktanteil, der sich auch als längerfristig stabil erweist, nach wie vor eine reine Strukturbetrachtung für die Feststellung einer überragenden Marktstellung ausreicht. Die genaue Abgrenzung zwischen „reinen“ Strukturfällen dieser Art und den anderen Fällen, die dem Muster des Falles Klöckner/Becorit entsprechen, ist allerdings noch offen und kann erst durch weitere Fallpraxis geklärt werden. Das Verfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch beim Kammergericht anhängig.

5. Zentrifugen

Das Bundeskartellamt hat die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes in einem Unternehmensveräußerungsvertrag über eine bestimmte Dauer hinaus nach § 37a Abs. 1 untersagt (WuW/E BKartA 1835). Das Kammergericht hat diese Entscheidung im Grundsatz bestätigt. Ein ausländischer Hersteller von Zentrifugen hat seinen Fertigungsbereich für Schäl-, Schub- und Dreisäulenzentrifugen an einen inländischen Hersteller veräußert und ein zehnjähriges Wettbewerbsverbot zugunsten des Erwer-

bers auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet vereinbart. Das Bundeskartellamt hat in dem Wettbewerbsverbot eine zu einem gemeinsamen Zweck geschlossene Vereinbarung zur Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von § 1 gesehen, soweit das Wettbewerbsverbot die Dauer von fünf Jahren übersteigt. Die Anwendung des § 1 auf Wettbewerbsverbote in Unternehmensveräußerungsverträgen ist zwar dann ausgeschlossen, wenn das Verbot nach Dauer und Umfang der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichts bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag dient. Das Bundeskartellamt hat aber im vorliegenden Fall einen Zeitraum von fünf Jahren als ausreichend angesehen, um dem Erwerber zu ermöglichen, auf dem Markt der Vertragszentrifugen Fuß zu fassen. In der Verhandlung hat das Kammergericht angeregt, die Dauer des Wettbewerbsverbotes angemessen zu verlängern. Das Bundeskartellamt hat daraufhin seinen Beschluß geändert und ein Wettbewerbsverbot für den Zeitraum von sechseinhalb Jahren zugelassen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Lufttechnische Anlagen

Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1977 S. 54) gegen ein Unternehmen aus dem Bereich Wärme-, Kälte- und Schallschutz sowie gegen zwei seiner Angehörigen wegen der Anwendung unzulässiger Preis- und Konditionenbindungen gegenüber Dritten hat das Kammergericht mit Beschluß vom 19. Januar 1979 (Kart 25/77) Geldbußen von insgesamt 32 000 DM verhängt. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 23. Oktober 1979 (KRB 1/79) als unbegründet zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Behauptung der Betroffenen, die Vereinbarung sollte ein konkursbedrohtes Zulieferunternehmen retten und die Übernahme der Produktion auf das nebenbetroffene Unternehmen vorbereiten, nicht anerkannt.

7. Feuerschutzanlagen

Das Bundeskartellamt hat ein seit 1976 praktiziertes Projekt-Meldeverfahren einer Fachgruppe innerhalb des für Feuerlöschanlagen zuständigen Bundesverbandes überprüft. Im Rahmen dieses Projekt-Meldeverfahrens gab die Fachgruppe Auskunft darüber, welche Anbieter für die ausgeschriebenen Objekte ein Angebot abgegeben hatten. Diese identifizierenden Rückmeldungen führten in dem engen oligopolistischen Markt zur Beseitigung des Geheimwettbewerbs sowie zu einem faktischen Kundenschutz, so daß der zugrundeliegende Vertrag gegen § 1 verstieß. Nachdem der Fachgruppe die kartellrechtlichen Bedenken mitgeteilt worden sind, ist das gesamte Projekt-Meldeverfahren eingestellt worden.

8. Antriebshydraulik

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 18. Mai 1979 (WuW/E OLG 2120) die Entscheidung des Bun-

deskartellament aufgehoben, durch die der Mannesmann AG der Erwerb der Brueninghaus Hydraulik GmbH untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1977 S. 55). Wesentlicher Streitpunkt in dem zweijährigen Beschwerdeverfahren war die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes auf dem Gebiet der Antriebshydraulik. Das Bundeskartellamt hatte den relevanten Markt auf den Teilbereich der stufenlos verstellbaren Hochdruckhydraulik begrenzt, weil diese den Abnehmern in wichtigen Anwendungsbereichen (z. B. hydraulische Bagger) erhebliche Vorteile bietet und dort die überwiegend bevorzugte Antriebslösung darstellt. Das Kammergericht ist dagegen nach Anhörung eines Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß alle hydrostatischen Antriebseinheiten trotz bestehender Unterschiede hinsichtlich Bauart, Qualität und Preis einen einheitlichen Gesamtmarkt bilden. Auf dem so abgegrenzten Markt haben die beteiligten Unternehmen einen relativ geringen Marktanteil. Die Tatsache, daß die verstellbare Hochdruckhydraulik in bestimmten Einsatzgebieten für die Anwender unersetzbar ist, rechtfertigt nach Auffassung des Kammergerichts keine entsprechend enge Marktabgrenzung, wenn diese Einsatzgebiete insgesamt nicht den überwiegenden Anwendungsbereich dieser Produkte ausmachen. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 24. Juni 1980 (WuW/E BGH 1711) die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof ist zwar der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes nicht gefolgt, hat aber die Möglichkeit, anwendungsspezifische Teilmärkte zu unterscheiden, grundsätzlich zugelassen. Voraussetzung dafür sei aber, daß die abzugrenzenden Teilbereiche eine abweichende Marktstrategie zulassen. Anderenfalls bliebe der anwendungsspezifische Teilmarkt so eng mit dem alle hydraulischen Antriebe umfassenden Markt verbunden, daß er keine Wirkung als Teilmarkt entfalten könnte. Das Verfahren vor dem Kammergericht ist noch nicht abgeschlossen.

9. Baumaschinen

Der Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V. hatte beabsichtigt, seinen Mitgliedern nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 einen Mustermietvertrag für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten zu empfehlen. Der Vertrag hatte u. a. erhebliche Wartungspflichten des Mieters, Bezugspflichten für Originalersatzteile über den Vermieter sowie umfangreiche Schadensersatzpflichten des Mieters vorgesehen. Im Ergebnis bedeuten derartige Regelungen, daß das Eigentümerrisiko des Vermieters vollständig auf den Mieter verlagert wird. Das Bundeskartellamt hat die Regelungen daher im Rahmen der formlosen Vorprüfung beanstandet. Zwar enthält die Vermietung von Baumaschinen branchentypisch besondere Schadensrisiken. Diesen kann aber durch eine entsprechende Beweislastregelung Rechnung getragen werden. Eine Verlagerung der Risiken für Schäden durch höhere Gewalt und für Schäden, die auch bei lediglich vertragsgemäßer Nutzung der Mietsache entstehen, führt zu einer unangemessenen Benachteiligung

des Mieters. Eine Kollektivierung derartiger Regelungen durch eine Verbandsempfehlung wäre ein Mißbrauch der Freistellung vom Empfehlungsverbot. Der Verband hat die beanstandeten Regelungen aufgegeben.

Landfahrzeuge (33)

Personenkraftwagen

Die auffälligste Veränderung auf dem Markt für Personenkraftwagen war im Berichtszeitraum 1979/80 das Vordringen der japanischen Marken. Sie haben inzwischen einen Marktanteil von über 10 % erreicht. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Aufpreispraxis der deutschen Hersteller für notwendige Ausstattungen und die regelmäßigen Preiserhöhungen im Frühjahr. Der Preisabstand für komplett ausgestattete Fahrzeuge beträgt gegenüber den europäischen Fabrikaten teilweise über 10 %. Dieser Entwicklung traf mit einer Verringerung der privaten Einkommensanteile für die Anschaffung langlebiger Güter infolge der höheren Energiepreise zusammen und führte zu einer erhöhten Preiselastizität der privaten Nachfrage nach Personenkraftwagen. Dadurch dürften sich die nicht durch funktionsfähigen Wettbewerb kontrollierten Preissetzungsspielräume deutscher Automobilhersteller insbesondere auf dem oligopolistischen Markt für Personenkraftwagen der Mittelklasse deutlich verringert haben. Demzufolge trat die Preiskontrolle nach § 22 in den Hintergrund. Das Bundeskartellamt ist jedoch verstärkt gegen vertragliche und faktische Wettbewerbsstörungen vorgegangen, die die Wettbewerbsfähigkeit der von der Automobilindustrie abhängigen Automobil- und Kraftfahrzeugteilerhändler behinderten. Ferner wurden zur weiteren Stärkung der Stellung des Verbrauchers die Handhabung von Preisempfehlungen und Konditionenregelungen für den Verkauf von Neuwagen und Gebrauchtfahrzeugen überprüft.

Im einzelnen hat das Bundeskartellamt der Volkswagenwerk AG (VW) durch Beschluß vom 21. März 1979 nach § 37 a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt, ihre Vertragshändler und -werkstätten (VAG-Betriebe) zu verpflichten, auch solche Ersatzteile ausschließlich von VW zu beziehen, die VW nicht selbst herstellt, sondern von konzernfremden Zuliefererunternehmen für die Produktion von Neufahrzeugen und als Original-Ersatzteile („Identteile“) bezieht (Tätigkeitsbericht 1978 S. 55). Dies gilt nicht, soweit es sich um Gewährleistungs- und Kulanzarbeiten der VAG-Betriebe für den VW-Konzern handelt. Zugleich ist die entsprechende Verwendungsbindung in den Händler- und Werkstättenverträgen nach § 18 für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer gleichartiger Bindungen verboten worden. Weiterhin ist VW untersagt worden, durch Vorteilsgewährung oder Nachteilsandrohung ihre VAG-Betriebe in sonstiger Weise zum ausschließlichen Werksbezug von Identteilen zu veranlassen. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 13. Dezember 1979 (WuW/E OLG 2247 „Parallellieferteile“) die Verfügung des Bundeskartellamtes mit einer enge-

ren Fassung des Beschlußtenors bestätigt. Durch die VW-Ersatzteilbindung werden auch nach Auffassung des Kammergerichts nicht nur die VAG-Betriebe, sondern auch die Teilehersteller und -händler am freien Marktzutritt unbillig gehindert. Das Kammergericht hat dabei ausgeführt, daß § 26 Abs. 2 nicht nur dem Schutz der abhängigen Unternehmen, sondern insbesondere auch dem Schutz der Wettbewerber des marktstarken Unternehmens dient. Durch die Bezugsbindung von VW werden die Ersatzteilehersteller und freien Händler gehindert, die VAG-Betriebe direkt mit Ersatzteilen zu beliefern und ihre eigene Leistung bei den VAG-Betrieben und deren Kunden zur Geltung zu bringen. Die unbillige Behinderung der VAG-Betriebe besteht nach Auffassung des Kammergerichts darin, daß ihnen durch die Ersatzteilbindung die Möglichkeit genommen wird, auf einem anderen Vertriebsweg billigere Ersatzteile einzukaufen und diese Kostenvorteile im Wettbewerb mit den anderen Ersatzteilhändlern bzw. Kfz-Werkstätten einzusetzen. Die Einschränkung des Verfügungstenors durch das Kammergericht geht dahin, daß VW lediglich untersagt wird, durch vertragliche Bezugsbindungen ihre Vertragshändler und -werkstätten zur ausschließlichen Verwendung von Original-Ersatzteilen des VW-Konzerns zu verpflichten. Die weitergehende Untersagung durch das Bundeskartellamt, die sich auch auf alle übrigen nicht-vertraglichen Bindungen bezieht, hat das Kammergericht nicht bestätigt. Nach Auffassung des Kammergerichts kann nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 nur die konkrete Verletzungsform untersagt werden. Dies sei im vorliegenden Fall nur die Bezugsbindung. Darüber hinaus sei die vom Bundeskartellamt gewählte Beschlußformel nicht genügend bestimmt. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts haben sowohl VW und der beigeladene Händlerbeirat als auch — wegen der Einschränkung des Beschlußtenors — das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Umsatzbonussystem eines Importeurs von Kraftfahrzeugen für die Bezüge von Neuwagen durch Vertragshändler ist aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamts nach § 26 Abs. 2 geändert worden. Nach der beanstandeten Ausgestaltung des Systems wurde die Gewährung von Umsatzboni von dem Grad der Erfüllung vorgegebener Verkaufsziele abhängig gemacht. Dabei war die Zielerfüllung bei einem bestimmten PKW-Modell Grundlage der Bonifizierung für alle Modelle. Dieses an Sollwerten orientierte Bonussystem führte zu unterschiedlichen Bonifizierungen gleicher Leistungen, wobei die Zielvorgaben auch als Ergebnis der unterschiedlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Vertriebsorganisation nicht frei von Willkür waren. Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt wegen des Verdachts der Diskriminierung der abhängigen Vertragshändler (§ 26 Abs. 2) stellte der Importeur die Bonifizierung auf ein kartellrechtlich bedenkenfreies System um. Danach werden für bestimmte zu fördernde PKW-Modelle feststehende Boni ausgelobt, die bei jeder Zulassung eines zu bonifizierenden Kraftfahrzeuges anfallen.

Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß Vertragshändler europäischer Hersteller insbesondere bei

Modellen mit größerem Hubraum die unverbindlich empfohlenen Preise vielfach erheblich unterschreiten. Hierzu war der Handel in der Lage, weil Hersteller und Importeure entsprechende Verkaufshilfen gewährt haben, damit vor allem die Fahrzeuge des auslaufenden Modelljahres rechtzeitig abgesetzt werden konnten. Durch die Aufrechterhaltung der nicht mehr marktgerechten Preisempfehlung sind diejenigen Verbraucher getäuscht worden, die weiterhin zum empfohlenen Preis gekauft haben. Die betroffenen Hersteller und Importeure haben die gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 mißbräuchlich überhöhten Preisempfehlungen nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt aufgegeben. Andere Hersteller und Importeure haben ihre nicht mehr marktgerechten Preisempfehlungen gesenkt.

Das Bundeskartellamt hat sich mehrfach mit der Praxis der Gewährung von Werbekostenzuschüssen durch einige Kraftfahrzeughersteller oder Alleinimporteure an ihre Vertragshändler befaßt. Dabei hat es festgestellt, daß diese erheblichen Zuschüsse zur Anzeigenwerbung der Händler nur dann gewährt werden, wenn die vom Hersteller oder Alleinimporteure zur Verfügung gestellten Werbematern Verwendung finden. Diese Werbematern haben in einigen Fällen Unverbindliche Preisempfehlungen des Herstellers oder des Alleinimporteurs enthalten und den Vertragshändlern keine Möglichkeit geboten, eigene Verkaufspreise in die Anzeigen einzusetzen. In anderen Fällen haben die Hersteller Werbekostenzuschüsse verweigert, weil die Händler auf den vorgegebenen Matern eigene Zusätze, insbesondere Verkaufspreise hinzugefügt haben. Die betroffenen Unternehmen haben die vertraglichen Regelungen und die Zuschußpraxis auf Veranlassung des Bundeskartellamtes so geändert, daß das Einsetzen eigener Verkaufspreise durch die Vertragshändler auf die Werbematern nicht mehr den Verlust der Zuschüsse zur Folge hat (§ 38 a Abs. 1 Nr. 1, Druckempfehlung).

Die Konditionenempfehlungen der Verbände der Kraftfahrzeug-Hersteller, -Importeure und des Kraftfahrzeuggewerbes für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen) sind geändert worden. Das Bundeskartellamt hatte vor allem diejenigen Klauseln beanstandet, die dem Verkäufer ein Recht zur einseitigen Preiserhöhung ohne Mitwirkung des Käufers geben. Die bisherige Empfehlung sah vor, daß Nichtkaufleuten für Lieferungen, bei denen zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, der jeweils am Liefertermin gültige Preis berechnet wird. Neben diesen Möglichkeiten zur einseitigen Preiserhöhung nach Vertragsabschluß sahen die Neuwagen-Verkaufsbedingungen auch die jederzeitige Überwälzung von Umsatzsteuererhöhungen auf die Käufer vor. Das Bundeskartellamt hat diese Bestimmungen als Regelungen über Preise und Preisbestandteile beanstandet, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Nr. 3 nicht Bestandteil einer Konditionenempfehlung sein dürfen. Es hält allenfalls Klauseln für zulässig, die dem Verkäufer das Recht einräumen, z. B. bei wesentlichen Kostenveränderungen zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin

Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Verbände haben zunächst die Änderungsklausel für die Umsatzsteuer gestrichen, nachdem der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 23. April 1980 (VIII ZR 80/79) geklärt hatte, daß Umsatzsteuergleitklauseln nach § 11 Nr. 1 AGB-Gesetz unwirksam sind, sofern sie im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr bei Lieferfristen unter vier Monaten verwendet werden. Mit einer weiteren Änderungsanmeldung haben die Verbände dann ihre Preisgleitklauseln aufgehoben. Preisgleitklauseln können somit von den einzelnen Neuwagen-Verkäufern nur noch nach Maßgabe des AGB-Gesetzes unternehmensindividuell verwendet werden. Daneben haben die Verbände auch die Regelung des Eigentumsvorbehalts geändert. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer jetzt zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht. Das Bundeskartellamt hatte auf einer solchen Freigabeklausel bestanden, weil ein erweiterter Eigentumsvorbehalt ohne Freigabeklausel zu einer Übersicherung des Verkäufers und einer unbilligen Beschränkung der Handlungsfreiheit des Käufers führen kann.

Der Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes hat im Berichtszeitraum zwei Empfehlungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger (Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen) angemeldet. Die eine betrifft das Eigen-, die andere das Vermittlungsgeschäft der Händler¹⁾. In Zusammenhang mit den Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen hat der Verband ein Gebrauchtwagen-Vertrauenssiegel geschaffen. Nach der Siegelordnung dürfen die Mitglieder eines Landesverbandes des Kraftfahrzeughandels und -handwerks das Siegel nur führen, wenn sie sich im Gebrauchtwagengeschäft zur Einhaltung bestimmter Qualitäts- und Sorgfaltspflichten bereit erklären. Unter anderem haben die Händler dabei die beim Bundeskartellamt eingetragenen Wettbewerbsregeln ihres Zentralverbandes zu beachten. Da von dem Siegel eine erhebliche Werbewirkung ausgeht, stehen die Händler vor der Wahl, bei dessen Verwendung die Wettbewerbsregeln beachten zu müssen oder auf das Siegel zu verzichten, wenn sie weiterhin diese Regeln nicht einhalten wollen. Der kartellrechtliche Grundsatz, daß Verbandsmitglieder nicht gezwungen werden dürfen, die Wettbewerbsregeln ihres Verbandes zu verwenden, wird damit unterlaufen. Eine Erklärung des Verbandes, wie er der Beanstandung abhelfen will, steht noch aus.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Neue Technologien in der Kleincomputer- und Kabeltechnik (Glasfaser, Breitband) sowie der Unterhaltungselektronik (Video, Bildschirm) kennzeich-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 93 vom 21. Mai 1980 und Nr. 106 vom 12. Juni 1980

nen den strukturellen Anpassungsbedarf der Elektroindustrie. Zunehmende Importe, insbesondere im Bereich der Unterhaltungselektronik, verschärfen die sich aus den technologischen Anpassungsnotwendigkeiten ergebenden Schwierigkeiten. Konkurse mittelständischer Hersteller- und Zulieferunternehmen, Stilllegungen in- und ausländischer Betriebsstätten und eine verstärkte Unternehmenskonzentration waren die Folge. Als wohl spektakulärste Ereignisse dieser Art dürften die Übernahme der Firmen NORDMENDE und SABA durch den französischen Thomson-Brandt-Konzern anzusehen sein. Philips hat an Grundig, dem führenden Hersteller der deutschen Unterhaltungselektronik-Industrie, eine Beteiligung erworben. Der Berichtszeitraum stand im Zeichen starken Preiswettbewerbs. Zum Teil versuchten die Hersteller, durch selektiven Vertrieb gegenzusteuern. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum erweiterten Diskriminierungsverbot sind aber die größten Anbieter der Unterhaltungselektronik als Verbotsadressaten von § 26 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, auch die als besonders preisaktiv geltenden „Märkte auf der grünen Wiese“ zu beliefern, sofern diese die qualitativen Voraussetzungen der jeweiligen Vertriebsbindung erfüllen.

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen

Das Bundeskartellamt hat gegen die Vertriebsgesellschaft eines japanischen Herstellers von Hi Fi-Anlagen sowie gegen den Geschäftsführer und einen Niederlassungsleiter Geldbußen von insgesamt 30 000 DM verhängt. Der Niederlassungsleiter hatte im September 1978 nach einer Preiserhöhung Abnehmer des Unternehmens in einem Rundschreiben aufgefordert, die neuen Unverbindlichen Preisempfehlungen beim Weiterverkauf zu fordern und ihm diejenigen Mitbewerber zu benennen, die sich nicht an die neuen Empfehlungen halten. Damit ist in unzulässiger Weise Druck zur Einhaltung der Preisempfehlungen ausgeübt worden. Der Bußgeldbescheid ist nicht rechtskräftig.

Ein Hersteller von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik hat in Verträgen über die jährliche Warenbezugsmenge mehrere Facheinzelhändler verpflichtet, beim Absatz an Endabnehmer „zur Aufrechterhaltung eines realistischen, marktorientierten Ladenverkaufspreis-Niveaus“ beizutragen (Marktpreisklausel). Das Bundeskartellamt hat diese Klausel nach § 15 beanstandet, weil sie den Einzelhändler in der Freiheit der Preisgestaltung beschränkt und verhindert, daß er seine Ladenverkaufspreise an dem bestehenden Preisniveau des Fachhandels ausrichtet. Dadurch wird eine individuelle, die besondere Wettbewerbs- und Kostenlage des gebundenen Unternehmens berücksichtigende Preisgestaltung ausgeschlossen. Der Hersteller hat auf die weitere Anwendung der Marktpreisklausel verzichtet.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Saba GmbH, Villingen, durch den französischen Elektrokonzern Thomson-Brandt, Paris, nicht untersagt. Der Thomson-Brandt-Konzern erreicht mit seiner deutschen Tochtergesellschaft Nordmende durch

den Zusammenschluß mit Saba bei Farbfernsehgeräten einen Marktanteil von mehr als 15 % und wird damit nach Grundig und vor Philips zum zweitgrößten Anbieter. Da die drei führenden Unternehmen Marktanteile von mehr als 50 % erreichen, fällt der Zusammenschluß auch unter die durch die Vierte Kartellgesetznovelle neu eingeführte Oligopolklausel. Danach gelten die zu einem Oligopol gehörenden Unternehmen insgesamt als marktbeherrschend, soweit sie nicht den Nachweis erbringen, „daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen“. Diesen Nachweis sieht das Bundeskartellamt jedoch aufgrund der besonderen Verhältnisse auf dem deutschen Farbfernsehgerätemarkt — Auslaufen der wesentlichen PAL-Patente — als erbracht an. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, daß nach dem Auslaufen der PAL-Patente die japanischen Hersteller die ihnen dann eröffneten neuen Absatzmöglichkeiten für große Farbfernsehgeräte auf dem deutschen Markt ebenso wie bereits in den anderen Bereichen der Unterhaltungselektronik nutzen werden, so daß auch für die Zukunft wesentlicher Wettbewerb auf dem deutschen Markt erwartet werden kann.

2. Radio- und Fernsehtechniker

Das Bundeskartellamt hat die von einem Verband herausgegebenen „Arbeitsunterlagen für Radio- und Fernsehtechniker“ nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 1 beanstandet. Diese Arbeitsunterlagen enthielten unter anderem konkrete Kalkulationsbeispiele in Form von Von-Bis-Preisangaben für Materialien und für Reparaturen. Die Arbeitsunterlagen sind geändert worden und jetzt bedenkenfrei. Sie unterrichten nunmehr in Form eines Kalkulationsschemas über Grundlagen und Methoden der Kalkulation der Reparaturpreise im Radio- und Fernsehtechnikerhandwerk. Soweit die geänderten Arbeitsunterlagen Angaben über Arbeitszeitwerte enthalten, beruhen diese Daten auf repräsentativen Befragungen. Hinsichtlich der Arbeitszeitwerte werden lediglich Von-Bis-Größen angegeben.

3. Kabel und Leitungen

Das seit 1975 bestehende Rationalisierungskartell der Starkstromkabelhersteller (Tätigkeitsberichte 1976 S. 57 f., 1977 S. 58) ist für weitere fünf Jahre bis Ende 1984 verlängert worden¹⁾. Dem Rationalisierungskartell gehören mit Ausnahme der Kaiser-Aluminium-Kabelwerk GmbH alle inländischen Starkstromkabelhersteller an. Vertragswaren sind Starkstromkabel bis 35 kV. Dem Verlängerungsantrag konnte erst stattgegeben werden, nachdem wesentliche Vertragsauflockerungen erfolgt waren. So haben die Kartellmitglieder die zur Nachfragelenkung erhobenen Preiszuschläge für weniger gängige Kabeltypen ersatzlos gestrichen. Die Preiszuschläge für ungängige Kabeltypen wurden von 35 % auf 20 % gekürzt. Die Einstufung der Kabeltypen nach der Gängigkeit knüpft nicht mehr an Umsatzgrößen sondern an Fertigungslängen an. Schiffskabel sind nicht mehr Vertragsware.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980

Das seit 1966 nach § 5 Abs. 2 und 3 bestehende Rationalisierungskartell der Fernmeldekabelgemeinschaft (Tätigkeitsbericht 1974 S. 55) ist für weitere fünf Jahre bis Ende 1984 zugelassen worden¹⁾. Das Rationalisierungskartell, in dem alle 18 Hersteller von Fernmeldekabeln und -leitungen der Bundesrepublik Deutschland Mitglied sind, erstreckt sich ausschließlich auf Lieferungen an die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn. Durch zunehmende Typenbeschränkung und weitere Spezialisierung der Produktion, aber auch durch Fertigungs- und Frachtkostenlenkung sowie Investitionsberatung können Rationalisierungsvorteile erzielt werden, die die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich verbessern und sich auf andere Weise nicht erreichen lassen. Für die Verlängerung des Kartells war ferner von Bedeutung, daß die öffentliche Hand bei den Vertragswaren der einzige Nachfrager ist und ein Gegengewicht zu den im Kartell zusammengeschlossenen Unternehmen bildet.

Das Bundeskartellamt hat zwei Beteiligungen des Philips-Konzerns im Kabelbereich nicht untersagt. Im ersten Fall handelt es sich um die Erweiterung der bisherigen Minderheitsbeteiligung der N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Holland, an der Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln (F & G), auf eine Mehrheitsbeteiligung. Dadurch wäre die Marktstellung von F & G und damit auch die überragende Marktstellung des Oligopols der vier großen Kabelhersteller Siemens, F & G, AEG und Kabelmetall (Gutehoffnungshütte) weiter verstärkt worden. F & G hat jedoch zugesagt, daß ihre Tochtergesellschaft, Felten & Guillaume Kabelwerke GmbH, bis zum 31. Dezember 1980 ihre Beteiligung an der Kabelwerk Frowein GmbH, Rothalmünster/Niederbayern, veräußert. An diesem Unternehmen sind außerdem Siemens, AEG und Kabelmetall beteiligt, so daß sich durch das Ausscheiden von F & G als Gesellschafter über den Wegfall des Gruppeneffekts gleichzeitig eine Auflockerung des Oligopols ergibt. Die Zusage ist inzwischen durch Veräußerung der F & G-Beteiligung an die drei anderen Gesellschafter erfüllt worden. Der zweite Fall betraf die Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile der Kabelwerke Reinshagen GmbH, Wuppertal, an die General Motors Corporation, Detroit, Michigan, USA. Reinshagen hat zwar auf dem Markt der Kabelsätze für die Automobilindustrie eine führende Stellung, die aber, selbst wenn von Marktbeherrschung auszugehen wäre, durch den Wechsel von Philips zu General Motors nicht spürbar verstärkt wird.

4. Akkumulatoren

Wegen verbotener Preisabstimmung sind gegen fünf Hersteller von Industrie-Batterien und neun Hersteller von Flurförderzeugen (Gabelstapler und Elektro-Wagen) sowie gegen die verantwortlichen Mitarbeiter Geldbußen von insgesamt 422 500 DM verhängt worden. Im Jahre 1976 haben die Hersteller von Industrie-Batterien ihre Preise aufeinander abgestimmt und ein gemeinsames Preisberechnungssystem eingeführt. Die Hersteller von Flurför-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 93 vom 21. Mai 1980

derzeugen haben auf Verkaufsleitertagungen ebenfalls ihre Preise aufeinander abgestimmt. Mit diesen Bußgeldbescheiden wurde zugleich das Verfahren wegen verbotener Marktaufteilung zwischen den Batterie- und Flurförderzeugherstellern bei Antriebsbatterien abgeschlossen. Danach war der Markt für Erstausrüstungsbatterien den Fahrzeugherstellern, der Markt für Ersatzbatterien den Batterieherstellern vorbehalten. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

5. Anlagen für unterbrechungsfreie Stromversorgung

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 15. Februar 1980 (WuW/E OLG 2268) einen vom Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 57) gegen den größten deutschen Elektrokonzern und leitende Mitarbeiter erlassenen Bußgeldbescheid von insgesamt 155 000 DM aufgehoben. Das Bundeskartellamt hatte dem Unternehmen den Versuch vorgeworfen, durch die Androhung von Nachteilen und das Versprechen von Vorteilen einen kleineren Mitbewerber auf dem Gebiet von unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen aus dem Markt zu verdrängen. Das Kammergericht sah aufgrund der Hauptverhandlung den Tatbestand des § 25 Abs. 2 nicht als erwiesen und hat die Betroffenen freigesprochen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

6. Elektrische Meßgeräte

Das als Zusammenschluß angemeldete Vorhaben der Siemens AG, Berlin und München, sich zusammen mit der VDO Adolf Schindling AG, Frankfurt (Main), mit je 50 % an der VDO Mikroelektronik und Displaytechnik GmbH, Schwalbach (Taunus), zu beteiligen, ist aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes in der angemeldeten Form aufgegeben worden. Aufgabe dieses Gemeinschaftsunternehmens sollte die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von LCD-Displays sein, einschließlich der mit den Displays fest verbundenen Ansteuerelektronik. Auf dem Markt für Kfz-Kombiinstrumente hat VDO mit einem Anteil von annähernd 80 % eine überragende Marktstellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2. Dieser Markt ist gegenwärtig im Umbruch. In die bisherige konventionelle, weitgehend mechanische Kfz-Instrumentierung finden zunehmend elektronische Bauelemente Eingang und an Stelle der rein mechanischen oder elektro-mechanischen Anzeigen durch Skalen und Zeiger treten ebenfalls vollelektronische Informationssysteme. Für die Anzeigedarstellung im Kraftfahrzeug kommen dabei vor allem Digitalanzeigen in Form von LCD-Displays (Flüssigkristallanzeigen) in Betracht, wie sie gegenwärtig bereits bei Uhren, Taschenrechnern und in der Unterhaltungselektronik Anwendung finden. Wegen der zukunftsweisenden LCD-Technik und ihres breiten Anwendungsspektrums, das weit über die bisher schon bekannten Bereiche hinausreicht und hervorragende Voraussetzungen für innovative Produktgruppen schafft, beschäftigen sich auch zahlreiche Hersteller elektronischer Bauelemente (z. B. Siemens) mit der Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet. Durch das angemeldete Gemeinschafts-

unternehmen wäre die marktbeherrschende Stellung von VDO bei Kfz-Kombiinstrumenten verstärkt worden, weil dadurch der von Siemens ausgehende potentielle Wettbewerb beseitigt oder zumindest abgeschwächt würde. Dabei war zu berücksichtigen, daß angesichts der sehr starken beherrschenden Stellung von VDO auf dem relevanten Markt dem Schutz der von anderen Anbietern ausgehenden Wettbewerbsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zukommt.

7. Bearbeitungszentren

Ein weltweit tätiges Unternehmen der Elektroindustrie, das u. a. Steuerungsanlagen für numerisch gesteuerte Bearbeitungszentren in die Vereinigten Staaten exportiert, hat die Belieferung eines deutschen Herstellers von Bearbeitungszentren mit diesen Anlagen abgelehnt. Das Elektronunternehmen importiert gleichzeitig preisgünstige komplette Bearbeitungszentren aus Japan und steht damit im Wettbewerb zu dem deutschen Hersteller. Außerdem werden auf dem deutschen Markt Bearbeitungszentren aus den Vereinigten Staaten angeboten, die mit der preisgünstigen Steuerungsanlage des Elektronunternehmens ausgerüstet sind. Da dem deutschen Hersteller der Bearbeitungszentren der Bezug der preisgünstigen Steuerungsanlagen verwehrt wurde, war er gegenüber den amerikanischen und japanischen Bearbeitungszentren nicht wettbewerbsfähig. Das vom Bundeskartellamt beanstandete Marktverhalten des Elektronunternehmens ist eine besondere Form des Squeezing und verstößt gegen das Behinderungsverbot des § 26 Abs. 2. Das Elektronunternehmen hat sich inzwischen zur Belieferung des deutschen Herstellers bereit erklärt.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

1. Medizin-mechanische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 25 % an der Almo-Erzeugnisse Erwin Busch GmbH, Arolsen (Almo), durch die B. Braun Melsungen AG, Melsungen (Braun), untersagt. Braun ist auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung insbesondere bei Infusionslösungen, medizinischen Einmalplastiks und chirurgischem Nahtmaterial eines der führenden Unternehmen in Europa. Das Unternehmen ist auf dem Markt für Injektions-Einmalspritzen aus Kunststoff (Spritzen) im Inland der mit Abstand stärkste Anbieter, wobei die von Braun vertriebenen Spritzen von Almo hergestellt werden. Almo ist mit den Unternehmen Henke-Sass, Wolf GmbH, Tuttlingen (Henke), und Sterimed Gesellschaft für medizinischen Bedarf GmbH, Saarbrücken (Sterimed), verbunden, die ebenfalls Anbieter von Spritzen sind. Der Zusammenschluß führt daher zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Braun. Eine von den Marktgegebenheiten jederzeit mögliche Aufnahme einer eigenen Spritzenfertigung

durch Braun oder ein Bezug der Spritzen aus anderer Fertigung ist nicht mehr zu erwarten. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Braun erfolgt auch dadurch, daß Braun seine traditionelle Lieferbeziehung durch den Zusammenschluß kapitalmäßig absichert. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden.

2. Brillengläser

Das Bundeskartellamt hat die von nahezu allen Brillenglasherstellern ausgesprochenen Unverbindlichen Preisempfehlungen für Brillengläser überprüft. Die Preisempfehlungen umfassen auch die vom Optiker bei der Fertigung einer Brille zu erbringenden gewerblichen Leistungen. Unverbindliche Preisempfehlungen dürfen jedoch nach § 38 a Abs. 1 nur für Markenwaren ausgesprochen werden. Preisempfehlungen für gewerbliche Leistungen sind daher nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 ordnungswidrig. Das Bundeskartellamt hatte die Preisempfehlungen noch bis Ende 1979 geduldet, um den Übergang auf eine selbständige Kalkulation der Optiker zu erleichtern, da die Optiker angesichts der Vielfalt der zu erbringenden Leistungen und aufgrund der historischen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine eigenverantwortliche Kalkulation durchzuführen. Die optische Industrie hatte außerdem betont, daß die Preisempfehlungen dem Schutz der Verbraucher vor überhöhten Preisen der Optiker dienen. Das Bundeskartellamt hat jedoch bei seinen Ermittlungen und Gesprächen mit den Marktbeteiligten keine Anhaltspunkte gefunden, die diese Argumentation gestützt hätten. Es hat deshalb den betroffenen Herstellern mitgeteilt, daß Unverbindliche Preisempfehlungen für Brillengläser über den 31. Dezember 1979 hinaus nicht weiter geduldet werden.

3. Endoprothesen

Eine zentrale Beschaffungsstelle für Krankenhausbedarf hat von ihren Prothetiklieferanten verlangt, daß sie feste Rabattsätze geben und sich zu einer Lieferung binnen einer Woche verpflichten, ohne daß die Beschaffungsstelle zuvor die gewünschten Fabrikate, Spezifizierungen und Abnahmemengen nennt. Das Bundeskartellamt hat diese Praxis als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beanstandet. Die betroffene Beschaffungsstelle hat sich daher inzwischen verpflichtet, das beanstandete Ausschreibungsverfahren zu ändern.

4. Zahnärztliche Diamanten-Instrumente

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 13. Dezember 1979 (WuW/E OLG 2246) die vom Bundeskartellamt wegen Verstoßes gegen das Boykottverbot (§ 26 Abs. 1) gegen einen Hersteller von Diamanten-Instrumenten für Zahnärzte verhängten Geldbußen von insgesamt 15 000 DM bestätigt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 59). Das Kammergericht sah als erwiesen an, daß der Hersteller Dental-Großhändler mittelbar zum Boykott eines Newcomers aus Großbritannien aufgefordert hatte. Das Urteil ist rechtskräftig.

5. Uhren

Das Bundeskartellamt hat gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines namhaften Schweizer Uhrenherstellers und deren Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen das Verbot der unzulässigen Einflußnahme auf die Preisgestaltung der Abnehmer (§ 25 Abs. 2) Geldbußen von insgesamt 30 000 DM festgesetzt. Das Unternehmen hatte über ein Münchener Uhren-Fachgeschäft, das im Rahmen eines Teil-Räumungsverkaufes mit erheblichen Preisnachlässen geworben hatte, nach vorheriger Androhung eine Liefersperre verhängt, um die Einhaltung seiner Unverbindlichen Preisempfehlungen durchzusetzen. In einer anschließend in mehreren führenden Fachzeitschriften veröffentlichten Pressemitteilung hat der Geschäftsführer des Unternehmens unter Bezugnahme auf diesen Vorfall allen übrigen Abnehmern für den Fall der Unterschreitung der Unverbindlichen Preisempfehlungen die gleiche Sanktion angedroht. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Die vom Bundeskartellamt wegen einer Boykottaufrufung in einer Fachzeitschrift gegen einen Uhren- und Schmuck-Einzelhändler in Gröbenzell bei München und deren alleinigen Vorstand verhängte Geldbuße von 37 000 DM (Tätigkeitsbericht 1978 S. 76) ist vom Kammergericht bestätigt worden. Die eingelegte Rechtsbeschwerde ist zurückgewiesen worden.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Aluminiumfolien

Das Bundeskartellamt hat die Erhöhung der bisherigen Minderheitsbeteiligung der VAW Leichtmetall GmbH, Bonn (VAW-L), an der Aluminiumwerk Tscheulin GmbH, Teningen (Tscheulin), auf eine Mehrheitsbeteiligung nicht untersagt. VAW-L ist eine Tochtergesellschaft der zum Bundesunternehmen Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (VIAG) gehörenden Vereinigte Aluminium-Werke AG (VAW). Tscheulin ist ein bedeutender Veredler von Aluminiumfolien und bezog schon bisher die für die Veredelung benötigten unveredelten Folien überwiegend von VAW-L. VAW erfüllt zusammen mit den Aluminiumherstellern Schweizerische Aluminium AG und Alcan Aluminium Ltd. auf dem Markt für unveredelte Aluminiumfolien die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a bzw. des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Diese marktbeherrschende Stellung ist durch den Zusammenschluß nicht verstärkt worden. Auf diesem Markt besteht funktionsfähiger Wettbewerb, der durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt wird. Auf dem nachgelagerten Markt für veredelte Folien gibt es eine Reihe von leistungsfähigen mittelständischen Unternehmen. Die Zahl hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, da das für die Veredelung wichtige Know-how mit den inzwischen von der Maschinenbauindustrie neu entwickelten Veredelungsanlagen erworben werden kann. Die beträchtliche Zunahme der Anbieter hat zu Überkapazitäten und zu wesent-

lichem Wettbewerb geführt, so daß ein Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt nicht anzunehmen war.

2. Verkehrszeichen

Die zum VIAG-Konzern gehörende Tochtergesellschaft VAW-Folienverarbeitungs-GmbH, Bedburg (VAW-Folien), hat den beabsichtigten Erwerb der Verkehrsschilderfertigung Lange, Wevelinghoven, einer Betriebsstätte der Walker Deutschland GmbH, Viernheim, freiwillig präventiv angemeldet. VAW-Folien hatte bereits vor diesem Zusammenschluß einen Hersteller von Verkehrszeichen erworben, dieser Zusammenschluß war jedoch nicht kontrollpflichtig. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob das Eindringen des Konzerns in die mittelständisch strukturierte Branche zu untersagen ist. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ergaben sich auf dem Markt für Hüttenaluminium durch den Zusammenschluß keine spürbaren Auswirkungen. Auf dem Markt für Verkehrszeichen erreicht VAW durch den Erwerb von Lange einen Marktanteil von unter 5 %. Ein Marktanteil in dieser Größenordnung führt in der Regel nur dann zum Entstehen einer überragenden Marktstellung, wenn Finanzkraft, Know-how und der Zugang zu den Vorprodukten auf den entsprechenden Märkten von besonderer Bedeutung sind. Aus der handwerklichen Struktur der hier betroffenen Branche ist jedoch zu schließen, daß die Fertigung von Verkehrszeichen mit geringer Finanzkraft und geringem technischen Know-how möglich ist. Der mit dem Zusammenschluß verbundene verbesserte Zugang zu den Beschaffungsmärkten Anbieter von Rohaluminium vorhanden sind und andere Hersteller von Verkehrszeichen das Aluminium nicht bei VAW beziehen. Der Zusammenschluß ist daher nicht untersagt worden.

3. Auspuffanlagen

Zwei Hersteller von Auspuffanlagen, gegen die wegen des Verdachtes der Praktizierung eines nicht legalisierten Gesamtumsatzrabatt- und Spezialisierungskartells ermittelt worden ist (Tätigkeitsbericht 1978 S. 60), haben einen bereits seit langem gewährten Gesamtumsatzbonus zum Jahresende 1979 aufgegeben und wenden ab Januar 1980 neue, individuelle Jahresumsatzbonusstaffeln an.

4. Vorhangschienen

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung einer bundesweiten zwischenbetrieblichen Kooperation von sieben mittelständischen Herstellern von Vorhangschienen, Sonnenschutzanlagen und allgemeinen Artikel für den Heimwerkerbedarf nach §§ 5 b, 9 Abs. 2 Satz 1 nicht widersprochen¹⁾. Die Hersteller, die ihre Produkte bisher nur regional begrenzt in unterschiedlichen Gebieten angeboten haben, werden zukünftig bundesweit unter einer Marke und zu einheitlichen Preisen anbieten. Die Vereinbarung fördert die Leistungsfähigkeit dieser mittelständischen Hersteller und versetzt sie in die Lage, in Wettbewerb zu bundesweit anbietenden Gruppen zu treten.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 23 vom 4. Februar 1981

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Spielwaren

Wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Preisempfehlungen hat das Bundeskartellamt 1980 die Preisempfehlungen der führenden Hersteller von Modelleisenbahnen nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 überprüft. Dabei ist erstmals die mit der Vierten Kartellgesetznovelle geschaffene Möglichkeit genutzt worden, die Ermittlungen auf einen wesentlichen Teil des Geltungsbereiches des Gesetzes zu beschränken. Die Untersuchung hat ergeben, daß die unverbindlich empfohlenen Preise für Modelleisenbahnen in Berlin und im Ruhrgebiet erheblich unterschritten worden sind. Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt haben die Hersteller die Preisempfehlungen aufgegeben.

2. Ski

Das Bundeskartellamt hat die Vertriebsvereinbarungen von drei deutschen Vertriebsgesellschaften namhafter ausländischer Ski-Hersteller nach § 15 beanstandet, weil sie über das Verbot von Lockvogelangeboten hinaus die Preisbildungsfreiheit des Sportartikel-Fachhandels beschränkten. Die Unternehmen haben daraufhin ihre Vertriebsvereinbarungen abgeändert.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Chemische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den von der Bayer AG angemeldeten Erwerb von mindestens 50 % der Geschäftsanteile der Röhm GmbH Chemische Fabrik, Darmstadt, untersagt. Bayer ist der größte inländische Anbieter von Engineering-Kunststoffen. In diesem Bereich ist das Unternehmen auf den Märkten für Polycarbonat (PC)-Formmassen und PC-Halbzeug marktbeherrschend. Bayer ist außerdem zusammen mit Röhm an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt, das ein bedeutender Abnehmer von PC-Formmassen ist und auf dem Markt für PC-Halbzeug eine sehr starke Marktstellung hat. Röhm ist auf dem Markt für Acrylglas marktbeherrschend. Röhm ergänzt mit seinen Produkten die Palette der Bayer Engineering-Kunststoffe hervorragend, so daß davon auszugehen war, daß Bayer kurzfristig seine Geschäftsinteressen für die nebeneinander liegenden Bereiche bei Bayer und Röhm koordiniert und marktstrategisch geballt einsetzen würde. Das hätte eine Erweiterung des Verhaltensspielraums von Röhm und zugleich Abschreckung von aktuellen und potentiellen Wettbewerbern zur Folge gehabt. Die Marktstellung von Röhm würde sich auch durch den Zuwachs an Finanzkraft verstärken. Bayer hat gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde gegen den Be-

schluß des Bundeskartellamtes wurde dadurch gegenstandslos, daß der Erwerb der Anteile nicht mehr möglich war.

Das Bundeskartellamt hat die Erhöhung der Beteiligung der Bayer AG an der Agfa-Gevaert-Gruppe (AG) von 50 % auf eine Mehrheitsbeteiligung nicht untersagt, obwohl Agfa-Gevaert auf verschiedenen Märkten die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Ziff. 1 erfüllt. Eine Verstärkung der Marktstellungen ergab sich durch den Zusammenschluß nicht, da Bayer bereits vor dem Zusammenschluß die Unternehmenspolitik von Agfa-Gevaert allein bestimmt hat. Unter diesen Umständen ist der Zuwachs an Ressourcen nicht als Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen.

Auch im Berichtsjahr hat sich die Entwicklung fortgesetzt, daß deutsche Chemiekonzerne ausländische Chemie- und Pharmaunternehmen, insbesondere in den Vereinigten Staaten, erworben haben. In der überwiegenden Zahl der Fälle waren Inlandsauswirkungen gegeben, so daß die Zusammenschlüsse anzeigepflichtig und zum großen Teil auch kontrollpflichtig waren. Zu den nach § 24 Abs. 1 geprüften Zusammenschlüssen gehören

- der Erwerb der Pigment Division der Chemetron Corporation, Chicago, und einer Mehrheitsbeteiligung an der Fritzsche Dodge + Olcott Inc., New York, durch die BASF AG;
- die Übernahme der Produktionsanlage zur Herstellung von Polyesterfolien und Polyesterchips der Celanese Corporation, New York, durch die Hoechst AG;
- der Erwerb des Vermögens der International Division der Cooper Laboratories Inc., Kalifornien, sowie die Übernahme der Prebbles Ltd. und Prebbles Medica Ltd., Liverpool, durch die Schering AG;
- die Übernahme von 50 % an der S. p. A. Laboratorio Chimico Biologici S. I. R., Rom (SIR), durch die Schering AG. Die übrigen 50 % an der SIR verbleiben bei der Degussa;
- der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der A. Vidal S. p. A., Venedig, sowie die Beteiligung an einem malaysischen Unternehmen durch die Henkel KGaA;
- die Übernahme aller Anteile der Hycel Inc., Houston, Texas, durch Boehringer Mannheim. Geschäftsbetrieb der Hycel Inc. ist die Herstellung und der Vertrieb von automatischen Blutanalysegeräten, Blutzellenzählgeräten, Reagenzien und Elektrokardiographen;
- der Erwerb sämtlicher Anteile an der MCP Pharmaceuticals Ltd., Livingstone, Schottland, durch Boehringer Mannheim;
- die Übernahme der Latexproduktion der Uniroyal Ltd., Großbritannien, durch die Bayer AG.

Untersagungsgründe waren in keinem der genannten Fälle gegeben.

Das Bundeskartellamt hatte einem Fotograßlabor nach § 37 a untersagt, für die von ihm hergestellten Fotoabzüge gegenüber dem Handel Unverbindliche

Preisempfehlungen auszusprechen. Das Kammergericht hat diese Entscheidung mit Beschluß vom 28. September 1979 bestätigt (WuW/E OLG 2190). Die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 38 a für die Zulässigkeit Unverbindlicher Preisempfehlungen für Markenwaren waren nicht erfüllt, da es sich im vorliegenden Fall auch um das Entgelt für die Herstellung von Fotoabzügen und damit um eine gewerbliche Leistung handelt. Gewerbliche Leistungen sind keine Waren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und damit auch keine Markenwaren nach § 38 a. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

2. Düngemittel

Das Düngemittelgeschäft 1979/80 stand erneut im Zeichen erheblicher Preissteigerungen für Rohphosphate und Energie, steigender Frachtraten im Seeverkehr und allgemeiner Kostenerhöhungen. Nach Jahren stagnierenden Verbrauchs belebte sich aber erstmals wieder die Nachfrage, so daß die Industrie bei überdurchschnittlich hohem Auftragseingang Preisaufschläge zur Kompensation der gestiegenen Einstandskosten durchsetzen konnte. Die Geschäftsentwicklung verlief jedoch nicht in allen Düngemittelsparten gleichmäßig. Speziell in der Phosphatindustrie blieb die Gesamterzeugung (für Inland und Export) im vierten Jahr nach der Düngemittel-Weltmarktkrise wiederum deutlich unter dem Niveau des Inlandsverbrauchs. Dem anhaltend starken Importdruck vermochten die deutschen Hersteller aufgrund ihrer Abhängigkeit von überseeischen Rohphosphatlieferungen — vor allem aus Übersee — daher kein ausreichendes Mengenangebot entgegenzustellen. Demgegenüber garantierten die reichen inländischen Salzvorkommen der deutschen Kali-Industrie auch in der vergangenen Düngeperiode wieder hohe Exportzahlen. Neben den im Inland verbliebenen und abgesetzten Mengen fielen die Importe kaum ins Gewicht. Im Stickstoffbereich gelang es der deutschen Düngemittelindustrie in den letzten Jahren an den Import verlorengegangene Marktanteile zurückzugewinnen. Das Bundeskartellamt hat dem von der deutschen Superphosphatindustrie (S.I.) gestellten Antrag auf Erlaubnis eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Dauer von fünf Jahren stattgegeben. Der Kartellvertrag vom 9. August 1979¹⁾ sieht vor, daß die fünf in der S.I. zusammengeschlossenen Unternehmen die von ihnen produzierten Vertragserzeugnisse insbesondere Superphosphat, Phosphat-Kali und Novaphos ausschließlich über eine gemeinsame Verkaufseinrichtung, die Superphosphat-Industrie GmbH, Hamburg, vertreiben. Daneben übernimmt die gemeinsame Verkaufsstelle weitere unternehmerische Aufgaben wie Akquisition, Produktionssteuerung und Frachtenlenkung. Dies führt zu einer wesentlichen Einsparung von Vertriebskosten. Zusätzliche Kostenentlastungen erzielen die in der S.I. zusammengeschlossenen Unternehmen durch Sortenspezialisierung, günstigere Produktionstechniken und eine verbesserte Kapazitätsauslastung. Die durch das Kartell erzielten Rationalisierungserfolge

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31. August 1979

stehen nach Auffassung des Bundeskartellamtes in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung, zumal die Bedeutung des Kartells infolge gestiegener Importe und verstärkter Substitutionskonkurrenz erheblich zurückgegangen ist. Sie ermöglichen darüber hinaus verhältnismäßig günstige Verkaufspreise, erhöhen die Lieferfähigkeit der beteiligten Unternehmen und können so insgesamt zu einer besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln führen. Die verbesserte Bedarfsbefriedigung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes in überschaubarer Zukunft auf andere Weise nicht zu erreichen.

Das Rationalisierungskartell des Vereins der Thomasphosphatfabrikanten, das bis Ende 1980 erlaubt worden war (Tätigkeitsbericht 1977 S. 61 f.), ist nur noch für einen Abwicklungszeitraum von sechs Monaten verlängert worden. Die von den beteiligten Stahlwerken inzwischen vollzogene Umstellung auf die Verhüttung phosphorarmer Erze und die sich daraus ergebende Einstellung der Produktion von phosphathaltigen Düngemitteln bei dem größten Teil der Kartellmitglieder ermöglicht keine hinreichenden Rationalisierungserfolge mehr. Die Verlängerung der Erlaubnis bis zum 30. Juni 1981 erlaubt dem bisherigen Syndikat und den beteiligten Unternehmen aber, die mit der Auflösung des Kartells verbundenen Aufgaben in geordnetem Rahmen abzuwickeln. Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Kartells vom 10. Dezember 1980 ist der Verein der Thomasphosphatfabrikanten mit dem Ablauf der vom Bundeskartellamt gewährten Verlängerungsfrist, am 30. Juni 1981, aufgelöst.

Am Stickstoff-Düngemittelmarkt droht die schon vor dem Inkrafttreten des GWB weitgehend abgeschlossene Konzentration der Anbieter, den Handlungsspielraum der übrigen Wirtschaftsstufen nachhaltig zu beschränken. Der genossenschaftlich und der einzelwirtschaftlich organisierte Großhandel sind hier in eine Schere zwischen der hochkonzentrierten Industrie und einem auf den Ausgleich von Standortnachteilen gerichteten Gleichbehandlungsverlangen der endverbrauchenden Landwirtschaft geraten. Der verstärkte Wettbewerb zwingt den Großhandel zu einem teilweise bereits unter dem Rentabilitätsniveau geführten Preiskampf. Da die oligopolistische Marktstellung der Anbieter seit Jahrzehnten fest gefügt ist, kommt dem seit einigen Jahren kontinuierlich steigenden Importanteil ausländischer Hersteller stickstoffhaltiger Düngemittel aus wettbewerbspolitischer Sicht wachsende Bedeutung für den inländischen Markt zu. Dieser Belebung des Wettbewerbs versucht die Industrie mit geheimen Zusatzrabatten für den genossenschaftlichen Handel zu begegnen und diskriminiert damit u. U. den privatwirtschaftlich organisierten Großhandel. Das Bundeskartellamt prüft im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 37 a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 wie hier ein sachgerechter Interessenausgleich herbeigeführt werden kann.

3. Pharmazeutische Erzeugnisse

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 12. Februar 1980 (WuW/E BGH 1678) die Verfügung

des Bundeskartellamtes vom 16. Oktober 1974 gegen die Firma Hoffmann-La Roche AG wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beim Fordern von Preisen für die Arzneimittel Valium und Librium und den sie im wesentlichen bestätigenden Beschluß des Kammergerichts vom 24. August 1978 nach der Zurückverweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof (Tätigkeitsberichte 1976 S. 63 ff., 1978 S. 62 f.) aufgehoben. Damit ist das Verfahren, mit dem die Klärung grundsätzlicher Fragen der Preismißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen angestrebt worden war, nach über fünfjähriger Dauer zugunsten des betroffenen Unternehmens abgeschlossen worden. Der Bundesgerichtshof hat die in der ersten Rechtsbeschwerdeentscheidung vertretene Auffassung bekräftigt, daß bei der Mißbrauchsprüfung Preise als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden könnten, die sich auf einem vergleichbaren Markt im Wettbewerb gebildet hätten. Hierbei seien Unterschiede in den preisbeeinflussenden Faktoren, insbesondere der Marktstruktur des Vergleichsmarktes zu berücksichtigen und durch Zu- oder Abschläge auszugleichen. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in den vom Kammergericht herangezogenen Preisen des niederländischen Arzneimittelherstellers Centrafarm keine für den Mißbrauchsnachweis geeignete Vergleichsgrundlage gesehen. Auf die Frage, ob Hoffmann-La Roche auf dem relevanten Markt noch eine marktbeherrschende Stellung innehatte, kam es somit nicht mehr entscheidend an. Zwar ist der Bundesgerichtshof dem Kammergericht darin gefolgt, daß das betroffene Unternehmen u. a. wegen seines Marktanteilsrückganges knapp unter die Vermutungsgrenze des § 22 Abs. 3 Nr. 1 von einem Drittel bei absolut stagnierendem Umsatz und wegen der Verringerung des Marktanteilsabstandes insbesondere zu dem nächstfolgenden Mitbewerber nicht mehr über eine einzelmarktbeherrschende Stellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 verfügt. Die Auffassung des Kammergerichts, wonach das betroffene Unternehmen zusammen mit Mitbewerbern ein marktbeherrschendes Oligopol im Sinne von § 22 Abs. 2 bildet, und die prinzipiellen Erwägungen des Kammergerichts zum Begriff des wesentlichen Wettbewerbs im Innenverhältnis des Oligopols im Rahmen der Preismißbrauchsaufsicht, hat der Bundesgerichtshof dahinstehen lassen. Hingegen hat er sich zu der im Grundsatz bereits in der ersten Rechtsbeschwerdeentscheidung entschiedenen Frage geäußert, ob die Heranziehung des § 22 Abs. 2 durch das Kammergericht anstelle des Tatbestandes des § 22 Abs. 1, auf den die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gestützt war, das Wesen des kartellbehördlichen Verwaltungsaktes in unzulässiger Weise ändert. Er hat dies mit der Begründung verneint, daß der Vorwurf des Preismißbrauchs — wie die Gleichstellung der Normadressaten in § 22 Abs. 1 und 2 zeige — nicht entscheidend davon abhängt, ob die eigene marktbeherrschende Stellung oder die eines Oligopols ausgenutzt werde, dem das betroffene Unternehmen zugehöre. Die vom Kammergericht dem Mißbrauchsnachweis allein zugrundegelegten Centrafarm-Preise hält der Bundesgerichtshof insbesondere aus folgenden Gründen nicht für eine geeignete wettbewerbliche

Vergleichsgrundlage. Der vom Kammergericht ermittelte wettbewerbsanaloge Preis setzte sich zu über der Hälfte (50,36 %) aus Zuschlägen (Forschungs-, Renner-, Patent- und Nebenleistungszuschläge) und nur zu 49,64 % aus dem zugrundegelegten Wettbewerbspreis von Centrafarm zusammen. Diesen wettbewerbsanalogen Preis habe das Kammergericht schließlich um weitere 25 % erhöht, um dem betroffenen Unternehmen die erforderliche Bandbreite seiner eigenen Preisgestaltung zuzugestehen. Zwar seien an die Vergleichbarkeit nicht zu hohe Anforderungen zu stellen, doch dürften andererseits die auf Schätzungen beruhenden strukturausgleichenden Zuschläge nicht ein solches Ausmaß erreichen, daß der ermittelte wettbewerbsanaloge Preis sich im Ergebnis nicht mehr auf konkrete Vergleichszahlen stützt. Auch sei der Umsatz von Centrafarm mit dem Vergleichspräparat, auf das auf dem niederländischen Markt ein wertmäßiger Marktanteil von 0,7 % entfalle, zu geringfügig, um als ausreichende Vergleichsgrundlage zu dienen. Das Bundeskartellamt hatte den Mißbrauchsnachweis aufgrund einer Gesamtbetrachtung geführt, insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen Preisdifferenzierungen von Hoffmann-La Roche, anhand eines Vergleichs der von dem Arzneimittelhersteller Berk auf dem englischen Vergleichsmarkt geforderten Preisen sowie anhand eines Vergleichs des konzerninternen Wirkstoffverrechnungspreises des Hoffmann-La Roche-Konzerns mit dem Wirkstoffpreis auf dem patenschutzfreien italienischen Wettbewerbsmarkt und durch einen Vergleich der Höhe des inländischen Gewinns von Hoffmann-La Roche mit dem Gewinn vergleichbarer anderer Arzneimittelhersteller. Das Kammergericht hatte aber bereits 1975 allein auf den Preis des niederländischen Unternehmens abgestellt. Dieses Vergleichskonzept hatte seither die gerichtliche Auseinandersetzung bestimmt und war in der ersten Rechtsbeschwerdeentscheidung auch vom Bundesgerichtshof grundsätzlich anerkannt worden. Der Bundesgerichtshof ist deshalb in seiner zweiten Entscheidung auf die Vergleichsmaßstäbe des Bundeskartellamtes nicht weiter eingegangen.

Die Schering AG, Berlin/Bergkamen, hat die Mehrheit an der Diamalt AG, München, von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erworben. Diamalt ist in der Herstellung von Nahrungsmittelzutaten, Naturstoffchemieprodukten und Aminosäuren, im Vertrieb von organischen Wirkstoffen an pharmazeutische und kosmetische Unternehmen und in der Auftrags synthese unter Verwendung von Pharmaorganika tätig. Schering ist vor dem Zusammenschluß auf keinem dieser Märkte tätig gewesen. Keines der Produkte von Diamalt wird von Schering bezogen oder von Schering zur Herstellung im Pharma- oder in sonstigen Bereichen benötigt. Der Zusammenschluß führte daher nicht zur Addition von Marktanteilen und nicht zu einer Ergänzung oder Abrundung der jeweiligen Produktpaletten und ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß war aber nach § 24 a vor Vollzug anmeldepflichtig, da die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank mit einer Schachtelbeteiligung an der Diamalt AG beteiligt geblieben ist. Da Schering eine Anmeldung unterlassen hat, ist gegen das Unternehmen und den

persönlich Verantwortlichen wegen der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 24 a Abs. 4 eine Geldbuße von 17 500 DM verhängt worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Aufgrund kartellrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes hat die Bayer AG, Leverkusen, ihr Vorhaben aufgegeben, zusammen mit der Takeda Chemical Industrie Ltd., Osaka/Japan, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. Geschäftszweck des Gemeinschaftsunternehmens sollten Entwicklung, Prüfung, Zulassung und Vertrieb von Arzneimitteln von Takeda unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sein. Takeda ist das größte pharamazeutische Unternehmen in Japan. Es nimmt in der Weltrangliste nach Bayer den 8. Platz ein. In der Bundesrepublik hat Takeda eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die Takeda GmbH Import-Export, Hamburg. Geschäftsgegenstand dieses Unternehmens ist der Import, Export und Großhandel überwiegend mit Chemikalien und Pharmazeutika unter dem Warenzeichen Takeda. Schwerpunktbereich von Takeda im Pharma-Bereich ist die Herstellung von Antibiotika. Mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens hätte Bayer Einfluß darüber erlangt, welche Takeda-Produkte in der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt gebracht werden. Außerdem sollte Bayer die Prüfung und die Registrierung aller von Takeda entwickelten Produkte in der Bundesrepublik obliegen. Das hätte zum Ausscheiden eines potentiellen Wettbewerbers geführt und im Bereich der Antibiotika eine wesentliche Strukturverschlechterung bedeutet.

4. Pharmazeutischer Großhandel

Der pharmazeutische Großhandel ist der Mittler zwischen etwa 1 800 deutschen Herstellern pharmazeutischer Spezialitäten und mehr als 15 000 öffentlichen Apotheken. Seine wettbewerbliche Lage hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. So haben zahlreiche Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels in den Geschäftsjahren 1979 und 1980 mit Verlust abgeschlossen. Die Branche zeigt eine ausgeprägte Konzentrationstendenz: betrug die Zahl der selbständigen pharmazeutischen Großhandelsunternehmen im Jahre 1960 noch etwa 160, so sind es heute nur noch etwa 40, wobei diese 40 Unternehmen allerdings 120 Betriebe umfassen. Unter den 40 pharmazeutischen Großhandelsunternehmen befinden sich drei Apotheker-Einkaufsgenossenschaften.

In den letzten Jahren sind auf dem Markt der pharmazeutischen Großhandlungen Außenseiter aufgetreten, die sich zumindest in ihrer faktischen Geschäftspolitik auf die umsatzstärksten Artikel, die „Schneldreher“, konzentrieren. Diese Unternehmen, die in der Regel überregional tätig sind und stark kapitalintensiv arbeiten, haben einen nicht unbeträchtlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem traditionellen, personalintensiven und meist regional tätigen „vollsortierten“ Großhandel. Da jede öffentliche Apotheke in der Regel mit mindestens zwei pharmazeutischen Großhandlungen in Lieferbeziehungen steht, ist es für sie rentabel, „Schnell-

dreher“ bei einem Teilsortimenter mit hohen Rabatten zu beziehen, die sich normal oder langsam umschlagenden Artikel dagegen bei einem Vollsortimenter. Die im Berichtszeitraum vom Bundeskartellamt im Bereich des pharmazeutischen Großhandels geprüften Vorgänge betrafen vor allem Kooperationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen. Ein weiterer Fall hatte den von einem Großhandelsunternehmen gegenüber einem Wettbewerber erhobenen Vorwurf der unbilligen Behinderung zum Gegenstand. So haben drei Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels ein Rechenzentrum in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Aufgaben des Rechenzentrums sind die elektronische Datenverarbeitung sowie die Ausführung aller Arbeiten und Dienstleistungen, die im Rechnungswesen von Unternehmen aller Art, insbesondere von Pharmahandelsunternehmen, anfallen. Bedenken des Bundeskartellamtes gegenüber dem Kooperationsvorhaben, die sich auf eine nicht ausreichende Sicherung der strikten Geheimhaltung der individuellen Geschäftsdaten der Gesellschafter bezogen, sind dadurch ausgeräumt worden, daß eine verbindliche Datenschutzklausel in Form eines Gesellschafterbeschlusses vereinbart worden ist.

Dieselben Unternehmen haben im Berichtszeitraum auch eine Einkaufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Gegenstand der Einkaufskooperation sind im wesentlichen Erzeugnisse des Randsortiments der öffentlichen Apotheken wie z. B. Kosmetika, Verbandstoffe, Drogen usw. Im Bereich dieses Sortiments bietet sich den kooperierenden Großhandlungen die Möglichkeit, durch Bündelung der Nachfrage höhere Rabattsätze mit den Herstellern der betreffenden Erzeugnisse auszuhandeln. Da die Kooperation weder unmittelbare noch mittelbare Bezugsverpflichtungen der Gesellschafter vorsieht, hat das Bundeskartellamt keine kartellrechtlichen Bedenken erhoben.

Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob der von einer marktstarken pharmazeutischen Großhandlung neu angebotene Etiketten-Service zu einer unbilligen Behinderung der Wettbewerber führt. Der Etiketten-Service erspart dem Apotheker nicht nur die manuelle Auszeichnung jeder Präparatepackung, durch die auf den Etiketten aufgedruckten Angaben hat der Apotheker zudem die Möglichkeit einer arbeitssparenden Bestell- und Lageroptimierung. Nach Auffassung eines Wettbewerbers führt das System zur Konzentration aller Bezüge der angeschlossenen Apotheken auf die den Etiketten-Service anbietende Großhandlung und damit zur Behinderung der Wettbewerber. Das Bundeskartellamt sieht dagegen in der Einführung des Etiketten-Service keine leistungsfremde Maßnahme, die als unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 zu beurteilen ist. Der Etiketten-Service ist vielmehr eine Aktion des vorstoßenden Wettbewerbers. Den konkurrierenden Großhändlern steht es frei, ein ähnliches System anzubieten. Da eine öffentliche Apotheke in aller Regel mit mindestens zwei pharmazeutischen Großhandlungen Geschäftsbeziehungen unterhält, besteht für den Großhandel keine Ge-

fahr einer auch nur zeitweiligen Blockierung seiner Vertriebswege.

5. Organische Pigmente

Nachdem die Bayer-AG, Leverkusen, wegen der Bedenken der Federal Trade Commission auf den Erwerb der Pigment Division der Chemetron Corporation, Chicago, verzichtet hatte (Tätigkeitsbericht 1978 S. 61), hat BASF den Erwerb dieses Geschäftsbereiches beim Bundeskartellamt angemeldet. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses war von besonderer Bedeutung, welche Inlandsauswirkungen sich bei der Übernahme dieses Unternehmensteils durch BASF ergeben. BASF hat im Inland auf dem vom Zusammenschluß betroffenen Markt der organischen Pigmente für die Druckindustrie eine bedeutende Stellung und erfüllt die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Ziff. 1. Die Marktuntersuchung hat jedoch ergeben, daß zwischen den maßgeblichen Anbietern Hoechst und BASF als auch gegenüber den restlichen Anbietern Preis- und Qualitätswettbewerb besteht, so daß die Marktbeherrschungsvermutung widerlegt ist. Der Zusammenschluß war daher nicht zu untersagen. BASF hat mitgeteilt, daß der bisherige Importeur der Pigmente der Chemetron weiter mit den bisher bezogenen Produkten beliefert wird.

6. Schaumstoffe

Zur Abwendung der Untersagung des Erwerbs der Metzeler Kautschuk AG, der Correcta Werke GmbH/VKI Reinhold und Mahla und der Metzeler Schaum GmbH (MSG) hatte die Bayer AG 1975 die Zusage gegeben, bis Ende 1979 mindestens die Mehrheit der MSG zu verkaufen (Tätigkeitsberichte 1975 S. 40 ff., 1976 S. 67, 1978 S. 64 f.). Diese Zusage war erforderlich, da Bayer durch den Erwerb der MSG seine marktbeherrschende Stellung bei Weichschaum-Rohstoffen und bei PU-Textilbeschichtungsmassen verstärkt hätte. Außerdem hätte MSG nach Auffassung des Bundeskartellamtes beim Absatz von Weichschaum eine überragende Marktstellung erlangt und die überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder verstärkt. Bayer hat inzwischen seine Polyurethan-Kunstleder-Fertigung eingestellt und die MSG hat eine überragende Marktstellung auf dem Weichschaummarkt nicht erlangt. Auf den Märkten der Rohstoffe für die Weichschaumerzeugung (TDI [Toluylendiisocyanat], Polyätherpolyol und Polyesterpolyol) hat das Bundeskartellamt eine Marktuntersuchung durchgeführt und bei Bayer ab 1979 für die Rohstoffe TDI und Polyätherpolyol keine marktbeherrschenden Stellungen mehr festgestellt. Die Marktstellung für Polyesterpolyol ist nach diesen Untersuchungen allerdings weiter gegeben. Die Marktbeherrschung allein in diesem Bereich rechtfertigt nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedoch nicht mehr die Erfüllung der Zusage, da Polyesterpolyol nur 10 % des Rohstoffeinsatzes für die Weichschaumproduktion ausmacht.

7. Pyrotechnische Erzeugnisse

Die zum Flick-Konzern gehörende Dynamit-Nobel AG (DN) hat den Erwerb der Pyrotechnische Fabrik F. Feistel GmbH & Co. KG angemeldet. Feistel stellt

pyrotechnische Feuerwerkskörper her und hat auf diesem Markt einen beträchtlichen Marktanteil. Feistel setzt die Feuerwerkskörper überwiegend über SB- und Endverbrauchermärkte ab. DN stellt diese Artikel ebenfalls her und vertreibt sie über den traditionellen Handel. Der Marktanteil von DN ist allerdings nicht bedeutend. Die beteiligten Unternehmen haben das Vorhaben aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt ihnen die fusionsrechtlichen Bedenken mitgeteilt hatte. Der Zusammenschluß erfüllte die Eindringensvermutung des § 23 a Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a und hätte DN eine im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung verschafft, da DN nach dem Zusammenschluß marktstärkster Anbieter geworden wäre. Außerdem ist DN der einzige Hersteller von pyrotechnischem Feuerwerk, der über eine Rohstoffbasis verfügt. Alle anderen Hersteller von Feuerwerkskörpern beziehen das benötigte Schwarzpulver bei DN. Zusätzlich ist DN für kleinere Hersteller von pyrotechnischen Erzeugnissen Lieferant von Vorstufen für die Raketen. Die überragende Finanzkraft, über die DN durch die Zugehörigkeit zum Flick-Konzern verfügt, würde das Unternehmen in die Lage setzen, seine Marktposition gegenüber allen Wettbewerbern des pyrotechnischen Bereichs erheblich auszubauen. Zwar ist DN auf dem mittelständisch strukturierten Markt bereits tätig, kann aber seine überragende Finanzkraft nicht voll einsetzen, weil das Unternehmen seine Produktionsstätte für pyrotechnische Erzeugnisse räumlich nicht erweitern kann und neue Produktionsstätten wegen der Sicherheitsvorschriften und der besonderen Anforderungen an die Arbeitskräfte nur schwer zu beschaffen sind.

8. Körperpflegemittel

Ein Kosmetikerhersteller hat für seine Produkte, die er über Apotheken vertreibt, den Slogan „zwei Artikel zum Preise von einem“ geworben. Dadurch wurden die Apotheken faktisch an diesen Verkaufspreis gebunden. Das Bundeskartellamt hat daher die Werbeaktion als Verletzung des Preisbindungsverbots angesehen und ein Verfahren nach §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 eröffnet. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem der Hersteller sich zur Unterlassung ähnlicher Werbemaßnahmen verpflichtet hat.

9. Kupfer-Kunstseide

Das Rabattkartell zur Förderung des Exports von Kupfer-Kunstseide ist am 6. August 1980 wegen Einstellung der Produktion abgemeldet worden¹⁾.

Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

1. Datenverarbeitungsgeräte

Ein Hersteller elektronischer Registrier- und Datenkassen und ein Hersteller von Datenerfassungsgeräten, der außerdem ein eigenes Rechenzentrum un-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1980

terhält, haben eine Zusammenarbeit im Vertrieb vereinbart, um den speziellen Bedürfnissen bestimmter Kunden im Handel Rechnung zu tragen. Zahlreiche Einzelhändler bedienen sich zur Erfassung ihrer Geschäftsergebnisse nicht mehr allein der üblichen Registrierkassen, sondern lassen sich ein EDV-gesteuertes vollständiges Warenwirtschaftsprogramm installieren, um alle für die Unternehmensführung wichtigen Informationen zu Umsatz-, Wareneingangs-, Lager- und Kalkulationsentwicklung je Warengruppe stets abrufbereit zur Verfügung zu haben. Die beiden Hersteller haben ihre sich ergänzenden Produkte zu einem entsprechenden Nutzungsverbund zusammengeführt und bieten den Händlern gleichzeitig die Auswertung der gespeicherten Daten in dem von einem Partner betriebenen Rechenzentrum an. Die kartellrechtliche Prüfung der Kooperation nach § 1 hat keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Die Fertigungssektoren bleiben von der Zusammenarbeit gänzlich unberührt. Auch die Vertriebsorganisationen beider Hersteller bleiben in vollem Umfang bestehen und operieren weiterhin ohne jede Beschränkung getrennt am Markt. Die Zusammenarbeit besteht lediglich darin, daß jedes Unternehmen sein für ein komplettes Warenwirtschaftsprogramm ergänzungsbedürftiges Angebot durch das entsprechende Angebot des jeweils anderen Partners erweitert, um den Wünschen der Nachfrager voll entsprechen zu können.

2. Datenverarbeitungsunternehmen

Ein Unternehmen, das darauf spezialisiert ist, Lücken im Bereich der System-Software eines marktstarken Computerherstellers zu schließen, hat sich über das Marktverhalten dieses Herstellers beschwert. Es hatte einen Zusatz zu einem vom Hersteller angebotenen Steuerungsprogramm entwickelt, der die Effektivität der Computerleistung wesentlich erhöhte, und den Betreibern der Anlagen mietweise zur Verfügung gestellt. Der Hersteller entwickelte daraufhin ein eigenes Zusatzprogramm und bot es seinen Kunden kostenlos an. Dies führte dazu, daß die Kunden die mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Mietverträge kündigten und das kostenlose Zusatzprogramm des Herstellers übernahmen. Der Beschwerdeführer sah in dem Verhalten des Herstellers eine gegen ihn gerichtete, mit § 26 Abs. 2 unvereinbare Verdrängungsstrategie. Das auf der Grundlage des § 37 a eingeleitete Untersuchungsverfahren konnte ohne Entscheidung abgeschlossen werden, weil der Hersteller die beanstandete Nullpreisstellung im Hinblick auf die Bedenken nach § 26 Abs. 2 aufgab und zur Berechnung des eigenen Zusatzprogramms überging.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

Schleifscheiben und Schleifkörper

Das Verfahren um die Unwirksamkeitserklärung des Gesamtumsatzrabattkartells der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern durch das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 65) ist vom

Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 2. Dezember 1980 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen worden. Das Kammergericht hatte mit Beschluß vom 31. Oktober 1979 die Unwirksamkeitsverfügung des Bundeskartellamtes in sinngemäßer Anwendung von § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für unzulässig gehalten, weil dadurch in eine geschützte Rechtsposition der Kartellmitglieder eingegriffen werde; es hatte ferner gemeint, daß die Eingriffsbefugnis des Bundeskartellamtes jedenfalls verwirkt sei. Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt. Nach seiner Ansicht kann § 48 VwVfG auf eine auf § 3 Abs. 4 gestützte und allein in die Zukunft gerichtete Unwirksamkeitserklärung eines Rabattekartellvertrages weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. § 3 Abs. 4 stelle eine abgeschlossene und auf die Besonderheiten der Wirtschaftsaufsicht abgestellte Regelung und damit eine dem § 48 VwVfG entgegenstehende Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG dar. Auch eine Verwirkung der Eingriffsbefugnis komme nur dann in Betracht, wenn eine Unwirksamkeitserklärung unzumutbare Nachteile für die Betroffenen zur Folge hätte. Rabattekartelle unterlägen einer zeitlich fortlaufenden Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens der Freistellungsvoraussetzungen. Die Kartellbehörde könne daher auf die ihr in § 3 Abs. 4 zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeräumte Ermächtigung nicht verzichten. Allerdings hält auch der Bundesgerichtshof es für erforderlich, daß das Bundeskartellamt bei der Ermessensentscheidung, ob es eine Unwirksamkeitserklärung nach § 3 Abs. 4 ausspricht, dem Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung trägt. Wenn das Kammergericht im zweiten Beschwerdeverfahren zu der Auffassung gelangt, daß die Vereinbarung über Gesamtumsatzrabatte nicht freistellungsfähig ist, wird es zu prüfen haben, ob das Bundeskartellamt sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Glas und Glaswaren (52)

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung des britischen Glasherstellers Pilkington Brothers Ltd., St. Helens, an der Flachglas AG, Gelsenkirchen, ist nicht untersagt worden. Veräußerer der Anteile war das französische Unternehmen BSN-Gervais-Danone, Paris (BSN). Pilkington hatte nach Einwendungen des Bundeskartellamtes die Absicht aufgegeben, Mehrheitsbeteiligungen auch an dem belgischen Glasunternehmen Glaverbel S. A., Brüssel, sowie dem niederländischen Glasunternehmen De Maas B. V., Tiel, ebenfalls von BSN zu erwerben. Der Erwerb der drei Unternehmen durch Pilkington hätte zur Verstärkung oder zumindest zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Flachglas AG und der zum französischen Konzern Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, Paris, gehörenden Vereinigten Glaswerke GmbH (Vegla), Aachen, auf dem Markt für Flachglas (Floatglas), das insbesondere zur Herstellung von Isolierglas (Fensterglas) und Sicherheitsglas verwendet wird, geführt. Beide Unternehmen besitzen zusammen mit der BSN-

Tochtergesellschaft Glaverbel bei Flachglas einen Marktanteil von etwa 80 %. Die Verstärkung der Marktstellung der Flachglas AG durch die Einbeziehung in den Pilkington-Konzern wird dadurch aufgewogen, daß zukünftig keine Konzernverbindung mehr zwischen Glaverbel und De Maas einerseits und der Flachglas AG andererseits besteht. Glaverbel wird mit seinem erheblichen Absatzpotential in Zukunft der Flachglas AG und der Vegla als selbständiger Anbieter gegenüberreten können. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses konnte auch davon ausgegangen werden, daß Pilkington in absehbarer Zeit keine Produktionsstätte in der Bundesrepublik Deutschland errichtet hätte. Insoweit ergab sich durch den Zusammenschluß keine Beschränkung von potentielltem Wettbewerb.

Holzwaren (54)

Der Gesamtbereich Holzwaren — beginnend mit Schnittholz über die Holzbearbeitung in Form von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Furnierplatten, Sperrtüren und anderen Bauelementen, Paneelen bis zur Holzverarbeitung vor allem zu Möbeln — zählt zu den bedeutendsten Wirtschaftszweigen. Im Jahre 1979 hat beispielsweise der Produktionswert von Möbeln insgesamt 16,2 Mrd DM betragen. Die Entwicklung der Produktionszahlen deutscher Hersteller und des Anteils der Importwaren auf den inländischen Märkten verlief in den vergangenen Jahren in den einzelnen Erzeugnisgruppen unterschiedlich.

Die unter dem Importwettbewerb und dem davon ausgehenden Preisdruck leidenden Gruppen der Holzbearbeitung — z. B. die Spanplattenindustrie — haben in den letzten Jahren eine Reihe von Betriebsaufgaben, Übernahmen und Zusammenschlüssen erfahren. Trends zeichnen sich ab, die zum Verlust des mittelständischen Charakters der Gruppe und zur Herausbildung relativ enger Oligopolstrukturen führen können. Betriebsaufgaben und Übernahmen hat es in den letzten Jahren auch in der Möbelindustrie zunehmend gegeben; die Zahl der Unternehmen der Möbelindustrie und des Möbelhandwerks hat jedoch noch nicht in erheblichem Umfang abgenommen. In der Möbelindustrie hat sich eine Handvoll größerer Unternehmen und Unternehmensgruppen herausgebildet, die jedoch den mittelständischen Charakter dieses Industriezweiges noch nicht gefährden. Kooperationen sind selten; soweit es zur Zusammenarbeit kommt, geht es in erster Linie um gemeinsame Werbung. Die Zahl der Möbel-Großhandelsunternehmen ist seit 1962 erheblich gestiegen — allerdings spielt der reine Möbelfachgroßhandel eine bedeutungslose Rolle. Der dominierende Umsatzmittler für Möbel ist der Möbelfacheinzelhandel, der 1976 12 Mrd DM Umsatz getätigt hat. Die Zahl der Facheinzelhändler ist mit rund 10 000 seit den 60er Jahren konstant geblieben. Allerdings ist dieser Zeitraum durch eine erhebliche Umsatzkonzentration auf immer weniger Unternehmen gekennzeichnet. Der Wettbewerb im Einzelhandel hat sich mit zunehmender Nachfragesättigung verschärft. Die kleine Gruppe der bundesweit

oder überregional tätigen Möbelhandelsunternehmen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Als Gruppe sind jedoch immer noch die Einkaufsverbände des Möbeleinzelhandels dominierend. In 18 Verbänden sind 2 100 Handelsunternehmen zusammengefaßt, die 75 % des Fachhandelsumsatzes auf sich vereinen. Bereits 1976 erreichten 3,2 % der Unternehmen des Möbelfachhandels 51,2 % des Gesamtumsatzes.

Die Entwicklung der Erzeugerpreise für Möbel hält sich im Rahmen der Preisentwicklung für alle Industrieerzeugnisse. Bei einigen Gruppen der Holzbearbeitung sind dagegen überproportionale Preiserhöhungen festzustellen: bei Schnittholz von 1979 bis Juli 1980 13,8 %, bei Furnierplatten um 13 %, bei rohen und bei kunststoffbeschichteten Spanplatten um 35 % und 19,2 %. Auf Anregung mehrerer Abnehmer ist das Bundeskartellamt in Ermittlungen eingetreten, ob die herausragende Erhöhung bei rohen Spanplatten unter Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den selbstordnenden Maßnahmen der Möbelwirtschaft zählt die beabsichtigte Gemeinschaftswerbung und die Fortentwicklung der Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen durch einzelne Verbände. Bei ersterem geht es um eine gemeinsame Aktion von Herstellern, Einkaufsverbänden und sonstigem Einzelhandel mit dem Ziel, den Absatz von Möbeln schlechthin auf Kosten anderer Anbietergruppen — z. B. von Kraftfahrzeugen und Reisen — zu fördern. Im Bereich der Konditionenempfehlungen hat der Bundesverband des deutschen Möbelhandels eine Neufassung seiner empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen angemeldet¹⁾. Sie berücksichtigt nicht nur die Entwicklung der Zivilrechtsprechung, sondern enthält auch nicht mehr die bislang darin enthaltene Preisgleitklausel, die das Bundeskartellamt nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 für unzulässig hält.

Empfehlungen allgemeiner Geschäftsbedingungen haben ferner der Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie²⁾, der Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik³⁾ und der Verein deutscher Holzeinfuhrhäuser⁴⁾ angemeldet. Der Verband der Büromöbelindustrie hat die Anmeldung empfohlener allgemeiner Lieferbedingungen angekündigt.

Was die Preisempfehlungen für Markenmöbel angeht — Preisempfehlungen für Markenwaren sind ein bedeutendes Vertriebsinstrument der Möbelindustrie, die der absoluten Zahl der Empfehlungen nach die erste Stelle unter allen Wirtschaftszweigen einnimmt —, so hat die Rechtsprechung zu zwei Fragen eine weitere Klärung gebracht.

Das Kammergericht hat den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes aufgehoben, mit dem dieses gegen einen Möbelhersteller wegen unzureichender Markenwarenkennzeichnung eine Geldbuße verhängt hatte (Tätigkeitsbericht 1978 S. 67). Der Bun-

desgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes mit Beschluß vom 6. März 1979 (WuW/E BGH 1591 — „Nobilia“ —) zurückgewiesen. Zwar ist er den Ausführungen des Kammergerichts nicht gefolgt, wonach eine nicht den Erfordernissen des § 38 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechende Herkunftskennzeichnung durch Heranziehung anderer, nicht mit der Ware fest verbundener Hilfsmittel, wie z. B. Herstellerkataloge, ausgeglichen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat aber angesichts der Besonderheiten des Möbelhandels keine Bedenken, die von dem Unternehmen verwendeten Aufkleber auf den Rückfronten ihrer Möbel als ausreichend anzusehen, obwohl zugestanden wird, daß diese Herkunftskennzeichnung für den Verbraucher bei äußerlicher Betrachtung des Erzeugnisses nicht ohne weiteres erkennbar ist. Im übrigen betont der Bundesgerichtshof, der Grundsatz, daß die Herkunftskennzeichnung einer Markenware für den Verbraucher deutlich erkennbar sein müsse, werde nicht aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hatte 1978 die Preisempfehlungen von vier bedeutenden Möbelherstellern für unzulässig erklärt und ihnen neue, gleichartige Preisempfehlungen verboten. Die als Musterprozesse geführten Verfahren sollten auch eine Klärung der Frage bringen, was in der Möbelbranche unter „erheblicher Preisunterschreitung“ im Sinne von § 38 a Abs. 3 Nr. 3 zu verstehen ist (Tätigkeitsbericht 1978 S. 41, 66 f.). Das Kammergericht hat die Beschlüsse des Bundeskartellamtes auf Beschwerde der betroffenen Möbelhersteller mit Beschluß vom 21. Juni 1979 aufgehoben (WuW/E OLG 2140 — „Einbauküchen“ —). Nach seiner Ansicht konnten die angefochtenen Beschlüsse keinen Bestand haben, weil sie unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erlassen worden seien. Darüber hinaus bestünden auch verschiedene sachliche Bedenken gegen die vom Bundeskartellamt bei den Befragungsaktionen angewandte Methode. Die Entscheidung des Kammergerichts hat Klarheit in der Frage gebracht, wo die Erheblichkeitsschwelle der Unterschreitungen bei Möbelpreisempfehlungen im Sinne von § 38 a Abs. 3 Nr. 3 liegt. Nach Auffassung des Gerichts sehen die Verbraucher Preisabweichungen ab 15 % bei Möbeln als erheblich an. Dies ergibt sich aus der regelmäßig hohen Kaufsumme für diese Erzeugnisse, die Preisdifferenzen besonders in Gewicht fallen läßt. Weiter hat das Kammergericht in Übereinstimmung mit seinem Beschluß vom 2. April 1975 (WuW/E OLG 1593, 1595 — „Haushaltsmargarine“ —) angenommen, daß der empfohlene Preis den tatsächlich geforderten dann in einer Mehrzahl von Fällen erheblich übersteigt (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), wenn 20 % der Händler erhebliche Unterschreitungen praktizieren. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Einkaufsvereinigungen des Möbeleinzelhandels

Nach Maßgabe der Ende 1978 erklärten Grundsätze für die wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufsvereinigungen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 8 f.) hat das Bundeskartellamt die Prüfung der zehn bedeutsameren Einkaufskoopera-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 49 vom 11. März 1980

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1980

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 4. April 1979

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1979

tionen des Möbele Einzelhandels aufgenommen. Im einzelnen handelt es sich um die Verbände Begros, Concorde, Deutscher-Möbel-Verband, Europa-Möbel, Garant, Möbel-Bund, Optiform, Regent, VME und WEG. Schwerpunkte der Beurteilung nach den §§ 1, 15 und 38 Abs. 2 Nr. 1 waren im Verhältnis zwischen Verband und Mitgliedsunternehmen der innerverbandliche Platzschutz, die unmittelbaren und mittelbaren Verpflichtungen der Mitglieder zum Bezug über ihren Verband oder bei den Verbandslieferanten, das Verbot von Doppelmitgliedschaften in Einkaufsverbänden und die Zulässigkeit von bundesweiten Mittelstandspreisempfehlungen. Im Verhältnis zwischen Verband und den Lieferanten bedurften die den letzteren in sogenannten Konditionsverträgen für den Verkauf an die Mitgliedsunternehmen auferlegten Bindungen von Preisen, Rabatten und Geschäftsbedingungen der rechtlichen Klärung.

Alle geprüften Verbände akzeptieren inzwischen die Auffassung des Bundeskartellamtes über die Unzulässigkeit von Vereinbarungen über den sogenannten innergemeinschaftlichen Platz-(Gebiets-)Schutz und von unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsverpflichtungen.

Hinsichtlich des Verbots von Doppelmitgliedschaften hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß durch dieses die Bezugsmöglichkeit bei anderen Lieferanten nicht wesentlich eingeschränkt und einem Mitglied insbesondere nicht verwehrt werden darf, einem Verband mit einer abweichenden Modell- und Sortimentsstruktur beizutreten.

Die Verbände haben übereinstimmend erklärt, daß sie dieser Auffassung zu folgen bereit seien. Man werde es den eigenen Mitgliedern nur verwehren, konkurrierenden Verbänden anzugehören. Das bedeutet für die Praxis, daß alle auf den Einkauf und die Vermittlung eines breiten Möbelsortiments beschränkten Vereinigungen als Konkurrenzverbände anzusehen sind. Ihre Mitglieder dürfen zugleich den sogenannten Modellverbänden angehören. Derartige Doppelmitgliedschaften gibt es nicht selten.

Was die Praktizierung bundesweiter Mittelstandspreisempfehlungen betrifft, so gehen die geprüften Vereinigungen sämtlich davon aus, daß ihre überregionale Empfehlungspraxis mit dem vom Bundeskartellamt aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen vereinbar ist. Sie haben zahlreiche Großunternehmen benannt, die sowohl eine überregionale Preiswerbung betrieben als auch ein vergleichbares Sortiment hätten und mit denen die Verbandsmitglieder im Wettbewerb stünden. Die durch diese Angaben ausgelöste umfängliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Vereinbarungen über Preise, Rabatte und Konditionen in sogenannten Konditionsverträgen zwischen Lieferant und Einkaufsvereinigung, die ersterer bei der Belieferung der Mitgliedsunternehmen zu beachten hat, hat das Bundeskartellamt nach § 15 beanstandet. Es sieht es dagegen als kartellrechtlich unbedenklich an, wenn ein Lieferant einseitig erklärt, welche Konditionen er den Mitgliedern einer Einkaufsvereinigung für einen bestimmten Zeit-

raum einzuräumen bereit ist und die Einkaufsvereinigung dieses Angebot dann ihren Mitgliedern mitteilt. Der Verband ist danach hinsichtlich des Warenbezugs seiner Mitglieder nicht mehr Vertragspartner der Lieferanten; er wird nur noch als Bote seiner Mitglieder tätig. Diesen muß es unbenommen bleiben, mit den Lieferanten hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Nach anfänglichen Bedenken glaubt inzwischen die Mehrzahl der Vereinigungen, daß sich für ihre Mitgliedsunternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Verbandes für die Hersteller praktisch keine Verschlechterung ergeben werde. Die Aufforderung des Bundeskartellamtes, die Umstellung auf Lieferantenangebote zum Jahreswechsel 1980/1981 vorzunehmen, haben sie hingenommen.

Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

Zwei der führenden deutschen Papierhersteller haben im Berichtszeitraum Zusammenschlüsse mit schwedischen Papierunternehmen angemeldet, um sich langfristig den Zugriff zu den für die Herstellung von Papier erforderlichen Rohstoffen zu sichern. Das Bundeskartellamt hat beide Zusammenschlüsse nicht untersagt, weil die beteiligten Unternehmen Zusagen abgegeben haben, die zu strukturellen Verbesserungen führen, so daß die mit den Zusammenschlüssen verbundenen Wettbewerbsnachteile überwogen werden. Die Feldmühle AG, Düsseldorf, der größte inländische Papierhersteller, hat zusammen mit der Kopparfors AB, Schweden, im Juni 1980 die Gründung der Norrsundet Bruks AB angemeldet. In dieses Gemeinschaftsunternehmen sollen zwei Zellstofffabriken der Kopparfors eingebracht werden, deren Kapazitäten dann um 80 000 Jahrestonnen (jato) auf 240 000 jato erweitert werden sollen. Die Zellstoffproduktion dieses Gemeinschaftsunternehmens wird der Kopparfors und der Feldmühle jeweils zur Hälfte zustehen. Die Feldmühle ist bei einer Reihe von Spezialpapieren allein oder zusammen mit anderen großen Papierherstellern marktbeherrschend. Diese marktbeherrschenden Stellungen werden durch den Zusammenschluß weiter verstärkt, da sich der Zugang der Feldmühle zu den Beschaffungsmärkten verbessert. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß dennoch nicht untersagt, da die beteiligten Unternehmen zugesagt haben, anderen deutschen Papierherstellern eine mittelbare Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen anzubieten. Diese Beteiligungen werden mit gesellschaftlich abgesicherten Bezugsrechten bis zu insgesamt 40 000 jato Sulfatzellstoff verbunden sein (vgl. den Text der Zusage S. 133). Dadurch wird einerseits der zusätzlich gesicherte Zellstoffbezug der Feldmühle begrenzt. Andererseits wird durch dieses Angebot für andere — insbesondere mittelständische — inländische Papierhersteller der Zugang zu den Beschaffungsmärkten strukturell verbessert. Diese Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwiegen die verbleibenden wettbewerblichen Nachteile des Zusammenschlusses. Die PWA Grafische Papiere AG + Co. (PWA), Raubling, und die Svenska Cellulosa AB, Schweden

(SCA), haben im Juli 1980 die Gründung der Wifstarvarf AB angemeldet, die ca. 150 000 jato holzfreies Naturpapier herstellen soll. Dabei ist vorgesehen, daß SCA den Zellstoff liefert und PWA den Vertrieb der Papiere übernimmt. PWA ist der größte inländische Anbieter holzfreier Naturpapiere und zusammen mit einem finnischen und einem schwedischen Unternehmen marktbeherrschend, während SCA in diesem Bereich bisher nicht tätig gewesen ist. Durch den Zusammenschluß wird die marktbeherrschende Stellung der PWA und der Oligopolgruppe weiter verstärkt. Auch dieses Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, weil PWA und SCA zugesagt haben, anderen deutschen Papierherstellern den durch Gesellschaftsanteile langfristig gesicherten Bezug von 50 000 jato Papierzellstoff anzubieten (vgl. den Text der Zusage S. 131). Durch diese strukturelle Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen werden die Nachteile durch den Zusammenschluß überwogen.

Papier- und Pappwaren (56)

1. Tapeten

Die Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts für Kartellzwecke, hat gemäß §§ 3, 9 Abs. 2 einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluß der Gesellschafter angemeldet. Danach wird der bisherige Musterrollenrabatt von 70 % auf 25 % gesenkt und ein zusätzlicher Musteramortisationsrabatt von 3 % eingeführt. Der angemeldete Beschluß ist nicht beanstandet und ins Kartellregister eingetragen worden¹⁾. Die Direktbezieher von Papiertapeten erhalten seitdem je nach den Kartellbeschlüssen vier voneinander unabhängige Rabatte, nämlich einen Gesamtumsatzrabatt, einen Lagerrabatt sowie die beiden Musterrabatte.

Nach dem Kartellbeschluß über den Gesamtumsatzrabatt, Globalprämie genannt, war als Bemessungsgrundlage lediglich die Abnahmemenge vorgesehen. Die Kartellmitglieder machten die Berechtigung auf die Globalprämie aber von zusätzlichen Leistungen der Abnehmer abhängig. Diese Forderungen waren im Kartellbeschluß jedoch nicht schriftlich abgefaßt. Deswegen unterlag der gesamte Kartellbeschluß nach § 125 BGB der Nichtigkeit. Darüber hinaus wird eine unvollständig angemeldete Rabattregelung den Voraussetzungen des § 3 für eine Freistellung vom Verbot des § 1 nicht gerecht. Das Bundeskartellamt hatte daher den Kartellmitgliedern angekündigt, den Kartellbeschluß über die Globalprämie gemäß § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 zu untersagen oder ihn gemäß § 3 Abs. 4 und § 12 hilfweise für unwirksam zu erklären. Die Kartellmitglieder haben daraufhin bindend erklärt, den beanstandeten Kartellbeschluß binnen einer angemessenen Frist durch eine kartellrechtlich zulässige Neuregelung zu ersetzen.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1979

2. Papierveredelungsunternehmen

Gegen drei auf dem Gebiet der Folienkaschierung und Lackierung führende Papierveredelungsunternehmen und die verantwortlichen Personen sind Geldbußen von insgesamt 215 000 DM verhängt worden. Zwei der Unternehmen hatten mehr als zehn Jahre lang hauptsächlich für den südwestdeutschen Raum ihre Preise abgesprochen und die Kunden untereinander aufgeteilt. Mit einem dritten bestand über mehrere Jahre eine Gebietsabsprache. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

Kunststofferzeugnisse (58)

1. PVC

Die Solvay-Gruppe hat sämtliche Anteile an der Draka Plastics B. V. und an der Polva Nederland B. V., Amsterdam, erworben. Die erworbenen Unternehmen sind in der Herstellung und im Vertrieb von Kunststoffartikeln jeder Art und im Handel mit derartigen Erzeugnissen tätig. Durch den Zusammenschluß gliedert sich Solvay als PVC-Hersteller zwei Kunststoffverarbeiter im Ausland an, deren Zugang zum Rohstoff PVC dadurch verbessert wird. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Draka und Polva kann jedoch in Anbetracht ihres geringen Marktanteils und der übrigen auf diesem Markt tätigen bedeutenden Anbieter ausgeschlossen werden. Unabhängig von diesem Zusammenschluß hat die Veenendaal u. Co. GmbH, Seubelsdorf, Tochtergesellschaft der Draka, etwa 88 % der Anteile der Koepf AG, Oestrich, übernommen. Veenendaal und Koepf sind Hersteller von Weichschaum, so daß der Zusammenschluß zur Addition von Marktanteilen führt. Beide Unternehmen erlangen einen Marktanteil im Mittelfeld einer relativ ausgewogenen Anbietergruppe. Gründe für eine Untersagung waren nicht gegeben.

2. Einweggeschirr

Der Erwerb sämtlicher Anteile an der Wolf Gesellschaft für Beteiligungen und Anlagen mbH, Kleve (Wolf GmbH), durch die Polysar GmbH, Wiesbaden, ein Konzernunternehmen der mehrheitlich dem kanadischen Staat gehörenden Canada Development Corporation, Vancouver, ist nicht untersagt worden. Geschäftsgegenstand der Wolf GmbH sind vornehmlich die Herstellung und der Vertrieb von Kunststofferzeugnissen, insbesondere Einweggeschirren. Die Polysar GmbH ist mit ihrer Tochtergesellschaft Bellaplast GmbH, Wiesbaden, ebenfalls auf diesem Gebiet tätig und zählt hier zu den bedeutenden deutschen Anbietern. Der Markt ist jedoch durch wesentlichen Preis- und Qualitätswettbewerb zwischen in- und ausländischen Herstellern gekennzeichnet, die Einweggeschirre aus Kunststoff und aus Papier und Pappe herstellen. Daher war nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

3. Wurst- und Würstchenhüllen

Die Hoechst AG (Hoechst) hatte Anfang 1980 angemeldet, die Teepak Inc., Chicago, USA, einschließlich der 100 %igen Tochtergesellschaft Teepak Productie N. V., Lommel/Belgien, von der Continental Group, Inc., New York, zu erwerben. Der Zusammenschluß hätte zu Marktanteilsadditionen im Bereich der kleinen Zellulosehüllen, der großen Zellulosehüllen und der unbeschichteten Faserdärme für Würstchenhüllen geführt und Hoechst das Know-how für Schälhüllen (kleine Zellulosehüllen) verschafft. Das Bundeskartellamt hat den beteiligten Unternehmen mitgeteilt, daß es den Zusammenschluß untersagen wird. Hoechst hat aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes die ursprüngliche Anmeldung zurückgenommen und das Zusammenschlußvorhaben in geänderter Form angemeldet. Danach wird Hoechst lediglich die Teepak Inc. mit dem Sitz in Chicago/USA übernehmen, während alle europäischen Aktivitäten von Teepak von der Continental Group weitergeführt werden. Dadurch entfallen die Marktanteilsadditionen als Folge des Zusammenschlusses, so daß die gegen das ursprüngliche Zusammenschlußvorhaben erhobenen Bedenken ausgeräumt sind.

Gummi- und Asbestwaren

1. Kraftfahrzeugreifen

Der Prozeß der horizontalen und vertikalen Integration auf dem Markt für Kraftfahrzeugreifen schreitet weiter fort. Auf der Produzentenebene ist besonders der größte deutsche Hersteller, die Continental Gummiwerke AG, Hannover (Continental), bemüht, durch Fusionen eine größere wirtschaftliche Potenz zu erlangen. Continental und die Uniroyal Inc., Middleburg, Ct USA (Uniroyal), haben die Übernahme sämtlicher Reifenaktivitäten der Uniroyal in der Europäischen Gemeinschaft und in der Schweiz durch Continental angemeldet. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Continental schließt durch den Zusammenschluß zu dem bisherigen Marktführer Michelin auf. In den Bereichen Pkw- und leichte Lkw-Reifen ist Continental sowohl im Erstausrüstungs- als auch im Ersatzgeschäft Marktführer. Die von Continental durch den Zusammenschluß erreichten Marktanteile und die übrigen marktrelevanten Kriterien reichen jedoch nicht aus, um dem Unternehmen einen vom Wettbewerb nicht ausreichend kontrollierten Verhaltensspielraum zu verschaffen. Außerdem herrscht auf den betroffenen Reifenmärkten in allen Sparten nach wie vor intensiver Wettbewerb. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne der überragenden Marktstellung war daher nicht zu erwarten.

Die Reifenproduzenten dringen durch Übernahme von Reifenhandelsunternehmen zunehmend in den ursprünglich weitgehend mittelständisch strukturierten Handelsmarkt ein. Dabei handelt es sich nicht nur um Anschlüsse kleinerer regionaler Han-

delsunternehmen. Nach dem Erwerb des Reifenhandels- und Runderneuerungsunternehmens Vergölst durch die Continental Gummiwerke AG und dem Erwerb der beiden Holert-Gesellschaften für Reifenhandel und Runderneuerung durch die Dunlop AG (Tätigkeitsbericht 1976 S. 73), hat auch die Firestone Deutschland GmbH mit dem Erwerb sämtlicher Anteile an der Engelhardt Reifen GmbH & Co. KG, Pinneberg, ein bedeutendes, bisher unabhängiges Reifenhandelsunternehmen übernommen. Ein Teil der Zweigstellen ist inzwischen an die Stinnes Reifendienst GmbH, einem Unternehmen des Veba-Konzerns, weiterveräußert worden. Auch die Veith-Pirelli AG, Breuberg/Odenwald, hat ihre Position im Handelsbereich gestärkt. Allein in den letzten beiden Jahren übernahm sie drei regionale Reifenhandelsunternehmen. Das Bundeskartellamt hat alle aufgeführten Zusammenschlüsse nicht untersagt. Auf dem Reifenhandelsmarkt herrscht nach wie vor wesentlicher Wettbewerb, auch zwischen den in den Handelsmarkt eindringenden Reifenherstellern. Das Entstehen einer überragenden Marktstellung eines dieser Herstellerunternehmen war daher nach den Marktgegebenheiten auszuschließen. Diese Zusammenschlüsse haben darüber hinaus Auswirkungen auf den vorgelagerten Reifenmarkt für den Ersatzbedarf, auf dem sich Hersteller und Händler gegenüberstehen und auf dem eine Stärkung der Produzenten durch die Absicherung ihrer Absatzwege eintritt. Dieser Markt ist jedoch auch so strukturiert, daß das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch eines der in den Reifenhandelsmarkt vorgedrungenen Unternehmen allein oder im Oligopol nicht angenommen werden konnte.

2. Armaturen mit Gummi- und PVC-Schlauchleitungen

Die Continental Gummiwerke AG (Continental) hat von der Imperial-Eastman Gruppe eine Mehrheitsbeteiligung an der Techno Chemie Kessler & Co. GmbH (TCH) erworben. Dabei handelt es sich um einen überwiegend vertikalen Zusammenschluß, der nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Von dem Zusammenschluß ist der Markt für Armaturen, die mit Gummi- und PVC-Schlauchleitungen versehen sind, betroffen. Diese Armaturen werden im Inland von ca. 30 überwiegend mittelgroßen Unternehmen hergestellt. TCH hat von diesen Unternehmen den zweitgrößten Marktanteil, ist jedoch weder allein noch zusammen mit dem Marktführer marktbeherrschend. TCH verkauft neben einigen anderen Anbietern die Armaturen auch ohne Schläuche und hat dabei den größten Marktanteil, ohne jedoch eine marktbeherrschende Stellung in diesem Spezialbereich innezuhaben. Da Continental weder armierte Schlauchleitungen noch Armaturen verkauft, ergeben sich durch den Zusammenschluß keine Marktanteilsadditionen. Die mit dem Zusammenschluß verbundenen vertikalen Konzentrations- und Dekonzentrationseffekte wiegen einander auf. TCH verbessert durch den Zusammenschluß den Zugang zum Beschaffungsmarkt für Schlauchmeterware, in dem Continental führender Anbieter ist. Gleichzei-

tig verschlechtert sich jedoch durch die Lösung von der Imperial-Eastman Gruppe der Zugang zu Armaturen.

Lederwaren und Schuhe (62)

Der Schuhmarkt ist seit Jahren durch einen Rückgang der Beschäftigtenzahlen, der Produktionsleistung und der Betriebe gekennzeichnet. Dieser Prozeß hat sich in den letzten Jahren allerdings verlangsamt. Während sich die inländische Produktion erheblich verringert hat, haben die Importe stark zugenommen. Die Schuhindustrie ist aber nach wie vor weitgehend mittelständisch strukturiert. Im Schuhhandel spielen Einkaufsvereinigungen eine wichtige Rolle, denen inzwischen ca. 40 % der etwa 10 000 Händler angehören. Das Bundeskartellamt hat davon im Berichtszeitraum fünf Schuheinkaufsvereinigungen auf Verstöße gegen §§ 1, 15 überprüft. Einigung ist dabei über die Beurteilung der Zentralregulierung und des Delkredere (ZR + D) und insbesondere über die notwendige Möglichkeit zum Direktgeschäft zwischen Mitglied und Lieferant erzielt worden. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 1 auf die ZR + D-Vereinbarung sind nicht gegeben, wenn und soweit den Mitgliedern für diese beiden sachlich verbundenen Leistungen der Vereinigung keine kartellrechtlich unbedenklichen Alternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für alle Regelungen zwischen Einkaufsvereinigung und Lieferant, die — wie z. B. der Eigentumsvorbehalt — unmittelbar zur Abwicklung des ZR + D-Geschäfts notwendig sind. Als branchenspezifische Besonderheit hat sich das Verbot des Kommissionsgeschäfts herausgestellt, das sämtliche Vereinigungen in den Rahmenverträgen mit ihren Lieferanten vereinbaren. Danach ist es den Lieferanten untersagt oder nur mit Zustimmung der Einkaufsgemeinschaft möglich, Kommissionsgeschäfte mit den angeschlossenen Einzelhändlern abzuschließen. Einige Einkaufsvereinigungen wollen an der Regelung festhalten, da Kommissionsgeschäfte wegen des raschen Wechsels der Mode im Schuhhandel nicht üblich seien und ihr Abschluß immer Indiz für eine angespannte finanzielle Lage des Händlers sei. Dieser Ausschluß eines bestimmten Typs der Geschäftsabwicklung verstößt gegen § 15 und wird vom Bundeskartellamt weiter beanstandet. Bedenken bestehen auch gegenüber den nahezu gleichlautenden Zusatzvereinbarungen, die sämtliche Schuheinkaufsvereinigungen mit den Lieferanten über die Rahmenverträge hinaus abgeschlossen haben. Diese Zusatzvereinbarungen verpflichten die Vertragslieferanten, den Mitgliedern der Einkaufsvereinigung einen besonderen Mitgliederbonus und einen Leistungsbonus zu gewähren. Die Ausführungen der betroffenen Einkaufsvereinigungen haben gezeigt, daß die Bestimmungen unabhängig vom Wortlaut der jeweiligen Regelungen einheitlich gehandhabt werden und zu beurteilen sind. Es ist vorgetragen worden, die Boni seien für die kleineren Mitglieder existenznotwendig. Da im Schuhhandel aber etwa zwei Drittel der kleineren Unternehmen nicht in Einkaufsgemeinschaften organisiert sind, bewirken die Zusatz-

vereinbarungen eine Benachteiligung dieser unabhängigen Einzelhändler. Ferner haben drei Schuheinkaufsvereinigungen in ihrer Satzung oder in ihrem Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung über einen Platzschutz der Mitglieder untereinander vereinbart. Bei zwei Schuheinkaufsvereinigungen bezieht sich diese Bestimmung nur auf Geschäfte der gleichen Marketingkonzeption. Der Platzschutz ist insoweit aufgelockert. Selbst eine solche Regelung ist aber geeignet, Neugründungen von Geschäften durch Mitglieder zu hemmen und geschützte Bereiche mit vermindertem Wettbewerbsdruck zu schaffen. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

In einem Musterverfahren hat der Bundesgerichtshof, wie bereits das Kammergericht, die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 19. Februar 1979 bestätigt. Darin war der Schuheinkaufsgenossenschaft Garant Schuhgilde die Verwendung der leistungsbezogenen Meistbegünstigungsklausel untersagt worden. Die Klausel lautete: „Der Vertragslieferant wird der Garant und ihren Mitgliedern hinsichtlich seines gesamten Lieferprogrammes keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit jene (sie) ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Leistungen erbringen.“ Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 27. Januar 1981 ausgeführt: Die Klausel verstöße gegen § 15, weil sie den Vertragslieferanten im Kern ein Verbot der Besserstellung Dritter auferlege und sie damit in ihrer Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei künftigen Verträgen mit anderen Abnehmern beschränke. § 15 schütze durch seine weite Formulierung vor Beschränkungen jeder Art, durch die ein Vertragsteil des Erstvertrages in einer über den rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages hinausgehenden Weise hinsichtlich seiner Gestaltungsfreiheit bei Zweitverträgen gebunden werde. Die Preisgestaltungsfreiheit schließe grundsätzlich auch die Befugnis ein, einem Abnehmer bei einem Geschäftsabschluß ausdrücklich einen günstigeren Preis einzuräumen, als er bislang anderen Wettbewerbern gewährt worden sei. Eine solche Bevorzugung einzelner Kunden sei durch § 15 geschützt. Die Freiheit zur differenzierenden Preisbildung für künftige Geschäftsabschlüsse werde dem gebundenen Lieferanten durch die Meistbegünstigungsklausel genommen. Der Lieferant werde dadurch bereits rechtlich und nicht erst im wirtschaftlichen Ergebnis beschränkt. Eine wirtschaftliche Beschränkung liege aber gleichfalls vor, wenn die aus dem Erstvertrag folgenden Nachteile einer bestimmten Ausübung der Gestaltungsfreiheit des gebundenen Vertragsteils bei dem Zweitvertrag objektiv geeignet seien, ihn zum Verzicht auf diese Gestaltungsmöglichkeiten zu bestimmen und damit zu einem den Wettbewerb vermeidenden Verhalten zu führen. Eine unter § 15 fallende Beschränkung der Gestaltungsfreiheit sei auch dann verboten, wenn sie der Abwehr von nicht durch § 26 erfaßten Ungleichbehandlungen diene, denn der Gesetzgeber habe es abgelehnt, ein allgemeines Diskriminierungsverbot unabhängig von vorhandener Marktmacht zu erlassen. Neben den Einkaufsvereinigungen gibt es einige bedeutende Filialunternehmen

mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten. Der Preiswettbewerb im Handel ist gering. Im Berichtszeitraum hat ein bekannter Hersteller von Damenbequemschuhen die Belieferung eines Schuhhandelsunternehmens in Süddeutschland abgelehnt. Bei der Prüfung dieses Diskriminierungsverfahrens wird von Bedeutung sein, ob es beim Verbraucher ein so starkes Markenbewußtsein gibt, daß sich eine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von dem Hersteller nachweisen läßt.

Textilien (63) und Bekleidung (64)

A. Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist ein überwiegend durch kleine und mittlere Unternehmen geprägter Wirtschaftszweig. In beiden Bereichen hat sich die Zahl der Betriebe und der Beschäftigten in den letzten Jahren erheblich verringert, trotzdem gehören beide Bereiche auch nach diesem Konzentrationsprozeß zu den Wirtschaftszweigen mit den niedrigsten Konzentrationskoeffizienten. Nach den Feststellungen der Monopolkommission hatten die drei größten Unternehmen im Textilgewerbe und im Bekleidungsgewerbe 1977 nur Umsatzanteile von 3,8 % und 4,5 %. Bei einzelnen Produktionszweigen sind allerdings auch in dieser Branche wesentlich höhere Konzentrationskoeffizienten (bis zu 73,4 %) festgestellt worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist das Land mit den größten Exporten und Importen von Textilien und Bekleidung. Beachtliche Teile des Importwettbewerbs sind allerdings durch Handelshemmnisse, insbesondere das Welttextilabkommen von 1973, beschränkt. Bei den Diskussionen über eine Verlängerung dieses Abkommens über 1981 hinaus fordert die deutsche Industrie einen besseren Schutz vor solchen Importen, deren Wettbewerbsposition durch staatliche Förderungsmaßnahmen künstlich verbessert wird, während der Handel für eine stärkere Öffnung des Marktes auch für die Entwicklungsländer eintritt. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten sind die Voraussetzungen für wirkungsvollen Wettbewerb in diesem Bereich sehr günstig. Der Konzentrationsprozeß, die Rationalisierungserfolge und die Preisentwicklung zeigen, daß der Wettbewerb überwiegend sehr groß ist. Im Berichtszeitraum wurde in einem Spezialbereich dieser Branche ein Zusammenschlußvorhaben nicht realisiert, nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbliche Bedenken geäußert hatte.

Die Coats Patons Ltd. (CP), ein international tätiger britischer Textilkonzern, hatte das Vorhaben angemeldet, seine Minderheitsbeteiligung an der Gütermann & Co., einem der führenden inländischen Nähfädenproduzenten, auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. Der CP-Konzern ist der weltweit größte Nähfadenhersteller und hält direkt oder indirekt Beteiligungen in unterschiedlicher Höhe an vier der fünf bedeutendsten deutschen Nähfadenhersteller. Über seine Konzerngesellschaft MEZ AG besitzt der Konzern ferner eine Schachtelbeteiligung an dem führenden inländischen Kurzwarenhersteller. Mit

dieser Gesellschaft arbeitet die MEZ AG außerdem in einer als Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubten gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zusammen. In dem vom Zusammenschluß betroffenen Bereich Nähfäden werden im Inland mehrere hundert Mio DM umgesetzt. Er ist aufgrund unterschiedlicher Produktqualitäten, abweichender Vertriebswege und verschiedener Abnehmergruppen in zwei sachlich relevante Märkte für Haushaltsnähfäden und Nähfäden für industrielle Weiterverarbeitung zu unterteilen. Die führenden Anbieter im Bereich Nähfäden sind auf diesen Märkten unterschiedlich stark vertreten. Auf dem Markt für Haushaltsnähfäden wäre durch eine Mehrheitsbeteiligung von CP an Gütermann & Co. angesichts des hohen Marktanteils, der überragenden Finanzkraft und des verbesserten Zugangs zu den Absatzmärkten eine überragende Marktstellung der CP-Gruppe entstanden. Auf dem Markt für Industrienähfäden wäre die bereits jetzt bestehende überragende Marktstellung eines Oligopols der drei führenden Anbieter, unter ihnen die MEZ AG und ein weiterer Hersteller, an dem CP eine Beteiligung unter 25 % hält, verstärkt worden. Diese drei führenden Hersteller überragen die etwa 50 restlichen Anbieter von Industrienähfäden in ihrer Marktstellung deutlich. Bei der Prüfung des Zusammenschlußvorhabens ist berücksichtigt worden, daß die Nachfrage auf beiden Märkten zur Zeit stagniert und wegen der zunehmenden Importe von textilen Fertigprodukten mittelfristig zurückgehen wird. Dadurch hätte sich die Wettbewerbssituation der restlichen Anbieter durch den Zusammenschluß zusätzlich verschlechtert. Die Rationalisierungsvorteile, die sich für die MEZ AG und Gütermann & Co. aus einem Zusammenschluß ergeben können, sind nicht als Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen gewertet worden. Nachdem das Bundeskartellamt die Beteiligten von seiner Absicht, das Zusammenschlußvorhaben zu untersagen, unterrichtet hat, haben sie die freiwillig eingereichte Anmeldung unmittelbar vor Ablauf der Untersagungsfrist zurückgenommen.

Das Bundeskartellamt hat 1978 gegen den Chefredakteur eines Informationsdienstes und weitere Betroffene Geldbußen nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 verhängt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 76). Die Betroffenen hatten von Textilherstellern verlangt, daß sie sich auf die Belieferung des Fachhandels beschränken, Direktverkäufe an Verbraucher unterlassen und alle Händler zu gleichen Konditionen beliefern. Zur Durchsetzung dieser Forderungen haben sie den Herstellern den Abbruch der Geschäftsverbindungen seitens zahlreicher Fachhändler angedroht. Das Kammergericht hat mit Urteil vom 25. Mai 1979 die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes aufgehoben und dabei die Auffassung vertreten, daß § 25 Abs. 2 nur Fälle erfasse, in denen eine einverständliche Regelung zwischen dem Drohenden und demjenigen, dessen Entscheidung beeinflußt werden solle, in Form eines Vertrages unzulässig sei. Hier jedoch würde eine vertragliche Bindung des Informationsdienstes mit Textilherstellern über eine Einstellung der Direktverkäufe, die Gewährung gleicher Konditionen und einer exklusiven Belieferung des Facheinzel-

handels mit Markenartikeln § 1 oder § 15 nicht berühren, da eine solche Abrede weder von einem gemeinsamen Zweck getragen wäre, noch Bestandteil eines bestehenden oder sich anbahnenden Austauschverhältnisses sei. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil durch Beschluß vom 14. Juli 1980 (KRB 6/79) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. In der Begründung, die im wesentlichen die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, hat sich der Bundesgerichtshof gegen eine einengende Auslegung des § 25 Abs. 2 gewandt. Die Bestimmung schütze die unternehmerische Entscheidungsfreiheit vor unerlaubter Einflußnahme seitens anderer Unternehmen und wolle der Gefahr vorbeugen, daß kartellrechtliche Verbote außerhalb bestehender Vertragsbestimmungen durch Anwendung von Druck- und Lockmitteln umgangen würden. Diese Gefahr bestehe auch dann, wenn Personen, die nicht als Vertragspartner einer verbotenen Vereinbarung in Betracht kämen, Nachteile androhten oder Vorteile versprächen. Hier hätten die Betroffenen ein Verhalten der Hersteller angestrebt, das diese wegen des Kartellverbots nicht zum Gegenstand vertraglicher Bindungen untereinander machen könnten. Anders als das Kammergericht hat der Bundesgerichtshof zudem festgestellt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Informationsdienst einen beherrschenden Einfluß auf den Fachhandel hat und diesen veranlassen könne, die Geschäftsbeziehungen zu Herstellern abzubauen. Bereits die Androhung, Hersteller „an den Pranger zu stellen“ und den Fachhandel zu einem Boykott bestimmter Hersteller aufzurufen, könne eine Nachteilsandrohung im Sinne von § 25 Abs. 2 sein. Die Zurückverweisung beruht auf der noch ungeklärten Frage der Verfolgungsverjährung.

1. Wolldecken

Die sechs führenden deutschen Hersteller von Wolldecken haben in den Jahren 1974 bis 1978 Preiserhöhungen vereinbart und weitgehend durchgesetzt. Das Bundeskartellamt hat diese Verstöße gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 mit Geldbußen im Betrag von insgesamt 475 000 DM geahndet. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

2. Strickwaren

Gegen einen Strickwarenhersteller sowie dessen Geschäftsführer und Prokuristen sind wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen Geldbußen von insgesamt 30 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen hat im Frühjahr 1978 auf einen Einzelhändler dadurch wirtschaftlichen Druck ausgeübt, daß es die weitere Belieferung dieses Abnehmers von der Einhaltung der unverbindlich empfohlenen Preise abhängig gemacht hat. Damit ist eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung des § 38 a Abs. 1 Nr. 1 zum Aussprechen Unverbindlicher Preisempfehlungen mißachtet worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

3. T-Shirts

Aufgrund von Verträgen mit allen Sportvereinen der 1. Fußball-Bundesliga steht einem Werbeunterneh-

men das alleinige Recht zu, die Namen und Embleme der Vereine zu vermarkten. Daraufhin hatte dieses Unternehmen mehr als 30 vorwiegend mittelständischen Bekleidungsunternehmen in jährlich kündbaren Verträgen gestattet, T-Shirts, Kapuzenpullover und dergleichen mit den Vereinseemblemen zu versehen und zu vertreiben. Diese hatten dafür eine Lizenzgebühr von 5 % des Verkaufspreises pro Bekleidungsstück zu zahlen. Ferner war jährlich im voraus eine Mindestlizenzgebühr von in der Regel 6 000 DM zu entrichten, die später mit der Stücklizenzgebühr verrechnet wurde. Mit der Kündigung dieser Verträge hat das Werbeunternehmen den betroffenen Bekleidungsunternehmen den Abschluß neuer Verträge angeboten, die eine Stücklizenzgebühr von 10 % und eine Mindestlizenzgebühr von 300 000 DM vorsahen. Das Bundeskartellamt hat diese Erhöhung der Mindestlizenzgebühr als mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung des Werbeunternehmens auf dem Markt für Nutzungsrechte an Emblemen der Fußball-Bundesliga nach § 22 Abs. 4, 5 beanstandet. Denn nur wenige Bekleidungsunternehmen wären in der Lage gewesen, eine Lizenzsumme von 300 000 DM zu zahlen, so daß die Erhöhung der Mindestlizenzgebühr bei der vorhandenen Abnehmerstruktur zu einer Monopolisierung des Marktes geführt hätte. Aufgrund der Beanstandung hat sich das Werbeunternehmen bereit erklärt, die Mindestlizenzgebühr auf nicht mehr als 12 000 DM anzuheben.

B. Textil- und Bekleidungshandel

Textilien und Bekleidung werden vom Hersteller überwiegend direkt an den Einzelhandel geliefert. Großhandel erfolgt weitgehend nur als Eigengeschäft der Einkaufsvereinigungen des Einzelhandels. Beim Absatz an Endverbraucher hat der Fachhandel seine führende Position in den letzten Jahren behauptet und z. T. ausgebaut. Vom Umsatzvolumen des Textileinzelhandels im Jahr 1979 von 62 Mrd DM entfielen 68 % auf den Facheinzelhandel. Als bedeutendste weitere Vertriebsformen folgten mit 17,5 % die Warenhäuser, mit 7,7 % der Versandhandel und mit 4,2 % Lebensmittelhandel sowie Verbrauchermärkte. 1978 gab es 48 431 Unternehmen des Textilfacheinzelhandels. Davon vereinigten die 5 441 größten Unternehmen mit Umsätzen von jeweils über 1 Mio DM einen Anteil von 73 % am Umsatz aller Textilfachgeschäfte auf sich. Im Wettbewerb werden beim Textilfacheinzelhandel hauptsächlich die Mittel der Sortimentsgestaltung und des Service eingesetzt. Der Preiswettbewerb wird durch Sortimentsdifferenzierung, Einhaltung unverbindlicher Preisempfehlungen und die Kalkulation mit branchenüblichen Aufschlägen erheblich beeinträchtigt. Auf die rund 8 000 Mitglieder von Textileinkaufsvereinigungen entfällt ein Anteil von rund 50 % am Gesamtumsatz des Textilfacheinzelhandels. Die Einkaufsvereinigungen haben daher eine große Bedeutung für den Wettbewerb im Textilhandel. Auch Textilgroßhändler haben sich zu Einkaufsgemeinschaften zusammengeschlossen.

Die Einkaufsvereinigungen des Handels mit Textilien und Bekleidung werden vom Bundeskartellamt

grundsätzlich positiv beurteilt, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit einer für den Markt großen Zahl von Anbietern im Textilhandel verbessern und weil eine unzulässige Ausübung von Nachfragemacht bei ihnen bisher nicht festgestellt worden ist. Bei den bisher kartellrechtlich geprüften 24 Textileinkaufsvereinigungen — darunter vier Großhandelsvereinigungen — sind jedoch folgende Wettbewerbsbeschränkungen in ihren Gesellschaftsverträgen oder Vereinbarungen mit Lieferanten beanstandet worden: Beschränkungen der Mitglieder, an Orten tätig zu werden, die zum Absatzgebiet anderer Mitglieder gehören (innergemeinschaftlicher Platzschutz); Verpflichtungen der Mitglieder zur Konzentration ihrer Einkäufe auf das Fremd- und Eigengeschäft der Vereinigung; Vereinbarungen mit Lieferanten über Preise, Rabatte und Geschäftsbedingungen für ihre Lieferungen an Mitglieder; Vereinbarung von Meistbegünstigungsklauseln. Die Verpflichtung zur Bezugskonzentration ist von sämtlichen betroffenen Einkaufsverbänden aufgehoben worden. Den innergemeinschaftlichen Platzschutz hat nur eine Einkaufsvereinigung noch nicht aufgegeben. Sie hat ihre Weigerung damit begründet, daß diese Wettbewerbsbeschränkung wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung und wegen des kleinen Marktanteils ihrer Mitglieder nicht geeignet sei, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen. Diese Einkaufsvereinigung wird sich Anfang 1981 mit einer anderen Einkaufsgruppe zusammenschließen und nach der geplanten Umstrukturierung nur noch als Holdinggesellschaft und Leistungszentrale für mehrere nach Betriebstypen der angeschlossenen Händler differenzierte Marketinggesellschaften tätig werden. Die beanstandeten Meistbegünstigungsklauseln sind von allen betroffenen Einkaufsvereinigungen entweder aufgegeben worden oder werden bis zur Entscheidung des BGH im Fall Garant Schuhgilde nicht mehr angewandt. Hinsichtlich der nach § 15 nichtigen Vereinbarungen mit Lieferanten über Preise, Rabatte und Konditionen ist die Umstellung auf eine Lösung, die kartellrechtlich vertretbar ist noch nicht abgeschlossen.

1. Jeans

Die drei größten Anbieter von Jeans, die Firmen Levi Strauss, Blue Bell (Wrangler) und Mustang haben zusammen einen Marktanteil von ca. 30 %. Die Preis- und Vertriebspolitik dieser und anderer Hersteller von Jeans ist auf die Erhaltung eines hohen Preisniveaus gerichtet. Blue Bell als größter Anbieter hatte versucht, in unzulässiger Weise Einfluß auf die Preisgestaltung der Abnehmer zu nehmen. Das Bundeskartellamt hatte diese Ordnungswidrigkeit durch Geldbußen von insgesamt 49 000 DM gegen die verantwortlichen Personen und das Unternehmen geahndet (Tätigkeitsbericht 1978 S. 68 f.). Auf den Einspruch der Betroffenen hat das Kammergericht mit Beschluß vom 6. Dezember 1979 (WuW/E OLG 2205) die Geldbußen auf insgesamt 72 000 DM erhöht. Das Kammergericht hat die Mitteilung der Blue Bell GmbH an ihre Abnehmer, sie werde alle Kunden von der Belieferung aussperren, die ruinöse Endverbraucherpreise forderten, als unzulässige Einflußnahme auf die Preise der Händler beurteilt.

Die Entscheidung des Kammergerichts enthält außerdem eine weitreichende Konkretisierung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Die Betroffenen hatten vor Einleitung der beanstandeten Maßnahmen einen Rechtsanwalt beauftragt, die Zulässigkeit der beabsichtigten Vertriebsmaßnahmen zu prüfen. Dieser hatte sie als unbedenklich bezeichnet. Das Kammergericht hat jetzt klargestellt, daß die Prüfung durch einen Rechtsanwalt die Unternehmensvertreter nicht von ihrer eigenen Prüfungspflicht entbindet. Die betroffenen Personen hätten selbst leicht feststellen können, daß eine Maßnahme wie die Liefersperre weder angedroht noch verhängt werden dürfe, um die Preisgestaltung der Abnehmer zu beeinflussen. Auf den Rat ihres Rechtsanwalts hätten sie sich nicht verlassen dürfen, da er für sie erkennbar nicht von der nötigen Sachkenntnis getragen gewesen ist und nicht auf einer gründlichen Prüfung der Rechtslage beruht habe. Nur eine sorgfältige, in einem schriftlichen Gutachten dargestellte Prüfung hätte es den Betroffenen ermöglicht, sich pflichtgemäß davon zu überzeugen, ob der befragte Rechtsanwalt sich mit der Problematik der Rechtslage intensiv auseinandergesetzt und das Für und Wider sorgfältig erwogen habe. Da dies nicht geschehen ist, sind die Voraussetzungen eines unvereidbaren und damit schuldausschließenden Verbotsirrtums verneint worden. Der Beschluß ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hatte 1978 der Levi Strauss GmbH, Heusenstamm, untersagt, die Jeans Shop Werdin GmbH & Co., Lübeck, von der Belieferung auszuschließen und dadurch gegenüber anderen Einzelhandelsunternehmen, die sich ebenfalls auf den Verkauf von Jeans spezialisiert haben, unterschiedlich zu behandeln (Tätigkeitsbericht 1978 S. 69). Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes mit Beschluß vom 13. Juni 1980 bestätigt (Kart 35/78). Die Jeans Shop Werdin GmbH unterhält in neun Städten der Bundesrepublik Deutschland Filialen, in denen das Kammergericht durch einen Sachverständigen den Verbreitungsgrad der Marke „Levi's“ ermitteln lassen hat. In fünf Städten haben danach durchschnittlich 82 % der Jeans-Shops Levi's Jeans geführt, und zwar in Berlin, in Bremen, in Hamburg, in Hannover und in Lübeck. Angesichts dieses hohen Distributionsgrades hat Werdin nach Auffassung des Kammergerichts keine ausreichende Möglichkeit, auf andere Marken auszuweichen. Für ein derartiges Unternehmen, das von seiner Größe und seinem Anspruch als Jeans-Supermarkt beim potentiellen Jeans-Käufer die Erwartung auslöse, daß es die bedeutenderen Jeansmarken führe, ergibt sich die Notwendigkeit, alle wichtigen Jeansmarken, zumindest aber die beiden großen Jeansmarken „Wrangler“ und „Levi's“ zu führen. Demnach bestünde zumindest eine relative sortimentsbedingte Abhängigkeit. Das Kammergericht hat aber die Abhängigkeit auch für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen und Frankfurt bejaht, für die geringere Distributionsgrade ermittelt worden sind. Jeans-Fachgeschäfte, die ein breites Angebot aller wichtigen Marken anstreben und damit nicht lediglich ihr auf Billigware angelegtes Programm abrunden wollen, seien wegen der Markenartikelwerbung der Hersteller gezwungen, die

Marke „Levi's“ in ihrem Sortiment zu führen. Das Kammergericht hat in der Tatsache, daß Werdin während der gesamten Liefersperre „Levi's“-Jeans über mittelbare Absatzkanäle aus dem Ausland bezogen hatte, keine ausreichende und zumutbare Möglichkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 gesehen. Die Rechtsbeschwerde war vom Kammergericht nicht zugelassen worden. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg.

2. Berberteppiche

Die deutschen Importgroßhändler für Berberteppiche haben mit dem Verband der marokkanischen Teppichhersteller Gespräche geführt, um zu erreichen, daß direktimportierende Einzelhändler einen Aufschlag von rund 20 % auf die Einkaufspreise des traditionellen Importgroßhandels zahlen sollten. Das Bundeskartellamt hat die deutschen Importgroßhändler daraufhin gewarnt, diese Vereinbarung abzuschließen und durchzuführen, weil sonst § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 verletzt sei. Die betreffenden Unternehmen haben daraufhin davon Abstand genommen, die geplante Vereinbarung zu treffen und ihre marokkanischen Verhandlungspartner gebeten, entsprechende einseitige Maßnahmen ohne formellen Vertragsabschluß zu unterlassen.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Herstellung

1. Gemüsekonserven

Das Bundeskartellamt hat gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines bedeutenden ausländischen Herstellers von Gemüsekonserven eine Geldbuße von 60 000 DM im Wege der Wahlfeststellung wegen Verstoßes gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 oder §§ 25 Abs. 1, 38 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzt. Das Unternehmen hat sich 1976 mit der inländischen Vertriebsgesellschaft eines anderen ausländischen Herstellers über das Verhalten auf dem deutschen Markt im Verkaufsjahr 1976/77 abgestimmt. Die Abstimmung betraf vor allem das Ausmaß der Preisnachlässe auf die Listenpreise, die Zahl der Sonderangebote und die Frachtzoneneinteilung nebst Preiszuschlägen für die einzelnen Zonen. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Unternehmen hat nur kurzfristig funktioniert und ist noch im Sommer 1976 beendet worden, da die gewünschte Erlössteigerung nicht erreicht worden ist. Von einer Geldbuße gegen die zweite Vertriebsgesellschaft ist abgesehen worden, da sich diese seit 1978 in Liquidation befindet. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Fleisch und Fleischerzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Südvieh GmbH, München, an der Atlas Handelsgesellschaft mbH, Grünwald, nicht

untersagt. Die Südvieh GmbH und die mit ihr konzernmäßig verbundene Südfleisch GmbH sind auf dem Gebiet des Vieh- und Fleischhandels das größte Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa. Der Südvieh-Konzern hat bei Großvieh als Fleischanbieter auf der Großschlächterstufe und als Nachfrager nach Schlachtvieh auf dem bayerischen Markt im Verhältnis zu den mittelständischen Wettbewerbern überragende Marktstellungen im Sinne von § 22. Bayern bildet hier jeweils den räumlich relevanten Markt, da die relativ geringen Rindfleischlieferungen für Großschlächter in dieses Gebiet den Verhaltensspielraum des Südvieh-Konzerns im Verhältnis zu den mittelständischen bayerischen Wettbewerbern beim Absatz an bayerische Abnehmer nicht begrenzen. Durch den Zusammenschluß werden die marktbeherrschenden Stellungen des Südvieh-Konzerns in Bayern jedoch nicht verstärkt. Atlas ist im wesentlichen als Schweinegroßschlächter in Norddeutschland und damit auf einem anderen räumlichen und sachlichen Markt tätig. Dem Südvieh-Konzern wachsen durch den Zusammenschluß keine Ressourcen oder sonstigen Vorteile zu, die seinen im Verhältnis zu den bayerischen Wettbewerbern überragenden Verhaltensspielraum absichern oder ausweiten könnten.

3. Zucker

Die Süddeutsche Zucker-AG (SZAG), Mannheim, hat Anfang 1979 ihre Beteiligung an der KWS Kleinzweckleber Saatzucht AG vorm. Rabbethge & Gieseke (KWS), Einbeck, auf 25 % erhöht. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß rechtskräftig untersagt. KWS ist ein international bedeutendes Saatzuchtunternehmen und bei Saatzgut für Zuckerrüben im Inland der mit Abstand größte Anbieter. Das Unternehmen hat einen Marktanteil von über 70 % in den süddeutschen Zuckerrübenanbaugebieten und damit einen erheblichen Marktanteilsvorsprung gegenüber den Wettbewerbern. Die SZAG ist der mit Abstand größte deutsche Zuckerproduzent und hat in ihrem Hauptabsatzgebiet Süddeutschland mit einem Marktanteil von 63 % eine marktbeherrschende Stellung. Zwischen der SZAG und den Zuckerrüben anbauenden Landwirten in dem Einzugsbereich der SZAG bestehen vertragliche Vereinbarungen, nach denen die Bauern die Rüben zur Zuckererzeugung nur über die SZAG absetzen und das Zuckerrübensaatgut ausschließlich von der SZAG beziehen. Durch diese vertraglichen Regelungen hat die SZAG die Möglichkeit, die Saatgutauswahl der Zuckerrübenanbauer entscheidend zu beeinflussen. KWS hätte durch die Beteiligung der SZAG den Zugang zu den Absatzmärkten wesentlich verbessert und damit die überragende Marktstellung bei Saatzgut für Zuckerrüben weiter verstärkt.

4. Backmittel

Der Unilever-Konzern hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Firmengruppe Ulmer Spatz Vater und Sohn GmbH & Co. KG, Ulm, erworben. Die Prüfung des Zusammenschlusses erstreckte sich auf die

Märkte für Backmargarine und Backfette, für Backmittel für Brot und Weißgebäck sowie für Feingebäck. Diese Erzeugnisse werden von der Unilever-Konzerngesellschaft Meistermarken-Werke GmbH, Bremen, und/oder dem Ulmer Spatz an gewerbliche Verbraucher vertrieben, die sie zur Herstellung ihrer Backwaren verwenden. Im Bereich Backmittel für Brot und Weißgebäck, in dem der Unilever-Konzern bisher nicht tätig ist, gehört der Ulmer Spatz zu den bedeutenderen Anbietern. Diese Position wird trotz des erheblichen Ressourcenzuwachses nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung ausgebaut. Auf dem Markt der Backmittel für Feingebäck wachsen Unilever durch den Zusammenschluß Marktanteile zu. Unilever und Ulmer Spatz stehen auf diesem Markt aber mit einer Vielzahl von zum Teil finanzstarken Anbietern mit häufig relativ großer Sortimentsbreite in erheblichem Wettbewerb, so daß die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung der am Zusammenschluß Beteiligten nicht zu erwarten war. Bei den insbesondere zur Herstellung von Feingebäck erforderlichen Einsatzstoffen Backmargarine und Backfette hatte Unilever vor dem Zusammenschluß eine überragende Marktstellung. Diese Marktstellung wird aber durch den Zusammenschluß nicht spürbar verstärkt, da sich der Zusammenschluß lediglich im Bereich der anderen Backmittel für Feingebäck auswirkt. Nach den Ermittlungen kann ausgeschlossen werden, daß das Unternehmen künftig Backmittel einerseits und Backmargarine und -fette andererseits in eine einheitliche Vertriebsstrategie einbeziehen und auf diese Weise diese Produkte für eine Stärkung und Absicherung seiner Position im Fettmarkt nutzbar machen könnte. Maßgebend für diese Beurteilung sind insbesondere strukturelle Gründe, z. B. unterschiedliche Haltbarkeit und Lagerfähigkeit beider Produktgruppen, getrennte Zugänge zu den Absatzmärkten durch verschiedene Verkaufsorganisationen und -methoden bei jeweils spezieller Beratung und Werbung und die unterschiedliche Gestaltung der Wertstellung und der Konditionensysteme in beiden Bereichen.

5. Alkoholische und alkoholfreie Getränke

Der Getränkeverbrauch in der Bundesrepublik hat 1979 mit insgesamt ca. 630 Litern pro Kopf der Bevölkerung ein relativ hohes Niveau erreicht. Die Entwicklung des Verbrauchs bei den einzelnen Getränkearten hat dabei einen recht unterschiedlichen Verlauf gezeigt. Nach Schätzung des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, München, haben Alkoholgetränke bereits die mengenmäßige Marktsättigung erreicht, die mittelfristig kein nennenswertes Wachstum des Verbrauchs mehr zulassen dürfte. Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatte der rückläufige Bierverbrauch. Der Bierausstoß ging von 92,4 Mio hl im Braujahr 1977/78 auf 91,3 Mio hl im folgenden Jahr zurück und konnte im Braujahr 1979/80 mit lediglich + 1,2 % auf 92,4 Mio hl gesteigert werden. Eine Differenzierung nach Preisklassen läßt erkennen, daß die Premium-Biere ihren Anteil am Gesamtausstoß steigern konnten. Während der Pro-Kopf-Verbrauch an Wein im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 gegenüber dem Vorjahr

mengenmäßig ebenfalls rückläufig war, konnten Sekt und Spirituosen geringfügige Steigerungen verzeichnen. Bei Sekt waren vor allem die mittleren und oberen Preisklassen sowie Champagner an dieser positiven Entwicklung maßgeblich beteiligt. Auch bei Spirituosen zeigen die höherwertigen Markenerzeugnisse ein überdurchschnittliches Wachstum. Bei den alkoholfreien Getränken hat der mengenmäßige Pro-Kopf-Verbrauch bei Erfrischungsgetränken 1979 gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % zugenommen, jedoch im ersten Halbjahr 1980 eine negative Entwicklung aufgewiesen. Der Verbrauch von Fruchtsäften stieg 1979 gegenüber 1978 um ca. 10 % und wird auch für die weiteren Jahre noch als entwicklungsfähig angesehen. Die insgesamt stagnierende Absatzentwicklung bei den dargestellten Getränkearten hat die Wettbewerbsintensität in diesen Wirtschaftsbereichen im Berichtszeitraum merklich verstärkt, die sich u. a. in einer Reduzierung der Zahl der Unternehmen sowie einer vielfach verzögerten Durchsetzung von Preiserhöhungen manifestierte. Vor diesem Hintergrund ist eine steigende Tendenz von Herstellern und den nachgelagerten Wirtschaftsstufen zu zwischenbetrieblicher Kooperation zu registrieren, die sowohl im kartellfreien Raum als auch in legalisierter Form angestrebt und praktiziert wird.

Spirituosen

Das Bundeskartellamt hat eine Kooperation mittelständischer Spirituosenhersteller, die die Herstellung und den Vertrieb insbesondere von Kornbränden mit Zusätzen unter einem gemeinsamen Warenzeichen betrifft, nach § 1 überprüft. Die Getränke werden von den einzelnen Kooperationsmitgliedern hergestellt und dann der gemeinschaftlichen Tochtergesellschaft zum eigenverantwortlichen Vertrieb überlassen. Der Gesellschaftsvertrag enthält u. a. auch ein weitgehendes Wettbewerbsverbot für Gesellschaft und Gesellschafter. Ergebnis der Prüfung war, daß es einer Legalisierung wegen fehlender Spürbarkeit der Marktbeeinflussung nicht bedurfte. Mit der gemeinsamen Gesellschaft werden vornehmlich Produkte abgesetzt, die sich im Preisniveau und Absatzweg wesentlich von den Produkten der Gesellschafter unterscheiden. Kein Mitglied wäre in der Lage, sich diese zusätzliche Angebotsmöglichkeit bundesweit allein zu erschließen. Außerdem ist das Wettbewerbsverbot durch weitere Gesellschafterbeschlüsse aufgelockert. Das Verbot gilt nicht, wenn dritte Bewerber in einem bestimmten Umfang mit entsprechenden Produkten bereits am Markt sind. Tatsächlich haben auch alle Mitglieder diese Möglichkeit ausgenutzt.

Bier

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG, München, durch die Schörghuber-Gruppe nicht untersagt. Der Zusammenschluß wirkt sich hauptsächlich auf dem Biermarkt im Großraum München aus, in dem das Hauptabsatzgebiet der Brauerei liegt. Die Schörghuber-Gruppe ist bereits mehrheitlich an der Hacker-Pschorr-Bräu AG beteiligt und erreicht durch den Zusammenschluß einen

Marktanteil von ca. 22 %. Sie ist damit größter Anbieter in diesem Gebiet. Der Marktanteilsvorsprung vor der nächstgrößten Braugruppe, die zur Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG gehört, ist jedoch nur gering. Diese Bank war Veräußerer der Gesellschaftsanteile der Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG, so daß der Zusammenschluß eine dekonzentrierte Wirkung hatte. Auf dem noch betroffenen Markt für alkoholfreie Erfrischungsgetränke ist durch den Zusammenschluß ebenfalls keine marktbeherrschende Stellung entstanden.

Einem Spezialisierungskartell nach § 5 a von zwei mittelständischen Brauereien ist nicht widersprochen worden. Die Vereinbarung hat die Spezialisierung der Brauereien auf eine der beiden Biersorten „Pils“ und „Alt“ sowie die Ergänzung des eigenen Lieferprogramms mit dem jeweils anderen Produkt zum Inhalt¹⁾. Grundlage der Kooperation sind Vertriebsregelungen mit einer Aufteilung in unterschiedliche Vertragsgebiete sowie Preis-, Gebiets- und Kundenschutzregelungen. Die Produktionsaufteilung erfüllt die Voraussetzungen einer Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge; die weitergehenden Beschränkungen sind zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich. Die Kooperation läßt nicht nur wesentlichen Wettbewerb bestehen, vielmehr wird dieser noch gefördert.

Das Bundeskartellamt hat die Bierlieferungsverträge einer bedeutenden norddeutschen Brauerei unter den Gesichtspunkten der §§ 18 und 26 Abs. 2 Satz 2 überprüft. Die Brauerei hat daraufhin eine Reihe der beanstandeten Vertragsbestimmungen in ihren neuen, ab Oktober 1980 gültigen Bierlieferungsverträgen wie folgt modifiziert: Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens wird die Restlaufzeit der Bierbezugsverpflichtung halbiert. Diese Regelung wird auch auf die Altverträge übertragen. In ihren Neuverträgen verzichtet die Brauerei ferner darauf, die Bierbezugsverpflichtung auf vom Gastwirt künftig betriebene Zweit-Objekte auszudehnen sowie die Aufnahme von Teilhabern von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Auf Antrag der betroffenen Gastwirte gilt dieser Verzicht auch für die Altverträge. Die Einbeziehung von Flaschenbier in die Bezugsverpflichtung wird aus Rücksicht auf die Ertragslage der mit der Belieferung betrauten Verleger beibehalten. Eine Verletzung dieser Bezugswegbindung soll jedoch in geringfügigen Fällen, falls der Gastwirt keine fremden Biersorten bezieht, nicht verfolgt werden. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskartellamt die Brauerei darauf hingewiesen, daß langfristige Bierlieferungsverträge für Gastwirte eine Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 begründen und daß damit Beschwerden von gebundenen Gastwirten über Einstandspreise, die im Vergleich zu denjenigen der auch im Handel einkaufenden freien Gaststätten als zu hoch empfunden werden, zu entsprechenden Verfahren der Kartellbehörden führen können.

Fruchtsäfte

Das Bundeskartellamt hat die Kooperation von vier Fruchtsaftherstellern überprüft, deren Unterneh-

mensstandorte räumlich derart weit auseinander liegen, daß die jeweils nur regional anbietenden Unternehmen nicht im Wettbewerb miteinander standen. Zweck der Zusammenarbeit war es, über eine gemeinsame Marketing- und Vertriebszentrale bundesweit ein Fruchtsaftsortiment unter einer einheitlichen Marke anzubieten. Die erfolgreiche Markteinführung führte dazu, daß im Laufe der Entwicklung eine Reihe von Wettbewerbsbeschränkungen praktiziert wurden, die nicht länger mit § 1 vereinbar waren. Einer Legalisierung nach § 5 b standen die inzwischen erreichte Marktbedeutung der Gruppe sowie die Tatsache entgegen, daß die Übernahme eines Geschäftsanteils durch einen bedeutenden Spirituosenhersteller geplant war. Die Kooperation hat den Beanstandungen des Bundeskartellamtes dadurch Rechnung getragen, daß die gemeinsame Zentrale in Zukunft nur noch als reines Dienstleistungsunternehmen zur Koordinierung von Marketingstrategien und Werbemaßnahmen tätig ist, während der Vertrieb und sonstige Unternehmensfunktionen von den Kooperationspartnern selbständig wahrgenommen werden.

6. Molkereiwirtschaft

Die Entwicklung der Molkereiwirtschaft ist in den zurückliegenden Jahren durch tiefgreifende Strukturveränderungen bei der Nachfrage geprägt. Zu nennen sind hier insbesondere die Umstellung vom Bedienungs- auf das Selbstbedienungsgeschäft und die Konzentration im Handel. Die aus der Konzentration heraus entstandenen Großformen des Handels legen Wert auf einen zentralen Einkauf für ihre Verkaufsstellen und auf ein bundesweit vertriebenes Herstellerprogramm. Für die Molkereien bedeutet dies eine Ausweitung der Absatzmenge, die ihrerseits eine Ausdehnung des Einzugsgebietes für die Milchlieferung bedingt. Der damit einhergehende Konzentrationsprozeß ist durch die Entwicklung haltbarer Milcherzeugnisse ermöglicht und unterstützt worden; das Transportproblem hat dabei beim Absatz an Bedeutung verloren. Die Molkereien geraten durch diese Entwicklung in eine gesteigerte Abhängigkeit von den Großunternehmen des Handels. Dem versuchen sie einerseits durch eine eigene Markenpolitik entgegenzutreten, andererseits versuchen sie über Unternehmensgröße ein Gegengewicht zu bilden. Der in den fünfziger Jahren eingeleitete Trend vom Bedienungs- zum Selbstbedienungsgeschäft hat Nachfrageänderungen zur Folge gehabt, die sich im wesentlichen auf die Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung des Sortiments, einschließlich Haltbarkeit bestimmter Produkte, Verfügbarkeit und Preiswürdigkeit beziehen. Das Streben der meisten Einzelhändler nach einem breiten und möglichst tief gestaffelten Sortiment und die Tatsache, daß die Kosten für Dienstleistungen wie Abrechnung, Auslieferung, Einsortieren der Ware usw. überproportional gestiegen sind, haben dazu geführt, daß der Einzelhandel Lieferanten sucht, die einen möglichst großen Bereich dieses Sortiments abdecken. Als Reaktion auf die veränderten Wünsche der Nachfrager hinsichtlich der Sortimentsgestaltung haben die Molkereien zum einen ihre eigene Produktpalette erweitert, und zum anderen

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 65 vom 28. Juni 1979

versucht, diese durch Zukauf zusätzlicher Molke- reiprodukte zu komplettieren und so Großhandels- funktion übernommen. Hierfür ist jedoch eine Viel- zahl der Molkereien schon aufgrund ihrer Kapital- ausstattung nicht in der Lage, so daß hier eine wei- tere Ursache der Konzentration im Molkereisektor zu sehen ist. Ein anderer Weg ist die Bildung von Markenverbänden wie etwa Melkland oder Hansa- no. Die Zusammenarbeit mehrerer Molkereien ohne Aufgabe der rechtlichen Selbständigkeit versetzt sie in die Lage, in Wettbewerb zu den großen Lebens- mittelkonzernen zu treten, indem sie die betriebs- wirtschaftlichen Vorteile der Massenproduktion nutzen und so den Großunternehmen des Handels die gewünschten Mengen einheitlicher Qualität lie- fern können. Es ist zu erwarten, daß sich die Präfe- renz des Lebensmitteleinzelhandels für Molkereien, die fähig sind, Neuentwicklungen bei Produkten, Verpackungen und im Bereich der Auftragsentwick- lung und Rechnungsstellung mitzutragen, noch ver- stärken wird. Dieser Entwicklung haben vier der größten inländischen Molkereigenossenschaften, die Bayerische Milchversorgung GmbH, die Milch- versorgung Rheinland eG, die Milchwerke Westfa- len eG und die MOHA- und ZENTRA- Vereinigte Milchwerke GmbH sowie die Hansa-Meierei Ham- burg eG als Partner der Hansano-Gruppe durch ein- en Kartellvertrag über eine Randsortenspezialisie- rung nach § 5 a Rechnung getragen ¹⁾.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht wi- dersprochen, nachdem zum einen alle diejenigen Hansano-Partner aus dem Vertrag ausgeschieden sind, die sich nicht oder noch nicht durch die Her- stellung bestimmter Produkte an der Spezialisie- rung beteiligen konnten oder wollten, und zum ande- ren auf die Mitgliedschaft der norddeutschen Unter- nehmen in der nach § 100 freigestellten Hansano- Kooperation als notwendige Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft in dem angemeldeten Kartell ver- zichtet worden ist. Durch die erweiterten Absatz- möglichkeiten im Kartell werden in ganz erhebli- chem Umfang Kostendegressionen in der Fertigung durch die bessere Ausnutzung bislang nur teilweise genutzter Kapazitäten erreicht, denen höhere Transportkosten von weit geringerem Betrag gegen- überstehen. Die Unternehmen, die bislang nur mit Regionalmarken aufgetreten sind, werden die Ver- tragsprodukte — bis auf weiteres unter weiterer Verwendung ihrer Regionalmarken — ausschließ- lich unter einer weiteren, einheitlichen Marke ver- treiben, für die bundesweit geworben werden soll. Diese Vereinbarung sowie jene über Kollegenliefe- rungen mit vertraglich festgelegten Verrechnungs- preisen, Konditionen und vereinbarten Qualitäten und den gemeinsamen Vertrieb zu verabredeten Preisen und Konditionen bei solchen Nachfragern, die auf bundesweite Abschlüsse drängen, sind zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich.

7. Fruchtzusätze

Die Deutsch-Schweizerische Früchteverarbeitung GmbH (DSF), die mehrheitlich zur französischen Unternehmensgruppe Société Industrielle et Agri-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980

cole de la Somme (SIAS) gehört, hat beabsichtigt, 50 % der Anteile an der Meldorfer Fruchtzuberei- tung Schwartauer Werke & Co. GmbH (Meldorfer) zu übernehmen. Meldorfer ist ein Gemeinschaftsun- ternehmen der Schwartau-Werke und der Coop- Gruppe und in der Herstellung von Fruchtzusätzen tätig. Fruchtzusätze sind ein konfitüreähnliches Vorprodukt für die Weiterverarbeitung in Milch- mischprodukten, insbesondere in Fruchtjoghurts und -desserts. Auf dem Markt für Fruchtzusätze mit einem Volumen von über 120 Mio DM sind etwa 20 Anbieter tätig. Davon haben die größten sieben An- bieter einen Marktanteil von mehr als 90 %. Der Marktzutritt ist durch eine relativ enge Zusammen- arbeit zwischen Lieferanten und Verarbeitern bei der Produktentwicklung erschwert. Durch den Zusammenschluß wäre auf dem relevanten Markt ein marktbeherrschendes Duopol mit einem Anteil von knapp Dreiviertel des Marktvolumens entstanden. Die Marktanteile der nächstfolgenden vier überre- gional anbietenden Unternehmen liegen zwischen 1 % und 10 %. Das Bundeskartellamt hat die Beteilig- ten von seiner Absicht, das Zusammenschlußvorha- ben zu untersagen, unterrichtet. Unmittelbar vor Ab- lauf der Untersagungsfrist haben die Unternehmen die vorgenommene Anmeldung zurückgenommen.

8. Mahlmühlenerzeugnisse

Die dem Exportkartell „Gesellschaft Deutscher Mehlexporteur“ im Jahre 1976 nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 erteilte Erlaubnis ist mit Beschluß vom 17. April 1980 antragsgemäß um drei Jahre verlängert worden (Tätigkeitsbericht 1976 S. 77). Das Kartell beschränkt den Wettbewerb auf dem innerdeutschen Markt insofern, als die ver- tragsbeteiligten 27 Unternehmen der Mühlenindu- strie und sechs Getreidehandelshäuser Mehl für Ex- portzwecke nicht von Außenseitern beziehen bzw. an Außenseiter liefern dürfen. Bei der Prüfung des Verlängerungsantrages haben sich keine Anhalts- punkte dafür ergeben, daß der Gesellschaftsvertrag oder die Art seiner Durchführung zu einer wesentli- chen Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gegen Wettbe- werbsbeschränkungen führen kann. Der Anteil des unter das Exportkartell fallenden Mehls an der jäh- rlichen deutschen Weizenvermahlung ist verhältnis- mäßig gering. Darüber hinaus reduziert sich die wettbewerbspolitische Bedeutung insbesondere da- durch, daß neben der Produktion deutscher Mühlen auch Importe aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaften weiterhin Zugang zum deutschen Mehlbinnenmarkt haben, dessen Versorgung selbst bei überraschend bzw. unregelmäßig auftretender Nachfrage im Exportgeschäft durch nach wie vor freie Produktionskapazitäten der deutschen Müh- lenindustrie gewährleistet bleibt.

B. Handel

Der Konzentrationsprozeß im Einzelhandel besteht als dauerhaftes Strukturproblem fort. Er belastet vor allem die Klein- und Mittelbetriebe. Dies gilt be-

sonders für den Lebensmittelhandel. So haben 0,1 % der Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels zwischen 1962 und 1978 ihren Umsatzanteil von 21,5 % auf rund 42 % nahezu verdoppelt. Zu Beginn der 80er Jahre vereinigen 1 % der Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels mehr als die Hälfte aller Umsätze auf sich, während der Umsatzanteil von 90 % der Unternehmen zusammen weniger als 30 % beträgt. Die Marktentwicklung deutet darauf hin, daß die Massenfiliasten einschließlich des Coop-Konzerns auch weiterhin überdurchschnittliche Umsatzsteigerungen erzielen werden. Dagegen dürfte die Expansion der SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte im wesentlichen abgeschlossen sein. Der Auslesedruck wird wohl auch künftig vor allem jene Einzelhandelsbetriebe der unteren Umsatzgrößenklassen betreffen, die von vornherein nicht oder im Zuge der Straffung des Mitgliederbestandes nicht mehr einer Kooperationsgemeinschaft angehören. Der nichtorganisierte mittelständische Lebensmitteleinzelhandel hat 1980 allenfalls noch einen Marktanteil von einem Fünftel, mit sinkender Tendenz. Die Ursachen des Konzentrationsprozesses liegen einerseits im Zwang zur Rationalisierung, andererseits im Streben nach Einkaufsvorteilen. Das Bundeskartellamt richtet angesichts dieser Situation sein Augenmerk vor allem darauf, die Entstehung marktbeherrschender Stellungen zu verhindern und den Bestand und die Wettbewerbsfähigkeit leistungsfähiger Klein- und Mittelbetriebe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern. Die in den letzten Jahren zu beobachtenden Veränderungen in der Organisation und Arbeitsweise der Kooperationsgruppen des mittelständischen Einzelhandels im Wettbewerb mit den Großvertriebsformen des Einzelhandels bieten die Möglichkeit, einen großen Teil kleiner und mittlerer Unternehmen existenzfähig zu erhalten. Dabei ist allerdings kritisch zu prüfen, welche Einschränkungen der unternehmerischen Eigenständigkeit damit verbunden sind.

Nach Prüfung der großen Kooperationen des Lebensmitteleinzelhandels EDEKA, Rewe und SPAR ist der hinnehmbare Umfang eines möglicherweise wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens wie folgt umschrieben worden:

1. Mittelstandsempfehlungen

Das Bundeskartellamt sieht EDEKA- und Rewe-Einzelhandlesgenossenschaften sowie SPAR-Handelsvereinigungen als Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen an. Sie dürfen deshalb Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 aussprechen. Dabei ist zu beachten:

- a) Großhandlungen bzw. Handelsgesellschaften, denen die einzelnen Genossenschaften oder Handelsvereinigungen das Warengeschäft weiter übertragen haben, sind ihrerseits keine Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen. Denn die Einzelhändler gehören ihnen nicht unmittelbar an. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch eine Handelsgesellschaft mit der Bekanntgabe und Durchführung einer Mittelstandsempfehlung zu beauftragen, wenn der Empfehlungsinhalt durch Willensbildung innerhalb einer Genossenschaft, Handelsvereinigung

oder sonstigen ad-hoc Vereinigung kleiner und mittlerer Unternehmen zustande gekommen ist.

- b) Regiebetriebe von Großhandlungen der örtlichen Einzelhandelsgruppen dürfen an Mittelstandsempfehlungen weder mitwirken noch zu den Empfehlungsempfängern gehören. Sie werden vielfach nicht mehr kleine oder mittlere Unternehmen sein, auf deren Kreis eine Mittelstandsempfehlung beschränkt sein muß. Vor allem fehlt ihnen die Entscheidungsfreiheit, die § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b beim Empfänger einer unverbindlichen Mittelstandsempfehlung voraussetzt.
- c) Wegen des strukturellen Nachteilsausgleichs für kleine und mittlere Unternehmen, dem die Mittelstandsempfehlung dienen soll, dürfen großbetriebliche Einzelhandelsunternehmen, die von Mitgliedern der Genossenschaft oder Handelsvereinigung betrieben werden, nicht in Mittelstandsempfehlungen einbezogen werden.
- d) Das Bundeskartellamt wird regelmäßig keine Bedenken erheben, wenn eine Großhandlung bzw. Handelsvereinigung an verschiedene Gruppen ihrer Einzelhändler gleichzeitig verschiedene Mittelstandsempfehlungen in Form unterschiedlicher Ordersätze herausgibt. Dennoch ist darauf zu achten, ob diese tatsächlich geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen im Wettbewerb mit Großbetrieben zu verbessern.
- e) Partnerschaftsunternehmen, die von Groß- und Einzelhändlern derselben Gruppe gemeinschaftlich betrieben werden, dürfen in die Mittelstandsempfehlung einbezogen werden, wenn der geschäftsführende Einzelhändler selbständig handeln kann. Sonst fehlt es für ihn an der Unverbindlichkeit, wie sie für die Mittelstandsempfehlung vorausgesetzt wird.
- f) Sollen überregionale Mittelstandsempfehlungen — etwa in der Medienwerbung — ausgesprochen werden, so muß gewährleistet sein, daß jede Vereinigung, in deren Absatzgebiet die Werbung sich auswirkt, auf geeignete Weise am Zustandekommen der Empfehlung beteiligt wird.

2. Lieferantenverträge

Das Bundeskartellamt sieht es als kartellrechtlich unbedenklich an, wenn ein Lieferant — evtl. auch nach vorangegangenen Gesprächen, soweit es dabei nicht zu einer Abstimmung oder einem Vertrag kommt — einseitig erklärt, welche Konditionen er den Mitgliedern einer Einkaufsvereinigung für einen bestimmten Zeitraum einzuräumen bereit ist und die Einkaufsvereinigung diese Konditionen dann ihren Mitgliedern mitteilt. Den Mitgliedern muß es unbenommen bleiben, mit den Lieferanten hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

- a) Soweit Meistbegünstigungsklauseln mit Lieferanten vereinbart sind, soll der Ausgang des beim Bundesgerichtshof anhängigen Musterverfahrens (Garant-Schuhgilde) abgewartet werden. Schließt der Bundesgerichtshof sich der vom Kammergericht bestätigten Auffassung des Bun-

deskartellamentes an, daß Meistbegünstigungsklauseln eine unzulässige Bindung entgegen § 15 enthalten, so haben die Einzelhandelsgruppen zugesagt, die Anwendung dieser Klauseln aufzugeben.

- b) Soweit die Gruppe für ihre Mitglieder die Zentralregulierung und das Delkredere übernimmt, darf das kartellrechtlich geschützte Recht der Mitglieder einschließlich der Großhändler, über die Annahme dieser Dienstleistungen selbst zu entscheiden, nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Das Bundeskartellamt hält jedoch die Vereinbarungen solcher Dienstleistungen für grundsätzlich vertretbar, solange den Mitgliedern anderweitig keine Alternativen zur Verfügung stehen, die kartellrechtlich unbedenklich wären. Doch sollte im Einzelfall, etwa bei Direktgeschäften, die individuelle Abrechnung möglich sein, ggf. unter Verzicht auf die Delkredere-Leistung der Gruppe.

3. Bezugspflicht in Kredit- und Mietverträgen

Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß in den EDEKA-, Rewe- und SPAR-Gruppen keine allgemeine Bezugspflicht der Mitglieder gegenüber ihrer genossenschaftlichen Großhandlung oder Handelsgesellschaft vereinbart ist und daß kein Bezugsanreiz durch leistungsfremde Konzentrationsboni besteht. Für besondere Bezugspflichten in Darlehens- und Mietverträgen, mit denen die Großhandlungen der Gruppe gegenüber einem ihrer Einzelhändler durch Hergabe eines nicht bankmäßig gesicherten Kredits oder durch Abschluß eines langfristigen Miet-Pacht-Vertrages ein gesteigertes Risiko eingehen, gelten die folgenden Grundsätze: Das Bundeskartellamt wird die vom gemeinsamen genossenschaftlichen Förderungszweck bzw. von den Grundprinzipien (Satzung) getragene ständige Praxis solcher Risikoverträge mit ihren Bezugsbindungen tolerieren, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die vertragliche Bezugspflicht (Bezugsquote) in Risikoverträgen bemißt sich nach dem Durchschnitt der Konzentration der Bezüge aller Mitglieder bei der jeweiligen Großhandlung. Maßgeblich ist die durchschnittliche Konzentrationsquote des Vorjahres. Die Bezugspflicht setzt voraus, daß die Großhandlung zu marktgerechten Preisen liefert.
- b) Sinkt die Risikosumme aus Kredit- und/oder Mietverträgen unter 40 000 DM oder überschreitet sie von vornherein nicht diesen Betrag, so erlischt die vertragliche Bezugsbindung unabhängig von der Laufzeit des Vertrages.
- c) Der Einzelhändler ist grundsätzlich berechtigt, den Kredit vorzeitig abzulösen mit der Wirkung, daß die Bezugsbindung erlischt.
- d) Die Bezugsbindung erlischt ferner beim Eintritt des Einzelhändlers in den Hauptmiet- oder Hauptpacht-Vertrag.

4. Platzschutz

Vereinbarungen über den Platzschutz der Gruppenmitglieder untereinander sind insbesondere im Fall

der neuform Vereinigung geprüft worden. Das Bundeskartellamt hat dabei die Auffassung vertreten, daß die Genossenschaft zwar bei der Aufnahme neuer Mitglieder frei ist, den Genossen untereinander dagegen keine Abgrenzung der Verkaufsgebiete vorschreiben darf. Die neuform Vereinigung verfährt nunmehr so, daß die Sicherung vorhandener Reformhäuser kein Hindernis mehr für den Erwerb der Mitgliedschaft, die Errichtung weiterer Filialen, für Geschäftsverlegungen und für die Erlaubnis zur Errichtung und Führung von sog. neuform-Depots ist. Entscheidend für die Aufnahme in die Genossenschaft ist nur noch, ob der Bewerber die in der Satzung geforderten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Bundeskartellamt hat sich — vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall — damit einverstanden erklärt, daß die neuform Vereinigung allerdings in der Regel die Erlaubnis zur Errichtung von neuform-Depots in innerstädtischen Geschäftsbezirken ablehnt, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für vollwertige neuform-Reformhäuser zu schaffen oder zu erhalten.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum 1979/80 mehrere Zusammenschlüsse im Bereich des Lebensmittelhandels geprüft. Der bedeutendste Zusammenschluß war die Anmietung der Lebensmittelabteilungen in 58 Warenhäusern der Horten AG durch die Edeka Zentrale AG. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die Edeka-Zentrale AG bildet zusammen mit dem Edeka Verband e. V. und der Edeka Bank AG die Zentralorganisation der Edeka-Gruppe. An der Edeka Zentrale AG sind mehrheitlich die 40 Großhandelsbetriebe der Edeka-Gruppe beteiligt, an denen wiederum die derzeit etwa 20 500 rechtlich selbständigen Einzelhändler mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. An 25 der 40 Großhandelsbetriebe ist die Edeka Zentrale AG mittelbar mit 50 % beteiligt. Die Edeka-Zentrale übernimmt für den überwiegenden Teil des Wareneinkaufs der Großhandlungen das Delkredere und das Inkasso. Sie schließt zu diesem Zweck mit einer Vielzahl von Lebensmittelherstellern Zentralregulierungsvereinbarungen ab. Darüber hinaus bietet sie den Großhandlungen und auch den Einzelhändlern umfassende Unterstützungs- und Beratungsleistungen an. Die Großhandlungen beliefern die angeschlossenen Einzelhändler und bieten ihnen ergänzend zu den Aktivitäten der Zentrale ebenfalls Unterstützungs- und Beratungsleistungen an. Die Großhandlungen betreiben darüber hinaus teilweise eigene Einzelhandelsläden.

Die umfangreiche Marktuntersuchung hat einen fortgeschrittenen Stand des Konzentrationsprozesses im Lebensmittelhandel ergeben. Bundesweit halten die drei umsatzstärksten Unternehmensgruppen im Lebensmittelsortimentseinzelhandel 41,7 %, die sechs größten 63,8 %, die zehn größten 71,7 % Marktanteil. Die Edeka-Gruppe einschließlich der Umsätze der Horten-Lebensmittelabteilungen ist in den vier norddeutschen Bundesländern sowie in Baden-Württemberg und Bayern die führende Anbietergruppe und nimmt auch bundesweit die Spitzenstellung ein. Im Lebensmittel-Zustellsortimentsgroßhandel, dem Hauptlieferanten für selbständige Lebensmitteleinzelhändler, entfallen bun-

desweit auf die frei führenden Unternehmensgruppen Edeka, Rewe und Spar über 50 % Marktanteil. Weitere Zusammenschlüsse und Informationen über geplante Aufkäufe lassen erwarten, daß der Konzentrationsgrad sowohl im Lebensmitteleinzel- als auch im -großhandel weiter steigen wird.

Das Bundeskartellamt hat jedoch für den Zusammenschluß Edeka/Horten nicht nachweisen können, daß durch den Zusammenschluß alsbald marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Die Prüfung des Zusammenschlusses erstreckte sich auf die Stellung der Edeka als Anbieter im Lebensmittelsortimentseinzelhandel, im Lebensmittelsortimentszustellgroßhandel und auf den Nachfragemarkt für Nahrungs- und Genußmittel. Dabei war die Frage von Bedeutung, ob die zur Edeka-Gruppe gehörenden Unternehmen (Einzelhändler, regionale Großhandlungen, zentrale Institutionen) im Rahmen der Fusionskontrolle als wettbewerbliche Einheit anzusehen sind. Diese Frage konnte nach dem gegenwärtigen Stand der Verflechtungen sowie der Verteilung von Entscheidungsbefugnissen und Einflußmöglichkeiten innerhalb der Edeka-Gruppe nicht bejaht werden. Dies war mitentscheidend dafür, daß in keinem der drei untersuchten Bereiche Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel und Nachfrage nach Nahrungs- und Genußmitteln für die Edeka-Gruppe insgesamt eine überragende Marktstellung nachgewiesen werden konnte. Außerdem war zu berücksichtigen, daß die Umsatzschwerpunkte der von Edeka übernommenen Horten-Lebensmittelabteilungen in Nordrhein-Westfalen liegen, wo die Edeka-Gruppe keine führende Marktstellung innehat.

Im Lebensmitteleinzelhandel ist der Abstand der führenden Edeka-Gruppe zu den nächstgroßen Anbietern, insbesondere den Lebensmittelfilialisten, nicht überragend, so daß eine überragende Marktstellung der Edeka-Gruppe gegenüber ihren Wettbewerbern nicht anzunehmen war. Außerdem konnte das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs zwischen den umsatzstärksten Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel angesichts des augenblicklichen Preisverhaltens dieser Unternehmen nicht festgestellt werden. Die ermittelten Anhaltspunkte dafür, daß der Wettbewerb im Zuge des weiteren Konzentrationsprozesses nachlassen wird, konnten bei der Prüfung des Zusammenschlusses nicht berücksichtigt werden. Es war nicht nachzuweisen, daß dieser Zusammenschluß für eine alsbaldige Verringerung der Wettbewerbsintensität unter die Schwelle des wesentlichen Wettbewerbs ursächlich sein könnte.

Für den Sortimentszustellgroßhandel war der von benachbarten Märkten (Cash & Carry, Fachgroßhandel) ausgehende Wettbewerbseinfluß zu berücksichtigen, der zumindest für die Warenlieferung den preislichen Verhaltensspielraum des Sortimentszustellgroßhandels begrenzt, obwohl die selbständigen Lebensmittelhändler regelmäßig auf den Sortimentszustellgroßhandel angewiesen sind (Funktion des Leitgroßhändlers).

Als Nachfrager hätten die einzelnen Edeka-Großhandlungen nur dann eine führende Position, wenn ihnen jeweils die Vergütungen uneingeschränkt zu-

gerechnet werden könnten, welche die Zentrale von den Herstellern zusätzlich erhält. Diese Zurechnung wäre nur bei Zusammenfassung der Edeka-Gruppe möglich. Aber auch in diesem Fall hätte die Edeka-Gruppe, gemessen an den erzielten Konditionen, keine überragende Marktstellung als Nachfrager. Im Lebensmittelhandel gibt es insbesondere unter den großen Filialunternehmen mehrere Nachfrager, die gegenüber den Herstellern vergleichbare Konditionen durchsetzen können. Außerdem konnten bei den Herstellern diejenigen Nachlässe nicht ermittelt werden, die in anderen als finanziellen Leistungen bestehen. Diese Nachlässe bewirken bei den Abnehmern spürbare Kostenersparnisse. Die Voraussetzungen für das Bestehen einer überragenden Marktstellung der Edeka-Gruppe als Nachfrager waren daher nicht nachzuweisen.

Aus ähnlichen Gründen war die zwischen der Coop Zentrale AG, Frankfurt, und der Hussel Holding AG, Hagen, im Bereich des Lebensmittelhandels vereinbarte Zusammenarbeit, die im wesentlichen zu folgenden Zusammenschlüssen geführt hat, nicht zu untersagen:

Die Coop Zentrale AG und die von der Hussel Holding AG abhängige Für Sie Gebr. Dieckell GmbH, Bremerhaven, haben die Brema Vertriebsgesellschaft mbH, Bremen, gegründet und zu gleichen Anteilen erworben. Diese hat den wesentlichen Geschäftsbetrieb der Coop-Tochter Brema Kolonialwarenverkaufs GmbH und der Für Sie Gebr. Dieckell GmbH gepachtet. Das neue Gemeinschaftsunternehmen gehört im Raum Bremen, Bremerhaven und Umgebung gemessen an seinem Marktanteil zu den führenden Anbietern im Lebensmitteleinzelhandel. Es hat im Raum Bremerhaven wegen des dort besonders hohen Marktanteils wahrscheinlich sogar eine überragende Marktstellung. Dieses Gebiet ist kein wesentlicher Teil des Bundesgebietes. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam daher wegen der Regionalklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 3 nicht in Betracht. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens war außerdem mit einem Dekonzentrationsvorgang verbunden. Das von Hussel und der Schaper-Gruppe zuvor gegründete Gemeinschaftsunternehmen Realkauf Verbrauchermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Bremerhaven, ist aus Anlaß der Gründung der Brema-Vertriebsgesellschaft wieder aufgelöst worden, da die Schaper-Gruppe die Anteile von Hussel übernommen hat.

Die Coop Zentrale AG hat 50 % der Anteile an der Hussel-Tochter Kupa GmbH für Einkauf und Vertrieb, Nürnberg, erworben. Die Kupa steht als Anbieter vergleichbaren Wettbewerbern gegenüber, während die Coop Zentrale im Raum Nürnberg keine wesentliche Marktstellung besitzt. Der Zusammenschluß war daher nicht zu untersagen.

Zur gleichen Zeit hat die von der Coop Zentrale abhängige Coop Emsland Handelsgesellschaft mbH, Lingen, über den Treuhänder Hussel Holding AG eine Mehrheitsbeteiligung an der Penny-Märkte Berndt GmbH, Meppen, und das Vermögen der Penny-Märkte Berndt GmbH & Co., Lingen, erworben. Von den knapp 60 Berndt-Einzelhandelsläden hat die Brema-Vertriebsgesellschaft zehn in ihrem Ein-

zugsbereich gelegene Filialen übernommen. Die Coop Emsland erreicht in ihrem Absatzgebiet, dem südwestlichen Niedersachsen, keinen führenden Marktanteil.

Die zur Rewe Dortmund eG gehörende Rewe Brücken Lebensmittel GmbH & Co. KG hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Michael Brücken GmbH, Hagen, erworben, die Lebensmitteleinzelhandelsfilialen im südwestfälischen Raum und im Bergischen Land betreibt. Die Rewe Dortmund eG beliefert im Zustell-Sortimentsgroßhandel rechtlich selbständige Rewe-Einzelhändler und in geringem Umfang auch andere selbständige Einzelhändler. Sie unterhält ferner einige Einzelhandelsgeschäfte. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Ruhrgebiet. Im räumlich relevanten Markt (Ruhrgebiet, Südwestfalen und Teile des Bergischen Landes) erreichen die beiden Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel keine erheblichen Marktanteile, da der Rewe Dortmund eG die insgesamt beachtlichen Einzelhandelsumsätze der von ihr belieferten Einzelhändler nicht zuzurechnen waren (vgl. oben zu Edeka/Horten). Die Prüfung des Zusammenschlusses erstreckte sich daher hauptsächlich auf Auswirkungen auf die Marktstellung der Rewe Dortmund eG im Lebensmittelgroßhandel. Die Rewe Dortmund eG ist der bundesweit größte Sortiments-Zustellgroßhändler und hat in ihrem räumlichen Markt im Zustell-Sortimentsgroßhandel Marktanteile von mehr als 33 %. Dabei ist allerdings unterstellt, daß in Zukunft eine vollständige Belieferung der Brücken-Geschäfte durch Rewe Dortmund erfolgt. Unter Berücksichtigung der übrigen, im räumlichen Markt tätigen Rewe-Großhandlungen (Rewe Schwerte eG und Rewe eG in Herne), wird ein Marktanteil von etwa 50 % erreicht. Eine vollständige Belieferung der Brücken-Geschäfte durch Rewe Dortmund erscheint aber nicht wahrscheinlich, denn Brücken bezog bisher bereits knapp ein Drittel seines Warenbedarfs von der Rewe Dortmund. Dabei handelt es sich um den Sortimentsbereich, der vorrangig für eine zentrale Belieferung in Frage kommt. Unabhängig davon konnte aus den zum Verfahren Edeka/Horten dargestellten Gründen die wettbewerbliche Prüfung nicht isoliert auf den Bereich Sortiments-Zustellgroßhandel abgestellt werden. Unter Einbeziehung der von dem Abholgroßhandel und dem Fach-Zustellgroßhandel ausgehenden Wettbewerbsimpulse entspricht der wettbewerbliche Verhaltensspielraum der Rewe-Großhandlungen nicht den erreichten Marktanteilen. Weder die Rewe Dortmund eG allein noch alle dort tätigen Rewe-Großhandlungen zusammen haben unter diesen Voraussetzungen eine überragende Marktstellung. Vielmehr gibt es andere Anbieter, deren Marktbedeutung die der Rewe-Großhandlungen übertrifft.

Die Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG (Rewe-Leibbrand), Rosbach, hat die Warenvertrieb Alueda GmbH und die Warenvertrieb Alueda GmbH Paul Jeske & Co. Berlin KG (Alueda), beide mit Sitz in Berlin, übernommen. Rewe Leibbrand ist ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen der Willi Leibbrand KG und der Rewe Beteiligungs GmbH, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Rewe Zentral AG, Köln, ist. Alueda betreibt in Berlin sie-

ben Verbrauchermärkte. Das Unternehmen war bis zu dem Zusammenschluß Mitglied der Edeka-Handelsgesellschaft Berlin GmbH, die für zwei der sieben Alueda-Märkte Hauptmieter ist und die Herausgabe dieser Märkte verlangt. Rewe-Leibbrand war bisher in Berlin direkt nicht tätig. Die zur Rewe-Gruppe gehörende Rewe-Egemi Lebensmittelvertriebs GmbH, die in Berlin tätig ist, hat ebenso wie Alueda keine führende Marktstellung. Auch zusammen erreichen beide keine Marktanteile, die an die in Berlin führenden Unternehmen im Lebensmittelhandel heranreichen.

Rewe Leibbrand hat ferner den Lebensmittelfilialisten Thams & Garfs in Lübeck übernommen. Thams & Garfs ist in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen tätig. In Bremen und in Baden-Württemberg werden nur geringe Umsätze erzielt. Die Tätigkeitsschwerpunkte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein liegen jeweils in den östlichen Stadt- und Landkreisen dieser Bundesländer. Der räumliche Tätigkeitsschwerpunkt der Rewe Leibbrand in Norddeutschland liegt im Hamburger Raum, während in Niedersachsen nur geringe Umsätze erzielt werden. Die Tätigkeitsgebiete beider Unternehmen überschneiden sich somit nur unwesentlich. Weder Rewe Leibbrand noch Thams & Garfs verfügen in Norddeutschland über führende Marktpositionen und werden sie durch den Zusammenschluß nicht erlangen. Eine Verstärkung der Stellung von Rewe Leibbrand als Nachfrager konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Mülheim, hat alle Gesellschaftsanteile der M. Hillenblink GmbH & Co. KG, Aachen, übernommen. Die Tengelmann-Gruppe gehört zu den führenden Lebensmittelfilialunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist in unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten bundesweit tätig. Hillenblink betreibt in Aachen und den angrenzenden Landkreisen rund 30 Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte. Die Stellung von Tengelmann als Anbieter von Nahrungs- und Genußmitteln im Tätigkeitsgebiet von Hillenblink wird durch den Zusammenschluß zwar verstärkt, erreicht aber wegen des geringen Marktanteils nicht den Grad einer überragenden Marktstellung. Unabhängig davon ist das räumliche Tätigkeitsgebiet von Hillenblink kein wesentlicher Teil des Bundesgebiets im Sinne des § 24 Abs. 8 Nr. 3. Eine Verstärkung der Position von Tengelmann als Nachfrager nach Nahrungs- und Genußmitteln konnte wegen der relativ geringen Erhöhung des Nachfragevolumens von Tengelmann nicht festgestellt werden.

Eine örtliche Genossenschaft des Lebensmitteleinzelhandels (Vertragsgroßhändler) bietet ihren Mitgliedern und anderen Einzelhändlern besondere Lieferverträge für sogenannte Netto-Kunden an. Danach muß der Einzelhändler zu den Netto-Einstandspreisen des Vertragsgroßhändlers einen „Kostendeckungsbeitrag“ leisten, der mit einem festen Prozentsatz von seinem gesamten jährlichen Umsatz auf der Verkaufsseite berechnet wird. Das Bundeskartellamt hat dieses System beanstandet, weil es zu einer mißbräuchlichen oder unbilligen Behinderung von Wettbewerbern und Abnehmern führen

kann. Der von dem Kostendeckungsbeitrag ausgehende wirtschaftliche Anreiz zur Auftragskonzentration auf den Vertragsgroßhändler gleicht dem eines nicht leistungsbezogenen Treuerabattes. Jeder Umsatz eines Netto-Kunden mit Waren eines anderen Großhändlers muß dem Vertragsgroßhändler mit dem vereinbarten Prozentsatz vergütet werden. Wollen Wettbewerber des Vertragsgroßhändlers mit einem Netto-Kunden ins Geschäft kommen, müssen sie ihm also zunächst mindestens die Belastung in Höhe des vertraglichen Kostendeckungsbeitrages für den Vertragsgroßhändler ersetzen. Damit errichtet das Netto-Vertrags-System eine nicht leistungsbezogene Schwelle, die Dritten den Marktzugang erschwert. Belohnt wird bei solchen Vergütungen die reine Auftragskonzentration, d. h. der Verzicht auf den Bezug bei Wettbewerbern des Lieferanten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Vier große im Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel tätige Unternehmensgruppen haben sich zum gemeinsamen Einkauf in einer Handelsgesellschaft zusammengeschlossen, um mit dem Druck eines Einkaufsvolumens von insgesamt über vier Mrd DM bessere Einkaufskonditionen durchzusetzen. Diese vier Handelsgruppen haben 1979 erstmals gemeinsam festgelegt, auf welche Lieferanten sie zunächst einen Teil ihrer Warenbezüge 1980 konzentrieren werden. Mit diesen Lieferanten sind Ende 1979 von allen vier Handelsgruppen gemeinsam Einkaufsverhandlungen geführt worden. Dabei wurden die Lieferanten mit einheitlichen Konditionenforderungen der beteiligten Gruppen konfrontiert; die Forderungen haben sich an den Konditionen orientiert, die die bisher am günstigsten gestellte Gruppe erhielt. Die vier Unternehmensgruppen haben verlangt, daß jeder Lieferant sämtliche Beteiligten zu einheitlichen Preisen, Rabatten sowie Skonti beliefern und auf der Basis der zusammengefaßten Umsätze aller Beteiligten periodenbezogene Boni zuzugewährt sowie Umsatzsteigerungsabkommen abschließt. Im Verlauf der Verhandlungen sind die Lieferanten darauf hingewiesen worden, daß sie je nach ihrer Bereitschaft, auf die Konditionenforderungen einzugehen, künftig als A-, B- oder C-Lieferanten von allen beteiligten Gruppen einheitlich behandelt werden. Während A-Lieferanten mit der Abnahme und Verkaufsförderung ihres Sortiments durch die vier Gruppen rechnen können, haben die Beteiligten vereinbart, auf den Bezug des Sortiments von B- und C-Lieferanten einheitlich in erheblichem Umfang zu verzichten und hinsichtlich des Restsortiments jegliche Verkaufsförderung zu unterlassen. Von den etwa 80 Lieferanten sind 66 als A-, 10 als B- und vier als C-Lieferanten eingestuft worden. Die vier Handelsgruppen haben bei einem Einkaufsvolumen von 1 Mrd DM Einkaufsvorteile von mindestens 9 Mio DM erzielt. Das Bundeskartellamt hat die vier Unternehmensgruppen aufgefordert, ihre auf unwirksamen Absprachen im Sinne von § 1 beruhende Einkaufskonzentration aufzugeben. Dies haben die Beteiligten mit der Begründung abgelehnt, in Zukunft ihre gemeinsame Tätigkeit unter Verzicht auf unzulässige Absprachen durchzuführen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist jedoch die weitere Praktizierung des Gemeinschaftseinkaufs in kartellrechtlich zulässiger Weise nicht möglich. Kenn-

zeichnend für den mit der Handelsgesellschaft auftretenden neuen Typ eines Einkaufszusammenschlusses ist, daß nur wenige Mitglieder mit erheblicher Marktbedeutung beteiligt sind, die überdies auf teilweise verschiedenen Vertriebsstufen und Regionalmärkten tätig sind. Wegen des Gewichts, das die Einkaufsmenge jedes einzelnen Mitglieds bei der geringen Zahl der beteiligten Unternehmen notwendigerweise hat, kann das von den vier Handelsgruppen bezweckte Ziel, ihre Einkaufskonditionen durch den Gemeinschaftseinkauf zu verbessern, nur erreicht werden, wenn Einigkeit über die Konzentration des Einkaufs auf bestimmte Lieferanten besteht. Würde auch nur eine der Gruppen ihren Warenbedarf im wesentlichen Umfang an den Lieferanten der Handelsgesellschaft vorbei auf andere Lieferanten lenken, wäre die Verhandlungsposition der Handelsgesellschaft erheblich geschwächt. Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse einer ökonomisch erfolgreichen Zusammenarbeit ergibt sich, daß die beteiligten Handelsgruppen auch künftig nur bei Durchführung der bestehenden Kartellabsprachen über ihre Einkaufskonzentration das Ziel, die Einkaufsbedingungen durch das gemeinsame Vorgehen zu verbessern, erreichen können. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden.

Ein führender Hersteller von Tiefkühl-Fertigermüse für Großverbraucher hat einem langjährig belieferten Handelsunternehmen mitgeteilt, die Lieferungen wegen nicht erfüllter Umsatzerwartungen nach Ablauf eines Monats einzustellen. Dem Handelsunternehmen war der Alleinvertrieb für den Menü-Service des Herstellers in einem bestimmten Absatzgebiet übertragen worden. Im Vertrauen auf diese Vereinbarung hatte sich das Unternehmen besonders stark für die Produkte des Herstellers eingesetzt und erzielt damit den größten Teil seiner Umsätze. Da Abnehmer, die sich für ein bestimmtes Menü-Programm entschieden haben, nicht nur kurzfristig beliefert werden wollen, hatte das Handelsunternehmen mit einer Reihe seiner Kunden längerfristige Verträge abgeschlossen, deren Erfüllung bei der vom Hersteller ausgesprochenen kurzfristigen Liefereinstellung nicht möglich gewesen wäre. Die Liefereinstellung wäre für das Handelsunternehmen existenzbedrohend gewesen. Ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Lieferanten auszuweichen, waren zumindest kurzfristig nicht vorhanden. Das Handelsunternehmen war somit vom Hersteller abhängig im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2. Die Liefereinstellung wäre auch unbillig gewesen. Da es auch einem Adressaten des § 26 Abs. 2 nicht verwehrt ist, bestehende Geschäftsbeziehungen nach angemessener Frist zu lösen, hat das Bundeskartellamt auf eine entsprechende Umstellungszeit hingewirkt. Nachdem diese vom Lieferanten eingeräumt wurde, ist das Verfahren eingestellt worden.

Tabakwaren (69)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Beteiligung von 45 % am Reemtsma-Konzern durch die Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG nicht untersagt. Wei-

tere 8,1 % hat Frau Ingeburg Herz, die an der Tchibo AG beteiligt ist, erworben. Tchibo vertreibt außer Kaffee auch Tee, Kakao-Trunk, Snack-Artikel und diverse Gebrauchsartikel. Die Umsatzerlöse der Tchibo AG betragen 1979 ca. 1 Mrd DM. Reemtsma ist als Anbieter von Zigaretten und Tabakwaren sowie Bier und alkoholfreien Getränken tätig. Der Reemtsma-Konzern erzielte 1979 einen (bereinigten) Umsatz von ca. 2 Mrd DM. Der Markt für Zigaretten besteht aus einem Oligopol von fünf Anbietern (Reemtsma, BAT, Brinkmann, Philipp Morris und Reynolds) mit einem gemeinsamen Marktanteil von knapp 99 %. Tchibo ist auf diesem Markt und dem Produktionsumfeld von Reemtsma nicht tätig. Der mit der Beteiligung verbundene Ressourcenzuwachs führt zu keinem Abschreckungseffekt, weil Reemtsma auch nach dem Zusammenschluß das Oligopolmitglied mit den mit Abstand geringsten Ressourcen ist. Auf dem Biermarkt erlangt Reemtsma durch den Zusammenschluß weder bundesweit noch auf einzelnen Regionalmärkten eine marktbeherrschende Stellung. Auf dem Markt für Röstkaffee sind zwar die Voraussetzungen der Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 2 gegeben. Es bestehen aber angesichts der unterschiedlichen Unternehmensformen der Oligopolisten (Kaffeeröster mit und ohne Filialnetz sowie Lebensmittelgeschäft mit Eigenmarken) strukturelle Gründe, die auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb auf diesem Markt erwarten lassen.

Rauchtabak

Das Bundeskartellamt hat die Gesamtumsatzrabattregelung der Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak mit Beschluß vom 27. Juni 1979 gemäß § 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt. Während des anschließenden Beschwerdeverfahrens sind fünf Kartellaustritte und zwei Beitritte angemeldet worden. Das Bundeskartellamt hat den Neuanmeldungen mit Beschlüssen vom 30. April und 24. Oktober 1980 widersprochen, weil nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Freistellungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 für die GUR-Regelung nicht vorliegen. Gegen beide Verfügungen wurde Beschwerde eingelegt, jedoch ist die Verfügung vom 30. April 1980 nach Rücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden. In dem Beschwerdeverfahren gegen die Unwirksamkeitserklärung hat das Kammergericht am 6. März 1981 die Beschwerden der Kartellmitglieder zurückgewiesen.

Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)

Die Anzahl der vom Bundeskartellamt und einzelnen Landeskartellbehörden im Berichtszeitraum eingeleiteten Verfahren zeigt, daß Baupreisabsprachen nach wie vor ein Branchenproblem darstellen.

In einem Verfahren wegen Submissionsabsprachen bei Rohbauarbeiten hat das Bundeskartellamt gegen 19 Bauunternehmen, unter ihnen fast alle führenden Unternehmen der Branche, Geldbußen von insgesamt 1,404 Mio DM verhängt. Die Unterneh-

men hatten sich in den Jahren 1976 und 1977 in wechselnder Beteiligung bei mehreren Bauvorhaben in Süddeutschland darüber abgesprochen, wer von ihnen das niedrigste Angebot abgeben und wer darüberliegende Schutzangebote einreichen sollte. Die schützenden Unternehmen sind zum Teil mit erheblichen Geldsummen abgefunden oder später ohne Wissen des Auftraggebers von den geschützten Unternehmen, sofern diese den Auftrag erhalten hatten, als Subunternehmer beschäftigt worden. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

In einem weiteren rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat das Bundeskartellamt gegen sieben im Bau von Stahlschornsteinanlagen tätige Unternehmen und die verantwortlichen Personen ebenfalls wegen Submissionsabsprachen Geldbußen von insgesamt 346 000 DM verhängt. Die weitgehend mittelständischen jedoch den überwiegenden Marktanteil auf sich vereinigenden Unternehmen hatten sich von Herbst 1977 bis Mitte 1978 hauptsächlich mittels Fernschreiben abgesprochen. Dabei wurde ein vereinbarter Code benutzt, der für Nichteingeweihte den Eindruck eines normalen Geschäftsverkehrs erwecken sollte. Seine Entschlüsselung ermöglichte eine bei der Durchsichtung der Unternehmen sichergestellte Aktennotiz.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, daß bei einem Verband ein Meldesystem durchgeführt wurde, das mit Hilfe von Rückmeldungen an die daran beteiligten Unternehmen sicherstellen sollte, daß jeder Beteiligte über den bei einer Ausschreibung zu erwartenden Bieterkreis informiert wurde. Auf Beanstandung des Bundeskartellamtes ist dieses Meldesystem eingestellt worden. Der wettbewerbsbeschränkende Zweck des Systems ergab sich hier eindeutig aus dem Zusammenhang mit den Absprachen, die es erleichtern sollte. Darüber hinaus sieht das Bundeskartellamt eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung solcher Meldesysteme mit Rückmeldung des Interessentenkreises darin, daß die Unsicherheit über die Wettbewerber bei einem konkreten Objekt beseitigt wird. Die Kenntnis der Anzahl und Art der Mitbieter ist geeignet, die Wettbewerbsanstrengungen des rückfragenden Unternehmens und somit den Zwang zu einer möglichst knappen Kalkulation zu vermindern.

Der Nachweis von Kartellabsprachen konnte — verglichen mit dem gesamten Bauvolumen — nur in einer geringen Zahl von Einzelfällen geführt werden. Nach vorliegenden Schätzungen beträgt der Anteil der Absprachen am Bauvolumen über 50 %¹⁾. Vielfach wird diese hohe Anzahl von Kartellrechtsverstößen mit Besonderheiten des Baumarktes erklärt und zu rechtfertigen versucht. Als derartige Besonderheiten werden genannt:

- die starke Abhängigkeit von der Nachfrage der öffentlichen Hand,
- die Auftragsfertigung mit Kapazitätsvorhaltesisiko und ständigem Zwang zu Anschlußaufträgen,

¹⁾ vgl. Prognos AG: Wettbewerbsordnung und Wettbewerbsrealität am Baumarkt, Forschungsreihe der Bauindustrie, Band 39, Bonn 1977, S. 138

- die Einzelfertigung mit verhältnismäßig hohem Kalkulationsrisiko und -aufwand,
- die beschränkte Markttransparenz, die keine Kenntnis der Preisstellungen der Wettbewerber erlaubt.

Derartige Besonderheiten liegen indessen zumindest teilweise auch in anderen Branchen vor. Sie entbinden die Bauwirtschaft nicht von der Beachtung des Kartellgesetzes.

Gerade bei Großbetrieben sind hierfür auch die Unternehmensleiter verantwortlich. Das Bundeskartellamt hatte daher gegen ein auch im Bereich des baulichen Brandschutzes tätiges Großunternehmen sowie den Leiter eines Verkaufsbüros und ein Vorstandsmitglied Geldbußen in Höhe von insgesamt 58 000 DM verhängt. Der Leiter des Verkaufsbüros hatte drei kleinere Unternehmen nachweisbar in sechs Fällen dazu veranlaßt, bei bestimmten Objekten keine Unterbietungen vorzunehmen, sondern zur Täuschung des Bauherrn überhöhte Schutzangebote abzugeben. Das Vorstandsmitglied hatte nach Auffassung des Bundeskartellamtes seine Aufsichtspflicht über den Leiter des Verkaufsbüros verletzt.

Das Kammergericht hat aber das Vorstandsmitglied freigesprochen und deswegen die als Nebenfolge verhängte Geldbuße gegen das Unternehmen aufgehoben (Kart 26/79 vom 25. Juli 1980). Zwar hat das Kammergericht hohe Anforderungen an die Belehrungspflicht gegenüber den Mitarbeitern gestellt und auch die Verpflichtung zu regelmäßigen, wenigstens stichprobenweisen Kontrollen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betont. Es hat weiterhin festgestellt, daß der Betroffene dieser Kontrollpflicht nicht nachgekommen war. Nach Ansicht des Kammergerichts war aber nicht feststellbar, daß die unterlassenen Aufsichtshandlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Zuwiderhandlungen verhindert hätten. Die von der Kartellbehörde nachgewiesenen sechs Kartellabsprachen wären nach Auffassung des Kammergerichts bei der Vielzahl der im gleichen Zeitraum abgegebenen Angebote durch Stichprobenkontrollen der internen Revision aller Voraussicht nach nicht entdeckt worden. Auch sprach nach Ansicht des Kammergerichts vor allem das den ausdrücklichen Anweisungen des Vorstandsmitgliedes widersprechende und die Grenzen des Betruges streifende Verhalten des Verkaufsleiters dagegen, daß sich dieser durch Stichprobenkontrollen von seinem Verhalten hätte abhalten lassen.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes wäre die vom Bundesgerichtshof zur Frage der Kontrollpflicht getroffene Entscheidung (BGH St 25, 158, 163) auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden gewesen. Hiernach „... kann es nicht darauf ankommen, ob durch Stichproben tatsächlich Mißstände aufgedeckt worden wären. Entscheidend ist allein, daß durch erkennbare Überwachung der ... Betriebsangehörigen ... weitgehend vorgebeugt worden wäre. Das Unterlassen jeglicher Aufsichtsmaßnahmen ist jedenfalls unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt“. Auch hätte nach Ansicht des Bundeskartellam-

tes durch Androhung arbeitsrechtlicher Sanktionen vorgebeugt werden müssen. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt.

Bei seinen Ermittlungen hat das Bundeskartellamt mehrfach zwischen Bauunternehmen abgeschlossene Arbeitsgemeinschaftsvorverträge aufgefunden, nach denen sich die beteiligten Unternehmen verpflichteten, zwar individuell ohne Abstimmung der Preise anzubieten, das betreffende Bauvorhaben jedoch unabhängig davon, wer von ihnen den Auftrag bekommt, gemeinsam auszuführen. Das Bundeskartellamt sieht in der Durchführung solcher Verträge einen Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1, da hierdurch der Zwang, sich im Wettbewerb gegenüber den Vertragspartnern durch niedrigere Kalkulation durchzusetzen, beseitigt wird.

Problematisch ist die wettbewerbsrechtliche und -politische Beurteilung von Bietergemeinschaften in der Bauwirtschaft. Bereits der Umstand, daß Großbauunternehmen sich in erheblich stärkerem Umfang an Bieter-Arbeitsgemeinschaften beteiligen als mittlere oder kleine, läßt es fraglich erscheinen, ob in jedem Fall nur unzureichende Kapazitäten für ein erfolversprechendes Angebot zusammengefaßt werden. Zur Untersuchung dieses Problemkreises hat sich daher eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen und unter Beteiligung des Bundeskartellamtes sowie weiterer Landeskartellbehörden gebildet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bestätigen die Bedenken. Wenngleich auch zu berücksichtigen ist, daß Arbeitsgemeinschaften vielfach aus technisch-betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich sind, wird das Bundeskartellamt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vor allem Bietergemeinschaften großbetrieblicher Bauunternehmen einer verstärkten kartellrechtlichen Überprüfung unterziehen.

Vermutlich auch aufgrund der von den Kartellbehörden bisher weitgehend tolerierten Möglichkeit, von Fall zu Fall Bieter-Arbeitsgemeinschaften zu bilden, sind legalisierte Kooperationen in der Bauwirtschaft nur in verhältnismäßig geringem Umfang festzustellen. Im Berichtszeitraum ist beim Bundeskartellamt lediglich ein Kartellvorhaben nach § 5 b angemeldet worden. Die Anmelder, acht mittlere und kleinere Unternehmen, die Fräsarbeiten für die Erneuerung bituminöser Fahrbahndecken durchführen, hatten im Kartellvertrag u. a. eine Quotierung der Aufträge und eine Auftragssteuerung bei Großaufträgen vereinbart¹⁾. Ihren Marktanteil gaben sie unter Einbeziehung jeglicher Form von Straßendeckenerneuerung mit weniger als 1 % an. Das Bundeskartellamt hat gegen dieses Kartellvorhaben Bedenken erhoben. Die Ermittlungen ergaben, daß Fräseleistungen aus technisch-wirtschaftlichen Gründen einen eigenständigen, gegenüber anderen Formen der Straßendeckenerneuerung abzugrenzenden Markt bilden. Der Anteil der Anmelder hieran wurde mit über 65 % festgestellt. Auch bestanden Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung von Außenseitern durch die Teil-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 156 vom 23. August 1980

nahme des größten deutschen Herstellers von Straßenfräsen am Kartell. Darüber hinaus erschien es fraglich, ob angesichts einer starren Quotierung Rationalisierung durch Auftragssteuerung möglich sei. Eine Vielzahl von Einwendungen gegen das Kartellvorhaben durch Straßenbaubehörden, Wettbewerber, Straßenbauunternehmen als Nachfrager von Fräseleistungen und Verbänden der Bauwirtschaft bestätigten diese Bedenken. Die Anmelder haben daraufhin ihre Anmeldung zurückgenommen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände — die Dachorganisation des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes — hat für Baumaßnahmen ein Vertragsmuster nebst Allgemeinen Vertragsbestimmungen als Konditionenempfehlung angemeldet ¹⁾. Die Empfehlung richtet sich an die Gemeinden und Landkreise. Diese sollen sie für Vertragsabschlüsse über Baumaßnahmen mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren verwenden. Die Anmeldung ist vorgenommen worden, nachdem das Bundeskartellamt im Rahmen der formlosen Vorprüfung für die infrage stehenden Tätigkeiten der Gemeinden und Kreise die Unternehmenseigenschaft und für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände insoweit den Charakter als Wirtschaftsvereinigung im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 3 bejaht hatte. Bei funktionaler Betrachtungsweise ist davon auszugehen, daß sich Gemeinde und freiberuflicher Architekt gleichgeordnet gegenüberstehen, ihr Verhältnis sich folglich — bis auf Ausnahmen — nach bürgerlichem und nicht nach öffentlichem Recht regelt. Ein Verband, der auch vom bürgerlichen Recht bestimmte Interessen seiner Mitglieder vertritt, ist eine Wirtschaftsvereinigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3. Es kommt nicht darauf an, daß er daneben und in erster Linie Repräsentant der öffentlich-rechtlich einzuordnenden Zuständigkeiten der Gemeinden ist. Bei der formlosen Vorprüfung hat das Bundeskartellamt Bedenken gegen die vorgesehene Regelung geäußert, wonach der Architekt oder Ingenieur die von ihm erstellten urheberrechtlich für ihn geschützten Unterlagen ausnahmslos nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde oder des Kreises veröffentlichen darf. Eine solche Klausel ist nach dem Urheberrechtsgesetz zulässig, wenn sie in einem Einzelfall vereinbart wird. Wenn sie jedoch aufgrund einer Konditionenempfehlung bundesweit verwendet wird, wird damit die dem Urheber gebührende Veröffentlichungsfreiheit kollektiv eingeschränkt und damit die in § 12 Urheberrechtsgesetz vorgesehene Normalregelung auf den Kopf gestellt. Die Bundesvereinigung hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Schutz der öffentlichen Sicherheit es oft geboten erscheinen lasse, dem Urheber die unbeschränkte Verwertung z. B. seiner Baupläne zu verwehren. Die Vereinigung hat, um den Bedenken Rechnung zu tragen, den vorgesehenen Wortlaut schließlich dahin ergänzt, daß die Gemeinde die Zustimmung zur Veröffentlichung nur aus dienstlichen Gründen, die dem Architekten schriftlich mitgeteilt werden müssen, versagen darf.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 214 vom 17. November 1979

Handel- und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Reiseveranstalter

Die Rahmenbedingungen für den Pauschalreisemarkt haben sich durch die Rohölpreisverteuerung, den verschärften Substitutionswettbewerb zwischen Linien- und Charterfluggesellschaften, die Anwendung neuer Technologien beim Vertrieb (START und Bildschirmtext) und gesetzliche Änderungen (Reisevertragsgesetz) spürbar verändert. So haben die stark gestiegenen Preise für Flugbenzin zusammen mit erheblichen Preissteigerungen in den wichtigsten Urlaubsländern gravierende Nachfrageverschiebungen im Bereich der Flugpauschalreisen verursacht. Unter dem Druck steigender Kosten versuchten sowohl die Reiseveranstalter als auch die Charterfluggesellschaften, eine Risikoverlagerung für die notwendig hohe Auslastung des modernen Großraumfluggerätes durchzusetzen. Für die Reiseveranstalter stand dabei eine verstärkte Zusammenarbeit beim Flugeinkauf im Vordergrund. Soweit damit Wettbewerbsbeschränkungen verbunden waren, hat das Bundeskartellamt diese nur in begründeten Ausnahmefällen über § 5 Abs. 2 legalisiert. Daneben konnte eine Verstärkung der Konzentrationsbemühungen beobachtet werden. Auf zwei Regionalmärkten haben überregionale Großveranstalter Beteiligungen an mittelständischen Veranstaltern erworben. Die Verschärfung des Preiswettbewerbs im Bereich des internationalen Luftverkehrs über den Nordatlantik hat zusammen mit den Preissteigerungen für Flugbenzin das Verhältnis zwischen Linien- und Charterfluggesellschaften nachhaltig beeinflußt. Der sich entwickelnde Wettbewerbsdruck auf die Charterfluggesellschaften kann angesichts der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, den Preisauftrieb der Rohölpreisverteuerung zu dämpfen, zunächst begrüßt werden. Allerdings besteht langfristig die Gefahr für den Pauschalreisemarkt, daß es durch Verzerrungen des Leistungswettbewerbs zur Existenzbedrohung der Charterfluggesellschaften kommt. Die innovatorische Kraft des Marktes und die wiederholt bewiesene Anpassungsfähigkeit der Unternehmen zeigt sich z. Z. besonders in der Entwicklung und Nutzung neuer Technologien für den Vertrieb. Hier liegen jedoch wettbewerbliche Chancen und Gefahren dicht beieinander. Die Sicherung des Leistungswettbewerbs auf dem Pauschalreisemarkt macht daher den ungehinderten Zugang zu diesen Medien zu einer unverzichtbaren Voraussetzung.

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag der Touristik Union International GmbH KG (TUI), Hannover, und der ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH KG (ITS), Köln, auf Erlaubnis eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 stattgegeben. Die Vereinbarung zwischen der TUI und der ITS umfaßt die Abstimmung der Flugplanung vor allem im Mittelstreckenbereich und, soweit dieselben Strecken gemeinsam befliegen werden, den gemeinsamen Einkauf und die technische Abwicklung der Flüge durch die Flugleitstelle der TUI. Dadurch werden beide Unternehmen in die Lage versetzt, trotz der stark gestiegenen Treibstoffkosten von möglichst vielen Orten im Inland eine größere

Zahl von Zielflughäfen auch in der Vor- und Nachsaison direkt anzufliegen; dies bedeutet ein wesentlich erhöhtes Leistungsangebot für die Reisenden. Zusätzlich wird eine höhere Auslastung der Flugzeuge erzielt. Der Rationalisierungserfolg steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Wettbewerbsbeschränkung; denn diese bezieht sich nur auf einen Teil des in einer Flugpauschalreise zusammengefaßten Leistungsbündels und betrifft nur einen Teil der von beiden Unternehmen gecharterten Flugkapazitäten. Bei der Entscheidung des Bundeskartellamtes wurde berücksichtigt, daß den Beteiligten auf der Marktgegenseite marktstarke in- und ausländische Charterunternehmen gegenüberstehen, die zu einem erheblichen Teil in Staatsbesitz stehen.

Der Deutsche Reisebüro-Verband e. V. in Frankfurt hat am 29. September 1980 „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge“ angemeldet¹⁾. Es handelt sich dabei um eine Änderungsanmeldung²⁾, die nach Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a — k BGB) notwendig geworden war; zugleich wurden auch einige weitere Berichtigungen vorgenommen. So ist jetzt z. B. ausdrücklich bestimmt, daß bei Abweichungen des Inhalts der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ein neues Angebot vorliegt, das der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist annehmen kann (vgl. § 150 Abs. 2 BGB). Bisher hatte der Kunde in diesen Fällen nur ein Rücktrittsrecht. Weiter kann der Reisende jetzt bei jeder nachträglichen Änderung des Reisepreises ohne Zahlung eines Entgelts vom Reisevertrag zurücktreten; früher war dies nur möglich, wenn die Preisänderung einen bestimmten, vom Reiseveranstalter dem Kunden anzugebenden Prozentsatz überstieg. Auch kann der Reisende jetzt für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise sofort eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, während früher erst ein fruchtloses Abhilfeverlangen vorausgegangen sein mußte. Nach Maßgabe des § 651 h Abs. 1 BGB neu eingefügt ist eine Regelung, wonach der Reiseveranstalter auch bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) seine Haftung nicht ausschließen, sie aber auf den dreifachen Reisepreis beschränken kann. Genauer geregelt ist schließlich auch die Verjährung bei Ansprüchen des Reisenden. Bisher verjährten alle Ansprüche aus dem Reisevertrag sechs Monate nach Beendigung der Reise; nunmehr beginnt die — ebenfalls sechsmonatige — Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

2. Messewesen

Das Bundeskartellamt hat die Zulassungsbedingungen für die Deutsche Kunst- und Antiquitätenmesse München sowie für den Internationalen Kunstmarkt Köln/Düsseldorf überprüft und zusammen mit den Veranstaltern Änderungen erarbeitet, um die Zulassungsvoraussetzungen zu objektivieren und das Zulassungsverfahren für den Aussteller

transparent zu machen. Bei der vom Bundesverband des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels veranstalteten Deutschen Kunst- und Antiquitätenmesse München gibt es seit einigen Jahren mehr Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen als verfügbare Plätze. Bei der Prüfung, welchen Bewerbern in dieser Situation die Zulassung verweigert werden kann, ist das Interesse des Messeveranstalters zu berücksichtigen, den Charakter der Messe als Repräsentationsschau zu erhalten. Der Veranstalter muß daher solche Aussteller, die von der Qualität ihres Angebots und von ihrem Ansehen in der Branche her für die Attraktivität der Messe als „unverzichtbar“ anzusehen sind, jederzeit zulassen können. Allen übrigen Bewerbern muß im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes im Wege eines Rotationsverfahrens zur Messe Zugang verschafft werden. Diesen Gesichtspunkten ist bei der Deutschen Kunst- und Antiquitätenmesse München durch eine Bestimmung Rechnung getragen worden, wonach die Zulassung nicht abgelehnt werden darf, wenn sie bereits zu zwei aufeinander folgenden Messen aus Platzgründen versagt worden ist.

In den Zulassungsbedingungen für den Internationalen Kunstmarkt Köln, der einzigen deutschen Messe von internationaler Bedeutung für Kunst des 20. Jahrhunderts, ist der Begriff Galerietätigkeit neu gefaßt worden. Für diese Zulassungsbedingung muß jetzt der Nachweis dauernder Propagierung der Kunst des 20. Jahrhunderts erbracht werden. Das Zulassungsverfahren ist ferner insoweit geändert worden, als eine Zulassungsverweigerung begründet werden muß und angefochten werden kann. Schließlich ist auch hier das Platzproblem, das durch eine bewußte Beschränkung auf ca. 100 Aussteller („Die Hundert“) aufgetreten war, durch eine Verpflichtung zur zweijährigen Rotation der Aussteller gelöst worden.

3. Versandhandel

Das Bundeskartellamt hat den von der Kaufhof AG angemeldeten Mehrheitserwerb an der Versandhaus Wenz & Co. KG nicht untersagt. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses ist ein eigenständiger Markt für den Versandhandel zugrundegelegt worden. Bei Zugrundelegung getrennter Märkte für Versandhandelsleistungen und für Leistungen des stationären Einzelhandels ergibt sich durch den Zusammenschluß keine Addition von Marktanteilen. Für die Kaufhof AG bedeutet der Eintritt in den wachstumsträchtigen Versandhandelsmarkt aber eine Stärkung ihrer Marktstellung. Diese Verstärkung führt jedoch nicht zu einer Erweiterung des Verhaltensspielraums des zwischen den Warenhauskonzernen bestehenden Oligopols gegenüber den anderen stationären Einzelhandels-Betriebsformen. Es ist eher zu erwarten, daß sich mit dem Eintritt der Kaufhof AG in den Versandhandelsmarkt zukünftig die Voraussetzungen für eine Auflockerung dieses Oligopols verbessern. Die Kaufhof AG wird aufgrund der Wettbewerbsstruktur im Versandhandel und insbesondere angesichts der dort führenden, von den vier Warenhauskonzernen unabhängigen Versandhandelsunternehmen eher gezwungen sein, die Marktstellung des Versandhauses

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 191 vom 11. Oktober 1980

²⁾ Frühere Fassung im Bundesanzeiger Nr. 210 vom 5. November 1976

Wenz durch aktives Wettbewerbsverhalten zu stützen. Damit wird der Wettbewerb im Versandhandel belebt.

4. Automatenaufsteller

Das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden haben sich im Berichtszeitraum auf zwei Kartellreferententagungen eingehend mit der kartellrechtlichen Problematik von Verträgen über die Automatenaufstellung in Pachtgaststätten befaßt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 77). Es ist übereinstimmend festgestellt worden, daß Gaststättenverpächter gegen das Bindungsverbot des § 15 verstoßen, wenn sie mit Gaststättenpächtern oder Automatenaufstellunternehmen vereinbaren, daß diese in den mit dem jeweils anderen Partner abzuschließenden Aufstellverträgen vom Verpächter vorgeschriebene Bestimmungen über Berechnung und Höhe des vom Aufsteller an den Gastwirt zu zahlenden Entgelts aufnehmen. Hierunter fallen die Festsetzung eines zahlenmäßig oder prozentual vorgegebenen Anteils am Einspielerlös, die Bestimmung eines branchen- oder ortsüblichen Entgelts und die Vorschrift, ein an den Verpächter zu zahlendes Sonderentgelt auf den Geschäftspartner überzuwälzen. Das Bindungsverbot des § 15 ist auch verletzt, wenn der Verpächter dem Gastwirt einen Aufsteller vorschreibt und ihn verpflichtet, mit diesem einen inhaltlich unabänderlich festgelegten Aufstellungs- oder Darlehensvertrag abzuschließen. Zwischen dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß künftig in konkreten Fällen, in denen rechtliche Zweifel an bestimmten Vertragspraktiken von Brauereien entstehen, die entsprechenden Verträge von den jeweils zuständigen Kartellbehörden geprüft werden sollen. Dies ist im Regelfall diejenige Landeskartellbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirkt.

Handwerk (72)

Klempner, Gas- und Wasserinstallateure

Das Bundeskartellamt hat die Konditionenempfehlung des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk (Tätigkeitsbericht 1977 S. 53) in einem Mißbrauchsverfahren nach § 38 Abs. 3 beanstandet. Mehrere Bestimmungen geben dem Auftragnehmer die Befugnis, nach Vertragsabschluß einseitig den Preis zu erhöhen und z. B. die am Tage der Ausführung der Arbeiten gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise zu fordern. Derartige einseitige Preisanpassungsregelungen sind unzulässig, da in Empfehlungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die sich auf Preise oder Preisbestandteile beziehen, nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht möglich sind. Hingegen werden kann lediglich das Recht beider Vertragspartner, etwa bei wesentlichen Änderungen in den Kosten, Verhandlungen über die Anpassung

des Preises zu verlangen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 39 ff.) Nach einer weiteren Bestimmung mußten bei Liefergegenständen, die fest mit anderen Gegenständen verbunden werden, die entstehenden Forderungen oder das Miteigentumsrecht des Auftraggebers uneingeschränkt an den Auftragnehmer abgetreten werden. Da die Forderung des Auftraggebers ungleich höher sein kann als die des Auftragnehmers, ist hier eine Übersicherung möglich. Der Verband hat die beanstandeten Regelungen inzwischen geändert¹⁾.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Abonnement-Tageszeitungen

Der Bereich der Abonnement-Tageszeitungen ist durch regionale und lokale Zeitungsmärkte gekennzeichnet und nur bedingt wettbewerblich strukturiert. Bis auf wenige Ausnahmen verfügt heute in den zentralen Ballungsräumen eine führende Regionalzeitung oder Zeitungsgruppe über eine marktbeherrschende Stellung. Sofern überhaupt noch eine selbständige Zweit- oder Dritt-Zeitung erscheint, gehen davon in der Regel keine wesentlichen wettbewerblichen Impulse auf die Erst-Zeitung aus. Die lokalen Zeitungsmärkte außerhalb der Ballungsgebiete weisen eine ähnliche Marktstruktur auf. Fast die Hälfte aller Kreise und kreisfreien Städte sind Einzeitungs-Kreise. Soweit auf den lokalen Märkten außerhalb der größeren Wirtschaftsräume nicht lediglich Lokalausgaben einer Regionalzeitung erscheinen, sind die verbliebenen selbständigen Lokalzeitungen im allgemeinen redaktionell durch Mantellieferungsverträge und funktionell über einen Anzeigenverbund mit großen Regionalzeitungen verbunden.

Der hohe Konzentrationsstand auf den Märkten der regionalen und lokalen Abonnement-Tageszeitungen ist das Ergebnis eines Konzentrationsprozesses, der bei Einführung der erweiterten Fusionskontrolle für Pressezusammenschlüsse bereits weitgehend vollzogen war.

Im Berichtszeitraum sind durch das Bundeskartellamt im Bereich der Abonnement-Zeitungen überwiegend Zusammenschlüsse geprüft worden, die nur eine relativ geringe wirtschaftliche Bedeutung und nur begrenzte lokale Auswirkungen hatten.

Um einen Fall von größerer wirtschaftlicher Bedeutung handelte es sich bei dem beabsichtigten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Südkurier GmbH, Konstanz, durch die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck (Holtzbrinck). Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Die Südkurier GmbH verlegt die Tageszeitung „Südkurier“, deren Verbreitungsgebiet vom westlichen Teil des Bodensees bis Lörrach und im Norden in das Schwarzwaldgebiet bis Triberg reicht. Die Zeitung hat 14 Lokal- bzw. Regionalausgaben mit einer Gesamtauflage von 134000. Holtzbrinck ist ein Medienkonzern mit dem Schwerpunkt seiner

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 228 vom 6. Dezember 1980

Tätigkeit im Buchklub- und Buchverlagsgeschäft. Er gibt die Tageszeitung „Handelsblatt“ (Auflage 81 300) heraus und hält eine Beteiligung in Höhe von 49 % an der „Saarbrücker Zeitung“ (Auflage 204 000). Durch den Zusammenschluß wachsen weder der Holtzbrinck-Gruppe noch der Südkurier GmbH in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich Marktanteile zu. Außerdem konnte bei der Südkurier GmbH weder die Entstehung noch die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch Ressourcenzuwachs festgestellt werden, da die Holtzbrinck-Gruppe nicht über Verlagsobjekte verfügt, die sich marktstrategisch zur Unterstützung der Aktivitäten des „Südkurier“ einsetzen lassen (z. B. Kaufzeitung, benachbarte Regional- bzw. Lokalzeitungen). Die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten des „Südkurier“ durch die Verbindung mit Holtzbrinck führen ebenfalls nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Aufgrund der Wettbewerbssituation und der Verteilung von Erst- und Zweitzeitungspositionen in den Überschneidungsgebieten mit benachbarten Zeitungen konnte ein Übergewicht des „Südkurier“ gegenüber diesen Zeitungen („Badische Zeitung“, „Schwarzwälder Bote“) nicht festgestellt werden. In einem großen Teil seines Verbreitungsgebietes hat der „Südkurier“ eine Alleinstellung. Der zusätzliche finanzielle Rückhalt durch die Holtzbrinck-Gruppe bedeutet aber keine ins Gewicht fallende Absicherung der Alleinstellung des „Südkurier“ vor potentiellem Wettbewerb benachbarter Tageszeitungen. Das Eindringen anderer Tageszeitungen in dieses Verbreitungsgebiet wird weniger durch die Finanzierungskraft des „Südkurier“ behindert als durch die relativ schwache Wirtschaftsstruktur des westlichen Bodenseegebietes und die landsmannschaftlich und historisch bedingten Lesegewohnheiten der Bevölkerung.

Um den Problemkreis konzentrativ wirkender Maßnahmen marktbeherrschender Zeitungsunternehmen, die im Vorfeld der Fusionskontrolle angesiedelt sind, ging es in dem Mißbrauchsverfahren gegen die Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft Eberle GmbH & Co. KG sowie andere Verlage wegen des unentgeltlichen Vertriebs von „Sonntag Aktuell“. Die Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft Eberle GmbH & Co. KG hat eine nahezu 100-%ige Tochtergesellschaft, die Stuttgarter Presseunion GmbH (Presse Union), gegründet und nach der Gründung Geschäftsanteile von je 20 % an die mit ihr verbundenen Stuttgarter Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH sowie an die Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH, Ludwigshafen, und die Neue Pressegesellschaft mbH und Co. KG, Ulm, veräußert. Weitere insgesamt 20 % der Geschäftsanteile sind an 13 kleinere Zeitungsverlage im mittleren Neckarraum veräußert worden. Geschäftsgegenstand der Presseunion ist die Herstellung der Sonntagszeitung „Sonntag Aktuell“, die von den Gesellschaftern der Presseunion den Abonnenten ihrer Tageszeitungen sonntags unentgeltlich zugestellt wird. „Sonntag Aktuell“ kann ohne die Trägerzeitung nicht erworben werden.

Mit einer einstweiligen Anordnung hat das Bundeskartellamt den Verlagen der „Stuttgarter Zeitung“, der „Stuttgarter Nachrichten“ und zwei weiteren mit

diesen verbundenen Zeitungsverlagen untersagt, „Sonntag Aktuell“ nur gekoppelt an das Abonnement der jeweiligen Trägerzeitung und ohne zusätzliches Entgelt zu verbreiten. In dieser Vertriebsform hat das Bundeskartellamt die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gesehen. Der unentgeltliche Vertrieb einer aktuellen Sonntagszeitung mag für den Leser ein Vorteil sein. Die ausschließliche Abgabe der Sonntagszeitung mit der Trägerzeitung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes aber ein leistungsfremdes Wettbewerbsmittel, welches wegen seiner großen Attraktivität durch die unentgeltliche Zustellung am Sonntag die erhebliche Gefährdung kleinerer Wettbewerber bewirkt. Diese Wettbewerber sind ausschließlich kleine Zeitungsverlage, die nicht in der Lage sind, jeweils für sich eine eigene Sonntagszeitung herauszugeben. Das Bundeskartellamt ist davon ausgegangen, daß diese Verlage entweder in ihrer Existenz gefährdet würden oder gezwungen wären, „Sonntag Aktuell“ ebenfalls zu beziehen und zu verbreiten und dadurch in eine erhöhte Abhängigkeit von dem Stuttgarter Zeitungskonzern geraten würden. Dabei fiel noch ins Gewicht, daß der größte Teil dieser Verlage bereits durch Mantellieferungsverträge und durch die Stuttgarter Anzeigengemeinschaft mit dem Stuttgarter Zeitungskonzern verbunden ist. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 30. Mai 1979 (WuW/E OLG 2148) die einstweilige Anordnung aufgehoben, da es die Vertriebsform von „Sonntag Aktuell“ als leistungsgerechtes Wettbewerbsverhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens wertet. Eine unentgeltliche Verbreitung von „Sonntag Aktuell“ liegt nach der Auffassung des Kammergerichts nicht vor, da „Sonntag Aktuell“ nicht als eigene Zeitung, sondern als Ausgabe der jeweils mitverbreiteten Trägerzeitung anzusehen ist. Diese Maßnahme ist danach eine Form des Qualitätswettbewerbs, die ein marktbeherrschendes Unternehmen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Marktstruktur praktizieren dürfe.

Der größte Teil der betroffenen Wettbewerber hat kurz nach Erscheinen von „Sonntag Aktuell“ in Zusammenarbeit ebenfalls eine eigene Sonntagszeitung herausgebracht, die den Abonnenten dieser Zeitungen am Sonntag unentgeltlich zugestellt wird. Nennenswerte Marktanteilsverschiebungen, wie sie befürchtet worden waren, sind auf den betroffenen Zeitungsmärkten seit der Herausgabe von „Sonntag Aktuell“ nicht erfolgt. Das Bundeskartellamt hat daher das Verfahren abgeschlossen, ohne eine Verfügung in der Hauptsache zu erlassen.

Durch eine weitere einstweilige Anordnung im Zusammenhang mit der Gründung der Presseunion hat das Bundeskartellamt zwei Gesellschaftern die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Stuttgarter Presseunion GmbH untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt der Anteilserwerb dieser Gesellschafter an der Presseunion einen Zusammenschluß dar, der wegen der Beteiligung mehrerer größerer Verlage vor Vollzug anmeldepflichtig gewesen wäre. Zwar erwarben die Gesellschafter jeweils nicht mehr als 20 % der Geschäftsanteile an der Stuttgarter Presseunion GmbH. Die Beteiligungen der großen Zeitungsver-

lage verwirklichen jedoch in Verbindung mit weiteren Umständen den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5, so daß die Presseunion nach Auffassung des Bundeskartellamtes von diesen Gesellschaftern gemeinsam beherrscht wird. Diese auf Dauer angelegten, über die Kapitalbeteiligung hinausgehenden, Umstände sind folgende:

Die großen Gesellschafter besitzen die Mehrheit im Verwaltungsrat und sind untereinander kapitalmäßig verflochten. Neben den Auswirkungen der Kapitalverflechtung führt der Gesellschaftszweck der Presseunion zu einer starken Identität der Gründungsgesellschafter. Die Verlage sind nicht an einer bloßen Kapitalanlage interessiert, sondern verfolgen mit dem Ziel der gemeinsamen Herstellung einer Sonntagszeitung und der Durchführung eines zusätzlichen regionalen Anzeigengeschäftes an Sonntagen weitergehende unternehmerische Interessen. Diese Interessen haben eine sehr starke Berührung mit der Verlagstätigkeit der Gesellschafter. „Sonntag Aktuell“ ist ein Produkt, das in die Redaktions- und Vertriebskonzeption der beteiligten Trägerzeitungen eingepaßt werden muß. Die Absicht, ein zusätzliches regionales Anzeigengeschäft zu erschließen, führt zu einer weitergehenden Interessenidentität der beteiligten größeren Verlage.

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 13. Juni 1979 (WuW/E OLG 2145) auch diese einstweilige Anordnung aufgehoben. Es hat die gemeinsame Beherrschung der Presseunion durch mehrere Gesellschafter verneint. Die gemeinsame Interessenlage gehe nicht über die partielle Interessenidentität hinaus, die typischerweise bei Gründung von Gesellschaften in dem damit verfolgten gemeinsamen Zweck zu sehen sei. Dieser Zweck sei hier die bestmögliche Herstellung der gemeinsamen Sonntagsausgabe. Die bestehende Interessenlage gewährleiste nicht, daß bestimmte Gesellschafter stets gemeinsam stimmen würden. Selbst bei Vorliegen einer gemeinsamen Beherrschung sei kein präventiv kontrollpflichtiger Zusammenschluß gegeben, da der Tatbestand des Gemeinschaftsunternehmens, also des Zusammenschlusses zwischen den Muttergesellschaften, nicht gegeben sei. Das Kammergericht sah schließlich die Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung deshalb nicht als gegeben an, weil ein besonderes öffentliches Interesse an einer solchen Eilmaßnahme fehle. Der Verstoß gegen das Vollzugsverbot könne nicht ein öffentliches Interesse an einer Sofortmaßnahme begründen, das über das Interesse hinausgeht, welches die Hauptentscheidung selbst rechtfertigt. Auch dieses Verfahren wurde vom Bundeskartellamt mittlerweile ohne eine Untersagungsverfügung in der Hauptsache abgeschlossen.

2. Straßenverkaufszeitungen

Die Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung der Axel Springer Verlag AG (ASV) an der Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. (Tätigkeitsbericht 1978 S. 82), ist durch das Kammergericht bestätigt worden (Beschluß vom 24. Oktober 1979; WuW/E OLG 2228). Das Kammergericht hat die Entscheidung damit begründet, daß der ASV

auf dem Lesermarkt in der Stadtregion München eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Es ist dabei davon ausgegangen, daß bei Annahme eines einheitlichen Lesermarktes für Straßenverkaufs- und Abonnementszeitungen der ASV mit den Titeln „Bild München“, „Münchener Merkur“ und „tz“, die als wettbewerbliche Einheit anzusehen sind, einen Marktanteil von 49,5 % und damit einen beträchtlichen Vorsprung vor den Wettbewerbern „Süddeutsche Zeitung“ (24,3 %) und „Abendzeitung“ (24 %) erreicht.

Das Kammergericht hat die Entstehung einer übertragenden Marktstellung des ASV außerdem damit begründet, daß zu dem hohen Marktanteil die übertragende Finanzkraft und die besonderen Vorteile eines eigenen Nachrichtenbeschaffungssystems des Verlages hinzutreten. Der Einsatz dieser Ressourcen erlaube es dem ASV, die Wettbewerbsposition aller von ihm nach dem Zusammenschluß beherrschten Tageszeitungen in der Stadtregion München gegenüber den Konkurrenzblättern nachhaltig zu verbessern. Die führende Position der „Süddeutschen Zeitung“ auf dem Anzeigenmarkt stehe der Annahme einer durch den Zusammenschluß entstehenden marktbeherrschenden Stellung des ASV auf dem Lesermarkt nicht entgegen. Die führende Position eines Wettbewerbers auf dem Anzeigenmarkt stelle für die Beurteilung einer übertragenden Marktstellung auf dem Lesermarkt nur dann einen wesentlichen Faktor dar, wenn die vorrangige Stellung auf dem Lesermarkt durch die Erfolge eines Konkurrenzblattes auf dem Anzeigenmarkt dauerhaft ausgeglichen werde. Dies sei hier nicht der Fall, da der ASV in der Lage sei, nach dem Zusammenschluß durch Einsatz seiner beträchtlichen Ressourcen die Position auf dem Lesermarkt noch zu verbessern und damit auch eine Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Anzeigenmarkt herbeizuführen. Von der starken Stellung der „Süddeutsche Zeitung“ im Anzeigengeschäft könne daher keine dauerhafte Kontrolle des von dem ASV erlangten Verhaltensspielraums auf dem Lesermarkt stattfinden. Gegen den Beschluß des Kammergerichts hat der ASV beim Bundesgerichtshof Rechtsbeschwerde eingelegt.

3. Anzeigenblätter

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrere Zusammenschlüsse im Bereich der Anzeigenblätter geprüft. Anzeigenblätter werden als Werbeträger unentgeltlich an alle Haushalte innerhalb eines bestimmten Verbreitungsgebietes abgegeben. Aufgrund der nahezu vollständigen Haushaltsabdeckung bei minimalen Streuverlusten haben Anzeigenblätter seit den 60er Jahren als Werbemedium zunehmend an Bedeutung gewonnen. Lokale und regionale Tageszeitungen versuchen daher zunehmend, durch Kauf von Anzeigenblättern den von diesen Objekten ausgehenden Randwettbewerb einzuschränken.

Ein typischer Fall ist der Erwerb von drei in München erscheinenden Anzeigenblättern durch die Münchener Wochenblatt Verlags- und Werbegesellschaft mbH (Wochenblatt-Verlag), einer Tochterge-

sellschaft des Süddeutschen Verlages. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß wegen einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Wochenblatt-Verlages auf dem Markt für Anzeigenblätter in München sowie der „Süddeutsche Zeitung“ auf dem Abo-Anzeigenmarkt in der Münchener Region untersagt. Die Untersagung ist inzwischen vom Kammergericht bestätigt worden. Auf dem lokalen Anzeigenmarkt des Münchener Stadtgebietes, auf dem fast ausschließlich Anzeigenblätter tätig sind, hat der Süddeutsche Verlag mit seinen Anzeigenblättern eine überragende Marktstellung. Das „Münchener Wochenblatt“ mit seinen stadtteilbezogenen Unterausgaben und einer Gesamtauflage von 578 000 ist das auflagenstärkste Anzeigenblatt in München. In diesem Raum gibt es trotz anhaltender Konzentrationsbewegungen noch eine größere Zahl von wöchentlich erscheinenden, unabhängigen Anzeigenblättern mit einer Gesamtauflage von 1,9 Mio Exemplaren, die überwiegend nur in einem oder in einer begrenzten Zahl von Stadtteilen verbreitet werden. Zwar haben diese Wettbewerber in den meisten Stadtteilen gegenüber dem „Münchener Wochenblatt“ eine Erstposition. Der Wochenblattverlag als Konzernunternehmen des Süddeutschen Verlages hat jedoch wegen seiner vergleichsweise großen Finanzkraft und der Verbindung zum Tageszeitungsverlag eine überragende Marktstellung gegenüber den Wettbewerbern, die ausnahmslos kleine Anzeigenverlage und nicht mit Tageszeitungen verbunden sind. Die überragende Marktstellung des „Münchener Wochenblatts“ wird durch den Erwerb von drei Anzeigenblättern verstärkt. Der Wochenblatt-Verlag erreicht dadurch mit seinen Anzeigenblättern eine fast lückenlose Verbreitung im gesamten Münchener Stadtgebiet. Dadurch wird auch die marktbeherrschende Stellung der vom Süddeutschen Verlag herausgegebenen „Süddeutsche Zeitung“ im Abo-Anzeigenmarkt der Münchener Region abgesichert. Zwar stehen Anzeigenblätter nicht in direktem Wettbewerb mit den Abo-Zeitungen, da sich die Kommunikationsfunktion des Anzeigenblattes wesentlich von der einer großen regionalen Tageszeitung unterscheidet. Außerdem ist das Anzeigenblatt ein Werbeträger besonderer Art, da es im Unterschied zu jeder Art von Tageszeitungen eine fast totale Haushaltsabdeckung anbietet. Bei der wachsenden Bedeutung der Anzeigenblätter kann sich jedoch im Anzeigengeschäft eine Randsubstitution ergeben. Inserenten, die zur Zeit noch Tageszeitungen belegen, könnten wegen der hohen Streuverluste bei den Tageszeitungen in bestimmten Gebieten auf Anzeigenblätter übergehen. Dieser Substitutionsprozeß würde sowohl zulasten der Verkaufszeitung als auch zulasten der Abo-Zeitung gehen. Der Süddeutsche Verlag kann die künftige Entwicklung dieses Substitutionsprozesses steuern und seine Auswirkungen in Grenzen halten, indem er den Markt für Anzeigenblätter in München möglichst stark besetzt. Dadurch verstärkt der Erwerb der Anzeigenblätter die marktbeherrschende Stellung der „Süddeutsche Zeitung“ und sichert sie weiter ab.

Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes durch Beschluß vom 22. Oktober 1980 (Kart 2/80) bestätigt. Es ist dabei je-

weils von einem besonderen Markt für stadtteilbezogene Werbung ausgegangen und zu der Auffassung gelangt, daß in diesen sublokalen Märkten der Wochenblatt-Verlag nicht nur aufgrund seiner Marktanteile, sondern insbesondere wegen der Ressourcen des Süddeutschen Verlages über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, die durch den Zusammenschluß verstärkt wird.

Das Kammergericht hat auch die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß periodisch erscheinende Anzeigenblätter, die über einen ständigen nicht gänzlich unbeachtlichen redaktionellen Teil verfügen, als Zeitschriften im Sinne der Vorschriften der Fusionskontrolle anzusehen sind.

Einen weiteren Fall der Übernahme eines Anzeigenblattes durch eine marktbeherrschende Tageszeitung stellt der Erwerb von 49,5 % des Kommanditkapitals der Verlag Haupt & Koska GmbH & Co. KG sowie der Komplementär GmbH dieser Gesellschaft durch die Ullstein GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Axel Springer Verlag AG (ASV), dar. Das Bundeskartellamt hat diesen Anteilserwerb untersagt, da der ASV durch die Beteiligung an diesem größten Berliner Anzeigenblattverlag seine marktbeherrschende Stellung auf den Anzeigenmärkten der Tageszeitungen in Berlin absichert und damit verstärkt. Gemessen an den Umsatzerlösen hat der ASV einen Anteil von über 80 % am Anzeigengeschäft der Berliner Tageszeitungen. Auf dem Lesermarkt erreicht der ASV bei Abo-Zeitungen einen Marktanteil von 58 % und bei Straßenverkaufszeitungen einen Anteil von 90 %. Die von dem Verlag Haupt & Koska herausgegebene „AZ“ ist das einzige Anzeigenblatt, das mit verschiedenen Bezirksausgaben im gesamten Stadtgebiet von Berlin vertreten ist. Die Beteiligung an diesem Anzeigenblatt setzt den Springer-Konzern in die Lage, dem Randwettbewerb, der von den in Berlin erscheinenden Anzeigenblättern gegenüber den Tageszeitungen ausgeht, wirksam zu begegnen und zugleich auch potentielle Wettbewerber im Anzeigenblattgeschäft abzuschrecken. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall einen Zusammenschlußbestand bejaht, obwohl die Ullstein GmbH derzeit trotz ihres Erwerbs von 49,5 % des Kommanditkapitals nur 24,9 % der Stimmrechte bei Haupt & Koska ausüben kann. Eine Prüfung der Gesellschaftsverträge hat jedoch ergeben, daß diese Beschränkung nur vorübergehend ist. Außerdem hat die Ullstein GmbH mit ihrer Beteiligung an Haupt & Koska aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und ihrer faktischen Einflußmöglichkeiten eine Rechtsstellung in der KG erlangt, die der Position des Inhabers einer Sperrminorität bei einer Aktiengesellschaft zumindest gleichkommt. Gegen die Untersagungsverfügung haben die Beteiligten Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

4. Zeitschriften

Im Gegensatz zum Tageszeitungsbereich besteht auf den Zeitschriftenmärkten überwiegend eine große Vielfalt von Titeln und Verlagen. Relativ niedrige Marktzutrittsschranken sorgen hier für lebhaften Wettbewerb bei hoher Fluktuation der herausgegebenen Objekte. Eine Ausnahme gilt jedoch hin-

sichtlich der allgemeinen Publikumszeitschriften und Programmzeitschriften. In diesem Bereich dominieren seit langem die vier großen Zeitschriftenverlage Gruner + Jahr, Springer, Bauer und Burda. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum den beabsichtigten Eintritt der Gruner + Jahr AG & Co. KG (G + J), einer Konzerngesellschaft der Bertelsmann AG, in die Zeitverlag Dr. G. Bucerius KG (Zeitverlag) untersagt. Der Zusammenschluß wirkt sich auf drei verschiedenen sachliche Märkte aus. Die Beteiligung von G + J am Zeitverlag hätte zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen von G + J beim „Stern“, des Spiegel Verlages mit dem „Spiegel“ sowie zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des Zeitverlages mit der „Zeit“ geführt. Der „Stern“ gehört zum Markt allgemeiner unterhaltender Publikumszeitschriften. Diesem Markt sind nach Inhalt, Charakter, Erscheinungsweise und Vertriebsform außer dem „Stern“ die Zeitschriften „Bunte“, „Quick“ und „Weltbild“ zuzurechnen. Auf diesem Markt hat der von G + J herausgegebene „Stern“ eine überragende Marktstellung. Diese Stellung ergibt sich bereits aus dem Vorrang, über den der „Stern“ mit seinen Gesamterlösen aus Vertrieb und Anzeigengeschäft im Verhältnis zu den entsprechenden Gesamterlösen seiner Wettbewerber verfügt. Gemessen an diesem Kriterium erreicht der „Stern“ einen Marktanteil von 52 % und damit fast das Doppelte des nächstgrößeren Wettbewerbers, des Burda-Verlages als Herausgeber der „Bunte“. Zu diesem hohen Marktanteil treten die überragenden Unternehmensressourcen, die G + J wegen der Zugehörigkeit zum Bertelsmann-Konzern zur Verfügung stehen. Diese überragende Marktstellung würde durch den Zusammenschluß von G + J mit dem Zeit-Verlag verstärkt werden. Obwohl die Objekte „Stern“ und „Zeit“ nicht zum selben Markt gehören, bestehen nach Auffassung des Bundeskartellamtes eingeschränkte Wettbewerbsbeziehungen. G + J würde daher durch den Zusammenschluß in einen Markt eindringen, der in einem wettbewerblichen Umfeld zum „Stern“ steht.

Durch den Zusammenschluß wird außerdem die marktbeherrschende Stellung des „Spiegel“ verstärkt, der als Nachrichtenmagazin inhaltlich und nach seinem Charakter mit keiner in der Bundesrepublik erscheinenden Zeitschrift vergleichbar ist und daher eine Alleinstellung innehat. Da G + J mit einer Minderheitsbeteiligung am Spiegel-Verlag beteiligt ist, würde der Zusammenschluß zu einer mittelbaren Verflechtung von „Zeit“ und „Spiegel“ führen. Auch wenn G + J keinen mitentscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Spiegel-Verlages ausüben kann, würde nach einem Zusammenschluß des Zeit-Verlages mit G + J das wirtschaftliche Interesse der „Zeit“, die im wettbewerblichen Umfeld des „Spiegel“ tätig ist, an Wettbewerbs-handlungen zulasten des „Spiegel“ abnehmen.

Durch den Zusammenschluß würde auch die „Zeit“ auf dem Markt für politische Wochenzeitungen eine überragende Marktstellung erlangen. Auf diesem Markt, dem neben der „Zeit“ die konfessionellen oder parteipolitischen Wochenzeitungen „Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt“, „Rheinischer Merkur“, „Bayernkurier“ und „Vorwärts“ zuzurechnen sind,

erreicht die „Zeit“, gemessen an den Gesamterlösen, einen Anteil von 59 %. Durch den Zusammenschluß wachsen der „Zeit“ die Ressourcen des Bertelsmann-Konzerns zu, die den hohen Marktanteil der „Zeit“ langfristig absichern.

Neben den Auswirkungen auf den betroffenen Einzelmärkten ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß G + J auf dem Markt der bundesweit erscheinenden Wochen- und Monatszeitungen bzw. -zeitschriften allgemeinen Inhalts einen an den Gesamterlösen gemessenen Marktanteil von 34,3 % hat. Zu diesem hohen Marktanteil treten die überragenden Ressourcen von Bertelsmann und die Verflechtung mit dem Spiegel-Verlag als dem zweitgrößten Unternehmen dieses Pressebereichs. Die dadurch begründete überragende Marktstellung von G + J auch auf diesem denkbar weit abgegrenzten Markt würde durch den Hinzuerwerb des Anteils, den der Zeit-Verlag hält, verstärkt.

Im Bereich der Programmzeitschriften, der durch ein enges Oligopol der Großverlage Springer, Bauer und Burda gekennzeichnet ist, hat das Kammergericht mit Urteil vom 7. November 1980 (Kart 6/79) gegen zwei Verlage und deren verantwortliche Mitarbeiter (Tätigkeitsbericht 1978 S. 80 f.) Geldbußen in Höhe von insgesamt 5,34 Mio DM verhängt. Ein anderer Verlag sowie zwei weitere persönlich Betroffene wurden freigesprochen. Das Kammergericht hat es als erwiesen angesehen, daß die Verlage die gemeinsame Erhöhung der Endabnehmerpreise ihrer Programmzeitschriften von 1,— DM auf 1,20 DM Ende 1975 aufeinander abgestimmt haben. Die Abstimmung sei vorgenommen worden, weil der eine Verlag die Preiserhöhung davon abhängig gemacht habe, daß der andere zuvor den Preis für seine Programmzeitschrift auf den Preis der Konkurrenzzeitschrift heraufsetze. Diese hatte wegen ihres 0,10 DM niedrigeren Preises erhebliche Auflagengewinne zulasten des Wettbewerbers erzielt. Dies habe der Verlag nicht länger hinnehmen wollen. Zur Preisanhebung auf den Preis des Konkurrenten habe sich der Verlag jedoch erst bereiterklärt, nachdem der andere Verlag einer gemeinsamen Senkung der Handelsspannen für den Groß- und Einzelhandel zugestimmt habe. Die Beteiligung eines dritten Großverlages an der Abstimmung sah das Kammergericht als nicht erwiesen an. Dieses Unternehmen habe sich vielmehr lediglich der Entscheidung der Marktführer angeschlossen. Bei der Bemessung der gegen die persönlich Betroffenen verhängten Geldbußen hat das Kammergericht festgestellt, daß ein aufeinander abgestimmtes Verhalten keine minder schwere Form der Absprache darstellt, sondern eine Wettbewerbsbeschränkung von gleichem Gewicht ist. Besonders schwerwiegend seien die Auswirkungen in einem engen Oligopol von Unternehmen, die das Privileg der Preisbindung genießen. Die mit Bußgeldern Belegten seien erfahrene Führungskräfte, bei denen undenkbar sei, daß ihnen nicht klar gewesen ist, daß ihre Handlung eine besonders gefährliche, vom Gesetz mißbilligte Wettbewerbsbeschränkung gewesen sei. Es hielt daher in drei Fällen die höchstzulässige und in einem weiteren Fall die Verdoppelung der vom Bundeskartellamt festgesetzten Geldbuße für schuldangemessen. Bei

der Festsetzung der Geldbußen gegen die betroffenen Verlage hat das Kammergericht eine Berechnung der in zwei Monaten erzielten Mehrerlöse zugrundegelegt, hat diesen Rahmen aber nicht voll ausgeschöpft. Es ist damit erheblich unter den vom Bundeskartellamt festgesetzten Geldbußen in Höhe des Zweifachen der von den Verlagen in drei Monaten erzielten Mehrerlöses geblieben. Die Verlage haben ihre ursprünglich gegen das Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde inzwischen zurückgezogen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Im Fachzeitschriftenbereich hatte das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum 1979/80 mehrere Zusammenschlüsse geprüft, die aber nicht untersagt worden sind. Zwar ergeben sich bei Fachzeitschriften angesichts der weitgehenden Themen- und Zielgruppenspezialisierung bei Anwendung des Bedarfsmarktkonzepts leicht relativ hohe Marktanteile für die einzelnen Objekte. Diese auf kleinen Teilmärkten erreichten hohen Marktanteile werden jedoch oft durch niedrige Marktzutrittsschranken ausgeglichen, so daß keine überragende Marktstellung entsteht.

Auch der Erwerb von 66,7 % der Deutschen Verlags-Anstalt GmbH (DVA) durch die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ) ist nicht untersagt worden. Veräußerer der Geschäftsanteile waren Mitglieder der Familie Bosch. Die restlichen Geschäftsanteile hat die zu diesem Zweck neu gegründete DVA-Stiftung Gemeinnützige Verlags-GmbH übernommen, die mit ihren Mitteln Wissenschaft und Forschung insbesondere auf den Gebieten des Verlagswesens, der Publizistik und des Zeitungswesens fördert. Die wettbewerbliche Bedeutung des Zusammenschlusses liegt vor allem im Zeitschriftenbereich, in dem die DVA mit ihren verbundenen Unternehmen Velber Verlag-GmbH und der Deutsche Schreiner Verlag GmbH ihren größten Umsatzanteil erzielt. Die marktmäßigen Berührungspunkte zwischen FAZ und DVA in diesem Bereich sind für das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung zu gering. Unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Ressourcen hat der Zusammenschluß eher dekonzentrierte Wirkung, da anstelle der zuvor faktisch hinter der DVA stehenden Ressourcen der Bosch-Gruppe die wesentlich niedrigeren der FAZ getreten sind.

5. Buchverlage

Der Buchmarkt in der Bundesrepublik ist geprägt durch eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen. Die häufig anzutreffende Bindung einzelner Autoren an bestimmte Verlage hat bisher dazu beigetragen, daß sich die kleineren Verlage gegenüber den größeren relativ gut behaupten konnten. Es ist jedoch zu beobachten, daß zunehmend Großunternehmen wie Bertelsmann, Springer und Holtzbrinck versuchen, durch Aufkäufe stärker in die mittelständisch strukturierten Buchmärkte einzudringen.

Ein Beispiel ist das Zusammenschlußvorhaben der zur Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH (Holtzbrinck-Gruppe) gehörenden Deutsche Bücherbund GmbH & Co. und der Droemersch

Verlagsanstalt KG (Droemer-Verlag). Der Deutsche Bücherbund beabsichtigt, 54 % der Anteile an dem Droemer-Verlag zu erwerben. Die restlichen 46 % hält Herr Georg von Holtzbrinck als Kommanditist. Die Holtzbrinck-Gruppe ist eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an mehr als fünfzig Unternehmen im In- und Ausland vornehmlich in den Bereichen Buch- und Schallplattengemeinschaften, Buchverlage, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Schallplattengesellschaften und Druckereien hält. Dabei bestand auch eine 26 % Beteiligung an der Rowohlt Verlag GmbH, die zu 67 % an der Rowohlt Taschenbuchverlag GmbH beteiligt ist. Mit dem Zusammenschluß hätte die Holtzbrinck-Gruppe auf dem Markt für Taschenbücher einen Marktanteil von 26,3 % erreicht und damit alle Wettbewerber weit überragt. Bei der Ermittlung dieses Marktanteils war der Umsatz der Rowohlt Taschenbuchverlag GmbH mitzuzählen, da die Holtzbrinck-Gruppe aufgrund einer Reihe von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einen mitbeherrschenden Einfluß auf den Rowohlt-Verlag ausübte. Der nächstgrößere Wettbewerber, der konzernunabhängige W. Heyne Verlag, erreicht nur einen Marktanteil von 14,2 %. Der zum Bertelsmann-Konzern gehörende W. Goldmann-Verlag und der Deutsche Taschenbuchverlag (DTV) haben jeweils Marktanteile von knapp unter 10 %. Alle übrigen Verlage haben einen geringeren Anteil als 5 %. Außer dem hohen Marktanteil der Holtzbrinck-Gruppe hätten weitere Wettbewerbsvorteile in Form von Finanzkraft und besonderen Zugangsmöglichkeiten beim Erwerb von Buchrechten zu einer überragenden Marktstellung der Holtzbrinck-Gruppe geführt. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes hat daher die Holtzbrinck-Gruppe ihren Geschäftsanteil am Rowohlt-Verlag auf 24,9 % gesenkt. Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde außerdem bewirkt, daß die Holtzbrinck-Gruppe künftig kein Veto-Recht im Verwaltungsrat des Verlages hat. Dadurch konnte der Holtzbrinck-Gruppe der Marktanteil des Rowohlt-Taschenbuchverlages nicht mehr zugerechnet werden. Die Holtzbrinck-Gruppe erreicht damit durch den Zusammenschluß nur einen Marktanteil von 12,9 %, so daß die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht mehr gegeben waren.

Das Bundeskartellamt hat auch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung des Bertelsmann-Konzerns an der I.F.I.N.T. Inc., New York, die 100 % der Anteile der Bantam Books Inc., New York (Bantam), hält, nicht untersagt. Bantam ist der größte Taschenbuchverlag der Welt. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes hat Bertelsmann im Bereich der Buchgemeinschaften eine überragende Marktstellung. Diese Marktstellung wird jedoch nicht verstärkt, da der Verhaltensspielraum von Bertelsmann in diesem Bereich durch den Zusammenschluß nicht spürbar ausgeweitet oder abgesichert wird. Verlagsrechte, die für eine Verwertung im Buchgemeinschaftsbereich geeignet sind, wachsen Bertelsmann nur in sehr geringem Umfang zu, da die Verlagsrechte von Bantam größtenteils nur Verwertungsrechte für den amerikanischen Taschenbuchbereich sind. Bei dem bestehenden System des Verlagsrechtshandels, dessen strukturelle Voraussetzungen durch den Zusammenschluß nicht be-

rührt werden, ist auch hinsichtlich der Verwertbarkeit zukünftiger Verlagsrechte von Bantam durch Bertelsmann im Buchgemeinschaftsbereich keine nennenswerte Änderung zu erwarten. Die zu erwartende geringfügige Verbesserung des Zugangs von Bertelsmann zu amerikanischen Verlagsrechten führt ebenfalls nicht zu einer spürbaren Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung, da hier nur ein kleiner Bereich des Buchgemeinschaftssortiments betroffen ist.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen der großen Schulbuchverlage ein Verfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung bei Schulbüchern nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingeleitet. Dieses Musterverfahren soll eine Klärung der Rechtslage herbeiführen, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Dezember 1979 entstanden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluß die Schulbuchpreisverordnungen Nr. 1/77 und Nr. 1/78 für nichtig erklärt. Durch diese Verordnungen wurden die bei öffentlichen Schulbuchaufträgen zu gewährenden Rabatte begrenzt. Die aufgehobenen Verordnungen waren insbesondere zu dem Zweck erlassen worden, den Strukturwandel im Schulbuchhandel durch eine stufenweise Anpassung der Rabatte an die Marktpreisbildung zu erleichtern. Dieser Strukturwandel ist durch die starke Zunahme von Sammelbestellungen der öffentlichen Hand infolge der Ausweitung der Lernmittelfreiheit anstelle des früher üblichen Einzelkaufs von Schulbüchern im Ladengeschäft ausgelöst worden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes entspricht die Schulbuchpreisbindung nicht mehr dem Freistellungszweck des § 16 und ist somit nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 mißbräuchlich. Mit der Freistellung der Verlagserzeugnisse vom Preisbindungsverbot hat der Gesetzgeber die Aufrechterhaltung des hergebrachten Systems fester Ladenpreise im Buchhandel mit dem Ziel angestrebt, ein breites und vielfältiges Literaturangebot durch einen leistungsfähigen Buchhandel sicherzustellen. Schulbücher werden jedoch anders als sonstige Bücher nur noch ausnahmsweise zum festen Ladenpreis verkauft. Der Grund hierfür liegt in den besonderen Absatzverhältnissen bei Schulbüchern. Schulbücher werden überwiegend nicht mehr im Einzelverkauf, sondern über Sammelbestellungen der öffentlichen Hand abgesetzt. Die für die Vielfalt der Literatur wesentliche Beratungs- und Lagerhaltungsfunktion des Buchhandels spielt bei Schulbüchern nur eine untergeordnete Rolle. Die Nachfrage nach Schulbüchern wird durch die Kultusminister der Länder und die Schulen festgelegt und ist zu ca. 90 % auf einen relativ kurzen Zeitraum jeweils vor und nach Beginn des Schuljahres konzentriert. Die Verteilung der Schulbücher erfolgt daher in großen Mengen an die einzelnen Schulen, nach Klassenbedarf gebündelt und ohne Beratungsleistungen. Der Schulbuchabsatz stellt jetzt ein Massengeschäft dar, das im Vergleich zum traditionellen Buchvertrieb unter anderen betriebswirtschaftlichen Anforderungen abgewickelt wird. Da die Nachfrage nach Schulbüchern vorgegeben ist und eine Beratungsleistung entfällt, können Schulbücher von Aushilfspersonal ohne buchhändlerische Ausbildung an die Schulen ausgeliefert werden. Wegen der Begrenzung des

Schulbuchmassengeschäftes auf eine kurze Zeitspanne vor Schulbeginn ist zu dessen Abwicklung weiterhin lediglich eine auf diesen Zeitraum beschränkte Bereitstellung von Transportmitteln und Lagerräumen erforderlich. Die Preisbindung ist in diesem Bereich auch deswegen mißbräuchlich, weil sie über die für die Erreichung des Freistellungszwecks erforderliche Wettbewerbsbeschränkung hinaus zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt. Durch die Begrenzung der Rabatte auf eine nicht marktgerechte Höhe behindert die Preisbindung sowohl die weitere Anpassung der Schulbuchvertriebsunternehmen an die gewandelten strukturellen Marktgegebenheiten bei Schulbüchern als auch die Marktentfaltung entsprechender neuer Vertriebsunternehmen. Zugleich ist die Preisbindung dadurch geeignet, die Schulbücher in einer gesamtwirtschaftlich und durch den Freistellungszweck nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern (§ 17 Abs. 1 Nr. 2). Durch die Preisbindung sind bei Sammelbestellungen öffentlicher Auftraggeber die Rabatte auf höchstens 15 % begrenzt. Dagegen haben Schulbuchhändler, die sich auf den Schulbuchvertrieb spezialisiert haben, sowie leistungsfähige herkömmliche Sortimenten vor Geltung der Schulbuchpreisverordnungen auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 30/53 Nachlässe bis zu 19 % und mehr gewährt. Ferner ist die Schulbuchpreisbindung auch deswegen mißbräuchlich, weil sie zu einer unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern mit gleichen Marktleistungen führt. Sie wird nur bei Sammelbestellungen der öffentlichen Hand im Rahmen der gesetzlichen Lernmittelfreiheit, nicht jedoch bei Sammelbestellungen privater Abnehmer gewährt. Damit stellt das Bundeskartellamt allerdings nicht die Buchpreisbindung insgesamt in Frage. Sie könnte allerdings vom Markt her in Gefahr geraten, wenn eine weitgehende Verlagerung des Buchabsatzes von den traditionellen Buchhandlungen auf Geschäfte erfolgt, die ihr Angebot auf Bestseller und nicht beratungsbedürftige, schnell verkäufliche Bücher beschränken. Diese Betriebsformen nehmen die Vorteile der Buchpreisbindung in Anspruch, ohne daß sie die buchhändlerischen Leistungen erbringen, deretwegen der Gesetzgeber die Preisbindung für Verlagserzeugnisse zugelassen hat. Neben Warenhäusern und Supermärkten benutzen auch schon Großbetriebe des traditionellen Buchhandels diese Vertriebsmethode. Diese Entwicklung wird dadurch begünstigt, daß Verlage versuchen, Großauflagen durch hohe bezugsmengenabhängige Rabatte beim Handel unterzubringen.

6. Neue Medien

Im Mittelpunkt der medienpolitischen Diskussion der letzten Jahre stand die Frage der Einführung und Nutzung der sogenannten „Neuen Medien“ und deren organisatorische Ausgestaltung. Es ist schon jetzt abzusehen, daß neben den allgemeinen medienpolitischen Problemen im Zuge der weiteren Entwicklung der „Neuen Medien“ auch spezielle wettbewerbspolitische und möglicherweise auch kartellrechtliche Fragen zu beantworten sein werden.

Es wird in diesem Zusammenhang aus wettbewerblicher Sicht u. a. darauf ankommen, den Zugang zu den „Neuen Medien“ so zu gestalten, daß eine Verfestigung der heute bereits bestehenden Alleinstellung vieler Zeitungen als lokaler oder regionaler Werbeträger vermieden wird. Soweit die Einführung des Bildschirmtextes in Frage steht, könnte dieses Ziel dadurch erreicht werden, daß den Zeitungsverlagen zwar der Zugang zu diesem Medium eröffnet wird, ihnen aber nicht das alleinige Nutzungsrecht für Werbung im Bildschirmtext eingeräumt wird. In diesem Fall wird es an den Zeitungen liegen, durch eigene Anstrengungen bei der Nutzung des Bildschirmtextes die Gefahren für ihr Anzeigengeschäft insbesondere im Bereich der Rubrikenmärkte abzuwehren. Auf der anderen Seite könnte der Wettbewerb auf den lokalen und regionalen Anzeigenmärkten durch die Zugangsmöglichkeit anderer werbungstreibender Benutzer des Bildschirmtextes belebt werden.

Wettbewerbspolitische Probleme ergeben sich auch bei einer möglichen Einführung privater lokaler Fernsehprogramme unter Nutzung der Breitband-Kabelkommunikation. Hier kann die Gefahr eintreten, daß marktbeherrschende Regional- oder Lokalzeitungen durch den Zugriff auf das neue Medium ein Meinungsmonopol erreichen und im Anzeigengeschäft die lokalen Werbemittel auf sich konzentrieren. Die Lösung, den Zugang zum privaten Kabelfernsehen nicht einzelnen Verlagen sondern nur Gemeinschaftsunternehmen von Zeitungsverlagen zu eröffnen, könnte dazu führen, daß bei gemeinsamen Investitionen für eine private Fernsehanstalt auch die letzten Reste von Wettbewerb zwischen den beteiligten Zeitungsverlagen verloren gehen. Falls es zu einer Gemeinschaftslösung kommen sollte, müßte daher zumindest durch die Organisation des Gemeinschaftsunternehmens sichergestellt werden, daß kein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluß ausüben kann.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Abfallbeseitigung

Die Mannesmann AG und die Veba Oel AG haben angemeldet, daß die Mannesmann Anlagenbau AG beabsichtigt, 50 % der Anteile an der Veba Oel Umwelttechnik GmbH (VOU), Bochum, zu erwerben. Die Veba Oel Umwelttechnik GmbH wurde als 100 %ige Tochtergesellschaft im Dezember 1978 von der Veba Oel AG gegründet. In diese Gesellschaft wurde der Geschäftsbereich Forschung, Entwicklung und Planung der Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH (GMU), Essen, eingebracht. Mit dem angemeldeten Vorhaben eines Beteiligungserwerbs an der Veba Oel Umwelttechnik GmbH beabsichtigen Mannesmann und Veba eine gemeinsame Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelttechnik sowie die gemeinsame Planung und Beseitigung, Behandlung und Aufbereitung von Abfällen zur Rohstoffrückgewinnung. Durch den Erwerb von 50 % der Anteile an der

VOU durch Mannesmann werden erhebliche Ressourcen zusammengeführt. Die Ressourcen von Veba und Mannesmann werden jedoch auf Märkten eingesetzt, auf denen VOU bisher nicht oder nur in geringem Umfang tätig ist. Ferner ist kein Konzernunternehmen von Veba auf Gebieten wie VOU tätig. Die Mannesmann Anlagenbau soll als Generalunternehmen zwar auch den Vertrieb von Anlagen auf dem Gebiet des Umweltschutzes betreiben; sie hat bisher jedoch noch keine derartigen Projekte übernommen. Die bisherige Marktstellung von GMU läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß VOU nach Übernahme eines Teiles der Aktivitäten dieser Gesellschaft und durch den Zuwachs der Ressourcen von Mannesmann ihre Marktstellung in den Bereich einer überragenden Marktstellung ausbauen kann. Das Zusammenschlußvorhaben ist daher nicht untersagt worden.

2. Werbung

Die Deutsche Postreklame GmbH, Frankfurt, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Bundespost, beabsichtigt die gewerbliche Aufstellung von Münz-Fotokopierautomaten in den Schalterhallen der Postämter. Der zur Prüfung vorgelegte Vertragsentwurf, den die Deutsche Postreklame ihren Geschäftsbeziehungen mit den ins Auge gefaßten Automatenaufstellern zugrunde legen will, enthielt eine Reihe bedenklicher Regelungen, darunter eine nach § 15 verbotene Preisbindung der Aufstellunternehmen, um einen bundesweit einheitlichen Kopierpreis herbeizuführen. Die beanstandeten Vorschriften sind geändert worden. Die Deutsche Postreklame will den wettbewerbspolitischen Bedenken ferner durch eine Gestaltung der Aufstellbezirke Rechnung tragen, die es auch kleinen und mittleren Aufstellunternehmen ermöglicht, bei der Auftragsvergabe zum Zuge zu kommen.

Freie Berufe (77)

1. Apotheker

Die Prospektwerbung für nichtapothekenpflichtige und freiverkäufliche Waren des sogenannten Randsortiments (Kosmetika, Kindernahrung usw.), die seit einiger Zeit von einer Werbegemeinschaft betrieben wird, ist Gegenstand mehrerer Berufsgerechtsverfahren, einer Verfassungsbeschwerde und einer gegen eine Landesapothekerkammer gerichteten zivilrechtlichen Unterlassungsklage gewesen. So hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Urteil vom 19. Juli 1979 (Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1980 S. 653) die Entscheidung des Oberlandesgerichts München als Berufsgerecht für die Heilberufe vom 24. Januar 1979 (BG/Ap 1/78) bestätigt, mit der eine Geldbuße gegen einen u. a. auf diese Weise werbenden Apotheker verhängt wurde. Ohne zu den einzelnen Werbemaßnahmen — insbesondere der Prospektwerbung für das Randsortiment — Stellung zu nehmen, hat das Bayerische Oberste Landesgericht das Gesamtbild dieser Werbung als „marktschreierisch“ und damit standeswid-

rig bezeichnet und ausgeführt, daß ungehemmter Wettbewerb zwischen den Apothekern das Ansehen des Berufsstandes schädige. Eine derartige Werbung, die den Eindruck erwecke, als handele es sich bei Apotheken um ein Supermärkten vergleichbares kaufmännisches Unternehmen, sei eines Apothekers unwürdig. Die Bestimmungen der Berufsordnung richteten sich schlechthin an den Apotheker; es könne nicht zwischen der Werbung für Arzneimittel und für Artikel des sogenannten Randsortiments unterschieden werden.

Jede Werbung auch für das Randsortiment wirke sich letzten Endes auch als Werbung für das Unternehmen selbst aus. Es sei ferner zu befürchten, daß eine durch diese Werbung bewirkte Umsatzsteigerung bei den Waren des Randsortiments dazu führe, daß die eigentliche Aufgabe des Apothekers — die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung — in den Hintergrund trete. Daher habe sich der Apotheker auch bei der Werbung für Artikel des Randsortiments den ihm durch die Berufsordnung auferlegten Werbebeschränkungen zu unterwerfen.

Die Annahme der daraufhin von dem betroffenen Apotheker eingelegten Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 3. Januar 1980 (NJW 1980 S. 633) abgelehnt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, das in der Bayerischen Berufsordnung für Apotheker geregelte Verbot marktschreierischer Werbung sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Dadurch solle ein übersteigertes kaufmännisches Geschäftsgebaren des Apothekers im Interesse einer funktionstüchtigen Gesundheitsfürsorge verhindert werden. Eine geordnete Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sei die vorrangige Aufgabe des Apothekers, hinter der das Streben nach Gewinn zurückzutreten habe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe seien dem Apotheker eine Reihe gesetzlicher Verpflichtungen auferlegt worden, mit denen sich eine marktschreierische Werbung auch für sogenannte apothekenübliche Waren nicht vereinbaren lasse. Eine derartige Geschäftsgestaltung würde der Apotheke den Charakter eines „drugstore“ geben und damit eine Entwicklung einleiten, die nach der amtlichen Begründung zu § 12 Apothekenbetriebsordnung befürchten lassen, daß der Apotheker seine Hauptaufgaben im Rahmen der Arzneimittelversorgung hintanstelle und sich zunehmend einträglicheren Geschäften zuwende. Im Anschluß an diese Entscheidung hat auch das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Mainz mit Urteil vom 1. Oktober 1980 (BG (H) K 7/79) eine Prospektwerbung für das Randsortiment als Berufspflichtverletzung qualifiziert und eine Geldbuße verhängt. Das Berufsgericht hebt hervor, es handele sich zwar bei dem Verkauf des Randsortiments um ein normales kaufmännisches Warengeschäft und der Apotheker befinde sich insoweit in einem Wettbewerbsverhältnis insbesondere mit Drogerien und Warenhäusern. Eine werbende Anpreisung für diese Waren könne daher nicht grundsätzlich als unangemessen bezeichnet werden. Dies bedeute aber nicht, daß der Apotheker eine öffentliche Werbung wie ein Einzelhandelsgeschäft betreiben dürfe. Er müsse vielmehr beim Verkauf dieser Waren seine Berufspflichten

ebenso beachten wie beim Verkauf von Arzneimitteln. Über den Einzelfall — und auch über den Beschluß des Verfassungsgerichts — hinausgehend stellt das Berufsgericht dann Grundsätze dazu auf, welche berufsrechtlichen Einschränkungen für die Werbung von Apothekern bestehen. Danach ist außerhalb der Apotheke jede Werbung für die einzelne Apotheke unabhängig von den betroffenen Waren unzulässig. Die Entscheidung steht damit in deutlichem Gegensatz zu dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster als Landesberufsgericht für Heilberufe vom 24. Juni 1976 (Wettbewerb in Recht und Praxis 1976 S. 650; siehe auch Tätigkeitsbericht 1977 S. 78), das auch die Außenwerbung, die auf die einzelne Apotheke hinweist, mit der Begründung für zulässig erklärt hat, die Öffentlichkeit sei nicht daran interessiert, daß innerhalb der Apothekerschaft der Wettbewerb unterbleibe. Auch „vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls“ forderten nicht, daß jeder Apotheke ein bestimmter Kundenkreis und damit ein bestimmter Umsatz erhalten bleibe. Der Bundesminister für Wirtschaft hat verschiedentlich, u. a. beim Deutschen Apothekertag 1979, darauf hingewiesen, daß bei den Produkten des Randsortiments Werbung möglich sein müsse. Auch das Bundeskartellamt hält eine solche extensive Auslegung des Werbeverbots für Apotheker, wie sie vom Verwaltungsgericht Mainz vorgenommen worden ist, mit dem Kartellrecht jedenfalls insoweit nicht für vereinbar, als davon freiverkäufliche Waren betroffen sind und für diese eine wirksame Werbung mit Preisen unmöglich gemacht wird. Das Landesrecht kann Werbemöglichkeiten für andere Waren als Arzneimittel nur dann ausschließen, wenn anderenfalls die Erfüllung der den Apothekern obliegenden Aufgaben gefährdet wäre. Da angesichts der erheblichen Zahl von Apotheken die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nicht als gefährdet angesehen werden kann, müssen den Apothekern bei freiverkäuflichen Waren, bei denen sie dem Wettbewerb anderer Handelszweige ausgesetzt sind, grundsätzlich auch dieselben Werbemöglichkeiten offenstehen, wie ihren nicht berufsangehörigen Wettbewerbern. Da sich unter diesen besonders preis- und werbeaktive Vertriebsformen wie Drogeriemärkte und Lebensmittel-supermärkte befinden, muß auch für die Apotheker eine Werbung außerhalb der Apotheke und mit Preisen möglich sein.

Daß das Kartellrecht anwendbar ist auf Maßnahmen, die eine Apothekerkammer in restriktiver Auslegung einer in einer Berufsordnung verankerten Werbebeschränkung gegen ihre Mitglieder unternimmt, ist vom Landgericht und Oberlandesgericht München in ihren Urteilen vom 9. Januar 1980 (1 HK 012319/79) und vom 2. Oktober 1980 (U [K] 1569/80) dadurch infrage gestellt worden, daß diese Gerichte für Streitigkeiten über die Zulässigkeit solcher Maßnahmen den Rechtsweg zu den Zivilgerichten verneint haben. Dem angesprochenen Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Landesapothekerkammer Bayern hatte ihre Mitglieder in einem Rundschreiben — in nicht ganz zutreffender Weise — über die oben dargestellten Entscheidungen der Berufsgerichte Bayern informiert und für entsprechende Werbemaßnahmen standesrechtliche

Schritte angekündigt. Eine Apothekerin, die ebenfalls der Werbegemeinschaft angehört, sah darin einen Versuch, die Berufsangehörigen von entsprechenden Werbemaßnahmen abzuhalten und klagte — gestützt auf das kartellrechtliche Verbot der Druckausübung — auf Unterlassung gegen die Landesapothekerkammer. Nach Ansicht der entscheidenden Gerichte hat die Landesapothekerkammer mit dem Rundschreiben im Rahmen der ihr obliegenden hoheitlichen Aufgabe gehandelt, die Erfüllung der Berufspflichten durch die Apotheker zu überwachen. Dabei könne offenbleiben, ob und inwieweit die Regelung der Berufsordnung durch die Kammer in zutreffender Weise ausgelegt werde; die Kammer habe in jedem Falle hoheitlich gehandelt, so daß für den Rechtsstreit nicht das Zivilgericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig sei. Das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme gemäß § 90 Abs. 2 den Zivilrechtsweg bejaht und für diese Ansicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1976 (WuW/E BGH 1474 — „Architektenkammer Niedersachsen“ —) herangezogen. Dort hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt, daß wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen einer öffentlich-rechtlich organisierten Berufskammer, die nicht von einer gesetzlichen Ermächtigung gedeckt sind, auch dann dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unmittelbar unterfallen, wenn sich die beschränkenden Maßnahmen gegen die Mitglieder der Kammer richten. Greift eine Berufskammer — wie im vorliegenden Fall — in die Wettbewerbsbeziehungen der Mitglieder untereinander mit beschränkenden Maßnahmen ein, so wird sie nach Ansicht des Bundeskartellamtes — soweit eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht gegeben ist — ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse ihrer Mitglieder, nicht mehr in hoheitlicher Funktion tätig. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts München wird Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

In einigen Bundesländern ist in die neugefaßten Berufsordnungen für Apotheker ein generelles Verbot der Probenabgabe in den Katalog der Werbebeschränkungen aufgenommen worden, obwohl § 11 Abs. 4 des Heilmittelwerbegesetzes lediglich die nicht verlangte Probenabgabe verbietet. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß zwar trotz bestehender gesetzlicher Bestimmungen noch eine berufsrechtliche Regelungsbefugnis gegeben sein kann, wenn anderenfalls die Erfüllung der dem jeweiligen Berufsstand übertragenen gemeinwohlbezogenen Aufgaben gefährdet wäre. Diese Voraussetzungen liegen jedoch in bezug auf die kostenlose Abgabe von Arzneimittelproben durch Apotheker nicht vor. Zu den öffentlichen Aufgaben der Apotheker zählt ohne Zweifel auch die Verhinderung des Miß- oder Fehlgebrauches von Arzneimitteln. Gerade dieser Zweck wird eindeutig mit dem Heilmittelwerbegesetz angestrebt. Angesichts der Neuordnung des Arzneimittelrechts im Jahre 1976, in deren Rahmen auch die Korrekturbedürftigkeit des jetzigen § 11 des Heilmittelwerbegesetzes ausdrücklich geprüft worden ist, kann davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlichen Ge- und Verbote abschließend geregelt hat. Für eine über das Heilmittelwer-

begesetz hinausgehende berufsrechtliche Regelung ist daher aus rechtlichen Gründen kein Raum.

2. Architekten

Die Bundesarchitektenkammer hat die Vertragsmuster „Architektenvorplanungsvertrag“ und „Einheits-Architektenvertrag einschließlich allgemeiner Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag“ als Konditionenempfehlung angemeldet¹⁾. Sie hatte den Entwurf dieser Konditionenregelung vor der Anmeldung zur formlosen Durchsicht vorgelegt. Die Änderungsvorschläge des Bundeskartellamtes sind berücksichtigt worden. Diese zielten u. a. darauf hin, daß der in der öffentlich-rechtlichen Gebührenregelung — der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) — vorgesehene Spielraum der Gebührensatzsetzung erhalten bleibt. Sowohl im Hinblick auf den Vorplanungs- als auch den Einheits-Architektenvertrag war deshalb darauf hinzuwirken, daß die in § 4 Abs. 2 HOAI vorgesehene Unterschreitung der festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung im Ausnahmefall weiterhin möglich bleibt. Die Bundesarchitektenkammer hatte zunächst im Vorplanungsvertrag eine Klausel vorgesehen, die die Beauftragung des Architekten mit weiteren Aufgaben nach Ende der Vorplanung betraf. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann eine derartige Bestimmung nicht nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln den Inhalt bestimmter Rechtsgeschäfte. Klauseln, die andere Rechtsgeschäfte — hier den vom Vorvertrag unabhängigen „Haupt“-Architektenvertrag — regeln, dürfen deshalb in der Konditionenempfehlung nicht mitgeregelt werden, um den Wettbewerb um Anschlussaufträge offenzuhalten. In § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist eine Beschränkung der Schadensersatzpflicht des Architekten für den Fall vorgesehen, daß ein Dritter, z. B. ein Bauunternehmer, ebenfalls für den Schaden einzutreten hat. In diesem Punkt hat das Bundeskartellamt angesichts der besonderen, für den Architekten geltenden, Haftungsregelungen seine Bedenken gegen diese möglicherweise unausgewogene Regelung vorerst zurückgestellt. Es wird jedoch deren praktische Bedeutung in Zukunft genau beobachten. Sollte in der Anwendungspraxis eine unbillige Benachteiligung der Bauherren festgestellt werden, wird eine Überprüfung der Regelung erforderlich werden.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Hundezucht

Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) hat den Deutschen Landseer-Club e. V. (DLC) nunmehr als Mitglied aufgenommen. Nach Aufhebung des Beschlusses des Kammergerichts vom 27. September 1978 (Tätigkeitsbericht 1978 S. 87) durch den Bundesgerichtshof (Beschuß vom 13. November

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1979

1979, WuW/E BGH 1725) und Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht hat dieses durch Beschluß vom 16. April 1980 die Verfügung des Bundeskartellamtes erneut bestätigt und eine weitere Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (WuW/E OLG 2312). Die daraufhin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesgerichtshof verworfen.

2. Blumenhandel

Das Rationalisierungskartell der Fleurop (Vereinigung von Blumengeschäftsinhabern) ist 1979 für weitere zehn Jahre erlaubt worden (Tätigkeitsbericht 1969 S. 89). Die erhebliche Abweichung vom Regelzeitraum des § 11 Abs. 1 war gerechtfertigt, weil die ausgedehnte Blumenspendenvermittlung aller Fleurop-Unternehmer nur dann möglich ist, wenn die Fleurop als Rationalisierungskartell bestehen bleibt. Da der Mitgliederbestand zwar durch Austritte und Beitritte ständig einem gewissen Wechsel unterworfen ist, die Zahl der angeschlossenen Unternehmen jedoch in den letzten Jahren in etwa konstant bei rund 9 000 Mitgliedern lag, ist die Erlaubnis für den jeweiligen Mitgliederbestand der Fleurop mit der Maßgabe erteilt worden, daß sie widerrufen werden kann, wenn sich die Zahl der Mitglieder auf über 10 000 erhöht oder unter 8 000 absinkt. Angesichts der ständigen Mitgliederfluktuation hat das Bundeskartellamt die jeweils erforderliche Berichtigung des Kartellregisters durch vierteljährlich vorzulegende Mitgliederlisten ausnahmsweise als ausreichende Maßnahme angesehen.

3. Groß- und Außenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten

Das Bundeskartellamt hat 1979 den Anteilerwerb von sieben amerikanischen und europäischen Unternehmen aus dem Genossenschaftsbereich, darunter der GIG Verwaltungsgesellschaft mbH und der Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH, an der Alfred C. Toepfer-Unternehmensgruppe nicht untersagt. Die Alfred C. Toepfer-Gruppe ist tätig im Handel mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln und Industrieerzeugnissen sowie in der Hochseefischerei. Sie hat ihr Groß- und Außenhandelsgeschäft mit Getreide, Futtermitteln und Ölsaaten ausgegliedert und, soweit es den Inlandsmarkt betrifft, auf die ACT International GmbH übertragen. An der ACT International GmbH werden sich die erwerbenden Unternehmen über zwei Holdinggesellschaften mittelbar mit insgesamt 50 % der Kapitalanteile, denen 51 % der Stimmrechte entsprechen, beteiligen. Die übrigen Aktivitäten der Alfred C. Toepfer-Unternehmensgruppe werden von dem Zusammenschluß nicht berührt. Der Anteilerwerb, der in erster Linie dazu dient, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Toepfer-Gruppe zu erhalten und zu stärken, hat Auswirkungen auf dem Inlandsmarkt. Die Konzentration im Groß- und Außenhandel mit Getreide, Futtermitteln und Ölsaaten ist in den letzten Jahren fortgeschritten. Die Toepfer-Gruppe hatte auf diesem Markt in der Vergangenheit bereits eine bedeutende Marktstellung. Sie steht auf dem Inlandsmarkt jedoch in Wettbewerb zu großen international

tätigen Handelshäusern, die im Hinblick auf Finanzmittel, Zugang zu den Beschaffungsmärkten und Lager- und Transportkapazitäten über beträchtliche Ressourcen verfügen, und zu bedeutenden deutschen Wettbewerbern. Durch den Zusammenschluß wird die ACT International GmbH die Stellung auf dem deutschen Markt zwar festigen und ausbauen können, es ist aber nicht zu erwarten, daß das Unternehmen gegenüber seinen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung erlangt. Auch bei den beiden anderen an dem Zusammenschluß beteiligten inländischen Unternehmen wird es nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kommen. Die Marktstellung dieser Unternehmen ist nicht bedeutend. Die an ihnen beteiligten Unternehmen, insbesondere die Hauptgenossenschaften, haben zwar auf einzelnen Märkten im Groß- und Einzelhandel mit Landwaren eine starke Marktstellung. Diese wird durch den Zusammenschluß aber nicht spürbar verstärkt, da ihre Einflußmöglichkeiten in der internationalen Holdinggesellschaft und damit auf die Geschäftspolitik der ACT zu gering sind.

Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)

Passageagenten der Luftfahrt

Bei der Neuzulassung von Reisebürounternehmen als Luftpassage-Verkaufsagenturen für die IATA (International Air Transport Association) sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes bisher antragstellende Reisebüros gegenüber den IATA-Vollagenturen durch einzelne Praktiken gemäß § 26 Abs. 2 behindert bzw. ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt worden. Nach der international gültigen IATA-Resolution 810 a, Abschnitt D, wurde ein Antrag eines Reisebürounternehmens auf Zulassung als IATA-Agentur auf Probe nur dann berücksichtigt, wenn er durch die Fürsprache („Sponsorship“) mindestens eines Mitgliedes des für die Zulassung zuständigen nationalen IATA-Prüfungsausschusses AIP (Agency Investigation Panel for Germany) unterstützt wurde.

Die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderliche Sponsorship stellte neben den übrigen, weitgehend objektivierbaren Zulassungsvoraussetzungen ein nicht überprüfbares und damit im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigtes Instrument zur möglichen Abwehr eines Zulassungsantrages dar. Aufgrund der kartellrechtlichen Bedenken ist die Sponsorship vom AIP aus den Richtlinien für die Zulassung von Reisebürounternehmen als IATA-Agenturanwärter ersatzlos gestrichen worden. Außerdem wurde das bisherige, nicht vollständig objektivierbare Berechnungsschema für die jeweilige Mindestumsatzvorgabe („Yardstick“) in der Weise umgestellt, daß dieser Yardstick nunmehr nach gestaffelten Einwohnerzahlgruppen festgelegt und damit für den Antragsteller nachvollziehbar ist. Darüber hinaus wurde der vom „IATA-Kandidaten“ in der Probezeit zu erreichende Yardstick auf 75 % der Mindestumsatzvorgabe für die einzelnen regional vergleich-

baren IATA-Vollagenten begrenzt. Entgegen der bisherigen Regelung, nach der eine Provisionsgewährung für die vom IATA-Kandidaten erzielten Umsätze erst nach Abschluß des Prüfverfahrens erfolgte, wird dem IATA-Agenturanwärter die Provision zukünftig sofort mit Beginn der Probezeit entsprechend den tatsächlichen IATA-Ticketverkäufen ebenso wie dem Vollagenten laufend ausgezahlt, und zwar unabhängig vom jeweiligen Ausgang des Zulassungsverfahrens.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Die Lage auf den Bankenmärkten ist in den Jahren 1979 und 1980 von der um die Jahreswende 1978/79 durch die Deutsche Bundesbank eingeleiteten Politik einer Dämpfung der monetären Expansion geprägt worden. Im Rahmen dieser Restriktionspolitik sind die Notenbankzinsen erheblich angehoben worden; die Deutsche Bundesbank hat den Diskontsatz von 3 % auf 7 1/2 % und den Lombardsatz von 3 1/2 % auf 9 1/2 % heraufgesetzt. Nach einer vorübergehenden Lockerung der liquiditätspolitischen Zügel im Jahre 1980, bei welcher der Lombardsatz auf 9 % gesenkt worden ist, hat sie Anfang 1981 ihre Kreditpolitik erneut verschärft. Am 19. Februar hat der Zentralbankrat beschlossen, Lombardkredite zum Lombardsatz bis auf weiteres grundsätzlich nicht mehr zu gewähren, sondern den Kreditinstituten lediglich, soweit es angezeigt erscheint, Sonder-Lombardkredite zu einem jederzeit zu verändernden Sonder-Lombardsatz zur Verfügung zu stellen.

Die Geldpolitik der Deutschen Bundesbank hat sich auf die Soll- und Habenzinsen der Kreditinstitute ausgewirkt. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. haben im Februar, im Juli und im November 1979 sowie Ende Februar/Anfang März 1980 Empfehlungen zur Erhöhung der Zinsen für Spareinlagen, teilweise auch für Kredite, nach § 102 Abs. 1 gemeldet. Empfehlungen zur Senkung (August 1980) und zur Erhöhung (Februar 1981) der Sparzinsen sind nur vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. angemeldet worden. Die Empfehlungen haben wie im Jahre 1978 (Tätigkeitsbericht 1978 S. 90) keinen Anlaß zu Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht geboten.

Anfang April 1979 hatten drei Großbanken ihre Zinssätze für Kredite heraufgesetzt, ihre Zinsen für Spareinlagen jedoch gleichzeitig erst zum 17. April angehoben. Wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Abstimmungsverbot hat das Bundeskartellamt gegen jeweils ein Vorstandsmitglied der drei Großbanken ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist auch gegen die Großbanken als Nebenbetroffene geführt worden. Die drei Großbanken haben dargelegt, daß die am 29. März 1979 vom Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank beschlossene Diskonterhöhung erforderlich gemacht habe, kurzfristig eine Zinsentscheidung zu treffen. Am Vormittag des 30. März habe zuerst die eine Großbank eine Anhebung der Habenzinsen beschlossen und sofort bekanntgegeben. Erst daraufhin hätten — ebenfalls am 30. März — die bei-

den anderen Großbanken eine entsprechende Zinsentscheidung getroffen und verkündet. Die eingehende Anhörung der Betroffenen sowie die Aussagen der an diesen Vorgängen beteiligten Zeugen haben diesen Ablauf bestätigt. Unter diesen Umständen war allein aus der Feststellung, daß sich die drei für das Privatkundengeschäft zuständigen Vorstandsmitglieder der drei Großbanken am Morgen des 30. März vor einer für diesen Tag seit langem anberaumten Verbandssitzung getroffen hatten, keine Schlußfolgerung auf eine bei dieser Gelegenheit vorgenommene Abstimmung zu ziehen. Das Bundeskartellamt konnte daher den Vorwurf der Abstimmung nicht aufrechterhalten und hat das Verfahren eingestellt.

Eine Sonderbehandlung der Bausparkasse Schwäbisch Hall hatten sowohl der Genossenschaftsverband Niedersachsen e. V. in seinen Liquiditätsrichtlinien als auch der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. in seinem Liquiditätsberechnungsbogen vorgesehen. Das Liquiditätssoll einer Kreditgenossenschaft sollte danach für gegenüber der Bausparkasse Schwäbisch Hall bestehende Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu vier Jahren 25 %, für entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber anderen Bausparkassen jedoch 100 % betragen. Das Bundeskartellamt hat hierin eine nach § 102 Abs. 2 (alte Fassung) bzw. Abs. 4 (neue Fassung) mißbräuchliche Diskriminierung der anderen Bausparkassen gesehen. In den Liquiditätsrichtlinien und im Liquiditätsberechnungsbogen wurden daraufhin die die Bausparkasse Schwäbisch Hall begünstigenden Regelungen (und die entsprechenden Regelungen für die genossenschaftlichen Hypothekenbanken) gestrichen.

Das Bundeskartellamt sieht die Regelung über die Freistellungserklärung im Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. nicht als mißbräuchlich an. Nach dem Statut kann der Bundesverband verlangen, daß die Mehrheitsgesellschafter bzw. diejenigen, die einen beherrschenden Einfluß auf eine Bank ausüben, sich verpflichten, bei Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds den Bundesverband von Verlusten freizustellen. Freistellungserklärungen werden auch von Privatpersonen, z. B. dem Alleingesellschafter einer als GmbH betriebenen Bank, gefordert. Die Ermittlungen des Amtes haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch derartige Freistellungserklärungen Strukturveränderungen zu Lasten von Banken, die von natürlichen Personen beherrscht werden, herbeigeführt werden. Im übrigen enthält diese Regelung keine von § 102 nicht gedeckte Wettbewerbsbeschränkung. Die Freistellungserklärung ist geeignet und notwendig, um das Risiko für den Fonds zu verringern, das Verantwortungsbewußtsein für risikobehaftete Geschäfte — auch bei den persönlich Handelnden — durch Vergrößerung des Haftungsrisikos zu stärken und Mißbräuchen durch Verlagerung solcher Geschäfte auf abhängige Banken entgegenzuwirken.

Der Verwaltungsaufwand der Kreditinstitute ist nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank,

August 1980, S. 18, 23) nicht zuletzt aufgrund der Ausweitung der Geschäftsaktivitäten wichtiger Bankengruppen, insbesondere im Mengengeschäft, kräftig gestiegen. Dieser Anstieg der Personal- und Sachkosten, aber auch die allgemeine Verschlechterung der Ertragslage zahlreicher Kreditinstitute, dürfte wesentlich zu den im Jahre 1980 vorgenommenen Änderungen im Gebührenbereich — z. B. Einführung von Grundgebühren für private Girokonten — beigetragen haben, durch die die Kunden insgesamt mehr belastet werden. Die Gebührenänderungen der einzelnen Kreditinstitute sind unterschiedlich, sie sind auch zu verschiedenen Zeitpunkten bekanntgegeben worden und in Kraft getreten. Anhaltspunkte für Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen haben sich insoweit nicht ergeben.

Überwiegend vorteilhaft für die Kunden dürfte sich eine weitgehende Vereinheitlichung der Inkasso- und Bearbeitungsgebühren bei der Einlösung von eurocheques im Ausland auswirken. Nach einer Vereinbarung der am eurocheque-System teilnehmenden Kreditinstitute, die vom Zentralen Kreditausschuß nach § 102 angemeldet worden ist¹⁾, wird dem deutschen Scheckaussteller von dem bezogenen (inländischen) Kreditinstitut für jeden im Ausland in Landeswährung ausgestellten eurocheque eine Gebühr von höchstens 1,75 % der Schecksumme, mindestens 2,50 DM, in Rechnung gestellt. In dieser Gebühr ist die Auszahlungs- und Inkassogebühr des ausländischen Kreditinstituts bereits enthalten, so daß für dessen Tätigkeit weitere Gebühren, Provisionen usw. nicht anfallen. Die Umrechnung geschieht über die eurocheque-Zentrale nach dem amtlichen Devisenbriefkurs des Vortages. Die neue Regelung hat den Zweck, durch eine einheitliche Gebühren- und Umrechnungspraxis Belastungen für die Kunden zu vermeiden, die sich in letzter Zeit verstärkt infolge Berechnung höherer Gebühren, Courtagen, Schecksteuern, sonstiger Spesen und Abgaben sowie ungünstigerer Wechselkurse durch auszahlende ausländische Kreditinstitute ergeben haben. Auch ausländische Hotels, Restaurants usw. (Nichtbankenbereich) haben teilweise sehr erhebliche Inkassogebühren erhoben, die künftig ebenfalls entfallen sollen. Nach dem neugefaßten § 102 Abs. 3 Satz 4 ist der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V. und anderen Verbänden sowie Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die eingegangenen Stellungnahmen haben keinen Anlaß für Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht gegeben.

Kreditinstitute aus dem Privatbanken- und dem Genossenschaftsbereich wollen gemeinsam mit Kreditinstituten anderer europäischer Länder ein europäisches Reisescheck-System einführen. In jedem Land, das sich an diesem System beteiligt, sollen durch eine gleichzeitig als nationale Abrechnungszentrale dienende Gesellschaft jeweils auf die inländische Währung ausgestellte „Euro-Traveller-Cheques (ETC)“ herausgegeben werden. Diese werden den interessierten Kreditinstituten im In- und Ausland zur Verfügung gestellt. Die Herausgabe von Reiseschecks in außereuropäischen Währungen soll

durch eine besondere Gesellschaft vorgenommen werden. Als Gesellschaft, die Euro-Traveller-Cheques in deutscher Währung emittieren und gleichzeitig als Abrechnungszentrale für Euro-Traveller-Cheques ausländischer Währungen fungieren soll, wurde die Euro-Traveller-Cheque Deutschland GmbH gegründet, an der elf Kreditinstitute des privaten Bankgewerbes und des Genossenschaftsbereichs beteiligt sind. Das Bundeskartellamt hat den Anteilserwerb an der GmbH als Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 angesehen und nach Anmeldung des Vorhabens im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle geprüft. Die Untersagungsvoraussetzungen waren nicht erfüllt, weil durch die Tätigkeit der GmbH im Zusammenhang mit dem europäischen Reisescheck-System Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für US-Dollar- und sonstige Fremdwährungs-Reiseschecks im Inland eintreten werden, welche die Nachteile einer möglichen überragenden Marktstellung der GmbH bei Reiseschecks in deutscher Währung überwiegen.

Der Zentrale Kreditausschuß hat die Vereinbarung für das institutsübergreifende Geldausgabe-Automatensystem gemeldet. Die Vereinbarung ermöglicht den teilnehmenden Kreditinstituten und Post-scheckämtern, an ihre Kunden eurocheque-Karten mit Magnetstreifen auszugeben, die zur Benutzung aller institutsübergreifenden Geldausgabeautomaten berechtigen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung will eine Reihe von Kreditinstituten in Berlin eine Anzahl institutsübergreifender Geldausgabeautomaten gemeinsam betreiben und hat einen Poolvertrag angemeldet. Auf Anregung des Bundeskartellamtes ist in diesem Vertrag klargestellt worden, daß jedem Kreditinstitut freigestellt ist, ob es seine Kunden mit Gebühren für die Automatenbenutzung belastet und daß jeder Vertragsbeteiligte auch außerhalb des Pools institutsübergreifende Geldausgabeautomaten aufstellen kann.

Die vom Bundesverband deutscher Banken e. V. erarbeiteten „Verhaltensnormen für Kreditinstitute am deutschen Devisenmarkt“ sowie die vom Verband öffentlicher Banken aufgestellten „Leitsätze für das Verhalten öffentlicher Banken auf dem Devisen- und Auslandsgeldmarkt“ sind nach Berücksichtigung der Änderungswünsche des Bundeskartellamtes als Empfehlungen gemeldet worden. Diese Verhaltensnormen bzw. Leitsätze enthalten u. a. Regelungen über Größenordnung und Überwachung der Umsatzvolumina sowie Devisengeschäfte zu künstlich gebildeten Kursen.

Das Bundeskartellamt hat gegen die von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzministerium vorgelegten „Leitsätze für öffentliche freiwillige Kauf- und Umtauschangebote bzw. Aufforderungen zur Abgabe derartiger Angebote in amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Aktien bzw. Erwerbsrechten“ nach einigen Änderungen keine Einwendungen erhoben. Diese unverbindlichen Leitsätze enthalten Regeln, die von den Käufern, der betroffenen Gesellschaft und der bei der Durchführung beteiligten Kreditwirtschaft beachtet werden sollen.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1980

Auch die von der EG-Kommission beschlossenen und veröffentlichten Europäischen Wohlverhaltensregeln für Wertpapiertransaktionen sind in einer von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzministerium erarbeiteten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundeskartellamt nicht beanstandet worden, so daß sie von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft den angeschlossenen Instituten empfohlen werden können. Diese Regeln sollen dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte zu sichern und die Interessen des Publikums zu wahren.

Versicherungen (81)

Die Versicherungswirtschaft verfügte Ende 1980 über 275 Mrd DM an Kapitalanlagen. Ihre Prämieinnahmen beliefen sich im Jahre 1980 auf rund 80 Mrd DM. Allein die genannten Daten belegen die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges.

Durch die Vierte Kartellgesetznovelle ist der für die Kredit- und Versicherungswirtschaft bestehende kartellrechtliche Ausnahmereich vor allem in verfahrensmäßiger Hinsicht neu geregelt worden. Die jetzige Fassung des § 102 sieht eine Verpflichtung für die Versicherungsunternehmen vor, beabsichtigte Wettbewerbsbeschränkungen in der Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde zu begründen. Die Einführung von Bestimmungen über die Bekanntmachung des Inhalts der Anmeldung im Bundesanzeiger und über die dreimonatige Wartefrist, die grundsätzlich vor Praktizierung der Wettbewerbsbeschränkung einzuhalten ist, soll es den betroffenen Unternehmen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Interessen im Legalisierungsverfahren rechtzeitig und wirksam zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus sind durch die Neuregelung nunmehr auch Empfehlungen von Versicherungsunternehmen und deren Verbänden ausdrücklich in den Freistellungsbereich einbezogen worden. In der Vergangenheit wurde das Freistellungsprivileg ohnehin kaum noch für Kartellvereinbarungen in Anspruch genommen. Vielmehr regulieren die Versicherungsverbände den Wettbewerb durch umfangreiche Empfehlungstätigkeit. Alle wichtigen Tarifwerke werden so von Verbandsausschüssen oder -kommissionen erarbeitet und den Versicherern der betreffenden Sparte zur Anwendung empfohlen. Im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum vor allem auf Beachtung der folgenden Grundsätze hingewirkt:

- Die Freistellung darf nicht entgegen Sinn und Zweck der Bereichsausnahme ausgenutzt werden; Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht versicherungstechnisch begründet sind, können wegen übermäßigen und damit mißbräuchlichen Ausnutzens des restriktiv zu handhabenden Privilegs untersagt werden.
- Verbandsempfehlungen dürfen keine Automatik in Richtung auf ein abgestimmtes gleichförmiges Verhalten der Versicherer auslösen.
- Bei wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Versicherungsverbänden und an-

deren Wirtschaftszweigen wird darauf geachtet, daß das Legalisierungsprivileg nicht über den Ausnahmereich des § 102 ausgedehnt wird.

Im Zusammenhang mit den neuen Begründungs- und Publizitätsvorschriften in § 102 hat das Bundeskartellamt sich mit einer Vielzahl von erst nachträglich angemeldeten Mitversicherungsgemeinschaften befaßt. Derartige Gemeinschaftsverträge enthalten horizontale Bindungen der Versicherer untereinander mit Einbringungspflichten, jedenfalls mit dem Verzicht auf autonome Beitragsgestaltung zugunsten der Gemeinschaftsprämie. Sie sind deshalb als Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von § 1 anzusehen und müssen vor Praktizierung nach § 102 legalisiert werden. Gleiches gilt für Versicherungsgemeinschaften, die nicht lediglich ein nicht legalisierungsbedürftiges „Einzelrisiko im Mitversicherungsgeschäft“ abdecken, sondern eine Massenspolice für eine unbestimmte Zahl von Versicherungsnehmern vertreiben oder vertreiben lassen.

Angemeldete horizontale Bindungen unter Versicherern, z. B. in Kooperations-, Interessengemeinschafts-, Respektierungs- und Organisationsverträgen unterliegen der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes. Diese erstreckt sich vor allem auf die Prüfung, ob einzelne Vereinbarungen, wie etwa gegenseitige Selbstbindungen über die Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen oder das Zurverfügungstellen des Außendienstes, mit Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des § 102 vereinbar sind.

In einer größeren Zahl von Fällen hat das Bundeskartellamt Anzeigen und Anmeldungen nach den §§ 23 und 24 a darauf geprüft, ob die mitgeteilten Vermögens- und Bestandsübernahmen oder die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen unter Versicherern die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 erfüllten; Untersagungsverfügungen sind nicht ergangen. Einzelne Fälle stellten den Übergang von früheren Kooperationen zu jetzt vollzogenen Fusionen dar, in einem Fall ist der Erwerb von Mehrheitsanteilen an einem Lebensversicherer zum Zweck der Verschmelzung mit einem anderen, bereits vorher zum erwerbenden Konzern gehörenden Unternehmen erfolgt. Beim Erwerb ausländischer durch deutsche Versicherungsunternehmen war die Inlandswirkung nach § 98 Abs. 2 zu verneinen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat unter Mitwirkung der Verbände der Versicherungsmakler und -vermittler einen „Punktetkatalog zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausgestaltung von Maklerverträgen“ beim Bundesaufsichtsamt und dem Bundeskartellamt zur Prüfung vorgelegt. Bedenken gegen eine Freistellung des Katalogs nach § 102 sind hauptsächlich daraus entstanden, daß dieser auch wettbewerbsbeschränkende Bindungen der Makler enthielt, für die das Freistellungsprivileg des § 102 nicht gilt. Nach Änderungen und Klarstellung, daß der Katalog allein für die Versicherer in ihrem Geschäftsverkehr mit Maklern gilt, hat die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes den insoweit modifizierten Punktetkatalog als Richtlinie und damit als Zusatz zu den Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft beschlossen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 107).

Zur Erstreckung ihrer Aktivitäten auf das Gebiet der Krankenversicherung hat eine Gruppe öffentlich-rechtlicher Versicherer die „ÖKV Öffentliche Krankenversicherung AG“ gegründet, an der die Deutsche Krankenversicherung AG (DKV) mit über 25 % beteiligt war. Das Bundeskartellamt hat gegen die Beteiligung der DKV an diesem Zusammenschluß nach § 24 Bedenken geäußert, da die überragende Marktstellung der DKV durch die maßgebliche Beteiligung an dem neuen Wettbewerber ÖKV noch verstärkt würde. Die ohnehin bereits überlegene Finanzkraft der DKV ergibt sich aus der kapitalmäßigen Verbindung ihrer Konzernmutter Allianz, des größten europäischen Kompositversicherers, mit der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als dem weltweit größten Rückversicherer. Letztere ist darüber hinaus mit mehr als 25 % auch an der Vereinigten Krankenversicherung AG, dem zweitgrößten privaten Krankenversicherer, beteiligt. Vor Untersagung nach § 24 Abs. 1 ist die DKV aus der ÖKV ausgeschieden, so daß an ihr seitdem nur noch öffentlich-rechtliche Versicherer beteiligt sind. Das Bundeskartellamt hat außerdem einen Passus der nach § 102 gemeldeten ÖKV-Satzung beanstandet, der eine Gebietsschutzklausel zugunsten der Bayerischen Beamtenkrankenkasse vorsah. Da aber die Tätigkeit der ÖKV, die inzwischen zur „Union Krankenversicherung AG“ umfirmiert worden ist, hierdurch auf absehbare Zeit aus tatsächlichen Gründen nicht spürbar beschränkt wird, ist von einer Unwirksamkeitserklärung jener Satzungsbestimmung abgesehen worden.

Für die Kfz-Versicherung hat der HUK-Verband seinen „Unternehmenstarif 80“ als Tarifierungsempfehlung für die Zeit ab Anfang 1980 und später die Empfehlung zum Verlängern dieser Kfz-Tarife bis zur Jahresmitte 1981 nach § 102 gemeldet. Die Absicht, ein Kalkulationskartell für die Vollkaskoversicherung zum gemeinsamen Ermitteln des Schadenbedarfs als Grundlage für die Prämiengestaltung zu bilden, wurde fallengelassen. Statt dessen werden die Kalkulationselemente in die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung einbezogen, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auch dann genehmigt werden müssen, wenn ab Januar 1982 die Kfz-Vollkaskoversicherung hinsichtlich der Prämiengestaltung nicht mehr der Genehmigungspflicht nach der Tarifverordnung unterliegen wird.

Zur Regulierung der Mietwagenkosten nach Autounfällen hat der HUK-Verband 1977 eine neue Vereinbarung mit dem Gesamtverband der Kfz-Vermieter Deutschlands ausgearbeitet, wonach jeder Kfz-Vermieter unmittelbarer Vertragspartner des HUK-Verbandes werden und jeweils festgelegte Mietwagenpreise anerkennen sollte. Das Bundeskartellamt sah es unter Mißbrauchsgesichtspunkten als bedenklich an, ein Preislimit zu Lasten der Autovermieter festzuschreiben. Die Neigung der Unfallgeschädigten, den Ersatzwagen bei solchen Vermietern zu nehmen, die sich in ihrer Werbung als Vertragspartner der Versicherer bezeichnen, würde ferner zu einem faktischen Anschlußzwang der Vermieter an das Abkommen führen. Schließlich müßte mit ergänzenden Wettbewerbsbeschränkungen in

Form verbandsabgestimmten Verhaltens bei den Autovermietern gerechnet werden, für die das Freistellungsprivileg des § 102 nicht gilt. Versicherer und Autovermieter haben daraufhin vom Abschluß eines neuen Rahmenabkommens Abstand genommen. Statt dessen hat der HUK-Verband seinen Mitgliedern unverbindlich empfohlen, auf Abzüge für ersparte Eigenbetriebskosten zu verzichten, wenn der Unfallgeschädigte einen kleineren Ersatzwagen mietet und mit den Autovermietern bestimmte Regeln über die schnelle Übernahmebestätigung für die Automietkosten und deren Regulierung zu vereinbaren, wenn der Vermieter mit bestimmten Erstattungsätzen je nach Wagentyp einverstanden ist. Das Bundeskartellamt wird im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 darauf achten, daß solche Vereinbarungen ohne wirtschaftlichen Druck zustandekommen, und daß die Erstattungsätze jeweils der veränderten Kostenlage im Vermietgewerbe angepaßt werden. Die Verbandsempfehlungen werden nur von einem Teil der Versicherer befolgt; viele Versicherer rechnen die Mietwagenkosten nach Sach- und Rechtslage ab. Soweit einzelne Versicherer darüber hinaus — wie dies bereits verschiedentlich der Fall war — den Vermietern ein eigenes Vertragskonzept anbieten, wonach dem Unfallgeschädigten bestimmte Erstattungsätze für das Mieten eines Ersatzwagens je nach Typgruppe benannt, im übrigen aber zwischen Versicherer und Autovermieter die Rechte und Pflichten bei Finanzierung und Abrechnung festgelegt werden, wird das Bundeskartellamt sein Augenmerk darauf richten, daß jeglicher Versuch unterbleibt, auf die Unfallgeschädigten einzuwirken, den Ersatzwagen nur bei einem mit Versicherern kooperierenden Autovermieter zu mieten oder den Vermieter zu veranlassen, auch ohne Vertragsbindung Ersatzwagen nur noch nach den Erstattungsgrundsätzen des Versicherers zu vermieten. Die Industrie-Feuer- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist seit Aufhebung ihres Prämienkartells und der Hannoverschen Tarifierungsgrundsätze (Tätigkeitsbericht 1968 S. 82) und nach relativ gutem Verlauf in den folgenden Jahren wieder in die Verlustzone geraten.

Gründe waren und sind der Schadenanstieg der Zahl und Höhe nach und der harte Wettbewerb zwischen rund 120 Versicherern um die wegen verlangsamten allgemeinen Wirtschaftswachstums nur noch geringen Möglichkeiten der Bestandsvermehrung. Die Schadenquote betrug 1979 knapp 94 %; der durchschnittliche Prämienatz sank in den letzten sechs Jahren in Feuer-Industrie um 44 und in FBU um fast 50 %. Angesichts dieser Entwicklung hat der Verband der Sachversicherer (nach Abklärung mit dem Bundeskartellamt im Wege der antizipierten Mißbrauchsaufsicht) seine Mitglieder Ende 1979 ermahnt, zu fundierter Risikobewertung und korrekter Prämienkalkulation zurückzukehren. Er hat an frühere Empfehlungen erinnert, beim Vorversicherer Auskunft über die bisherigen Schäden, Prämien und Konditionen einzuholen, bevor Konkurrenzangebote abgegeben werden (Tätigkeitsbericht 1977 S. 83). Sodann hat er im Mai 1980 folgende weitere unverbindliche Empfehlungen ausgesprochen: Zunächst sollen die Prämien „stabilisiert“ werden. Ab 1981 sollen die Prämien der Policen ab 50 Mio DM

um 10 %, bei schlechtem Verlauf um 20 % erhöht werden. Ab 1982 sollen die Prämien der kleineren Policen um 20 %, bei hoher Schadenquote um 30 % angehoben werden. Prolongationen sollen nicht über ein Jahr hinaus erfolgen. Die Prämien für Spitzenrisiken sollen weiterhin von Tarifierungskommissionen nach den Verbands-Prämienrichtlinien ermittelt und empfohlen werden. Bis Ende 1982 will der Verband diese Richtlinien aufgrund neuesten statistischen Materials über die Schadenquoten der einzelnen Risikogruppen auf aktuellen Stand bringen. Aus diesen Sanierungsbemühungen erhofft sich die Sparte eine durchgreifende Verbesserung ihrer Lage. Die Sanierung soll unterstützt werden durch „flankierende Maßnahmen“ großer Rückversicherer in Form einer „Prämienberechnungsklausel“ innerhalb der Rückversicherungsverträge. Nach dieser Klausel kann der Rückversicherer seine Leistung an den Erstversicherer kürzen, wenn dieser seinen Bestand nicht nach den Stabilisierungs- und Sanierungsempfehlungen des Verbandes tarifiert. Das Bundeskartellamt hat keine Einwendungen dagegen, daß die Rückversicherer die Prämienberechnungsklausel in ihre Rückversicherungsverträge autonom einbringen. Es hat jedoch Bedenken gegen eine zusätzliche Form von Wettbewerbsbeschränkung, die sog. „gegenseitige Empfehlung“, unter Wettbewerbern geäußert, da sie nicht den Freistellungsvoraussetzungen des § 102 entspricht und untersagt werden müßte. Darauf haben die Rückversicherer diese Wettbewerbsbeschränkung für gegenstandslos erklärt. Trotz einer Reihe von Einwendungen aus Industrie und Handel als vom Sanierungsprogramm betroffene Wirtschaftskreise hat das Bundeskartellamt angesichts der Lage der Sparte von Eingriffen nach § 102 Abs. 4 abgesehen.

Der Arbeitskreis Transportversicherung war 1965 von über 40 Erst- und Rückversicherern als Sanierungskartell gegründet worden (Tätigkeitsbericht 1966 S. 68). In den letzten Jahren fungierte er jedoch nur noch als Empfehlungsorganisation für die sog. Kostenordnung (Provision des Außendienstes, Tätigkeitsbericht 1977 S. 84). Auf wiederholte Hinweise, daß das Festhalten an Kartellregelungen vom Bundeskartellamt prinzipiell dann als mißbräuchliche Ausnutzung des Freistellungsprivilegs betrachtet wird, wenn sich zeigt, daß sie ihren erklärten Zweck nicht erreichen, haben die Arbeitskreis-Mitglieder Mitte 1980 den Beschluß gefaßt, dieses Kartell endgültig aufzulösen. Wegen der weiterhin schlechten Marktlage in der Transportversicherung hat der Deutsche Transport-Versicherungs-Verband statt dessen auf frühere Verbandsrundschriften hingewiesen, worin er das Anfrage- und Auskunftsverfahren, die gründlichere Verwertung statistischer Informationen sowie die intensivere Überprüfung der Agenturen und verlustreicher Policen empfohlen hatte. Außerdem hat er Richtlinien zur Risikobeurteilung und Prämienkalkulation für die Ausstellungsversicherung, Prämienempfehlungen für die See-, Fluß- und Landgüter-Transportversicherung, ein Kalkulationsschema für die Flußkaskoversicherung sowie seine „DTV-Kriegsklauseln 1981“ herausgegeben und nach § 102 legalisiert.

Die Prämien und Bedingungen der Seekasko-Versicherung sind kartelliert. Rechtsträger dieses Kar-

tells war der Deutsche Transport-Versicherungs-Verband. Die Mitgliedschaft im Verband begründete zugleich die Mitgliedschaft im Kartell. Das Bundeskartellamt hat darauf bestanden, daß Verband und Kartell getrennt werden (Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes¹⁾²⁾). Durch eine Änderung der Verbandssatzung ist die Koppelung von Verbands- und Kartellzugehörigkeit beseitigt worden. Nunmehr steht es jedem Versicherer frei, neben der Verbandsmitgliedschaft auch die der neugebildeten (Kartell-) „Gemeinschaft Seekasko“ zu erwerben.

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)

Die weltweit gestiegenen und voraussichtlich weiter steigenden Preise für wichtige Primärenergieträger wie Rohöl und Erdgas berühren auch die Preise der inländischen Versorgungswirtschaft. Im Berichtszeitraum hielten sich die Preissteigerungen für Strom jedoch in Grenzen. Bei den nicht durch Tarifrecht geregelten Strompreisen für Sonderabnehmer betrug die durchschnittliche Strompreiserhöhung von 50 repräsentativen Elektrizitätsgesellschaften 1978 1,3 %, 1979 3,3 % und 1980 6,4 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr³⁾. Da die Primärenergiekosten im gleichen Zeitraum erheblich stärker gestiegen sind, bestand daher für das Bundeskartellamt wenig Anlaß zu Preismißbrauchsverfahren. Im Vordergrund der Mißbrauchsaufsicht über die Versorgungswirtschaft stand angesichts der weltweiten Energieverknappung vielmehr die Beseitigung von Behinderungspraktiken, die der volkswirtschaftlich erwünschten Nutzung von industrieller Überschußenergie im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung regenerativer Energie entgegenstehen. Das inzwischen in Verbandsverhandlungen über eine stromwirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erzeugung und Verwertung von Strom aus industrieller Überschußenergie erzielte Ergebnis genügt den Mindestanforderungen, die das Bundeskartellamt in einem Mißbrauchsverfahren aufgestellt hatte, und ist ein erster Schritt zur Lösung dieses Problems. Die jetzt getroffene Vereinbarung sieht vor, daß im gesamten Bundesgebiet die bisher geforderte Parallelfahrtgebühren wegfällt, Zusatzstrombezieher mit Vollstrombeziehern bei gleichem Abnahmeverhalten gleichgestellt werden und in das Versorgungsnetz eingespeister industrieller Überschußstrom angemessen vergütet wird. Hierfür sieht die Vereinbarung Mindestsätze vor. Ferner ist geregelt, daß der von einem Unternehmen erzeugte Überschußstrom innerhalb desselben Versorgungsgebietes ungehindert zu einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens durchgeleitet werden kann (Einspeisung mit Zweckbindung). Die Vereinbarung ist eine

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 107 vom 7. Juni 1958

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1965

³⁾ Verband der Energieabnehmer e.V., Bundes-Strompreisvergleich I/79, I/80 und II/80. Für 1980 konnten Strompreissteigerungen lediglich bis zum 1. Juli 1980 berücksichtigt werden.

wichtige Rahmenbedingung für die Ausnutzung industrieller Überschußenergie durch Umwandlung in elektrischen Strom. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß es trotz dieser Vereinbarung in Einzelfällen zu Mißbräuchen kommt, die die Kartellbehörden aufgreifen müssen. Ferner ist zu bedenken, daß die Rahmenvereinbarung nicht alle der Mißbrauchsaufsicht unterliegenden Tatbestände erfaßt. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Problemkreise: Auch wenn ein industrieller Eigenzeuger elektrische Energie nicht im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung, der Abfallbrennstoffverwertung oder der Wasserkraftverwertung erzeugt, sondern hierfür ein Kraftwerk auf Gas-, Kohle- oder Ölbasis betreibt, ergibt sich die Frage, ob eine Parallelfahrgebühr verlangt werden kann. Bei der Frage der angemessenen Vergütung von Überschußstrom wird es u. a. auch auf die Fristigkeit der Betrachtung ankommen: Kurzfristig gesehen kann keine höhere Vergütung als die vom Energieversorgungsunternehmen (EVU) ersparten Brennstoffkosten verlangt werden. Langfristig gesehen könnte das EVU, wenn es von einem zuverlässigen Einspeiser über mehrere Jahre Strom beziehen kann, zusätzlich zu den beweglichen Stromerzeugungskosten auch Investitionskosten für die Errichtung weiterer Stromkapazitäten einsparen. Diese Ersparnis müßte das EVU dem Einspeiser in Form einer Vergütung zukommen lassen. Hierbei wird jedoch von Bedeutung sein, wie sicher die Einspeisung für das EVU ist. Dieses spart nur dann zusätzliche Investitionskosten, wenn es nicht ständig für die Eigenerzeuger Reservekapazitäten bereithalten muß für den Fall, daß dessen Anlage ausfällt. Dieses Argument aber entfällt, wenn der Einspeiser über eine Anlage verfügt, die ebenso sicher ist wie die Anlage des EVU, oder wenn er über eigene Reservekapazitäten verfügt.

Die im Jahre 1978 angekündigte bundesweite Vertragsumstellung durch die deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber ihren industriellen Sonderabnehmern mit Eigenerzeugung (Tätigkeitsbericht 1978 S. 97 f.) ist 1979 und 1980 fortgesetzt worden. Nach den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen (VEW) hat nun auch die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) ihre Verträge gegenüber industriellen Sonderabnehmern mit Eigenerzeugung elektrischer Energie den im Grundsatzverfahren des Bundeskartellamtes gegen RWE (Tätigkeitsbericht 1977 S. 86 ff.) erhobenen Forderungen auf Beseitigung von Behinderungsmissbräuchen angepaßt. Mit dieser Anpassung verzichtet RWE rückwirkend zum 1. Juli 1978 auf die Erhebung von Parallelfahrgebühren, die unterschiedliche Behandlung von Zusatz- und Vollstrombeziehern bei gleichem Abnahmeverhalten sowie auf die verkürzte Inanspruchnahmezeit von Kurzzeitreserve, indem die Zahl der Meßperioden von vier auf fünf viertelstündige Meßperioden seit Eintritt des Kurzzeitreservefalles erhöht wird. Anders als VEW hat RWE mit der Vertragsumstellung keine nennenswerten Neuregelungen eingeführt. In Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt haben auch die Landeskartellbehörden die entsprechende Vertragspraxis derjenigen EVU überprüft, die keine länderübergreifende Versorgung betreiben. Soweit im Schutze der Demarkationen zwischen den

Stromversorgungsunternehmen erhebliche Strompreisunterschiede aufgetreten sind, hat das Bundeskartellamt entweder dem mißbrauchsverdächtigen Unternehmen Gelegenheit zur allmählichen Preiskorrektur gegeben oder die Berechtigung der Beibehaltung der Demarkation geprüft. So hat das Bundeskartellamt nach einer Strompreiserhöhung im März 1977 von etwa 11 % (Tätigkeitsbericht 1978 S. 99) unter Hinweis auf das niedrigere Strompreinsniveau des benachbarten RWE gegen die Bayernwerk AG ein Mißbrauchsverfahren nach § 104 wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Strompreise eingeleitet. Das Verfahren ist zunächst mit dem Ziel geführt worden, die zwischen dem Bayernwerk und dem RWE bestehende Demarkation aufzuheben. Um eine Mißbrauchsverfügung zu vermeiden, hat sich das Bayernwerk bereit erklärt, innerhalb von fünf Jahren eine Preisangleichung an das Preisniveau von RWE vorzunehmen. Das Bundeskartellamt hat daher von einer förmlichen Mißbrauchsverfügung gegen die Bayernwerk AG Abstand genommen. Das Verfahren ruht z. Z. Der Bayernwerk AG ist aufgegeben worden, einmal pro Jahr — erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 1980/81 — darzulegen, inwieweit eine Annäherung an das Strompreinsniveau des RWE erfolgt ist.

Um zu verhindern, daß die regionalen Versorgungsmonopole durch Demarkations-, Konzessions- oder Verbundverträge mit Laufzeiten bis zu 30, 50 und mehr Jahren quasi Ewigkeitscharakter erhalten, ist mit dem neuen § 103 a eine zeitliche Begrenzung der Freistellung dieser Verträge vom Kartellverbot auf höchstens 20 Jahre eingeführt worden. Für neue Verträge ist die Beachtung dieser Frist eine Freistellungsvoraussetzung. Das Bundeskartellamt hat daher mehrerer Neuanmeldungen zurückgewiesen, mit denen die Parteien durch Verlängerungs- oder Eintrittsklauseln eine Bindung der Parteien über 20 Jahre hinaus erreichen wollten. Bei Altverträgen läuft die bisher unbefristete Freistellung entweder mit dem vereinbarten Vertragsende oder bei unbefristeten Verträgen am 1. Januar 1995 bzw. 20 Jahre nach der ersten Anmeldung aus. Das Bundeskartellamt geht bei seiner Verwaltungspraxis davon aus, daß trotz der unterschiedlichen Formulierung von Kündigungs- oder Verlängerungsklauseln gleichartige Sachverhalte gleich behandelt werden müssen. Die Freistellung von Altverträgen läuft danach zum nächstmöglichen Termin nach Inkrafttreten des Gesetzes aus, sei es vor Eintritt der nächsten automatischen Verlängerung, sei es zum Zeitpunkt der Wirkung der nächstmöglichen Kündigung. Das bedeutet im Falle von Altverträgen, die nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung bereits 20 Jahre bestehen und für die von den Parteien ein fester Endzeitpunkt bestimmt worden war, daß sie zu diesem Zeitpunkt auslaufen und danach nicht mehr freigestellt sind. Dabei ist unerheblich, ob Verlängerungs- oder Kündigungsklauseln vereinbart sind. Erreicht ein Vertrag nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung 20 Jahre Laufzeit lediglich durch vertraglich vorgesehene automatische Verlängerungen, dann endet der Vertrag sobald er unter Einbeziehung der Verlängerungen erstmalig 20 Jahre Laufzeit erreicht. Diese Mindestlaufzeit ist Altverträgen im Hinblick auf den gesetz-

lich beabsichtigten Vertrauensschutz einzuräumen. Darüber hinaus wird eine längere Freistellung nicht zugelassen, auch wenn die 20jährige Laufzeit des Altvertrages schon vor dem 1. Januar 1995 erreicht sein sollte.

Am 1. April 1980 sind neue Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB) für „Tarifabnehmer“ von Strom und Gas in Kraft getreten. Diese sehen Haftungshöchstgrenzen für Schäden durch Versorgungsstörungen vor. Verschiedene Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen wollen diese Haftungsbeschränkungen in Musterverträge für „Sonderabnehmer“ übernehmen. Dies ist kartellrechtlich nicht unbedenklich. Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen Haftungsbegrenzungsklauseln den Vertragspartner des Verwenders Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht unangemessen benachteiligen. Verstößen Konditionenregelungen von Versorgungsunternehmen gegen diesen Grundsatz, ist dies zugleich ein Mißbrauch der Freistellung nach § 103. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind nur solche Vertragsregelungen mißbrauchsfrei, die auf eine bedarfsgerechte Versorgung gerichtet sind. Das kann aber bei der Vielzahl unterschiedlicher Sonderabnehmer nicht durch eine einheitliche Haftungsregelung entsprechend § 6 AVB Strom/Gas, die auf Tarifabnehmer zugeschnitten ist, erreicht werden.

Nachdem der Bundesgerichtshof im Untersagungsverfahren Lech-Elektrizitätswerke (LEW)/Erdgas Schwaben (EGS) die Sache zur erneuten Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen hatte (Tätigkeitsbericht 1978 S. 95), haben die Beschwerdeführer ein neues Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a angemeldet. Danach soll ein neues schwäbisches Gasversorgungsunternehmen gegründet werden, in das die bisherige Erdgas Schwaben, die Ferngas Schwaben GmbH und die Allgäuer Überlandwerke eingebracht werden sollen. An der neuen Gesellschaft wird die Lech-Elektrizitätswerke AG nur noch mit Geschäftsanteilen im Nennwert von 23 % beteiligt sein. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Der 23 %ige Anteilserwerb der Lech-Elektrizitätswerke an dem neuen Unternehmen ist kein Zusammenschlußtatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2. Die Prüfung des Gesellschaftsvertrages ergab außerdem, daß die neue Gesellschaft weder von LEW allein noch von ihren Anteilseignern gemeinsam beherrscht wird. Nach dem Wegfall des bisherigen EGS-Zusammenschlusses werden alle Verfahrensbeteiligten den Verwaltungsrechtsstreit vor dem Kammergericht übereinstimmend für erledigt erklären.

Das Bundeskartellamt hat der Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs AG (Hastra) den Erwerb von 26 % der Anteile an der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH untersagt. Hastra und die Preußische Elektrizitäts AG (Preag) bilden wegen der Beteiligung von Preag an Hastra in Höhe von 60 % und der einheitlichen Leitung, unter der beide Unternehmen stehen, eine wirtschaftliche Einheit, obwohl die Preag aufgrund eines aus dem Jahre 1929 stammenden Vertrages gegenüber kommunalen Hastra-Anteilseignern verpflichtet ist, auf die Mehrheit im

Aufsichtsrat zu verzichten. Die Preag ist die mit Abstand bedeutendste Strombeteiligung des Veba-Konzerns. Sie ist innerhalb ihres Versorgungsgebietes, das große Teile von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen umfaßt, infolge der durch Gebietsschutz- und Konzessionsverträge bestehenden Marktzutrittsschranken auf verschiedenen Stufen der Versorgung mit elektrischer Energie marktbeherrschend. Der Erwerb einer Schachtelbeteiligung der Hastra an der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH verstärkt diese marktbeherrschende Stellung der Preag. Preag gewinnt dadurch entscheidenden Einfluß auf ein lokales weiterverteilendes Stromversorgungsunternehmen und sichert damit den eigenen Stromabsatz ab. Zwar wurden die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH bereits vor dem Zusammenschluß von Hastra mit Strom beliefert, außerdem sichern langfristige Lieferverträge sowie die begleitenden Demarkationsverträge das bisherige Lieferanten/Kundenverhältnis ab. Diese Sicherung auf vertraglichen Grundlagen ist jedoch nicht endgültig. Bei Auslaufen oder Unwirksamkeit dieser Demarkations- und Lieferverträge könnte Wettbewerb zwischen den versorgungstechnisch in Frage kommenden Lieferanten entstehen. Die endgültige Sicherung eines mittelbaren Versorgungsgebietes für die Zukunft ist daher erst dann erreicht, wenn der Stromlieferant eine durch Kapitalanteil abgesicherte Einflußnahme auf den Weiterverteiler gewinnt. Die marktbeherrschende Stellung von Preag wird außerdem auch dadurch verstärkt, daß durch das Ausscheiden der Stadtwerke Wolfenbüttel als unabhängiger Weiterverteiler das wettbewerbliche Spannungsverhältnis zwischen Stromanbieter und Weiterverteiler insgesamt reduziert wird. Kommunale Versorgungsunternehmen engen beim Konkurrieren um günstige Lieferbedingungen durch Quer- und Leistungsvergleiche den Verhaltensspielraum des mittelbar versorgenden Energieversorgungsunternehmens ein und üben damit auf dieses einen wettbewerbsrelevanten Druck aus. Der Wegfall eines selbständigen Weitervertellers verringert die Möglichkeit eines Leistungsvergleichs und führt damit zu einer Stärkung der Position des erwerbenden Stromanbieters. Auf der Letztversorgerstufe verstärkt Preag seine marktbeherrschende Stellung dadurch, daß für die von verbundenen Unternehmen der Preag versorgten Gebiete eine weitere Möglichkeit des Leistungs- und Quervergleichs mit den Leistungen eines anderen, unabhängigen Letztversorgerunternehmens verlohrengeht. Wettbewerbsbeschränkungen dieser Art genügen nach Ansicht des Bundeskartellamtes, um bei vermachteten Märkten wie den Elektrizitätsversorgungsmärkten die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu begründen. Gegen die Untersagungsverfügung ist von den beteiligten Unternehmen Beschwerde eingelegt worden.

Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes, mit der der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft für Energiebeteiligung (GfE) untersagt worden ist, mit Beschluß vom 15. März 1979 bestätigt (WuW/E OLG 2113). Das Kammergericht geht allerdings nur von Zusammenschlüssen im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b w-

schen RWE und GfE sowie im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 1 zwischen RWE und der Veba AG als weiterer GfE-Gesellschafterin aus. Die vom Bundeskartellamt weiterhin angenommenen Zusammenschlußtatbestände aufgrund von indirekten Anteilserwerben lehnt das Kammergericht ab. Nach der Entscheidung des Kammergerichts ist der relevante Markt der Stromverteilermarkt des Versorgungsgebietes von RWE, auf dem sich RWE als Anbieter und weiterverteilendes Unternehmen sowie industrielle Großabnehmer als Nachfrager gegenüberstehen. Besondere Märkte für Steinkohlestrom oder für den Strom des Mittellastbereiches können danach nicht gebildet werden, da sich bei gleicher Beschaffenheit von Waren allein aus dem unterschiedlichen Preis noch kein eigenständiger Markt ergibt. Das Kammergericht geht von einer marktbeherrschenden Stellung von RWE auf dem Stromverteilermarkt aus, da RWE in seinem Versorgungsgebiet ohne Wettbewerber ist. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung liege vor, da durch den Zusammenschluß ein Monopolist seine Marktstellung erhalte und absichere. Diese Erhaltung und Absicherung der marktbeherrschenden Stellung ergebe sich durch die verstärkte Einflußmöglichkeit auf die Steag, die RWE durch den Mehrheitserwerb an der GfE gewonnen hätte. Dadurch sei RWE in die Lage versetzt, die umfangreichen Steinkohlestromlieferungen, die es bisher von Steag bezogen hat, besser abzusichern. Außerdem könnten konkurrierende Tätigkeiten der Steag weitgehend verhindert werden. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Im Untersagungsverfahren Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk/Energieversorgung Leverkusen (EVL) hat das Kammergericht mit Beschluß vom 19. September 1979 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben, weil nach Auffassung des Kammergerichts die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes erst nach Ablauf der Untersagungsfrist ergangen und nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist (WuW/E OLG 2202). Das Kammergericht sah es als Mangel an, daß die EVL als Unternehmen, an dem Anteile erworben worden waren, an den Vereinbarungen über die Fristverlängerung nicht mitgewirkt hatte und ihr die Untersagungsverfügung nicht zugestellt worden ist. Das Bundeskartellamt hielt die Beteiligung der EVL an den Vereinbarungen über die Fristverlängerungen und eine gesonderte Zustellung der Untersagungsverfügung an die EVL für entbehrlich, weil von dem Gemeinschaftsunternehmen kein Verhalten zu erwarten gewesen ist, das von dem der Muttergesellschaften abweicht. Das Kammergericht hat dagegen auf die eigene Rechtspersönlichkeit der EVL hingewiesen, deren Erklärungen und deren Mitwirkung vorliegen müssen und nicht durch Hypothesen aufgrund gegebener Einflußmöglichkeiten ersetzt werden können. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Im Berichtszeitraum sind eine Reihe von Gemeinschaftsunternehmen gegründet worden, deren Zweck in der Errichtung und im Betrieb von Kraftwerken, in der Planung und Errichtung von Kohle-

veredelungsanlagen, in Projekten zur Versorgung mit Uran und zur Weiterentwicklung der Hochtemperatur-Reaktortechnik besteht.

1. Kraftwerke

Die Errichtung von Gemeinschaftskraftwerken wird aus energiepolitischen Gründen mit Bundes- und Landesmitteln insbesondere nach dem Dritten Vestromungsgesetz gefördert. Teilweise spielen aus landespolitischer Sicht auch arbeitsmarktpolitische Gründe eine erhebliche Rolle. Der Bau solcher Gemeinschaftskraftwerke ist wettbewerbspolitisch nicht unbedenklich. Mindestens potentieller Wettbewerb kann durch die gemeinsame Produktionsbasis abgemildert oder gar ausgeschlossen werden. Dies ist in einem Bereich besonders gravierend, in dem aus spezifischen Besonderheiten Wettbewerb sich nur sehr schwer entfalten kann. Bisher sind folgende Gemeinschaftskraftwerksprojekte vom Bundeskartellamt geprüft und nicht untersagt worden:

- Kraftwerke Voerde Steag — RWE oHG. Gegenstand des Unternehmens sind der Bau und Betrieb eines Kraftwerkes mit je zwei Steinkohleblöcken von jeweils 707 MW in Voerde. Der Strom wird ausschließlich von RWE übernommen.
- Kernkraftwerk Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind RWE mit 75 % und Bayernwerk AG mit 25 % beteiligt. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens ist die Betriebsführung sämtlicher in Gundremmingen gelegenen Kraftwerksanlagen.
- Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A oHG (GKB). An dem Kraftwerk sind Steag und VEW dergestalt beteiligt, daß der VEW nunmehr 51 % der Anteile zustehen und der Steag 49 %. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Bergkamen mit einer Leistung von 757 MW. Der Strom wird ausschließlich von VEW übernommen.
- Gemeinschaftskraftwerk Ibbenbüren. An dem Gemeinschaftsunternehmen sollten ursprünglich Preussag und RWE zu je 50 % beteiligt werden. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes von 700 MW. Im Laufe des Prüfungsverfahrens sind die Beteiligungsverhältnisse in der Weise geändert worden, daß RWE 76 % und Preussag 24 % der Gesellschaftsanteile übernehmen. Den erzeugten Strom übernimmt ausschließlich RWE.
- Kraftwerk Bexbach Betriebsgesellschaft mbH. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind die Badenwerk AG, Bayernwerk AG, Energieversorgung Schwaben AG und Saarbergwerke AG jeweils zu 25 % beteiligt. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens sind die Errichtung und der Betrieb eines 750 MW-Steinkohlekraftwerkes. Der erzeugte Strom wird ausschließlich von Badenwerk AG, Bayernwerk AG und Energieversorgung Schwaben AG übernommen.

- Mittlere Donau Kraftwerke AG. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind die Rhein-Main-Donau AG und die Lech-Elektrizitätswerke AG beteiligt. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens sind der Bau und Betrieb von vier Wasserkraftwerken im Zuge der Rhein-Main-Donau-Kanalisation von 35 MW. Die Verwertung der erzeugten Energie findet ausschließlich durch die Lech-Elektrizitätswerke statt.
- Die Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW) hat zugleich im Namen der Schleswig AG angemeldet, die „Große Windenergieanlage Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (GROWIAN) zu gründen. Dritter Gesellschafter ist die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG mit einem Anteil von 20 %. Zweck der Gesellschaft ist, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie überwiegend finanzierte Anlage eines Bonturmes von 100 m Höhe mit einem Rotor von 100 m Durchmesser zur Gewinnung von Elektrizität (3 MW) zu betreiben.

2. Kohleveredelungsanlagen

Auf Erdöl entfällt immer noch rund die Hälfte der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland. Mehr als 90 % des Erdöls müssen importiert werden. Da der Weltenergieverbrauch weiter ansteigt und das Erdöl im Gegensatz zur Kohle aus herkömmlichen Reserven in wenigen Jahrzehnten erschöpft sein wird, ist mit einer weiteren Verknappung und erheblichen Preissteigerungen zu rechnen. Die Bundesregierung hat deshalb ein Programm zur Förderung von Vorprojekten der Kohleveredelung beschlossen, das sich bisher auf 14 Projektvorschläge (elf zur Vergasung, drei zur Verflüssigung) erstreckt. In das Förderungsprogramm ist auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet einbezogen worden. So hat die Ruhrkohle AG gemeinsam mit Gulf Oil Corporation und Mitsui & Co. die Solvent Refined Coal International Inc. in Morgantown, West-Virginia/USA, gegründet. Zweck der Gründung sind der Bau und die Inbetriebnahme einer Demonstrationsanlage zur Kohleverflüssigung mit einem täglichen Kohledurchsatz von 6 000 t. Im Rahmen des Erprobungsprogramms soll die Kohleölproduktion bis auf jährlich 500 000 t gesteigert und vorwiegend in Kraftwerken eingesetzt werden. Nach erfolgreichem Versuchsbetrieb wird die Demonstrationsanlage von der Solvent Refined Coal International Inc. übernommen. Für diesen Fall ist vorgesehen, die Anlage als Basis für den Ausbau zu einer kommerziellen Industrieanlage mit einem Kohledurchsatz von 30 000 t pro Tag und einer Erzeugung von jährlich 3 Mio t zu nutzen.

3. Uran

Um auch in Zukunft eine ausreichende Versorgung von Kernkraftwerken mit Uran sicherzustellen, muß über derzeit bekannte Vorräte hinaus nach weiteren Möglichkeiten der Uranförderung gesucht werden. Gegenwärtig wird Natururan fast ausschließlich im klassischen Bergbaubetrieb gewonnen. Die wichtigsten Lagerstätten der westlichen Welt befinden sich

in Australien, Kanada, Südafrika und USA. Sehr geringe Mengen von Uran sind jedoch auch in anderen Erzen, insbesondere in Phosphaterzen, enthalten. Für die deutschen kernkraftbetriebenen Energieversorgungsunternehmen liegt es daher nahe, ihre Versorgung mit Uran durch Beteiligung an ausländischen Fördergesellschaften zu sichern oder andere Verfahren der Urangewinnung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang beabsichtigen die Chemische Fabrik Budenheim Rudolf A. Oetker und die Urangesellschaft mbH die Uraphos GmbH & Co. KG zu gründen. Diese Gesellschaft soll auf der Grundlage der Erfahrungen über die Reinigung von Phosphorsäure bei der Chemischen Fabrik Budenheim wirtschaftlich verwertbare Verfahren zur Abtrennung des Urans aus der Phosphorsäure entwickeln. Hierfür ist der Bau einer Versuchsanlage in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Als Standort für den Bau und Betrieb einer rentabel arbeitenden Produktionsanlage kommen jedoch nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern wegen der günstigeren Voraussetzungen am ehesten die USA in Betracht.

Die Badenwerk AG und die Energie-Versorgung Schwaben AG beabsichtigen, Anteile an der Saarberg-Interplan-Uran GmbH zu erwerben. Gegenstand dieser Gesellschaft sind das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Uran und anderen mineralischen Rohstoffen im In- und Ausland, die technische und wirtschaftliche Planung und Beratung sowie die Durchführung von Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet und der Handel mit jenen Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen und solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Ziel des Zusammenschlußvorhabens ist gegenwärtig in erster Linie eine Beteiligung an der Energy Resource of Australia Pty. Ltd., die zum Abbau der Ranger-Uran-Lagerstätte im Northern Territory von Australien (Ranger-Project) gegründet worden ist.

4. Hochtemperatur-Reaktortechnik

Die Unternehmen Hamburgische Elektrizitätswerke AG, Neckarwerke Elektrizitätsversorgung AG, Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Stadtwerke Düsseldorf AG, Steag AG, Veba AG, Veba Kraftwerke Ruhr AG haben angemeldet, die Hochtemperatur-Reaktor-Gesellschaft mbH zu gründen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Weiterentwicklung der Hochtemperatur-Reaktortechnik zur Stromerzeugung. Dazu gehören insbesondere die Mitsteuerung der öffentlich geförderten Planungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne zweckmäßiger und wirtschaftlicher Verwendung der Mittel und Kapazitäten unter besonderer Berücksichtigung der Betreibergesichtspunkte sowie der etwaige Bau und Betrieb eines Demonstrationskraftwerkes mit Hochtemperatur-Reaktor. An der Gesellschaft sollte ursprünglich die Stadtwerke Düsseldorf AG stellvertretend für die kommunalen Unternehmen beteiligt werden. Die später angemeldete Gründung der Hochtemperatur-Planungs-Ge-

sellschaft mbH durch die kommunalen Versorgungsunternehmen Stadtwerke Düsseldorf, Stadtwerke Hannover AG, Stadtwerke Duisburg AG, Wuppertaler Stadtwerke AG, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Stadtwerke Krefeld AG, Stadtwerke München, Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG bezweckt, das Gewicht der kommunalen Unternehmen in der Hochtemperatur-Reaktorgesellschaft mit dem Ziel zur Geltung zu bringen, einen Reaktor zu entwickeln, der auch die besonderen Erfordernisse kommunaler Stromerzeugungsunternehmen berücksichtigt.

Da nicht zu erwarten ist, daß durch die beschriebenen Gemeinschaftsunternehmen marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden, sind die Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt worden.

Das Bundeskartellamt hat das von der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) angemeldete Vorhaben, eine Schachtelbeteiligung an dem Wasser- und Gasversorgungsunternehmen Gelsenwasser AG zu erwerben, untersagt. Durch den Zusammenschluß würden marktbeherrschende Stellungen der VEW auf dem Stromletzverbrauchermarkt, auf dem Gasverteilermarkt sowie dem Gasletzverbrauchermarkt verstärkt. VEW ist in seinen Strom- und Gasversorgungsgebieten aufgrund bestehender Demarkations- und Konzessionsverträge ohne Wettbewerber. Bei der Gasletzversorgung ist VEW gegenüber denjenigen Verbrauchern marktbeherrschend, die sich bereits auf die Energieart Gas eingerichtet haben. Diese marktbeherrschende Stellung wird dadurch verstärkt, daß durch die kapitalmäßig abgesicherte Möglichkeit der Einflußnahme auf alle örtlichen Gasversorgungsgebiete der Gelsenwasser AG endgültig die Möglichkeit des Leistungs- und Quervergleichs verlorengeht. Auf dem Stromletzverbrauchermarkt tritt eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung dadurch ein, daß VEW durch den Zusammenschluß Einflußmöglichkeiten auf die von der Gelsenwasser AG betriebene Gasversorgung in 14 Gemeinden gewinnt, in denen VEW die Stromletzversorgung vornimmt. Dadurch droht der in einigen Bereichen noch vorhandene Substitutionswettbewerb zwischen Strom und Gas zu erlahmen. Auf dem Gasverteilermarkt verstärkt VEW seine marktbeherrschende Stellung vor allem dadurch, daß es die bestehende vertragliche Gaslieferbeziehung zum Weiterverteiler Gelsenwasser AG kapitalmäßig absichert.

Langfristige Lieferverträge sowie die bestehenden Demarkationsverträge sichern das bisherige Lieferanten-Kundenverhältnis zwar bereits dauerhaft, die endgültige Sicherung ist aber erst dann erreicht, wenn der Gaslieferant eine durch Kapitalanteil abgesicherte Einflußnahme auf den Weiterverteiler gewinnt. VEW hat gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt.

In der Gasversorgung waren die Jahre 1979 und 1980 geprägt von der Forderung der beiden größten ausländischen Erdgaslieferanten Holland und Sowjetunion, auch für bereits langfristig kontrahierte Gas-mengen (sogenannte Altmengen) einen aktuellen,

an der Preisentwicklung für Rohöl orientierten Preis zu erhalten. Nach Ansicht der ausländischen Lieferanten wird der bisher zu 76 % (Niederlande) bzw. 60 % (Sowjetunion) an die Preisentwicklung bei schwerem Heizöl gebundene Preis dem gestiegenen Marktwert für Erdgas nicht mehr gerecht, zumal Preisanpassungen stets mit einjähriger Verzögerung erfolgen. Da befürchtet wurde, daß die ausländischen Lieferanten ihre Preisvorstellungen in drastischer Weise einseitig durchsetzen würden, falls die Ferngasgesellschaften die geforderten außervertraglichen Preisanpassungen verweigern würden, verhandelten die inländischen Importgesellschaften mit den ausländischen Liefergesellschaften über Preisanpassungen, um zumindest eine kontrollierbare Preisentwicklung zu erreichen. Um die zu erwartende Mehrbelastung im Einkauf rechtzeitig auffangen zu können, kündigte Anfang Januar 1980 als erstes inländisches Ferngasunternehmen die führende Ruhrgas AG (RG) ihren Abnehmern eine drastische Erhöhung der Preise für Erdgasaltmengen außerhalb des üblichen Preismechanismus in drei Stufen zum 1. April 1980, zum 1. Oktober 1980 und zum 1. April 1981 an. Die anderen importierenden Ferngasgesellschaften folgten im Laufe des Jahres mit Preiserhöhungsforderungen. Diese Entwicklung wirkte sich naturgemäß auch auf der nachgelagerten Gasverteilerstufe aus, auf der es bereits im Verlauf des Jahres 1980 zu zahlreichen Preiserhöhungen regionaler und lokaler Gasversorgungsunternehmen kam. Das Bundeskartellamt machte gegenüber der überregionalen Ruhrgas AG Bedenken geltend, weil RG konkrete Preiserhöhungen festgelegt hatte, ohne daß die Ergebnisse der Preisverhandlungen mit den ausländischen Lieferanten festlagen. Eine Überprüfung der Angemessenheit der angekündigten Preiserhöhungen zu den erwarteten Mehrkosten konnte daher noch nicht stattfinden. RG hat sich mit dem Argument verteidigt, daß sie keine neuen Preisvereinbarungen für Altmengen mit den ausländischen Lieferanten eingehen könne, ohne sicher zu sein, daß sich die drastisch erhöhten Einkaufspreise bei den Abnehmern durchsetzen ließen. Ohne weitgehende Sicherheit in dieser Hinsicht würde man eher einseitige Preismaßnahmen der Produzentenländer auf sich zukommen lassen — bei allem Risiko hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Konsequenzen einer solchen Verhaltensweise. Das Bundeskartellamt beschränkte sich daher zunächst darauf, daß RG die Angemessenheit der angekündigten Preiserhöhungen glaubhaft machen müßte. Dieser Forderung ist Ruhrgas nachgekommen.

Sie hat in einer ausführlichen — allerdings nur für einen Teil der Abnehmer gültigen — Musterrechnung dargelegt, daß die den Abnehmern angekündigten Preiserhöhungen lediglich die erwarteten Mehrausgaben weitergeben. Bei dieser Musterrechnung ist die belastungsdämpfende Wirkung der Bezüge aus inländischer Förderung, die im Rahmen der normalen Preisautomatik bis in das Jahr 1981 hinein stabil bleiben werden, und die damit eröffnete Möglichkeit der Mischpreisbildung berücksichtigt worden. Zwischen dem Bundeskartellamt und RG wurde bezüglich des weiteren Vorgehens Übereinstimmung erzielt, daß das Bundeskartellamt keinen Anlaß für die Einleitung eines Mißbrauchsver-

fahrens hat, wenn die höheren zusätzlichen Einnahmen nicht größer sind als die zusätzlichen Belastungen im Einkauf. Nachdem die Verhandlungen von RG mit der holländischen Liefergesellschaft im August 1980 zu einem Abschluß gekommen sind und mit der Sowjetunion zwei Interimsabkommen bis Ende 1980 ausgehandelt worden sind, hat RG eine erste konkrete Abrechnung für das Jahr 1980 vorgelegt. Danach übersteigen die spezifischen außervertraglichen Mehreinnahmen von RG nicht die errechnete spezifische Mehrbelastung im Einkauf. Ein abschließender Vergleich zwischen den durch außervertragliche Preiserhöhungen zu erwartenden Mehreinnahmen und den zu erwartenden jährlichen Mehrbelastungen im Einkauf kann jedoch erst nach Wirksamwerden aller Preiserhöhungsstufen und vor allem erst nach dem endgültigen Abschluß einer Regelung mit der sowjetischen Liefergesellschaft erfolgen.

Zur Bewältigung der Probleme, die sich beim Transport und der Anlandung von verflüssigtem Erdgas und Flüssiggas (Propan, Butan) ergeben, sind nach der Errichtung der Deutschen Flüssigerdgas Terminal GmbH, Wilhelmshaven — DFTG —, (Tätigkeitsbericht 1978 S. 94 f.) weitere Gemeinschaftsunternehmen gegründet worden.

So haben die Ruhrgas AG und die Salzgitter Ferngas GmbH gemeinsam die RSF-Ruhrgas-Salzgitter-Ferngas-Flüssigerdgas GmbH (RSF) mit Sitz in Essen gegründet. Von dem Stammkapital des Gemeinschaftsunternehmens übernimmt die Ruhrgas AG 70 % und die Salzgitter Ferngas AG 30 %. Aufgabe der RSF ist es, zur Lösung der technischen und wirtschaftlichen Probleme beizutragen, die sich aus dem Transport des gemeinschaftlich in Algerien gekauften Flüssigerdgases ergeben. RSF wird dabei vornehmlich als Koordinierungsinstrument dienen und zur Durchführung der im Rahmen der Gesamtplanung anfallenden Unternehmungen die Hilfe sachverständiger Fachfirmen in Anspruch nehmen. Gegen dieses Vorhaben, das lediglich der Realisierung eines konkreten gemeinsamen Gaseinkaufsgeschäfts in Übersee dient, hat das Bundeskartellamt keine Bedenken erhoben.

Die Deutsche Shell AG und die Erdölwerke Frisia GmbH haben mit je 50 % gemeinsam die Flüssiggas-Terminal Emden GmbH gegründet. Gegenstand dieses Unternehmens ist die Anlandung und die Lagerung von Flüssiggasen und verflüssigten Erdgasen. Angesichts der nur beschränkten Umschlagsmöglichkeiten in Emden und der grundsätzlich sichergestellten Öffnung für Dritte war nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Das Vorhaben ist daher nicht untersagt worden.

Die Mobil Oil AG, Hamburg, und die Industrieverwaltungs GmbH (IVG), Bonn, ein hundertprozentiges Bundesunternehmen, haben gemeinsam die „Transgas“ Umschlags-, Lager- und Transportgesellschaft mbH in Wilhelmshaven gegründet. Beide Gründungsgesellschafter sind zu je 50 % an der Transgas beteiligt. Geschäftsgegenstand des Unter-

nehmens sind die Lagerung, der Umschlag und der Transport von Flüssiggas (Propan, Butan). Die Transgas wird hierzu Umschlagsanlagen an der deutschen Nordseeküste sowie eine Pipeline von der deutschen Nordseeküste in das Ruhrgebiet errichten. Motiv auch dieser Unternehmensgründung ist der Plan, den Import von Flüssiggas aufzunehmen, um den Verkauf im Inland ausdehnen zu können. Die Tätigkeiten der Transgas sollen auch dritten Importeuren als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden. Soweit der Dienstleistungsmarkt für den Umschlag und die Lagerung von Flüssiggas aus Seeschiffen betroffen ist, ist in der Errichtung einer weiteren Terminalanlage in Wilhelmshaven nach Ansicht des Bundeskartellamtes eine Verbesserung der bisherigen Marktstruktur zu sehen. Soweit das Zusammenschlußvorhaben die Voraussetzung für einen verbesserten Zugang zu den überseeischen Beschaffungsmärkten für Flüssiggas schafft und somit Auswirkungen auf den Markt für den Absatz von Flüssiggas hat, war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Mobil Oil AG sowohl allein als auch im Oligopol nicht zu erwarten. Der Bau von Flüssiggasanladeterminals schafft neben dem geplanten, ebenfalls für die Anlandung von Flüssiggas geeigneten Terminal in Emden (Shell/Texaco) vielmehr erst die Voraussetzung, daß künftig neue Wettbewerbsimpulse auf dem bisher fast nur mit Ware aus inländischen Raffinerien versorgten Flüssiggasmarkt infolge eines Wettbewerbs um Importmengen entstehen könnten.

Die Untersagung des Zusammenschlusses Deutsche BP Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Gelsenberg AG von der Veba AG (Tätigkeitsbericht 1978 S. 93) ist rechtskräftig geworden, nachdem die Unternehmen die Beschwerde beim Kammergericht zurückgezogen haben. Mit Beschluß vom 5. März 1979 hat jedoch der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis für den Erwerb der Gelsenberg AG durch BP wegen damit verbundener gesamtwirtschaftlicher Vorteile erlaubt (§ 24 Abs. 3). Durch den Zusammenschluß sei mittel- und langfristig eine erhöhte Absicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten. Die Erlaubnis ist jedoch mit Auflagen und Einschränkungen verbunden worden. Der Veba ist aufgegeben worden, ihre Direktbeteiligung an der Ruhrgas von 3,71 % des Grundkapitals bis auf einen geringen Restanteil der Bergemann KG anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern der Bergemann KG soll die Veba ihre Beteiligung an der Bergemann KG ebenfalls bis auf einen geringen Restanteil anbieten. Der BP wurde aufgegeben, die von der Gelsenberg AG gehaltene Beteiligung von 25 % an der RG bis auf einen Rest von nicht mehr als 9 % zu veräußern, sofern die Ermächtigung der Bergemann KG zur Ausübung des Stimmrechtes der Gelsenberg AG für deren Anteile an der RG endet. Die Anteile dürfen dabei nicht an Unternehmen veräußert werden, die im Primärenergie-Bereich Interessen vertreten. Die weiteren Auflagen sollen sicherstellen, daß BP der RG auf den Gasmärkten in Zukunft Wettbewerb liefert und daß BP die Altgesellschafter der RG nicht durch Koalition mit anderen Interessen majorisiert.

Durch die Übertragung der von der Veba AG direkt gehaltenen RG-Anteile und die Übertragung der Veba-Beteiligung an der Bergemann KG auf die anderen Gesellschafter der Bergemann KG entsprechend der Auflage des Bundesministers für Wirtschaft hat sich der mittelbar und unmittelbar gehaltene Kapitalanteil der Ruhrkohle AG (RAG) an der Bergemann KG auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht. Dieser Zusammenschluß ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. In der Bergemann KG sind 31,1 % der Anteile an der Ruhrgas AG zusammengefaßt. Der Einfluß der RAG auf die Bergemann KG und damit auf die RG ist jedoch durch die vertraglichen Regelungen im Rahmen des Bergemann-Pools auf ca. 30 % begrenzt. Das liegt daran, daß sich die Bergemann KG und die Gelsenberg AG, die ebenfalls Anteile an der RG besitzt, in diesem Pool-Vertrag verpflichten, ihre Stimmrechte nur einheitlich auszuüben.

Nach der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft zu der Ministererlaubnis Veba/BP ist sichergestellt, daß RAG auch nach Auflösung des Bergemann-Pools keinen Mehrheitseinfluß auf die Bergemann KG erlangt und somit auch nicht voll über die 31 % der Anteile der Bergemann KG an der RG verfügen kann. Nach der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft muß die BP AG als Erwerber der Gelsenberg AG die von dieser Gesellschaft gehaltene Beteiligung von 25 % an der RG bis auf einen Rest von 9 % veräußern, wenn der Bergemann-Pool aufgelöst wird. Nach der im Poolvertrag getroffenen Regelung muß BP diese Anteile der Bergemann KG zum Kauf anbieten, die im Falle des Erwerbes den Gesellschaftern der Bergemann KG entsprechend ihren Anteilen an dieser Gesellschaft zugerechnet werden. Nach einer Auflage im Rahmen der Ministererlaubnis dürfen die Anteile jedoch nicht der RAG und deren Tochtergesellschaften, sondern nur den Gesellschaftern der Bergemann KG zugerechnet werden, die keine Primärenergieinteressen haben. Wenn die Bergemann KG die Anteile an RG erwirbt, wird also der Anteil der RAG an der Bergemann KG auf unter 50 % sinken. Damit kann RAG auch bei Auflösung des Bergemann-Pools keinen beherrschenden Einfluß auf das RG-Anteilspaket der Bergemann KG erlangen. Dadurch wird eine verstärkte Einflußnahme der RAG auf RG und eine Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen den Primärenergien Kohle und Gas ausgeschlossen.

Die Mannesmann AG, die Deutsche Texaco AG und die Hoesch-Estel Werke haben ihre Anteile an der Bergemann KG in eine Holdinggesellschaft eingebracht. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, da er die Einflußverhältnisse in der Bergemann KG nicht entscheidend verändert.

Im Verlauf des Veba/BP-Erlaubnisverfahrens beim Bundesminister für Wirtschaft wurden von der Ruhrkohle AG und der British Petroleum Company Ltd./Deutsche BP AG (BP) neue beabsichtigte Vereinbarungen vorgelegt. Diese sahen unter anderem vor, daß nach dem Erwerb der Gelsenberg AG einschließlich der 25 % der Anteile an der Ruhrgas AG durch BP die RAG und BP ihre Beteiligungsrechte

innerhalb des Bergemann-Pools und damit gegenüber RG nur koordiniert ausüben. BP und RAG halten insgesamt über 70 % der im Bergemann-Pool zusammengefaßten RG-Beteiligungen, in dem die Mehrheit der Stimmrechte bei RG zusammengefaßt ist. Die zwischen BP und RAG verabredete gemeinsame Ausübung ihrer Beteiligungsrechte an RG innerhalb des Bergemann-Pools sah das Bundeskartellamt als sonstige Verbindung an, die beiden Unternehmen die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses auf RG eröffnet hätte (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Diese gemeinsame Beherrschung der RG durch BP und RAG hätte den überragenden wettbewerblichen Handlungsspielraum von RG erweitert und deren bereits bestehende marktbeherrschende Stellung verstärkt. Der Zusammenschluß hätte die Anbieter von drei der wichtigsten Primärenergien derart zusammengeführt, daß eine entscheidende Einschränkung des noch festzustellenden Substitutionswettbewerbs zwischen Erdgas, Steinkohle und Mineralöl zu erwarten gewesen wäre. Das Bundeskartellamt hatte daher angedeutet, diesen Zusammenschluß zu untersagen. Aus diesem Grund haben RAG und BP die vorgesehenen Vereinbarungen geändert. Die ursprüngliche Regelung eines Zusammenwirkens von RAG und BP im Bergemann-Pool wurde aufgehoben. Mit diesen Änderungen entfiel der Tatbestand eines Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 5, so daß eine wettbewerbsrechtliche Prüfung entfiel.

Die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (VIAG), eine im Besitz der Bundesrepublik Deutschland stehende Holdinggesellschaft mit Beteiligungen im Aluminium-, Chemie- und Elektrizitäts-Bereich, hat den Erwerb von 50 % der Anteile an der Thyssengas GmbH angemeldet. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Die Thyssengas GmbH hat in ihrem Gasversorgungsgebiet, das durch Demarkations- und Konzessionsverträge geschützt ist, eine marktbeherrschende Stellung. Diese marktbeherrschende Stellung wird durch den Eintritt des Bundesunternehmens VIAG als Gesellschafterin verstärkt, da die finanziellen Ressourcen des Bundes die Position der Thyssengas im Wettbewerb um ihre Versorgungsgebiete, sofern sie durch Auslaufen der Konzessions- und Demarkationsverträge frei werden, verbessern. Dieser Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Thyssengas GmbH stehen jedoch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten gegenüber. So wird die Thyssengas GmbH mit den Ressourcen des Bundesunternehmens VIAG in die Lage versetzt, bei Auslaufen von anderen Demarkationsverträgen Versorgungsgebiete benachbarter Ferngasunternehmen — hier vor allem der überragenden Ruhrgas AG — zu umwerben und in bisher von der Ruhrgas AG beherrschte regionale Märkte einzudringen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsstellung der Thyssengas GmbH auf der Handelstufe, auf der Ferngasunternehmen und größere örtliche Gasverteiler als Nachfrager von Gas den inländischen und ausländischen Produzenten gegenüberstehen, verbessert. Die gesteigerte Finanzkraft sowie die Stellung als Bundesunternehmen werden es der Thyssengas GmbH künftig erlauben, im Wettbewerb um Erdgasmengen, -preise und -konditionen gegenüber der überragenden

Ruhrgas AG besser zu bestehen und so langfristig ein Gegengewicht zu diesem Unternehmen zu bilden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes überwogen die geschilderten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen die Nachteile aus der Verstärkung der regionalen marktbeherrschenden Stellung der Thyssengas GmbH. Da sich durch den Zusammenschluß Auswirkungen auf die Marktstellung der erwerbenden VIAG nicht ergeben, ist der Zusammenschluß nicht untersagt worden.

Die wachsende Nachfrage nach Wärmepumpen hat dazu geführt, daß einige Gasversorgungsunternehmen versuchen, ihren Heizgaskunden die Installation und den Betrieb von Wärmepumpen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. So wurden zum 1. April 1980 in die Heizgasbezugsverträge Exklusivklauseln eingefügt, die den Bezug von Heizgas ausschließen, sobald das Gas neben einer Wärmepumpe zum Heizen verwendet werden konnte (Zusatzgasbezug). Das Bundeskartellamt und einzelne Landeskartellbehörden haben dies als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beanstandet. Die Klauseln wurden inzwischen wieder aufgegeben. Allerdings haben die betroffenen Versorgungsunternehmen die Lieferung von Zusatzgas an Wärmepumpenbetreiber zu Preisen wie bei Vollgasabnahme abgelehnt und insoweit auf ihre allgemeinen Tarife verwiesen. Dies hat das Bundeskartellamt nur in einem Fall akzeptiert, in dem die allgemeinen Gastarife nicht so hoch waren, daß der Abnehmer letztlich doch wieder von der Installation und dem Betrieb einer Wärmepumpe Abstand nahm (prohibitive Wirkung zu hoher Tarife). Ein Gasversorgungsunternehmen ist aber grundsätzlich berechtigt,

seine Gasabgabepreise maßvoll nach den Abnahmeverhältnissen zu differenzieren. So können von reinen Spitzengasabnehmern etwas höhere Gaspreise verlangt werden als von Abnehmern mit einem Gasverbrauch, der im jahreszeitlichen Belastungsverlauf gleichmäßig ist. Wärmepumpenbetreiber sind in der Regel Spitzengasabnehmer, da sie ab + 3° Celsius ihre Wärmepumpe betreiben können und lediglich unterhalb dieser Temperatur zur Gasabnahme gezwungen sind.

Das Bundeskartellamt hat beanstandet, daß die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) Defizite ihrer Bäderbetriebe über die Kalkulation der Frischwasserabgabepreise verrechnen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist die Verrechnung von Verlusten einer Betriebssparte über den Preis eines Gutes, bei dem die HWW kraft gesetzlicher Ausnahmeregelung vom Wettbewerb freigestellt ist, ein Mißbrauch nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1. Die HWW hat dargelegt, daß der Frischwasserabgabepreis für den Verbraucher nicht günstiger wird, wenn die HWW statt der indirekten Subventionierung der Bäderbetriebe die gesetzlich zulässige Konzessionsabgabe in voller Höhe an die Stadt Hamburg abführt und die Bäderbetriebe dann aus Haushaltsmitteln subventioniert werden. Das Bundeskartellamt ist gleichwohl der Auffassung, daß die Kalkulation des Wasserpreises unter Einschluß der Konzessionsabgabe, die nur nach vorheriger Rücklagenbildung gezahlt werden darf, zu einer die Belange des Verbrauchers insgesamt besser gerecht werdenden Preisbildung führt als die bisherige Preisgestaltung. Die HWW hat sich bereit erklärt, ihre Kalkulation den Vorstellungen des Bundeskartellamtes entsprechend zu ändern.

Dritter Abschnitt

Lizenzverträge

I. Lage und Entwicklung im Bereich der Lizenzverträge nach §§ 20, 21

In dem Berichtszeitraum für die Jahre 1979 und 1980 hat sich wiederum gezeigt, daß sich die lizenzvertragschließenden Unternehmen an die Respektierung der einschlägigen deutschen Kartellrechtsvorschriften (§§ 20, 21 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1) im wesentlichen gewöhnt haben. Hierfür dürfte maßgeblich sein, daß diese Vorschriften seit dem 1. Januar 1958 unverändert gelten und daß die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes kontinuierlich den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen angepaßt wurde.

Durch die weltweite Verflechtung der Märkte bilden Lizenzverträge nur zwischen deutschen Unternehmen, die sich auf den deutschen Markt beziehen, nicht mehr den Schwerpunkt der Arbeit. Die lizenzvertragliche Zusammenarbeit hat sich auf größere, internationale Märkte ausgedehnt. Durch die Schaffung der Patentbündelung durch das Europäische Patent sind wesentliche Aufgaben und Tätigkeiten auf diesem Gebiet auf die EG-Kommission verlagert worden. Häufig sind bei internationalen Lizenzverträgen mit einem oder mehreren deutschen Vertragspartnern und Inlandsauswirkungen diejenigen Vertragsbestandteile, auf die die §§ 20, 21 Abs. 1 anwendbar sind, kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Die Vereinbarungen, die sich im übrigen Vertragsgebiet auswirken, enthalten aber mitunter Einzelabmachungen, die mit der neueren Kartellverwaltungspraxis der EG-Kommission nicht in Einklang zu bringen sind. Häufig erübrigen sich jedoch Vertragsvorlagen der Parteien bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, da nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 (VO 17) vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85, 86 des EWG-Vertrages (EWGV; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962) das Bundeskartellamt nach Artikel 88 bis zur Verfahrenseröffnung der Kommission nach Artikel 2, 3 oder 6 der VO 17 auch für die Anwendung des Artikels 85 Abs. 1 EWGV zuständig ist. Es prüft auch, ob die Verträge Vereinbarungen enthalten, die gegen Artikel 85 EWGV verstoßen. Die Unternehmen haben dann die Möglichkeit, die Vereinbarungen zu streichen oder abzuändern.

II. Lizenzverträge und Kartellverträge

Ein Patentlizenzvertrag auf dem Gebiet der Zahnprothetik enthielt für den Lizenzgeber die Verpflichtung, weitere Lizenzen nur in Übereinstimmung mit der Mehrheit der vorhandenen Lizenznehmer zu er-

teilen. Diese Regelung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein Lizenzkartell nach § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 1, da der Lizenzgeber seine autonome Verfügungsbefugnis über die Erteilung weiterer Lizenzen aufgibt. Das Bundeskartellamt hat die Streichung dieser Vereinbarung durchgesetzt.

III. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. Beschränkungen im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1 mit § 21 Abs. 1)

Herstellungsbeschränkungen

Im Bereich Betonerzeugnisse hat ein Lizenzgeber seine deutschen Lizenznehmer verpflichtet, nur nach dem lizenzierten Verfahren zu produzieren und auf die Herstellung gleichartiger Produkte nach anderen Verfahren und in einigen Fällen auch auf deren Vertrieb zu verzichten. Er hat als Begründung geltend gemacht, daß die vertragsgerechte Herstellung nach lizenzierten Schutzrechten und technischen Betriebsgeheimnissen nicht möglich sei, wenn die Lizenznehmer eine Produktion nach anderen Verfahren betrieben oder es zu einer Vermischung solcher Verfahren komme. In diesen Fällen werde die technisch einwandfreie Beschaffenheit der unter seinem eingetragenen Warenzeichen angebotenen Produkte gefährdet. Außerdem bestehe die Gefahr, daß die Geheimhaltung nicht mehr gegeben sei, wenn ein Lizenznehmer ganz oder teilweise nach einem anderen Verfahren arbeite. Ferner hat sich der Lizenzgeber auf die Ausübungspflicht des Lizenznehmers berufen. Diese rechtfertigt allerdings nicht die vereinbarten Herstellungsbeschränkungen. Der Lizenzgeber hat sich bereits vertraglich gegen eine durch die Produktion nach nicht vertragsgegenständlichen Verfahren bedingte, zu geringe Ausübung der Lizenz abgesichert. Er hat die Errichtung bestimmter Kapazitäten vereinbart und feste Regelungen für deren Erweiterung getroffen, wenn die Nachfrage im Vertragsgebiet nicht durch den Lizenznehmer gedeckt werden kann. Das Bundeskartellamt hat darauf hingewirkt, daß der Lizenzgeber die allgemeine Herstellungsbeschränkung seiner Lizenznehmer aufgibt. Zur Sicherung seiner berechtigten technischen Interessen an einer qualitätsgerechten Fertigung hat sich der Lizenzgeber nunmehr Kontrollrechte unter Einschaltung von Sachverständigen sowie, im Falle des Vertragsbruches, das Recht zur fristlosen Kündigung bei vollem Schadensersatz einräumen lassen. Insbesondere für den Fall der Aufnahme der Fertigung nach einem

fremden Verfahren behält sich der Lizenzgeber Auf-
lagen über den Einbau von Kontrolleinrichtungen
auf Kosten des Lizenznehmers und deren Überwa-
chung durch neutrale Sachverständige vor. Soweit
auf andere Weise ein Mißbrauch von geschützten
Verfahren oder Vorrichtungen nicht feststellbar
und/oder verhinderbar wäre, ist der Lizenznehmer
auch zu einer räumlichen Trennung der verschiede-
nen Fertigungsverfahren verpflichtet. Damit ist zu-
gleich auch dem sachlich gerechtfertigten Geheim-
haltungsinteresse des Lizenzgebers an seinen tech-
nischen Betriebsgeheimnissen Rechnung getragen
worden.

Wettbewerbsverbote

In einem auf den gesamten europäischen Bereich
— ohne England — ausgedehnten Lizenzvertrag ist
der deutschen Lizenznehmerin ein für das ganze
räumliche Vertragsgebiet geltendes, umfassendes
Wettbewerbsverbot für alle Erzeugnisse auferlegt
worden, „die zum Lizenzgegenstand eine Konkur-
renz darstellen könnten“. Das Bundeskartellamt hat
nach §§ 20, 21 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 EWGV eine
Aussetzung und sodann eine ersatzlose Streichung
dieses Wettbewerbsverbotes zum Zeitpunkt des sich
aus technischen Gründen noch hinauszögernden
Vertragsbeginns verlangt. Diese technischen Hin-
derungsgründe haben schließlich zur Aufhebung
des gesamten Vertragswerkes geführt, bevor das
Wettbewerbsverbot in Kraft treten konnte. Auch in
anderen Lizenzverträgen sind Wettbewerbsverbote
verschiedener Art beseitigt worden.

Unzulässige Übertragung von Verbesserungs- erfindungen des Lizenznehmers auf den Lizenzgeber

In einem Lizenzvertrag über technische Vorrich-
tungen im Sicherheitsbereich hat der Lizenzgeber der
deutschen Lizenznehmerin unter Verstoß gegen § 20
Abs. 1 Halbs. 1 die Verpflichtung auferlegt, jegliche
Erfindung, die als eine Verbesserung oder Weiter-
entwicklung der lizenzierten Gegenstände anzuse-
hen ist, in vollem Umfang auf den Lizenzgeber, wenn
auch nur mit Wirkung außerhalb des lizenzierten,
örtlichen Vertragsgebietes, unentgeltlich zu übertra-
gen. Diese über den Inhalt und Schutzzumfang der
Lizenzschutzrechte hinausgehende Beschränkung
der Lizenznehmerin fällt nicht unter § 20 Abs. 2 Nr. 5,
da sie sich nach § 98 Abs. 2 als Wettbewerbsbe-
schränkung auch im Geltungsbereich des GWB aus-
wirkt. Der Lizenznehmer war gehindert, z. B. mit in-
ländischen Lizenzsuchern über derartige, nicht un-
ter den fremden lizenzierten Schutzbereich fallende
eigene technische Verbesserungen und Weiterent-
wicklungen Lizenz- oder Kaufverträge über die Aus-
landsnutzung abzuschließen. Dabei wäre die inlän-
dische Wettbewerbsposition der Lizenznehmer-Er-
finderin entscheidend geschwächt worden. Im übrigen
verstößt das Verlangen einer Erfindungs- oder
Know-how-Übertragung selbst im engeren Bereich
der Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen
als unzulässige Beschränkung im Geschäftsbetrieb
des Lizenznehmers stets gegen § 20 Abs. 1 Halbs. 1.
Derartige, auf Eigentumsübertragung an Lizenz-
nehmererfindungen (Verbesserungen oder Weiter-
entwicklungen) abzielende Beschränkungen kön-

nen auch nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt wer-
den, da diese Vorschrift nur auf Rücklizenzen
— nicht aber auch auf Übertragungen abhängiger
Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen —
abstellt, und zwar unter der weiteren Voraussetzung
voller Gleichartigkeit derartiger Verpflichtungen.
Die Aufforderung zur Streichung dieser Vereinba-
rung über Erfindungsübertragungen des Lizenzneh-
mers ist durch die vorzeitige Aufhebung des Vertra-
ges gegenstandslos geworden.

Lizenzgebühren für ungeschützte, lizenzfreie Gegenstände

Die Lizenzgebührenpflicht zu einem Maschinenbau-
lizenzvertrag zweier bekannter Hersteller von An-
triebsaggregaten erstreckte sich auf sämtliche Ma-
schinen der generell lizenzierten Art, und zwar ohne
Rücksicht darauf, ob der Lizenzbau genau nach den
lizenzierten Konstruktionen erfolgte und ob dabei
die Lizenzschutzrechte angewendet wurden. Diese
Lizenznehmerbeschränkung geht über den Schutz-
rechtsinhalt hinaus und ist durch Vertragsänderung
beseitigt worden. Die Lizenzgebührenpflicht bezieht
sich jetzt nur noch auf solche Konstruktionen, bei
denen die lizenzierten Patente oder Gebrauchsmu-
ster und/oder technischen Betriebsgeheimnisse der
Lizenzgeberin angewendet werden.

2. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Die Anwendung dieser Freistellungsvorschrift be-
reitet bei Lizenznehmer-Beschränkungen, bei denen
es sich meist um Bezugsverpflichtungen über Vormat-
erial, Fertigungsteile, Einbauteile, Ersatzteile und
dergleichen oder auch um Bezugsbeschränkungen
handelt, nach wie vor praktische Schwierigkeiten
(Tätigkeitsberichte 1962 S. 71 Nr. 3, 1963 S. 68 Nr. 3,
1965 S. 64 Nr. 4, 1973 S. 114 f. Nr. 3, 1975 S. 96 Nr. 4).
Während Lizenzgeber allgemein den Standpunkt
vertreten, eine qualitativ gute technische Lizenzher-
stellung liege stets in ihrem technischen Interesse
und könne nur erreicht werden, wenn der Lizenz-
nehmer Vormaterial und dergleichen vom Lizenzge-
ber selbst beziehe, zeigen die Erfahrungen des Bun-
deskartellamtes, daß derartige Bezugsverpflichtungen
und Bezugsbeschränkungen nach wie vor über-
wiegend aus wirtschaftlichen Gründen im Absatzin-
teresse des Lizenzgebers auferlegt werden. Denn bei
der heute nahezu auf allen Märkten bei fast allen
Teilen von Lizenzserzeugnissen gegebenen, breit ge-
fächerten Substituierbarkeit derartiger Einzelteile,
Vor- oder Zwischenerzeugnisse und Ersatzteile sind
regelmäßig allein wirtschaftliche Gründe, nicht aber
technische Interessen des Lizenzgebers an derartigen
Beschränkungen ausschlaggebend. Das Bun-
deskartellamt prüft daher jede Art von Bezugsver-
pflichtung oder -beschränkung auf jeweils nach-
weisbar vorherrschende technische Interessen zur
einwandfreien Ausnutzung des Schutzrechtsgegen-
standes. Im Falle von Vielfachlizenzverträgen im
Bereich der Bauelemente waren derartige Bezugs-
verpflichtungen in jedem einzelnen Lizenzvertrag
so zahlreich, daß sie als Vertragsanlage aufgelistet
werden mußten. Das Bundeskartellamt hat jede ein-
zelne Bezugsverpflichtung auf ein vorherrschendes

technisches Interesse hin geprüft, zum Teil inhaltlich eingeschränkt und wird regelmäßig den Fortbestand dieser Voraussetzung prüfen. Im wesentlichen sind nur solche Bezugsverpflichtungen geblieben, die den zentralen Sicherheitsbereich der Lizenzzeugnisse betreffen (z. B. signierte Bolzen und Wandanker für tragende Stahlteile, Trageplatten oder Spezialwerkzeuge, die zur Fertigung patentierter Lizenzgegenstände dienen). Im übrigen macht das Bundeskartellamt die Lizenzgeber darauf aufmerksam, daß sie, da sie die tatsächlichen technischen Voraussetzungen für derartige, allein technisch bedingte Freistellungen nach Lage der Sache am besten beurteilen können, selbst das Risiko für die Auferlegung und Aufrechterhaltung von Bezugsverpflichtungen oder Bezugsbeschränkungen dieser Art tragen. Sofern es sich hierbei jedoch um den Bezug patentierter Teile handelt, wird das technische Interesse des Lizenzgebers und Schutzrechtsinhabers im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 als gegeben angesehen. Im übrigen steht es dem Lizenzgeber in derartigen Fällen frei, autonom zu bestimmen, ob er für derartige geschützte Teile eine Herstellungslizenz vergibt oder nur dem Lizenznehmer den Bezug bei ihm als dem Schutzrechtsinhaber überläßt (Tätigkeitsbericht 1974 S. 90 f. Nr. 2).

3. § 20 Abs. 2 Nr. 2

In einem Unterlizenzvertrag zwischen deutschen Lizenzvertragsparteien war eine Preisvereinbarung enthalten: Danach ist der Unterlizenznehmer bei der Abgabe von Lizenzgegenständen an Wiederverkäufer in seiner Preisgestaltung frei. Er hat jedoch den Wiederverkäufer zu verpflichten, den Lizenzgegenstand nicht unter dem für Endabnehmer vorgeschriebenen Mindest-Listenverkaufspreis an Endverbraucher abzugeben. Das Bundeskartellamt hat diese Preisbindungsbeschränkung des Unterlizenznehmers nach § 20 Abs. 1 Halbs. 1 als unwirksam beanstandet und die Anwendbarkeit der Freistellungs-vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 2 verneint, da diese für Lizenzzeugnisse ausdrücklich nur Preisstellungsbindungen des Lizenznehmers selbst, nicht aber auch zu Lasten des Abnehmers (Endverbraucher) zuläßt. Es handelt sich bei dieser gesetzlichen Ausnahmevorschrift ausdrücklich nur um eine einstufige Bindung, die nur dem Lizenznehmer gegenüber bei der Erstveräußerung von Lizenzgegenständen auferlegt werden darf (Tätigkeitsbericht 1975 S. 96 f. Nr. 2).

4. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Das Bundeskartellamt hat nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Halbs. 1 die in einem Verfahrenspatentlizenzvertrag über einen Baustoff enthaltene einseitige Verpflichtung des Lizenznehmers beanstandet, auf seinen Ideen beruhende Verbesserungen des Lizenzzeugnisses dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Lizenznehmerbeschränkung fällt nicht unter den in der Freistellungsbestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten Erfahrungsaustausch, weil sie den Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber das durch die Lizenzausübung erworbene eigene technische Wis-

sen offenzulegen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 64 Nr. 6). Die beanstandete Vertragsbestimmung ist durch schriftliche Nachtragsvereinbarung geändert worden.

Die in diesem Vertrag ferner enthaltene Regelung, wonach der Lizenzgeber bei positiver Beurteilung der Schutzrechtsfähigkeit der Verbesserungsvorschläge des Lizenznehmers berechtigt ist, Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen vorzunehmen, ist als Verstoß gegen die §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Halbs. 1 beanstandet worden, weil sie den Lizenznehmer stillschweigend verpflichtet, dem Lizenzgeber alle schutzrechtsfähigen Verbesserungen des Lizenzzeugnisses kostenlos zur eigenen Patentanmeldung zu übertragen (Tätigkeitsberichte 1974 S. 91 Nr. 5, 1975 S. 97 Nr. 6 Abs. 1 und 1976 S. 105 Nr. 6 Abs. 3).

Die Lizenznehmerbeschränkung ist daraufhin gestrichen worden. Die Freistellungsbestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 gilt nur für Rücklizenzen, nicht jedoch für die Übertragung von Lizenznehmererfindungen auf den Lizenzgeber.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Nichtangriffsvereinbarungen auf Lizenzschutzrechte

Nichtangriffsklauseln, d. h. lizenzvertragliche Vereinbarungen, die dem Lizenznehmer verbieten, ihm lizenzierte und ihm im einzelnen bekanntgegebene Vertragsschutzrechte (Patente und/oder Gebrauchsmuster) während der Vertragslaufzeit und gegebenenfalls auch noch zeitlich darüber hinaus weder direkt noch indirekt (z. B. durch Dritte) anzugreifen (z. B. Lösungsverfahren), sind nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 nur innerhalb des Geltungsbereiches des GWB durch die Freistellungs-vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gedeckt. Wenn diese Nichtangriffsvereinbarungen auch auf mitlizenzierte gewerbliche Schutzrechte im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaften (EG) erstreckt werden, sieht die EG-Kommission hierin einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Soweit Lizenzvertragsparteien dem Bundeskartellamt entsprechende Verträge vorlegen, wird ihnen, falls die Streichung oder gebietsmäßige Eingrenzung abgelehnt wird, die Vorlage der Verträge wegen der im ausländischen EG-Bereich sich auswirkenden Nichtangriffsklausel bei der EG-Kommission aufgegeben.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 5

In einem Motorenbaulizenzvertrag eines deutschen Lizenzgebers mit einer englischen Lizenznehmerin war eine Lizenzerteilung für alle Anwendungsgebiete Vertragsgegenstand, deren Weiterbestand von der eigentlichen Vertragsdauer unabhängig war und bis zum Erlöschen der Vertragsschutzrechte galt. Die Lizenznehmerin in Großbritannien ist daher verpflichtet, bis zum Ablauf des Lizenzschutzrechts eine angemessene Umsatzlizenzgebühr zu zahlen. Im Hinblick auf § 20 Abs. 2 Nr. 5 ist diese lang dauernde Lizenzgebührenzahlungsregelung unbeanstandet geblieben, da sich diese schutzrechtsbezogene Verpflichtung der britischen Vertragspartnerin nur auf Märkten außerhalb des Geltungsbe-

reichs des GWB auswirkt. Im übrigen ist die deutsche Lizenzgeberin auf mögliche kartellrechtliche Bedenken nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV hingewiesen worden.

In einem internationalen Verfahrenslizenzvertrag ist die Prüfung einer Meistbegünstigungsklausel im Hinblick auf § 20 Abs. 2 Nr. 5 unterblieben, da deren Auswirkungen offensichtlich nur auf das nicht zur EG gehörende Ausland beschränkt waren.

IV. Lizenzvertrags-Verfahrens- und Gesetzesanwendungsfragen

Lizenzvertragsparteien können sich auf eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes nach der Prüfung von Lizenzverträgen dann nicht mehr berufen, wenn die aufgrund von kartellrechtlichen Bedenken geänderte Vereinbarung später in kartellrechtlich relevanter Weise neu gefaßt wird. Um der Gefahr von Ordnungswidrigkeiten (§§ 20, 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1) zu begegnen, sollten spätere Änderungs- oder Erweiterungsvereinbarungen erneut dem Bundeskartellamt vorgelegt werden. Erst hiernach können die Vertragsbeteiligten — eine entsprechende Erklärung des Bundeskartellamtes vorausgesetzt — von der Rechtswirksamkeit und kartellrechtlichen Unbedenklichkeit der inhaltlich erweiterten Gesamtvereinbarungen ausgehen.

Ungeachtet des vom Bundesgerichtshof mehrfach festgestellten weiten Anwendungsbereiches des § 20, der mit dem Begriff der „Verträge über Benutzung von Patenten und Gebrauchsmuster“ jegliche auf Vereinbarung beruhende Schutzrechtsausübung erfaßt, wenden sich Vertragsparteien dennoch gegen die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 auf ihre Verträge. Das Bundeskartellamt hat Einwände, wie z. B. es liege kein Lizenzvertrag im Sinne des Gesetzes vor, denn der den Beschränkungen des Schutzrechtsinhabers Unterworfenen sei nicht Lizenznehmer, sondern nur Subunternehmer im Sinne eines Lohnherstellers oder der Auftraggeber bestimme Ausgangsprodukte und genaue Zusammensetzung sowie die Qualität der herzustellenden Erzeugnisse, als nicht rechtserheblich angesehen. Auch ein Lohnfertigungsvertrag unterliegt nach ständiger Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofes soweit und solange den §§ 20, 21, Abs. 1 wie bei seiner Ausübung die Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern und/oder technischen Betriebsgeheimnissen des Rechtsinhabers und Auftraggebers mit oder ohne ausdrückliche Gestattung unerlässlich ist. Auch in derartigen Fällen achtet das Bundeskartellamt darauf, daß die dem Lohnfertiger (Auftragnehmer) auferlegten Beschränkungen nicht über die Vorschriften der §§ 20, 21 Abs. 1 hinausgehen.

Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 1 vertreten Lizenzgeber, denen die Streichung oder inhaltliche Einschränkung gegen §§ 20, 21, Abs. 1 verstoßender Klauseln aufgegeben wird, die Auffassung, damit werde der gesamte Lizenzvertrag unwirksam. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung vertritt das Bundeskartellamt die Meinung, daß Lizenzverträge im Zweifel ungeachtet der Streichung von Einzelvereinbarungen in ihrem Rechtsbestand zu erhalten sind. Rechtssicherheit für die Vertragsparteien ist gerade auf diesem Gebiet der gewagten Verträge, denen häufig spekulative Erwägungen zugrunde liegen und deren Abschluß mit hohen wirtschaftlichen Risiken verbunden sein kann, eine wichtige Grundvoraussetzung.

V. Lizenzvertragsprüfung nach Artikel 85 EWGV

Wie schon in den Vorjahren (Tätigkeitsberichte 1977 S. 94, 1978 S. 102/103) sind vom Bundeskartellamt in mehreren Fällen Lizenzvertragsparteien auf die Unvereinbarkeit der getroffenen Vereinbarungen (vor allem Wettbewerbsverbote, Schutzrechts-Nichtangriffsklauseln und Exportverbote) mit der Verwaltungspraxis der EG-Kommission aufmerksam gemacht worden. Das gilt auch hinsichtlich der von der EG-Kommission — entgegen der Regelung des deutschen Kartellrechts in § 20 Abs. 1 Halbs. 2, Art und Umfang der Schutzrechtsausübung — aufgeworfenen Problematik der nach ihrer Auffassung dem Grundsatz nach gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden ausschließlichen Lizenz. Soweit keine Vertragsänderungen oder Streichungen aufgrund der Hinweise des Bundeskartellamtes vorgenommen worden sind, haben die angesprochenen Unternehmen ihre Verträge bei der EG-Kommission vorgelegt.

Vierter Abschnitt

Verfahrensfragen

1. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschuß vom 29. Mai 1979, WuW/E BGH 1613 „Organische Pigmente“) unterliegt auch ein im Ausland erfolgter Zusammenschluß von Unternehmen dann der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 1, wenn sich dieser Zusammenschluß unmittelbar auf die Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Inlandsmarkt auswirkt; auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 kommt es dabei nicht an. § 98 Abs. 2 beziehe sich ganz allgemein auf Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB und erfasse daher alle in dessen Erstem Teil — Wettbewerbsbeschränkungen — geregelten Fälle, also auch die dort durch die zweite Kartellgesetznovelle eingefügten Tatbestände über die Fusionskontrolle. Nach der Kollisionsnorm des § 98 Abs. 2 unterliege ein Zusammenschlußtatbestand dem deutschen GWB, wenn er sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirkt. Um angesichts der Vielfalt denkbarer Rückwirkungen eine vom Gesetz nicht gewollte uferlose Ausdehnung des internationalen Anwendungsbereichs der Sachnormen des GWB zu verhindern, bedürfe es einer Eingrenzung und Konkretisierung der maßgebenden Inlandsauswirkungen nach dem Schutzzweck des GWB allgemein und der jeweils in Frage kommenden speziellen Sachnorm. Dabei könnten nur solche Folgen auslandsbezogener Wettbewerbsbeschränkungen als Inlandsauswirkungen angesehen werden, die den Schutzbereich der jeweiligen Sachnorm im Inland verletzen. Die Anzeigepflicht nach § 23 sei unabhängig von der Fusionskontrolle nach § 24 geregelt. Ihr unterlägen nicht nur die von der Fusionskontrolle nach § 24 erfaßten Zusammenschlüsse, sondern darüber hinausgehend auch solche, bei denen aufgrund der absoluten Größenverhältnisse und/oder ihrer wettbewerblichen Bedeutung auf dem Markt die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfreiheit bestehen kann. Die Anzeigepflicht habe danach eine gegenüber der Fusionskontrolle nach § 24 selbständige Bedeutung; sie habe nicht nur eine Art Hilfsfunktion zur Ermöglichung und Durchsetzung der Fusionskontrolle. Vielmehr enthalte die Auferlegung der Anzeigepflicht für solche Zusammenschlüsse, die nicht unter die Fusionskontrolle fallen, aber gleichwohl aufgrund der Größenverhältnisse und Wettbewerbslage Gefahren für die Wettbewerbsfreiheit befürchten lassen, eine eigenständige, gegenüber der Fusionskontrolle nach § 24 minder schwere Maßnahme des Kartellgesetzgebers. Diese selbständige Bedeutung der Anzeigepflicht rechtfertige es, die Bestimmung des § 23 als selbständige Sachnorm im Sinne des § 98 Abs. 2 anzusehen. Das habe aber zur Folge, daß es allein darauf ankommt, ob sich der Fusionsvorgang unmittelbar auf die Wettbewerbsverhältnisse auf dem relevanten Inlandsmarkt auswirkt. Unerheblich sei da-

gegen, ob auch die Eingriffsvoraussetzungen nach § 24 vorliegen.

2. In Bekanntmachungen des Bundeskartellamtes im Bundesanzeiger über Unternehmenszusammenschlüsse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 4 sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschuß vom 8. Mai 1979, WuW/E BGH 1608 „Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft“) auch die Unternehmen zu benennen, die ein am Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen beherrschen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 seien unter anderem alle in § 23 Abs. 5 Satz 2 genannten Angaben bekanntzumachen, also insbesondere auch die Firma und sonstige Bezeichnung über jedes beteiligte Unternehmen. Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 gelte aber auch das herrschende Unternehmen als am Zusammenschluß beteiligt, wenn ein an einem Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen ist. Unter § 23 Abs. 5 Satz 2 fielen demgemäß auch die herrschenden Unternehmen. Zwar sei bei dieser Auslegung § 23 Abs. 5 Satz 3 zum Teil überflüssig. Die Vorschrift behalte ihre Bedeutung jedoch, soweit in der Anzeige die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen sind. Die Bekanntmachung nach § 10 habe nicht nur den Sinn und Zweck, die Öffentlichkeit über Zusammenschlüsse zu informieren. Sie solle auch den vom Zusammenschluß als Wettbewerber Betroffenen die Möglichkeit geben, den neuen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen und sich an dem sich gegebenenfalls anschließenden Verfahren nach §§ 24, 24 a zu beteiligen oder jedenfalls dem Bundeskartellamt Daten für die nach diesen Bestimmungen zu treffende Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Diesen Belangen werde aber nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn auch die Unternehmen bekanntgemacht werden, die nicht unmittelbar am Zusammenschluß beteiligt sind, die aber beispielsweise als herrschende Unternehmen hinter dem Zusammenschluß stehen und das Wettbewerbsverhalten des unmittelbar beteiligten abhängigen Unternehmens entscheidend beeinflussen können. Andernfalls würde es den verbundenen Unternehmen ermöglichen, durch entsprechende Auswahl des auf ihrer Seite unmittelbar beteiligten Unternehmens die Bedeutung des Zusammenschlusses der interessierten Öffentlichkeit und den interessierten Marktpartnern vorzuenthalten und so den Gesetzeszweck weitgehend zu vereiteln.

3. Im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis zur Fristverlängerung nach § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind nach einer Entscheidung des Kammergerichts

(Beschluß vom 15. März 1979, WuW/E OLG 2113 „Steinkohlenstromerzeuger“) neben den unmittelbar beteiligten Müttern nicht auch deren abhängige Töchter, die nicht aktiv an dem Anmeldeverfahren teilnehmen, als beteiligte Unternehmen anzusehen. Zwar fingiere § 23 Abs. 3 Satz 4 bei einem Zusammenschluß der Mütter auch einen Zusammenschluß der abhängigen Töchter. Dies bedeute jedoch nicht, daß stets sämtliche Tochtergesellschaften als beteiligte Unternehmen im Sinne von § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 anzusehen sind. Der Sinn und Zweck des § 23 Abs. 3 Satz 4 bestehe darin, die Verbindung der Tochtergesellschaften kontrollieren und anstelle der Mütter die Töchter heranziehen zu können, wenn die Muttergesellschaften schwieriger zu erreichen sind, z. B. bei ausländischem Sitz der Muttergesellschaften. Wenn dagegen die Muttergesellschaften aktiv das Anmeldeverfahren betreiben, bestehe kein Bedürfnis, auch ihre sämtlichen abhängigen Töchter für die Frage der Fristverlängerung mit einzubeziehen. Sofern diese nicht selbst die Anmeldung betreiben, hätten sie auch kein schutzwürdiges Interesse an einem Mitspracherecht bei einer Fristverlängerung.

In einem Beteiligungsfall nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 (Gemeinschaftsunternehmen) hat das Kammergericht (Beschluß vom 19. September 1979, WuW/E OLG 2202 „Stadtwerke Leverkusen“) die Zustimmung auch des Gemeinschaftsunternehmens selbst zur Fristverlängerung für erforderlich gehalten. Zu den „am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen“ gehörten auf jeden Fall die am Zusammenschluß unmittelbar beteiligten Unternehmen, die selbst die Anzeige erstattet und damit die Untersagungsfrist in Lauf gesetzt haben.

Im entschiedenen Fall sei daher für eine wirksame Fristverlängerung auch die Zustimmung des Gemeinschaftsunternehmens selbst erforderlich gewesen. Diese sei nicht deshalb entbehrlich, weil von dem Gemeinschaftsunternehmen möglicherweise kein Verhalten zu erwarten war, das von dem gemeinsamen Verhalten ihrer Mütter abweicht. Das Gemeinschaftsunternehmen sei eine selbständige juristische Person und damit rechtlich als eigener Rechtsträger zu behandeln. Soweit es aus Rechtsgründen auf seine Erklärungen ankommt, müßten diese vorliegen und könnten nicht durch ein hypothetisches Verhalten aufgrund gegebener Einflußmöglichkeiten ersetzt werden.

In einer weiteren Entscheidung hat das Kammergericht (Beschluß vom 27. November 1980, Kart 18/80, schriftliche Begründung liegt noch nicht vor) eine ausländische Konzernmuttergesellschaft auf der Veräußererseite zum Kreis der Verfahrensbeteiligten gerechnet, denen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Ihre ordnungsgemäße Einbeziehung sei jedenfalls deshalb geboten gewesen, weil diese Konzernmuttergesellschaft aufgrund einiger Verträge mit der Erwerblerin, die erst die Voraussetzung für den Zusammenschluß geschaffen hätten, unmittelbar an dem Ausgang des Verfahrens interessiert gewesen sei.

4. Die Frage der Zulässigkeit einstweiliger Regelungen im Rahmen der Fusionskontrolle hat das

Kammergericht (Beschluß vom 13. Juni 1979, WuW/E OLG 2145 „Sonntag Aktuell II“) zwar grundsätzlich bejaht. Das öffentliche Interesse an einer solchen Eilmaßnahme müsse aber über das Interesse hinausgehen, das die Hauptsachenentscheidung selbst rechtfertigt. Werde die einstweilige Anordnung nur erlassen, um das gesetzliche Vollzugsverbot der präventiven Fusionskontrolle zu sichern und etwaige vor der Hauptsachenentscheidung möglicherweise eintretende Marktwirkungen zu verhindern, handele es sich nur um das allgemeine Interesse an einer effektiven Gesetzesanwendung, das nicht über das Interesse hinausgehe, das die Hauptsachenentscheidung selbst rechtfertigt. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 56 Nr. 3 sei auch im Falle der nachträglichen Fusionskontrolle zulässig. Voraussetzung sei jedoch auch hierbei, daß die Eilmaßnahme aufgrund der konkreten Umstände zur Verhinderung irreparabler Schäden erforderlich sei.

5. Im Streit um die Verlängerung der Erlaubnis eines Rationalisierungskartells hat das Kammergericht (Beschluß vom 12. Dezember 1980, Kart 33/79) das Bundeskartellamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Erlaubnis mit der bisher bereits bestehenden Auflage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Fortbestand des Kartells zu erteilen. Auch wenn das Bundeskartellamt erklärt habe, es werde keine Maßnahmen gegen das Kartell bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens ergreifen, sei der Erlaß der einstweiligen Anordnung doch gerechtfertigt, da nach Ablauf der Erlaubnisfrist wegen der dann eintretenden Unwirksamkeit des Kartellvertrages eine unklare Rechtslage entstehe, die insbesondere die mittelständischen Kartellmitglieder beeinträchtige. Diese Beeinträchtigungen seien schwerwiegender als das Hinnehmen eines möglichen rechtswidrigen Zustandes, so daß das öffentliche Interesse dem Erlaß der einstweiligen Anordnung nicht entgegenstehe. Allerdings habe das Kammergericht die Erlaubnis nicht selbst erteilen können. Wie das Beschwerdegericht gemäß § 70 Abs. 4 im Falle einer unzulässigen oder unbegründeten Ablehnung einer Verfügung das Bundeskartellamt verpflichten müsse, die beantragte Verfügung vorzunehmen, habe es auch im Falle einer einstweiligen Anordnung entsprechend zu verfahren. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß im Verfahren über eine einstweilige Anordnung das Gericht an Stelle des Bundeskartellamtes die Verfügung erlassen dürfe.

6. Zur Frage der Beiladung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 hat das Kammergericht (Beschluß vom 22. August 1980, Kart 7/80) seine Auffassung bekräftigt, daß die wirtschaftlichen Interessen eines Mitbewerbers im Rahmen des § 51 Abs. 2 Nr. 4 nicht nur ausreichend, sondern nach Sinn und Zweck des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geradezu typisch zur Erfüllung dieser Bestimmung geeignet seien. Eine Interessenberührung im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 4 erfordere nicht, daß die beizuladende Person oder Personenvereinigung von der möglichen Entscheidung unmittelbar betroffen wird. Vielmehr reiche es aus, wenn mit einer mittelbaren Auswirkung zu

rechnen ist. Zur Erheblichkeit der Interessenberührung hat das Kammergericht sodann ausgeführt, sie liege vor, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder absolut geringfügig berührt sind. Bei der Feststellung der Interessenberührung sei zwar nicht jede nur theoretisch denkbare Interessenbeeinträchtigung zu beachten. Jedoch müsse auf Beeinträchtigungen abgestellt werden, die im konkreten Fall unter sachgerechter Berücksichtigung aller Umstände möglich erscheinen. Das gelte insbesondere dann, wenn noch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich langfristig die mögliche Entscheidung auf die Konkurrenzsituation des Beizuladenden auswirken könnte.

7. Hinsichtlich der Anforderungen an die Anmeldung eines Spezialisierungskartells hat das Kammergericht (Beschuß vom 13. März 1980, WuW/E OLG 2310 „Ballenpressen“) seine schon früher geäußerte Auffassung (WuW/E OLG 357 „Hafenspacht“, 469 „Fensterglas III“) bestätigt, daß für die gültige Anmeldung alle Kartellbeteiligten dem Bundeskartellamt gegenüber ihren Willen zum Kartellabschluß durch Beteiligung an der Anmeldung oder Bevollmächtigung eines Vertreters zum Ausdruck bringen müßten. Dadurch werde das Bundeskartellamt zugleich davon entlastet, im einzelnen nachzuprüfen, ob die im Kartellvertrag aufgeführten Unternehmen sich wirksam an seinem Abschluß beteiligt und ihn zwischenzeitlich noch nicht gekündigt haben. Im entschiedenen Fall sei das Bundeskartellamt auch deshalb berechtigt gewesen, die Anmeldung als unzulässig zurückzuweisen, weil die Spezialisierungsabrede von einem der beiden Kartellbeteiligten gekündigt worden sei und der andere Kartellbeteiligte die Unwirksamkeit der Kündigung nicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 durch Klage innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung geltend gemacht habe. Daher sei die Kündigung wirksam. § 13 Abs. 1 Satz 3 sei wegen derselben Interessenlage auch auf noch nicht angemeldete Widerspruchskartelle bzw. Widerspruchskartelle während der Laufzeit der Widerspruchsfrist anwendbar. Bei Anmeldung eines nicht (mehr) existenten Kartellvertrages habe der Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 5 a Abs. 3 Satz 1 nicht die Wirksamkeit des Vertrages zur Folge. Liege aber ein zivilrechtlich wirksamer Vertrag nicht (mehr) vor, könne die Kartellbehörde die Anmeldung insoweit als unzulässig zurückweisen.

8. In einem Beschluß vom 21. Juni 1979 (WuW/E OLG 2140 „Einbauküchen“) hat das Kammergericht zum Umfang des im Kartellverwaltungsverfahren zu gewährenden rechtlichen Gehörs Stellung genommen. Das Kammergericht geht davon aus, daß gemäß § 53 Abs. 1 die Kartellbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie auf Antrag eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung zu laden hat. Dieser Verpflichtung werde die Kartellbehörde nur dann in ausreichender Weise gerecht, wenn sie den Beteiligten zuvor in rechtmäßiger Weise Zugang zu den Verfahrensunterlagen gewährt, denn nur dann könnten diese umfassend schriftlich Stellung nehmen und in ausreichender Weise sich in einer mündlichen Verhandlung zur Sache äußern. Im entschiedenen Fall hatten die Verfahrensbevollmächtigten der beschwerdeführenden

Unternehmen und der verfahrensbeteiligten Verbände außer der Durchführung einer mündlichen Verhandlung einen Satz Kopien der Aktsakten beantragt, die zuletzt rund 4 000 Blatt, darunter 862 ausgefüllte Händlerfragebögen, umfaßten. Das Bundeskartellamt hatte insoweit auf die Möglichkeit der Akteneinsicht verwiesen und die Erteilung von Kopien wegen des zu großen Umfangs der Aktsakten abgelehnt. Das Kammergericht läßt dahingestellt, ob über den Wortlaut des § 29 VwVfG betreffend das Recht auf Akteneinsicht hinaus den Beteiligten bei pflichtgemäßer Ermessensausübung der beantragte Kopiensatz der gesamten Aktsakten hätte bewilligt werden müssen. Hierfür spreche zwar, daß wegen des ungewöhnlichen Umfangs der Aktsakten eine ausreichende Information der Beteiligten und die Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit zwischen Behörde und Beteiligten bei bloßer Akteneinsicht zweifelhaft erscheine. Zudem handele es sich bei dem Kartellverwaltungsverfahren um ein justizähnliches Verfahren, so daß bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sei, daß im gerichtlichen Verfahren das Recht auf Abschriften ausdrücklich eingeräumt ist. Im entschiedenen Fall bejaht das Kammergericht für den größten Teil der Aktsakten einen Anspruch auf Abschriften deshalb, weil es sich um eine förmliche Beweisaufnahme gehandelt habe. Die Versendung der Händlerfragebögen sei eine schriftliche Zeugenvernehmung gemäß § 377 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 2 gewesen. Ihre Durchführung unterliege den zivilprozessualen Bestimmungen mit der Folge, daß insoweit auch § 299 ZPO maßgeblich sei, wonach die Beteiligten einen Anspruch auf Abschriften der Prozeßakten haben. Das Bundeskartellamt hätte den Beteiligten daher zumindest von den zurückgesandten Händlerfragebögen Abschriften erteilen müssen; in der Verweigerung der Kopien dieser Beweisergebnisse liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies habe zur Folge, daß auch keine ausreichende mündliche Verhandlung im Sinne von § 53 Abs. 1 stattgefunden habe.

9. Auf die Beschwerde gegen einen Auskunftsbeschuß des Bundeskartellamts nach § 46 hat das Kammergericht (Beschuß vom 19. Februar 1980, Kart 6/78) erneut seine Auffassung bekräftigt, daß hinsichtlich des Umfangs eines auf § 46 gestützten Auskunftsverlangens ein großzügiger Maßstab anzulegen sei. Aufgrund eines konkreten Anfangsverdachts — einer vollständig begründbaren materiellrechtlichen Eingriffsbefugnis bedürfe es noch nicht — sei die Behörde berechtigt, sich durch eine erschöpfende Befragung ein möglichst umfassendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des befragten Unternehmens zu machen und sich so die Grundlagen für eine tatsächlich und rechtlich zu treffende Entscheidung zu schaffen. Es mache dabei keinen Unterschied, ob das befragte Unternehmen Betroffener des Hauptverfahrens sei oder gleichsam zeugenschaftlich um Auskunft ersucht werde.

10. Das Bundeskartellamt hatte zwei Gesamtumsatzrabattkartelle, die 1959 und 1965 durch Nichtwiderspruch wirksam geworden waren, nach Abmahnung und unter Zubilligung einer Auslaufrfrist nach

§ 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt, da nach der geänderten Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes Gesamtumsatzrabatte kein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 und GUR-Kartelle daher nicht legalisierungsfähig seien (Tätigkeitsbericht 1978 S. 13 f., 50, 65).

Das Kammergericht hat diese Beschlüsse aufgehoben, weil den Betroffenen Vertrauensschutz zukomme (Beschlüsse vom 10. Juli 1979 WuW/OLG 2172, „Haus- und Hofkanalguß“, und vom 31. Oktober 1979, Kart 1/79).

Die erst 1978 ausgesprochene Unwirksamklärung erweise sich aus verwaltungsrechtlichen Gründen als unzulässig. § 3 Abs. 4 gestatte der Kartellbehörde, ein bereits während der Widerspruchsfrist begonnenes Prüfungsverfahren zum Abschluß zu bringen oder in ein solches Verfahren nach Erlangung der dafür erforderlichen Kenntnisse (neu) einzutreten; dies letztere jedoch nicht mehr, wenn der Widerspruch nach Kenntnis aller hierfür maßgeblichen Tatsachen unterlassen und das Kartell in einem erheblichen Zeitraum ohne konkrete Beanstandungen durchgeführt worden sei. Angesichts der Tatsache, daß die Kartellbehörde durch die Anmeldung zur Einleitung eines Prüfungsverfahrens verpflichtet und lediglich der förmlichen Bekanntmachung ihres Prüfungsergebnisses bei positiver Entscheidung enthoben sei, bestehe nämlich kein sachlicher und rechtlicher Grund, die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 48 VwVfG) nicht sinngemäß auch auf diesen Sachverhalt anzuwenden. § 48 Abs. 4 VwVfG lasse aber die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes — abgesehen von einer hier nicht eingreifenden Ausnahme — nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zu, in dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erlangt habe, welche die Rücknahme des Verwaltungsaktes rechtfertigten. Diese Ausschlußfrist erfasse nicht nur den Fall, daß die Behörde Kenntnis von neuen Tatsachen, die zur Rücknahme berechtigten, erhalten habe, sondern auch den Fall, daß die Behörde im Rahmen einer internen Meinungsbildung ihre rechtliche Auffassung über die Voraussetzungen eines Rabattkartells geändert habe. Wolle man aber § 48 Abs. 4 VwVfG nicht anwenden, so sei doch jedenfalls das Recht der Kartellbehörde, die Unwirksamklärung nach § 3 Abs. 4 auszusprechen, verwirkt, weil seine Ausübung gegen Treu und Glauben verstoße.

Der Bundesgerichtshof ist dieser Auffassung nicht bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen gefolgt (Beschlüsse vom 24. Juni 1980, WuW/E BHG 1717 „Haus- und Hofkanalguß“ und vom 2. Dezember 1980, KVR 3/80). Er verneint eine entsprechende Anwendbarkeit des § 48 Abs. 4 VwVfG schon deshalb, weil § 3 Abs. 4 im gesamten Zusammenhang der Freistellung vom Kartellverbot in den verschiedenen Formen von Anmelde-, Nichtwiderspruchs- und Erlaubniskartellen samt der laufenden Aufsicht über diese Kartelle zu sehen sei. In diesem Rahmen stelle § 3 Abs. 4 eine bundesrechtliche, dem § 48 VwVfG nach Wortlaut und Sinn entgegenstehende Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG dar, gerade hinsichtlich der Bestandskraft einer kraft

Gesetzes erlangten Rechtsstellung. Schon die Entstehungsgeschichte lasse darauf schließen, daß § 3 Abs. 4 entsprechend seinem Wortlaut eine sondergesetzliche abschließende Regelung über die Unwirksamkeitserklärung von Verträgen im Sinne des § 3 Abs. 1 gegenüber den Mitgliedern eines Rabattkartells auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist darstelle. Weiter beruhe die Freistellung eines Rabattkartells nicht auf einem Verwaltungsakt, sondern trete vielmehr nach Fristablauf unmittelbar kraft Gesetzes ein. Bei der erneuten Überprüfung nach § 3 Abs. 4 handele es sich auch nicht nur um eine erweiterte Mißbrauchsaufsicht; zu überprüfen sei nach dieser Vorschrift vielmehr auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist, ob die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes (noch) vorliegen. § 48 VwVfG liege allerdings der allgemeine Gedanke zugrunde, daß sich der durch einen Verwaltungsakt Begünstigte im Vertrauen auf dessen Bestand in dem Umfang, wie dieser zeitlich und sachlich nach dem Gesetz vorgesehen ist, einrichtet und persönliche sowie wirtschaftliche in die Zukunft wirkende Entscheidungen und Maßnahmen trifft. Der rechtsstaatlich geforderte Grundsatz der Rechtssicherheit gebiete, hierauf Rücksicht zu nehmen. Dementsprechend habe auch die Anwendung der kartellrechtlichen Sonderregelung eines Eingriffs in die durch Fristablauf nach Anmeldung kraft Gesetzes erlangte Freistellung vom Kartellverbot trotz der weiten Fassung des § 3 Abs. 4 dem Gebot des Vertrauensschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Dieses Gebot verlange eine Abwägung im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des grundsätzlichen Kartellverbots gegenüber den Interessen der Begünstigten an der Erhaltung der Freistellung insoweit, als sie sich in gerechtfertigtem Vertrauen auf den zukünftigen Bestand der erlangten Rechtsstellung eingerichtet und entsprechende, in die Zukunft wirkende Maßnahmen getroffen haben (Vertrauensbestätigung), die sich bei einer späteren Wirkungslosigkeit des Kartellvertrages als nutzlos oder schädigend erwiesen. Die Unwirksamkeitserklärung sei jedoch nicht schon dann auszuschließen, wenn sich die Kartellbehörde später auf eine engere Auslegung der rechtlichen Voraussetzungen der Freistellung von § 1 stützt, als sie im Zeitpunkt der Unterlassung des Widerspruchs vertreten zu können glaubte. Entscheidend sei, ob das schon im früheren Zeitpunkt geltende Recht unrichtig angewendet worden ist. Dies gelte gerade auch auf dem Gebiet des Kartellrechts. Auf diesem Gebiet stelle der Mangel an gesicherten Kenntnissen über das Zusammenwirken des wettbewerbsrelevanten Verhaltens der Marktteilnehmer schon allgemein für die Ermittlung und Gewichtung der entscheidungserheblichen Tatsachen außergewöhnliche Schwierigkeiten. Dazu komme, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des in § 3 geregelten Ausnahmetatbestandes im besonderen umstritten geblieben sind. Der Kartellbehörde sei es daher nicht verwehrt, im Rahmen des gesetzlichen Tatbestandes bestimmten Marktvorgängen nach ihren Beobachtungen und Erfahrungen eine andere Bewertung zukommen zu lassen und auch freigestellte Kartelle einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sowie unter Vorbehalt des gebotenen Vertrauensschutzes zu verfügen. Bei der gegebenen

Rechtslage müßten ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, wenn das Vertrauen auf die weitere zukünftige Freistellung über einen für die Anpassung notwendigen Zeitraum hinaus schutzwürdig sein sollte. Ein Vertrauen darauf, daß die bestehenden Kartellverträge in Zukunft überhaupt nicht mehr für unwirksam erklärt werden würden, wäre jedenfalls nicht schutzwürdig. Das schutzwürdige Interesse decke nicht weitergehende und in die Zukunft wirkende Vermögensdispositionen wettbewerbsbeschränkender Natur als diejenigen, die im Rahmen der erlangten Freistellung, hier vom Verbot über Rabattvereinbarungen, getroffen wurden. In diesem Rahmen komme eine angemessene Auslaufzeit der kartellvertraglichen Bindungen in Betracht. Kein anderes Ergebnis ergebe sich unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung. Die Kartellbehörde könne auf die ihr in § 3 Abs. 4 zum Zweck der Gefahrenabwehr eingeräumte obrigkeitliche Ermächtigung nicht verzichten. Nach herrschender Ansicht könne die Ausübung einer solchen Ermächtigung überhaupt nicht verwirkt werden. Wenn eine Verwirkung jedoch angesichts des langjährigen Zuwartens der Kartellbehörde trotz der mehrmals zum Ausdruck gebrachten Unklarheit der Rechtslage in Betracht gezogen werde, so könne der Vollzug des Gesetzes doch nur insoweit nicht mehr geltend gemacht werden, als er den Betroffenen einen unzumutbaren Nachteil bringen würde. Die Entscheidung über diese Frage wäre aber nach denselben Maßstäben zu treffen wie zur Frage des schutzwürdigen Vertrauens auf den weiteren Bestand der Freistellung. Die Interessenabwägung habe im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 3 Abs. 4 zu erfolgen.

Im Falle einer — weder legalisierten noch überhaupt legalisierungsfähigen — Meistbegünstigungsklausel war das Bundeskartellamt wiederum erst nach jahrelangem Meinungsbildungsprozeß zur Annahme eines Verstoßes gegen § 15 und zu einer entsprechenden Untersagungsverfügung gekommen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 73 f.). In diesem Fall hat das Kammergericht einen Vertrauensschutz versagt (Beschuß vom 7. November 1979, WuW/E OLG 2240 „Schuheinkaufsgemeinschaft“), §§ 48, 49 VwVfG kämen weder unmittelbar noch sinngemäß zur Anwendung, weil die Einführung der Meistbegünstigungsklausel weder auf einem Verwaltungsakt noch auf einem Verfahren beruhe, bei dem für die Betroffenen im Ergebnis dieselben Wirkungen eintreten wie beim Erlaß eines förmlichen Verwaltungsakts. Auch eine Verwirkung des Untersagungsrechts liege nicht vor, denn seine Ausübung verstoße nicht gegen Treu und Glauben. § 15 lasse, anders als § 1, keine auf Entscheidungen der Kartellbehörden beruhenden Ausnahmen zu, so daß eine rechtswidrige Meistbegünstigungsklausel in einem anderen Licht zu sehen sei als ein rechtswidriges Kartell, bei dem eine grundsätzliche Möglichkeit zur Legalisierung trotz wett-

bewerbsbeschränkender Wirkung bestehe und nur im Einzelfall ausgeschlossen sei. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung bestätigt (Beschuß vom 27. Januar 1981, KVR 4/80, schriftliche Begründung liegt noch nicht vor).

11. In der Frage, welche Billigkeitsgesichtspunkte zur Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 77 Satz 1 führen können, hat sich ein Dissens zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Kammergericht entwickelt. Jahrelang waren beide Gerichte übereinstimmend davon ausgegangen, daß es für eine solche Anordnung besonderer, vom Verfahrensausgang unabhängiger Billigkeitsgründe bedürfe, jeder Beteiligte also seine außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen habe. Diese Rechtsprechung hatte das Kammergericht mit seinem Beschuß vom 19. November 1976 (Kart 12/75, andeutungsweise schon erkennbar im Beschuß vom 30. Juni 1976, WuW/E OLG 1776 „Spezialbrot-Hersteller“) aufgegeben und seitdem dem Verfahrensausgang maßgebliche Bedeutung beigemessen. Die Billigkeitserwägung nach § 77 Satz 1 fordere in Kartellverwaltungssachen — jedenfalls im Bereich der sogenannten Eingriffsverwaltung — grundsätzlich, daß der Unterliegende dem Obsiegenden die außergerichtlichen Kosten erstattet. Der Bundesgerichtshof hat dagegen in einem Beschuß vom 13. März 1979 (WuW/E BGH 1604 „Sammelrevers 1974“) ausgesprochen, der Auffassung, daß es für die Billigkeitsentscheidung regelmäßig auf den Verfahrensausgang maßgebend ankomme, könne nicht gefolgt werden. Wäre das richtig, dann hätte der Gesetzgeber für die Erstattung außergerichtlicher Kosten im Beschwerdeverfahren nicht ausdrücklich auf die Billigkeit abgestellt, sondern eine z. B. dem § 91 ZPO entsprechende Regelung getroffen. Schon der Rückschuß aus der Ausnahmeregelung des § 77 Satz 2 ergebe, daß nicht etwa eine Kostentragung durch den unterlegenen Beteiligten als grundsätzlich der Billigkeit entsprechend angesehen werden kann. Vielmehr gehe die Regelung davon aus, daß jeder Beteiligte im Normalfall die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen hat. Dem entspreche auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die durch § 5 Abs. 6 WZG ähnlich geregelte Kostenerstattung im warenzeichenrechtlichen Widerspruchsverfahren. Auch danach sei das bloße Unterliegen einer Partei für sich allein regelmäßig noch kein ausreichender Grund, ihr aus Billigkeitsgründen die Kosten aufzuerlegen. Das Kammergericht hat auch demgegenüber ausdrücklich an seiner Auffassung festgehalten (Beschuß vom 18. Mai 1979, WuW/E OLG 2120 „Mannesmann-Brueninghaus“). Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung des Kammergerichts in seinem Beschuß vom 12. Februar 1980 (WuW/E BGH 1678 „Valium II“) erneut verworfen. Das Kammergericht ist gleichwohl bei seiner Auffassung geblieben.

Fünfter Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages

1. Neunter Bericht über die Wettbewerbspolitik

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1980 ihren neunten Bericht über die Wettbewerbspolitik veröffentlicht. Darin betont die Kommission, daß auch in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise sich das System eines unverfälschten Wettbewerbs bewähren müsse. Nur eine auf den Wettbewerb gestützte Wirtschaftsordnung sei in der Lage, die Gesamtheit der wirtschaftlichen Vorgänge zu regulieren und die strukturellen Anpassungsprozesse zu steuern. Abwehrkartelle und die Verhinderung notwendiger Umstrukturierungen auf administrativem Wege seien ungeeignete Mittel, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu erhalten.

Bei den jährlich fortgeführten Untersuchungen über die Entwicklung der Konzentration in der Gemeinschaft stellt die Kommission eine Tendenz zur Oligopolisierung der Märkte fest. Großunternehmen streben den mehr oder weniger organisierten Wettbewerb mit Unternehmen vergleichbarer Größe und nicht die individuelle Marktbeherrschung an. Einer Wachstumspolitik zögen sie eine Politik zur Steigerung ihrer Rentabilität vor.

2. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

- a) Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17/62) ist 1979/80 zu zwölf Sitzungen zusammengetreten; er hat in diesen Sitzungen zu 17 Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung von Artikel 85 und 86 EWGV betrafen, Stellung genommen.
- b) Beamte des Bundeskartellamtes haben an Anhörungen von Unternehmen teilgenommen, die auf Antrag der Unternehmen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17/62 in Verbindung mit der VO 99/63 stattgefunden haben. Nach diesen Vorschriften haben Unternehmen, denen die Kommission Beschwerdepunkte zugestellt hat, ein Recht auf mündliche Anhörung.
- c) Im Berichtszeitraum fanden die 30. und 31. Konferenz der Kartellsachverständigen der Mitgliedstaaten statt, an denen das Bundeskartellamt teilgenommen hat. Beide Konferenzen befaßten sich mit der Vereinbarkeit von selektiven Vertriebssystemen mit den Wettbewerbsvorschriften, und zwar insbesondere in den Branchen Unterhaltungselektronik und Kraftfahrzeuge. Auch hier ist es ein Hauptanliegen der Kommission zu verhindern, daß durch selektive Vertriebssysteme Märkte abgeschottet und in den Mitgliedsländern unterschiedliche Preisniveaus künstlich

aufrechterhalten bleiben. Die Kommission steht vor der Frage, ob die in Musterentscheidungen verdeutlichte Praxis gegenüber selektiven Verträgen beibehalten werden kann oder aufgrund der negativen Erfahrungen mit freigestellten Vertriebssystemen geändert werden muß. Formal stellt sich die Frage, wie bei der großen Anzahl von angemeldeten Vertriebssystemen der Forderung nach Rechtssicherheit genügt werden kann. In Betracht kommen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien oder — wie bisher — Entscheidungen in Einzelfällen.

3. Verordnungen aufgrund VO 19/65

In den ABIEG C 58/12 vom 3. März 1979 und ABIEG C 110/10 vom 3. Mai 1979 hat die Kommission gemäß Artikel 5 VO 19/65 den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen veröffentlicht. Auf Kritik der Industrie ist besonders die Bestimmung des Verordnungsentwurfs gestoßen, wonach die Ausschließlichkeit des Vertriebs und daraus resultierende Exportverbote innerhalb der Gemeinschaft Wettbewerbsbeschränkungen sind, die im Wege der Gruppenfreistellung nur unter ganz engen Voraussetzungen freigestellt werden.

4. Anwendung von Artikel 90 Abs. 3 EWGV

Am 25. Juni 1980 machte die Kommission erstmals von den ihr in Artikel 90 Abs. 3 EWGV übertragenen Befugnissen Gebrauch; sie verabschiedete eine auf diese Vorschrift gestützte Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABIEG L 195/35 vom 29. Juli 1980). Auf ihr Verlangen hin haben die Mitgliedstaaten danach alle Angaben über die den öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zu machen. Auf diese Weise kann die Kommission beurteilen, ob die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel eine Beihilfe darstellen und daher nach den Beihilfavorschriften im EWGV behandelt werden müssen. Die Mitgliedstaaten müssen die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Richtlinien durch nationale Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1981 getroffen haben. Drei Mitgliedstaaten haben beim Europäischen Gerichtshof den Antrag auf Nichtigkeitserklärung dieser Richtlinie gestellt.

5. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWGV

Die Kommission hat 1979/80 17 Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV abgeschlossen.

In drei Fällen hat die Kommission Geldbußen wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verhängt. Eine Entscheidung betraf ein Verkaufssyndikat für den Export von Düngemitteln. Nach den Feststellungen der Kommission erfolgten die Ausfuhren der drei größten französischen Düngemittelhersteller in die Bundesrepublik Deutschland ohne vertragliche Verpflichtung ausschließlich über die gemeinsame Vertriebsgesellschaft „Floral“. Die Kommission hat gegen die drei beteiligten Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 255 000 Europäische Rechnungseinheiten verhängt (Entscheidung vom 28. November 1979 — IV/29. 672 — Floral — ABIEG L 39/51 vom 15. Februar 1980). In den beiden anderen Fällen hatte die Kommission festgestellt, daß die Unternehmen Maßnahmen getroffen haben, um künstliche Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Mit der einen Entscheidung wurde gegen die Pioneer Electronic Europe NV, Amsterdam, und drei Alleinvertriebshändler Geldbußen in Höhe von insgesamt 6,95 Mio Europäischen Rechnungseinheiten verhängt (Entscheidung vom 14. Dezember 1970 — IV/29. 595 — Pioneer — ABIEG L 60/21 vom 5. März 1980, nicht rechtskräftig). Mit der anderen Entscheidung wurde die erste Geldbuße wegen eines Ausfuhrverbotes im Arzneimittelbereich — „Gravindex“ — Schwangerschaftstests — verhängt, und zwar gegen Johnson & Johnson Inc., USA, und drei Tochtergesellschaften, in Höhe von insgesamt 200 000 Europäischen Rechnungseinheiten (Entscheidung vom 25. November 1980 — IV/29. 702 — Johnson & Johnson — ABIEG L 377/16 vom 31. 12. 1980).

Mit Entscheidung vom 5. Dezember 1979 äußerte sich die Kommission zum ersten Male zu Wettbewerbsbeschränkungen in Satzungen von Genossenschaften. Sie hat die niederländische Genossenschaft Stremsel-en Kleursel-fabriek und ihre Mitglieder aufgefordert, die in der Satzung enthaltene Verpflichtung, das Lab zur Käsezubereitung ausschließlich von der Genossenschaft zu beziehen, wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV aufzugeben. Nach Auffassung der Kommission ist diese Wettbewerbsbeschränkung auch nicht freistellbar (Entscheidung IV/29. 011 — Lab — ABIEG L 51/19 vom 25. Februar 1980; die Entscheidung ist nicht rechtskräftig).

Mit Entscheidung vom 9. Juli 1980 hat die Kommission den wichtigsten Produzenten von Schwefelsäure im Vereinigten Königreich und in Irland die Genehmigung zum weiteren Einkauf von Rohschwefel über eine gemeinsame Einkaufszentrale erteilt. Voraussetzung für diese Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV war, daß die Mitglieder nur 25 % der von ihnen benötigten Gesamtmenge über die Zentrale beziehen müssen, 75 % also anderweitig kaufen dürfen. Mit dieser Entscheidung hat die Kommission deutlich gemacht, inwieweit die Errichtung einer gemeinsamen Einkaufszentrale, der Mitglieder sehr unterschiedlicher Größe angehören und der auf dem Weltmarkt nur eine geringe Zahl von Lieferanten gegenübersteht, nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt werden kann (Entscheidung IV/27. 958 — Sulphuric — ABIEG L 260/24 vom 3. Oktober 1980).

Mit Entscheidung vom 18. Dezember 1980 hat die Kommission klargestellt, daß neben den Kartellmitgliedern auch Verwaltungsgesellschaften für Verstöße gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verantwortlich gemacht werden können. In diesem Einzelfall hatte die Kommission festgestellt, daß die Mitglieder eines italienischen Quotenkartells für Gußglas die Durchführung und Überwachung der Kartellvereinbarungen der Treuhandgesellschaft Fides übertragen hatten (Entscheidung IV/29. 869 — Gußglas in Italien — ABIEG L 383/19 vom 31. Dezember 1980).

Weitere Entscheidungen der Kommission: Feststellungen zu wettbewerbsbeschränkenden Klauseln in Patentlizenzverträgen: Entscheidung vom 10. Januar 1979 — IV/29. 290 — Vaessen/Moris — ABIEG L 19/32 vom 26. Januar 1979.

Freistellungen von Forschungs Kooperationen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV: Entscheidung vom 17. Januar 1979 — IV/28. 796 — Beecham/Parke, Davis — ABIEG L 70/11 vom 21. März 1979; Entscheidung vom 11. Dezember 1980 — IV/27. 442 — Vacuum Interrupters Ltd. — ABIEG L 383/1 vom 31. Dezember 1980.

Alleinbezugsvereinbarungen, die eine Freistellung nicht erlauben: Entscheidung vom 5. September 1979 — IV/29. 021 — BP Kemi/DDSf — ABIEG L 286/32 vom 18. November 1979; Entscheidung vom 11. Dezember 1980 — IV/26. 912 — Hennessy/Henkell — ABIEG L 383/11 vom 31. Dezember 1980.

Negativatteste: Entscheidung vom 17. Dezember 1979 — IV/29. 266 — Rohrzucker — ABIEG L 39/64 vom 15. Februar 1980; Entscheidung vom 17. April 1980 — IV/28. 553 — Krups — ABIEG L 120/26 vom 13. Mai 1980; Entscheidung vom 22. Juli 1980 — IV/26. 528 — Distillers/Schiffsausrüster — ABIEG L 233/43 vom 4. September 1980; Entscheidung vom 16. Oktober 1980 — IV/197 — Solnhofener Natursteinplatten — ABIEG L 318/32 vom 26. November 1980.

Verlängerung einer Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV: Entscheidung vom 12. Dezember 1979 — IV/223 — Transocean Marine Paint Association — ABIEG L 39/73 vom 15. Februar 1980.

Versagung einer Freistellung für ausschließliche Bezugs- und Belieferungsvereinbarungen: Entscheidung vom 18. September 1980 — IV/25. 077 — IMA-Statut — ABIEG L 318/1 vom 16. November 1980.

6. Entscheidungen nach Artikel 15 Abs. 1 lit c VO 17/62

In zwei Fällen hat die Kommission Geldbußen gegen Unternehmen verhängt, weil sie den mit der Nachprüfung betrauten Beamten der Kommission die ausdrücklich geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hatten (Artikel 15 Abs. 1 lit c VO 17/62). Den Einwand des einen Unternehmens, der beauftragte Firmenvertreter habe den Aufbewahrungsort der verlangten Unterlagen nicht genau gekannt und man habe den Kommissionsbeamten Zugang zu allen Geschäftsräumen gewährt, wies die Kommission zurück, weil die Unternehmen bei angekündigten

Nachprüfungen grundsätzlich in der Lage sein müßten, die von den Prüfern angegebenen Unterlagen herauszugeben (Entscheidung vom 20. Dezember 1979, ABIEG L 75/35 vom 21. März 1980).

7. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum mehrere Rechtssachen entschieden, die Fragen des von der Kommission praktizierten Verwaltungsverfahrens betrafen. Mit Urteil vom 26. Juni 1980 hat der Gerichtshof entschieden, daß die Kommission aufgrund von Artikel 14 VO 17/62 befugt ist, eine „Überraschungs-Nachprüfung“ anzuordnen, ohne erst das Mittel der angekündigten Nachprüfung ausgeschöpft zu haben. Diese Befugnis nach Artikel 14 VO 17/62 verletze auch nicht die Grundrechte und stelle auch keinen Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (RS 136/79 — National Panasonic/Kommission — ABIEG C 184/4 vom 22. Juli 1980).

Mit drei Entscheidungen vom 10. Juli 1980 (RS 253/78 und 1 bis 3/79, RS 37/79, RS 99/79, ABIEG C 199/8 vom 5. August 1980) und der Entscheidung vom N11. Dezember 1980 (RS 31/80, ABIEG C 347/28 vom 31. 12. 1980) betreffend die Vertriebssysteme von Parfümherstellern hat der Gerichtshof auf Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte festgestellt, daß ein Verwaltungsschreiben der Kommission, mit dem den Unternehmen mitgeteilt wird, daß für die Kommission kein Anlaß besteht, gegen bestimmte Vereinbarungen aufgrund von Artikel 85 Abs. 1 EWGV einzuschreiten, nur die Einstellung des Verfahrens der Kommission darstellt. Weitere Wirkungen kommen diesem Schreiben nicht zu, insbesondere bleiben nationale Gerichte befugt, nationales oder Gemeinschaftsrecht auf die in Frage stehenden Vereinbarungen anzuwenden.

Mit Urteil vom 18. Oktober 1979 hat der Gerichtshof die Untätigkeitsklage der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA gegen die Kommission als unzulässig abgewiesen (RS 125/78, ABIEG C 290/8 vom 20. November 1979). Der Gerichtshof führt aus, daß zugunsten von Personen und Personenvereinigungen, die gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b VO 17/62 die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 85, 86 EWGV durch die Kommission beantragt haben, kein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung über das Verfahren anerkannt werden könne, das die Kommission auf ihren Antrag hin eingeleitet hat. Teile die Kommission gemäß Artikel 6 VO 99/63 den Antragstellern die Gründe für die Einstellung des Verfahrens mit und setze sie eine Frist zur Mitteilung von Bemerkungen, so sei diese Mitteilung der Kommission an den Antragsteller als Stellungnahme i. S. von Artikel 175 Abs. 2 EWGV anzusehen; eine Untätigkeitsklage sei somit unzulässig.

Durch Verfügung vom 17. Januar 1980 hat der Gerichtshof die Kommission befugt, in Wettbewerbsachen vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, obwohl diese Befugnis nicht ausdrücklich in der VO 17/62 erwähnt ist. Der Gerichtshof hat die Ausübung dieser Befugnis an eine Reihe von Bedingungen geknüpft: Es müssen

- die Sache dringend sein,
- ein ernsthafter, nicht wiedergutzumachender oder für das Gemeinwohl unerträglicher Schaden drohen,
- die Maßnahmen vorübergehender und erhaltender Natur sein,
- die Beteiligten durch die in der VO 17/62 vorgesehenen Garantien geschützt sein und die Anordnung vor dem Gerichtshof anfechten können (RS 792/79 R-Camera Care Ltd./Kommission — ABIEG C 37/3 vom 14. Februar 1980).

Die Kommission hat von dieser Befugnis bisher keinen Gebrauch gemacht. Anträge auf einstweilige Maßnahmen hat sie im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, daß es an einem ernsthaften und nicht wiedergutzumachenden Schaden fehle.

In zwei Entscheidungen entwickelte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu Artikel 86 EWGV weiter. Mit Urteil vom 31. Mai 1979 hat der Gerichtshof die Entscheidung der Kommission gegen den schwedischen Registriertassenhersteller Hugin Kassaregister AB/Stockholm vom 8. Dezember 1977 (Tätigkeitsbericht 1977, S. 100) aufgehoben, weil er den zwischenstaatlichen Handel nicht für beeinträchtigt hielt (RS 22/78, ABIEG C 168/4 vom 5. Juli 1979). In der kartellrechtlichen Beurteilung der Praktizierung ausschließlicher Bezugsverpflichtungen und der Gewährung von Treuerabatten durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ist der Gerichtshof mit Urteil vom 13. Februar 1979 (RS 85/76 ABIEG C 74/5 vom 20. März 1979) der Entscheidung der Kommission gegen den Schweizer Konzern Hoffmann-La Roche vom 9. Juni 1976 (Tätigkeitsbericht 1976, S. 114 f. „Vitamine“) im wesentlichen gefolgt. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß La Roche auf sechs der sieben relevanten Vitaminmärkte eine marktbeherrschende Stellung hat. Entscheidendes Kennzeichen einer beherrschenden Marktposition sei die Möglichkeit des Unternehmens, sich seinen Wettbewerbern und Abnehmern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten. Dies schließt zwar das Vorhandensein eines gewissen Wettbewerbs nicht aus, versetze jedoch das begünstigte Unternehmen in die Lage, in seinem Verhalten auf die Wettbewerbsbedingungen weitgehend keine Rücksicht nehmen zu müssen. Indizien für eine marktbeherrschende Stellung sind für den Gerichtshof: Das Verhältnis zwischen den Marktanteilen von La Roche und seinen Wettbewerbern, der technologische Vorsprung von La Roche gegenüber seinen Wettbewerbern, das erstklassige Vertriebsnetz und das Fehlen potentiellen Wettbewerbs. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen des Gerichtshofs über den Mißbrauchsbegriff des Artikels 86 EWGV. Dieser erfasse alle Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können und die die Aufrechterhaltung des Restwettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, die von einem normalen Leistungswettbewerb abweichen. Ausschließliche Bezugsverpflichtungen und Treuerabatte, die einen Anreiz zum ausschließlichen Bezug schaffen sollen, seien als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie von einem

marktbeherrschenden Unternehmen praktiziert werden. Sie beruhen nach Auffassung des Gerichtshofs nicht auf einer wirtschaftlichen Leistung, sondern zielen darauf ab, dem Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren und anderen Herstellern den Zugang zum Markt zu verwehren. Die von der Kommission auf 300 000 Rechnungseinheiten festgesetzte Geldbuße hat der Gerichtshof auf 200 000 Rechnungseinheiten herabgesetzt, da er die beherrschende Stellung auf einem der relevanten Vitaminmärkte für nicht erwiesen hielt und der Zuwiderhandlung einen kürzeren Zeitraum als die Kommission zugrundelegte.

In zwei der oben genannten Parfum-Urteile (RS 99/79, Entscheidung vom 10. Juli 1980, ABIEG C 199/8 vom 5. August 1980 und RS 31/80, Entscheidung vom 11. Dezember 1980, ABIEG C 347/28 vom 31. Dez. 1980) hat der Gerichtshof auf sein Urteil RS 26/76, Metro/Kommission vom 25. Oktober 1977 (Tätigkeitsbericht 1977 S. 102) Bezug genommen, wonach selektive Vertriebssysteme mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar sind, wenn die Zulassung der Händler nur nach objektiven qualitativen Kriterien erfolgt, die die fachliche Qualifikation des Wiederverkäufers, seines Personals und seiner Verkaufseinrichtungen betreffen, die Zulassungskriterien für alle potentiellen Wiederkäufer gleich sind und nicht diskriminierend angewandt werden. Daran anknüpfend hat der Gerichtshof in dem Parfum-Urteil vom 10. Juli 1980 festgestellt, daß ein Vertriebssystem, dessen Zulassungsbedingungen über eine einfache objektive Selektion nach qualitativen Kriterien hinausgehen, insbesondere quantitativer Art sind, grundsätzlich gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstößt. In seinem Urteil vom 11. Dezember 1980 hat er die Aussage noch konkretisiert, indem er festgestellt hat, daß die Verpflichtung zu einem bestimmten Umsatz, zu Mindesteinkauf und Mindestlagerhaltung qualitative Kriterien überschreitet und deshalb eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV darstellt.

Internationale Zusammenarbeit

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich im Berichtszeitraum in steigendem Maße gegenseitig in Kartellangelegenheiten unterrichtet. Grundlage dieser Unterrichtungen ist die Empfehlung des OECD-Rates vom 25. September 1979¹⁾, die die bisherigen Empfehlungen vom 5. Oktober 1967 über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken [C (67) 53 (Final)] sowie vom 3. Juli 1973 über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren [C (73) 99 (Final)] abgelöst hat. Die Bundesrepublik Deutschland war 1979 und 1980 an insgesamt 19 Unterrichtungen beteiligt (gegenüber 7 Fällen im Jahre 1978). Die Gesamtzahl der Unterrichtungen in Kartellangelegen-

¹⁾ „Recommendation of the Council Concerning Cooperation between Member Countries on Restrictive Business Practices Affecting International Trade; Recommendation du Conseil sur la Coopération entre Pays Membres dans le Domaine des Pratiques Commerciales Restrictives Affectant les Echanges Internationaux“ vom 25. September 1979, C (79) 154 (Final)

heiten ist auf OECD-Ebene auf über 250 angestiegen.

Im OECD-Ausschuß für Wettbewerbsbeschränkungen haben der Bundesminister für Wirtschaft und das Bundeskartellamt die Bundesrepublik Deutschland in allen Arbeitsgruppen vertreten. Der von der Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten“ dem OECD-Rat zur Verabschiedung vorgelegte Bericht über die wettbewerbspolitische Behandlung von Ausnahmebereichen unter besonderer Berücksichtigung des Energie-, Transport- und Bankensektors wurde veröffentlicht²⁾. Auf der Grundlage der in diesem Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Vorschläge hat der OECD-Rat am 25. September 1979 eine Empfehlung über die entsprechenden Maßnahmen an die Mitgliedstaaten gerichtet³⁾. Diese legt den Mitgliedstaaten u. a. die Prüfung der Regelung für Ausnahmebereiche auf ihre fortdauernde sachliche Berechtigung hin nahe und empfiehlt eine Verstärkung der Aufsicht mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts. Zur Zeit erarbeitet die Arbeitsgruppe eine Untersuchung zum Thema „Wettbewerbspolitik und freie Berufe“ in den Mitgliedstaaten.

Der von der Ad-hoc-Gruppe „Konzentration und Wettbewerbspolitik“ vorgelegte Bericht über Arten und Ausmaß der Unternehmenskonzentration in OECD-Mitgliedstaaten ist verabschiedet worden und wurde ebenfalls veröffentlicht⁴⁾. Da zukünftig die Konzentrationsentwicklung und dabei insbesondere die Entwicklung des externen Unternehmenswachstums verfolgt werden soll, ist die bisherige Ad-hoc-Gruppe in eine ständige Arbeitsgruppe umgewandelt worden. Sie hat im Herbst 1980 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe „Multinationale Unternehmen“ untersucht die sich bei Kartellverfahren mit internationalem Bezug ergebenden verfahrensrechtlichen Probleme insbesondere bei kartellbehördlichen Ermittlungen.

Die Arbeitsgruppe „Nachfragemacht“ hat ihre Untersuchung der Phänomene, typischen Erscheinungsformen und Marktwirkungen von Nachfragemacht abgeschlossen und ihren Bericht im Juni 1980 dem OECD-Wettbewerbsausschuß vorgelegt. Die Veröffentlichung ist vorgesehen.

Das von der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1976 abgeschlossene Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ (BGBl. 1976, II S. 1712) war im Berichtszeitraum in insgesamt 24 Fällen (1978 in 7 Fällen) Grundlage eines Informationsaustausches.

²⁾ Competition Policy in Regulated Sectors With Special Reference to Energy, Transport and Banking, OECD Paris 1979; Politique de Concurrence dans les Secteurs Réglementés, OECD, Paris 1979

³⁾ Recommendation of the Council on Competition Policy and Exempted or Regulated Sectors; Recommendation du Conseil sur la Politique de Concurrence et les Secteurs Exemptés ou Réglementés, C (79) 155 (Final)

⁴⁾ Concentration and Competition Policy, OECD, Paris 1979; Concentration et la Politique de Concurrence, OECD, Paris 1979

Unter Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundeskartellamtes hat im April 1980 im Rahmen der UNCTAD die Konferenz der Vereinten Nationen über wettbewerbsbeschränkende Praktiken einen „Kodex multilateral gebilligter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken“¹⁾ verabschiedet. Dieser ist im Dezember 1980 von der 35. Vollversammlung der Vereinten Nationen als Resolution angenommen worden.

¹⁾ United Nations Conference on Restrictive Business Practices, The Set of Multilaterally Agreed Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices, Geneva, April 1980

Sechster Abschnitt**Weisungen, Zusagen, Verwaltungsmitteilungen, Tabellenteil und Geschäftsübersicht****Teil I: Allgemeine Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 49**

Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 21. Februar 1980 zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) — Bundestagsdrucksache 8/3690 — den Bundesminister für Wirtschaft gebeten, durch allgemeine Weisung an das Bundeskartellamt sicherzustellen, daß die praktische Handhabung der erweiterten Vorschriften zur präventiven Fusionskontrolle nach § 24 a GWB die zügige Verwirklichung von Auslandszusammenschlüssen, deren Untersagung bereits bei der Anmeldung erkennbar nicht zu erwarten ist, nicht behindert.

Das Bundeskartellamt wird angewiesen, demjenigen, der nach § 24 a Abs. 1 Satz 1 und 2 GWB ein Zusammenschlußvorhaben anmeldet, unverzüglich nach Eingang der Anmeldung mitzuteilen, daß das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB nicht erfüllt, wenn aufgrund der im Zusammenhang mit der Anmeldung gemachten Angaben oder aufgrund anderer Erkenntnisse die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 24 Abs. 1 erkennbar nicht in Betracht kommt. Dies gilt auch für Auslandszusammenschlüsse, in denen die nach § 24 a Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 erforderlichen Angaben unvollständig sind, sofern der Anmeldende bei der Anmeldung glaubhaft darlegt, daß er aufgrund der für den Zusammenschluß geltenden ausländischen Rechtsvorschriften oder sonstigen Umstände daran gehindert ist, die erforderlichen Angaben vor dem Vollzug des Zusammenschlusses zu beschaffen.

Die Rechte des Bundeskartellamtes aus § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 GWB werden durch diese Weisung nicht berührt. Unberührt bleibt auch die Pflicht der beteiligten Unternehmen, nach Vollzug des Zusammenschlußvorhabens eine nach § 23 Abs. 5 GWB vollständige Anzeige zu erstatten.

Um zunächst Erfahrungen mit dem erleichterten Verfahren zu sammeln und eine flexible Handhabung zu fördern, ist davon abgesehen worden, für den Begriff des Auslandszusammenschlusses ins einzelne gehende Abgrenzungskriterien vorzugeben. Das Amt wird aufgefordert, nach Ablauf eines Jahres über die Erfahrungen mit dem Verfahren zu berichten.

Teil II: Zusagen in Fusionskontrollverfahren

1. Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Aufstockung der Beteiligung der N.V. Philips Gloeilam-

penfabrieken, Eindhoven/Holland, an der Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln-Mülheim, von 35 % auf 70 % im Hinblick darauf nicht untersagt, daß die Felten & Guillaume Carlswerk AG zugesagt hat, daß ihre Tochtergesellschaft, die Felten & Guillaume Kabelwerke GmbH, bis zum 31. Dezember 1980 ihre gesamten Geschäftsanteile in Höhe von nominell 336 500 DM an der Kabelwerk Frowein GmbH, Rothalmünster/Niederbayern, veräußert. Die zugesagte Veräußerung der Beteiligung an der Kabelwerk Frowein GmbH, an der neben Felten & Guillaume auch die drei anderen großen deutschen Kabelhersteller Siemens, AEG und Kabelmetall beteiligt sind, bewirkt eine Auflockerung des auf den Kabelmärkten bestehenden Oligopols durch partielle Beseitigung des Gruppeneffektes. Diese Verbesserung der Wettbewerbsstruktur zur Vermeidung einer Untersagung des Zusammenschlusses ist erforderlich, da anderenfalls eine noch spürbare Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Felten & Guillaume als Mitglied der Oligopolgruppe zu erwarten gewesen wäre.

2. Das Bundeskartellamt hat den angezeigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Brown, Boveri & Cie. AG (BBC), Mannheim, an der CEAG Licht- und Stromversorgungstechnik GmbH (CEAG-LuS), Soest, nicht untersagt, nachdem BBC zugesagt hat, die Fertigungseinrichtungen für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte bis Ende 1980 zu veräußern, wobei andere Unternehmen des BBC-Konzerns und der einzige andere bedeutende Anbieter von explosionsgeschützten Vorschaltgeräten in der Bundesrepublik Deutschland als Erwerber auscheiden. CEAG-LuS ist der größte Anbieter von explosionsgeschützten Leuchten für Netzbetrieb (Exleuchten). BBC stellt unter anderem explosionsgeschützte Schalt- und Installationsgeräte her und ist bei explosionsgeschützten Vorschaltgeräten, die für Exleuchten benötigt werden, der mit sehr großem Abstand führende Anbieter. Durch die zugesagte Veräußerung der Fertigungseinrichtungen der BBC für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte wird die als Folge des Zusammenschlusses entstandene vertikale Integration mit ihren Wettbewerbsvorteilen für CEAG-LuS gegenüber den anderen Herstellern, die beim Bezug von explosionsgeschützten Vorschaltgeräten bisher weit überwiegend auf BBC angewiesen waren, beseitigt.

3. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben der PWA Grafische Papiere AG + Co., Raubling (PWA-G), und der Svenska Cellulosa Aktiebolaget, Sundsvall/Schweden (SCA), wonach beide Unternehmen die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Wifstavarf AB beabsichtigen,

nicht untersagt, weil die Beteiligten zugesagt haben, deutschen Papierherstellern den langfristig durch Gesellschaftsanteile gesicherten Bezug von 50 000 jato Papierzellstoff anzubieten.

Die Vereinbarung über die Zusage hat folgenden Inhalt:

„§ 1

SCA und PWA-G verpflichten sich als künftige Gesellschafter der Wifstavarf AB deren Satzung dahingehend zu erweitern, daß die Wifstavarf AB eine Gesellschaft deutschen Rechts errichten und betreiben wird, deren satzungsmäßiger Gesellschaftszweck die Versorgung kleiner und mittlerer Papierhersteller in der Bundesrepublik mit Zellstoff ist.

Die Beteiligten werden zu diesem Zweck Papierherstellern in der Bundesrepublik, deren Konzernumsatz im Jahre 1979 400 Mio DM nicht übersteigt, 50 000 jato Papierzellstoff, davon mindestens zwei Drittel Langfasersulfatzellstoff, anbieten und aufgrund der satzungsgemäßen Bestimmungen der zu gründenden Zellstoffversorgungsgesellschaft mit interessierten Unternehmen (Abnehmer) Lieferverträge über 1 000 bis 5 000 jato pro Unternehmen für Zellstofflieferungen ab dem 2. Quartal 1982 abschließen.

Voraussetzung für den Abschluß von Lieferverträgen ist die Bereitschaft der Abnehmer, sich an der von Wifstavarf AB zu gründenden Zellstoffversorgungsgesellschaft gesellschaftsrechtlich zu beteiligen und gleichzeitig eine Kautions für die Zellstoffabnahme zu stellen.

Das Kapital der Zellstoffversorgungsgesellschaft wird 125 000 DM betragen. Davon können die Abnehmer in der Bundesrepublik insgesamt maximal 40 % der Anteile zum Nominalpreis erwerben. Die Kautions beträgt 50 DM pro Tonne Zellstoff und ist mit der Einzahlung der Gesellschaftsanteile fällig. Sie ist einmalig auf ein Festkonto zu hinterlegen und wird zugunsten des Abnehmers jährlich zu banküblichen Sätzen verzinst.

Die Beteiligten werden ein entsprechendes Beteiligungsangebot innerhalb eines Monats nach Vollzug des Zusammenschlusses abgeben. Das Angebot kann von interessierten Papierherstellern innerhalb von zwölf Monaten angenommen werden. Das Beteiligungs- und Lieferangebot wird durch Mitteilung an die Mitglieder des VDP bekanntgemacht. Die in § 1 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Fristen von jeweils zwölf Monaten beginnen mit der Absendung dieser Mitteilung zu laufen.

Soweit innerhalb dieser zwölf Monate das Beteiligungsangebot mit dem damit verbundenen Recht auf Lieferung von insgesamt 50 000 jato Zellstoff nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, werden die Beteiligten das obige Angebot um weitere zwölf Monate verlängern sowie — vorrangig den dann bereits an der Versorgungsgesellschaft beteiligten Unternehmen — den Abschluß von Lieferverträgen zu den genannten Bedingungen auch über 5 000 jato hinaus bis zu max. 10 000 jato anbieten.

Die Unternehmen, die sich an der Zellstoffversorgungsgesellschaft beteiligen und eine entspre-

chende Kautions hinterlegen, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferverträge abzuschließen. Bei dem erstmaligen Abschluß eines Liefervertrages besteht die Lieferpflicht aus einem bis zum 30. September des laufenden Jahres abgeschlossenen Vertrag vom Beginn des folgenden Jahres ab. In Interesse einer möglichst kontinuierlichen Planung bei den Beteiligten und den Abnehmern sollen möglichst langfristige Lieferverträge mit Verlängerungsklausel abgeschlossen werden.

Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist, können auch kürzere Vertragslaufzeiten mit einer Mindestdauer von einem Jahr vereinbart werden. In diesem Fall und bei der Wiederaufnahme vorübergehend nicht in Anspruch genommener Lieferrechte sind jedoch mindestens halbjährliche Kündigungs- und Dispositionsfristen zum Jahresende einzuhalten.

§ 2

Der nach § 1 zu liefernde Zellstoff wird an die Papierhersteller zu marktüblichen, wettbewerbsfähigen Preisen geliefert. Im Streitfall ist der Preis als Basis zugrunde zu legen, zu dem die PWA-G Zellstoff von SCA bezieht.

§ 3

Die Beteiligten werden dafür sorgen, daß die satzungsmäßig festzuschreibenden Versorgungspflichten der Wifstavarf AB und der Zellstoffversorgungsgesellschaft erfüllt werden. Sie werden die dafür erforderlichen Zellstoffmengen liefern und keinen Satzungsänderungen zustimmen, weder bei der Wifstavarf AB noch bei der Zellstoffversorgungsgesellschaft, die mit den Versorgungs- und Lieferverpflichtungen nicht in Einklang stehen.

§ 4

Aufgrund der in den §§ 1 bis 3 von den Beteiligten eingegangenen Verpflichtungen unterläßt die Beschlußabteilung die Untersagung des Zusammenschlusses vorhabens, weil mit deren Erfüllung die Voraussetzungen für eine Untersagung entfallen.

§ 5

Die Beteiligten vereinbaren mit der Beschlußabteilung, daß diese, statt die Ansprüche auf Erfüllung der Vereinbarung geltend zu machen, auch das Untersagungsverfahren wieder aufnehmen kann, wenn die Beteiligten die unter §§ 1 bis 3 eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen.“

Mit der Beteiligung an der Wifstavarf AB und der Übernahme des Vertriebs der dort unter Verwendung von Zellstoff aus einem zu diesem Zweck erweiterten Werk der SCA gemeinsam herzustellen den holzfreien grafischen Naturpapiers durch die PWA-G, wächst dieser ein zusätzlicher Verhaltensspielraum als Anbieter im Markt zu. Mit der Zusage der Beteiligten, deutschen Papierherstellern ein gesellschaftsrechtlich abgesichertes Bezugsrecht für Papierzellstoff anzubieten, werden jedoch die Wettbewerbsbedingungen auf den Papiermärkten verbessert. Die zunehmenden Unsicherheiten bei der

Zellstoffversorgung im Ausland schaffen insbesondere für kleine und mittlere Papierhersteller Probleme, welche diese nicht durch unmittelbare Beteiligungen an Produktionsunternehmen lösen können, da sie regelmäßig weder die dafür erforderlichen Finanzmittel aufbringen noch entsprechende Abnahmemengen garantieren können. Insoweit wird durch die Zusage der Zugang inländischer Papierhersteller zu den Beschaffungsmärkten verbessert und gleichzeitig der Wettbewerbsvorsprung der PWA-G vor ihren Konkurrenten tendenziell verringert.

4. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben der Feldmühle AG, Düsseldorf, und der Kopparfors AB, Ockelbo/Schweden, wonach die Beteiligten die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Norrsundet Bruks AB beabsichtigten, nicht untersagt, weil die Feldmühle deutschen Papierherstellern eine Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen anbietet, die einen gesellschaftsrechtlich abgesicherten Bezug von jährlich 40 000 to Sulfatzellstoff garantiert.

Die Feldmühle verpflichtet sich gegenüber dem Bundeskartellamt:

- „a) allen Papierherstellern in der Bundesrepublik aus ihrer insgesamt abzunehmenden Tonnage von 120 000 jato in Lieferverträgen von 1 000 bis 5 000 jato für Lieferung ab Beginn der Fertigstellung des Ausbaus in Norrsundet 40 000 jato Sulfatzellstoff anzubieten, sofern die Abnehmer bereit sind, sich auch gesellschaftsrechtlich an dem Projekt zu beteiligen. Feldmühle wird dieses Angebot innerhalb eines Monats ab Beginn der Zusammenarbeit mit Kopparfors abgeben und für zwölf Monate aufrechterhalten und zu diesem Zweck ihre 50 %ige Beteiligung an Norrsundet auf eine Tochtergesellschaft übertragen, an der die Abnehmer maximal insgesamt 33 1/3 % erwerben können, entsprechend ihren Zellstoffbezugsanteilen an der Feldmühle-Tonnage von 120 000 jato. Den Minderheitsgesellschaftern wird der übliche Schutz eingeräumt;
- b) die Mengen an Zellstoff, die in der unter a) genannten Frist nicht abgenommen worden sind, und die entsprechenden anteiligen Beteiligungen Papierherstellern in der Bundesrepublik mit einem Konzernumsatz 1980 bis 400 Mio DM bis zum 31. Dezember 1985 anzubieten. Dies erfolgt jedoch nur in dem Rahmen, als die von Norrsundet bezogene Tonnage durch die Feldmühle noch nicht disponiert ist, d. h. noch nicht für die eigenen Fabriken eingeteilt oder an Dritte über den 31. Dezember 1985 hinaus vertraglich gebunden ist. Feldmühle verpflichtet sich jedoch, bei entsprechender Nachfrage bis zum 31. Dezember 1985 jedes Jahr mindestens 5 000 jato für Lieferung im jeweils folgenden Jahr zu verkaufen und die anteiligen Beteiligungen zu übertragen.

Die sich an dem Projekt beteiligenden deutschen Papierhersteller zahlen für die zu erwerbenden Anteile an Feldmühle den gleichen Preis, den Feldmühle für den Erwerb der Betei-

ligung an Norrsundet inclusive etwaiger Nachschüsse bezahlt zuzüglich Zinsen für den Zeitraum, der zwischen dem Beginn der Zusammenarbeit mit Kopparfors und der Übernahme der Anteile durch dritte Unternehmen liegt. Feldmühle wird die hier erwähnten Zellstoffmengen zu den gleichen Preisen liefern (d. h. durchschnittliche skandinavische Exportlistenpreise), zu denen sie diese Mengen gemäß Liefervertrag mit Norrsundet bezieht.

Aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen unterläßt die Beschlußabteilung die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens, weil mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Voraussetzungen für eine Untersagung entfallen.

Die Beteiligten vereinbaren mit der Beschlußabteilung, daß diese, statt die Ansprüche auf Erfüllung der Vereinbarung geltend zu machen, auch das Untersagungsverfahren wieder aufnehmen kann, wenn die Feldmühle Aktiengesellschaft die eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt“.

Mit der Beteiligung an der Norrsundet Bruks AB, die die bisher von Kopparfors allein betriebene Zellstoffproduktion übernimmt und erweitert, erhält die Feldmühle einen verbesserten Zugang zu den Beschaffungsmärkten. Angesichts der Importabhängigkeit der deutschen Zellstoffverbraucher und der zukünftig zu erwartenden Beschaffungsschwierigkeiten für Zellstoff führt die Zusage der Feldmühle, anderen inländischen Papierherstellern über eine Beteiligung ebenfalls einen langfristig gesicherten Zellstoffbezug zu ermöglichen, jedoch zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den Papiermärkten. Einerseits wird die gesicherte Bezugsmenge der Feldmühle auf die mit ihrer Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen neuschaffenen Kapazität begrenzt. Andererseits wird der Zugang zu den Beschaffungsmärkten für andere inländische Papierhersteller durch das Beteiligungsangebot strukturell verbessert.

Insgesamt wird das Zellstoffangebot im Inland durch die Zusage erweitert, da sich Kopparfors gegenüber der Feldmühle vertraglich verpflichtet hat, die bisher bereits von ihr in das Inland gelieferten Zellstoffmengen auf absehbare Zeit auch weiterhin im Inland anzubieten.

Damit sieht das Bundeskartellamt die Voraussetzungen für eine Untersagung des Zusammenschlusses nicht mehr als gegeben an.

Teil III: Verwaltungsmitteilungen

1. Verwaltungsmitteilung des Bundeskartellamtes über die Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung vom 8. Juli 1980

I.

Leistungssteigernde Kooperationen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen großenbedingte Vorteile konkurrierender Großunternehmen ganz

oder teilweise ausgleichen, haben angesichts verstärkter Strukturveränderungen und Anpassungsnotwendigkeiten in der Wirtschaft erhebliche wirtschafts- und wettbewerbspolitische Bedeutung. Sie können zu einer Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen beitragen und sind wettbewerbspolitisch erwünscht. Solche Kooperationen sind kartellrechtlich unbedenklich, wenn sie entweder nicht gegen das Kartellverbot verstoßen oder aber von der Kartellbehörde freigestellt sind. Das Kartell- und Abstimmungsverbot

- erfaßt nur wettbewerbsbeschränkende Verträge, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen; solche Verträge und Beschlüsse sind zivilrechtlich unwirksam und ihre Verwirklichung ordnungswidrig;
- kann insbesondere bei der Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem vereinfachten Verfahren nach §§ 5 a, 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen werden.

II.

Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus im Rahmen seines Ermessens (§ 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz und § 37 a GWB) Verstöße gegen das Kartell- und Abstimmungsverbot (§§ 1, 25 Abs. 1 GWB) bereits bisher in aller Regel weder mit Geldbußen geahndet noch nach § 37 a Abs. 1 GWB untersagt, wenn sich an der Wettbewerbsbeschränkung lediglich kleine und mittlere Unternehmen beteiligten und der von der Beschränkung erfaßte Marktanteil und die Marktwirkung sehr gering waren. An dieser Verwaltungspraxis wird das Bundeskartellamt auch in Zukunft festhalten und Wettbewerbsbeschränkungen in aller Regel dann nicht verfolgen, wenn

- sie mit einer leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit durch Koordinierung von Unternehmensfunktionen verbunden sind,
- nur ein kleiner Kreis rechtlich und wirtschaftlich selbständiger kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligt ist und
- der Marktanteil dieser Unternehmen insgesamt 5 % nicht überschreitet.

Sollte eine Beschlußabteilung im Einzelfall zu der Überzeugung kommen, daß trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ausnahmsweise kartellrechtliche Maßnahmen geboten sind, so wird sie grundsätzlich nur in einem objektiven Untersagungsverfahren nach § 37 a GWB vorgehen. Dies kommt in Betracht, wenn durch die Wettbewerbsbeschränkung die Wettbewerbsposition der übrigen Konkurrenten nicht unwesentlich verschlechtert wird oder wenn zu erwarten ist, daß für Lieferanten oder Abnehmer die Austauschbedingungen auf dem Markt (Preise, Konditionen usw.) verschlechtert werden.

Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen sind als solche kein Mittel der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit. Das gilt insbeson-

dere auch für Absprachen über Angebote im Rahmen von Ausschreibungen.

Bei der Bestimmung des relevanten Marktes wird das Bundeskartellamt von den in seiner bisherigen Praxis aufgestellten Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der Abgrenzung regionaler Teilmärkte, ausgehen.

III.

Das Bundeskartellamt wird Kooperationsvorhaben auf Wunsch der beteiligten Unternehmen ohne besondere Förmlichkeiten prüfen. Es wird gegebenenfalls den Unternehmen, die hinreichend Angaben über das Kooperationsvorhaben, insbesondere über ihre Umsätze und über ihre Stellung auf dem betroffenen Markt machen, ausdrücklich mitteilen, daß es aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Angaben keinen Anlaß zum Einschreiten sieht; auf die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen und Beschlüssen hat eine solche Erklärung allerdings keinen Einfluß. Ändern sich die Marktverhältnisse, insbesondere die Marktstellung der betreffenden Unternehmen, oder machen Wettbewerber, Lieferanten oder Abnehmer der kooperierenden Unternehmen eine Verschlechterung ihrer Position geltend, so behält sich das Bundeskartellamt eine erneute Überprüfung vor.

2. Verwaltungsmitteilung über das Verfahren bei der Anmeldung von Ausfuhrkartellen vom 8. Juli 1980.

I.

Seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. April 1980 — BGBl. I S. 458 — ist das GWB auf Ausfuhrkartelle im Sinne von § 6 Abs. 1 GWB unabhängig davon anzuwenden, ob sie auf dem Markt bzw. den Märkten im Inland Auswirkungen haben (§ 98 Abs. 2 Satz 2 GWB). Vorausgesetzt wird nur, daß Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beteiligt sind. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese Kartelle nach den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GWB der Anmeldung beim Bundeskartellamt. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Kartellvertrag oder -beschluß bzw. seine Änderung oder Ergänzung gemäß § 1 GWB unwirksam. Seine Durchführung ist eine nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit.

II.

Ausfuhrkartelle werden durch Anmeldung des Kartellvertrages oder -beschlusses gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GWB nur dann wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 GWB erfüllen:

- Das Kartell muß der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dienen. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn es die Wettbewerbsposition der beteiligten inländischen Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz stärken soll.

— Das Kartell muß sich auf die Regelung des Wettbewerbs außerhalb des Geltungsbereichs des GWB beschränken. Ausfuhrkartelle, die im Kartellvertrag oder -beschluß, in Nebenabreden oder in Durchführungsbeschlüssen auch Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Waren oder gewerblichen Leistungen im Inland enthalten, sind daher nach § 1 GWB unwirksam, soweit nicht eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 GWB erteilt worden ist.

§ 6 Abs. 1 GWB gilt unabhängig davon, ob an dem Ausfuhrkartell nur inländische oder auch ausländische Unternehmen beteiligt sind.

III.

Ausfuhrkartelle im Sinne von § 6 Abs. 1 GWB werden nicht in das Kartellregister eingetragen und nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Bei der Anmeldung eines Ausfuhrkartells beim Bundeskartellamt sind folgende Angaben zu machen:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz sämtlicher beteiligter in- und ausländischer Unternehmen;
2. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
3. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 GWB) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
4. Sämtliche von den Kartellbeteiligten getroffenen Vereinbarungen der in § 6 Abs. 1 GWB bezeichneten Art (Verträge und Beschlüsse einschließlich

etwaiger Nebenabreden nebst etwaigen Anlagen) im vollständigen originalen Wortlaut und, soweit dieser in einer fremden Sprache gefaßt ist, eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Änderungen und Ergänzungen zu den Nummern 1 und 4 sowie der Beitritt in- oder ausländischer Unternehmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Anmeldung beim Bundeskartellamt.

Darüber hinaus sollen dem Bundeskartellamt Änderungen zu den Nummern 2 und 3, das Ausscheiden von Kartellmitgliedern sowie die Beendigung oder Aufhebung der Verträge und Beschlüsse mitgeteilt werden.

Es ist zweckmäßig, bereits in der Anmeldung darzulegen, inwieweit der Vertrag oder Beschluß der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dient und dabei auf die Wettbewerbssituation auf den Exportmärkten einzugehen.

IV.

Für die zur Zeit bestehenden Verträge und Beschlüsse im Sinne von § 6 Abs. 1 GWB setzt das Bundeskartellamt eine Frist für die Anmeldung bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verwaltungsgrundsätze treten an die Stelle der die Exportkartelle betreffenden Abschnitte der Verwaltungsgrundsätze der Bekanntmachung Nr. 39/73 vom 23. August 1973 (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. September 1973).

Teil IV: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

Tabelle 1

**Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. September 1980
(Bundesgesetzbl. I, S.1761)**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635

Tabelle 3

**Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber
und Erworbenen im Jahre 1979**

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)			
	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000	Summe
bis 1	2	24	29	55
über 1 bis 2	3	7	11	21
über 2 bis 3	5	6	5	16
über 3 bis 4	3	4	13	20
über 4 bis 5	2	5	7	14
über 5 bis 10	7	11	14	32
über 10 bis 15	2	8	6	16
über 15 bis 20	1	3	10	14
über 20 bis 25	2	2	8	12
über 25 bis 50	3	8	13	24
Summe . . .	30	78	116	224

Tabelle 4

**Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber
und Erworbenen im Jahre 1980**

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)				Summe
	unter 1 000	1 000 bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000	
bis 4					
a) nach altem Recht	8	3	15	46	72
b) nach neuem Recht	3	5	11	44	63
über 4 bis 50					
a) nach altem Recht	9	14	17	64	104
b) nach neuem Recht	3	—	—	—	3
Summe	23	22	43	154	242
davon					
a) nach altem Recht	17	17	32	110	176
b) nach neuem Recht	6	5	11	44	66

Tabelle 5

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																		
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	4	1	2		1			4						2		2			
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	22	1	11	4				3	4	3			1		1		24			
Steine und Erden	25			87									1		2		1			
Eisen und Stahl	27	2		9	31	3	2	8	12	49	4		1	3		9		4	1	
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	2			2	19		2	3	1	1		4	1	5		4			
Gießereierzeugnisse	29						2		1	1		1		1		1				
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							3								1				
Stahlbauerzeugnisse	31		1		1	1		7	17				1		1					
Maschinenbauerzeugnisse	32						1	1	2	89	1		1	3	2		2	1		
Landfahrzeuge	33						5		1	9	10		1	4		1		2		
Wasserfahrzeuge	34									3		1								
Luftfahrzeuge	35								2			3	1					1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1			1	19	2		79	3	1		3	7		
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37										1		2	10	1			1		
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38				1					2			1	1	20			1		
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39													1	1	2		2		
Chemische Erzeugnisse	40			2	1	1	1		1	13			12	13	6		133	1		
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50									2			1	2	1			14		
Feinkeramische Erzeugnisse	51									2										
Glas und Glaswaren	52													1						
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53														1					
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1						2								1		
Papier- und Pappwaren	56														2					
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57															1				
Kunststofferzeugnisse	58																	1		
Gummi- und Asbestwaren	59									1										
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63								1						2					
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68									1			1		1		12			
Tabakwaren	69														3		1			
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			5																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71		4	13	2			3		1			5	1	3		2			
Kulturelle Leistungen	74									3					1	1	1			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76		1	2						3		1			1					
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78				1															
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79														1					
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			4	1			1		6	1		1	2	2	1	1	2		
Versicherungen	81													1						
Wasser- und Energieversorgung	82								1	5	1		3							
Mehrere Wirtschaftsbereiche		11	3	38	9	7	2	9	6	44	15	3	1	12	5	10		20	5	
insgesamt		20	20	168	48	33	14	27	38	284	39	6	7	136	44	81	5	210	38	

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1973 bis 1980

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
1			1													24					4			2	48
1	1	1	1				5						2		3	261			16		20			6	369
			1				1				1				8	11			4		1				118
				1			4								7	31			11		2				194
1															1	5			1		4				56
																									7
																									4
					1					1		1			1	6									36
								1							1	12			4		2				125
								1								18			1		1				54
																									4
																									7
	2		3				2				1	1	2		1	11	3		7			2			151
				1												2									18
			1			1	1									1			1						31
																									7
	1		1	3	2	1	21	1			4		9		1	24			5	2			1		260
								1								4			2		1				28
8	1						1						1			4									17
	14												1		1	17									34
		1					1																		3
			2		2																				4
1				9	6		2		1						1	1			2		9	1			37
					7																				9
						1																			2
			1				4									1									7
								5								20									26
																									—
											3														3
	1		1				1				14	4				1									25
												1													1
											2	1	100		3	15			9	3	10		1		159
					2		1				1		11	2		2			1						24
							2								21										28
		1	1	2	2		3			1			12		5	249		1	18	3	9	9	3		353
				2	1	3										3	123		2						140
																		3							3
		1	1										1		4	2	1		14		1	2			34
																				3					4
													2		1	6	1		4		43				58
							2			1	6		22		24	16	1		85	2	4	133	3	1	322
															1	4			5		5	3	47		66
																41			6		4			74	135
2	7		3	6	2	3	12	2			3		16		24	73	3	1	94	2	63	17	5	26	564
14	27	3	17	24	25	9	63	10	1	6	32	8	178	3	108	866	132	5	292	15	183	167	60	109	3575

Tabelle 5 a

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																		
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1	1																	
Mineralerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	22		1	2					2		1			1				6		
Steine und Erden	25			18														1		
Eisen und Stahl	27				4				3	10				1	1			1		
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					2										2				
Gießereierzeugnisse	29												1		1					
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30														1					
Stahlbauerzeugnisse	31						1		2	2										
Maschinenbauerzeugnisse	32									16					1			1		
Landfahrzeuge	33										2			1						
Wasserfahrzeuge	34									1										
Luftfahrzeuge	35									1										
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									3	1			10					5	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37													1	1					
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38									2						4			1	
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																1			
Chemische Erzeugnisse	40									2				1	4	1		27		
Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte	50									1						1			5	
Feinkeramische Erzeugnisse	51																			
Glas und Glaswaren	52																			
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																			
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																			
Papier- und Pappwaren	56															1				
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																			
Kunststofferzeugnisse	58																	1		
Gummi- und Asbestwaren	59																			
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63																			
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68													1				1		
Tabakwaren	69															1				
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			1																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71		1	4										3		1				
Kulturelle Leistungen	74															1	1			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76		1									1								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78				1															
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																			
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80										1								1	
Versicherungen	81													1						
Wasser- und Energieversorgung	82																			
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2		2	2	1		2		5	1	2		2		4		4	2	
insgesamt		3	4	27	7	3	1	2	7	43	6	3	—	23	5	20	2	42	14	

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1979

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
			1													9									12
			1				1						1			38			5		1			1	61
															2										21
															2	3			1						26
																									4
																									2
																1									1
																3									6
																1									21
																4						1			8
																									1
																									1
			1												1	2			3						26
																1									3
							1									1									9
						1	4						1			5									46
																1									8
							1																		1
																2									2
							1																		1
			1																						1
																						1			1
						3																			4
							1																		—
																									2
								1								2									3
																									—
											1	2													3
													23			2			1	1	5				34
											1														2
							1																		2
			1				1						4		1	54			1	1		1	2		75
						1										1	28		1						33
																		1							1
			1										1			1			3						8
																				1					2
																3						9			12
													5		3	4			6		1	21			42
															1	1							2		5
																1						2		14	17
	1			1			3				1	1			2	15	1		16	1	12	4	2	5	94
—	1	—	6	1	4	1	14	1	—	—	3	2	36	—	12	154	29	1	37	4	32	26	6	20	602

Tabelle 5 b

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																			
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21			1						1								2			
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	22		1	1														7			
Steine und Erden	25			8											1						
Eisen und Stahl	27			2	4				2	5			1		2		1				
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					1		1													
Gießereierzeugnisse	29								1												
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																				
Stahlbauerzeugnisse	31			1					1	2											
Maschinenbauerzeugnisse	32								1	15			1	1			1				
Landfahrzeuge	33						3			3	2			1					1		
Wasserfahrzeuge	34											1									
Luftfahrzeuge	35												1								
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									6				21	3			1			
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37										1				4						
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															6					
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																				
Chemische Erzeugnisse	40			2		1	1			2				2	1	2		15			
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50									1					2						
Feinkeramische Erzeugnisse	51																				
Glas und Glaswaren	52																				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53															1					
Holzwaren	54																				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																				
Papier- und Pappwaren	56																				
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																1				
Kunststoffzeugnisse	58																				
Gummi- und Asbestwaren	59									1											
Leder	61																				
Lederwaren und Schuhe	62																				
Textilien	63																				
Bekleidung	64																				
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	2			
Tabakwaren	69																1				
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			2																	
Handel und Handelshilfsgewerbe	71		2	1					1					2		1		1			
Kulturelle Leistungen	74																				
Filmwirtschaft	75																				
Sonstige Dienstleistungen	76																				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																				
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																				
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80																				
Versicherungen	81																				
Wasser- und Energieversorgung	82									1											
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2		5		1	1	1	2	16	3	1		1	2	2		3	1		
insgesamt		2	3	23	4	3	5	3	7	53	6	2	2	28	13	16	1	33	2		

Tabelle 6

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1973 bis 1980**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1000	1000 bis unter 5000	5000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		3 575	189	147	359	1 174	1 706
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		8 345 ¹⁾	401	319	810	2 661	4 154
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	478	16	15	35	140	272
	bis 50	2 776	237	117	319	868	1 235
	über 50 bis 250	858	148	74	85	264	287
	über 250 bis 500	349		113	47	89	100
	über 500 bis 1000	591			324	129	138
	über 1000 bis 5000	1 501				1 171	330
	über 5000	1 792					1 792

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1979**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1000	1000 bis unter 5000	5000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		602	32	23	64	198	285
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 389 ¹⁾	70	49	144	440	686
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	72	4	—	8	20	40
	bis 50	453	35	20	54	142	202
	über 50 bis 250	153	31	11	16	43	52
	über 250 bis 500	52		18	6	16	12
	über 500 bis 1000	103			60	20	23
	über 1000 bis 5000	255				199	56
	über 5000	301					301

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

Tabelle 6 b

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1980**

		insgesamt	<i>davon:</i> mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1000	1000 bis unter 5000	5000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		635	32	17	43	200	343
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 447 ¹⁾	70	38	97	445	797
<i>davon:</i> mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	74	3	1	5	21	44
	bis 50	509	42	14	40	153	260
	über bis 250	136	25	13	7	41	50
	über bis 500	45		10	8	13	14
	über bis 1000	74			37	18	19
	über bis 5000	243				199	44
	über 5000	366					366

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1980**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	46	2	367	44	1 848	13	22	73 476	13	12
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	359	9	13 704	350	25 646	6	10	100 581	6	7
Steine und Erden	25	94	69	511	25	600	55	84	59 007	45	41
Eisen und Stahl	27	180	23	28 614	157	20 295	17	24	53 800	20	9
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	50	15	4 911	35	4 901	12	16	19 494	13	9
Gießereierzeugnisse	29	7	2	6	5	289	2	4	14 232	1	2
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	3	2	20	1	12	10	16	48 650	7	9
Stahlbauerzeugnisse	31	36	6	724	30	1 793	8	15	71 588	3	9
Maschinenbauerzeugnisse	32	110	78	5 905	32	9 196	61	93	101 914	37	64
Landfahrzeuge	33	53	10	23 503	43	3 869	18	25	51 514	8	40
Wasserfahrzeuge	34	4	1	—	3	147	3	5	252	—	4
Luftfahrzeuge	35	6	2	974	4	3 717	2	2	—	3	1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	134	65	11 765	69	8 254	26	40	44 716	27	14
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	17	9	361	8	1 183	7	13	12 094	2	6
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	27	15	642	12	3 583	16	25	7 507	10	15
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	7	2	91	5	34	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	240	120	26 274	120	10 395	34	52	80 382	31	20
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	24	11	752	13	482	13	19	80 332	15	10
Feinkeramische Erzeugnisse	51	14	6	266	8	99	4	7	24 935	3	2
Glas und Glaswaren	52	33	11	1 463	22	1 543	9	11	13 412	9	7
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	3	1	134	2	313	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	4	2	9	2	31	3	5	2 157	—	5
Holzschliff, Zellst., Papier und Papp	55	32	5	115	27	512	10	13	3 172	36	5
Papier- und Pappwaren	56	9	7	78	2	475	2	4	5 978	—	2
Druckerei-, Lichtpauserzeugn. u. ä.	57	2	1	56	1	1	3	4	3 987	1	4
Kunststofferzeugnisse	58	5	3	30	2	39	14	21	63 351	7	16
Gummi- und Asbestwaren	59	26	5	818	21	551	2	5	14 169	—	2
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	3	3	8	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	22	12	432	10	229	6	9	1 054	3	6
Bekleidung	64	1	1	—	—	—	1	1	174	—	2
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	141	87	—	54	—	30	47	34 986	31	15
Tabakwaren	69	24	2	—	22	—	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	22	16	—	6	—	41	64	106 005	18	52
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	309	212	—	97	—	139	190	126 344	117	123
Kulturelle Leistungen	74	120	103	—	17	—	24	30	9 584	48	1
Filmwirtschaft	75	1	1	—	—	—	3	4	147	3	3
Sonstige Dienstleistungen	76	29	11	—	18	—	136	203	373 837	39	193
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	4	3	—	1	—	2	2	—	—	5
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	49	35	—	14	—	77	97	113 556	54	101
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	229	88	—	141	—	64	124	200 254	75	18
Versicherungen	81	39	22	—	17	—	32	51	49 393	39	14
Wasser und Energieversorgung	82	97	45	—	52	—	55	72	96 338	86	28

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 7a

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1979**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens mit Branchenkennziffer	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusam- men- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zusam- men- schlüs- se	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusamen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	13	1	366	12	35	2	3	12 579	2	2
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	59	1	16	58	5 043	1	1	1	—	2
Steine und Erden	25	18	15	32	3	55	5	7	104	6	2
Eisen und Stahl	27	23	2	223	21	1 178	4	5	1 401	5	3
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	4	2	177	2	9	1	1	—	1	1
Gießereierzeugnisse	29	2	—	—	2	149	—	—	—	—	—
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	1	—	—	1	12	2	3	6 286	—	3
Stahlbauerzeugnisse	31	6	2	16	4	97	1	3	44 280	—	1
Maschinenbauerzeugnisse	32	20	14	587	6	1 370	7	9	342	7	8
Landfahrzeuge	33	7	2	10 158	5	58	1	1	—	1	2
Wasserfahrzeuge	34	1	—	—	1	90	2	3	18	—	3
Luftfahrzeuge	35	1	—	—	1	3 712	—	—	—	—	—
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	23	8	2 631	15	1 982	3	5	90	3	1
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	3	1	29	2	1 077	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	7	3	83	4	1 007	6	10	3 506	5	4
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	1	1	86	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	41	25	3 464	16	2 577	6	10	10 190	5	3
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	7	4	493	3	205	5	9	65 742	3	3
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	2	—	—	2	6	1	1	—	1	1
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	1	—	—	1	311	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	1	—	—	1	17	1	1	203	1	1
Papier- und Pappwaren	56	4	3	35	1	472	—	—	—	—	—
Druckerei-, Lichtpauserzeugn. u. ä.	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunststoff erzeugnisse	58	1	—	—	1	14	4	5	51	3	5
Gummi- und Asbestwaren	59	3	1	612	2	13	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	2	1	69	1	8	1	2	123	—	1
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	1	1	174	—	2
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	31	21	2 357	10	675	3	5	7 567	3	1
Tabakwaren	69	2	—	—	2	194	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	2	—	—	2	6	5	9	32 704	1	6
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	66	47	16 744	19	488	29	44	38 328	18	29
Kulturelle Leistungen	74	29	24	447	5	38	5	6	1 180	9	—
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	1	2	137	1	—
Sonstige Dienstleistungen	76	8	3	86	5	367	16	25	42 458	6	20
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	2	1	6	1	1 156	1	1	—	—	3
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	8	6	91	2	2	15	22	36 411	8	17
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	34	17	13 413	17	3 453	8	15	15 161	10	2
Versicherungen	81	4	1	22	3	16	4	5	11 852	3	4
Wasser und Energieversorgung	82	12	9	19	3	88	10	13	32 586	22	6

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1980**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworben				Zahl der Zusam- men- schlüs- se	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusamen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾			
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen			
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	12	—	—	12	59	2	2	—	2	2	
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	96	1	1	95	1 723	—	—	—	—	—	
Steine und Erden	25	13	6	184	7	100	6	9	69	4	5	
Eisen und Stahl	27	24	3	355	21	3 143	1	2	5 240	1	—	
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	2	—	—	2	17	2	3	163	1	2	
Gießereierzeugnisse	29	1	—	—	1	133	1	3	14 232	—	1	
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	—	—	—	—	—	1	1	104	1	1	
Stahlbauerzeugnisse	31	5	1	640	4	410	2	2	16	1	3	
Maschinenbauerzeugnisse	32	21	13	415	8	5 957	19	31	53 957	11	19	
Landfahrzeuge	33	11	2	7 445	9	1 286	3	4	585	1	4	
Wasserfahrzeuge	34	1	1	—	—	—	1	2	234	—	1	
Luftfahrzeuge	35	1	1	973	—	—	—	—	—	—	—	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	35	19	5 234	16	4 405	3	4	9 956	3	2	
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	6	4	63	2	2	2	4	1 155	—	2	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	6	5	182	1	17	3	3	121	4	3	
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Chemische Erzeugnisse	40	38	15	4 339	23	1 336	3	4	330	2	3	
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	6	—	—	6	169	1	2	14 209	1	—	
Feinkeramische Erzeugnisse	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glas und Glaswaren	52	10	2	1 064	8	53	4	4	—	3	5	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	2	1	134	1	2	—	—	—	—	—	
Holzwaren	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	2	—	—	2	4	2	2	—	4	1	
Papier- und Pappwaren	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Druckerei-, Lichtpauserzeugn. u. ä.	57	1	—	—	1	1	1	1	5	1	1	
Kunststofferzeugnisse	58	—	—	—	—	—	2	4	28 051	—	2	
Gummi- und Asbestwaren	59	9	1	22	8	147	—	—	—	—	—	
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lederwaren und Schuhe	62	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
Textilien	63	3	2	20	1	60	1	2	294	1	—	
Bekleidung	64	1	1	252	—	—	—	—	—	—	—	
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	20	12	541	8	317	4	5	6 499	3	4	
Tabakwaren	69	6	—	—	6	1 432	—	—	—	—	—	
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	5	3	1 084	2	68	2	3	6 851	1	2	
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	78	56	13 557	22	1 038	18	23	24 381	19	13	
Kulturelle Leistungen	74	19	18	76	1	1	7	8	50	13	1	
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige Dienstleistungen	76	3	2	11	1	25	26	41	168 994	9	38	
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	10	6	1 786	4	30	12	15	7 695	7	19	
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	25	11	6 096	14	6 994	9	17	47 073	10	2	
Versicherungen	81	8	3	160	5	95	1	1	—	2	—	
Wasser und Energieversorgung	82	6	5	286	1	8	7	9	31 792	12	4	

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 8

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse in den Jahren 1973 bis 1980 nach

a) Form des Zusammenschlusses

insgesamt	3 575
Vermögenserwerb	860 *)
Anteilserwerb	1 648
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	918
Vertragliche Verbindung	106
Personengleichheit	5
Sonstige Verbindung	38

b) Art des Zusammenschlusses¹⁾

insgesamt	3 575
Horizontal	2 408
davon:	
a) ohne Produktausweitung ...	1 695
b) mit Produktausweitung ...	713
Vertikal	681
Konglomerat	486

¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

*) In dieser Zahl sind 19 (1977: 8, 1978: 11) Zusammenschlüsse enthalten, die deswegen anzuzeigen waren, weil auch die vom Zusammenschluß nicht betroffenen sonstigen Umsatzerlöse des Veräußerers bei der Berechnung der Umsatzerlöse im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt wurden. (BGH-Beschluß vom 20. November 1975 – Zementmahlanlage –). Unter Berücksichtigung des KG-Beschlusses vom 8. September 1978 – Rhein-Plastic-Rohr – ist von dieser Praxis wieder abgegangen worden.

Tabelle 8a

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1979 nach

a) Form des Zusammenschlusses

insgesamt	602
Vermögenserwerb	170
Anteilserwerb	262
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	146
Vertragliche Verbindung	16
Personengleichheit	1
Sonstige Verbindung	7

b) Art des Zusammenschlusses¹⁾

insgesamt	602
Horizontal	386
davon:	
a) ohne Produktausweitung ...	273
b) mit Produktausweitung ...	113
Vertikal	111
Konglomerat	105

¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1980 nach

a) Form des Zusammenschlusses		b) Art des Zusammenschlusses ¹⁾	
insgesamt	635	insgesamt	635
Vermögenserwerb	187	Horizontal	401
Anteilserwerb	287	davon:	
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	142	a) ohne Produktausweitung	226
Vertragliche Verbindung	14	b) mit Produktausweitung	175
Personengleichheit	—	Vertikal	140
Sonstige Verbindung	5	Konglomerat	94

- ¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
 Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
 Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1979 und 1980.

Die Zusammenschlüsse sind in den folgenden Ausgaben des Bundesanzeigers veröffentlicht worden:

Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 15/79
Bundesanzeiger Nr. 62 vom 29. März 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 31/79
Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 40/79
Bundesanzeiger Nr. 93 vom 18. Mai 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 46/79
Bundesanzeiger Nr. 112 vom 21. Juni 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 58/79
Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 68/79
Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 78/79
Bundesanzeiger Nr. 177 vom 20. September 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 93/79
Bundesanzeiger Nr. 198 vom 19. Oktober 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 101/79
Bundesanzeiger Nr. 217 vom 17. November 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 107/79
Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 115/79
Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 5/80
Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 12/80
Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 22/80
Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 31/80
Bundesanzeiger Nr. 99 vom 30. Mai 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 40/80
Bundesanzeiger Nr. 115 vom 27. Juni 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 44/80
Bundesanzeiger Nr. 129 vom 17. Juli 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 53/80
Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 67/80
Bundesanzeiger Nr. 176 vom 20. September 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 77/80
Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 86/80
Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 95/80
Bundesanzeiger Nr. 238 vom 20. Dezember 1980,	Bekanntmachungs-Nr. 104/80
Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 5/81

Bei der Nennung der einzelnen Zusammenschlüsse ist die jeweilige Nummer des Bundesanzeigers sowie die Form des Zusammenschlusses in Klammern angegeben:

GU: Gemeinschaftsunternehmen
V: Vermögenserwerb
B: Beteiligungserwerb
MB: Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung
BÜ: Betriebsüberlassungsvertrag
S: Stimmbindungsvertrag
K: Konzernbildung
UV: Unternehmensvertrag
P: Personengleichheit
GV: Gewinnabführungsvertrag

Gemeinsam beherrschte Unternehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) sind in die entsprechenden Wirtschaftsbereiche eingeordnet, die jeweils herrschenden Unternehmen sind in Klammern genannt.

- I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)*
- A. ASB-Erdenwerke Helmut Aurenz, Pleidelsheim
1. ASB-Humus GmbH, Pleidelsheim (15 — GU)
- B. Herr Bruno Fechner und Frau Marlies Fechner, Bad Honnef, (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. GRR Gesellschaft für Rückgewinnung von Rohstoffen aus Halden mbH, Bottrop (112 — GU)
- C. ICB Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bochum
1. IKO Industriekohle GmbH & Co. KG, Duisburg (55 — GU)
- D. Metallgesellschaft AG, Frankfurt (Main)
1. AGROCOM Getreide & Futtermittel Handelsgesellschaft mbH, Hamburg (75 — MB)
 2. Trennschmelz-Gesellschaft mbH, Duisburg (21 — GU)
 3. Tankwagen + Transport Gesellschaft mbH, Lützelburg (82 — MB)
 4. Textile Rubber Europe B.V., Arnheim/Niederlande (99 — V)
 5. Autmet Comercial S.A. de C.V., Mexico City/Mexiko (99 — GU)
 6. Mittelman & Stephan GmbH & Co. KG, Laasphe (Schutzrechte, Know-how, Kundenkartei bezüglich der pneumatischen Förderung von Schüttgütern und zähfließenden Massen sowie eine dazugehörige Versuchsanlage) (129 — V)
 7. Wilhelm Weihofen KG, Menzelen (Betriebsvermögen der Landbagerei in Menzelen) (176 — V)
- E. Ruhrkohle AG, Essen
1. GRR Gesellschaft für Rückgewinnung von Rohstoffen aus Halden mbH, Bottrop (112 — GU)
 2. Kurt Braun Industriekohlen GmbH & Co. KG, Essen (112 — B)
 3. Heico Handel GmbH, Hamburg (Kundenstamm, Kundenkartei des Mineralölgeschäftes) (112 — V)
 4. W. und H. Scheufens, Mönchengladbach (Kundenstamm des Mineralöl- und Festbrennstoffgeschäftes, Anlagevermögen) (112 — V)
5. Ferdinand Reiffenberg GmbH & Co. KG, Köln (Kundenstamm, Kundenkartei des Mineralölgeschäftes) (112 — V)
 6. STEAG und VEW, Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen AG, Bergkamen-Heil (112 — GU)
 7. Preussag Handel GmbH, Hannover (Kundenstamm des Mineralöl-Verbrauchergeschäftes im Großraum Hamburg) (198 — V)
 8. Firma Walter Gerling & Sohn, Lauenburg/Elbe (Kundenstamm des Mineralöl- und Festbrennstoffgeschäftes im Raum Lauenburg) (239 — V)
 9. Firma Max Grill, Tankstellenbetriebe, München (Tankstellenbetriebe, Kundenstamm) (239 — V)
 10. Winschermann Kassel GmbH, Kassel (Kundenstamm des Mineralöl-Verbrauchergeschäftes im Raum Witzenhausen) (21 — V)
 11. IKO-Kohlenaufbereitungs GmbH & Co. KG, Marl (21 — GU)
 12. Firma Günter Kabel, Norderstedt (Kundenstamm des Mineralöl-Verbrauchergeschäftes) (55 — V)
 13. GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen (176 — MB)
 14. Bergemann KG, Essen (238 — MB)
 15. Gebr. Nowak GmbH & Co. KG, Oberhausen (jetzt: Nowak Transportgesellschaft mbH & Co. KG. Kamp-Lintfort) (238 — MB)
 16. Firma Hermann Görder, Detmold (Kundenstämme des Mineralöl- und Festbrennstoffhandelsgeschäftes im Raum Detmold) (15 — V)
 17. Solvent Refined Coal Int. Inc., New York/USA (15 — GU)
 18. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover (15 — S)
- F. Saarbergwerke AG, Saarbrücken (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Stubai — DWU — Werkzeug GmbH, Fulpmes, Tirol/Österreich, (128 — GU)

- | | |
|---|---|
| <p>2. Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg
(Mineralöltanklager in Fürstenthausen) (177 — V)</p> <p>3. Lagera Gesellschaft für Lagerung und Spedition mbH, Saarbrücken (239 — GU)</p> <p>4. Mineralölvertrieb GmbH Kurhessen, Kassel
(Kundenstamm des Heizölgeschäftes) (239 — V)</p> <p>5. Meeth-Fenster KG, Merenberg
(Maschinen, Grundstück) (21 — V)</p> <p>6. Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, Peine (21 — GU)</p> <p>7. Saarberg + Dr. C. Otto Gesellschaft für Kohledruckvergasung, Saarbrücken (82 — GU)</p> <p>8. Bernhard Maring GmbH & Co. KG, Braunschweig
(Anlagevermögen und Kundenstamm des Brennstoffgeschäftes) (115 — V)</p> <p>9. Walter Kieker KG, Lemgo
(Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und Kundenstamm des Heizöl- und Kraftstoffgeschäftes) (129 — V)</p> <p>10. Oel Moll GmbH & Co. KG, Wuppertal
(Kundenstamm und Teile des Anlagevermögens des Handelsgeschäftes mit flüssigen Brennstoffen) (199 — V)</p> <p>11. Willy Peters GmbH, Hamburg (238 — GU)</p> | <p>K. Diamond Shamrock Corp.,
Cleveland/Ohio, Houston/Texas/
USA</p> <p>1. a) Neopur Technologien GmbH,
Lemförde (176 — GU)</p> <p>b) CAB Chemie-Anlagenbau Bischofsheim GmbH, Osna-
brück
(Forschungslaboratorium für
spezielle Polyurethan-
Schaumstoffsysteme) (176 — V)</p> <p>c) Polymer-Physik GmbH & Co.
KG, Lemförde (176 — MB)</p> <p>d) Kolloid-Chemie GmbH, Hei-
denrod-Zorn (176 — B)</p> <p>2. Kolloid-Chemie GmbH, Heiden-
rod-Zorn (15 — MB)</p> <p>L. Imperial Continental Gas
Association, London/England</p> <p>1. Calor Gas-Klöckner Flüssiggas
Tanklager GmbH, Krefeld (151 — GU)</p> <p>M. Österreichische Industrie-
verwaltungs AG, Wien/Österreich</p> <p>1. Fichtel & Sachs Austria GmbH,
Möllersdorf bei Wien/Österreich (239 — GU)</p> <p>N. The Rio Tinto-Zinc Corporation
Ltd., London/England</p> <p>1. Duisburger Kupferhütte, Duis-
burg (112 — MB)</p> <p>O. Vöest-Alpine AG, Linz/Österreich</p> <p>1. Partenreederei MS „Neubau
2746“, Bremen (151 — GU)</p> |
| <p>II. Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)</p> | |
| <p>G. Ardal og Sunndal Verk a.s., Oslo/
Norwegen</p> <p>1. Aluminium Plastics Norge Tysk-
land, Oslo/Norwegen (239 — GU)</p> <p>H. Cia. Autlán, S.A. de C.V.,
Mexico City/Mexiko</p> <p>1. Autmet Comercial S.A. de C.V.,
Mexico City/Mexiko (99 — GU)</p> <p>I. Consolidated Gold Fields Ltd.,
London/England</p> <p>1. Gold Fields Financial Corpo-
ration
(jetzt: Delcon Financial Corpo-
ration), Genf/Schweiz, (128 — GU)</p> <p>J. S.A. Cockerill-Ougrée-Providence
et Esperance-Longdoz, Seraing/
Belgien</p> <p>1. van Thiel's Draadindustrie B.V.,
Beek en Donk/Niederlande (21 — GU)</p> | <p>A. Aral AG, Bochum
(Veba AG, Bonn/Berlin,
Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,
— beide abhängig von der
Bundesrepublik Deutschland —
— Unternehmen im Sinne
des GWB —
Mobil Corporation, Wilmington,
Delaware/USA,
BASF AG, Ludwigshafen,
Mannesmann AG, Düsseldorf,
Ruhrkohle AG, Essen,
Thyssen AG, vorm. August
Thyssen Hütte AG, Duisburg,
ARBED Aciéries Réunies de
Burbach-Eich-Dudelange S.A.,
Luxemburg.)</p> <p>1. Firma Max Powels, Nürnberg,
(Geschäftsbetrieb) (93 — V)</p> <p>2. Campingplatz in Kipfenberg (21 — V)</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>3. + 4. ARKA Grundstücksnutzungs- und -verwertungsgesellschaft mbH, München, (82 — B, 15 — MB)</p> <p>B. Gewerkschaft Brigitta, Hannover (Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/England, Exxon Corporation, New York/USA,)</p> <p>1. DFTG-Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH, Wilhelmshaven (62 — S)</p> <p>C. Rudolf Fuchs GmbH & Co. Mannheim</p> <p>1. Karl Sahm Chem. und Lackfabrik GmbH, Dillenburg (bewegliches Anlagevermögen, Vorräte, Know-how) (75 — V)</p> <p>2. WV — Wilhelm Worm Mineralöl GmbH, Hamburg (75 — GU)</p> <p>D. Rütgerswerke AG, Frankfurt (Main)</p> <p>1. Presswerk Köngen GmbH, Köngen/Neckar (jetzt: Peipers Verwaltungsgesellschaft mbH, Siegen,) (Betriebsvermögen) (239 — V)</p> <p>2. Isola Werke AG, Düren (82 — MB)</p> <p>3. CCC Gesellschaft für Kohlenveredelung mbH, Schwalmthal, jetzt: Brügggen (82 — GU)</p> <p>4. Firma Dr. Rudolf Fahr, Inh. Helene Fahr-Schäffler, Leinfeldern (Herstellvorschriften, Kundenkartei und Warenzeichen sowie einzelne Anlagegegenstände und Warenvorräte) (218 — V)</p> <p>5. Bayerisches Kunststoffwerk GmbH, Markt Schwaben (15 — BÜ)</p> <p>6. Lignotock Fasertechnik GmbH, Berlin (15 — GU)</p> <p>E. Thyssengas GmbH, Duisburg-Hamborn</p> <p>1. E.M.S. Energie Marketing Service GmbH, Düsseldorf (199 — GU)</p> <p>F. Veba AG, Bonn/Berlin (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Firma Karl Weinmann, Stuttgart (Kundenstamm, Warenbestände, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung) (30 — V)</p> <p>2. Firma A. Severin, Braunschweig (62 — BÜ)</p> | <p>3. DFTG-Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH, Wilhelmshaven (62 — S)</p> <p>4. Adolf Meins KG, Metjendorf/Oldenburg (75 — MB)</p> <p>5. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p> <p>6. Ing. Stetefeld KG, Frankfurt (Main) (112 — MB)</p> <p>7. Combined Container Service GmbH & Co. KG, Ginsheim-Gustavsburg (128 — GU)</p> <p>8. SHG Sakresiv Hanau GmbH, Hanau (151 — GU)</p> <p>9. Firma Konrad Hilbert, Michelstadt/Odenwald (Baustoffhandelsgeschäft, Produktionsanlagen) (177 — V)</p> <p>10. Veba Oel Umwelttechnik GmbH (jetzt: Mannesmann Veba Umwelttechnik GmbH, Bochum) (198 — GU)</p> <p>11. Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Wolfenbüttel (217 — GU)</p> <p>12. Firma Harry Jacob, Düsseldorf (217 — V)</p> <p>13. Schulte & Bruns i.L., Emden (Teile des Werftgeländes, Grundstücke und Gebäude) (239 — V)</p> <p>14. BETAG Bergungs- und Tauchgesellschaft mbH, Wilhelmshaven (vorher: Jade-Recycling GmbH) (239 — GU)</p> <p>15. Aluminium Plastics Norge Tyskland, Oslo/Norwegen (239 — GU)</p> <p>16. H. Christian Petersen (KG) (jetzt: H. Christian Petersen GmbH), Flensburg (239 — GU)</p> <p>17. Cresslenn Oil Company, Dallas, Texas/USA (21 — MB)</p> <p>18. Baustoffunion Baumarkt Franken GmbH & Co. KG, Nürnberg (21 — MB)</p> <p>19. Holz Fey oHG, Saarbrücken (21 — BÜ)</p> <p>20. W. Jasper KG, Emden (21 — GU)</p> <p>21. Talbot & Co., Berlin (21 — V)</p> <p>22. Große Windenergieanlage Bau- und Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg (36 — GU)</p> <p>23. Möbel Kuss GmbH & Co. KG, Gronau (55 — MB)</p> <p>24. Baustoffhandlung Hahlen (oHG), Xanten (Gewerbebetrieb, Warenbestände) (55 — V)</p> |
|--|---|

- | | | | |
|--|------------|---|---------------|
| 25. Hermann Leist KG, Berlin | (55 — GU) | 41. Fergusson, Wild & Company Ltd., London/England | (115 — MB) |
| 26. IKO Industriekohle GmbH & Co. KG, Duisburg | (55 — GU) | 42. Firma Wilhelm Bungert, Erkrath-Hochdahl (Warenzeichen, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung) | (115 — V) |
| 27. a) Lex Wärmetechnik GmbH & Co. KG, Rimsting | (55 — GU) | 43. VTG-Paktank Hamburg GmbH, Hamburg | (176 — GU) |
| b) Wärmetechnik GmbH, Rimsting (jetzt: München) | (55 — MB) | 44. Firma Heinrich Raupp, Bad Mergentheim (Anmietung von Betriebsgelände einschl. Hallen und Gebäude) | (176 — BÜ) |
| 28. Röhm GmbH, Darmstadt | (82 — B) | 45. GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen | (176 — GU) |
| 29. Seidl Brennstoffe und Heizungstechnik GmbH & Co., Stuttgart (Kundenstamm, Warenbestände, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung) | (82 — V) | 46. Impex-Speditionsgesellschaft Braunagel & Co. (jetzt: Impex Spedition Braunagel GmbH), Mannheim | (199 — MB) |
| 30. River-Liner Bereederungsgesellschaft mbH & Co. MS „Käthe Wessels“ KG, Haren | (82 — MB) | 47. Hugo Schühle GmbH & Co. KG, München | (218 — MB) |
| 31. Schiffahrtsgesellschaft Günter Suhr KG, Drochtersen | (82 — GU) | 48. Peter Glasmacher Brennstoffhandel GmbH, Düsseldorf (Kundenstamm) | (218 — V) |
| 32. Engelhardt Reifen GmbH & Co. KG, Pinneberg (Reifenstationen in Flensburg, Hanerau-Hademarschen, Heide, Lübeck, Celle, Hannover, Salzgitter-Lebenstedt, Lage, Velbert/Rhld., Wuppertal-Barmen, Karlsruhe, Stuttgart 50, Bad-Cannstatt, Hof/Saale, München 40, Pfaffenhofen, Hamburg 26) | (82 — V) | 49. OBI Baumarkt Franken GmbH & Co. KG, Nürnberg | (238 — GU) |
| 33. Fränkische Licht- und Kraftversorgung-AG, Bamberg | (82 — GU) | 50. Fritz Kronenberger KG vorm. Ludwig Cappel, Homburg/Saar | |
| 34. Eugen Daisenberger GmbH & Co. KG, Oberau (Handelsgeschäft mit Heizöl, Diesel-Kraftstoff und Flüssiggas) | (99 — V) | a) (Geschäftsbetrieb und Betriebsgrundstück) | |
| 35. Floristenbedarf Eichinger GmbH, Nürnberg | (99 — MB) | b) (Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge) | (238 — BÜ, V) |
| 36. Firma Hans Keslar Aral-Vertrieb, Kempten (Kundenstamm, Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, Betriebs- und Geschäftsausstattung) | (99 — V) | 51. Firma Fritz Moser, Lindau (Kundenstamm, Warenvorräte, Personal, Kraftfahrzeug) | (15 — V) |
| 37. Firma Gerhard Schön, Murnau (Handelsgeschäft mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen und der Güternahverkehrsperdition) | (99 — V) | 52. Gemeindewerke Aumühle, Aumühle | (15 — V) |
| 38. Grünewald Bunker GmbH, Hamburg | (99 — GU) | 53. King-Wilkinson, Inc., Wilmington, Delaware/USA | (15 — B) |
| 39. REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Rosbach v.d.H. (toom SB-Warenhäuser in Essen und Düsseldorf) | (115 — V) | 54. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover | (15 — GU, S) |
| 40. Wambesco-Rohstoffhandel mbH, Duisburg | (115 — MB) | G. The British Petroleum Company Ltd., London/England | |
| | | 1. Firma Gustav Wichert, Bremerförde (bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (30 — V) |
| | | 2. Firma Josef Omsels, Kerken (bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (30 — V) |

- | | | | |
|--|---------------|--|------------|
| 3. Wilhelm Grimberg GmbH & Co. KG, Essen
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (75 — V) | 16. AGIP Aktiengesellschaft, München
(Tankstelle in Vohburg) | (239 — V) |
| 4. Firma Adolf Klemme, Hellern
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäftes) | (75 — V) | 17. Firma Wolfgang Deicke, Hameln
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (239 — V) |
| 5. Firma Friedrich Schöffel, Kindsbach
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (112 — V) | 18. W. Weilinghaus & Co., Düsseldorf | (239 — MB) |
| 6. Gelsenberg AG, Essen | (128 — MB) | 19. Alkor-Werk Karl Lissmann GmbH & Co. KG, München
(Unternehmensteil Verbundfolien aus Polyamid und Polyäthylen) | (21 — V) |
| 7. a) Fritz Wenner KG, Dortmund | (128 — MB) | 20. Willy Paschen GmbH, Mineralöl, Hattingen | (21 — MB) |
| b) Mineralöl-Großhandel Lange, Will & Co. (GmbH & Co. KG), Kiel | (128 — MB) | 21. Kohlenkontor Hänlein, Meixner & Co., München | (21 — MB) |
| c) Isermann & Meyer, Ring & Co. GmbH, Hamburg | (128 — MB) | 22. a) Monsanto Ltd., London/England | (21 — V) |
| d) Lohmann & Co. KG, Bielefeld | (128 — MB) | b) Soc. Monsanto S.A., Paris/Frankreich | (21 — V) |
| e) Holm & Molzen GmbH, Flensburg | (128 — MB) | c) Monsanto Europe S.A., Brüssel/Belgien | (21 — V) |
| 8. Firma Linus Wiederholt, Jülich
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (128 — V) | d) Monsanto Italiano S.p.A., Mailand/Italien | (21 — V) |
| 9. a) Bakelite Xylonite Ltd., London/England | (151 — MB) | e) Monsanto (Swiss) S.A., Genf/Schweiz | (21 — V) |
| b) Hythe Chemicals Ltd., London/England | (151 — MB) | f) Monsanto (Deutschland) GmbH, Lingen
(jeweils Vertriebsaktivitäten, Produktionsanlagen, Entwicklungseinrichtungen, insbes. für Polystyrol und schäumbares Polystyrol) | (21 — V) |
| c) Union Carbide Deutschland GmbH, Düsseldorf,
(Vertriebsgeschäft für Deutschland) | (151 — V) | 23. Firma Manfred Krämer, Rödinghausen
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (36 — V) |
| 10. Firma Erwin Hug, Kaufbeuren
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (177 — V) | 24. Firma Georg Schmid, Göppingen
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäftes) | (36 — V) |
| 11. TVG Tankstellen-Betriebs- und Verwaltungs-GmbH, Reinbek
(Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen von Grundstücken) | (198 — BÜ, V) | 25. Firma Herbert Ruge, Hamburg
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (36 — V) |
| 12. Nicolaus Käufer Schiffahrts-GmbH, Würzburg | (198 — GU) | 26. Firma Werner Daniel, Pirmasens
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (36 — V) |
| 13. Firma Wilhelm Rinne, Hildesheim
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäftes) | (198 — V) | 27. Firma Justus Henkel, Hünfeld
(bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes) | (36 — V) |
| 14. Polydress Plastic GmbH, Michelstadt | (217 — MB) | 28. Firma Johannes F. Lührmann, Euskirchen
(Gegenstände des beweglichen | |
| 15. Harald W. Bohlmann KG, Hildesheim
(Tankstellen) | (217 — BÜ) | | |

- | | | | |
|---|-----------|---|------------|
| Anlagevermögens des Mineralölgeschäfts) | (55 — V) | 42. Dohmen Mineralöl GmbH & Co. KG, Stolberg
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäfts) | (99 — V) |
| 29. Firma Helmut Ernst, München
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäfts) | (55 — V) | 43. Firma Karl-Josef Albers, Warburg
(Vermögensgegenstände des Brennstoff-, Dieselkraftstoff- und Schmierstoffgeschäfts) | (99 — V) |
| 30. Rudolf Frisch GmbH & Co. KG, Leichlingen
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralölgeschäfts) | (55 — V) | 44. Firma Hans Jarchow, Stade
(Vermögensgegenstände des Brennstoff- und Schmierstoffgeschäfts) | (99 — V) |
| 31. Willy Stoffmehl KG (GmbH & Co. KG), Geldern
(Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens des Mineralöl- und Brennstoffgeschäfts) | (55 — V) | 45. Friedrich Völkse oHG, Heddendorf
(Gegenstände des Mineralölgeschäfts) | (99 — V) |
| 32. Otto Brüggelstrat GmbH, Bochum | (82 — MB) | 46. Schroll & Co., Hof | (115 — MB) |
| 33. a) BP Vertretung für Heizöle, Treib- und Schmierstoffe
Hans Herramhof, Regensburg | (82 — V) | 47. Werner Hoppe & Söhne oHG, Beverungen
(Vermögensgegenstände des Geschäftes mit flüssigen Brennstoffen) | (115 — V) |
| b) Firma Hans Herramhof
Autobereifung, Regensburg | (82 — V) | 48. Firma Karl Voigt, Hof
(Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (129 — V) |
| c) Firma Hans Herramhof, Regensburg
(Gegenstände des Mineralöl-, Brennstoff- und Reifengeschäfts) | (82 — V) | 49. Firma Heinz Holtmannspötter, Ochtrup
(Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (129 — V) |
| 34. Firma Annelore Medro, Hanerau-Hademarschen
(Gegenstände des Mineralölgeschäfts) | (82 — V) | 50. Firma Adolf Albrecht, BP-Vertretung, Tuttingen
(Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) |
| 35. Firma Herbert Wiethoff, Dorsten
(Gegenstände des Mineralölgeschäfts) | (82 — V) | 51. Sandau & Welling oHG, Osnabrück
(Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes mit flüssigen Brennstoffen) | (151 — V) |
| 36. Johann Hänel KG, Lüneburg
(Vermögensgegenstände des Mineralölgeschäfts) | (82 — V) | 52. Firma Karl Bühler, Bau-, Brenn- und Kraftstoffe, Schramberg
(Vermögensgegenstände des Heizölhandelsgeschäfts) | (151 — V) |
| 37. Braunschweiger Tanklager GmbH, Braunschweig
(Heizöltanklager in Braunschweig) | (82 — V) | 53. Eilers GmbH & Co. KG, Bremen
(Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) |
| 38. Dreyer KG, Drochtersen-Assel
(Gegenstände des Mineralölgeschäfts) | (82 — V) | 54. Gleissner & Lehner, Inhaber Georg Gleissner, Nürnberg
(Vermögensgegenstände des Geschäftes mit flüssigen Brennstoffen) | (151 — V) |
| 39. Heinrich Richters, Inh. Delf Richters, Wischhafen
(Gegenstände des Mineralölgeschäfts) | (82 — V) | 55. Herbert Herrmann GmbH, Nalbach
(Vermögensgegenstände des Mineralöl- und Festbrennstoffhandelsgeschäfts) | (151 — V) |
| 40. Studiengesellschaft-Erdgas-Süd GmbH, Stuttgart | (82 — GU) | | |
| 41. Firma Heinz Schmidt, Hövels
(Vermögensgegenstände des Brennstoff-, Dieselkraftstoff und Schmierstoff-Geschäfts) | (99 — V) | | |

- | | | | |
|--|------------|--|------------|
| 56. Firma Fr. Jungkamp, Inhaber Franz-Josef Jungkamp, Ahaus (Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) | b) Kohlenkontor Braunschweig Carl-Gustav Lippert KG, Braunschweig | (218 — V) |
| 57. Firma Kassel Kohlenhandel, Kaiserslautern (Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) | c) Firma Rudolf Jahns, Braunschweig (Vermögensgegenstände des Brennstoffhandelsgeschäftes) | (218 — V) |
| 58. Kuck & Co., Lübeck (Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) | 72. Willy Peters GmbH, Hamburg | (238 — GU) |
| 59. Niggemeyer GmbH, Essen (Vermögensgegenstände des Geschäftes mit flüssigen Brennstoffen) | (151 — V) | 73. Greiner GmbH & Co. Mineralöl-Vertriebs KG, Bad Hersfeld (bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens) | (238 — V) |
| 60. Paul Swertz GmbH & Co. KG, Goch (Vermögensgegenstände des Geschäftes mit flüssigen Brennstoffen) | (151 — V) | 74. E. u. F. Avermann Brennstoffe GmbH, Osnabrück (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände) | (238 — V) |
| 61. Vereinigter Brennstoffhandel Hiller u. Buck & Wilhelm Joos (VBH), Göppingen | (151 — GU) | 75. Firma Adolf Koch, Landesprodukte und Kohlenhandel, Inhaber Hilde Koch, Neunkirchen (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände) | (15 — V) |
| 62. Firma Jakob Fuchs, Brennstoffhandel, Böhmenkirch (Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebes) | (151 — V) | H. Continental Oil Company, Stamford/USA | |
| 63. Carbon Gas Technologie GmbH, Ratingen | (176 — GU) | 1. Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg | |
| 64. Firma Bernhard Specht, Inhaber Kurt Specht, Brennstoffe, Freiburg (Gegenstände des Geschäftsbetriebes) | (176 — V) | a) (Tankstelle in Bad Bergzabern) | (176 — V) |
| 65. Firma Wilhelm Ohlhagen, Lüneburg (Gegenstände des Geschäftsbetriebes) | (176 — V) | b) (Tankstelle in Wiesbaden) | (176 — BÜ) |
| 66. Firma Bernhard Hanßen, Sonsbeck (Gegenstände des Geschäftsbetriebes) | (176 — V) | I. Ente Nazionale Idrocarburi SpA (ENI), Rom/Italien | |
| 67. Firma Zeitler-Kohlen, Ernst Zeitler, Nürnberg (Gegenstände des Geschäftsbetriebes) | (176 — V) | 1. Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg (Tankstelle in Nürnberg) | (239 — V) |
| 68. Conoco Mineraloel GmbH, Hamburg (Tankstelle in Krefeld) | (176 — V) | J. Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris/Frankreich | |
| 69. Firma Heinrich Nolte, Beverungen (Heizölgeschäft) | (199 — V) | 1. Heintz & Co. Kommanditgesellschaft für Beteiligungen & Co. KG, Köln | (177 — MB) |
| 70. Studiengesellschaft-Erdgas-SüdmBH, Stuttgart | (199 — GU) | 2. TRAMIN Transport- und Mineralöl-Aktiengesellschaft & Co. KG, Ratingen (16 Tankstellen in Duisburg-Hochfeld, Duisburg-Meiderich, Duisburg-Rheinhausen, Eschweiler, Moers, Oberhausen, Oberhausen-Sterkrade, Leverkusen-Opladen, Stadtlohn, Unna-Königsborn, Wesel I, Wesel II, Wurselen, Wuppertal-Dornap, Euskirchen) | (129 — BÜ) |
| 71. a) Max Lippert KG, Braunschweig | (218 — V) | 3. Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH, Mülheim/Ruhr (10 Tankstellen in Homberg- | |

- Hocheide, Duisburg, Ränderoth, Moers, Sprendlingen, Heusenstamm) (176 — V)
- K. Exxon Corporation, New York/USA
1. Firma Erich Lück, Bonn (Heizölgeschäft) (30 — V)
 2. Firma Werner Schübel, Lauf/Pegnitz (75 — V)
 3. U.S.I. Chemicals International GmbH, Bad Vilbel (151 — MB)
 4. Allgäuer Mineralöl-Handels-Gesellschaft A. Schuhmann GmbH & Co. KG, Kempten (Tankstelle in Augsburg) (21 — V)
 5. Firma Fritz Haake, Inhaber Fritz Haake, Bad Zwischenahn (21 — V)
 6. Firma Heinrich Tünnerhoff Inhaber: Paul Tünnerhoff, Menden (21 — V)
 7. Reliance Electric Co., Cleveland/USA (21 — MB)
 8. Firma Helmut Goischke, Hameln (82 — V)
 9. Vydec (Deutschland) GmbH, Hamburg (199 — MB)
 10. Vydec (Westfalen) GmbH, Dortmund (199 — MB)
 11. Firma Franz Scherr, Murnau (218 — V)
- L. Gulf Oil Corp., Pittsburgh/USA
1. Solvent Refined Coal Int. Inc., New York/USA (15 — GU)
- M. Mobil Corporation, Wilmington, Delaware/USA
1. D. Mühlenbruch GmbH & Co. KG, Bremen (62 — B)
 2. a) Comet-Brennstoffdienst GmbH, Bremen (151 — GU)
 - b) Meentzen & Franke GmbH & Co. (KG), Bremen (151 — GU)
 3. Kurt Ammenn KG (jetzt: Kurt Ammenn GmbH & Co. KG), Wilhelmshaven (55 — B)
 4. Frühmesser Mineralölhandels-gesellschaft mbH & Co. KG, Landau (bisher: Fritz Frühmesser oHG) (55 — B)
 5. Henschker & Co. KG, Cham (Handelsgeschäft mit Recht auf Fortführung, Einrichtung, Fahrzeuge, Kundenstamm) (55 — V)
 6. Klaus Köhn GmbH & Co. Mineralöl KG, Oldenburg (82 — B)
 7. Deutsche Pentosin-Werke GmbH, Wedel (99 — B)
 8. Tecklenburg GmbH & Co., Energiebedarf KG, Hambergen (bisher: Hamberger Brennstoffhandel GmbH) (99 — B)
- N. AB Nynäs Petroleum, Stockholm/Schweden
1. Dinol GmbH, Hamburg (99 — MB)
- O. Petrofina S.A., Brüssel/Belgien
1. Club-Ölhandel GmbH & Co. Tankstellen KG, Berlin (14 Tankstellen in Berlin) (239 — BÜ)
 2. REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Vertriebsbereich Toom-Market, Rosbach v. d. H. (15 Tankstellen im Rhein-Main-Gebiet) (239 — UV)
- P. Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/England
1. Angewandte Isoliertechnik AIT GmbH & Co. KG, Neuß (30 — B)
 2. Recozell-Leichtbauelemente GmbH & Co. KG, Liesborn (30 — B)
 3. Dima-Chemie GmbH & Co. KG, Dortmund (Kundenbeziehungen, Know-how, Betriebsgegenstände) (30, V, BÜ)
 4. Propan-Gesellschaft Oberweser, Räcke & Co. KG, Holzminden, (30 — MB)
 5. Firma Albert Craiss, Mühlacker (Brennstoffgeschäft, Handel mit Tanks, Tankservice) (75 — V)
 6. Firma A. Klein, Inhaber Gerd Euler, Gießen (Wartungsdienst und Betriebsgegenstände) (75 — V)
 7. Firma Heinz Mehlem, Erkelenz (Kundenbeziehungen und Betriebsgegenstände) (75 — V)
 8. Johann H. Millitzer KG, Inhaber Dipl.-Ing. Franz Hüttner, Hof (Kundenbeziehungen im Wartungsdienst, Betriebsgegenstände) (75 — V)
 9. a) Deutsche Latexfalt GmbH, Bremen, (177 — MB)
 - b) Debef Chemie GmbH, Bremen (177 — MB)
 - c) Latexfalt Industriefußboden GmbH, Wien/Österreich (177 — MB)

- | | |
|---|---|
| <p>10. Firma A. Lobbes Nachfolger Ingenieur P. Weber KG, Offenbach
(Kundenbeziehungen im Wartungsdienst, Teile der Betriebsgegenstände) (177 — V)</p> <p>11. Firma M. Reicholt, Kemnath-Stadt
(Kundenbeziehungen im Wartungsdienst, Kraftfahrzeuge, Teile der Betriebseinrichtungen) (177 — V)</p> <p>12. ADDITIVA Futtermittelzusatzstoffe GmbH & Co. Wildeshausen
(Kundenbeziehungen, Know-how, Warenzeichen und Nutzungsrechte am Begriff ADDITIVA Produktionsanlagen, Warenbestände, Büroinventar) (177 — V)</p> <p>13. Possehl Spezialbau GmbH, Wiesbaden (21 — GU)</p> <p>14. Karl Künkler KG, Schwerte
(Kundenbeziehungen, Tankwagen, Betriebsgegenstände, Büroinventar) (36 — V)</p> <p>15. Mirobo GmbH, Dortmund
(Betriebseinrichtungen, Warenzeichen- und Ausstattungsrechte) (36 — V)</p> <p>16. Hans von Reppert GmbH & Co. KG, Bergisch-Gladbach
(Kundenbeziehungen, Warenvorräte, Kraftfahrzeuge, Inventar, Warenzeichenrechte) (36 — V)</p> <p>17. a) Isoliertechnik GmbH, Bottrop (99 — MB)
b) Th. Goldschmidt AG, Essen
(Bereiche Bauchemie u. Fertigungstechnik des Werkes Mannheim) (99 — V, BÜ)</p> <p>18. Firma Josef Scherer, Plettenberg
(Tankfahrzeuge, Kundenbeziehungen) (99 — V)</p> <p>19. Flüssiggas-Terminal Emden GmbH, Emden (151 — GU)</p> <p>20. Dumo Plastics N.V. Roeselare/Belgien (218 — MB)</p> <p>21. Paul Koerber & Co., Ransbach-Baumbach
(Betriebsgrundstück mit Fabrikationsanlagen, Waren, Vorräte, immaterielle Wirtschaftsgüter, Kundenbeziehungen) (15 — V)</p> | <p>R. Texaco Inc., New York/USA</p> <p>1. Dannenberg & Co. Mineralölhandel GmbH, Hannover (128 — GU)</p> <p>2. Knoop & Müller Mineralölhandel GmbH, Krefeld (55 — GU)</p> <p>3. W. Knierim & Co. Mineralölhandel GmbH, Kassel (176 — GU)</p> <p>4. Wilhelm Böske GmbH
(jetzt: Böske & Co. Mineralölhandel GmbH), Bielefeld (15 — B)</p> <p style="text-align: center;"><i>III. Steine und Erden (25)</i></p> <p>A. Breisgauer Portland-Cementfabrik Kleinkems GmbH, Efringen-Kirchen
(Holderbank Financière Glarus AG, Glarus/Schweiz, Jura-Cement-Fabriken, Aarau/Schweiz, Société des Chaux et Ciments de la Suisse Romande, Lausanne/Schweiz, Portland-Cement-Werk Würenlingen-Siggenthal AG, Würenlingen/Schweiz, Cementwerke Vigier AG, Luterbach/Schweiz, Juracime S.A., Cornaux/Schweiz, Portland-Cementwerk Thayngen AG, Thayngen/Schweiz, Portland-cementwerk AG Olten/Olten/Schweiz, K. Hürlimann Söhne AG, Brunnen/Schweiz, Wilhelm Brodtbeck AG, Pratteln/Schweiz)</p> <p>1. Dorotan-Vertrieb GmbH, Dotternhausen (55 — GU)</p> <p>2. Beton-Prüf- und Pumpendienst GmbH, Offenburg-Elgersweier (55 — GU)</p> <p>B. Herr Peter Dahmen, Schwalmtal
(Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. CCC Gesellschaft für Kohlenveredelung mbH, Schwalmtal, jetzt: Brüggen (82 — GU)</p> <p>C. Didier-Werke AG, Wiesbaden</p> <p>1. NL Taylor Refractories Division, Cincinnati, Ohio/USA, (Aktiva und Teile der Passiva) (30 — V)</p> <p>D. Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden</p> <p>1. Betonwerk Radevormwald GmbH & Co. KG, Radevormwald (30 — MB)</p> <p>2. TBM Transportbeton Mittelbaden GmbH & Co. KG, Offenburg (112 — GU)</p> <p>3. BR Betonwerk Remscheid GmbH & Co. KG, Remscheid (128 — MB)</p> |
| <p>Q. Scheichtum Kuwait
(Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Korf-Stahl AG, Baden-Baden (75 — GU)</p> | |

- | | |
|--|--|
| <p>4. BMZ Beton-Misch-Zentrale GmbH & Co. KG, Mönchengladbach (128 — MB)</p> <p>5. Boom-Beton GmbH & Co. KG, Düsseldorf (239 — MB)</p> <p>6. Hermann Glaser und Sohn Kieswerk GmbH & Co. KG, Rheinlinx (238 — GU)</p> <p>E. Herr Herrmann Glaser, Malsch (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Hermann Glaser und Sohn Kieswerk GmbH & Co. KG, Rheinlinx (238 — GU)</p> <p>F. Firma Heinrich Graucob, Schwarmstedt</p> <p>1. Yali-Leichtbaustoff GmbH, Wuppertal (82 — B)</p> <p>G. Heidelberger Zement AG, Heidelberg (vormals: Portland-Zementwerke Heidelberg AG)</p> <p>1. Jura-Frischbeton GmbH & Co. KG, Burghthmann-Ezelsdorf (112 — GU)</p> <p>2. WTB Würzburger Transportbeton GmbH & Co. KG, Würzburg (128 — GU)</p> <p>3. BVG Beton-Vertriebs-Gesellschaft mbH, Worms (151 — GU)</p> <p>4. Mittelschwäbische Transport- und Frischbeton GmbH & Co. KG, Thannhausen (177 — B)</p> <p>5. Ratio Beton GmbH & Co. KG, Nürnberg (177 — B)</p> <p>6. BVW-Beton-Vertriebs-GmbH (jetzt: TBG Betongesellschaft mbH), Wunsiedel (198 — B)</p> <p>7. TBG Transportbeton GmbH & Co. KG, Betonpumpendienst, Nabburg (129 — B)</p> <p>8. TBG Caprano Transportbetongesellschaft mbH, Pirmasens (129 — GU, S)</p> <p>9. Held & Franke Bauaktiengesellschaft, München, (Transportbetonwerk in Tiefenbach, Fahrnischer, Betonpumpe) (218 — V)</p> <p>10. E. Capellaro GmbH & Co. Betonaufbereitungsanlagen KG, (jetzt: TBG Transportbeton GmbH & Co. KG), Passau (238 — GU)</p> <p>H. Herr Dipl. Ing. Walter Herr, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Baustoffwerk Willstedt Walter Herr KG, Tangstedt (115 — GU)</p> | <p>I. Industrie-Beteiligungs-GmbH, Efringen-Kirchen (Holderbank Financière Glarus AG, Glarus/Schweiz, Jura-Cement-Fabriken, Aarau/Schweiz, Société des Chaux et Ciments de la Suisse romande, Lausanne/Schweiz, Portland-Cement-Werk Würenlingen-Siggenthal AG, Würenlingen/Schweiz, Cementwerke Vigier AG, Luterbach/Schweiz, Portlandcementfabrik Laufen, Liesberg/Schweiz, Juracime S.A., Cornaux/Schweiz, Portland-Cementwerk Thayngen AG, Thayngen/Schweiz, Portlandcementwerk AG Olten, Olten/Schweiz, K. Hürlimann Söhne AG, Brunnen/Schweiz, Wilhelm Brodtbeck AG, Pratteln/Schweiz)</p> <p>1. TBM Transportbeton Mittelbaden GmbH & Co. KG, Offenburg (112 — GU)</p> <p>J. KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG, Kork</p> <p>1. Beton-Prüf- und Pumpendienst GmbH, Offenburg-Elgersweier (55 — GU)</p> <p>K. Lieferbeton Karlsruhe GmbH & Co. KG, Karlsruhe</p> <p>1. Transportbeton Agentur Karlsruhe GmbH, Karlsruhe (151 — GU)</p> <p>L. Lichterfelder Kieshandel Nachf. Goetsche & Granobs, Berlin</p> <p>1. Hermann Leist KG, Berlin (55 — GU)</p> <p>M. Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach KG, Dotternhausen</p> <p>1. Dorotan-Vertrieb GmbH, Dotternhausen (55 — GU)</p> <p>N. Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG Gesellschaft für Industriebeteiligungen — GfI —, Ilsede (vormals: VWG-Vermögensverwaltungsgesellschaft Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG)</p> <p>1. Gebrüder Friedrich GmbH & Co. Bauservice KG, Salzgitter-Immendorf (238 — B)</p> |
|--|--|

- | | |
|---|--|
| <p>2. Widdig & Co. Bau-Gesellschaft mbH, Niederkassel, (Geschäftsbetrieb) (238 — V)</p> <p>3. KG Hamburger Baustoffgesellschaft mbH & Co., Hamburg (vormals: Kommanditgesellschaft Hamburger Asphaltmischwerk GmbH & Co.) (238 — MB)</p> <p>4. Robert Kieserling Asphalt- und Betonbau GmbH & Co., Hamburg (238 — MB)</p> <p>5. Franz Gröne GmbH Bauunternehmung, Strullendorf (238 — MB)</p> <p>6. Wanner Plast GmbH, Kunst- darm- und Kunststoffolien- fabrik, Birkenfeld (238 — GU)</p> <p>O. E. Schwenk Baustoffwerke KG, Ulm</p> <p>1. WTB Würzburger Transportbe- ton GmbH & Co. KG, Würzburg (128 — GU)</p> <p>P. Herr Heinrich Seeland, Gelsenkirchen (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. GRR Gesellschaft für Rückge- winnung von Rohstoffen aus Halden mbH, Bottrop (112 — GU)</p> <p>Q. Südbayerisches Portland- Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Rosenheim</p> <p>1. E. Capellaro GmbH & Co. Betonaufbereitungs- anlagen KG (jetzt: TBG Transportbeton GmbH & Co. KG), Passau (238 — GU)</p> <p>R. WTB Würzburger Transportbeton GmbH & Co. KG, Würzburg (Heidelberger Zement AG, Heidelberg (vormals: Portland-Zementwerke Heidelberg AG) E. Schwenk Baustoffwerke KG, Ulm)</p> <p>1. Saale-Beton GmbH & Co. TBG Transportbeton KG, Hammelburg (21 — B)</p> <p>2. SLB Schwer- und Leichtbeton GmbH & Co. KG, Würzburg (Transportbetonanlage, Fahr- mischer) (99 — V)</p> <p>S. Amiantus AG, Niederurnen/Schweiz</p> <p>1. Intergips Holding AG, Glarus/ Schweiz (199 — MB)</p> <p>2. Baustoffwerk Hessen Rigips GmbH, Alheim-Heinebach (199 — MB)</p> | <p>3. Perlit-Thermoputz GmbH & Co. KG, Liebenau-Ersen (199 — MB)</p> <p>T. The Charterhouse Group Ltd., London/England</p> <p>1. Schnitzler GmbH Reichert Auto- pflegedienstgeräte, Krefeld (199 — MB)</p> <p>U. Pioneer Concrete Services Ltd., St. Peter/Australien</p> <p>1. BVG Beton-Vertriebs-Gesell- schaft mbH, Worms (151 — GU)</p> <p>V. Ready Mixed Concrete Ltd., Feltham/England</p> <p>1. Bauteile-Fleischmann GmbH, Karlstadt (30 — BÜ)</p> <p>2. KSG Kies und Sand GmbH & Co. KG, Ratingen (75 — MB)</p> <p>3. RWT Tankbau GmbH, Hamm (151 — B)</p> <p>4. Main-Steigerwald Fertigbeton GmbH, Gerolzhofen (Transportbetonwerk in Gerolzhofen) (151 — BÜ)</p> <p>5. Transportbeton Agentur Karls- ruhe GmbH, Karlsruhe (151 — GU)</p> <p>6. Xaver Kopf KG, Vilseck (Transportbetonwerk in Vilseck) (151 — BÜ)</p> <p>7. Rheingau Transportbeton GmbH, Oestrich-Winkel (151 — B)</p> <p>8. Bauunternehmung Backes & Co., Tholey-Theley (Transportbetonwerk in Tholey- Theley) (217 — V)</p> <p>9. K + B Kies- und Betonwerk (GbR), Eging (Transportbetonwerk in Eging) (217 — V)</p> <p>10. Betonwerk Erkelenz GmbH & Co. KG, Erkelenz (21 — MB)</p> <p>W. Redland Limited, Reigate/Surrey, England</p> <p>1. Produktionsgesellschaft für Bo- den-, Bauten- und Umweltschutz mbH & Co. KG, Berlin (Einrichtungen für die Produk- tion von Kunststoff-Dachbahnen, Rohstoff- und Lagervorräte, Schutzrechte) (238 — V)</p> <p style="text-align: center;"><i>IV. Eisen und Stahl (27)</i></p> <p>A. Dipl. Ing. Erich Benteler KG, Bielefeld</p> <p>1. S.A. Usines à Tubes de la Meuse, Lüttich/Belgien (115 — GU)</p> |
|---|--|

- B. Helmut Benteler KG,
Schloß Neuhaus
1. S.A. Usines à Tubes de la Meuse,
Lüttich/Belgien (115 — GU)
- C. Klöckner-Werke AG, Duisburg
1. a) J. und W. Müller Maschinen-
und Armaturen-Fabrik
GmbH, Leverkusen (128 — MB)
 - b) AKO GmbH, Leverkusen (128 — MB)
 2. Holstein und Kappert GmbH,
Dortmund (217 — MB)
 3. Dr. Ing. Recker Grubenausbau-
gesellschaft mbH, Aachen (217 — B)
 4. Maxpeters Gesellschaft für Ver-
fahrenstechnik mbH, Hamburg (115 — GU)
 5. ALZ N.V., Genk/Belgien (129 — B)
 6. Dr. Recker Grubenausbau
Gesellschaft mbH, Aachen (129 — B)
 7. Stahlausbau GmbH,
Gelsenkirchen (129 — GU)
 8. Weserport Umschlaggesellschaft
mbH, Bremerhaven (15 — MB)
- D. Karl Konzelmann GmbH, Neu-Ulm
1. Hüttenwerk Ulm GmbH, Ulm (15 — V)
- E. Herr Willy Korf, Baden-Baden
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Korf-Stahl AG, Baden-Baden (75 — GU)
- F. Fried. Krupp GmbH, Essen
1. Gerlach-Werke GmbH,
Homburg/Saar (62 — MB)
 2. Gebr. Herrmann GmbH & Co.,
Verfahrenstechnik und Appa-
ratebau, Köln (112 — MB)
 3. Stefan Keith GmbH, Essen (177 — MB)
 4. SUPRATON F. J. Zucker GmbH,
Neuss-Norf (239 — MB)
 5. Firma Drabert Söhne, Minden/
Westf. (Spritzgießmaschinen-
programm) (21 — V)
 6. Schmitt-Ney GmbH, Merzig/
Saar (55 — MB)
 7. IWS-Autotechnik — Fahrzeuge,
Fahrzeugteile, Fahrzeugzubehör
— GmbH, Freisen 3 (Schwarz-
erden) (129 — GU)
 8. MaK-Krauss Maffei Sonder-
technik GmbH, Hamburg (151 — GU)
 9. Hansa-Rohstoffverwertung
GmbH, Düsseldorf (151 — MB)
10. Gildemeister Copoplast Ma-
schinen GmbH, Hamburg (176 — MB)
 11. VFW-Verwaltungsgesellschaft
mbH, Bremen (15 — MB)
 12. FWI-Fahrzeuginstandsetzungs-
werk Ichendorf GmbH,
Bergheim (15 — GU)
- G. Mannesmann AG, Düsseldorf
1. Veba Oel Umwelttechnik GmbH
(jetzt: Mannesmann Veba Um-
welttechnik GmbH), Bochum (198 — GU)
- H. NSG-Niedersachsen-Gas-
Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven
(Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,
abhängig von der Bundesrepublik
Deutschland — Unternehmen
im Sinne des GWB, — Landes-
elektrizitätsverband Oldenburg,
Oldenburg)
1. DFTG-Deutsche Flüssigerdgas
Terminal GmbH, Wilhelms-
haven (62 — GU, S)
- I. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter
(abhängig von der Bundesrepublik
Deutschland — Unternehmen
im Sinne des GWB —)
1. Mützelfeldtwerft GmbH,
Cuxhaven (30 — GU)
 2. Dr. Alois Stankiewicz Chemische
Erzeugnisse GmbH & Co.
Adelheidsdorf (62 — MB)
 3. a) Turmag Turbo Aktiengesell-
schaft Nüsse und Gräfer,
Sprockhövel (75 — MB)
 - b) Maschinenfabrik Nüsse und
Gräfer KG, Sprockhövel (75 — B)
 4. Hagenuk vorm. Neufeldt &
Kuhnke GmbH, Kiel (93 — MB)
 5. RSF-Ruhrgas-Salzgitter Ferngas-
Flüssigerdgas GmbH, Essen (112 — GU)
 6. Marlog Marine Logistik GmbH,
Kiel (151 — GU)
 7. Dr. C. Otto & Comp. GmbH,
Bochum (177 — MB)
 8. IKO-Kohlenaufbereitungs GmbH
& Co. KG, Marl (21 — GU)
 9. Deutsche Gesellschaft zum Bau
und Betrieb von Endlagern für
Abfallstoffe mbH, Peine (21 — GU)
 10. Industrie- und Pipeline-Service
Gerhard Kopp GmbH, Lingen (82 — MB)
 11. Saarberg + Dr. C. Otto Gesell-
schaft für Kohledruckver-
gasung, Saarbrücken (82 — GU)

- | | |
|---|---|
| 12. Lummus GmbH, Wiesbaden (199 — GU) | 13. Battenfeld Extrusionstechnik GmbH, Bad Oeynhausen (218 — GU) |
| 13. Friedrich Kocks GmbH, Bremen
(Produktionsprogramme: Verladebrücken, Bock- und Drehkrane, pneumatische Förderanlagen, Decks- und Schiffshilfsmaschinen) (218 — V) | L. Allegheny Ludlum Industries Inc., Pittsburgh, Pennsylvania/USA |
| 14. GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ GmbH & Co. Verkaufs-KG, Recklinghausen (238 — GU) | 1. Wilkinson Match Ltd., London/England (15 — MB) |
| J. Herr Wolfgang Schottler, Wilhelmshaven
(Unternehmen im Sinne des GWB) | M. ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxemburg |
| 1. BETAG Bergungs- und Tauchgesellschaft mbH, Wilhelmshaven (239 — GU) | 1. ROGESA Roheisen-Planungsgesellschaft Saar mbH, Saarbrücken (62 — GU) |
| K. Thyssen AG, vormals August Thyssen-Hütte AG, Duisburg | 2. Stock & Co. KG, Neumünster
(Grundstücke, Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens) (93 — V) |
| 1. Puret Kunststoff-Elementtechnik GmbH, Bogen (62 — GU) | 3. Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (239 — GU) |
| 2. a) Mannesmann Anlagenbau AG, Düsseldorf
(Geschäftsbereich „Schalen und Rüsten“) (75 — V) | 4. BABCOCK Transport- und Lagersysteme GmbH, Schwieberdingen (82 — MB) |
| b) Mannesmann Leichtbau Ges. mbH, Wien/Österreich (75 — MB) | 5. a) Bauer & Schaurte (KG), Neuss (151 — V) |
| 3. Baugesellschaft Reisholz mbH, Düsseldorf (93 — MB) | b) Karcher Schraubenwerke GmbH
(jetzt: Bauer & Schaurte, Karcher GmbH), Beckingen (151 — GU) |
| 4. Vogel-Bauer KG, Solingen
(maschinelle Anlagen) (112 — V) | 6. PHB Weserhütte AG, Köln (218 — GU) |
| 5. Altvater GmbH, Bad Wurzach (239 — B) | N. Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande |
| 6. Bucher + Mayer GmbH, Stuttgart (21 — MB) | 1. AAVEX Internationale Expeditie V.O.F., Arnheim/Niederlande (30 — GU) |
| 7. Calmano GmbH, Wiesbaden (bisher Nikolaus Calmano GmbH & Co. KG) (21 — MB) | 2. Wilhelm Kreckel Bauunternehmung GmbH & Co., Nachrodt
(Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen und Transportbeton, Betriebsgrundstück) (217 — V) |
| 8. Ruhrbaustoffwerke GmbH & Co. KG, Castrop-Rauxel (36 — MB) | 3. Hans Felser Blechemballagen (GmbH & Co. KG), Hamburg (239 — B, S) |
| 9. HIRO LIFT Hillenkötter und Ronsieck GmbH, Bielefeld
(Wartungsverträge und technische Unterlagen des Aufzugs- und Fassadenbefahrgeräte-Bereiches) (55 — V) | 4. von Thiel's Draadindustrie B.V., Beek en Donk/Niederlande (21 — GU) |
| 10. Friedrichsfelder Anlagen- und Verfahrenstechnik GmbH, Mannheim (115 — MB) | 5. a) SAG Siegener Aktiengesellschaft, Siegen-Geisweid (55 — MB) |
| 11. Rheinkraft-Spedition GmbH, Duisburg (218 — MB) | b) Verzinkerei Becker GmbH, Saarlouis (55 — MB) |
| 12. a) HTG Handels- und Transport GmbH & Co. KG, Hamm (218 — MB) | 6. Baustoffhandlung Manfred Hopf, Heidelberg (Anlagevermögen, Warenlager) (55 — V) |
| b) Transportbeton-Werk Mark GmbH & Co. KG, Hamm (218 — B) | 7. B.V. Holding 'De Plaatknipperij', Roermond/Niederlande (55 — MB) |
| | 8. Yali-Leichtbaustoff GmbH, Wuppertal (82 — B) |
| | 9. Metallgießerei G. Giesen B.V., Tegelen/Niederlande (129 — GU) |

- | | |
|---|--|
| <p>10. IJzerhandel Hollandia B.V.,
Amsterdam/Niederlande (151 — MB)</p> <p>O. Gränges AB, Stockholm/Schweden</p> <p>1. SS AB Svenskt Stål AB,
Stockholm/Schweden (93 — GU)</p> <p>P. Königreich Belgien
(Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. S.A. Usines à Tubes de la
Meuse, Lüttich/Belgien (115 — GU)</p> <p>Q. Pechiney-Ugine-Kuhlmann,
Paris/Frankreich</p> <p>1. Eurotungstène S.A., Grenoble/
Frankreich (176 — GU)</p> <p>R. Sandvik AB, Sandviken/Schweden</p> <p>1. Schmid-Kosta GmbH,
Renningen
(früher Schmid-Kosta KG) (21 — MB)</p> <p>2. Madison Industries Ltd.,
Providence/Rhode
Island/USA (99 — MB)</p> <p>3. Tobler S.A., Louvres/Frankreich (99 — MB)</p> <p>4. Eurotungstène S.A., Grenoble/
Frankreich (176 — GU)</p> <p>S. Société Financière Sacilor S.A.,
Paris/Frankreich</p> <p>1. Aktiengesellschaft der Dillinger
Hüttenwerke, Dillingen (239 — GU)</p> <p>T. Société Marine-Wendel, Paris/
Frankreich</p> <p>1. ROGESA Roheisen-Planungsge-
sellschaft Saar mbH, Saar-
brücken (62 — GU)</p> <p>2. a) Aktiengesellschaft der Dillin-
ger Hüttenwerke, Dillingen (239 — GU)</p> <p>b) Société Financière Sidérurgi-
que S.A., Paris/Frankreich (239 — GU)</p> <p>U. Statsföretag AB, Stockholm/
Schweden</p> <p>1. SS AB Svenskt Stål AB, Stock-
holm/Schweden (93 — GU)</p> <p>2. Gerro Karton GmbH, Hilden (199 — MB)</p> <p>V. Stora Kopparbergs Bergslags AB,
Falun/Schweden</p> <p>1. SS AB Svenskt Stål AB, Stock-
holm/Schweden (93 — GU)</p> <p>W. Uddeholms AB, Hagfors/Schweden</p> <p>1. Billerud Uddeholm AB, Säffle/
Schweden (21 — B)</p> | <p>X. Vöest-Alpine AG, Linz/Österreich</p> <p>1. Didier Engineering GmbH,
Essen (75 — MB)</p> <p><i>V. NE-Metalle und Metallhalbzeug (28)</i></p> <p>A. Degussa AG, Frankfurt (Main)</p> <p>1. Sp.A. Laboratori Chimico
Biologici S.I.R., Rom/Italien (217 — GU)</p> <p>2. Imperial Chemical Industries
Ltd. (ICI), London/England
(Bereich Cassel Heat Treatment
Specialists CHTS der Mond
Division) (15 — V)</p> <p>B. EUMET Metallaufbereitungs-
Gesellschaft mbH & Co.,
Frankfurt (Main)</p> <p>1. Trennschmelz-Gesellschaft mbH,
Duisburg (21 — GU)</p> <p>C. Norddeutsche Affinerie, Hamburg</p> <p>1. Metallhütte Carl Fahlbusch
GmbH, Rastatt (30 — MB)</p> <p>D. Preussag AG, Berlin/Hannover</p> <p>1. Partenreederei „Stephaniturm“,
Bremen (30 — GU)</p> <p>2. EAB Energie-Anlagen Berlin
GmbH, Berlin (93 — GU)</p> <p>3. VTG-Paktank Hamburg GmbH,
Hamburg (176 — GU)</p> <p>4. Hochrhein Verzinkerei König
GmbH & Co. KG, Dogern
(Betriebsgrundstück, Betriebs-
vorrichtungen, Maschinen, Büro-
ausstattung, Kfz, Vorräte) (199 — V)</p> <p>E. Vereinigte Industrie Unter-
nehmungen AG, Berlin/Bonn
(abhängig von der Bundesrepublik
Deutschland — Unternehmen
im Sinne des GWB —)</p> <p>1. EAB Energie-Anlagen Berlin
GmbH, Berlin (93 — GU)</p> <p>2. Theodor Laudahn KG,
Hannover (151 — MB)</p> <p>3. Walker Deutschland GmbH,
Viernheim
(Betriebsabteilung Verkehrs-
schilder, Zweigniederlassung
Lange Metallwarenfabrik in
Wevelinghofen) (198 — V)</p> <p>4. TOP Aluminium-Verschluß
GmbH, Aachen (21 — GU)</p> |
|---|--|

- F. Alcan Aluminium Limited,
Montreal, Quebec/Kanada
1. Gebr. Giuliani GmbH,
Ludwigshafen
(Betrieb der Aluminiumhütte in
Ludwigshafen) (198 — V)
 2. a) Métodécor S.A., Toulouse/
Frankreich (238 — GU)
 - b) Extralco S.A., Toulouse/
Frankreich (238 — GU)
- G. Herr Pierre Bos, Toulouse/
Frankreich
1. a) Métodécor S.A., Toulouse/
Frankreich (238 — GU)
 - b) Extralco S.A., Toulouse/
Frankreich (238 — GU)
- VI. Gießereierzeugnisse (29)*
- A. Georg Fischer AG, Schaffhausen/
Schweiz
1. AGIE Holding AG, Losone/
Schweiz (128 — B)
 2. Gebrüder Grundmann Ges.mbH.,
Herzogenburg/Österreich (128 — MB)
 3. Buss AG, Basel/Schweiz (82 — MB)
- VII. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke
und der Stahlverformung (30)*
- A. Klöckner-Becorit GmbH, Castrop-
Rauxel
(Klöckner-Werke AG, Duisburg,
Becker-Prünfte GmbH, Datteln)
1. KBI Klöckner-Becorit Industrie-
technik GmbH, Hünxe (129 — GU)
 2. a) Siétam Gesellschaft für För-
dertechnik und Apparate-
bau mbH, Viernheim
(Vorräte, Sachanlagevermö-
gen) (129 — V)
 - b) Schweißtechnik, Grubenbe-
darf, Metallbau Vibru GmbH,
Hünxe (Betriebsanlagen) (129 — V)
- B. Herr Christian Wilhelm Schaurte,
Düsseldorf
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Karcher Schraubenwerke
GmbH,
(jetzt: Bauer & Schaurte,
Karcher GmbH), Beckingen (151 — GU)
- C. Herr Dr. Otto Thomashoff,
Herdecke/Ruhr
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Walzwerke Einsal GmbH,
Nachrodt/Westf. (151 — GU)
- D. N. V. Bekaert S. A., Zwevegem/
Belgien
1. Leo Lammertz, Nadelfabrik,
GmbH & Co. KG, Aachen (112 — MB)
- VIII. Stahlbauerzeugnisse (31)*
- A. Deutsche Babcock Aktiengesell-
schaft, Oberhausen
1. Velan-Engineering Ltd.,
Montreal/Kanada (112 — B)
 2. Carbon Gas Technologie GmbH,
Ratingen (176 — GU)
 3. Kupfermühle Holztechnik
GmbH, Bad Hersfeld (238 — GU)
- B. DSD Dillinger Stahlbau GmbH,
Saarlouis
1. MABAG Luft- und Klimatechnik
GmbH, St. Ingbert
(Anlagevermögen, Roh-, Hilfs-
und Betriebsstoffe,
Fertigprodukte) (112 — V)
 2. MABAG Luft- und Klima-
technik GmbH, St. Ingbert (218 — MB)
- C. EVT Energie- und Verfahrens-
technik GmbH, Stuttgart
(Fried. Krupp GmbH, Essen,
Gutehoffnungshütte
Aktienverein, Oberhausen,
Combustion Engineering
Corp., Stamford/USA)
1. M. Streicher GmbH & Co. KG,
Stuttgart
(Konstruktions- und Auftragsab-
wicklungsunterlagen, Kunden-
liste des Lieferbereiches
Wasserrohr- und Abhitzekessel) (151 — V)
 2. Schmidt'sche Heißdampf Gesell-
schaft mbH, Kassel (239 — MB)
- D. Gutehoffnungshütte Aktienverein,
Oberhausen
1. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung zur Wahrnehmung ge-
meinsamer Vertriebsbeteiligun-
gen der Volkswagenwerk Ak-
tiengesellschaft und der Ma-
schinenfabrik Augsburg-Nürn-
berg Aktiengesellschaft an Un-
ternehmen ausländischer Nutz-
fahrzeug-Importeure, München (62 — GU)
 2. M.A.N.-URANIT Gronau GmbH,
Gronau (112 — GU)

3. Marlog Marine Logistik GmbH, Kiel (151 — GU)
4. Hera Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Berlin/Metrofunk Gesellschaft für Funk- und Fernmeldeteile GmbH, Berlin (151 — MB)
5. B & W Alpha Diesel A/S, Frederikshavn/Dänemark (jetzt: B & W Diesel A/S, Kopenhagen/Dänemark) (82 — GU)
6. Technounion Gesellschaft für technische Entwicklungen, Lizenzen und Ausrüstungen mbH, Essen (115 — GU)
7. B & W Diesel A/S, Kopenhagen/Dänemark (151 — MB)
8. bauka Bauelemente und Kabeltechnik GmbH, Berlin (176 — MB)
9. J. Sietas KG Schiffswerft GmbH & Co., Hamburg (199 — GU)
10. Korner Planungs- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. SEWI KG, Ulm (Verbundbodenplatten-Fertigungsanlage) (199 — V)
11. DSD Dillinger Stahlbau GmbH, Saarlouis (218 — B)
- E. Herr Dr. Erich Kremer, Aachen (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Stahlausbau GmbH, Gelsenkirchen (129 — GU)
- F. IMI Limited, Birmingham/England
1. Cornelius Apparate GmbH, Langenfeld (99 — GU)
- G. Viessmann KG, Basel/Schweiz
1. Industrietechnik Homberg GmbH, Homberg (112 — MB)
- IX. Maschinenbauerzeugnisse (32)*
- A. Aerzener Maschinenfabrik GmbH, Aerzen
1. Georges Hibon S. A., Roubaix/Frankreich (128 — MB)
- B. BHS-Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG, München (abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Firma Hueck & Cie., Weiden (Maschinenbauprogramm) (177 — V)
2. Dr.-Ing. Höfler, Maschinenbau GmbH, Ettlingen (15 — MB)
- C. Becker-Prünfte GmbH, Datteln
1. KBI Klöckner-Becorit Industrietechnik GmbH, Hünxe (129 — GU)
- D. H. Berthold AG, Berlin
1. a) Güttinger AG für elektronische Rechengерäte, Teufen/Schweiz (Know-how für die Entwicklung von Fotosetzmaschinen) (151 — V)
- b) Güttinger GmbH, Bad Waldsee (151 — MB)
2. a) Ormig-Organisations-Mittel GmbH, Berlin (238 — MB)
- b) Ormig-Organisationsmittel GmbH, Bad Oeynhausen (238 — MB)
- c) Ormig BDV GmbH, Bielefeld (238 — MB)
- d) Ormig AG, Muri/Schweiz (238 — MB)
- E. Contherm Industrie- und Hüttenbedarf GmbH, Duisburg (Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande, Thyssen AG, vorm. August-Thyssen-Hütte AG, Duisburg)
1. Rheinische Formschlichte-Fabrik Gebr. Oelschläger KG, Krefeld-Linn (Geschäftsbetrieb, Maschinen und maschinelle Einrichtungen) (99 — V)
- F. Herr Arnold Dohmeier, Lienen (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. dostro Kunststoffwerk GmbH, Lienen (128 — GU)
- G. Dürr Industrie-Beteiligungs-GmbH, Stuttgart
1. Eisenbau Wyhlen AG (jetzt: Eisenbau Wyhlen GmbH), Grenzach-Wyhlen (30 — MB)
- H. Gildemeister AG, Bielefeld
1. Heidenreich & Harbeck Werkzeugmaschinen GmbH, Hamburg (151 — GU)
- I. Herr Dr. Hans-Dieter Gottwald, Düsseldorf (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Bankhaus Schliep & Co. KG, Düsseldorf (218 — GU)
- J. Herr Karl Häupler, Weißenburg (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. VERPREG Gesellschaft für Fasertechnik mbH, Weißenburg (36 — GU)

- K. Herr Dr.-Ing. Otto Happel, Bochum
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) Eduard Ahlborn GmbH,
Hildesheim
(Produktionsanlagen) (217 — V)
 - b) Voss-Werke GmbH, Sarstedt
(Grundstücke) (217 — V)
- L. Herren Adolf und Herbert Hergeth,
Dülmen
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Fried. Krupp GmbH, Essen
(Betriebsabteilung Spinnbau in
Bremen) (112 — V)
- M. Robert Hildebrand Maschinenbau
GmbH, Oberboihingen
1. Werner & Pfeleiderer — Hilde-
brand Strahlentechnik GmbH,
Oberboihingen (128 — GU)
- N. Industrie-Werke Karlsruhe Augs-
burg AG, Karlsruhe
1. FWI-Fahrzeuginstandsetzungs-
werk Ichendorf GmbH, Berg-
heim (15 — GU)
- O. Industrierwerke Saar GmbH, Frei-
sen 3 (Schwarzerden)
(Gesellschafterstamm Diehl, Nürn-
berg — Unternehmen im Sinne des
GWB —, Fried. Krupp GmbH, Es-
sen)
1. IWS-Autotechnik — Fahrzeuge,
Fahrzeugteile, Fahrzeugzubehör
— GmbH, Freisen 3
(Schwarzerden) (129 — GU)
- P. Kleindienst GmbH & Co. KG,
Augsburg
1. Böwe Maschinenfabrik GmbH,
Augsburg
(Bereich Autowaschanlagen) (55 — V)
- Q. Klöckner-Becorit GmbH, Castrop-
Rauxel
(Klöckner-Werke AG, Duisburg,
Becker-Prünste GmbH, Datteln)
1. a) Muckenhaupt GmbH & Co.
KG, Maschinen- und Werk-
zeugbau, Hattingen (176 — GU)
 - b) Muckenhaupt GmbH,
Hattingen (176 — GU)
- R. Klöckner-Humboldt-Deutz AG,
Köln
1. INFO-agrar-fortschrittliche
Landtechnik GmbH, Oberndorf (21 — GU)
 2. Klöckner Stadler Hurter Ltd.,
Montreal/Kanada (36 — GU)
- S. Klöckner-Ionon GmbH, Köln
(Klöckner-Werke AG, Duisburg,
Elektrophysikalische Anstalt Bern-
hard Berghaus, Vaduz/Liechten-
stein)
1. Klöckner Mamesta Lohnhärtere
i GmbH, Salzgitter (112 — GU)
- T. Koenig & Bauer AG, Würzburg
1. Albert-Frankenthal AG,
Frankenthal (82 — GU)
- U. Korf Engineering GmbH, Düssel-
dorf
(Vereinigte österreichische Eisen-
und Stahlwerke —
Alpine Montan Aktiengesellschaft,
Linz/Wien, Österreich,
Herr Willy Korf, Baden-Baden —
Unternehmen im Sinne des
GWB —)
1. a) Kölsch-Fölzer-Werke AG,
Siegen (Know-how und ge-
samte Technik für Planung
und Lieferung kompletter
Kupol-Ofenanlagen (199 — V)
 - b) Deutsche Filterbau GmbH,
Siegen (199 — MB)
- V. Krones AG Hermann Kronseder
Maschinenfabrik, Neutraubling
1. Verwaltungsgesellschaft mbH
der Seeger GmbH, Ludwigsburg (15 — GU)
- W. F A G Kugelfischer Georg Schäfer
& Co., Schweinfurt
1. Frieseke & Hoepfner GmbH,
Erlangen (238 — MB)
- X. Ferdinand Lentjes-Stiftung, Düssel-
dorf
1. Burmeister & Wain Energi A/S,
Virum/Dänemark (176 — MB)
- Y. Linde AG, Wiesbaden
1. Kühlhaus Linde Neckar GmbH
(jetzt: Kühlhaus Verwaltungsge-
sellschaft mbH), Markgröningen (55 — MB)
- Z. Maschinenbau Kupfermühle Gebr.
Schake GmbH, Bad Hersfeld
1. Kupfermühle Holztechnik
GmbH, Bad Hersfeld (238 — GU)
- AA. Herrn Dr. Klaus Murmann, Kiel
(Unternehmen im Sinne des
GWB)
1. Gildemeister AG, Bielefeld (218 — GU)

- BB. G. M. Pfaff AG, Kaiserslautern
1. Pfaff Pietzsch Industrie-roboter GmbH, Ettlingen (93 — MB)
- CC. Herr Dr. Rüdiger Renner, München
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Haller-Meurer-Werke AG, Hamburg (198 — MB)
- DD. Seeger GmbH, Fellbach
1. C. Seeger Maschinenfabrik GmbH, Fellbach (Know-how, Ersatzteillager) (15 — V)
- EE. Schloemann-Siemag AG, Düsseldorf
(Gutehoffnungshütte AG, Nürnberg/Oberhausen, Siemag Weiss KG, Hilchenbach-Dahlbruch)
1. a) Najak Aircraft Service GmbH, Porz (128 — MB)
b) BAT-AIR Flugdienst GmbH, Köln (128 — MB)
2. Walter Goerke Maschinenfabrik GmbH, Kempen (21 — MB)
3. Plastic Industrie Ausrüstungs GmbH, Bad Oeynhausen (21 — MB)
4. a) Battenfeld Extrusionstechnik GmbH, Bad Oeynhausen (218 — GU)
b) Plastic Industrie Ausrüstungs GmbH, Bad Oeynhausen (Werk Bad Oeynhausen) (218 — V)
c) Walter Goerke Maschinenfabrik GmbH, Kempen (Werk Kempen) (218 — V)
d) Thyssen Industrie AG, Essen (Werk Bad Oeynhausen) (218 — V)
- FF. J. G. Schwietzke Metallwerke (KG), Düsseldorf
1. Schwietzke Armaturen GmbH, Düsseldorf (177 — GU)
- GG. R. Stahl GmbH & Co., Stuttgart
1. Staehle Maschinenbau GmbH, Leinfelden-Echterdingen (177 — MB)
- HH. Anton Steinecker Maschinenfabrik GmbH, Freising
1. Verwaltungsgesellschaft mbH der Seeger GmbH, Ludwigsburg (15 — GU)
- II. Trumpf GmbH & Co., Ditzingen (Herr Hugo Schwarz, Ditzingen) (— Unternehmen im Sinne des GWB —) (Herr Berthold Leibinger, Ditzingen) (— Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Ernst Schüder Werkzeug- und Maschinenbau GmbH & Co. KG, Gerlingen (Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Betriebs- und Büroausstattung, Hilfs- und Betriebsstoffe) (21 — V)
- JJ. Uranit Uran-Isotopentrennungsgesellschaft mbH, Jülich (Veba AG, Bonn/Berlin, Hoechst AG, Frankfurt [Main], Nukem GmbH, Hanau)
1. M.A.N.-Uranit Gronau GmbH, Gronau (112 — GU)
- KK. Herr Dipl.-Ing. Hans Hermann Voss, Wipperfürth (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Voss-Thompson Gartenbewässerung GmbH & Co. KG, Düsseldorf (112 — GU)
- LL. Werner & Pfleiderer Maschinenfabrik (KG), Stuttgart
1. Werner & Pfleiderer — Hildebrand Strahlentechnik GmbH, Oberboihingen (128 — GU)
2. THERMAK GmbH & Co. KG, Kirchheim, (Know-how) (217 — V)
- MM. PHB Weserhütte AG, Köln (ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange, S. A., Luxembourg, Otto Wolf AG, Köln)
1. a) Weserhütte AG, Bad Oeynhausen (218 — V)
b) Pohlig-Heckel-Bleichert Vereinigte Maschinenfabrik AG, Köln (218 — V)
- NN. PHB-Weserhütte GmbH, Köln (Otto Wolf AG, Köln ARBED Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange, S. A., Luxembourg)
1. Hartmann-Fördertechnik GmbH, Gelnhausen (199 — MB)
- OO. A. Ziemann GmbH, Maschinenfabrik für Brauereianlagen, Ludwigsburg

	1. Verwaltungsgesellschaft mbH der Seeger GmbH, Ludwigsburg (15 — GU)		1. Heidenreich & Harbeck Werkzeugmaschinen GmbH, Hamburg (151 — GU)
PP.	Ateliers der Charmilles S. A., Genf/Schweiz		AAA. MASCO Corporation, Taylor, Michigan/USA
	1. Holding-Thermo-Technic Cuenod S. A., Genf/Schweiz (112 — GU)		1. a) Jung Pumpen GmbH, Steinhagen (vorher: Heinrich Jung Pumpenfabrik) (115 — MB)
QQ.	Automation Industries, Inc., Greenwich, Connecticut/USA		b) Jung Pumpen GmbH & Co., Steinhagen (115 — V)
	1. Dipl.-Ing. Karl Hagenberger GmbH & Co. KG, München (129 — MB)		2. Gert Dünnebacke KG, Düsseldorf (115 — V)
RR.	Booker McConnell Ltd., London/England		3. ALUP Kompressoren GmbH, Köngen (bisher: ALUP Kompressorenfabrik Adolf Ehmann und KBK-Kesselbau Köngen GmbH & Co. KG) (115 — MB)
	1. Elfa Apparate-Vertrieb GmbH, Mülheim/Ruhr (129 — B)		BBB. Outokumpu Oy, Helsinki/Finnland
SS.	Brunswick Corp., Skokie, Illinois/USA		1. Telko GmbH, Düsseldorf (62 — MB)
	1. Norddeutsche Gaststätten GmbH, Hamburg (6 Bowling-Anlagen in Hamburg und Braunschweig) (55 — V)		CCC. TVW Paper Machine Group Oy, Helsinki/Finnland (Oy Tampella AB, Tampere/Finnland, Valmet Oy, Helsinki/Finnland, Oy Wärtisilä AB, Helsinki/Finnland)
TT.	Carrier Corp., Syracuse, New York/USA		1. TVW Papiermaschinen GmbH, Reutlingen (72 — MB)
	1. Inmont Corp., New York/USA		DDD. Parker Hannifin Corporation, Cleveland, Ohio/USA
	2. Firma Maxima-Lack-center Maximilian Woyda, Berlin (Handelsgeschäft) (198 — V)		1. Prädifa-Jäger KG Präzisions-Dichtungs-Fabrik GmbH & Cie., Bietigheim-Bissingen (177 — V)
UU.	Combustion Engineering, Inc., Stamford, Connecticut/USA		EEE. Rexnord Inc., Milwaukee/USA
	1. Lummus GmbH, Wiesbaden (199 — GU)		1. Amsted-Siemag Kette GmbH (jetzt: Rexnord Kette GmbH), Betzdorf, Sieg (129 — MB)
VV.	The Cornelius Company, Minneapolis/USA		FFF. Gebrüder Sulzer AG, Winterthur/Schweiz
	1. Cornelius Apparate GmbH, Langenfeld (99 — GU)		1. Camsco Inc., Richardson/Texas/USA (151 — MB)
WW.	Investment AB Promotion, Stockholm/Schweden		GGG. Schindler Holding AG, Hergiswil/Schweiz
	1. Peter Gries GmbH & Co. KG, Lahnstein (21 — MB)		1. Schäfer-Aufzüge GmbH & Co. KG, Karlsruhe (82 — MB)
XX.	Katy Industries, Inc., Elgin, Illinois/USA		HHH. Wheelabrator-Frye Inc., Hampton, New Hampshire/USA
	1. Schön & Cie. GmbH, Pirmasens (75 — MB)		1. Neptune International Corporation, Delaware/USA (151 — V)
YY.	Walter Kidde & Company Inc., Clifton, New Jersey/USA		
	1. GfG Gesellschaft für Gerätebau mbH & Co. KG, Dortmund (151 — MB)		
ZZ.	Makino Milling Machine Co. Ltd., Tokio/Japan		

X. Landfahrzeuge (33)

- A. August Bilstein GmbH & Co. KG, Ennepetal
1. Johann Casp. Post Söhne GmbH & Co., Ennepetal (218 — B)
- B. Autoteile Calwer und Wagner Beteiligungs GmbH & Co., Fellbach
1. Julius Calwer Kraftfahrzeugteile Calwer und Wagner GmbH & Co., Fellbach (217 — GU)
- C. Bayerische Motoren Werke AG, München
1. BMW-Steyr Motoren GmbH, Steyr/Österreich (93 — GU)
 2. Bavaria Lloyd Reisebüro GmbH, München (128 — GU)
- D. Daimler Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim
1. Firma Autohaus van de Loo, Köln (21 — V)
 2. Rechenzentrum für Daimler-Benz-Vertragspartner GmbH, Weinheim (82 — GU)
 3. Motorwagen-Handelsgesellschaft E. & H. Apell (Betriebe in Kassel und Göttingen) (115 — V)
- E. Lemmerz-Werke KGaA, Königswinter
- 1.+2. Metallgießerei G. Giesen B. V. Tegelen/Niederlande (129 — GU) (199 — MB)
- F. Herr Jürgen Pierburg, Neuss (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Firma Paul Brüning, Berlin (Anlagevermögen und Vorräte) (129 — V)
- G. Sachs AG, München
1. Fichtel & Sachs Austria GmbH, Möllernsdorf bei Wien/Österreich (239 — GU)
 2. VERPREG Gesellschaft für Fasertechnik mbH, Weißenburg (36 — GU)
 3. Ets. Huret et ses Fils S. A., Nanterre/Frankreich (115 — MB)
- H. Volkswagenwerk AG, Wolfsburg
1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Wahrnehmung gemeinsamer Vertriebsbeteiligungen der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft und der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesellschaft an Unternehmen ausländischer Nutzfahrzeug-Importeure, München (62 — GU)
2. Thissen Autovermietung GmbH, Krefeld (Kundenbeziehungen) (93 — V)
 3. Triumph Werke Nürnberg AG, Nürnberg (128 — GU)
 4. Pertec Computer Corp., Los Angeles, Kalifornien/USA (218 — MB)
- I. Associated Engineering Ltd., Leamington/England
1. Walter Steinebronn GmbH, Stuttgart (217 — V)
 2. a) Julius Calwer Kraftfahrzeugteile Calwer und Wagner GmbH & Co., Fellbach (217 — GU)
 - b) Filter Verkauf GmbH, Stuttgart (217 — MB)
 3. August Habich KG (jetzt: August Habich GmbH & Co. KG), Kaiserslautern (21 — MB)
- J. The Bendix Corporation, Southfield, Michigan/USA
1. The Warner & Swasey Company, Cleveland, Ohio/USA (115 — MB)
- K. Briggs & Stratton Corporation, Milwaukee/USA
1. Farymann-Diesel Farny & Weidmann GmbH & Co. KG, Lampertheim (Wirtschaftsgüter, Grundstücke) (198 — V)
- L. Ford Motor Company, Dearborn, Michigan/USA
1. Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan (218 — B)
- M. Incentive AB, Stockholm/Schweden
1. Berner International GmbH, Hamburg (15 — MB)
 2. TA Rokal GmbH, Nettetal-Lobberich (15 — MB)
- N. P.S.A. Peugeot-Citroen, Paris/Frankreich
1. a) Chrysler S. A., Paris/Frankreich (62 — MB)
 - b) Chrysler United Kingdom Ltd., London/England (62 — MB)
 - c) Chrysler Espana S. A., Madrid/Spanien (62 — MB)
 - d) Vertriebsgesellschaften und Immobiliengesellschaften der Chrysler Co./USA, in Belgien, Dänemark, Deutschland und der Schweiz (62 — MB)
 2. Matra-Automobile S. A., Paris/Frankreich (199 — GU)

- O. Rockwell International Corporation,
Pittsburgh, Pennsylvania/USA
1. Serck Limited, Solihull,
West Midlands/England (129 — B)
- P. TRW Inc., Cleveland, Ohio/USA
1. Optron Inc., Carrollton, Texas/
USA (177 — V)
- XI. Wasserfahrzeuge (34)*
- A. Herr J. J. Sietas, Hamburg
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. J. J. Sietas KG Schiffswerft
GmbH & Co. Hamburg (199 — GU)
- B. Burmeister & Wain A/S, Kopen-
hagen/Dänemark
1. Industrierwerke Transport-
systeme GmbH, Lübeck (62 — MB)
 2. B & W Alpha Diesel A/S.
Frederikshavn/Dänemark
(jetzt: B & W Diesel A/S,
Kopenhagen/Dänemark) (82 — GU)
- C. Thyssen-Bornemisza N. V., Willem-
stad, Niederländische Antillen
1. Neue Jadewerft GmbH,
Wilhelmshaven (90 — MB)
- XII. Luftfahrzeuge (35)*
- A. Messerschmitt-Bölkow-Blohm
GmbH, München
1. Zentralgesellschaft VFW mbH,
Bremen (15 — MB)
- B. Matra S. A., Paris/Frankreich
1. a) Jaeger S. A., Levallors/
Frankreich (55 — GU)
 - b) Plafinco S. A., Paris/
Frankreich (55 — GU)
 2. Matra-Automobile S. A., Paris/
Frankreich (199 — GU)
- C. United Technologies Corp.,
Hartford, Connecticut/USA
1. Carrier Corp., Syracuse,
New York/USA (217 — MB)
- XIII. Elektrotechnische Erzeugnisse (36)*
- A. AEG-Telefunken AG,
Berlin/Frankfurt (Main)
1. Magnet-Bahn GmbH, Starnberg (30 — B)
2. Europacolor S. A.,
Montrouge/Frankreich,
(bisher: Compagnie Francaise
d'Investissements Financiers
dans l'Electricité S. A.,
Paris/Frankreich) (82 — GU)
 3. Modular Computer Systems Inc.,
Fort Lauderdale, Florida/USA (129 — B)
 4. ATM Computer GmbH,
Frankfurt (Main) (129 — GU)
 5. Modular Computer Systems
GmbH, München,
(Betriebsvermögen) (129 — V)
- B. Bergmann-Elektricitäts-Werke AG,
Berlin
1. Wilh. Lambrecht GmbH
Meßtechnik, Göttingen (82 — MB)
- C. Robert Bosch GmbH, Stuttgart
1. ABM Beteiligungsgesellschaft
mbH, München (36 — GU)
 2. American Microsystems Inc.,
Santa Clara, Kalifornien/USA (82 — B)
 3. Leybold Heraeus GmbH, Köln
(Vermögensgegenstände, Ent-
wicklungsergebnis des Produk-
tionsbereiches Automatisie-
rungstechnik) (151 — V)
- D. CEAG Industrie-Aktien und Anla-
gen AG, Bad Homburg v. d. Höhe
1. a) DETA Akkumulatorenwerk
GmbH, Bad Lauterberg (55 — MB)
 - b) MAREG Accumulatoren
GmbH, Idstein (55 — MB)
- E. DEBEG GmbH, Berlin/Hamburg
(Siemens AG, Berlin/München,
AEG-Telefunken AG,
Berlin/Frankfurt [Main])
1. W. G. Schulz GmbH, Hamburg (62 — MB)
- F. Max Grundig Stiftung, Fürth
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Firma Georg Heinlein, Formen-
und Werkzeugbau, Zirndorf,
(Betrieb) (177 — V)
 2. Weide GmbH & Co. (KG), Ham-
burg, (Grundig-Werksvertretung
„Unterhaltungselektronik und
Elektronik“) (129 — V)
- G. J. Hengstler KG, Aldingen
1. Deutsche Industrieanlagen Ge-
sellschaft mbH, Werk Ludwig
Loewe, Berlin, (Anlagen, Geräte,
Einrichtungen, Vormaterialien
und unfertige Erzeugnisse zur
Herstellung von Industriezäh-
lern) (115 — V)

- H. Kolletra Metall- und Kunststoffwerk GmbH, Gießen
(Siemens AG, Berlin/München
Hoechst AG, Frankfurt [Main]
Rütgerswerk AG, Frankfurt [Main]
Schunk & Ebe GmbH,
Heuchelheim)
1. Habelt-electronic GmbH,
Nördlingen-Baldingen (176 — MB)
- I. Herr Gert Moeller, Bonn
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Fraba Fabrik elektr. Apparate
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Köln (151 — B)
- J. Herr Siegfried Müller, Hagen
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. RXS Schrumpftechnik-Garnitu-
ren GmbH, Hagen (99 — GU,P)
- K. Norddeutsche Seekabelwerke AG,
Nordenham
(Siemens AG, Berlin/München, N. V.
Philips' Gloeilampenfabrieken,
Eindhoven/Niederlande)
1. a) Cristallux-Werke Wolfgang
Arnold GmbH & Co. KG,
Waldachtal (21 — V)
 - b) Wolfgang Arnold GmbH,
Waldachtal (21 — MB)
 2. Lumoplast Leuchten GmbH,
Pfalzgrafenweiler (129 — MB)
- L. Polygram GmbH, Hamburg
(Siemens AG, Berlin/München, N. V.
Philips' Gloeilampenfabrieken,
Eindhoven/Niederlande)
1. Casablanca Record & Film
Works
(jetzt: Casablanca Entertainment
Corp.), Los Angeles/USA (151 — MB)
 2. a) Decca Ltd., London/England
(Aufnahmeapparaturen, Stu-
dioausrüstungen, Tonaufnah-
mekatalog incl. Master- und
Copyrights, Warenzeichen) (151 — V)
 - b) Decca Record Comp. Ltd.,
London/England (151 — MB)
- M. Walter Rose GmbH & Co., Hagen
1. RXS Schrumpftechnik-Garnitu-
ren GmbH, Hagen (99 — P)
- N. Siemens AG, Berlin/München
1. Häni Proliectron AG,
Wil SG/Schweiz (93 — GU)
 2. General Systems International
Inc., Anaheim, Kalifornien/USA
(Fertigungseinrichtungen,
Bestände) (112 — V)
3. Perkin-Elmer Corp., Norwalk,
Connecticut/USA
(Fertigungseinrichtungen,
Bestände) (112 — V)
 4. Tandberg Radiofabrikk A/S,
Oslo/Norwegen
(Data Division) (112 — V)
 5. Knoblich-Licht Fabrik für
Elektrotechnik GmbH,
Wien/
Österreich (151 — GU)
 6. A. Merkel KG, Zahnmedizini-
sche Großhandlung i. L.,
Saarbrücken
(Gegenstände des Anlagever-
mögens, andere materielle und
immaterielle Wirtschaftsgüter,
Vorräte an Dentalerzeugnissen) (21 — V)
 7. Aerotron Inc., Raleigh,
North Carolina/USA (36 — MB)
 8. Microwave Semiconductors
Corp., Somerset,
New Jersey/USA (36 — MB)
 9. Fuji Electronic Components
Ltd., Tokio/Japan (55 — GU)
 10. Plessing Dental GmbH,
Reutlingen (99 — MB)
 11. Crystal Technology Inc., Moun-
tain View, Kalifornien/USA (99 — MB)
 12. Databit Inc., Hauppauge,
New York/USA (99 — MB)
 13. RXS Schrumpftechnik-Garnitu-
ren GmbH, Hagen (99 — GU,P)
 14. Food Machinery Corp.,
Chicago/USA
(Bereich Halbleiter) (129 — V)
 15. a) Searle Diagnostics Inc.,
Des Plaines, Illinois/USA
(Bereich „Medizinische
Technik“ auf den Gebieten
Nuklearmedizin und Ultra-
schall sowie den Vertrieb
der G. D. Searle GmbH,
München) (129 — V)
 - b) G. D. Searle Nederland B. V.,
Uithoorn/Niederlande (129 — MB)
 16. Firma Otto Schmid, Zahnwa-
ren-Großhandlung, Göppingen
(Warenlager, Geschäfts- und
Büroeinrichtung) (151 — V)
 17. AGA Medical AB,
Lidingö/Schweden
(Vermögensgegenstände auf
dem Anästhesiegebiet) (151 — V)
 18. Semitron Cricklade Limited,
Cricklade Swindon, Wiltshire/
England (151 — MB)

19. C. H. F. Müller GmbH,
Hamburg
(Unterlagen, Geräte und Bestände für die Herstellung und den Vertrieb von Audiometer einschl. Hörgerätenanpaßsystemen, mit Ausnahme des Vertriebs an Hörgeräteakustiker) (15 — V)
20. Kenntnisverwertungsgesellschaft Hochtemperaturreaktoren mbH, Köln (15 — GU)
- O. Vorwerk & Co., Wuppertal
1. a) Fischer-Fertighaus GmbH, Regensburg (239 — MB)
 - b) Heidesheimer Fertigbau Elemente GmbH, Heidesheim (239 — MB)
 - c) Fertigbau Montage GmbH, Heidesheim (239 — MB)
 - d) Clift-Fertigbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Heidesheim (239 — MB)
 - e) Clift-Fertigbau GmbH & Co. KG, Heidesheim (239 — MB)
 2. a) GECA Ziegenhirt GmbH, Menden (239 — MB)
 - b) GECA Ziegenhirt GmbH & Co. KG, Menden (239 — MB)
 - c) Karl Ziegenhirt Dienstleistungen GmbH & Co., Menden (239 — MB)
- P. BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden/Schweiz
1. Hellweg Rechenzentrum GmbH, Dortmund (199 — GU)
 2. Kenntnisverwertungsgesellschaft Hochtemperaturreaktoren mbH, Köln (15 — GU)
- Q. Chloride Group Ltd., London/England
1. Pyrotector Europe GmbH (jetzt: Hekatron GmbH), Sulzberg (30 — GU)
- R. Compagnie Générale d'Electricite, Paris/Frankreich
1. Mathias Bäuerle GmbH, St. Georgen (176 — MB)
- S. AB Elextrolux, Stockholm/Schweden
1. Husqvarna AB, Husqvarna/Schweden (30 — MB)
 2. Otto Kind GmbH, Marienheide-Kotthausen (Geschäftsbereich Lagertechnik) (239 — V)
- T. Emerson Electric Co., St. Louis, Missouri/USA
1. Skil Corporation, Chicago, Illinois/USA (82 — MB)
 2. Xomox Corporation, Cincinnati, Ohio/USA (176 — MB)
- U. Fuji Electric Co. Ltd., Kawasaki/Japan
1. Fuji Electronic Components Ltd., Tokio/Japan (55 — GU)
- V. General Cable Corporation, Greenwich, Connecticut/USA
1. Automation Industries, Inc., Los Angeles/Kalifornien/USA (30 — V)
- W. General Electric Company, Fairfield, Schenectady/USA
1. a) Honeywell Informations-Services Gesellschaft für Datenfernverarbeitung mbH, Köln (62 — MB)
 - b) Honeywell Network Information Services Pty. Ltd., North Sydney/Australien (62 — MB)
 - c) Honeywell Informations Service Gesellschaft mbH, Wien/Österreich (62 — MB)
 - d) General Time Share S. A., Brüssel/Belgien (62 — MB)
 - e) HB Network Information Services (HB-NIS), Paris/Frankreich (62 — MB)
 - f) Honeywell Network Information Services Italien, S. p. A., Mailand/Italien (62 — MB)
 - g) Honeywell Information Services B. V., Amsterdam/Niederlande (62 — MB)
 - h) Honeywell Information Services A/S, Oslo/Norwegen (62 — MB)
 - i) Honeywell Network Information Services SA, Madrid/Spanien (62 — MB)
 - j) Honeywell Information Services AB, Solna/Schweden (62 — MB)
 - k) Honeywell Informations-Services AG, Zürich/Schweiz (62 — MB)
 - l) Honeywell Network Information Services Ltd., Brentford/England (62 — MB)
 2. Thorn EMI Ltd., London/England (Aktivitäten auf dem Gebiet der Herstellung und Betreuung von medizinischen Geräten) (176 — V)

- X. General Electric Company Ltd., London/England
1. A. B. Dick Company, Chicago/USA (198 — MB)
- Y. General Telephone & Electronics Corporation, Stamford, Connecticut/USA
1. Claude S. A., Paris/Frankreich (15 — MB)
- Z. Gorenje TGO, Velenje/Jugoslawien
1. Körting Radiowerke GmbH, Grassau (Anlagevermögen und Teile des Umlaufvermögens) (62 — V)
2. Schomandl Kommanditgesellschaft, München (technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungs- und Prüfvorrichtungen sowie das Warenzeichen für das Meßgeräteprogramm) (176 — V)
- AA. Gould Inc., Rolling Meadows, Illinois/USA
1. Bio-Mation Corp. (jetzt: Division der Gould Inc.) Cupertino, Kalifornien/USA (30 — MB)
2. I-T-E Imperial Corporation, Springhouse, Pennsylvanien/USA (93 — MB)
3. Imperial-Trans-Europe N. V., Amsterdam/Niederlande (55 — MB)
- BB. Honeywell Inc., Minneapolis/USA
1. Heinrich Braukmann Armaturenfabrik GmbH, Mosbach (115 — MB)
- CC. International Telephone and Telegraph Corp., New York/USA
1. L'Orange GmbH, Stuttgart (bisher: L'Orange Verwaltungsgesellschaft mbH, Glatten) (62 — MB)
2. Hanseatische Industrie-Beteiligungs GmbH, Bremen (151 — GU)
- DD. Lear Siegler, Inc., Santa Monica/Kalifornien/USA
1. Rapistan Inc., Grand Rapids/Michigan/USA (129 — V)
- EE. CMC Carl Maier + Cie. AG, Schaffhausen/Schweiz
1. Häni Proelectron AG, Wil SG, Schweiz (93 — GU)
- FF. Modular Computer Systems Inc., Fort Lauderdale, Florida/USA
1. ATM Computer GmbH, Frankfurt/Main (129 — B)
- GG. Der Norwegische Staat
1. Tandberg Data A/S, (bisher: Proton A/S), Oslo/Norwegen (112 — GU)
- HH. N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande
1. Gustav Wellmann GmbH & Co. KG, Enger (75 — B)
2. Felten & Guillaume Carlswerk AG, Köln (151 — MB)
- II. Phonogram S. A., Paris/Frankreich (Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande)
1. Compagnie Phonographique Francaise Disques Barclay, Paris/Frankreich (112 — GU)
- JJ. RCA Corporation, New York/USA
1. C. I. T. Financial Corporation, New York/USA (55 — V)
2. Farbbildröhren Ulm GmbH, Ulm (82 — MB)
- KK. Securiton AG, Zollikofen/Schweiz
1. Pyrotektor Europe GmbH (jetzt: Hekatron GmbH), Sulzburg (30 — GU)
- LL. Thomson Brandt S. A., Paris/Frankreich
1. Norddeutsche Mende Rundfunk KG, Bremen (128 — MB)
2. Europacolor S. A., Montrouge/Frankreich (bisher: Compagnie Francaise d'Investissements Financiers dans l'Electricité S. A., Paris/Frankreich) (82 — GU)
3. a) SABA Villingen (Geschäftsbereich Unterhaltungselektronik) (218 — V)
b) Videon S. A., Boulogne-Billancourt/Frankreich (218 — MB)
- MM. Thorn Electrical Industries Ltd., London/England
1. Gebr. Kaiser GmbH & Co., Leuchten KG, Arnsberg (21 — MB)
2. EMI Ltd., London/England (115 — MB)
- NN. Zenith Radio Corporation, Glenview, Illinois/USA
1. Heathkit Bausatz Elektronik GmbH, Dreieich-Sprendlingen (82 — MB)

XIV. *Feinmechanische und optische Erzeugnisse;
Uhren (37)*

- A. Bopp & Reuther GmbH, Mannheim
1.+2. Schwietzke Armaturen GmbH, Düsseldorf (177 — GU)
(15 — MB)
- B. Gruppe Busch/Mondt, Arolsen
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Almo-Erzeugnisse GmbH, Arolsen (75 — GU)
- C. Kienzle Apparate GmbH, Villingen-Schwenningen
1. Martin Kaindl GmbH & Co., (jetzt: Kaindl Kienzle-Datensysteme GmbH), Nürnberg (112 — MB)
2. Firma Pumpen-Schulze, Berlin (55 — V)
- D. Herr Heinz Müller und Frau Ingeborg Müller, Walldorf
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Hans Sixt GmbH Feinmechanik, Walldorf (bisher: Hans Sixt KG Feinmechanik) (115 — GU)
- E. Familie Rodenstock, München/Oberaudorf
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Wernicke & Co. GmbH, Düsseldorf (62 — MB)
- F. VDO Adolf Schindling AG, Frankfurt (Main)
1. VDO Modell- und Werkzeugbau GmbH, Schwalbach/Ts. (198 — GU)
2. a) Jaeger S. A., Levallors/Frankreich (55 — GU)
b) Plafinco S. A., Paris/Frankreich (55 — GU)
- G. Schlumberger Ltd., Willemstad/Curacao
1. Fairchild Camera and Instrument Corp., Mountainview, Kalifornien/USA (217 — MB)
- H. Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim
1. Heinrich Wöhlk Institut für Contact-Linsen GmbH & Co., Schönkirchen (129 — MB)
2. DESAGA GmbH, Heidelberg (bisher: DESAGA Labortechnik GmbH) (199 — MB)

- I. Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie AG, Neuenburg/Schweiz
1. Statek Corp., Orange, Kalifornien/USA (15 — MB)
- J. Olympus Optical Co. Ltd., Tokio/Japan
1. Olympus Winter & Ibe GmbH, Hamburg (bisher: Winter & Ibe GmbH) (199 — MB)

XV. *Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)*

- A. Jacob Berg KG, Budenheim
1. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, Braunschweig (21 — GU)
- B. Ernst Beutler Eisenwerk, Lahr
1. Zehnder-Beutler GmbH, Lahr/Schwarzwald (238 — GU)
- C. Ernst Bremicker KG, Weilheim i. OB.,
1. Vt Verkehrstechnik GmbH, Rastatt (198 — GU)
- D. Dambach-Werke GmbH, Gaggenau
1. Vt Verkehrstechnik GmbH, Rastatt (198 — GU)
- E. Gesellschafterstämme Rudolf und Otto Fissler, Idar-Oberstein
1. a) Blanco Küchen- und Tafelgeräte GmbH, Oberderdingen (151 — MB)
b) BKT Metallwaren GmbH, Kronau (151 — MB)
2. ASTA ULLRICH GmbH, Annweiler (151 — MB)
- F. Wilh. Frank GmbH, Leinfelden-Echterdingen
1. Lapp-Finze AG, Kalsdorf/Österreich (198 — GU)
- G. Theodor Groz & Söhne & Ernst Beckert Nadelfabrik Commandit-Gesellschaft, Albstadt/Ebingen
1. a) Torrington Portuguesa-Industrias Metalurgicas Limitada, Aboboda/Portugal (199 — MB)
b) Torrington GmbH, Würselen (199 — V)
c) The Torrington Company of Connecticut, Torrington/USA (Anlagevermögen für die

- Herstellung und Vertrieb von Felting-, Tufting- und Hooknadeln, Industrie-Nähmaschinenadeln, Fertigvorräte) (199 — V)
- H. Anton Hettich & Co. KG, Herford
1. a) Heinze Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Herford (99 — MB)
 - b) Richard Heinz GmbH & Co. KG, Herford (99 — B)
 - c) else-plastic GmbH & Co. KG, Melle (99 — B)
- I. Karl Höll GmbH & Co. KG, Langenfeld/Rhld.
1. VIW Verbundene Industrie Werke GmbH (Betrieb und Vertrieb „Ketels-Tuben“) (30 — V)
- J. Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., Öhringen
1. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, Braunschweig (21 — GU)
 2. Leyboldt'sche Blechemballagenfabrik Gebr. Barth (KG), Stuttgart-Bad Cannstatt (15 — MB)
- K. Keiper KG, Rockenhausen
1. Keiper GmbH & Co., Schwäbisch Hall (112 — GU)
- L. Otto Kind GmbH, Marienheide-Kotthausen
1. Electrolux Constructor GmbH, Wilnsdorf-Rudersdorf (jetzt: Electrolux Kind GmbH, Gummersbach-Dümmlinghausen) (239 — GU)
- M. Protektorwerk Florenz Maisch GmbH & Co. KG, Gaggenau
1. Inefa Kunststoffe AG, Itzehoe (21 — MB)
- N. Familie Mauser, Brühl bei Köln (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Gallay S.A., Paris/Frankreich (62 — GU)
 2. a) Mauser Verpackungen GmbH, Brühl bei Köln (62 — GU)
 - b) Mauser Emballages S.A., Paris/Frankreich (62 — GU)
- O. William Prym-Werke KG, Stolberg
1. Dynacast Deutschland GmbH, Freiburg (21 — GU)
- P. Rheinnadel GmbH, Aachen
1. TOP Aluminium-Verschluss GmbH, Aachen (21 — GU)
- Q. Rotring-Werke Riepe KG, Hamburg (Herren Helmut Riepe, Hamburg, Heinrich Ditze, Hamburg, Michael Barthe, Hamburg — sämtlich Unternehmen im Sinne des GWB — Pelikan AG, Hannover)
1. a) Aristo Graphic Systeme GmbH & Co. KG, Hamburg (177 — MB)
 - b) Aristo Zeichengeräte GmbH, Hamburg (177 — MB)
- R. Cooper Industries, Inc. Houston, Texas/USA
1. Gardner-Denver Company, Dallas, Texas/USA (151 — V)
- S. Forges de Strasbourg S.A., Neuilly-sur-Seine/Frankreich
1. Pohlschröder GmbH & Co. KG, Dortmund (238 — GU)
- T. Familie Gallay, Genf/Schweiz (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Gallay S.A., Paris/Frankreich (62 — GU)
 2. a) Mauser Verpackungen GmbH, Brühl bei Köln
 - b) Mauser Emballages S.A., Paris/Frankreich (62 — GU)
- U. Hunter Douglas N.V., Rotterdam/Niederlande
1. Turnils AB, Kristineholm/Schweden (112 — MB)
 2. Herbert Lehmann Holzbearbeitungsbetriebe, Harpstedt (Aktiva und Passiva) (99 — V)
- V. Scovill Manufacturing Company, Waterbury, Connecticut/USA
1. a) Eaton GmbH, Velbert (Schloß- und Beschlaggeschäft einschließlich des dazugehörigen Anlage- und Umlaufvermögens und Vertriebsorganisation) (62 — V)
 - b) BKS GmbH, Velbert (62 — MB)
 2. IBEC Industries, Inc., Delaware/USA (Zweigniederlassung in Heusenstamm der Bellows International Division) (128 — V)
- W. Steelcase Inc., Grand Rapids, Michigan/USA
1. Pohlschröder GmbH & Co. KG, Dortmund (238 — GU)

- X. Stubai-Werkzeugindustrie reg. Gen. mbH, Fulpmes, Tirol/Österreich
1. Stubai — DWU — Werkzeug GmbH, Fulpmes, Tirol/Österreich (128 — GU)
- Y. Gebrüder Zehnder AG Radiatorenfabrik, Gränichen/Schweiz
1. Zehnder-Beutler GmbH, Lahr/Schwarzwald (238 — GU)
- XVI. Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)
- A. Schmidt-Spiel und Freizeit GmbH, München
1. Schildkröt-Spielwaren GmbH, Mannheim (75 — GU, GV)
- B. Margarete Steiff GmbH, Giengen/Brenz
1. Zehnder-Beutler GmbH, Lahr/Schwarzwald (238 — GU)
- C. Compagnie Générale du Jouet, Drancy/Frankreich
1. Revell Incorporated, Venice, Kalifornien/USA (217 — V)
- XVII. Chemische Erzeugnisse (40)
- A. BASF AG, Ludwigshafen
1. WV — Wilhelm Worm Mineraloel GmbH, Hamburg (75 — GU)
 2. Chemetron Corp., Chicago, Illinois/USA, (Pigment Division) (93 — V)
 3. Badische Philips Petroleum N.V., Antwerpen/Belgien (112 — MB)
 4. a) DELTA-Werke GmbH, Worms (Bereich Pappe, Pappe-Halbzeug, Verarbeitung von HMPP-Halbzeug, Pappe und Hartfaser zu Fertigteilen der Fahrzeuginnenauskleidung) (115 — V)
 - b) ETA Kunststoffverarbeitung GmbH, Worms, (Bereich HMPP-Halbzeug) (115 — V)
 5. Sawiko Salzvertriebsgesellschaft mbH, Kassel (115 — MB)
 6. Fritzsche Dodge & Olcott Inc., New York/USA (115 — MB)
 7. Studiengesellschaft-Erdgas-Süd mbH, Stuttgart (199 — GU)
 8. Oranienburger Chemische Fabrik AG, Hamburg (15 — MB)
- B. Bayer AG, Leverkusen
1. Keiper GmbH & Co., Schwäbisch Hall (112 — GU)
 2. Allied Chemical Corp., Morristown/USA (Anlage- und Umlaufvermögen einschl. Produktionsanlagen des Geschäftsbereichs „organische Pigmente“) (151 — V)
 3. Uniroyal Ltd. Newbridge/Schottland, (Teil des Anlage- und Umlaufvermögens der Chemical Division in Bromsgrove/England einschl. Produktionsanlagen zur Herstellung von Latex) (198 — V)
 4. Palatinit Süßungsmittel GmbH, Mannheim (21 — GU)
 5. a) Agfa-Gevaert AG, Leverkusen (129 — MB)
 - b) Agfa-Gevaert N.V., Mortsel/Antwerpen/Belgien (129 — MB)
 6. Firestone France S.A., Bethune/Frankreich (Teile des Anlage- und Umlaufvermögens einschl. Produktionsanlagen für die Herstellung von Latices — Synthetic Rubber und Latex Division Port Jerome —) (15 — V)
- C. Beiersdorf AG, Hamburg
1. Bacillofabrik Dr. Bode & Co., Hamburg (36 — B)
 2. a) Alfred Heyn GmbH, Berlin (36 — MB)
 - b) Parfümerie Royale GmbH, Berlin (36 — MB)
- D. B. Braun Melsungen AG, Melsungen
1. Almo-Erzeugnisse GmbH, Arolsen (75 — GU)
 2. Knut Spaerens Laboratorier A/S, Tønsberg/Norwegen (75 — B)
- E. Gesellschafterstämme Engelhorn/Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. MCP Pharmaceuticals Ltd., Livingston/Schottland (112 — MB)
 2. Pharma-Waldhof GmbH, Mannheim (151 — MB)
 3. Hycel Inc., Houston/USA (177 — MB)
 4. Chemex Chemie Export-Import GmbH, München (239 — MB)
 5. Thermo-Feuerungsbau GmbH, Neusse (218 — MB)

- F. Friedrich Flick KG, Düsseldorf
1. Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln (75 — S)
 2. Alfa Laval Separationstechnik GmbH, Glinde, (Rechte und Leistungen, Geschäftsunterlagen, Schutzrechte sowie Lagerbestände des Alfa-Laval-Programms von Schäl-, Schub- und Dreisäulenzentrifugen) (93 — V)
 3. Walter Wagner GmbH, Wetzlar (129 — MB)
 4. MaK-Krauss Maffei Sonder-technik GmbH, Hamburg (151 — GU)
 5. Carbon Gas Technologie GmbH, Ratingen (176 — GU)
 6. SMIEL — Società Materiali Iperpuri per Elettronica — S.p.A., Mailand/Italien (238 — MB)
 7. ASB-Humus GmbH, Pleidelsheim (15 — GU)
- G. Henkel KGaA, Düsseldorf
1. a) Voss-Thompson Gartenbewässerung GmbH & Co. KG, Düsseldorf (112 — GU)
 - b) Armaturenfabrik Hermann Voss GmbH & Co., Wipperfürth (Geschäftsbereich Gartenbewässerung) (112 — GU)
 2. Dragoco Italia S.p.A. (jetzt: Montarom S.p.A.), Lana/Italien (177 — GU)
 3. Gebr. Brill Gartengeräte GmbH & Co. KG, Witten-Herbede (115 — MB)
 4. A. Vidal S.p.A., Venedig/Italien (218 — B)
- H. Hoechst AG, Frankfurt (Main)
1. Balenciaga S.A., Paris/Frankreich (30 — MB)
 2. Sauerstoffwerk Hessen, Mar-dorf Zobel KG, Wiesbaden, (Be-trieb) (62 — V)
 3. Buse Gase GmbH, Bad Hönningen (112 — GU)
 4. Firma Franz Margold, Griesheim (Einrichtungen für Produktion und Vertrieb von technischen Konservierungsmitteln) (151 — V)
 5. Celanese Corp., New York/USA (Produktionsanlage für Poly-esterfolien in Greer/USA) (177 — V)
 6. Société d'Application des Matières Plastiques S.A., Annecy/Frankreich (217 — MB)
7. Gewerkschaft Siegtal Euteneu-en, Siegen (21 — MB)
 8. a) Polysoude S.A., Nantes/Frankreich (36 — MB)
 - b) SEPI-SOUDAGE S.A., Saint Denis/Frankreich (36 — MB)
 - c) Société d'Etudes Realisa-tions Applications des Tech-niques Nouvelles S.E.R.A. S.A., Plesse Lieudit/Frank-reich (36 — MB)
 9. a) Associated Bioscience of Phoenix Inc., Phoenix, Arizona/USA (82 — MB)
 - b) Associated Bioscience of Minnesota Inc., Minneapolis, Minnesota/USA (82 — MB)
 - c) Associated Bioscience of Oklahoma Inc., Norman, Oklahoma/USA (82 — MB)
 - d) Associated Bioscience of Nebraska Inc., Lincoln, Nebraska/USA (82 — MB)
 - e) Associated Bioscience of Tempe Inc., Tempe, Arizona/USA (82 — MB)
 10. Hans Sixt GmbH Feinmecha-nik, Walldorf (bisher: Hans Sixt KG Feinme-chanik) (115 — GU)
 11. Hirtler GmbH, Heitersheim (151 — MB)
 12. Steigerwald Strahltechnik GmbH, Puchheim (238 — V)
- I. Kohlensäure-Werke Rud. Buse GmbH & Co., Bad Hönningen
1. Buse Gase GmbH, Bad Hönningen (112 — GU)
- J. Pelikan AG, Hannover
1. a) Cosmolab Kosmetik GmbH, Hannover (198 — GU)
 - b) Cosmolab Cosmetici S.r.L., Limbiate/Italien (198 — GU)
 2. Nashua Copygraph GmbH, Hannover (Produktionsbereich Zinkoxydpap-iere als elektrostatische Kopier-papiere) (217 — V)
- K. Renker Daten KG, Düren
1. Papiertechnik Ferdinand Flinsch GmbH & Co. KG, Freiburg (151 — MB)
- L. Herr Dipl.-Chemiker Dr. Gottfried Reuter, Lemförde (— Unternehmen im Sinne des GWB —)

- | | | | |
|---|------------|---|---------------|
| 1. Neopur Technologien GmbH,
Lemförde | (176 — GU) | im Sinne des GWB — Hoechst
AG, Frankfurt/Main) | |
| M. Ruhrchemie AG, Oberhausen | | | |
| 1. dostro Kunststoffwerk GmbH,
Lienen | (128 — GU) | 1. Airo Inc., Montvale/New York/
USA
(Werke in Calvert City und
Niagara Falls-USA) | (198 — V) |
| N. RW-Kosmetik GmbH & Co.
Hamburg
(Herr Helmut Riepe, Hamburg,
Herr Heinrich Ditze, Hamburg,
Herr Michael Barthe, Hamburg,
— sämtlich Unternehmen
im Sinne des GWB —) | | 2. Polychemie GmbH, Augsburg | (99 — MB) |
| 1. a) Cosmolab Kosmetik GmbH,
Hannover | (198 — GU) | S. Wasag-Chemie AG, Essen | |
| b) Cosmolab Cosmetici S.r.L.,
Limbiate/Italien | (198 — GU) | 1. Schildkröt-Spielwaren GmbH,
Mannheim | (75 — GU, GV) |
| O. Schering AG, Berlin/Bergkamen | | T. Wella AG, Darmstadt | |
| 1. Diamalt AG, München | (62 — GU) | 1. Cosmital S.A., Marly/Schweiz | (21 — MB) |
| 2. Ashland Chemical Company,
Ashland/USA
(Ashland Oil Inc. Ashland/USA)
(Geschäft mit dazugehörenden
Vermögensgegenständen der
Chemicals Products Divison) | (62 — V) | 2. Adolf und Lörle Noss Stiftung
Verwaltungs Gesellschaft mbH
(jetzt: Tonedo Werk GmbH),
Solingen | (129 — MB) |
| 3. S.p.A., Laboratori Chimico Biolo-
gici S.I.R., Rom/Italien | (217 — GU) | U. Abbott Laboratories,
North Chicago/USA | |
| 4. Cooper Laboratories, Inc., Palo
Alto, Kalifornien/USA, (Internal
Medicine Divison) | (239 — V) | 1. Deutsche Abbott GmbH,
Ingelheim | (176 — MB) |
| 5. Chemcut Corporation, State Col-
lege, Pennsylvania/USA | (115 — MB) | V. AGA A.B., Lidingö/Schweden | |
| 6. a) Prebbles Ltd.,
Liverpool/England | (129 — MB) | 1. Kurt Matter GmbH KG,
Karlsdorf
(Aktiva und Passiva) | (177 — V) |
| b) Prebbles Medical Ltd.,
Liverpool/England | (129 — MB) | W. Allied Chemical Corp., Morristown/
USA | |
| 7. Societé Française des Colloides
S.A. (SOFRACOL),
Paris/Frankreich | (176 — MB) | 1. Eltra Corp., New York/USA | (239 — MB) |
| 8. Rewo Chemische Werke GmbH,
Steinau | (15 — MB) | X. Beecham Group Ltd., Brentfort/
England | |
| P. Hans Schwarzkopf GmbH,
Hamburg
(Familie Schwarzkopf, Hamburg,
Hoechst AG, Frankfurt/Main) | | 1. Scherk AG, Vaduz/Liechtenstein
(Scherk-Warenzeichen, Know-
how, Rezepturen, Rechte aus
Vertriebs- und Lizenzverträgen) | (239 — V) |
| 1. Elida-Gibbs GmbH, Hamburg,
(Kleinol Geschäft) | (62 — V) | Y. BOC International Limited, London/
England | |
| Q. H. Stähler KG Chemische
Fabrik GmbH & Co., Stade | | 1. Airo Inc., Montvale/USA | (128 — MB) |
| 1. Aargrunol Stähler GmbH, Stade | (151 — GU) | Z. Byk-Mallinckrodt CIL BV, Petten/
Niederlande
(Altana Industrie-Aktien und
Anlagen AG, Bad Homburg
v. d. Höhe, Mallinckrodt Inc.,
St. Louis/USA) | |
| R. SKW Trostberg AG, Trostberg
(Vereinigte Industrie-Unter-
nehmungen AG, Berlin/Bonn,
abhängig von der Bundesrepublik
Deutschland — Unternehmen | | 1. Philips-Duphar B.V., Amster-
dam/Niederlande, (Radiophar-
mazeutika-Geschäft) | (75 — V) |
| | | AA. Cabot Corporation, Boston, Mas-
sachusetts/USA | |
| | | 1. BOC Deutschland GmbH,
Solingen
(Zweigniederlassung Deloro
Stellite, Koblenz) | (129 — V) |

<p>BB. Canada Development Corp., Vancouver/Kanada</p> <p>1. Wolf Gesellschaft für Beteiligungen und Anlagen mbH, Kleve (218 — MB)</p>	<p>KK. Plüss-Staufer AG, Oftringen/Schweiz</p> <p>1. Konrad Schumacher GmbH & Co., Lauingen (55 — MB)</p>
<p>CC. Ciba-Geigy AG, Basel/Schweiz</p> <p>1. Hercules Inc., Wilmington/USA (Pigmentgeschäft) (75 — V)</p> <p>2. Dr. Christian Brunnengräber Chemische Fabrik & Co. mbH, Lübeck (93 — MB)</p> <p>3. Alza Corp., Palo Alto, Kalifornien/USA (218 — MB)</p> <p>4. AG für Präzisionsinstrumente, Greifensee/Schweiz (238 — MB)</p> <p>5. J. Brochier et Fils S.A., Villeurbanne/Frankreich (238 — MB)</p>	<p>LL. Pricel S.A., Paris/Frankreich</p> <p>1. Banque Veuve Morin-Pons, Lyon/Frankreich (75 — GU)</p> <p>MM. Revlon Inc., New York/USA</p> <p>1. a) Schura Blutderivate GmbH & Co. KG, Krefeld (176 — MB)</p> <p>b) Plasmesco AG, Zug/Schweiz (176 — V)</p> <p>2. Technicon Corporation, Tarrytown, New York/USA (15 — MB)</p>
<p>DD. Cosmolab Cosmetici S.r.L., Limbiate/Italien</p> <p>1. Fila AG, Mailand/Italien (198 — V)</p>	<p>NN. Sandoz AG, Basel/Schweiz</p> <p>1. a) K. J. Quinn GmbH, Leinfelden (198 — MB)</p> <p>b) Sarma S.p.A., Mailand/Italien (198 — MB)</p> <p>2. Zaadunie B. V., Enkhuizen/Holland (238 — MB)</p>
<p>EE. Fisons Limited, London/England</p> <p>1. a) Deutsche Wiersum GmbH, Hamburg (151 — MB)</p> <p>b) Aargrunol Stähler GmbH, Stade (151 — GU)</p>	<p>OO. Schering-Plough Corp., Kenilworth, New Jersey/USA,</p> <p>1. Scholl Inc., Chicago/USA (93 — MB)</p>
<p>FF. W. R. Grace & Co., New York/USA</p> <p>1. Emerson & Cuming GmbH, Köln (62 — MB)</p>	<p>PP. Solvay & Cie. SA, Brüssel/Belgien</p> <p>1. Mohr GmbH & Co. Tapetenfabrik, Wuppertal (30 — MB)</p> <p>2. Draka-Plast GmbH, Berlin (93 — MB)</p> <p>3. Lextar VoF, Rotterdam/Niederlande (177 — GU)</p> <p>4. Danmark Proteins A/S, Aarhus/Dänemark (198 — B)</p> <p>5. a) Draka Plastics B.V., Amsterdam/Niederlande (198 — MB)</p> <p>b) Polva Nederland B.V., Hoorn/Niederlande (198 — MB)</p> <p>6. Koeppe AG, Oestrich (198 — MB)</p> <p>7. Draka-Plastics-Folien GmbH, Wuppertal (82 — MB)</p> <p>8. Aminopepta-Chemie GmbH & Co. KG, Köln (99 — GU)</p> <p>9. Salisbury Laboratories, Charles City, Iowa/USA (176 — MB)</p> <p>10. Tonwerke Erpel Werner E. Gäbler GmbH, Erpel (238 — MB)</p> <p>11. Fischland GmbH — Frischfisch Produktion und Vertrieb, Hamburg (238 — GU)</p>
<p>GG. Hercules Inc., Wilmington/USA</p> <p>1. Lextar VoF, Rotterdam/Niederlande (177 — GU)</p>	
<p>HH. Mallinckrodt Inc., St. Louis/USA</p> <p>1. Helm Chemiewerk Dieburg GmbH & Co. KG, Dieburg, (Anlagevermögen) (129 — V)</p>	
<p>II. Merck & Co. Inc., Rahway, New Jersey/USA</p> <p>1. Alginate Industries Ltd., London/England (129 — MB)</p>	
<p>JJ. SKW Metals and Chemicals Ltd., London/England (Hoechst AG, Frankfurt/Main, Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. ABM Investments Ltd., London/England (176 — GU)</p>	

- QQ. Vogelsang-Holding AG, Schwerzenbach/Schweiz
1. a) Farbenfabrik Hansa-Höeg GmbH & Co. KG, Kiel (151 — MB)
 - b) Farbenfabriken Hansa-Höeg Vertriebs-GmbH & Co., Kiel, (Rezepturen, Waren, Marken) (151 — V)
- RR. Warner-Lambert Company, Morris Plains/USA
1. Institut für Immunforschung und Serumherstellung Dr. Helmbold GmbH, Berlin (112 — MB)
- XVIII. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)*
- A. Gesellschafterstamm Diehl GmbH & Co., Nürnberg (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) Mauser-Werke Oberndorf GmbH, Oberndorf (75 — MB)
 - b) Berlin-Karlsruher Industriewerke GmbH, Karlsruhe (75 — MB)
 - c) Comet Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pyrotechnik-Apparatebau, Bremerhaven (75 — MB)
 - d) Donar Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Apparatebau, Bremerhaven (75 — MB)
 2. Metaalwaren-Fabriek Tilburg B.V., Tilburg/Niederlande (112 — MB)
 3. Triumph Werke Nürnberg AG, Nürnberg (177 — GU)
 4. Industrierwerke Saar GmbH, Freisen 3 (Schwarzerden) (55 — B)
 5. Manusaar Saarländische Metallwarenindustrie GmbH, Bübingen (82 — MB)
 6. Bunker Ramo Corporation, Oak Brook, Illinois/USA (Borg Instruments Division) bestehend aus) (115 — V)
 - a) Betrieben in Delavan u. Darlington, Wisconsin/USA
 - b) Borg Instruments GmbH, Remchingen
 - c) Borg Instruments Ltd., Whitstable, Kent/England
 7. IWS-Autotechnik — Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Fahrzeugzubehör — GmbH, Freisen 3 (Schwarzerden) (129 — GU)
 8. Aero-Dienst GmbH, Nürnberg (15 — MB)
9. a) Herr Dr. Bruno Hampel, Karlsruhe (15 — V)
- b) Herr Dr. Werner Pauls, Stutensee (beide Unternehmen im Sinne des GWB) (sog. Crystal-Display-Entwicklungen) (15 — V)
- B. Familie Helmut Steinhilber, Rottweil (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. INFO-agrar-fortschrittliche Landtechnik GmbH, Oberndorf (21 — GU)
- C. Control Data Corporation, Delaware/USA
1. United Peripharals Ltd., England (239 — S)
- D. Hewlett-Packard Company, Palo Alto, Kalifornien/USA
1. Gesellschaft für Computer-Systementwicklung mbH, Waldbronn (93 — MB)
- E. Litton Industries, Inc., Beverly Hills, Kalifornien/USA
1. Triumph Werke Nürnberg AG, Nürnberg (128 — GU)
 2. GESMA-Gesellschaft für Software und Marketing mbH, Frankfurt(Main) (128 — MB)
- F. Memorex Corporation, Santa Clara, Kalifornien/USA
1. a) SED Leasing GmbH, Bad Homburg v. d. H. (55 — V)
 - b) Electronic Memories & Magnetics GmbH, Bad Homburg v. d. H. (55 — V)
- G. National Enterprise Board, London/England
1. United Peripherals Ltd./England (239 — S)
- H. NCR Corp., Dayton, Ohio/USA
1. Data Pathing Inc., Sunnyvale, Kalifornien/USA (217 — V)
 2. Aloys Gather GmbH & Co. KG, Mönchengladbach (Geschäftsbetrieb mit sämtlichen Aktiven und Passiven) (21 — V)
- I. Pitney Bowes Inc., Stamford/USA
1. Dictaphone Corp., Rye/USA (151 — V)

XIX. Feinkeramische Erzeugnisse (51)

- A. Familie Dr. Gottfried Cremer,
Frechen
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Rhein-Plastic-Rohr GmbH,
Mannheim
(Betriebsgegenstände,
Wirtschaftsgüter, Maschinen,
Fahrzeuge, Büromaterial,
Werkzeuge, Vorräte) (93 — V)

XX. Glas und Glaswaren (52)

- A. BSN-Gervais Danone,
Paris/Frankreich
1. Rafflenbeul & Loewe GmbH,
Berlin (75 — MB)
 2. Verglasungs-Gesellschaft mbH
Bayernglas, Nürnberg (112 — MB)
 3. Glas-Haller KG, Weiterstadt/
Darmstadt (55 — MB)
 4. Traunsteiner Flachglasgroß-
handel Raimund Fackler KG,
Traunstein
(bewegliches Anlagevermögen
des Flachglasgroßhandels,
Vorräte) (115 — V)
- B. Compagnie de Saint-Gobain-
Pont-à-Mousson, Paris/Frankreich
1. Isolierglas-Gesellschaft Schles-
wig mbH, Schleswig (151 — GU)
 2. a) Glaskontor Saar GmbH,
Saarbrücken (82 — MB)
 - b) Glas-Hofmann KG,
Tauberbischofsheim
(Grundstück und Betriebs-
gelände in Saarbrücken) (82, 99 — V)
 - c) Glas-Hofmann KG,
Saarbrücken
(Betriebseinrichtung,
Warenvorräte) (82, 99 — V)
 3. Isolierglas-Gesellschaft
Karlsruhe mbH, Karlsruhe (82 — GU, UV)
 4. Isolierglas-Gesellschaft
Holstein mbH, Kiel (82 — GU, UV)
 5. Isolierglas-Gesellschaft Ham-
burg mbH, Hamburg (82 — GU, UV)
 6. August Schöninger KG,
München
(Grundstück und Gebäude) (99 — V)
 7. Jos. Blank & Co., Osnabrück
(Warenbestand an Dämmstoffen,
Büroeinrichtung,
Kraftfahrzeuge) (115 — V)

8. a) Isoliermittelfabrik Münzinger
GmbH, Reutlingen (115 — B)
- b) Isoliermittelfabrik Münzinger
GmbH, Senden (115 — B)
9. Schnell GmbH & Co. KG,
Bergisch-Gladbach (115 — B)

- C. Pilkington Brothers Ltd.,
St. Helens/England
1. Nordlamex Safety Glass OY,
Laitila/Finnland (82 — MB)
 2. Tuulilasimyynti Raimo Rapeli
OY, Helsinki/Finnland (82 — MB)
 3. Dahlbusch-Verwaltungs-AG,
Gelsenkirchen (218 — MB)

*XXI. Schnittholz, Sperrholz und
sonstiges bearbeitetes Holz (53)*

- A. Familie Moralt, Bad Tölz
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Moralt Consulting GmbH, Bad
Tölz (112 — GU)
- B. G. A. Pfeleiderer GmbH + Co. KG,
Neumarkt/Opf.
1. Allgäuer Holzindustrie und Im-
prägnierwerk Aulendorf GmbH
(jetzt: Li Geys Grundstücksver-
waltung GmbH) Aulendorf
(bewegliches Anlagevermögen
sowie Umlaufvermögen) (75 — V, BÜ)
 2. a) August Moralt KG, Bad Tölz (55 — V)
 - b) August Moralt Spanplatten
GmbH, Peiting (55 — V)
 - c) August Moralt Kunststoff
GmbH, Peiting (55 — V)
 - d) Vertriebs-GmbH der Moralt-
Werke, Bad Tölz
(Anlagevermögen, wesent-
liche Teile des Umlauf-
vermögens, Vorräte) (55 — V)
 3. Firma Eisenwerk J. Mitterer,
Regensburg
(Anlagevermögen, Vorräte) (15 — V)
- C. a) ARCATA National
Corporation, Kalifornien/USA
- b) Keyes Fibre Company, Montva-
le/USA
1. Keyes Fibre Company,
Montvale/USA (62 — V)

XXII. Holzwaren (54)

- A. Swedisch Match AB, Stockholm/
Schweden
(bisher: Svenska Tändstick
Aktiebolaget)
1. Vogel GmbH, Seeheim/
Jugenheim (199 — GU)

XXIII. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

- A. PWA Papierwerke Waldhof-
Aschaffenburg AG, München
1. Borregaard Österreich AG,
Hallstein/Österreich (21 — GU)
2. Chiemgau Recycling GmbH,
Raubling (129 — GU)
3. Margret Marr GmbH,
Petershagen/Weser (199 — B)
4. Marr Transport GmbH, Berlin (199 — GU)
5. Innwell GmbH, Verpackungen,
Raubling (199 — GU)
- B. Firma Straub + Flach, Inhaber
Josef Jakob, München
1. Chiemgau Recycling GmbH,
Raubling (129 — GU)
- C. Zewawell AG & Co. KG PWA-
Verpackungswerke Mannheim
(PWA Papierwerke Waldhof-
Aschaffenburg AG, München,
Svenska Cellulosa AB, Sundsvall,
Schweden)
1. Innwell GmbH Verpackungen,
Raubling (199 — GU)
- D. The Bowater Corporation Ltd.,
London/England
1. Spedition Schneider GmbH,
Heilbronn
(vorher: Spedition Schneider
GmbH & Co. KG) (151 — MB)
2. Lagera Gesellschaft für Lage-
rung und Spedition mbH, Saar-
brücken (239 — GU)
3. a) Rhenic-Zollagentur Nr. 57
S.A., Steinebrück-Lommers-
weiler/Belgien (151 — GU)
- b) Zollagentur Schmit & Fils
sprl, St. Vith/Belgien
(Geschäftsbetrieb) (151 — V)
- c) Rhenania-Schmit Spedition &
Zollagentur GmbH, Winter-
spelt-Urb/Eifel
(bisher: Rhenania Main-La-
gerhaus Gesellschaft mbH) (151 — GU)

- d) Firma Nicolas Schmit,
Steinebrück-Lommersweiler/
Belgien
(Geschäftsbetrieb) (151 — V)
4. Probst Güterverkehr Gesell-
schaft mbH, Mainz (199 — MB)

XXIV. Papier- und Pappwaren (56)

- A. Zewawell AG & Co. KG PWA-Ver-
packungswerke, Mannheim
(PWA Papierwerke Waldhof-Aschaf-
fenburg AG, München,
Svenska Cellulosa AB, Sundsvall/
Schweden)
1. Bayerische Wellpappen GmbH &
Co. KG, München (112 — MB)
2. SWG-Sprick Wellpappen GmbH
& Co. KG, Hövelhof (151 — MB)
3. Fedor Schoen Wellpappen
GmbH, Stuttgart (217 — MB)
- B. Billerud AB
(jetzt: Billerud Uddeholm AB),
Säffle/Schweden
1. Uddeholms AB,
Hagfors/Schweden
(Produktionsbereich Forstwirt-
schaft, Papiererzeugnisse, chemi-
sche Erzeugnisse) (21 — V)
- C. Esselte AB, Stockholm/Schweden
1. Dymo Industries Inc.,
San Francisco/USA (75 — MB)

XXV. Druckereierzeugnisse, Lichtpau-
s- und verwandte Waren (57)

- A. Vereinigte Altenburger und Stral-
sunder Spielkarten-Fabriken AG,
Leinfeldern
1. Firma Peter Schulz, Hochdorf
(kunstgewerbliches Atelier) (218 — V)
- B. Dennison Manufacturing Company,
Framingham, Massachusetts/USA
1. Vogel GmbH, Seeheim/Jugen-
heim (199 — GU)

XXVI. Kunststoffherzeugnisse (58)

- A. Stewing Kunststoffbetrieb GmbH,
Dorsten
1. Puret Kunststoff-Elementtechnik
GmbH, Bogen (62 — GU)

- B. Balamundi International S.A.,
Luxemburg
1. Societe Internationale de Revé-
tements de Sol (S.I.R.S.), Neuilly/
Frankreich (21 — GU)
- C. Dart Industries Inc.,
Los Angeles, Kalifornien/USA
1. Dart Kraft Inc., Glenview,
Illinois/USA (238 — GU)
- D. Royal Packaging Industries Van
Leer B.V., Amstelveen/Niederlande
1. Lurex B.V., Amsterdam/Nieder-
lande (75 — MB)
- E. Sommer Allibert S.A., Neuilly/
Frankreich
1. Societe Internationale de Revé-
tements de Sol (S.I.R.S.), Neuilly/
Frankreich (21 — GU)
- XXVII. Gummi- und Asbestwaren (59)*
- A. Continental Gummi-Werke AG,
Hannover
1. Reifen — Maruhn GmbH & Co.,
Bad Hersfeld
(Geschäftsbetrieb, Maschinen,
Einrichtungen, Warenvorräte) (93 — V)
 2. a) Uniroyal GmbH, Aachen (177 — MB)
 - b) Uniroyal S.A., Clairoux/Frank-
reich (177 — MB)
 - c) Uniroyal Englebert, Belgique
S.A., Herstal/Belgien (177 — MB)
 - d) Uniroyal Luxemburg S.A.,
Steinfort/Luxemburg (177 — MB)
 - e) Uniroyal Ltd., Newbridge/
Schottland
(Aktiva und Passiva des
Reifengeschäftes) (177 — V)
 - f) Uniroyal International
Switzerland, Genf/Schweiz
(Zweigniederlassung/
Betriebsstätte für Handel mit
Reifen in der Schweiz) (177 — V)
- B. BTR Limited, London/England
1. Gummiwerke Becker AG,
Heidenheim (115 — MB)
 2. Worcester Controls Corp., West
Boylston, Massachusetts/USA (199 — MB)
- C. Pirelli S.p.A., Mailand/Italien
1. Laupichler Reifenhandels
GmbH, Hamburg (198 — MB)
2. a) Firma Reifen-Borger Inh.
Willi Borger, Michelstadt/
Odenwald (151 — V)
 - b) Reifen-Borger GmbH, Darm-
stadt
(Inventar und Vorräte) (151 — V)
 3. Ernst Hegelmann oHG, Ludwigs-
hafen
(Vorräte) (151 — V)
 4. Firma Ibal & Ernst, Inhaber
Franz Ernst, Bad Kreuznach
(Inventar, Vorräte) (151 — V)
 5. Reifen-Hummel GmbH & Co.
KG, Heidelberg
(Maschinen, Fahrzeuge, Vorräte) (151 — V)
 6. Eduard Bindseil Vulkanisierbe-
trieb Autoreifen und Zubehör
GmbH, Hannover (199 — MB)
 7. Reifen-Glogner GmbH, Brake
(Reifenhandelsgeschäft, insbes.
Warenvorräte, Kraftfahrzeuge,
Maschinen, Gerätschaften, Be-
triebseinrichtungen, Inventar) (15 — V)
 8. Colonia-Autoreifen Richard
Gerling GmbH, Köln (15 — MB)
- XXVIII. Leder (61)*
- A. Gesellschafterstamm
Dr. Gerhard Wanner und
Karl Wanner, Birkenfeld
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Wanner Plast GmbH, Kunst-
darm- und Kunststoffolienfabrik,
Birkenfeld (238 — GU)
- XXIX. Lederwaren und Schuhe (62)*
- A. Bama International GmbH,
Mosbach
1. Firma R. Frischmann Rhena-
Schuh-Schäfte-Spezialfabriken,
Busenberg
(Zweigbetrieb in Steinweiler) (15 — V)
 2. Schuhfabrik C.A. Seibel KG,
Annweiler
(Maschinen) (15 — V, BÜ)
- XXX. Textilien (63)*
- A. Dedi KG, Fürth
1. Procédés Elastelle Tissel S.A.,
Le Puy/Frankreich (62 — GU)

- | | |
|--|--|
| <p>2. Textilwerk H.A. Nierhaus GmbH & Co. KG, Wuppertal (239 — MB)</p> <p>B. Firma Günter Drews, Schrozberg</p> <p>1. Spinnerei und Webereien Zell-Schönau AG, Zell im Wiesental (62 — GU)</p> <p>C. Girmes-Werke AG, Grefrath-Oedt</p> <p>1. Herbert Reichel Textilwerke GmbH & Co. KG, Rheinberg (Bereiche Samt, Möbelvelours) (21 — BÜ)</p> <p>2. Herbert Reichel Textilwerke GmbH & Co. KG, Rheinberg (Bereich Teppichböden) (151 — V)</p> <p>D. Rehers-Gruppe, Bad Bentheim</p> <p>1. Ludwig Povel & Co. KG, Nordhorn (Spinnerei Povel, Werk II) (115 — V)</p> <p>E. Vereinigte Seidenwebereien AG, Krefeld</p> <p>1. Voss-Biermann-Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, (neu) (115 — GU)</p> <p>F. Voss-Biermann, Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, (alt)</p> <p>1. Voss-Biermann-Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, (neu) (115 — GU)</p> <p>G. Voss-Biermann-Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, (neu) (Voss-Biermann, Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, [alt], Vereinigte Seidenwebereien AG, Krefeld)</p> <p>1. Voss-Biermann, Lawaczeck GmbH & Co. KG, Krefeld, (alt) (Ausrüstungsaktivitäten) (115 — V)</p> <p>H. Coats Patons Ltd., Glasgow/Schottland</p> <p>1. Dynacast Deutschland GmbH, Freiburg (21 — GU)</p> <p>I. Dollfus-Mieg & Cie. S.A., Paris/Frankreich</p> <p>1. Spinnerei und Webereien Zell-Schönau AG, Zell im Wiesental (62 — GU)</p> <p>2. Gebrüder Bochmann KG, Weil/Rh.-Haltingen (176 — MB)</p> <p>3. Marignan Decor Vertriebs-GmbH, Wuppertal (238 — GU)</p> | <p>XXXII. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)</p> <p>A. Gesellschafter der Birkel-Gruppe GbR, Endersbach</p> <p>1. T.A.G. Nahrungsmittel GmbH (jetzt: n-u-g Nahrungsmittel Gesellschaft mbH), Mannheim (Geschäftsbereich Teigwaren und Paniermehl) (99 — V)</p> <p>2. Birkel + Nissin GmbH & Co., Fertiggerichte, Weinstadt-Endersbach (115 — GU)</p> <p>B. Carl Brandt Zwieback-Schokoladen-Biskuits, Hagen</p> <p>1. T.A.G. Nahrungsmittel GmbH, (jetzt: n-u-g Nahrungsmittelgesellschaft mbH) Mannheim (Werk Friedrichsdorf) (99 — V)</p> <p>C. Herm. G. Dethleffsen AG & Co., Flensburg</p> <p>1. H. Christian Petersen (KG), (jetzt: H. Christian Petersen GmbH) Flensburg (239 — GU)</p> <p>D. „Dissena“ Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Dissen (Unilever NV, Rotterdam/Niederlande, Unilever Ltd., London/England, HOGES Homann GmbH, Dissen)</p> <p>1. Elite Margarine und Feinkost GmbH, Hamburg (62 — MB)</p> <p>E. Dortmunder Actien Brauerei, Dortmund</p> <p>1. Hellweg Rechenzentrum GmbH, Dortmund (199 — GU)</p> <p>F. Dragoco, Gerberding & Co. GmbH, Holzminden</p> <p>1. Dragoco Italia S.p.A. (jetzt: Montarom S.p.A.) Lana/Italien (177 — GU)</p> <p>G. Herr Harald Ernst, Bad Oldesloe (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Kornbrennerei Erkelenz GmbH, Erkelenz (151 — MB)</p> <p>H. Rich. Hengstenberg, Weinessig-, Sauerkonserven- und Feinkostfabriken, Esslingen/Neckar</p> <p>1. Unterland Nahrungsmittelgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Friedrichshall (151 — MB)</p> <p>I. Anton Höing Kraftfutterwerk Niedersachsen, Verden/Aller (Kurt A. Becker [KG], Bremen,</p> |
| <p>XXXI. Bekleidung (64)</p> | |
| <p>A. Blue Bell Inc., Greensboro/North Carolina/USA</p> <p>1. Jantzen Inc., Portland/Oregon/USA (238 — MB)</p> | |

- Erling KG, Bremen,
Herr Kurt Plange, Düsseldorf
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Brand Purina GmbH, Krefeld
(Kraftfutterwerk in Leeseringen) (122 — V)
- J. Herr Hans Imhoff, Köln
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. B. Sprengel GmbH & Co.,
Hannover (129 — MB)
- K. Karlsberg Brauerei KG Weber,
Homburg (Saar)
1. Saarfürst-Brauerei AG, Merzig (151 — M)
- L. Krüger GmbH & Co. KG,
Bergisch-Gladbach
(Pfeifer & Langen [KG], Köln,
Herr Willibert Krüger, Bergisch-
Gladbach,
— Unternehmen im Sinne
des GWB —)
1. Weiland GmbH & Co. KG,
Scheinfeld,
(früher: Firma Weiland) (99 — MB)
- M. Martini & Rossi AG,
Bad Kreuznach
1. Wilhelm Zähringer GmbH,
Heitersheim (151 — MB)
- N. Milchwerke Bergisch Land eG,
Wuppertal
1. Milchwerke Sauerland eG,
Lüdenscheid (151 — V)
- O. Milchwerke Bielefeld-Herford eG,
Herford
1. Milchversorgung Dortmund-
Bochum eG, Bochum (151 — V)
- P. Herr Rudolf August Oetker,
Bielefeld
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. High Seas Fisheries New Zee-
land Limited, Invercargill/Neu-
seeland (21 — GU)
2. Fecher Bräu GmbH & Co. KG,
Seligenstadt (36, 82 — MB)
3. Windsor Kleiderwerk G. Klasing
KG, (jetzt: Windsor Kleiderwerk
G. Klasing GmbH & Co. KG)
Bielefeld (55 — MB)
4. J.A. Guntrum Bierbrauerei
GmbH, Bensheim (82 — B)
5. Firma Brennerei Oskar Wirth,
Hersbruck (99 — V)
6. Wendy Restaurant GmbH,
Frankfurt (Main) (115 — GU)
7. Parfümerie Apollo Niederlande
B.V., Elst/Niederlande (176 — MB)
8. Berliner Biervertrieb GmbH,
Braunschweig (199 — MB)
- Q. Pfeifer & Langen (KG), Köln
1. Aminopepta-Chemie GmbH &
Co. KG, Köln (99 — GU)
2. Gebr. Anraths GmbH, Düssel-
dorf (99 — MB)
- R. Pott + Racke GmbH & Co. KG,
Bingen
1. Christian Adalbert Kupfer-
berg + Compagnie Commandit-
Gesellschaft auf Aktien, Mainz (62 — MB)
- S. Rumhaus Hansen GmbH & Co.,
Flensburg
1. Caribbean Distilling Company,
Aruba (112 — GU)
- T. Schwartauer Werke GmbH & Co.,
Bad Schwartau
1. Nahrungsmittel Quaker Schwar-
tauer Werke GmbH, Hamburg (30 — GU)
- U. Süddeutsche Zucker-Aktiengesell-
schaft, Mannheim
1. KWS Kleinswanzlebener Saat-
zucht AG,
vorm. Rabbethge & Giesecke,
Einbeck (112 — B)
2. Palatinit Süßungsmittel GmbH,
Mannheim (21 — GU)
- V. Südvieh GmbH, München/Süd-
fleisch-Süddeutsche Fleischverwer-
tung GmbH, München
1. Bayern Lamm GmbH, Nürnberg (62 — B)
2. Atlas Handelsgesellschaft mbH,
München (21 — MB)
- W. Dr. Otto Suwelack Nachf.
(GmbH & Co. KG), Billerbeck
1. Beatrice Foods Co. & Dr. Suwe-
lack GmbH, Billerbeck (198 — GU)
- X. Herr Hans-Wilhelm Vogeley,
Hameln
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Artur Baustert GmbH,
Emsdorf/Saar (129 — B)
- Y. WIRKA Wimpfener Kraftfutter-
werke GmbH, Bad Wimpfen
(Kurt A. Becher [KG], Bremen,
Erling KG, Bremen,

- Herr Kurt Plange, Düsseldorf,
— Unternehmen im Sinne
des GWB —
1. Brand Purina GmbH, Krefeld
(Kraftfutterwerk in Bad Wimpfen) (217 — V)
- Z. The Associated Biscuits Manufactures Ltd., Reading/England
1. a) Dickmann GmbH & Co. KG, Iserlohn (93 — MB)
 - b) Muchametow GmbH & Co. KG, Berlin (93 — GU)
 2. Friedrich Dauscher Süßwarenfabrik, Windsbach (82 — V)
- AA. Beatrice Foods Co., Chicago/USA
1. Harman International Industries, Inc., Lake Success/USA (151 — V)
 2. Beatrice Foods Co. & Dr. Suwelack GmbH, Billerbeck (198 — GU)
- BB. Campbell Soup Company, New Jersey/USA
1. a) Zuid-Hollandse Conservenfabriek B.V., Zundert/Niederlande (93 — MB)
 - b) Nobo Banketfabriek B.V., Ede/Niederlande (93 — MB)
 - c) Reiss International GmbH, Tettngang (Aktiva und Passiva der Firma Artur Baustert, Ens-dorf, sowie der Conservenfabrik Eugen Lacroix, Frankfurt/Main) (93 — V)
 2. Rondo Konserven GmbH (bisher: Nora Feinkonserven F. Weidemann KG und Rondo-Centrale Lebensmittelvertrieb Fedde A. Weidema GmbH & Co. KG) Thalhässing/Steindl (198 — MB)
- CC. Cargill Incorporated, Minneapolis, Minnesota/USA
1. Dü-Frit Kartoffelverarbeitung Krönig GmbH & Co. KG, Monheim (62 — MB)
- DD. Dart Kraft Inc., Glenview, Illinois/USA
1. a) Kraft Inc., Glenview, Illinois/USA (238 — GU)
 - b) Dart Industries Inc., Los Angeles, Kalifornien/USA (238 — GU)
- EE. General Foods Corporation, White Plains, New York/USA
1. Hag AG, Bremen (217 — MB)
- FF. H. J. Heinz Company, Pittsburgh, Pennsylvania/USA
1. Weight Watchers International Inc., Manhasset/New York/USA (30 — MB)
 2. Nadler-Werke GmbH, Mannheim (21 — MB)
- GG. Industrias Pampero, C.A., Caracas/Venezuela
1. Caribbean Distilling Company, Aruba (112 — GU)
- HH. Kraft Inc., Glenview, Illinois/USA
1. Dart Kraft Inc., Glenview, Illinois/USA (238 — GU)
- II. Nestlé S.A., Cham, Vevey/Schweiz
1. GfG Nord Getränke-Fachgroßhandel GmbH & Co. KG, Kiel (Kundenbeziehungen im Distributionsbereich Lebensmittelhandel) (151 — V)
 2. Roco Conserven Rorschach Aktiengesellschaft, Rorschach (82 — MB)
 3. Burton, Parsons & Co., Inc. Seat Pleasant/Maryland/USA (115 — MB)
- JJ. Nissin Food Products Co., Ltd., Osaka/Japan
1. Birkel + Nissin GmbH + Co. Fertiggerichte, Weinstadt-Endersbach (115 — GU)
- KK. The Quaker Oats Company, Chicago/USA
1. Nahrungsmittel Quaker Schwartauer Werke GmbH, Hamburg (30 — GU)
- LL. The Seagram Company Ltd., Montreal/Kanada
1. The Glenlivet Distillers Ltd., Edingburgh/Schottland (128 — MB)
- MM. Unilever N.V., Rotterdam, Niederlande/Unilever Ltd., London/England
1. August Bergmeier & Co., Kraftwagenspedition, Inhaberin Elfriede Bergmeier, München-Kaltenberg (gesamter Geschäftsbetrieb) (112 — V)
 2. a) Woermann GmbH, Salzkotten(Geschäftsbetrieb)(128 — V)
 - b) Ludwig Pastor GmbH, Berlin (128 — MB)

3. Lawry's Foods Inc., Los Angeles/USA	(239 — MB)	9. Benedikt Klein GmbH & Co. KG, Köln	(55 — MB)
4. a) H. Friedrich Hagemann GmbH & Co. KG, Haan/ Düsseldorf	(21 — MB)	10. a) Ulmer Spatz Vater und Sohn GmbH & Co. KG, Ulm	(82 — MB)
b) Karl Hagemann GmbH & Co. KG, Haan/Düsseldorf	(21 — MB)	b) Eisella AG, Burgdorf/ Schweiz	(82 — MB)
5. Karl Jüngst oHG, Iserlohn (Geschäftsbetrieb-Sachanla- gevermögen, Fahrzeuge, Bü- roeinrichtung, Konzession)	(21 — V)	c) Nahrungsmittelwerk Willy Eiselen oHG Stammhaus David Wink- ler gegr. 1859, Ulm	(115 — MB)
6. Moser Spedition GmbH & Co. KG Betriebsgesellschaft, Mannheim	(21 — MB)	d) Ceres Fabrik für Backbe- darf GmbH, Ulm	(115 — MB)
7. Transport Ingenhaag GmbH, Gelsenkirchen-Buer	(21 — MB)	11. Microthek Datensysteme GmbH, Offenbach (Geschäftsbetrieb Vertrieb von Datenerfassungssyste- men)	(151 — V)
8. Gebr. Grubert Spedition (oHG), Unterlüß (Recht auf Firmenfortfüh- rung, Konzessionen, Fahrzeu- ge, Anlage- und Umlaufver- mögen)	(36 — V)	12. Unilever-Emery, N.V., Gouda/Niederlande	(15 — MB)
		NN. Whitbread & Co. Ltd., London/England	
		1. Kaltenberg Brauerei GmbH, Geltendorf	(112 — MB)

XXXIII. Tabakwaren (69)

- A. Reetsma Cigarettenfabriken
GmbH, Hamburg
1. Gaststätte Besenbinderhof
GmbH, Hamburg (55 — MB)
 2. Brauerei zur Walkmühle H.
Lück Aktiengesellschaft, Lübeck (99 — MB)
- B. B.A.T. Industries Ltd., London/
England
1. Wehra-Teppiche und Möbelstoffe
GmbH, Wehr (239 — MB)
 2. a) Hüppe-Sanitärtechnik GmbH
& Co. KG, Oldenburg (21 — MB)
 - b) Claus Hüppe & Co. KG,
Oldenburg (21 — MB)
 - c) Justin Hüppe KG, Oldenburg (21 — MB)

- | | |
|---|---|
| d) HK Heim- und Küchenausstattung GmbH & Co. KG, Esens (21 — MB) | G. E. Heitkamp Baugesellschaft mbH & Co. KG, Herne |
| e) Hüppe France, Garches/Frankreich (21 — MB) | 1. Teerschotter GmbH, Düsseldorf (82 — MB) |
| f) Duscha-France, Garches/Frankreich (21 — MB) | H. Hochtief Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Helfmann, Essen |
| g) Hüppe AG, Küsnacht/Schweiz (21 — MB) | 1. Rheinische Hoch- und Tiefbau GmbH, Mannheim (99 — MB) |
| h) Aluglass PTY Ltd., Johannesburg/Südafrika (21 — MB) | 2. a) Streif oHG, Vettelschoß (15 — MB) |
| i) Rensch-Werbung GmbH, Oldenburg, (Hüppe-Gruppe) (21 — MB) | b) Streif Fertigbau GmbH, Vettelschoß (15 — MB) |
| 3. ACORDIAL AG & Co. KG, Oldenburg (55 — MB) | c) Streif Fertigbau GmbH & Co. KG, Gondelsheim-Weinheim (15 — MB) |
| 4. Mardon Packaging International Ltd., London/England (55 — MB) | I. Philipp Holzmann AG, Frankfurt (Main) |
| 5. Jacques' Wein-Depot Wein-Einzelhandel GmbH, Düsseldorf (99 — MB) | 1. Zenker Plastic GmbH & Co. KG, Höxter-Lüchtringen (217 — MB) |
| 6. Weinhandelsgesellschaft Hamburg Wilhelm Gröhl mbH, Hamburg (199 — MB) | 2. Schotterwerk Isselbach GmbH, Isselbach (239 — B) |
| | 3. a) Zenker-Häuser Walter Zenker GmbH & Co., Frankfurt (Main) (bisher: Zenker-Häuser Walter Zenker KG, Höxter) (55 — GU) |
| XXXIV. Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70) | b) Zenker-Plastic GmbH & Co. KG, Höxter (55 — GU) |
| A. Land Berlin (Unternehmen im Sinne des GWB) | c) Zenker + Quelle Häuservertriebs GmbH, Frankfurt (Main) (55 — GU) |
| 1. GEHAG Gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaft, Berlin (15 — MB) | J. Immobilien-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart |
| B. Herren Emil und Heinz Caprano, Pirmasens (Unternehmen im Sinne des GWB) | 1. DG Immobilien-Leasing GmbH, Frankfurt (Main) (75 — GU) |
| 1. TBG Caprano Transportbetongesellschaft mbH, Pirmasens (129 — GU, S) | K. Firma J. P. Lange Söhne, Hamburg |
| C. Herr Karl A. Cronauer, München (Unternehmen im Sinne des GWB) | 1. Schiffahrtsgesellschaft Günter Suhr KG, Drochtersen (82 — GU) |
| 1. Bayerische Bauträger AG, München (128 — GU) | L. Herr Dipl.-Ing. Martin Neumann, Norden (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| D. De Ge Immobilien-Leasing Beteiligungs GmbH, Köln | 1. Union-Transportbeton GmbH & Co. KG, Emden (199 — GU) |
| 1. DG Immobilien-Leasing GmbH, Frankfurt (Main) (75 — GU) | M. Ohl Baugesellschaft mbH, Diez |
| E. Dyckerhoff & Widmann AG, München | 1. Schotterwerk Isselbach GmbH, Isselbach (239 — B) |
| 1. Puret Kunststoff-Elementtechnik GmbH, Bogen (62 — GU) | N. Rhein-Main-Donau AG, München (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —) |
| F. Gagfah Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Essen/Berlin | 1. Mittlere Donau Kraftwerke AG, München (177 — GU) |
| 1. Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft, München (151 — GU) | |

- O. Dr. Arnold Schäfer GmbH,
Saarwellingen
1. SHG Sakresiv Hanau GmbH,
Hanau (151 — GU)
- P. Strabag Bau-AG, Köln
1. Teerschotter GmbH, Düsseldorf
(Mischwerk Herdringen) (15 — V)
- XXXV. Handel und Handelshilfsgewerbe (71)
- A. Herr Gerhard Ackermanns,
Mönchengladbach
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. allkauf Möbel- und Einrichtungs-
haus GmbH, Rees (176 — GU)
- B. AVA Allgemeine Handelsge-
sellschaft der Verbraucher
AG, Bielefeld
1. Deutsche SB-Kauf AG, Bochum
(divi-Warenhaus in Lüdinghau-
sen) (151 — V)
- C. Allkauf SB-Warenhaus GmbH
& Co. KG, Mönchengladbach
(Herr Eugen Viehof, Mönchen-
gladbach,
Herr Gerhard Ackermanns,
Mönchengladbach
— beide Unternehmen im
Sinne des GWB —)
1. a) Selbego Derksen & Co. KG,
Rees (176 — MB)
 - b) Allkauf-Selbego Derksen &
Co. KG, Rees
(jetzt ebenfalls Selbego Derk-
sen & Co. KG, Rees) (176 — MB)
- D. EGWA Apothekergenossenschaft
eG, Lübek
1. Gehe & Co. AG, München
(Kundenstamm der Filiale in
Celle) (218 — V)
- E. Bayerische Bau- und Gartencenter
GmbH & Co. Hobby KG, München
1. BayWa AG, München
(9 Baumärkte und Gartencenter) (151 — V)
- F. BayWa AG, München
1. A. Oberle KG, Eisenfeld
(Baustoffhandel) (30 — V)
 2. Firma Hans Wölfel, Inh. Dieter
Wölfel, Igensdorf
(Lagerhausanwesen in Igens-
dorf) (217 — V)
3. Firma Adelheid Würger, Scham-
bach (Straßkirchen)
(Lagerhausanwesen) (21 — V)
 4. Valentin Trott KG, Baustoffe
und Betonwaren, Bad Königsho-
fen (55 — BÜ)
 5. Firma Peter Anthuber, Vilshofen (82 — BÜ)
 6. Hessler oHG, Großostheim
(Landhandelsbetrieb in Großost-
heim) (129 — BÜ)
 7. NGL Nürnberger Getreidelager-
hausgesellschaft mbH & Co. KG,
Nürnberg
(Lagerhausanwesen im Nürnber-
ger Hafen) (129 — V)
 8. Bauer & Barbian Regensburg
Nachf. KG, Regensburg
(Grundstück mit Lagerhallen in
Straubing) (15 — V)
- G. Victor Bergmann Nachf., Münster
(SPAR-Zentrale Münster —
Münsterland)
1. bilka-Kaufhaus GmbH,
Frankfurt (Main)
(Anmietung der Lebensmittelab-
teilung im „bilka-Kaufhaus“ in
Münster) (82 — BÜ)
- H. LFZ Beteiligungs-GmbH &
Co. Verwaltungs-KG, Hannover
1. Landwirtschaftliche Fleischzen-
trale GmbH, Hannover (75 — GU)
- I. Centralgenossenschaft für
Viehverwertung eG, Hannover
1. Landwirtschaftliche Fleischzen-
trale GmbH, Hannover (75 — GU)
- J. co op Schwaben Konsumge-
nossenschaft eG, Leinfeldern
1. Gustav Lichdi AG, Heilbronn (93 — GU)
- K. co op Zentrale AG, Frankfurt (Main)
1. Penny-Märkte Berndt
GmbH & Co., Lingen (62 — MB)
 2. co op Niedersachsen Verbrau-
cher Aktiengesellschaft, Laatzen (93 — B)
 3. Gustav Lichdi AG, Heilbronn (93 — GU)
 4. Restaura GmbH, Frankfurt
(Main) (217 — GU)
 5. co op SB-Warenhausgesellschaft
mbh, Eßlingen (21 — V)
 6. R.M.W. Real-Markt Warenhan-
delsgesellschaft mbH & Co. KG,
Bielefeld (36 — MB)

- | | |
|--|---|
| <p>7. Stock GmbH & Co. KG,
Nordwalde (36 — MB)</p> <p>L. Firma Conrad Dannenberg
Söhne, Hannover</p> <p>1. Dannenberg & Co. Mineralöl-
handel GmbH, Hannover (128 — GU)</p> <p>M. ASKO Deutsche Kaufhaus
AG, Saarbrücken</p> <p>1. Bayerische Bau- und Gartencen-
ter GmbH & Co. Hobby KG,
München (151 — GU)</p> <p>2. DER PRAKTIKER Bau- und
Heimwerkermarkt GmbH & Co.
KG, Saarbrücken (151 — GU)</p> <p>N. Düngerhandel Kassel GmbH,
Kassel,
(BASF Aktiengesellschaft,
Ludwigshafen,
Bayerische Hypotheken- und
Wechselbank, München,)</p> <p>1. Georg Kruse Agrarhandel
GmbH, Sottrum (128 — GU)</p> <p>O. EDEKA Anröchte eG, Anröchte</p> <p>1. EDEKA Handelsgesellschaft
Bielefeld-Anröchte mbH,
Anröchte
(früher: EDEKA Handelsgesell-
schaft Anröchte mbH) (21 — GU)</p> <p>P. EDEKA Großhandel Ingolstadt
eG, Gaimersheim</p> <p>1. EDEKA Handelsgesellschaft
Mittelbayern mbH, Gaimersheim
(früher: EDEKA Handelsgesell-
schaft Regensburg mbH) (21 — GU)</p> <p>2. bilka-Kaufhaus GmbH,
Frankfurt (Main)
(Anbietung der Lebensmittelab-
teilung im „bilka-Kaufhaus“ in
Regensburg) (82 — BO)</p> <p>Q. EDEKA Handelsgesellschaft
Bielefeld mbH, Bielefeld</p> <p>1. EDEKA Handelsgesellschaft
Bielefeld-Anröchte mbH,
Anröchte
(früher: EDEKA Handelsgesell-
schaft Anröchte mbH) (21 — GU)</p> <p>R. EDEKA Handelsgesellschaft
Mannheim-Karlsruhe GmbH,
Heddesheim,
(Edeka Zentralhandelsgesellschaft
mbH, Hamburg,
Edeka Rhein-Neckar e. G.,
Heddesheim,
Edeka Maxdorf e. G., Maxdorf)</p> | <p>1. bilka-Kaufhaus GmbH,
Frankfurt (Main)
(Anmietung der Lebensmittelab-
teilung im „bilka-Kaufhaus“ in
Mannheim-Waldhof) (82 — BÜ)</p> <p>S. Edeka Handelsgesellschaft Minden-
Hannover mbH, Minden,
(Edeka Zentrale AG, Berlin/
Hamburg, Edeka Minden-Hannover
eG, Minden)</p> <p>1. Bauernring Nahrungsmittel
GmbH, Bockum-Hövel (218 — MB)</p> <p>T. Edeka Handelsgesellschaft
Mittelbayern mbH, Gaimersheim,
(Edeka Zentrale AG, Berlin/
Hamburg, Edeka Großhandel
Ingolstadt eG, Gaimersheim,
Edeka Regensburg eG,
Regensburg,)</p> <p>1. Obel Handelszentrale GmbH,
Ingolstadt (176 — MB)</p> <p>U. Edeka Handelsgesellschaft
Saar mbH, St. Ingbert,
(Edeka Zentrale AG, Berlin/
Hamburg,
Edeka Großhandel für
Saarbrücken und Umgebung
eG, St. Ingbert,)</p> <p>1. a) VLG Saar GmbH,
Saarbrücken (199 — BÜ)</p> <p>b) Alpha Lebensmittelmarkt
GmbH & Co. KG,
Eltenkessel-Rockershausen (199 — GU)</p> <p>V. EDEKA Handelsgesellschaft
Schweinfurt-Bamberg mbH,
Gochsheim,
(Edeka Zentrale AG, Berlin/
Hamburg,
Edeka Schweinfurt eG, Gochsheim,
Edeka Großhandel eG Bamberg,
Bamberg)</p> <p>1. bilka-Kaufhaus GmbH,
Frankfurt (Main)
(Anmietung der Lebensmittelab-
teilung im „bilka-Kaufhaus“ in
Fürth) (82 — BÜ)</p> <p>2. a) Einkaufszentrum (EZB) Hans
Beyer GmbH, Trosdorf (129 — MB)</p> <p>b) Einkaufszentrum (EZB) Hans
Beyer GmbH, Forchheim (129 — MB)</p> <p>c) Einkaufszentrum (EZB)
H. Beyer GmbH, Grettstadt (129 — MB)</p> <p>d) Frankenländer Fleischwerk
GmbH, Trunstadt (129 — MB)</p> <p>e) EZB Bäckerei H. Beyer,
Trosdorf (129 — MB)</p> |
|--|---|

- f) Hans Beyer Verwaltungsgesellschaft mbH, Bamberg (Unternehmensgruppe Hans Beyer) (129 — MB)
- W. EDEKA Handelsgesellschaft Straubing, (Edeka Zentralhandelsgesellschaft mbH, Hamburg, Edeka Straubing eG, Straubing Edeka Großhandel Cham (Opf.) e. G., Cham,)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Passau) (82 — BÜ)
- X. EDEKA Regensburg eG, Regensburg
1. EDEKA Handelsgesellschaft Mittelbayern mbH, Gaimersheim (früher: EDEKA Handelsgesellschaft Regensburg mbH) (21 — GU)
- Y. Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg
1. ISG Import-Service-GmbH, Hamburg (151 — GU)
 2. SBH-Supermarkt bei Horten, GmbH, Hamburg (239 — B)
 3. EDEKA Handelsgesellschaft Bielefeld-Anröchte mbH, Anröchte (früher: EDEKA Handelsgesellschaft Anröchte mbH) (21 — GU)
 4. EDEKA Handelsgesellschaft Mittelbayern mbH, Gaimersheim (früher: EDEKA Handelsgesellschaft Regensburg mbH) (21 — GU)
- Z. Eisen und Metall Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen (Mannesmann AG, Düsseldorf Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande Gesellschafterstamm Röchling, Mannheim — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Zerssen-Eisen und Metall GmbH, Kiel (30 — GU)
 2. Carl-Gustav Krause GmbH & Co. KG, Hannover, (Geschäftsbetrieb) (93 — V)
 3. Stern & Müller GmbH, Fellbach (217 — GU)
 4. Prometa Vertrieb industrieller Metall- und Kunststoffzeugnisse GmbH, Düsseldorf (217 — MB)
- AA. H. C. & Ph. Feddersen, Flachglas-Großhandlung, Flensburg
1. Isolierglas-Gesellschaft Schleswig mbH, Schleswig (151 — GU)
- BB. August Feine GmbH & Co. KG, Mainz (Spar-Zentrale, Frankfurt [Main], Offenbach)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilungen der bilka-Kaufhäuser in Frankfurt [Main] und Neu-Isenburg) (115 — BÜ)
- CC. F. W. Fertsch & Co. KG, Friedberg (SPAR-Zentrale, Frankfurt [Main], Offenbach)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilungen in den „bilka-Kaufhäusern“ in Frankfurt [Main]-Süd, Frankfurt [Main]-Bockenheim, Frankfurt [Main]-Bornheim, Neu-Isenburg) (82 — BÜ)
- DD. Fisser & v. Doornum, Emden/Hamburg (Fisser KG, Emden, Klöckner & Co., Duisburg)
1. a) Fisser & v. Doornum Köln GmbH & Co., Köln (Handel mit festen Brennstoffen) (112 — V)
 - b) Rheinkohle GmbH, Köln (112 — MB)
 2. W. Jasper KG, Emden (21 — GU)
 3. H. Ristelhuebers Nachf. GmbH, Hamburg (82 — MB)
- EE. Herr Hans Dieter Frey, Wuppertal (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Marignan Decor Vertriebs-GmbH, Wuppertal (238 — GU)
- FF. Firma Karl Gaissmaier Lebensmittel-Filialbetrieb, Ulm
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Memmingen) (82 — BÜ)
- GG. Gedelfi Großeinkauf GmbH & Co. KG, Köln
1. Rhenus Versicherungs-Vermittlungs GmbH, Köln (75 — MB)

2. Rhenus-Südversicherungs-Makler GmbH, Köln	(75 — GU)	10. Westerfeld KG, Isselburg (Kundenstamm, Teile des Anlagevermögens)	(177 — V)
3. ISG Import-Service-GmbH, Hamburg	(151 — GU)	11. Firma Josef Donabauer, Möckenlohe	(239 — BÜ)
HH. Globus Handelshof GmbH & Co. KG, St. Wendel		12. Gebr. Wittmann oHG, Pirmasens (Kundenstamm, Teile des Anlagevermögens des Brennstoffhandelsgeschäfts)	(21 — V)
1. HFGE Handelsgesellschaft Freier Groß- und Einzelhandelsbetriebe mbH, Hannover	(239 — GU)	13. Firma Walter Günthermann, Grubenabfuhr, Berlin (Teile des Anlagevermögens, Kundenstamm)	(36 — V)
II. H. Grünewald & Co. Mineralöl KG, Hamburg		14. Fritz Gotthardt & Sohn GmbH & Co. KG), (jetzt: Fritz Gotthardt & Sohn KG), Bad Segeberg	(82 — MB)
1. Grünewald Bunker GmbH, Hamburg	(99 — GU)	15. a) Heizöl Service GmbH & Co., Norderstedt	(82 — V)
JJ. Hageda AG, Köln		b) Haubrich KG (GmbH & Co.), Hamburg	(82 — V)
1. Einkaufsgesellschaft pharmazeutischer Großhändler, GmbH, Hofheim	(99 — GU)	c) Stoph Gebr. GmbH, Hamburg (Kundenstamm, Teile des Anlagevermögens)	(82 — V)
KK. Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg		16. Firma Peter Ehrbar, Brunthal (Kundenstamm des Heizölhandelsgeschäfts)	(82 — V)
1. Thomas, Schlitter & Co., Mainz	(75 — MB)	17. Josef Meier KG, Warburg (Kundenstamm, Lagerplatz)	(82 — V, BÜ)
2. a) Schlicher-Mühle KG, Bittenbrunn	(112 — V)	18. K. Ammann beim Torhaus oHG, Bad Schussenried	(82 — BÜ)
b) Firma Landhandel Thaler, Ichenhausen	(112 — BÜ)	19. Firma Georg Feulner, Kohlen-Heizöl, Bayreuth (Kundenbeziehungen)	(99 — V)
3. H. Genevrière GmbH, Duisburg	(128 — MB)	20. Firma Ludwig Birkl, Brennstoffe, Kelheim (Kundenbeziehungen)	(99 — V)
4. Firma Behrenz Brennstoffhandel, Wiesbaden (Kundenstamm des Geschäftsbereichs für feste Brennstoffe)	(128 — V)	21. Gebr. Weber oHG, Mettmann (Geschäftsbeziehungen)	(99 — V)
5. Firma Josef Focke, Warburg (Kundenstamm des Brennstoffeinzehandelsgeschäfts)	(151 — V)	22. Wiebels GmbH, Heizölvertriebsgesellschaft, Düsseldorf (Teile des Anlagevermögens, Kundenstamm)	(99 — V)
6. Hans Hecker & Sohn KG, Winnigen (Kundenstamm, Gegenstände des Anlagevermögens des Brennstoffhandelsgeschäfts)	(151 — V)	23. DASAG Deutsche Naturasphalt GmbH, Escherhausen	(99 — MB)
7. S + I Schlammpress-Technik und Industriereinigung GmbH & Co. KG, Duisburg	(177 — MB)	24. a) Diepenbeck & Co., Mettmann	(115 — V)
8. Hobby-Park, Vertriebsgesellschaft für Garten- und Freizeitartikel mbH, Pinneberg	(177 — MB)	b) Firma Peter Hörlle Nachf., Mettmann (Sachanlagevermögen, Kundenstamm)	(115 — V)
9. Stoerzbach, Streppel & Co. GmbH, Heidenheim (Handelsgeschäft mit dem Recht zur Fortführung der Firmen, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	(177 — V)	25. Otto A. Krause KG, Hamburg	(115 — MB)

26. Baustoffwerk Willstedt Walter Herr KG, Tangstedt (115 — GU)
27. Martens & Prahl Versicherungskontor (KG), Lübeck (176 — MB)
28. Sames Sprengmittel — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschenburg-Wissenbach (176 — BÜ)
29. Firma Willi Meyer, Brennstoffhandel, Püttlingen (Kundenstamm) (199 — V)
30. Firma Landhandel Krane, Inhaber Heinz Hubert, Krane, Ennigerloh (Kundenstamm des Heizölgeschäfts) (238 — V)
31. Burrichter + Maune GmbH & Co. KG, Osnabrück (Sachanlagevermögen, Kundenstamm) (238 — V)
32. Assecuranzia Gesellschaft für Versicherungsvermittlung mbH, Frankfurt (Main) (238 — MB)
33. Brennstoff- und Handelskontor KG, Aschaffenburg (15 — MB)
34. a) Gillen GmbH & Co. Rohrreinigung-Service RRS, Berlin (15 — MB)
b) Gillen Induspecial Service GIS GmbH, Berlin (15 — MB)
- LL. Herr Erivan Karl Haub, Mülheim/Ruhr (Unternehmen im Sinne des GWB, — Tengemann Warenhandels-gesellschaft Mülheim/Ruhr, Kaiser's Kaffee-Geschäft Aktiengesellschaft, Viersen —)
1. a) M. Hillenblink GmbH & Co. KG Aachen (93 — MB)
b) W. J. van Rey KG, Aachen (93 — MB)
2. The Great Atlantic & Pacific Tea Company, Inc., Montvale, Maryland/USA (93 — B)
3. Seitz & Weiss GmbH & Co. KG, Essen (Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäfte) (198 — V)
- MM. „Heidesand“ Raiffeisen-Warengesellschaft eG, Rotenburg/Wümme
1. Georg Kruse Agrarhandel GmbH, Sottrum (128 — GU)
- NN. OBI Heimwerkermarkt GmbH & Co. KG, Stadtbergen
1. OBI Baumarkt Franken GmbH & Co. KG, Nürnberg (238 — GU)
- OO. Henjes & Beisner GmbH & Co., Göttingen (SPAR-Zentrale Göttingen/Kassel)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Kassel) (82 — BÜ)
- PP. Horten AG, Düsseldorf
1. Peter Hahn GmbH & Co., Winterbach (82 — MB)
- QQ. Hussel Holding AG, Hagen
1. Uhren Weiss GmbH, München (112 — MB)
2. Ambassador Versand GmbH, Ettlingen (Firma, Versandkundenkartei) (239 — V)
3. Montanus Aktuell Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (36 — GU)
4. Mara Kosmetik-, Parfümerie- und Drogeriegesellschaft mbH, Mainz (199 — MB)
- RR. Kaufhof AG, Köln
1. Friedrich Wenz GmbH & Co. KG, Pforzheim (36 — MB)
2. a) G. Höfer GmbH, Aschaffenburg (82 — MB)
b) Höfer KG, Aschaffenburg (82 — MB)
3. Zentra-„Hamburger“-Schnellrestaurant GmbH & Co. KG, Köln (176 — GU)
- SS. Kaus & Steinhausen GmbH, Hamburg
1. Dr. Berkenhoff & Co. Dannenberg (218 — MB)
- TT. Kehrer & Weber GmbH, Poing, (SPAR-Zentrale Südbayern)
1. a) bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in München) (82 — BÜ)
b) Hertie Center GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittelabteilung im Hertie Kaufhaus in Freising) (82 — BÜ)
- UU. Klöckner & Co., Duisburg
1. a) Cuenod Deutschland GmbH, Reutlingen (112 — MB)
b) Holding Thermo-Technic Cuenod S. A., Genf/Schweiz (112 — GU)

2. Klöckner Stadler Hurter Ltd., Montreal/Kanada (36 — GU)	1. Lex Wärmetechnik GmbH & Co. KG, Rimsting (55 — GU)
3. Regeno-Plast Kunststoffverar- beitung GmbH, Solingen (115 — MB)	BBB. Lidl & Schwarz KG, Neckar- salm
4. IBERIMEX-Werkzeugmaschi- nen Eckart Höpper & Co., Erkrath (115 — MB)	1. HFGE Handelsgesellschaft Freier Groß- und Einzel- handelsbetriebe mbH, Han- nover (239 — GU)
5. Maxpeters Gesellschaft für Verfahrenstechnik mbH, Hamburg (115 — GU)	CCC. Gebr. März KG, Rosenheim
6. Calor Gas-Klöckner Flüssiggas Tanklager GmbH, Krefeld (151 — GU)	1. Erste Kulmbacher Actien- Exportbier-Brauerei, Kulm- bach (99 — GU)
VV. Hch. Knierim & Co. GmbH, Kassel	DDD. Marquard & Bahls GmbH & Co., Hamburg
1. W. Knierim & Co. Mineralöl- handel GmbH, Kassel (176 — GU)	1. Fisser & v. Doornum Köln GmbH & Co., Köln (Handel mit flüssigen Brennstoffen (112 — V)
WW. Firma Knoops & Müller, Krefeld	2. Westfalia Mineralöl Herne GmbH, Hamm (Tanklager in Hamm) (82 — V)
1. Knoops & Müller Mineralöl- handel GmbH, Krefeld (55 — GU)	3. Albatros Belgische Neam- loze Vennotshap voor het Raffineren van Petroleum, Antwerpen/Belgien (82 — MB)
XX. Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Langenfeld (SPAR-Zentrale Nordrhein-Mit- telrhein)	EEE. Alfred Massa GmbH, Alzey
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittel- abteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Wuppertal-Barmen) (82 — BÜ)	1. Interkaufpark Handels GmbH, Köln (Warenvorräte und beweg- liche Geschäftseinrichtung des Carrefour-Warenhau- ses in Mainz) (198 — V)
YY. Leasing Gesellschaft für Handel und Industrie mbH, München (Norddeutsche Landesbank — Gi- rozentrale, Hannover/Braun- schweig — abhängig vom Land Nieder- sachsen — Unternehmen im Sinne des GWB — Berliner Bank AG, Berlin — abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB — Herr Dr. Matthias Schmidt, Wolfratshausen)	FFF. Montan-Handelsgesellschaft Richter & Co., Düsseldorf
1. NORD/LB Eigentumsvermitt- lungs-Gesellschaft mbH, Hannover (176 — GU)	1. Walzwerke Einsal GmbH, Nachrodt/West. (151 — GU)
ZZ. RHG-Leibbrand oHG, Neufahrn (Rewe-Zentral-AG, Köln, Willi Leibbrand KG, Rosbach v.d.H.)	GGG. Herr Dipl.-Ing. Helmut Muk- kenhaupt, Sprockhövel (— Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebensmittel- abteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Straubing) (82 — BÜ)	1. a) Muckenhaupt GmbH & Co. KG, Maschinen- und Werkzeugbau, Hattin- gen b) Muckenhaupt GmbH, Hattingen (176 — GU)
AAA. Herr Ferdinand Lex, Rimsting (Unternehmen im Sinne des GWB)	HHH. Gesellschafterstamm Nanz, Stuttgart (Unternehmen im Sinne des GWB)
	1. Horten AG, Düsseldorf (Supermarkt in Stuttgart) (151 — BÜ)
	2. Hartwig Bronner KG, Ludwigsburg (21 — MB)

	3. GVM Großverbrauchermarkt für Handel, Gewerbe und Industrie GmbH & Co. KG, Stuttgart (21 — MB)		gesellschaft Aggertal mbH, Gummersbach, Gasversorgung GmbH, Euskirchen, Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler)	
III.	Otto-Versand (GmbH & Co.), Hamburg		1. + 2. Helio Gas Handelsgesellschaft mbH, Essen, (99 — GU, 15 — MB)	
	1 + 2a) Fegro Großhandelsmarkt GmbH & Co., Eschborn (176 — MB	LLL.	Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG, Hannover	
	b) Fegro Großhandelsmarkt GmbH & Co., Rodgau 217 — B)		1. Cargill Incorporated, Minneapolis, Minnesota/USA (Kraftfutterwerk in Bremerhaven) (62 — V)	
	c) Fegro Großhandelsmarkt GmbH & Co., Mannheim	MMM.	Raiffeisen Hauptgenossenschaft Frankfurt eG, Frankfurt (Main)	
JJJ.	L. Possehl & Co. mbH, Lübeck		1. Brand Purina GmbH, Krefeld (Kraftfutterwerk in Wiesbaden-Schierstein (198 — V)	
	1. Deutsche Fibrit Gesellschaft Ebers & Dr. Müller mbH, Krefeld (112 — B)	NNN.	Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH, Kassel	
	2. Friedrich Lampe GmbH & Co., Bremen (bewegliches Anlagevermögen, Warenbestand) (151 — V)		1. Düngerhandel Kassel GmbH, Kassel (Getreidesilo in Niederrhone sowie Getreidespeicher und Lagergebäude, Maschinen, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Gleisanlagen in Eschwege) (129 — V)	
	3. Rink-Beton GmbH KG, Haiger (Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens) (177 — V)	OOO.	Raiffeisen Viehzentrale Schleswig-Holstein eG, Hamburg	
	4. a) Beton-Breuer GmbH, Goch (217 — MB)		1. Fischland GmbH-Frischfisch Produktion und Vertrieb, Hamburg (238 — GU)	
	Breuer KG (jetzt: Breuer Possehl GmbH & Co. KG), Goch (217 — MB)	PPP.	F. Reichelt AG, Hamburg	
	5. Possehl Röhren- und Stahlhandel GmbH, Düsseldorf (239 — GU)		1. Einkaufsgesellschaft pharmazeutischer Großhändler GmbH, Hofheim (99 — GU)	
	6. Possehl Spezialbau GmbH, Wiesbaden (21 — GU)	QQQ.	Reisebüro Robert Weinacht KG, Hamburg	
	7. Wilhelm Höllermann GmbH, Lüdenscheid (bisher: Wilhelm Höllermann KG) (55 — MB)		1. GEWA Organisationsgesellschaft für wissenschaftlich-ärztliche Fortbildung mbH — Kongreß- und Reisedienst-, Frankfurt/Main (151 — GU)	
	8. Eisen Schäfer GmbH, Halle/Westf. (82 — MB)	RRR.	REWE Dortmund e.G., Dortmund/REWE Brücken Lebensmittel GmbH & Co. KG, Hagen	
	9. Röhren- und Stahlexport Dobbertin GmbH, Hamburg (115 — MB)			
	10. Möller GmbH & Co. KG, Neumünster (238 — MB)			
KKK.	Propan-Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl (Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, Josef Kolvenbach KG, Brühl, BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth, Gas-			

	1. a) Michael Brücken GmbH, Hagen (75 — MB)	(Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Hagen (82 — BÜ)
	b) discon brücken db Drogeriebasar GmbH & Co. KG, Hagen (75 — MB)	
SSS.	Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Rosbach v.d.H., (Rewe-Zentral-AG, Köln Willi Leibbrand KG, Rosbach v.d.H.)	UUU. REWE-Zentral AG, Köln
	1. Waren-Vertrieb ALUEDA GmbH Paul Jeske & Co., Berlin (93 — MB)	1. REWE-Handelsgesellschaft mbH & Co. Warenvertriebs KG, Hungen (93 — GU)
	2. a) Centrallager für Handel und Gewerbe GmbH & Co. Handels- und Immobiliengesellschaft, München (112 — MB)	2. Rewe-Wibu-Großverbraucherdienst GmbH, Hamburg (129 — GU)
	b) Centrallager für Handel und Gewerbe GmbH & Co. KG, München (112 — MB)	VVV. Rheinische-Waren-Zentrale eG, Köln
	c) Euro-Waren Verbrauchermarkt GmbH & Co., Neu-Isenburg (112 — MB)	1. Geno-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Düsseldorf (239 — GU)
	3. Firma Hardfil Supermärkte, Peine (Supermärkte) (151 — BÜ)	WWW. Gesellschafterstamm Röchling, Mannheim (Unternehmen im Sinne des GWB)
	4. A. Billasch & Co. KG, Friedberg (198 — V)	1. Südband Stahlmetall Service GmbH, Ludwigshafen (30 — MB)
	5. Herr Heinz Burmeister, Schwarzenbeck (Unternehmen im Sinne des GWB) (239 — BÜ)	2. Funke & Huster Elektrizitätsgesellschaft mbH & Co. KG, Essen (75 — MB)
	6. TG-Markt Thams & Garfs, Lübeck (36 — MB)	3. Fernsprech- und Signalbaugesellschaft mbH Schüller & Vershoven, Essen (21 — MB)
	7. Horten AG, Düsseldorf (Verkaufsräume im Hessen-Center, Bergen-Enkheim) (115 — BÜ)	4. Metzger & Becker GmbH, Tuttlingen (82 — B)
	8. Firma Löffler, Menke & Koch (Kaufringhaus), Eutin (Betriebseinrichtungen, Lebensmittelmarkt (115 — V, BÜ)	5. Camille Bauer Meßinstrumente AG, Wohlen/Schweiz (82 — MB)
	9. Ernst Mast KG, Landshut (176 — V)	6. Württembergische Metallwarenfabrik, Geislingen (82 — MB)
	10. a) Rewe-München Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, München (176 — MB)	7. Sustaplast, Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung mbH, Lahnstein (176 — MB)
	b) Rewe-Großraumläden Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, München (176 — MB)	XXX. Ropa-Papiervertrieb Emil Jadrnicek GmbH & Co., Augsburg
TTT.	REWE Lebensmittelgroßhandel e.G., Schwerte	1. Chiemgau Recycling GmbH, Raubling (129 — GU)
	1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main)	YYY. VLG Saar GmbH, Saarbrücken
		1. Alpha Lebensmittelmarkt GmbH & Co. KG, Altenkessel-Rockershausen (199 — GU)
		ZZZ. G. Schaal-Kurtz GmbH & Co. KG, Reutlingen (SPAR-Zentrale Alb-Bodensee)
		1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main)

	(Anmietung der Lebensmittelabteilung im „bilka-Kaufhaus“ in Singen) (82 — BÜ)		
AAAA.	Adolf Schaper (KG), Hannover		
	1. real-kauf Verbrauchermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Bremerhaven (75 — MB)		
	2. + 3. „Zum bösen Wolf“ SB-Warenhausgesellschaft mbH & Co. KG, Brühl (128 — GU) (239 — MB)		
	4. HFGE Handelsgesellschaft Freier Groß- und Einzelhandelsbetriebe mbH, Hannover 239 — GU)		
BBBB.	Herr Manfred Schattauer, Neumarkt (Unternehmen im Sinne des GWB)		
	1. Jura-Frischbeton GmbH & Co. KG, Burgthann-Ezelsdorf (112 — GU)		
CCCC.	Gustav und Grete Schickedanz KG, Fürth		
	1. Procédés Elastelle Tissel S.A., Le Puy/Frankreich (62 — GU)		
	2. a) Zenker-Häuser Walter Zenker GmbH & Co., Frankfurt/Main (bisher: Zenker-Häuser Walter Zenker KG, Höxter) (55 — GU)		
	b) Zenker-Plastic GmbH & Co. KG, Höxter (55 — GU)		
	c) Zenker + Quelle Häuservertriebs GmbH Frankfurt (Main) (55 — GU)		
DDDD.	Theodor Schmid GmbH, Karlsruhe		
	1. Isolierglas-Gesellschaft Karlsruhe mbH, Karlsruhe (82 — GU, UV)		
EEEE.	Familie Dr. Schnäpka, Bochum (Unternehmen im Sinne des GWB)		
	1. Flüssiggas-Terminal Emden GmbH, Emden (151 — GU)		
	2. Leo Gottwald KG, Düsseldorf (Zweigniederlassung in Hattingen/Ruhr) (176 — V)		
FFFF.	Firma Theodor Schröder, Inhaber: Bodo Witt, Lübeck		
	1. Isolierglas-Gesellschaft Holstein mbH, Kiel (82 — GU, UV)		
GGGG.	Gesellschafterstamm Spaeter (Unternehmen im Sinne des GWB)		
	1. Passavant & Zickwolff GmbH, Karben (82 — MB)		
HHHH.	SPAR Großhandelszentrum Südwest GmbH & Co. KG, Heilbronn		
	1. HFGE Handelsgesellschaft Freier Groß- und Einzelhandelsbetriebe mbH, Hannover (239 — GU)		
IIII.	Stern & Müller GmbH & Co., Fellbach		
	1. Stern & Müller GmbH, Fellbach (217 — GU)		
JJJJ.	Otto Stumpf AG, Nürnberg		
	1. Einkaufsgesellschaft pharmazeutischer Großhändler GmbH, Hofheim (99 — GU)		
KKKK.	Südvers Süddeutsche Versicherungs-Makler GmbH, Freiburg		
	1. Rhenus-Südvers Versicherungs-Makler GmbH, Köln (75 — GU)		
LLLL.	Frau Juliane Thyssen, Mülheim a. d. Ruhr (Unternehmen im Sinne des GWB)		
	1. Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH, Krefeld (177 — GU)		
MMMM.	Alfred C. Toepfer Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Hamburg		
	1. Kurt Rathgeber GmbH & Co. KG, Bremen (112 — MB)		
	2. Mühle Rüningen AG, Braunschweig (198 — MB)		
	3. Brand Purina GmbH, Krefeld (Kraftfutterwerk in Krefeld) (217 — V)		
	4. Alfred C. Toepfer International GmbH, Hamburg (82 — GU)		
NNNN.	Touristik Union International GmbH KG, Hannover		
	1. Dr. Degener GmbH & Co. KG, Salzburg/Österreich (55 — MB)		

2. Promotel International S.A., Luxemburg	(115 — MB)	und Geschäftsausstattung sowie Waren und Vorräte der Mehlmühle mit ange- schlossener Wasserkraft- anlage in Reichertshofen b. Ingolstadt)	(176 — V)
3. Schönleitn Hoteldorf in Oberaichwald Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/ Österreich	(115 — GU)		
OOOO. Herr Eugen Viehof, Mönchengladbach (Unternehmen im Sinne des GWB)		11. The Ironsides Company, Columbus/Ohio, USA	(199 — MB)
1. allkauf Möbel- und Ein- richtungshaus GmbH, Rees	(176 — GU)	12. Bauunternehmung Mast GmbH, Langenfeld	(218 — MB)
PPPP. W. Völker KG Flachglasvertriebs- gesellschaft Felsch & Clasen mbH & Co., Hamburg		RRRR. Westfälische Central-Genos- senschaft eG, Münster	
1. Isolierglas-Gesellschaft Hamburg mbH, Hamburg	(82 — GU, UV)	1. Geno-Beteiligungs-Gesell- schaft mbH, Düsseldorf	(239 — GU)
QQQQ. Wilh. Werhahn (KG), Neuss		SSSS. Wibu Wirtschaftsband sozialer Einrichtungen e.G., Hamburg	
1. Einkaufskreditbank GmbH & Co. KG, Köln	(30 — MB)	1. Rewe-Wibu-Großverbrau- cherdienst GmbH, Hamburg	(129 — GU)
2. Pronto Versicherungs- dienst GmbH & Co. KG, Köln	(30 — MB)	TTTT. WINORA Wirtschaftsvereini- gung deutscher Ärzte eG, Hamburg	
3. Geotest GmbH, Düsseldorf	(128 — MB)	1. Immobilien-Anlagegesell- schaft WINORA Fonds 2 Dipl. Volkswirt Hahn KG, Braunschweig	(151 — GU)
4. a) Saxum Vermögensver- waltungsgesellschaft mbH, Neuss	(177 — MB)	UUUU. Otto Wolff AG, Köln	
b) IPS-Industrieverpak- kungs- und Service AG, Göttingen	(177 — MB)	1. Franz Tröger GmbH, Kempten (betriebsnotwendige Aktiva und Passiva ausschließlich der Immobilien)	(112 — V)
b1) Holz-Henkel GmbH & Co., Göttingen		2. Braunschweiger Metallver- packungsgesellschaft mbH, Braunschweig	(21 — GU)
b2) Industrieverpak- kungsges. mbH, Göttingen		3. PHB Weserhütte AG, Köln	(218 — GU)
5. Harr GmbH & Co., Sindelfingen,	(177 — MB)	4. Firma Wilhelm Jehl, Germersheim (Geschäftsbetrieb)	(15 — V)
6. Hohenloher Steinwerke GmbH & Co. KG, Kirch- berg	(177 — B)	VVVV. Gesellschafterstamm Wünsche, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
7. Porphywerke Weinheim- Schriesheim AG, Wein- heim	(177 — B)	1. Deutsche Mühlenvereini- gung GmbH, Düsseldorf (IBEKA Kraftfutterwerke)	(99 — V)
8. Kieswerk Großkinkel GmbH & Co. KG, Linz	(239 — MB)	WWWW. Th. Zimmermann GmbH & Co. KG, Lahr, (SPAR-Zentrale Schwarzwald)	
9. Stocks am Großmarkt GmbH, Duisburg	(21 — V)	1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) (Anmietung der Lebens- mittelabteilung im „bilka- Kaufhaus in Villingen)	(82 — BÜ)
10. Park-Mühlen GmbH, Mannheim (Maschinen, Vorrichtun- gen, Werkzeuge, Betriebs-			

XXXX.	Alco Standard Corporation, Valley Forge, Pennsylvania/ USA		HHHHH.	GB-Inno-bM, Brüssel/ Belgien	
	1. Big Drum, Inc., Columbus, Ohio/USA	(199 — V)		1. Bayerische Bau- und Gartencenter GmbH & Co. Hobby KG, München	(151 — GU)
YYYY.	Compagnie des Gaz Pétrole Primagaz SA, Paris/ Frankreich			2. DER PRAKTIKER Bau- und Heimwerkermarkt GmbH & Co. KG, Saarbrücken	(151 — GU)
	1. Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH, Krefeld	(177 — GU)		3. Zentra-„Hamburger“- Schnellrestaurant GmbH & Co. KG, Köln	(176 — GU)
ZZZZ.	Engelhard Minerals und Che- micals Corporation, New York/USA		IIIII.	The Interpublic Group of Companies Inc., New York/ USA	
	1. ABM Investments Ltd., London/England	(176 — GU)		1. SSC & B, Inc., New York/USA	(217 — MB)
AAAAA.	Etablissement Tradin, Vaduz/Liechtenstein		JJJJJ.	Intrade Inc., Niederländi- sche Antillen	
	1. Bavaria Lloyd Reisebüro GmbH, München	(128 — GU)		1. Alfred C. Toepfer Inter- national GmbH, Hamburg	(82 — GU)
BBBBB.	Firma M. Golodetz, London/ England, New York/USA		KKKKK.	R. C. Macdonald Limited, Wellington/Neuseeland	
	1. Epan dage/Vinasse Aus- bringungs GmbH, Mann- heim	(115 — GU)		1. High Seas Fisheries New Zealand Limited Invercargill/Neuseeland	(21 — GU)
CCCCC.	OGEM Holding N.V., Rotterdam/Niederlande		LLLLL.	Mitsui & Co. Ltd., Tokio/ Japan	
	1. Fritz Koch Köln GmbH & Co. KG, Köln	(239 — MB)		1. Solvent Refined Coal Int. Inc., New York/USA	(15 — GU)
	2. Wilhelm Hanebeck GmbH & Co. KG, Dortmund	(151 — MB)	MMMMM.	Ogilvy and Mather Interna- tional Inc., New York/USA	
DDDDD.	Peja Holding N.V., Arnheim/Niederlande			1. Ogilvy and Mather Di- rekt Gesellschaft für Response-Marketing mbH, Frankfurt/Main	(82 — GU)
	1. AAVEX Internationale Expeditie V.o.F., Arnheim/Niederlande	(30 — GU)	NNNNN.	Oving-Diepeveen-Struycken N.V., Rotterdam/Nieder- lande	
EEEEE.	Porsche Holding GmbH, Salzburg/Österreich			1. Klöckner Mamesta Lohnhärtereie GmbH, Salzgitter	(112 — GU)
	1. Fichtel & Sachs Austria GmbH, Möllerndorf bei Wien/Österreich	(239 — GU)	OOOOO.	Sigri Corp., Somerville, New Jersey/USA (Siemens AG, Berlin/ München HoechstAG, Frankfurt (Main) Rütgerswerke AG, Frankfurt (Main)	
FFFFF.	Sears Holdings Ltd., London/England			1. Polycarbon Inc., North Hollywood, Kalifornien/ USA	(15 — MB)
	1. Bräckerbohm GmbH & Co. KG, Köln (Warenlager, Geschäfts- ausstattung, Schutzrech- te, Warenzeichen	(15 — V)			
GGGGG.	SHV Holdings N.V., Utrecht/Niederlande				
	1. Kuner KG, Hannover	(239 — MB)			

- PPPPP. The Southland Frozen Meat and Produce Export Company Limited, Invercargill/Neuseeland
1. High Seas Fisheries New Zealand Limited Invercargill/Neuseeland (21 — GU)
- QQQQQ. Tate & Lyle Ltd., London/England
1. G. Trinks & Co., Kaffeehandelsges. mbH, Hamburg (238 — MB)
- RRRRR. F. W. Woolworth Co., New York/USA
1. Tappiser & Werner AG, Koblenz (jetzt: Tappiser & Werner GmbH, Frankfurt [Main]) (129 — MB)
- SSSSS. Young & Rubicam Inc., New York/USA
1. Marsteller Inc., New York/USA (115 — MB)
- XXXVI. Kulturelle Leistungen (74)*
- A. Heinrich Bauer Verlag (KG), Hamburg
1. a) Gevacur AG i.L., Zug/Schweiz (Titel- und Verlagsrechte, Archivunterlagen und Druckvorlagen) (218 — V)
 - b) Kauka Verlag GmbH i.L., München (218 — V)
- B. Bertelsmann AG, Gütersloh
1. Dülmener Großbuchbinderei Ahlendorf-Hölscher-Eickhoff KG, Dülmen (30 — BÜ)
 2. Ahn & Simrock Bühnen- und Musikverlag (oHG), München (30 — MB)
 3. Fratelli Fabbri Editori S.p.A., Turin/Italien (93 — GU)
 4. Heichlinger Druckerei GmbH, München (217 — MB)
 5. Heinze GmbH, Celle (217 — MB)
 6. Arista Records Inc., New York/USA (239 — MB)
 7. a) Verlag Herrnberger KG, München (36 — MB)
 - b) Pro Gesellschaft für grafische Produktion Herrnberger & Co., München (36 — MB)
8. F. G. Neuer Verlag Gruenwald GmbH, München (82 — GU)
 9. Ogilvy and Mather Direkt Gesellschaft für Response-Marketing mbH, Frankfurt/Main (82 — GU)
 10. U & W Company, Chicago, Illinois/USA (199 — GU)
- C. Gesellschafterstämme E. Brost und J. Funke (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Tack & Gabel GmbH & Co. KG, Wuppertal-Ronsdorf (239 — MB)
- D. Herr Martin Brost, Essen (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) PC Moderner Verlag GmbH, München (217 — MB)
 - b) JV Journal Verlag GmbH, München (217 — MB)
- E. Burda GmbH, Offenburg
1. Funk-Union Beteiligungs-Gesellschaft mbH, München (128 — MB)
- F. Gesellschafterstamm Busse, Bielefeld
1. Anzeigenblatt Bielefeld Verlagsgesellschaft mbH (jetzt: KLK Verlagsgesellschaft mbH i.A.), Bielefeld, (Anzeigenblätter „Bielefelder Anzeiger“ und „Neuer Kurier“ (151 — V)
- G. Constanze-Verlag John Jahr KG, Hamburg
1. Montanus Aktuell Beteiligungs-gesellschaft mbH, Frankfurt/Main (36 — GU)
- H. Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH, Darmstadt
1. Deutscher Adressbuch-Verlag für Wirtschaft und Verkehr GmbH, Darmstadt (115 — GU)
- I. Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt (Main)
1. Hennessen Verlag KG, Salzburg/Österreich (199 — MB)
- J. Dierichs & Co., Kassel
1. Firma Georg Hövener, Duderstadt (Südhannoversche Volkszeitung) (36 — V)
- K. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt (Main)
1. J. F. Schreiber KG, Deizisau (99 — MB)

2. Verlag Kunst und Antiquitäten GmbH, Hannover (199 — B)
3. a) Klinkhardt & Biermann Verlagsbuchhandlung, Braunschweig (238 — V)
b) Richard Carl Schmidt & Co., Braunschweig (238 — V)
4. XENOS-Verlagsgesellschaft mbH, Hamburg (238 — B)
5. Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart (238 — GU)
- L. Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Frankfurt (Main)
1. Westdeutsche Verlags- und Druckerei GmbH, Frankfurt (Main) (112 — MB)
2. Maintal Tagesanzeiger Verlags GmbH, Maintal (217 — MB)
- M. Herr Thomas Ganske, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Reich Verlag AG, Luzern/Schweiz (128 — MB)
- N. Hermann Imsiecke, Druck und Verlag, Inhaber Heinz Josef Imsiecke, Cloppenburg
1. Münsterland-Echo Verlags-GmbH, Cloppenburg (218 — GU)
- O. Herr Horst E. Jaeger, Darmstadt (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Deutscher Adressbuch-Verlag für Wirtschaft und Verkehr GmbH, Darmstadt (115 — GU)
- P. Otto Maier Verlag, Ravensburg
1. Revell Plastics GmbH, Bünde, (Hegi-Modellbauartikel-Produktlinie einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Fertigwaren, Rohstoffe) (30 — V)
- Q. Herr Dr. Volkmar Mair, Ostfildern/Kemnat (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Spiegel Großbuchbinderei GmbH, Ulm (21 — GU)
- R. NBA-Anzeiger GmbH, Friedrichshafen (Schwäbischer Verlag KG Drexler, Gessler in Leutkirch, Südkurier GmbH, Konstanz)
1. Verlag Günter Schäuble, Meßkirch (Anzeigenblatt „Werbespiegel“) (151 — V)
- S. Nordwest-Zeitung Druck- und Pressehaus GmbH, Oldenburg
1. Ammerland Echo Verlags GmbH & Co. KG, Bad Zwischenahn (218 — MB)
2. Münsterland-Echo Verlags-GmbH, Cloppenburg (218 — GU)
- T. Pressehaus GmbH, Nürnberg
1. Firma Emmy Riedel Buchdruckerei und Verlag, Gunzenhausen (151 — MB)
- U. Rheinische Anzeigenblatt Köln GmbH & Co. KG, Köln (Verlag M. DuMont Schauberg, Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, Heinen Verlag GmbH, Köln)
1. Braun & Stüben Werbeverlag GmbH & Co. KG, Mödrath (Anzeigenblatt „Werbepost“) (151 — V)
2. Herr Josef Keller, Brühl (Anzeigenblatt „Brühler Schloßbote“) (151 — V)
3. Eheleute Eberhard und Sigfrid Leopold, Bonn (Anzeigenblatt „Südstadt-Anzeiger“) (151 — V)
4. a) Lokale Informationen Anzeigenverlag und Vertriebsgesellschaft mbH, Leverkusen (Anzeigenblätter „Lokale Informationen“) (151 — V)
b) Blickpunkt Anzeigenverlag und Vertriebsgesellschaft mbH, Leverkusen („Blickpunkt“) (151 — V)
5. Verlag Rehm GmbH/Kölner Wochenspiegel Verlag Rehm GmbH & Co. KG, Köln (151 — MB)
6. Schaufenster-Verlags-Gesellschaft mbH, Bonn (Anzeigenblatt „Schaufenster“) (151 — V)
7. Stümper & Co., Verlagsgesellschaft, Bergisch-Gladbach (151 — V)
8. Werbekurier Verlag Krampe-Lenssen oHG, Wesseling (Anzeigenblatt „Werbekurier“) (151 — V)
9. Werbeagentur Hans J. Zimmermann GmbH & Co. KG, Siegburg (Anzeigenblatt „Rhein Sieg Post“) (99 — V)
- V. W. Rumpeltin Buchdruckerei und Zeitungsverlag KG, Burgdorf
1. Marktspiegel Verlag GmbH, Burgdorf (128 — GU)

<p>W. Siebe Ostendorf Druckerei und Verlag Inh. Klara Engelberg, Rhau-derfehn</p> <p>1. Münsterland-Echo Verlags-GmbH, Cloppenburg (218 — GU)</p>	<p>1. Fachverlag für Wirtschaft und Steuerrecht Schäffer & Co. KG, Stuttgart (217 — MB)</p> <p>2. Südkurier GmbH, Konstanz (21 — B)</p> <p>3. Spiegel Großbuchbinderei GmbH, Ulm (21 — GU)</p> <p>4. VSK Verlagsgesellschaft Stadtplan und Kreiskarte mbH, München (15 — B)</p>
<p>X. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bonn (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Verlagsgesellschaft Madsack & Co., Hannover (62 — B)</p>	<p>EE. Weiss-Druck + Verlag GmbH & Co. KG, Monschau</p> <p>1. Verlag Aachener Anzeigenblatt GmbH, Aachen (151 — GU)</p>
<p>Y. Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG, Berlin</p> <p>1. Kunst und Technik Verlags-GmbH, München (75 — MB)</p> <p>2. Verlagsgruppe Langen-Müller/Herbig, München (Safari-Verlag) (36 — V)</p> <p>3. Firma Verlag Alfred Strothe, Hannover (Verlags- und Titelrechte, Gesellschaftsbeteiligungen, Verlags-geschäfte) (15 — V, BÜ)</p>	<p>FF. Zeitungsverlag Aachen GmbH, Aachen</p> <p>1. Verlag Aachener Anzeigenblatt GmbH, Aachen (151 — GU)</p>
<p>Z. Vereinigte Motor-Verlage GmbH & Co. KG, Stuttgart</p> <p>1. Autocom Gesellschaft zur computerunterstützten An- und Verkaufvermittlung von Gebrauchtwagen mbH, Essen (238 — MB)</p> <p>2. Motor Press S.A., Madrid/ Spanien (238 — GU)</p>	<p>GG. J. F. Ziegler KG, Druckerei und Verlag, Remscheid</p> <p>1. Ringsdorff-Druck KG, Emil Ringsdorff, Radevormwald (Anzeigenblatt „Heimatanzei-ger“) (93 — V)</p>
<p>AA. Verlag Hoppenstedt & Co. (KG), Darmstadt</p> <p>1. DBH Wirtschaftsdatenbank GmbH, Darmstadt (115 — GU)</p>	<p>HH. Elsevier-NDU N.V., Amsterdam/ Niederlande</p> <p>1. a) Nederlandse Dagbladunie N.V., Rotterdam/Niederlande (128 — MB)</p> <p>b) N.V. Uitgerversmaatschappij Elsevier, Amsterdam/Niederlande (128 — MB)</p> <p>2. FIH-Fachverlag für Industrie und Handwerk GmbH, Pleidelsheim (Titel und Nutzungsrechte an der Zeitschrift „HMK“) (151 — V)</p>
<p>BB. Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co., Nürnberg</p> <p>1. Sport-Kurier Verlag GmbH, München (55 — MB)</p>	<p>II. Ferenczy Verlag AG, Zürich/ Schweiz</p> <p>1. F.G. Neuer Verlag Gruenwald GmbH, München (82 — GU)</p>
<p>CC. Verlagsgesellschaft Madsack & Co., Hannover</p> <p>1. Neue Hannoversche Zeitung GmbH & Co., Hannover (62 — MB)</p> <p>2. Marktspiegel Verlag GmbH, Burgdorf (128 — GU)</p> <p>3. Echo Verlag Walter Raap GmbH, Hannover (Anzeigenblätter „Rundblick Garbsen“, „Rundblick Seelze“ sowie „Langenhagener Echo“) (218 — V)</p>	<p>JJ. Kluwer N.V. Deventer/ Niederlande</p> <p>1. Schubert-Verlag Diethard Scheubert, München (Verlagsprogramm) (93 — V)</p>
<p>DD. Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH, Stuttgart</p>	<p>KK. Herr Enrique Hernandez Munoz, Madrid/ Spanien (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Motor Press S.A., Madrid/ Spanien (238 — GU)</p>

- LL. Nederlands Dagbladunie N.V.
Rotterdam/Niederlande
- Elsevier-NDU N.V.,
Amsterdam/Niederlande (128 — GU)
- MM. Scott & Fetzer Company,
Lakewood, Ohio/USA
- U & W Company, Chicago,
Illinois/USA (199 — GU)
- NN. Time Incorporated, New York/
USA
- Christian Verlag Dr. Knud C.
Knudsen, Bad Nauheim
(Buchbestände, Druckvor-
lagen, Autorenrechte) (62 — V)
- OO. N.V. Uitgerversmaatschappij El-
sevier, Amsterdam/Niederlande
- Elsevier-NDU N.V.,
Amsterdam/Niederlande (128 — GU)
- XXXVII. Filmwirtschaft (75)*
- A. Filmtheaterbetriebe
Heinz Riech, Warendorf
- Olympic Kinobetriebe GmbH &
Co. oHG, München (62 — GU)
- B. Pacific Theatres Corporation, Los
Angeles/USA
- Olympic Kinobetriebe GmbH &
Co. oHG, München (62 — GU)
- XXXVIII. Sonstige Dienstleistungen (76)*
- A. AGAB Aktiengesellschaft für An-
lagen und Beteiligungen, Frankfurt
(Main)
- „deuka“ Deutsche Kraftfutter
GmbH, Düsseldorf (62 — MB)
 - Hamburger Getreide-Lagerhaus
AG, Hamburg (217 — GU)
 - Frankfurter Kreditbank GmbH,
Frankfurt (Main) (36 — GU)
- B. KG Allgemeine Leasing GmbH &
Co., Hamburg/München
- Indus Grundstücksverwaltungs-
gesellschaft mbH, Grünwald (55 — GU)
- C. DGL Beteiligungsgesellschaft mbH,
Frankfurt (Main)
- AGAB Aktiengesellschaft für
Anlagen und Beteiligungen,
Frankfurt (Main) (62 — GU)
- D. BSG Brand Sanierung GmbH, Ess-
lingen
- Relectronic Wiederherstellung
elektronischer Systeme GmbH,
Ismaning (82 — GU)
- E. Bremer Gesellschaft für Wirtschaft
und Arbeit mbH, Bremen
(abhängig von der Freien und Han-
sestadt Bremen — Unternehmen im
Sinne des GWB —)
- Schichau Unterweser AG,
Bremerhaven (21 — MB)
- F. Centra-Leasing-Anlagen GmbH,
München
- Centra Leasing GmbH,
München (239 — GU)
- G. Deutsche Anlagen-Leasing GmbH,
Mainz
- Nordbank AG, Frankfurt (Main) (176 — MB)
- H. Dupa Hotelbetriebs- und Beratungs-
gesellschaft mbH, Langenhagen
- Hessische Landesbank, Girozen-
trale, Frankfurt (Main), (Hotel in
Düsseldorf) (93 — BÜ)
- I. Fragaria Beteiligungs-GmbH, Bre-
men
(vormals: Mineralölvertrieb Schrö-
der & Co. GmbH, Bremerhaven)
- a) Comet-Brennstoffdienst
GmbH, Bremen (151 — GU)
 - b) Meentzen & Franke
GmbH & Co. (KG), Bremen (151 — GU)
- J. Geno-Beteiligungs-Gesellschaft
mbH, Düsseldorf
- Centra Leasing Anlagen GmbH,
München (239 — GU)
- K. GFG Großküchen- und Fernverpfle-
gung GmbH
(jetzt: Stadtküche Hans Christei-
nicke GmbH), Hamburg (Unilever
N.V. Rotterdam/Niederlande, Unile-
ver Ltd., London/England, Gardner
Merchant Food Services Ltd., Lon-
don/England)
- Stadtküche Hans Christeinicke
(KG), Hamburg (Betriebsteil
Fernverpflegung) (99 — V)
- L. Herr Fritz Hunn, Weinheim,
(Unternehmen im Sinne des GWB)
- Rechenzentrum für Daimler-
Benz-Vertragspartner GmbH,
Weinheim (82 — GU)

- M. IVG Industrie Verwaltungsgesellschaft mbH, Bonn,
(abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg (Mineralöltanklager in Bremen) (177 — V)
 2. Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, Peine (21 — GU)
- N. Kempinski AG, Berlin
1. HGK Hotel Gravenbruch GmbH & Co. KG., Neu Isenburg (36 — GU)
- O. Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich
(abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Kenntnisverwertungsgesellschaft Hochtemperaturreaktoren mbH, Köln (15 — GU)
- P. Lignotock Verfahrenstechnik GmbH, Berlin,
1. Lignotock Fasertechnik GmbH, Berlin (15 — GU)
- Q. Herr Fritz Matzick, Koblenz,
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG, (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG), München (176 — GU)
 - b) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG, (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG), München (176 — GU)
 - c) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH), München (176 — GU)
 - d) Pro Finanz Consulting GmbH, (jetzt: PFC Projekt- und Finanz-Consulting GmbH), München (176 — GU)
- R. Franz Mützelfeldt-Familiengesellschaft KG, Cuxhaven,
1. Mützelfeldtwerft GmbH, Cuxhaven (30 — GU)
- S. Herr Dieter Ohlmann, Großhansdorf,
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Alsterwall Gesellschaft für Finanzierungsvermittlung mbH, Hamburg (151 — GU)
- T. Unternehmensgruppe Piepenbrock, Osnabrück,
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Walter Giese & Co., Hanau/Steinheim (75 — MB)
- U. Protectas GmbH & Co., Frankfurt (Main)
1. Purolator Services GmbH, Frankfurt (Main) (Anlagevermögen des Geld- und Wertpapiertransportgeschäftes) (177 — V)
- V. Rheinische Gewerbebau Köln GmbH, Köln
(Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, Kreissparkasse Köln, Köln, Stadtspar-
kasse Köln, Köln,)
1. RENTAX Gesellschaft für Grundbesitzanlagen & Co., Siebte Kommanditgesellschaft, Köln (82 — MB)
- W. REWE-Großhandel e.G., Hungen
1. REWE-Handelsgesellschaft mbH & Co., Warenvertriebs KG, Hungen (93 — GU)
- X. Günter Schley KG für Beteiligungen, Köln
1. „Zum bösen Wolf“ SB-Warenhausgesellschaft mbH & Co. KG, Brühl (128 — GU)
- Y. Herr Josef Schörghuber, München,
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Hacker-Pschorr-Bräu AG, München (75 — GU)
 2. Holzwerke Hauzenberg GmbH & Co. KG, Hauzenberg (bisher: Holzwerke Kusser KG) (93 — MB)
 3. Moralt-Consulting GmbH, Bad Tölz (112 — GU)
 4. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG, München (198 — MB)
- Z. DVA-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart
1. Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart (238 — GU)
- AA. Suevia Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart
(Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln, Baden-Württembergische Bank AG, Stuttgart,)

- | | |
|---|---|
| 1. Schwabengarage AG, Stuttgart
(198 — GU) | KK. Holiday Inns Inc., Memphis/USA |
| BB. Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss | 1. Dupa Hotelbetriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Langenhagen
(93 — GU) |
| 1. GWM Gesellschaft für Wirtschaftsinformation und Marktanalyse mbH, Neuss
(115 — GU) | 2. Continental Motor Inns (Deutschland) GmbH, Sulzbach
(128 — S) |
| CC. Herr Dietrich Walther, Iserlohn
(— Unternehmen im Sinne des GWB —) | LL. IGU-Verwaltungs AG, Baar/Schweiz |
| 1. AMG Allgemeine Miet- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg
(115 — GU) | 1. Helios Gas Handelsgesellschaft mbH, Essen
(99 — GU) |
| DD. EBD Werbeagentur GmbH & Co. KG, Düsseldorf | MM. Ernst und Ernst International, New York/USA |
| 1. E.M.S. Energie Marketing Service GmbH, Düsseldorf
(199 — GU) | 1. Raitte — Dr. Eichhorst GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (jetzt : Whinney Murray Ernst und Ernst GmbH — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Hamburg
(55 — GU) |
| EE. Wirtschaftsfördergesellschaft Westerwaldkreis mbH, Montabaur
(abhängig vom Westerwaldkreis — Unternehmen im Sinne des GWB —) | NN. Istituto Finanziario Industriale S.p.A., Turin/Italien |
| 1. VDO Modell — und Werkzeugbau GmbH, Schwalbach/Taunus
(198 — GU) | 1. Fratelli Fabbri Editori S.p.A., Turin/Italien
(93 — GU) |
| FF. Herr Horst Wüstkamp, Dreieich
(— Unternehmen im Sinne des GWB —) | OO. V/O Licensintorg Unionsaußenhandelsvereinigung Moskau/UdSSR |
| 1. AMG Allgemeine Miet- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg
(115 — GU) | 1. Technounion Gesellschaft für technische Entwicklungen, Lizenzen und Ausrüstungen mbH, Essen
(115 — GU) |
| GG. Continental Steel Trade S.A., Luxemburg | PP. A. C. Nielsen Company, Chicago/USA |
| 1. Possehl Röhren- und Stahlhandel GmbH, Düsseldorf
(239 — GU) | 1. a) Gesellschaft für Werbestatistik GmbH, Hamburg
(151 — MB) |
| HH. Dun & Bradstreet Companies, Inc., New York/USA | b) Schmidt & Pohlmann Gesellschaft für Werbestatistik GmbH, Hamburg
(151 — MB) |
| 1. DBH Wirtschaftsdatenbank GmbH, Darmstadt
(115 — GU) | QQ. Participatie-maatschappij Oranje-Nassau B.V., Den Haag/Niederlande |
| 2. GWM Gesellschaft für Wirtschaftsinformation und Marktanalyse mbH, Neuss
(115 — GU) | 1. Metallgießerei G. Giesen B.V., Tegelen/Niederlande
(129 — GU) |
| II. Gelco Corporation, Eden Prairie, Minnesota/USA | RR. Familie Robert Rogner, Villach/Österreich, (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 1. Eurotrec GmbH & Co. oHG, Bremen
(15 — MB) | 1. Schönleitn Hoteldorf in Oberaichwald Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich
(115 — GU) |
| JJ. Greyhound Corporation, Phoenix/USA | SS. Carl Setcsik Ges. mbH, Wien/Österreich |
| 1. Restaura GmbH, Frankfurt (Main)
(217 — GU) | 1. Knoblicht-Licht Fabrik für Elektrotechnik GmbH, Wien/Österreich
(151 — GU) |

- TT. SWEDEGAS Aktiebolag, Stockholm/Schweden
1. Nordgat Nordeuropäische Gastransportgesellschaft mbH, Essen (75 — GU)
- UU. Wendy's International Inc., Dublin, Ohio/USA
1. Wendy Restaurant GmbH, Frankfurt (Main) (115 — GU)
- VV. Whinney Murray & Co., Zürich/Schweiz
1. Raitte — Dr. Eichenorst GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (jetzt: Whinney Murray Ernst und Ernst GmbH — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Hamburg (55 — GU)
- XXXIX. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)
- A. Lohmann & Co. AG, Cuxhaven
1. a) 1. Pioneer B.V., Holland (93 — MB)
2. Pioneer N.V., Belgien (93 — MB)
 - b) Pioneer Hi-Bred International Inc., Des Moines, Iowa/USA (Geschäftsbereich Zucht von Legehennen und Masthähncheneltern / Hy-Line, Indian-River) (93 — V)
- B. Deleplanque & Cie. S.A., Maisons-Laffitte/Frankreich
1. Epannage/Vinasse Ausbringungs GmbH, Mannheim (115 — GU)
- XXXX. Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)
- A. Automobilgesellschaft
R. Schoenecker GmbH, München
1. Autobus Oberbayern GmbH, München (21 — GU)
- B. Land Berlin
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Teltowkanal-Aktiengesellschaft, Berlin (151 — MB)
- C. Firma August Bolten, Wm. Millers' Nachf., Hamburg
1. a) Partenreederei MS Lydia, Hamburg (199 — GU)
b) Partenreederei MS Artemis, Hamburg (199 — GU)
- D. Robert Bornhofen Reederei GmbH & Co., Hamburg
1. Partenreederei Karin Bornhofen, Hamburg (199 — GU)
- E. Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen
1. Midgard Deutsche Seeverkehrs AG, Nordenham, (Getreideumschlagsanlage) (75 — BÜ)
- F. Deutsche Bundesbahn, Frankfurt (Main)
(abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. TRANSA Transport- und Abfertigungsgemeinschaft GmbH, Offenbach (Main) (112 — GU)
 2. Vereinigte Bundesverkehrsbetriebe GmbH (VBG), Köln (21 — GU)
 3. abr — amtliches bayerisches Reisebüro GmbH, — Reisebüro Göbel oHG, Schweinfurt (21 — MB)
 4. Autobus Oberbayern GmbH, München (21 — GU)
 5. Firma Heinz Kruse, Springe, (Personenbeförderungsgenehmigungen, Omnibusse, Betriebsinventar, Grundstück) (21 — V)
 6. Reisebüro Schütz GmbH, Darmstadt (115 — MB)
 7. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH, Gelsenkirchen (199 — B)
- G. Deutsche Bundespost
(abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Cuxhavener Omnibusgesellschaft mbH KG, Cuxhaven, (Omnibusse, Betriebsinventar, Personenbeförderungsgenehmigungen) (177 — V)
 2. Firma Glowalla Busbetrieb, Apensen, (Omnibusse, Personenbeförderungsgenehmigungen) (177 — V)
 3. Weigel Touristik oHG, Seevetal, (Omnibusse, Betriebsinventar, Personenbeförderungsgenehmigungen) (177 — V)
 4. Vereinigte Bundesverkehrsbetriebe GmbH (VBG), Köln (21 — GU)
 5. Hanseat Reisen Plöner Verkehrsgesellschaft mbH & Co., Hamburg, (Busse, Konzessionen, Reisebüro) (82 — V)

- H. Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“, Bremen
- Partenreederei „Stephaniturm“, Bremen (30 — GU)
- I. Deutsche Lufthansa AG, Köln, (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)
- Global-Tourist AG, Köln (129 — MB)
 - f.i.r.s.t. Reisebüro GmbH & Co. KG, Düsseldorf (199 — B)
 - Airport Catering Services Deutschland GmbH, Berlin (15 — MB)
- J. Herr Consul P. H. Entz-v. Zerssen, Rendsburg, (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Zerssen-Eisen und Metall GmbH, Kiel (30 — GU)
- K. Figdor KG, Wilhelmshaven (Veba AG, Bonn/Berlin, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —, Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande)
- Liesen Baustoffe GmbH & Co. KG, Emden, (Baustoffhandelsbetrieb) (75 — V)
 - Union-Transportbeton GmbH & Co. KG, Emden (199 — GU)
- L. Getreideheber-Gesellschaft mbH, Hamburg
- Hamburger Getreide-Lagerhaus AG, Hamburg (217 — GU)
- M. Güterkraftverkehrsunternehmer der Bundesbahn eG, Offenbach (Main)
- TRANSA Transport- und Abfertigungsgemeinschaft GmbH, Offenbach (Main) (112 — GU)
- N. Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG, Hamburg, (abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
- ISG Import-Service-GmbH, Hamburg (151 — GU)
- O. Hapag-Lloyd AG, Hamburg/Bremen
- GEWA Organisationsgesellschaft für wissenschaftlich-ärztliche Fortbildung mbH — Kongreß- und Reisedienst —, Frankfurt/Main (151 — GU)
- Spedition Pracht KG, Haiger (115 — MB)
- Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“, Bremen, (a. MS Werra Express — früher MS Freudenfels
b. MS Fulda Express — früher MS Frankenfels
c. MS Neckar Express — früher MS Freienfels
d. MS IBN AL SUWAIDI — früher MS Frauenfels
e. MS Ruhr-Express — früher MS Geyerfels, einschließlich der dazugehörigen Linien) (15 — V)
- P. Frau Maria Holzmaier, München (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Autobus Oberbayern GmbH, München (21 — GU)
- Q. Nicolaus Kaufer Schiffahrts KG, Würzburg
- Nicolaus Kaufer Schiffahrts-GmbH, Würzburg (198 — GU)
- R. Erich Kieserling GmbH & Co. KG Spedition, Bremen
- Combined Container Service GmbH & Co. KG, Ginsheim-Gustavsburg (128 — GU)
- S. Herr Ernst Peter Komrowski, Hamburg, (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Partenreederei Christina Isabel, Hamburg (199 — GU)
- T. Herr Frank Leonhardt, Hamburg, (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Partenreederei MS Britta Leonhardt, Hamburg (199 — GU)
- U. Herr Armin Marr, Petershagen (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Marr Transport GmbH, Berlin (199 — GU)
- V. Land Rheinland-Pfalz (Unternehmen im Sinne des GWB)
- Albert-Frankenthal AG, Frankenthal (82 — GU)
- W. Sanurbana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Castrop-Rauxel (jetzt: Weserport Umschlaggesellschaft mbH, Bremerhaven) [Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, Hannover, Braunschweig, — abhängig vom Land

- Niedersachsen — Unternehmen im Sinne des GWB —
Berliner Bank AG, Berlin,
(abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB —)
Herr Dr. Matthias Schmidt, Wolfratshausen, Klöckner-Werke AG, Duisburg]
1. Weserport Umschlaggesellschaft mbH
(jetzt: Klöckner-Umschlaggesellschaft mbH), Bremerhaven (15 — V)
- X. Schlüssel Reederei KG
(GmbH & Co.), Bremen
1. Partenreederei MS „Neubau 2746“, Bremen (151 — GU)
- Y. DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Duisburg
1. AGAB Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen, Frankfurt (Main) (62 — GU)
2. Beteiligungsgesellschaft mbH Wiesenhüttenstraße 10, Frankfurt (Main) (75 — GU)
3. a) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (218 — GU)
- b) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (218 — S)
- c) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG City Haus, Frankfurt (Main) (218 — S)
4. a) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH, Frankfurt (Main) (218 — GU)
- b) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH, Frankfurt (Main) (218 — S)
- c) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH & Co. KG Bauabschnitt II, Frankfurt (Main) (218 — S)
- Z. Herr Hans Sixt, München
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Auto Sixt-Leasing GmbH, München (75 — GU)
- AA. Südwestdeutsche Eisenbahnen AG, Lahr/Schwarzwald
(abhängig vom Land Baden-Württemberg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Badenweiler Reisebüro-GmbH, Badenweiler (151 — GU)
- BB. Herr Kurt Will, Müllheim (Baden)
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Badenweiler Reisebüro-GmbH, Badenweiler (151 — GU)
- CC. Groupe Bruxelles Lambert S.A., Brüssel/Belgien
1. Eisenbahn-Verkehrsmittel-AG, Düsseldorf (177 — MB)
- DD. Pakhoed-Holding N.V., Rotterdam/Niederlande
1. VTG-Paktank Hamburg GmbH, Hamburg (176 — GU)
- EE. Pan American World Airways Inc., New York/USA
1. National Airlines Inc., (jetzt: Pan American USA, Inc.) Florida/USA (38 — MB)
- FF. Herr Nicolas Schmit, St. Vith/Belgien
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) Rhenic-Zollagentur Nr. 57 S.A., Steinebrück-Lommersweiler/Belgien (151 — GU)
- b) Rhenania-Schmit Spedition & Zollagentur GmbH, Winterspelt-Urb/Eifel
(bisher: Rhenania Main-Lagerhaus Gesellschaft mbH) (151 — GU)
- XXXXI. Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)
- A. Allgemeine Beamtenbank AG, Hamburg
1. Offenbacher Krankenversicherung AG (jetzt: Partner-Gruppe Krankenversicherung AG), Offenbach (217 — GU)
- B. Baden-Württembergische Bank AG, Stuttgart
(abhängig vom Land Baden-Württemberg, — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Suevia Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart (198 — GU)
- C. Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim, Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
1. WIFAG-Bank AG, Offenbach (128 — MB)

- D. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, München
1. Diamalt AG, München (62 — GU)
 2. Internationales Immobilien-Institut AG, München (112 — B)
3. + 4. Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft, München (151 — GU)
(217 — S)
5. Hubertus-Brauerei GmbH, Köln (239 — MB)
 6. Mineralbrunnen- und Kohlen-säurewerk Niedermendig AG, Mendig (239 — B)
 7. Erste Kulmbacher Actien-Exportbier-Brauerei, Kulmbach (99 — GU)
 8. Altstadt-Bräu Joh. Sion KG, Köln (15 — MB)
- E. Bayerische Landesbank Girozentrale, München
1. Bayerische Bauträger AG, München (128 — GU)
 2. NCLB Großraumflugzeug Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, München (36 — GU)
 3. Industriebeteiligungsgesellschaft Kissing mbH, Kissing (55 — GU)
 4. Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg (Betriebsstätte in Singapur) (199 — V)
- F. Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München
1. De Ge Immobilien-Leasing Beteiligungs GmbH, Köln (75 — GU)
 2. Centra Leasing Anlagen GmbH, München (239 — GU)
 3. Centra Leasing GmbH, München (239 — GU)
 4. Kurzentrum Bad Gögging GmbH, Kehlheim (115 — MB)
- G. Bayerische Vereinsbank, München
1. Hacker-Pschorr-Bräu AG, München (75 — GU)
 2. Internationales Immobilien-Institut AG, München (112 — B)
 3. Alsterwall Gesellschaft für Finanzierungsvermittlung mbH, Hamburg (151 — GU)
 4. Wirtschafts- und Privatbank, Zürich/Schweiz (21 — B)
 5. Industriebeteiligungsgesellschaft Kissing mbH, Kissing (55 — GU)
6. First Bavarian Capital Corporation (jetzt: Associated European Capital Corporation), New York/USA (176 — GU)
- H. Berliner Bank AG, Berlin (abhängig vom Land Berlin, — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. EAG Energie-Anlagen Berlin GmbH, Berlin (93 — GU)
 2. Bankhaus Johannes Schuback & Söhne, Hamburg (112 — MB)
 3. LHI Leasing Gesellschaft für Handel und Industrie mbH, München (151 — GU, S)
 4. WKV Kredit-Bank GmbH, Frankfurt (Main) (55 — MB)
 5. Allgemeine Beamtenbank AG, Hamburg (Filiale in Berlin) (218 — V)
 6. Miet- und Handels-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (218 — MB)
 7. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH, Hannover (15 — MB)
- I. Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt (Main), Berlin
1. Frankfurter Kreditbank GmbH, Frankfurt (Main) (36 — GU)
- J. Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt (Main)
1. Internationale Genossenschaftsbank AG, Basel/Schweiz (177 — MB)
 2. Büchergilde Gutenberg Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (238 — MB)
- K. Bremer Landesbank Girozentrale, Bremen
1. Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen (176 — GU, S)
- L. Commerzbank AG, Düsseldorf
1. Sachs AG, München (62 — B)
 2. Westdeutsche Mineralöl Handelsgesellschaft Voigt KG, Duisburg (75 — MB)
 3. Metrofunkkabel-Union GmbH, Berlin (93 — MB)
 4. Union de Banques Arabes et Européennes — U.B.A.E. — S.A., Luxemburg (217 — GU)
 5. Handelsbank in Lübeck AG, Lübeck (36 — GU)
 6. HGK Hotel Gravenbruch GmbH & Co. KG, Neu Isenburg (36 — GU)

- M. Deutsche Bank AG, Frankfurt (Main)
1. Nixdorf Computer AG, Paderborn (177 — B)
 2. Handelsbank in Lübeck AG, Lübeck (36 — GU)
- N. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt (Main)
[Genossenschaftliche Zentralbank AG, Frankfurt (Main)
Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Karlsruhe
Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf
Bayerische Volksbanken AG, München
Raiffeisen-Zentralbank Kurhessen AG, Kassel
Zentralbank Saarländischer Genossenschaften AG, Saarbrücken
Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München
Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover
Norddeutsche Volksbanken AG Zentralbank, Hannover]
1. AGAB Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen, Frankfurt (Main) (62 — GU)
 2. a) LFZ Beteiligungs-GmbH, Hannover (75 — GU)
 - b) Beteiligungs-GmbH & Co. Verwaltungs-KG, Hannover (75 — B)
 3. a) DG Immobilien-Leasing GmbH, Frankfurt (Main) (75 — GU)
 - b) Beteiligungsgesellschaft mbH, Wiesenhüttenstraße 10, Frankfurt (Main) (75 — GU)
 4. Real Grundbesitz-Verwaltung GmbH, Hamburg (93 — MB)
 5. a) Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 9 Dr. Baumann — Dr. Sonnemann KG, Frankfurt (Main) (128 — GU)
 - b) Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City-Haus GmbH, Frankfurt (Main) (128 — GU)
 6. Immobilien-Anlagegesellschaft WINORA Fonds 2 Dipl. Volkswirt Hahn KG, Braunschweig (151 — GU)
 7. Betriebswirtschaftliches Institut der Deutschen Kreditgenossenschaften BIK GmbH, Frankfurt (Main) (217 — MB)
8. Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG „Objekt Bad Aibling“, (jetzt: Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG „Objekt Rosenheim“), München (21 — MB)
 9. GENO-Reisen GmbH, Frankfurt (Main) (21 — MB)
 10. AMG Allgemeine Miet-Verwaltungsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg (115 — GU)
 11. a) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (218 — GU)
 - b) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (218 — S)
 - c) DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG City Haus, Frankfurt (Main) (218 — S)
 12. a) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH & Co. KG Bauabschnitt II, Frankfurt (Main) (218 — MB)
 - b) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH, Frankfurt (Main) (218 — GU)
 - c) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH, Frankfurt (Main) (218 — S)
 - d) IVC Immobilien-Verwaltungsgesellschaft City Haus GmbH & Co. KG Bauabschnitt II, Frankfurt (Main) (218 — S)
 13. NTI-Fonds 3 Bruno Creon KG, Hamburg (15 — MB)
 14. Volksbanken-Holding Gesellschaft mbH, Wien/Österreich (15 — GU)
- O. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg
1. De Ge Immobilien-Leasing Beteiligungs GmbH, Köln (75 — GU)
- P. Deutsche Pfandbriefanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wiesbaden/Berlin
(abhängig von der Bundesrepublik Deutschland, — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Berlin/Frankfurt (Main) (30 — MB)
- Q. Die Sparkasse in Bremen, Bremen
1. Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen (176 — GU)

- R. Dresdner Bank AG, Frankfurt (Main)
1. Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg (30 — GU)
 2. Sektkellerei Schloß Vaux GmbH, Eltville (62 — MB)
 3. Kommanditgesellschaft Allgemeine Leasing GmbH & Co., Hamburg/München (75 — B)
 4. Banque Veuve Morin-Pons, Lyon/Frankreich (75 — GU)
 5. Auto Sixt-Leasing GmbH, München (75 — GU)
 6. Gold Fields Financial Corporation (jetzt: Delcon Financial Corporation), Genf/Schweiz (128 — GU)
 7. NCLB Großraumflugzeug Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, München (36 — GU)
 8. HGK Hotel Gravenbruch GmbH & Co. KG, Neu Isenburg (36 — GU)
 9. Industriebeteiligungsgesellschaft Kissing mbH, Kissing (55 — GU)
 10. Indus Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Grünwald (55 — GU)
 11. Hardy Co. GmbH, Frankfurt (Main)/Berlin (99 — MB)
- S. Effectenbank-Warburg AG, Frankfurt (Main)
(J. M. Voith GmbH, Heidenheim, S. G. Warburg & Co. Ltd., London/England)
1. Société des Banques S.G. Warburg et Leu S.A., Luxemburg (21 — GU)
- T. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart
1. Immobilien-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart (75 — GU)
- U. Hamburger Sparkasse, Hamburg
1. a) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG, (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG), München (176 — GU)
 - b) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG), München (176 — GU)
 - c) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH
- (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH), München (176 — GU)
- d) Pro Finanz Consulting GmbH (jetzt: PFC Projekt- und Finanz-Consulting GmbH), München (176 — GU)
- V. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg
(abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Studiengesellschaft Neuwerk mbH (jetzt: Gerhart-Hauptmann-Platz Gesellschaft mbH für Beteiligungsverwaltung), Hamburg (176 — MB)
 2. a) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Immobilien KG), München (176 — GU)
 - b) DWL Wirtschafts-Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing GmbH & Co. für Mobilien KG), München (176 — GU)
 - c) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH (jetzt: PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH), München (176 — GU)
 - d) Pro Finanz Consulting GmbH (jetzt: PFC Projekt- und Finanz-Consulting GmbH), München (176 — GU)
- W. Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)
1. DUPA Hotelbetriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Langenhagen (93 — GU)
 2. DUPA Hotelbetriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Langenhagen (Hotel in Garmisch-Partenkirchen) (115 — BÜ)
- X. Industriekreditbank AG — Deutsche Industriebank, Düsseldorf —
1. Bank für Teilzahlungskredit GmbH, Düsseldorf (151 — V)
- Y. Kreissparkasse Köln, Köln
1. Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds 49 Hugo Boegemann Kommanditgesellschaft — Fonds Kreissparkasse Köln —, Düsseldorf (82 — GU)

Z. Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover		CC. Norddeutsche Volksbanken AG-Zentralbank, Hannover	
1. LFZ Beteiligungs-GmbH, Hannover	(75 — GU)	1. Immobilien-Leasing Betei- gungsgesellschaft mbH, Stuttgart	(75 — GU)
2. Immobilien-Leasing Beteili- gungsgesellschaft mbH, Stuttgart	(75 — GU)	DD. Herr Matthias Ohms, Frankfurt (Main) (Unternehmen im Sinne des GWB)	
AA. Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt (Main)		1. Ohms, Schmidt & Co. Inter- money oHG, Frankfurt (Main)	(218 — GU)
1. DGL Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(62 — MB)	2. Ohms, Schmidt & Schmidt- Claasen Geld- und Eurodepot- makler, Frankfurt (Main)	(238 — GU)
2. Bankhaus Gebrüder Beth- mann, Frankfurt (Main) (Niederlassung Wuppertal)	(112 — V)	EE. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln	
BB ₁ . Norddeutsche Landesbank Giro- zentrale, Hannover/Braunschweig		1. Bank Schoop, Reiff & Co. AG, Zürich/Schweiz	(128 — GU)
1. MS „Lühe“ Helmut Baum- garten KG, Grünendeich	(93 — MB)	2. Be-De-Immobilien Beteili- gungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(239 — B)
2. Allgemeine Deutsche Credit- Anstalt, Frankfurt (Main)/Berlin	(112 — GU)	3. Bayerische Brauerei-Schuck- Jaenisch Aktiengesellschaft, Kaiserslautern	(115 — B)
3. LHI Leasing Gesellschaft für Handel und Industrie mbH, München	(151 — GU, S)	4. Karl Wetzel + Sohn Fahrzeug- handelsgesellschaft mbH, Saarbrücken-Güdingen	(176 — B)
4. Beteiligungsgesellschaft für das Bankhaus Martens & Weyhausen mbH, Bremen	(55 — GU)	5. River Liner Bereederungs- gesellschaft mbH & Co. MS „Rhone-Liner“ KG, Haren/Ems	(199 — MB)
5. NORD/LB Eigentumvermitt- lungs-Gesellschaft mbH, Hannover	(176 — GU)	6. a) Partenreederei MS Lydia, Hamburg	(199 — GU)
BB ₂ . Norddeutsche Landesbank Giro- zentrale (Braunschweigische Landesspar- kasse) Hannover/Braunschweig		b) Partenreederei MS Arte- mis, Hamburg	(199 — GU)
1. a) Sparkasse des Landkreises Goslar, Salzgitter-Bad (Zweigstellen in Bredelem, Dorstadt, Heiningen)	(62 — V)	FF. Herr Hans-Joachim Schmidt, Frankfurt (Main) (Unternehmen im Sinne des GWB)	
b) Kreissparkasse Hildes- heim, Hildesheim (Zweigstellen in Groß Rhüden, Mechtshausen, Bilderlahe)	(62 — V)	1. Ohms, Schmidt & Co. Inter- money oHG, Frankfurt (Main)	(218 — GU)
c) Sparkasse Gifhorn-Wolfs- burg, Gifhorn (Zweigstellen in Beienrode, Ochsendorf, Rhode, Ahmstorf, Rennau, Rottorf, Essenrode)	(62 — V)	GG. Schneider & Münzing, München	
d) Kreissparkasse Northeim, Northeim (Zweigstellen in Silberborn, Lauenförde)	(62 — V)	1. Süddeutsche Holzwirtschafts- bank AG, München	(129 — MB)
		HH. Südwestdeutsche Genossen- schafts-Zentralbank AG, Frankfurt (Main)	
		1. Genossenschaftliche Zentral- bank AG, Frankfurt (Main)	(30 — V)
		2. a) Immobilien-Anlagegesell- schaft Fonds Nr. 9 Dr. Bau- mann — Dr. Sonnemann KG, Frankfurt (Main)	(128 — GU)

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| | b) Immobilien-Verwaltungs-
gesellschaft City-Haus
GmbH, Frankfurt (Main) (128 — GU) | | Kommanditgesellschaft —
Fonds Kreissparkasse Köln
—, Düsseldorf (82 — GU) |
| II. | Vereins- und Westbank AG,
Hamburg | | 3. RBVG Reichel Beteiligungs-
und Verwaltungsgesellschaft
mbH & Co. KG, Düsseldorf (129 — MB) |
| | 1. Firma Bankhaus C. L. Seeliger,
Wolfenbüttel (30 — B) | | 4. Gildemeister AG, Bielefeld (218 — GU) |
| | 2. Bankhaus Neelmeyer AG,
Bremen (176 — GU, S) | | 5. GSM Grundstücksverwaltung
„Siedlung Maximilian“
GmbH & Co. Verkaufs-KG,
Recklinghausen (238 — GU) |
| | 3. Allgemeine Beamtenbank AG,
Hamburg, (Filiale Hildesheim) (238 — V) | | |
| JJ. | M. M. Warburg — Brinckmann,
Wirtz & Co., Hamburg | NN. | Württembergische Kommunale
Landesbank — Girozentrale —,
Stuttgart |
| | 1. Hoffmann's Stärkefabriken
AG, Bad Salzuflen (93 — MB) | | 1. Kolb Wohnungsbau AG,
München (115 — MB) |
| KK. | Westdeutsche Fußball-Toto-
GmbH, Köln | | 2. Zentraleuropäische Versiche-
rung AG, Berlin/Stuttgart (176 — MB) |
| | 1. a) Nordwestlotto in Nord-
rhein-Westfalen, Köln (128 — P) | OO. | Amsterdam-Rotterdam Bank N.V.,
Amsterdam/Niederlande |
| | b) Unterstützungseinrichtung
des Nordwestlotto in Nord-
rhein-Westfalen GmbH,
Köln (128 — P) | | 1. Bank Schoop, Reiff & Co. AG,
Zürich/Schweiz (128 — GU) |
| | c) Westdeutsche Gebäude-
Verwaltungs-GmbH,
Münster (128 — P) | PP. | Arab Bank Ltd.,
Amman/Jordanien |
| | d) Westdeutsche Spielbanken
GmbH, Münster (128 — P) | | 1. Union de Banques Arabes et
Européennes — U.B.A.E. —
S.A., Luxemburg (217 — GU) |
| | e) Westdeutsche Spielcasino
Service GmbH, Münster (128 — P) | QQ. | Bank Leu AG, Zürich/Schweiz |
| | f) Bremer Spielcasino GmbH
& Co. KG, Bremen (128 — P) | | 1. Société des Banques S.G.
Warburg et Leu S.A.,
Luxemburg (21 — GU) |
| LL. | Westdeutsche Genossenschafts-
Zentralbank eG, Düsseldorf | RR. | Bank of Montreal,
Montreal/Kanada |
| | 1. De Ge Immobilien-Leasing
Beteiligungs GmbH, Köln (75 — GU) | | 1. Allgemeine Deutsche Credit-
Anstalt, Frankfurt (Main),
Berlin (112 — GU) |
| | 2. Heinsberger Volksbank AG,
Heinsberg (151 — B) | SS. | Barclays Bank International Ltd.,
London/England |
| | 3. Kreditbank Gladbach AG,
Mönchengladbach (151 — B) | | 1. Universal Kredit Bank GmbH,
Frankfurt (Main) (75 — MB) |
| | 4. Kreditgarantiegemeinschaft
für den Gemüse-, Obst- und
Gartenbau Köln GmbH, Köln (151 — B) | TT. | Creditanstalt-Bankverein,
Wien/Österreich |
| | 5. Geno-Beteiligungs-Gesell-
schaft mbH, Düsseldorf (239 — GU) | | 1. BMW-Steyr Motoren GmbH,
Steyr/Österreich (93 — GU) |
| MM. | Westdeutsche Landesbank Giro-
zentrale, Düsseldorf/Münster | | 2. Lapp-Finze AG,
Kalsdorf/Österreich (198 — GU) |
| | 1. Francofinanz Beteiligungsge-
sellschaft mbH, Düsseldorf (177 — MB) | | 3. Wirtschafts- und Privatbank,
Zürich/Schweiz (21 — B) |
| | 2. Rheinisch-Westfälische Immo-
bilien-Anlagegesellschaft
Fonds 49 Hugo Boegemann | | 4. First Bavarian Capital
Corporation
(jetzt: Associated European |

	Capital Corporation), New York/USA	(176 — GU)		CCC. N.V. Slavenburg's Bank, Rotterdam/Niederlande	
UU.	Crédit Commercial de France, Paris/Frankreich			1. Bankhaus Wölbern & Co., Hamburg	(177 — MB)
	1. Hill Samuel & Co. oHG (jetzt: Crédit Commercial de France & Co. KG), Frankfurt (Main)	(176 — MB)		2. Bankhaus Schliep & Co. KG, Düsseldorf	(218 — GU)
VV.	Genossenschaftliche Zentralbank AG, Wien/Österreich		DDD.	Société Générale pour favoriser le Commerce et l'industrie en France, Paris/Frankreich	
	1. Volksbanken-Holding Gesell- schaft mbH, Wien/Österreich	(15 — GU)		1. Compagnie Phonographique Française Disques Barclay, Paris/Frankreich	(112 — GU)
WW.	Guinness Peat Group Ltd., London/England		EEE.	Union de Banques Arabes et Françaises, Paris/Frankreich	
	1. Ohms, Schmidt & Co. Intermo- ney oHG, Frankfurt (Main)	(218 — GU)		1. Union de Banques Arabes et Européennes — U.B.A.E. — S.A., Luxemburg	(217 — GU)
	2. Ohms, Schmidt & Schmidt- Claasen Geld- und Eurodepot- makler, Frankfurt (Main)	(238 — GU)	FFF.	Volksbanken-Beteiligungsver- waltungs-GmbH, Wien/Öster- reich	
XX.	Kleinwort, Benson, Lonsdale Ltd., London/England			1. Volksbanken-Holding Gesell- schaft mbH, Wien/Öster- reich	(15 — GU)
	1. Muchametow GmbH & Co. KG, Berlin	(93 — GU)	GGG.	Volksbanken-Holding Gesell- schaft mbH, Wien/Österreich	
	2. a) Bankhaus Martens & Weyhausen, Bremen	(55 — MB)		1. Österreichische Volksban- ken AG, Wien/Österreich	(15 — B)
	b) Beteiligungsgesellschaft für das Bankhaus Martens & Weyhausen mbH, Bremen	(55 — GU)	HHH.	S. G. Warburg & Co. Ltd., London/England	
YY.	Midland Bank Ltd., London/England			1. Société des Banques S. G. Warburg et Leu S. A., Luxemburg	(21 — GU)
	1. Trinkaus & Burkhardt (KG), Düsseldorf	(218 — MB)		<i>XXXXII. Versicherungen (81)</i>	
ZZ.	National Westminster Bank Ltd., London/England		A.	Allianz Versicherungs AG, München	
	1. KAPITALFONDS Kapitalanla- gegesellschaft mbH, Köln	(218 — GU)		1. a) Allianz of America Inc., Delaware/USA	(21 — GU)
AAA.	Österreichische Länderbank AG, Wien/Österreich			b) North American Life and Ca- sualty Comp., Minneapolis/ USA	(21 — MB)
	1. Borregaard Österreich AG, Hallein/Österreich	(21 — GU)		c) Fidelity Union Life Insurance Comp., Dallas/USA	(21 — MB)
BBB.	Royal Bank of Canada, Montreal/Kanada			2. ABM Beteiligungsgesellschaft mbH, München	(36 — GU)
	1. Hamburgische Kaufmanns- bank Nottebohm & Co. AG, Hamburg	(30 — MB)		3. Partenreederei MT „Neubau S 185“, Hamburg	(55 — B)
	2. Bankhaus Bohl & Co., Freudenstadt	(199 — MB)		4. Partenreederei MS „Neubau 2746“, Bremen	(151 — GU)
				5. MT Neubau 806 Korrespondent- reederei Ahrenkiel, Hamburg	(199 — GU)
				6. Partenreederei MT Neubau S 192, Hamburg	(238 — B)

- B. Allgemeine Rentenanstalt Lebens- und Rentenversicherungs-AG, Stuttgart
1. Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg (30 — GU)
- C. Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Wiesbaden
1. Partner-Gruppe Lebensversicherung AG, Offenbach (217 — MB)
 2. a) Offenbacher Krankenversicherung AG (jetzt: Partner-Gruppe Krankenversicherung AG), Offenbach (217 — GU)
 - b) Partner-Gruppe Krankenversicherung a. G., Offenbach (217 — V)
 - c) PVG-Vermittlungs-GmbH für Versicherungen und Vermögensbildung, Offenbach (217 — MB)
- D. Deutsche Krankenversicherung AG, Köln/Berlin
1. Dr. Helfer & Co. 13. Immobilien-Fonds KG, Essen (75 — MB)
 2. Niedersächsische Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds 5 — Dr. Focken KG, Hannover (55 — MB)
- E. Herr Dr. Hans Gerling, Köln (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln (75 — S)
- F. Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln (Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH, Düsseldorf, Herr Dr. Hans Gerling, Köln, — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. KAPITALFONDS Kapitalanlage-gesellschaft mbH, Köln (218 — GU)
- G. Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
1. Suevia Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart (198 — GU)
 2. Schwabengarage AG, Stuttgart (198 — GU)
- H. Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg
1. Georg Mönnich jr. KG, Bremen (128 — B)
- I. Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover
1. Bogen Electronic GmbH, Berlin (239 — B)
2. Dirk Rossmann (KG), Burgwedel (82 — B)
 3. EURINCO Allgemeine Versicherungs-AG, Düsseldorf (115 — MB)
- J. IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a. G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg
1. a) Partenreederei MS Lydia, Hamburg (199 — GU)
 - b) Partenreederei MS Artemis, Hamburg (199 — GU)
- K. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München
1. Allianz of America Inc., Delaware/USA (21 — GU)
- L. Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg
1. a) Partenreederei MS Lydia, Hamburg (199 — GU)
 - b) Partenreederei MS Artemis, Hamburg (199 — GU)
 2. Partenreederei MS Britta Leonhardt, Hamburg (199 — GU)
- M. Tela Versicherungs AG, Berlin/München (Siemens AG, Berlin/München, Allianz Versicherungs-AG, München, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München)
1. Relectronic Wiederherstellung elektronischer Systeme GmbH, Ismaning (82 — GU)
- N. Victoria Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin
1. Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft, München (151 — GU)
 2. Klaus Becker GmbH & Co., Versicherungsmakler, Remscheid (82 — MB)
 3. MT Neubau 806 Korrespondent-reederei Ahrenkiel, Hamburg (199 — GU)
 4. Partenreederei Karin Bornhofen, Hamburg (199 — GU)
 5. Partenreederei MS Britta Leonhardt, Hamburg (199 — GU)
 6. Partenreederei Christina Isabel, Hamburg (199 — GU)
- O. Assicurazioni Generali S.p.A., Triest/Italien
1. Europ Assistance Versicherungs-AG, München (176 — GU)

- P. Europ Assistance S.A., Paris/
Frankreich
1. Europ Assistance Versicherungs-AG, München (176 — GU)
- Q. Schweizer Rückversicherung AG,
Zürich/Schweiz
1. ISAR Lebensversicherungs-AG, München (15 — MB)
- XXXXIII. Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)
- A. Badenwerk AG, Karlsruhe
(abhängig vom Land Baden-Württemberg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Kerntechnischer Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)
 2. Stadt Haslach im Kinzigtal (Unternehmen im Sinne des GWB)
 - a) Stromverteilungsanlagen Gemarkung Hofstetten, Ortenaukreis (177 — V)
 - b) Stromverteilungsanlagen Gemarkung Mühlenbach, Ortenaukreis (21 — V)
- B. Freistaat Bayern
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Kahlgrund-Verkehrs-GmbH (KVG), Schöllkrippen (21 — MB)
- C. Bayernwerk AG, München
(abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)
 2. Fränkische Licht- und Kraftversorgungs-AG, Bamberg (82 — GU)
 3. Netzanlagen Oberfranken GmbH, Bamberg (82 — GU)
- D. Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) AG, Berlin
(abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. EAB Fernwärme GmbH, Berlin (62 — GU)
 2. EAB Energie-Anlagen Berlin GmbH, Berlin (93 — GU)
- E. Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH,
Bremen
(abhängig von der Freien und Hansestadt Bremen — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Hanseatische Industrie-Beteiligungs GmbH, Bremen (151 — GU)
- F. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf
1. Gasversorgung Rheinhessen GmbH, Nieder-Olm (112 — GU)
- G. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover
(Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe
— abhängig vom Land Baden-Württemberg —
— Unternehmen im Sinne des GWB —,
Bayernwerk AG, München
— abhängig vom Freistaat Bayern —
— Unternehmen im Sinne des GWB —,
Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen,
Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart,
Hamburgische Electricitäts-Werke AG Hamburg
— abhängig von der Freien und Hansestadt Hamburg —
— Unternehmen im Sinne des GWB —,
Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG, Esslingen,
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund,
Isarwerke GmbH, München,
Veba AG, Bonn/Berlin
— abhängig von der Bundesrepublik Deutschland—
— Unternehmen im Sinne des GWB —,
Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart
— abhängig von der Stadt Stuttgart —
— Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Eggenstein (75 — MB)
 2. GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen (176 — GU)

- | | |
|--|---|
| <p>H. Stadt Dormagen (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Gas, Wasser, Fernwärme Dormagen GmbH, Dormagen (99 — GU)</p> | <p>M. Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Köln (abhängig von der Stadt Köln — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (15 — S)</p> |
| <p>I. Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen</p> <p>1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p> | <p>N. Gas-Union, Frankfurt (Main)</p> <p>1. Gasversorgung Rheinhessen GmbH, Nieder-Olm (112 — GU)</p> |
| <p>J. EAB Energie-Anlagen Berlin GmbH, Berlin (Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —, Preussag AG, Berlin/Hannover, Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) AG, Berlin, Berliner Bank AG, Berlin — beide abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. EAB Fernwärme GmbH, Berlin (62 — GU)</p> | <p>O. Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart</p> <p>1. + 2. Studiengesellschaft-Erdgas-Süd GmbH, Stuttgart (82 — GU, 199 — GU)</p> |
| <p>K. Energiebeteiligungsgesellschaft Wittingen mbH, Wittingen, (Veba AG, Bonn/Berlin, Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn, beide abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — Prevag Provinzialsächsische Energie-Versorgungs-GmbH, Wolfsburg)</p> <p>1. Energieverband Wittingen GmbH, Wittingen (15 — GU)</p> | <p>P. Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen</p> <p>1. Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH, Mönchengladbach (239 — GU)</p> |
| <p>L. Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart</p> <p>1. Firma Julius Herrgott, Elektrizitätswerk, Bopfingen-Oberdorf (Stromverteilungsanlagen und Kundenkreis in den Stadtteilen Oberdorf und Aufhausen der Stadt Bopfingen) (30 — V)</p> <p>2. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p> <p>3. Stadtwerke Münsingen, Münsingen (Elektrizitätsverteilungsanlagen) (93 — V)</p> <p>4. W. + F. Schaffitzel GmbH & Co. KG, Obersontheim (Stromverteilungsanlagen in der Gemeinde Obersontheim) (21 — V)</p> | <p>Q. Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg (abhängig von der Freien und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p> <p>2. Große Windenergieanlage Bau- und Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg (36 — GU)</p> <p>3. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover (15 — S)</p> |
| | <p>R. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf — abhängig von der Stadt Düsseldorf — Unternehmen im Sinne des GWB, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Köln — abhängig von der Stadt Köln — Unternehmen im Sinne des GWB, Stadtwerke München, München — abhängig von der Stadt München — Unternehmen im Sinne des GWB, Stadtwerke Hannover AG, Hannover — abhängig von der Stadt Hannover — Unternehmen im Sinne des GWB, Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld — abhängig von der Stadt Krefeld — Unternehmen im Sinne des GWB,</p> |

- Wuppertaler Stadtwerke AG,
Wuppertal
— abhängig von der Stadt
Wuppertal — Unternehmen
im Sinne des GWB)
1. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover (15 — GU, S)
- S. Isarwerke GmbH, München
1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)
 2. Elektrizitätsgenossenschaft Ammerhöfe-Ayach eGmbH, Huglfing (Kunden und Stromverteilungsanlagen) (128 — V)
- T. Landesgasversorgung Niedersachsen AG, Sarstedt
1. Gasversorgung Wesermünde GmbH, Bremen (238 — GU)
- U. Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Mannheim
(abhängig von der Stadt Mannheim — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Centralverwaltung von Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werken GmbH, Achim (112 — V)
- V. Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG, Esslingen
1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)
 2. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover (15 — S)
- W. Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH, Hannover (Veba AG, Bonn/Berlin, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —, (Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg, abhängig von der Freien und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover (177 — GU)
- X. Prevag Provinzialsächsische Energie-Versorgungs-GmbH, Wolfsburg
1. Energiebeteiligungsgesellschaft Wittingen mbH, Wittingen (15 — GU)
- Y. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim a. d. Ruhr
1. RRW Rheinruhrwasser GmbH, Mülheim a. d. Ruhr (239 — GU, S)
- Z. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen
1. Stadtwerke Neuwied, Neuwied (Ortsnetz der Gemeinde Datzeroth) (62 — V)
 2. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)
 3. Mittlere Donau Kraftwerke AG, München (177 — GU)
 4. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover (177 — GU)
 5. RRW Rheinruhrwasser GmbH, Mülheim a. d. Ruhr (239 — GU, S)
 6. Herr Erhard Goldbach, Herne (Unternehmen im Sinne des GWB)
 - a) Tankstellengrundstücke in Hagen, Remscheid, Herne
 - b) Tankstelleneinrichtungen in Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Haßlinghausen, Hilden, Kürten, Mönchengladbach, Süchteln, Wuppertal, Bochum, Herne, Köln, Brüggen, Castrop-Rauxel, Düren, Herten, Moers, Altena, Neuenrade, Schwerte, Dortmund) (21 — V)
 7. Landkreis Bad Kreuznach (Unternehmen im Sinne des GWB) (Stromversorgungsanlagen) (82 — V)
 8. Wasserwerke Bodenheim-Nieder-Olm GmbH, Bodenheim (82 — GU)
 9. Gas, Wasser, Fernwärme Dormagen GmbH, Dormagen (99 — GU)
 10. Vereinigter Brennstoffhandel Hiller u. Buck & Wilhelm Joos (VBH), Göppingen (151 — GU)
 11. Hochtemperaturreaktor-Gesellschaft mbH, Hannover (15 — S)
 12. Martin Fleischhut KG, Hammer-schmiede (Elektrizitätsverteilungsanlagen) (15 — V)
 13. Gemeindewerke Hennef GmbH, Hennef (Gasversorgungsanlagen in der Gemeinde Hennef) (15 — V)
- AA. Ruhrgas AG, Essen
1. DFTG-Deutsche Flüssiggas Terminal GmbH, Wilhelmshaven (62 — S)

<p>2. Nordgat Nordeuropäische Gastransportgesellschaft mbH, Essen (75 — GU)</p> <p>3. RSF-Ruhrgas-Salzgitter Ferngas-Flüssigerdgas GmbH, Essen (112 — GU)</p> <p>4. Gebrüder Neunert GmbH, Elmshorn (82 — MB)</p>	<p>— Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p>
<p>BB. Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf (abhängig von der Stadt Düsseldorf — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (15 — B, S)</p>	<p>II. Überlandwerk Nord-Hannover AG, Bremen</p> <p>1. Gasversorgung Wesermünde GmbH, Bremen (238 — GU)</p>
<p>CC. Stadtwerke Hannover AG, Hannover (abhängig von der Stadt Hannover — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (15 — S)</p>	<p>JJ. Überlandwerk Oberfranken AG, Bamberg</p> <p>1. Netzanlagen Oberfranken GmbH, Bamberg (82 — GU)</p>
<p>DD. Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld (abhängig von der Stadt Krefeld — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (15 — S)</p>	<p>KK. Überland-Zentrale Helmstedt AG, Helmstedt (Veba AG, Bonn/Berlin abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —, Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Energiebeteiligungsgesellschaft Wittingen mbH, Wittingen (15 — GU)</p>
<p>EE. Stadtwerke Mainz AG, Mainz (abhängig von der Stadt Mainz — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Gasversorgung Rheinhessen GmbH, Nieder-Olm (112 — GU)</p>	<p>LL. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund</p> <p>1. Kerntechnische Hilfsdienst GmbH, Karlsruhe (75 — S)</p> <p>2. STEAG und VEW, Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A oHG, Bergkamen-Heil (112 — GU)</p> <p>3. Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen (36 — B)</p> <p>4. STEAG und VEW, Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A OHG, Bergkamen (36 — MB)</p>
<p>FF. Stadtwerke Mönchengladbach, Mönchengladbach</p> <p>1. Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH, Mönchengladbach (239 — GU, S)</p>	<p>MM. Wasserversorgungsverband Bodenheim, Bodenheim (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Wasserwerke Bodenheim-Nieder-Olm GmbH, Bodenheim (82 — GU)</p>
<p>GG. Stadtwerke München, München (abhängig von der Stadt München, — Unternehmen im Sinne des GWB —)</p> <p>1. Hochtemperaturreaktor-Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (15 — S)</p>	<p>NN. Stadt Wittingen (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Energieverband Wittingen GmbH, Wittingen (15 — GU)</p>
<p>HH. Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart (abhängig von der Stadt Stuttgart</p>	<p>OO. Stadt Wolfenbüttel (Unternehmen im Sinne des GWB)</p>

1. Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Wolfenbüttel	(217 — GU)	Wuppertal, — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
PP. Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal (abhängig von der Stadt		1. Hochtemperaturreaktor- Planungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(15 — S)

Teil V: Geschäftsübersicht**Vorbemerkungen**

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 5, 5 a und 5 b vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik“, (Stand Januar 1958*). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskar-

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

tellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1978); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1980). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, G, J, K, L, M und N verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in der Tabelle A als „rechtswirksam geworden“ nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung“, obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 2	61	—	—	50	45	1	—	—	—	—	—	—	8	2
	61	—	—	50	43	1	—	—	—	—	—	—	8	2
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	17	—	—	8	3	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	17	—	—	8	2	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	23	—	—	23	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	—	—	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-*) Kartelle	21	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	1 22	— —	— —	1 13	— 9	— 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 7	— —
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	12	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	— 11 ¹⁾	— —	— —	— 10 ¹⁾	— 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— —
§ 4	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
	— 6	— 1	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— —	— 4	— —
§ 5 Abs. 1	11	—	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	1 12	— —	— —	1 10	— 4	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 2	— —
§ 5 Abs. 2	30	1	1	—	—	—	—	19	3	—	1	—	9	—
	— 30	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— 19	— 3	— —	— 1	— —	— 10	— —
§ 5 Abs. 2 und 3	58	23	3	—	—	—	—	24	14	—	7	4	19	1
	— 58	— 23	— 1	— —	— —	— —	— —	— 27	— 16	— —	— 7	— 3	— 19	— 1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	59	—	—	55	29	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	4 63	— —	— 2	1 56	— 28	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 4	— —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	48	—	—	40	30	—	1	—	—	—	—	—	7	—
	4 52	— —	— —	3 43	— 29	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— 8	— —

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 5 b Abs. 1	43	—	2	33	33	1	—	—	—	—	—	—	7	—
	14	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
	57	—	5	39	39	1	—	—	—	—	—	—	10	2
§ 6 Abs. 1	111	2	—	104	59	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	112	2	—	105	60	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 6 Abs. 2	21	1	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	9	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	1	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
Gesamt	527	28	7	345	226	7	1	57	21	—	9	4	93	4
	24	—	—	12	—	—	—	3	—	—	—	—	6	2
	551	28	9	357	224	7	1	60	23	—	9	3	99	6

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

1) = 1 Kartell übergeleitet in ein Verfahren nach §§ 2 und 3 ohne GUR-Regelung

Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 5, 5a und 5b vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen, Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand										zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt			
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 2	11	—	—	6	6	1	—	—	—	—	—	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	6	6	1	—	—	—	—	—	—	4	—
§ 5 Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	1
§ 5 Abs. 2 und 3	21	3	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	10	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	3	1	—	—	—	—	10	4	—	—	—	10	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	5	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1
§ 5 b Abs. 1	46	—	3	33	30	1	—	—	—	—	—	—	7	2
	19	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	65	—	3	52	47	1	—	—	—	—	—	—	7	2
Gesamt	93	3	3	44	40	2	—	10	4	—	—	—	28	6
	23	—	—	21	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	116	3	4	65	58	2	—	11	5	—	—	—	28	6

Tabelle C

**Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bergbauliche Erzeugnisse				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Lava-Union eG § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland-Pfalz III/4-7300- 96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48 — abgegeben an das BKartA —	BAnz. Nr. 155 vom 21. August 1979
Steine und Erden				
1	Nordbayerische Basalt- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-600/58 136/80	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1981 erteilt; Verlängerungsan- trag in rechtlicher und wirt- schaftlicher Prüfung; einge- tragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	89/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 1-251100- J-1799/58 140/79	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1980 erteilt; Beschwerde eingelegt; Erlaubnis bis zur Rechtskraft der Beschwerde verlängert aufgrund einstwei- liger Verfügung des Kammer- gerichts; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	85/79 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1979
3	Nordhessische Basalt- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-130/70 131/76	Erlaubnis bis zum 23. Novem- ber 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 26	107/76 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1977
4	Deutsche Perlite- Hersteller § 5 b Abs. 1	B 1-251100- Ib-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 98	16/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
5	Mineralbaustoff-Kontor- Tauberbischofsheim § 5 b Abs. 1	B 1-251112- Ib-29/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 53	9/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978
6	Rhein-Mosel-Asphalt- mischwerke GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-251300- Ib-66/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 83	12/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
7	Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-163/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 11	91/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
8	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-181/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 5	26/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
9	Harzer Kieskontor GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-78/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 79	123/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978
10	SW Kies GmbH & Co. KG — Süd — Westdeutsche Kieshandels- gesellschaft § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-56/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 90	100/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
11	Sand- und Kies GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-194/79	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	32/80 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980
12	Hersteller von Bims- Klimaleichtbausteinen § 5 b Abs. 1	B 1-252750- Ib-198/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 14	51/78 BAnz. Nr. 92 vom 19. Mai 1978
13	BBU-Rheinische Bimsbau- stoff-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252750- J-104/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 91	81/79 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1979
14	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100- B-408/68 B 2-171/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
15	Zementexport Rhein- West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100- K-188/60 B 5-88/80	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1982 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87	24/79 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1979
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200- J-208/59 78/76	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1981 erteilt; unanfechtbar gewor- den; eingetragen ins Kartell- register Abt. A, Bd. I, Nr. 56	81/76 BAnz. Nr. 182 vom 25. September 1976
17	Liefergemeinschaft Mit- teldeutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V.m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Liefergemeinschaft West- deutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V.m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalk- gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300- BX-122/64 B 2-175/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
21	Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-254110- Ib-157/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 57	29/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
22	Rabatt- und Konditionen- verband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134- D-2026/58 B 2-11/81	rechtswirksam geworden; GUR-Regelung mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 aufge- hoben; eingetragen ins Kartell- register Abt. A, Bd. V, Nr. 17	9/81 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1981
23	The Hepworth Iron Com- pany (Holding) Ltd. (England), Teewen B.V. (Niederlande); Vertrieb von Steinzeug- rohren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200- J-81/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 8	30/80 BAnz. Nr. 69 vom 11. April 1980
24	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 1-254200- J-488/58 140/80	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1980 erteilt; Verlängerungs- antrag in rechtlicher und wirt- schaftlicher Prüfung; eingetra- gen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 30	90/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
25	Hersteller von Fertighäusern § 5 b Abs. 1	B 1-255500- Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
26	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-67/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 12	95/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
27	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-93/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 19	93/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
28	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-152/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 20	101/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
29	Kalksandstein-Vertriebs- gesellschaft Münster – Osnabrück mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-27/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 86	14/80 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1980
30	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-146/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 30	7/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
31	Hersteller von Beton- pflastersteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 41	73/77 BAnz. Nr. 142 vom 3. August 1977
32	Hersteller von Beton- steinerzeugnissen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-182/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 32	53/79 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1979

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
33	Hersteller von Stahl- betonfertigteilen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-176/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 95	86/79 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1979
34	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1- 256230- Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
35	Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230- Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
36	Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-256247- Ib-153/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 4	9/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
37	Rationalisierungskartell für Holzspanbeton § 5 b Abs. 1	B 1-256270- Ib-86/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 62	39/78 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1978
38	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411- B-39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975
39	Leichtbauplatten-Ver- triebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-113/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	47/79 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1979
40	Leichtbauplatten-Ver- triebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
41	4 Unternehmen der Leicht- bauplattenindustrie § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-113/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 5	10/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
42	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden- Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
43	Konditionenkartell von Unternehmen der Trans- portbetonindustrie § 2	Baden- Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
44	Jura-Kalkstein-Union § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.2/230	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 56	BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
45	Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs-KG § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.2/232	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 59	BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1978

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
46	Beton- und Pflaster- stein GmbH § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.60-43	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 74	BAnz. Nr. 173 vom 14. September 1978
47	Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR) § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.2-234	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 94	BAnz. Nr. 176 vom 19. September 1979
48	KBZ Kehler Beton- zentrale GmbH & Co § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.60-49	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 100	BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1980
49	Schotterunion Stuttgart SuS Vertriebs-GmbH § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.2/237	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 20	BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1981
50	Bayerische Düngekalk- Gesellschaft GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c- 43 117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 62	6/80 BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1981
51	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c- 44 869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	9/77 BAnz. Nr. 109 vom 15. Juni 1977
52	Konditionenkartell Jura Schotter GmbH Nürnberg § 2	Bayern 5551a-Kc- 68 320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	3/80 BAnz. Nr. 221 vom 29. März 1980
53	Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf. § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 53 152/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 95	1/76 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
54	Ziegelverkaufskontor München GmbH & Co. Vertriebs-KG (ZVK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6a- 9 715/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 9	7/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
55	Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 64 345/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 22	16/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
56	Kies- und Splitt-Union GbR Ingolstadt § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 6 323/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 35	12/77 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1977
57	Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS), Landshut § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 34 030/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 50	18/77 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
58	ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hof/Saale § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 57 368/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 60	7/78 BAnz. Nr. 66 vom 7. April 1978
59	Jura-Schotter GmbH Nürnberg § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 70 555/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 69	11/78 BAnz. Nr. 124 vom 7. Juli 1978

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
60	Ziegel- und Kalksandstein- Vertrieb GmbH (ZKV), Erlangen § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 73 015/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 64	9/78 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1978
61	Franken-Schotter GmbH, Weißenburg § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b- 33 883/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 68	10/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978
62	Hersteller von Kalksand- steinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b- 37 699/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 70	13/78 BAnz. Nr. 126 vom 11. Juli 1978
63	Südkies München GmbH Gronsdorf b. München § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e 2-IV/6b- 72 135/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 89	4/79 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1979
64	Schwäbische Betonstein- hersteller (Kooperationskartell WBS Memmingen) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b- 59 073/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	5/80 BAnz. Nr. 221 vom 27. November 1980
65	Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321 - 50.58 -	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
66	Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksand- steinwerken im Raum Braunschweig § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321 - 50.58 -	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 8	BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1978
67	Westdeutsche Grauwacke- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-12-	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81 vorläufig verlängert durch einstweilige Anordnung	5/79 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1979
68	Kalksandstein-Union GmbH & Co. Silikat Bau- stein-Vertrieb KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 15	5/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
69	Beton-Vertriebs e.G. § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 66	3/78 BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1978
70	Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15- (237/78)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 87	6/79 BAnz. Nr. 123 vom 6. Juli 1979

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
71	TBV Dortmund/Hamm in Dortmund § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 2-73-15- (320/79)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 21	1/81 BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1981
72	Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG § 5 b Abs. 1	Rheinland-Pfalz I/4 - 422521 - 2293/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 33	2/77 BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
73	Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig- Holstein VII 200a- J 4-2530 (16)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1980
74	Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel § 5 b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII 200a- J 4-2530 (16)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1980
75	Firmen Thyssen, Siemens, Schröder, Neuen- schwander, Nachfolger und Gebr. Hansen § 5 b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII 200a- J 4-2530 (30)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 2	BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1980

Eisen und Stahl(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der
Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

1	Deutsche Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700- J-2060/58 B 5-87/79	Erlaubnis bis zum 30. Novem- ber 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 26 Antrag auf Verlängerung in rechtlicher und wirtschaftli- cher Prüfung	106/79 BAnz. Nr. 217 vom 17. November 1979
---	---	---------------------------------------	---	---

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120- K-35/60 B 5-90/77	Erlaubnis bis zum 19. Februar 1976 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	72/80 BAnz. Nr. 156 vom 23. August 1980
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e.V. § 5 Abs. 1	B 1-285141- E-79/64 B 5-94/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edel- metallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500- Ia-33/67 B 5-84/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gießereierzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100- D-186/65 B 3-77/80	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung zum 31. Dezember 1982; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100- D-187/65 B 3-142/80	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung; zum 31. Dezember 1982; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
3	AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2 und 3	B 1-291100- J-144/77 B 5-86/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	86/77 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1977
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190- K-337/60 59/79	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	100/79 BAnz. Nr. 195 vom 16. Oktober 1979
2	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194- Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Hersteller von Horizontal-Bohr- und Fräswerken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321100- Ia-137/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 67	63/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Hersteller von Drehbänken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120- Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-223/73 132/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
5	Hersteller von Metallpulverpressen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321220- Ia-58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 16	88/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
6	Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259- Ia-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
7	Hersteller von Industrie- öfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321400- Ia-158/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 46	96/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
8	Hersteller von Sägewerk- maschinen und kompletten Anlagen der Sägewerk- technik § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700- Ia-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
9	Hersteller von schwimmen- den bzw. eingeschwommen- en Verflüssigungsanlagen (atshore und offshore) für nichtassoziiertes Erdgas § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 8-323360- Ia-197/77 B 5-89/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 75	149/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
10	Hersteller von Kälte- schraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichter- aggregaten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-323395- Ia-53/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 49	123/77 BAnz. Nr. 241 vom 24. Dezember 1977
11	Hersteller von Kunststoff- verarbeitungsmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500- Ia-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
12	Hersteller von Formen und Maschinen für die gummi- verarbeitende Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540- Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974
13	Hersteller von Bau- maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600- Ia-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
14	Hersteller von hydraulischen Bohranlagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323898- Ia-7/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 98	109/79 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
15	Hersteller von Rollen- bohrwerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-323899- Ia-80/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 99	110/79 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
16	Hersteller von Kellereimaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610- Ia-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Hersteller von Anlagen zur thermischen Abwasserdesinfektion § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229- Ia-1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
18	Hersteller von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450- Ia-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
19	Hersteller von Schwenkkränen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325500- Ia-92/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 71	95/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
20	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931- Ia-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
21	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
22	Spezialisierte Herstellung von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-114/67 153/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	70/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
23	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
24	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
25	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
26	Hersteller von Hydraulik-elementen und -zubehöerteilen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395- Ia-13/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 38	67/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
27	Hersteller von Wälzlagern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327700- Ia-40/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 43	91/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
28	Hersteller von motorischen Gleitlagern und Buchsen für den Reparaturmarkt § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327810- Ia-18/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 39	69/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 Abs. 2 und 3	B 7-331300- J-137/77	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1984 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 63	41/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
2	Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-331300- Ia-159/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 44	92/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
3	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853- B-92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
4	Hersteller von Traktoren-Getrieben § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-333319- Ia-57/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 48	121/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
5	Hersteller von Anhängervorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490- H-43/75 B 7-166/79	Erlaubnis bis zum 28. Februar 1985 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 4	33/80 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980
6	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500- Ia-127/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 99	9/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
7	Wohnwagenhersteller Normen-Kartell § 5 Abs. 1	B 5-334510- E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
8	Wohnwagenhersteller-Vertriebskartell § 2	B 5-334510- B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
9	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510- Ia-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Werbegemeinschaft Geländewagen § 5 b GWB	Berlin III E-33-58/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/81 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1981
Wasserfahrzeuge				
1	Bremer Vulkan Schiffbau u. Maschinenfabrik und Rickmers Reederei GmbH § 5 b Abs. 1	B 4-340000- Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Hersteller von automa- tischen Schiffshilfswinden § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100- Ia-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 4 vom 3. Februar 1970
2	Hersteller von Elektro- motoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150- Ia-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Schurter Gruppe und Heinrich Kopp GmbH & Co. KG § 5 b	B 4-362000- Ib-18/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 14	94/80 BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1980
4	Rationalisierungs- Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362600- J-177/75 7/79	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1984 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 3	69/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
5	Fernmeldekabel- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630- J-176/65 82/79	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1984 erteilt; rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	39/80 BAnz. Nr. 93 vom 21. Mai 1980
6	Hersteller von Preßver- bindern und Preßkabel- schuhen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800- Ia-52/67 66/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	84/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
7	PROGRESS und BEURER § 5 b Abs. 1	B 4-363000- Ib-117/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 87	59/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
8	Hersteller elektrischer Signal- und Sicherungs- geräte § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-365790- Ia-100/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 82	150/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
9	Hersteller von Großantennenanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192- Ia-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
Feinmechanische und optische Erzeugnisse , Uhren				
1	Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH § 5 b Abs. 1	B 4-376000- Ib-32/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	73/80 BAnz. Nr. 162 vom 2. September 1980
2	Pallas Deutsche Uhren- Kooperation GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-377100- D-224/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 2; Widerspruch gegen GUR-Ge- währung unanfechtbar ge- worden	10/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170- Ia-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
4	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300- Ia-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Hersteller von Verkehrszeichen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384187- Ia-27/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 84	45/75 BAnz. Nr. 137 vom 30. Juli 1975
2	Hersteller von heizungs-, luft- und climatech- nischen Geräten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-384210- Ia-92/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970
3	Hersteller von Auspuffanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-386700- Ia-101/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/81 BAnz. Nr. 4 vom 14. Januar 1981
4	Hersteller von Vorhangschienen § 5 b	B 5-388760- Ia-55/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	71/80 BAnz. Nr. 156 vom 23. August 1980
5	Spezialisierungs- Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000- Ia-281/68 32/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 99	54/77 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1977
Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Superphosphat Industrie- Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-222/58 74/79	Erlaubnis bis zum 20. Novem- ber 1984 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 11	37/80 BAnz. Nr. 93 vom 21. Mai 1980
2	Verein der Thomasphos- phatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440- J-127/58 165/68	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1980 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20 Verlängerungsantrag in recht- licher und wirtschaftlicher Prüfung	53/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
3	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155- B-130/62 4/74 B 2-127/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	128/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Chemisch-technische Erzeugnisse				
1	Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie § 2	B 2-461100- B-140/77 150/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 72	109/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700- D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26; dem Rabattbeschluß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammergericht zurückgewiesen; Rechtsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen;	51/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
Chemische Fasern				
1	Hersteller synthetischer Chemiefasern § 4	B 3-495110- G-69/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
Feinkeramische Erzeugnisse				
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000- D-334/59 B 2-201/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	66/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
2	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100- C-16/59 298/67 B 2-6/78	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung; Beschwerde eingelegt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
Glas und Glaswaren				
1	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112- E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340- D-258/64 97/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	100/76 BAnz. Nr. 234 vom 11. Dezember 1976
2	Hersteller von Schul- möbeln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-542340- Ia-90/77	Widerspruch gegen Anmel- dung; Beschwerde eingelegt (Verfahren ruht)	101/77 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1977
3	Konditionen-Vereinigung der Einrichter natur- wissenschaftlicher Unterrichtsräume § 2	B 3-542347- B-248/71 167/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974
4	Hersteller von Beton- schalungsplatten § 5 b Abs. 1	B 3-544830- Ib-50/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 77	113/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
Papier- und Pappwaren				
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapeten- fabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100- C-234/58 61/77 B 2-165/77 58/79 B 3-49/80	rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen geänderten Rabattbeschuß; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 21	117/79 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1979
2	Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler § 5 Abs. 2	B 3-561100- H-260/69 B 1-231/77	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Papierwaren § 5 b Abs. 1	B 1-562550- Ib-89/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/80 BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1980
4	Hersteller von Kalendern § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570- Ia-257/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
5	Hersteller von Verpackungsmaterial § 5 b Abs. 1	B 3-564200- Ib-72/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
Kunststoffzeugnisse				
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570- C-62/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570- E-63/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
Gummi- und Asbestwaren				
1	Gesamtumsatzrabatt- kartell für technische Gummiwaren GUR-Kartell § 3	B 3-592100- C-179/60 11/76 B 2-208/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	124/78 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1978
Lederwaren und Schuhe				
1	Hersteller von Leder- waren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590- Ia-133/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuh- industrie § 2	B 2-625000- B-117/61 56/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 53	50/80 BAnz. Nr. 120 vom 4. Juli 1980
Textilien				
1	Interessengemeinschaft Textilohnveredelung § 2	B 2-630200- B-348/64 167/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700- B-86/60 36/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
3	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700- B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
4	Konditionenkartell der Hersteller von Watte- Vliesen aus vollsynthe- tischen Fasern § 2	B 2-631871- B-114/70 133/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 21	88/80 BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1980
5	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000- B-408/58 99/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	4/77 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Zusatzkartell zum Konditionskartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000- B-252/60 100/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Spezialisierungskartell von Dreizylinder-Baumwoll-Spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100- Ia-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	60/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
8	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschenindustrie § 5 b Abs. 1	B 2-633180- Ib-251/73 7/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 63	20/77 BAnz. Nr. 50 vom 12. März 1977
9	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300- B-16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
10	Spezialisierungskartell von zwei Kammgarnspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300- Ia-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
11	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549- B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
12	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550- B-53/65 210/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
13	Rationalisierungskartell der William Prym-Werke KG und der MEZ AG § 5 Abs. 2 und 3	B2-633800- J-96/76	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1982 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 31	36/77 BAnz. Nr. 78 vom 26. April 1977
14	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910- B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
15	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100- B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
16	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200- B-134/59 53/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200- B-144/59 129/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
18	Konvention der Baumwoll- weberei und verwandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200- B-164/59 78/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	51/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
19	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240- B-133/59 54/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
20	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240- B-108/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
21	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280- D-260/58 5/76	rechtswirksam geworden; Rabattkartell am 31. Januar 1976 aufgelöst; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	50/76 BAnz. Nr. 116 vom 25. Juni 1976
22	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410- Ia-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
23	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410- B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
24	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700- D-119/60 129/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
25	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-637800- B-164/60 184/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
26	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 3	B 2-637810- C-49/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 45	94/77 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1977
27	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-637810- B-76/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 52	17/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
28	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000- B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bekleidung				
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-64000- B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbeklei- dungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000- B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbeklei- dungs-Industrie § 2	B 2-641100- B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damen- Oberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200- B-16/60 97/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungs- industrie § 2	B 2-641400- B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs- Industrie § 2	B 2-642000- B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500- B-20/60 234/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereini- gung Deutscher Krawatten- fabrikanten e. V. § 2	B 2-644100- B-19/60 96/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400- B-18/60 171/73 93/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-300/72 115/76	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; ein- getragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 52	19/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Konditionenverband Westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-301/72 115/76	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; ein- getragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 54	19/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979
3	Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-302/72 115/76	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; ein- getragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 53	19/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979
4	Konditionenkartell Bayerischer Handels- mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-303/72 115/76	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; ein- getragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 55	19/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979
5	Gesellschaft Deutscher Mehlexporteure § 6 Abs. 2	B 2-681111- K-151/75 53/79 B 3-70/80	Erlaubnis verlängert bis zum 30. April 1983; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 6	63/80 BAnz. Nr. 141 vom 2. August 1980
6	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748- Ia-266/67 B 3-143/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
7	Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG und Brauerei Rheunaia Robert Wirichs KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-687100- Ia-15/79 B 3-171/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 88	65/79 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1979
8	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100- Ib-140/74 B 3-160/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
9	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710- B-213/62 52/78	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; ein- getragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
10	Konditionenvereinigung der Deutschen Süß- warenindustrie e. V. § 2	B 2-682700- B-209/69 68/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 89	55/80 BAnz. Nr. 129 vom 17. Juli 1980
11	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem- Industrie e. V. § 2	B 2-682767- B-83/74 113/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
12	Spezialisierungskartell von Molkereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683100- Ia-127/80	in rechtlicher und wirtschaft- licher Prüfung	64/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
13	Spezialisierungskartell von Herstellern ver- schiedener Käsesorten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683 140- Ia-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
14	Spezialisierungskartell von zwei Molkerei- unternehmen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530- Ia-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
15	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk – § 5 b Abs. 1	B 2-687210- Ib-102/74 26/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
16	Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 2-687900- Ib-94/78 B 3-159/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 81	141/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
17	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser- Erfrischungsgetränken § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976
18	Rationalisierungskartell von 2 Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3721.5/3	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 15	BAnz. Nr. 154 vom 21. August 1980
19	Spezialisierungskartell zwischen zwei Gast- stättenunternehmen in München § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5552 d-VI/6 a 40 056/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 13	8/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
20	Konditionenkartell der bayerischen Brauwirt- schaft und der bayeri- schen Erfrischungsge- tränke- und Mineralbrun- nenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen § 2	Bayern 5552 e2-VI/6 b- 58 029/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 29	8/78 BAnz. Nr. 82 vom 29. April 1978
21	Rieser Weizenbier GmbH § 5 b Abs. 1	Bayern 5552 e2-VI/6 b- 19 868/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 42	13/77 BAnz. Nr. 144 vom 5. August 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
22	Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränke- groß- und Einzelhandels § 5 b GWB	Bremen 701-42-10/16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 7	BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1980
23	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975
24	Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiver- band für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben § 5 a Abs. 1 Satz 2	Niedersachsen 323-50.19-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 3	BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1980
25	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-21-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
26	Konditionenkartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-01-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 1	1/76 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1976
Tabakwaren				
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100- C-153/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Verein- igung Rauchtobak (RUV) GUR-Kartell § 3	B 2-697100- C-218/59 174/78	rechtswirksam geworden; Rabattbeschuß für Kautabak beendet; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	148/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
Grundstückswesen und Bauwirtschaft				
1	Baumeister-Haus GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-701100- Ib-184/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 76	43/79 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1979
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen mbH § 5 b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII 200 a- J 4-7000 (30)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 6	BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1980

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Zent Ra-Garantie- gemeinschaft e. V. § 2	B 5-712037- B-70/67 224/73 B 2-18/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	51/79 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1979
2	Optiform GmbH (Möbelhändler) § 5 b Abs. 1	B 3-712054- Ib-69/79	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	76/79 BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1979
3	FLEUROP-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712078- J-359/58 9/79	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	26/80 BAnz. Nr. 66 vom 3. April 1980
4	Rationalisierungskartell von zwei Versand- unternehmen § 5 b Abs. 1	B 2-713078- Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975
Handwerk				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Arbeitskreis Ludwigs- burger Bauhandwerker § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.1/313	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 61	BAnz. Nr. 66 vom 7. April 1978
2	Arbeitskreis der Bauhand- werker „Dreiländereck“ § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.1/318	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 85	BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1979
3	Arbeitskreis der Bauhand- werker „Hochrhein“ § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.1/319	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 96	BAnz. Nr. 176 vom 19. September 1979
4	Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732/2	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 1	BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1981
5	Arbeitskreis der Bauhand- werker Ludwigshafen § 5 b Abs. 1	Rheinland- Pfalz 824-42.7205- 4195/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1981
Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Verein für Verkehrsord- nung im Buchhandel e. V. § 2	B 4-745100- B-88/62 207/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Schlütersche Verlags- anstalt und Verlags- anstalt Handwerk § 5 b Abs. 1	B 4-745100- Ib-184/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 10	67/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
3	Bielefelder Verlags- anstalt KG und Werberuf GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-745100- Ia-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 34	97/77 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1977
4	Spezialisierungskartell zweier Kundenzeit- schriftenverlage § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 6-745100- Ia-182/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 80	122/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978
5	Rhenus-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und Verlags- gesellschaft Dr. Holm GmbH & Co./ Bergmann GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 6-745100- Ia-135/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 10	45/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

6	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden- Württemberg 3788.6-S 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
7	Rheinisch-Bergische Zei- tungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch- Bergische Druckerei GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 27	1/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
8	Prisma Verlag GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 40	3/77 BAnz. Nr. 149 vom 12. August 1977

Filmwirtschaft

1	Konditionenkartell amerikanischer Film- verleihunternehmen § 2	B 4-757000- B-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 85	26/77 BAnz. Nr. 60 vom 26. März 1977
---	---	-------------------------	---	---

Freie Berufe

1	InTra – 1. Fachüber- setzergenossenschaft eGmbH § 5 b Abs. 1	B 3-774000- Ib-189/74 5/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 96	113/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
---	---	----------------------------------	---	--

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System- Transport § 5 b Abs. 1	B 3-796300- Ib-105/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 55	11/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
2	conFern-Möbeltransport- betriebe GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 3-796300- Ib-14/77 B 9-20/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 36	62/80 BAnz. Nr. 141 vom 2. August 1980
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
3	Travers-Omnibus Genossenschaft e. G. Berlin § 5 Abs. 2 und 3 GWB	Berlin III E-79-19/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/80 BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1980
4	Abschlepp-Arbeits- gemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1977
5	Funkboten-Kurierdienst § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 25	BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1980
6	Blitz-Kurier-Service § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 37	BAnz. Nr. 84 vom 5. Mai 1979
7	Funk-Kurier-GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 65	BAnz. Nr. 186 vom 4. Oktober 1980
8	Funk-Kurier-Ziegler GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 58	BAnz. Nr. 61 vom 31. März 1978
9	Eilkurier-Funkdienst GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 54	BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1978
10	Funk-Kurier-Service GmbH „Die Flitzer“ § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 97	BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1979
11	Allgemeine Taxibetreu- ungsgesellschaft m.b.H. § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 9	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1980
12	Stern-Kurier-Service Offenbach § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 19	BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1981

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
13	R-M-Trans GmbH Wiesbaden § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. V, Nr. 23	BAnz. Nr. 205 vom 31. Oktober 1980
Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000- B-225/64 274/64 B 1-147/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	88/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand				
1	Rationalisierungskartell für Kernbrennstoffver- sorgung § 5 Abs. 2 und 3	B 8-823000- J-7/78	Erlaubnis bis zum 16. Septem- ber 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 51	1/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	Rationalisierungskartell über die gemeinsame Lagerung von Festbrenn- stoffen § 5 Abs. 2	Baden- Württemberg IV 3724/1	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1983 erteilt	BAnz. Nr. 197 vom 21. Oktober 1980

Tabelle E

Lizenzverträge
Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3
– auch in Verbindung mit § 21 –

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Patente § 20	112	–	55	–	–	35	22
	–	–	–	–	–	–	–
	112	–	55	–	–	35	22
Gebrauchsmuster § 20	1	–	–	–	–	–	1
	–	–	–	–	–	–	–
	1	–	–	–	–	–	1
Sortenschutzrechte § 20	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	41	–	29	–	–	–	12
	–	–	–	–	–	–	–
	41	–	29	–	–	–	12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	154	–	84	–	–	35	35
	–	–	–	–	–	–	–
	154	–	84	–	–	35	35

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente § 20	2	–	1	–	–	1	–
	–	–	–	–	–	–	–
	2	–	1	–	–	1	–
Gebrauchsmuster § 20	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Sortenschutzrechte § 20	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	2	–	1	–	–	1	–
	–	–	–	–	–	–	–
	2	–	1	–	–	1	–

**a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

(Normen- und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	18	—	17	—	1	—
	2	—	1	—	—	—
	20	1	18	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

**b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 3**

(Konditionenempfehlungen)

1. beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden				
1	Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	B 2-254100-BO-173/77	3/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
2	Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse – Inland –	B 2-254300-BO-30/78	73/78 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978
3	Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e.V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	B 2-256200-BO-131/78	145/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
4	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betofertigteil- und Betonsteingewerbes	B 2-256200-BO-8/79	98/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979
Gießereierzeugnisse				
1	Deutscher Gießereiverband (DGV) e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	B 2-290000-BO-211/77	61/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
2	Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	B 2-290000-BO- 25/78	80/78 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	B 2-302950- BO-6/79	23/80 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse				
1	Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	B 2-310000- BO-35/78	7/80 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1980
2	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	B 7-311005- BO-57/79	16/80 BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980
3	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	B 2-315000- BO-49/78	37/79 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1979
4	BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima u. Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	B 2-316000- BO-154/77	6/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (nichtkaufmännischer Geschäftsverkehr)	B 2-320000- BO-122/77	66/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	B 5-320000- BO-9/74 B 2-100/80	34/77 BAnz. Nr. 75 vom 21. April 1977
3	Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen-Firmen e. V., Bonn	Mietvertrag für Baumaschinen und -Geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-323600 BO-64/78	11/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
4	Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kfm. Geschäftsverkehr)	B 2-323600- BO-182/77	1/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
5	Verband der Hersteller von gewerblichen Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	B 2-324623- BO-86/78	35/80 BAnz. Nr. 88 vom 10. Mai 1980
6	Fachgemeinschaft Förder-technik im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	B 2-325900- BO-124/77	125/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII, 1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	B 2-327300-BO-148/77	19/78 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1978
8	Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen-gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	B 2-327970-BO-11/79	95/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
9	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaues für Montagen im Inland	B 2-329700-BO-182/78	42/80 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1980
Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VDIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	B 5-331000-BO-33/77 B 2-86/79-134/80	51/80 BAnz. Nr. 120 vom 4. Juli 1980
Wasserfahrzeuge				
1	Deutscher Boots- und Schiffsbauerverband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	B 2-345100-BO-119/77	99/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
2	Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	B 2-349500-BO-122/78	96/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. — ZVEI —	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	B 4-360000-BO-5/77	69/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	B 2-363330-BO-4/78	27/79 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1979
3	Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	B 2-364160-BO-58/78	102/79 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1979
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	B 2-384651-BO-72/78	97/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Unverbindliche Spezielle Technische Lieferbedingungen für Druckgasdosen sowie Aluminiumtuben (STL)	B 5-388550-BO-54/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
3	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Unverbindliche Allgemeine Technische Lieferbedingungen für Verpackungsmaterial (ATL)	B 5-388561-BO-55/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
Chemische Erzeugnisse				
1	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrhstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrhstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-466700-BO-217/77	126/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
Glas und Glaswaren				
1	Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	B 2-520000-BO-92/78	5/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	B 2-530000-BO-138/77	21/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
2	Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Sägeindustrie	B 2-531000-BO-139/77	49/78 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1978
Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	B 2-542340-BO-11/78	15/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
2	Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	B 2-544110-BO-186/77	4/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
3	Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-546100-BO-132/77	119/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
Papier- und Pappwaren				
1	Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	B 2-560000-BO-104/78	67/79 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1979
2	Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	B 1-564110-EO-25/78	127/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	B 2-564200- BO-142/77	104/79 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1979
4	Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	B 3-564200- BO-61/75 B 2-184/80	105/76 BAnz. Nr. 243 vom 24. Dezember 1976
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren				
1	Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	B 3-571000- BO-40/77 B 2-159/77	32/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
2	Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	B 2-571000- BO-38/78	1/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
Kunststofferzeugnisse				
1	Fachverband Technische Teile im Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	B 3-580000- BO-10/76 B 2-129/77	25/77 BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977
2	Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	B 2-580000- BO-200/78	3/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
3	Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	B 2-580000- BO-131/77	133/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
4	Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	B 2-585000- BO-130/77	31/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978
Textilien				
1	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976; Basis reine Miete	B 2-635330- BO-110/76	93/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
2	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	B 2-635330- BO-65/77	78/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Verband Deutscher Oelmühlen e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen hinsichtlich des Wassergehalts von Soja-Schrot für die Ölkuchen und Ölschrote herstellende und verkaufende Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-684100-BO-128/79	8/80 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1980
Grundstückswesen und Bauwirtschaft				
1	Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	kommunales Vertragsmuster Gebäude mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen — ABV — für freiberuflich Tätige	B 2-700000-BO-54/77	105/79 BAnz. Nr. 217 vom 17. November 1979
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	B 2-710000-BO-39/77	127/77 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1978
2	Fachverband des Großhandels in Binderei- und Gärtnerei-Bedarfsartikeln e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	B 2-711000-BO-179/77	42/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
3	Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711000-BO-212/77	77/78 BAnz. Nr. 125 vom 8. Juli 1978
4	Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 1-711025-BO-374/74	64/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
5	Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	B 4-711036-BO-50/77 B 2-46/78	107/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
6	Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	B 4-711036-BO-30/77 B 2-47/78	120/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
7	Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	B 2-711038-BO-138/78	70/79 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1979
8	Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	B 2-711039-BO-174/77	4/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
9	Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	B 2-711040-BO-161/78	52/80 BAnz. Nr. 122 vom 8. Juli 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
10	Drogen und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	B 2-711040- BO-161/77 185/80	92/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
11	Verein des Deutschen Einfuhr Großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhr Großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	B 2-711046- BO-190/80	92/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
12	Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-711046- BO-169/77	105/78 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1978
13	Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen	B 2-711052- BO-158/78	120/79 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1980
14	Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711053- BO-82/78	71/79 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1979
15	Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	B 3-711053- BO-18/77	31/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
16	Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	B 2-711068- BO-160/78	9/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
17	Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	B 2-711078- BO-125/75	64/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
18	Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711078- BO-146/75	58/76 BAnz. Nr. 126 vom 9. Juli 1976
19	Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	B 2-711078- BO-133/76	112/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
20	Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten von Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	B 2-712032- BO-81/80	97/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
21	Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	B 2-712032-BO-56/78	35/78 BAnz. Nr. 61 vom 31. März 1978
22	Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger (Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen)	B 2-712033-BO-104/79	43/80 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1980
23	Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	B 2-712033-BO-83/78	90/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
24	Deutscher Radio- und Fernseh-Fach-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio-Fernseh-Einzelhandel	B 4-712036-BO-69/77 B 2-45/78	111/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
25	Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	B 2-712037-BO-155/77	23/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
26	Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	B 3-712054-BO-12/77 B 2-25/79	19/80 BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980
27	Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	B 2-716400-BO-27/79	38/79 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1979
28	Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Plakatanschlag	B 2-716400-BO-28/79	29/79 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1979
29	Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	B 2-716400-BO-33/79	66/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
30	Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	B 2-717100-BO-63/79	85/80 BAnz. Nr. 191 vom 11. Oktober 1980
31	Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen	B 3-717100-BO-144/75	94/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
32	Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen	B 2-718038-BO-90/78	115/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
Handwerk				
1	Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	B 2-721100-BO-137/79	65/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
2	Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	B 2-721103-BO-205/77	106/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	B 2-721200-BO-190/77	49/79 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1979
4	Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	B 2-721200-BO-38/79	54/80 BAnz. Nr. 129 vom 17. Juli 1980
5	Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-721200-BO-130/78	108/79 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
6	Verband Deutscher Kälte-Klima- Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-721205-BO-119/78	98/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
7	Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger	B 2-721206-BO-102/80	49/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980
8	Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen (Kfz.-Reparaturbedingungen 1974)	B 5-721206-BO-35/75 B 2-171/80	39/77 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1977
9	Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	B 2-721210-BO-60/78	82/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
10	Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	B 5-721210-BO-24/74	55/77 BAnz. Nr. 114 vom 24. Juni 1977
11	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	B 2-721213-BO-207/77	118/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
12	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Allgemeine Geschäftsbedingungen betr. die Wartung, die Vermietung und den Verkauf von Fernsprechnebenstellenanlagen	B 2-721213-BO-85/78	151/78 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1979
13	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauer-Handwerk	B 2-721214-BO-199/77	118/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
14	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	B 4-721215-BO-172/75 18/76	39/76 BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 1976

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
15	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	B 4-721215- BO-66/77	99/77 BAnz. Nr. 188 vom 6. Oktober 1977
16	Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen	B 2-721301- BO-188/77	36/79 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1979
17	Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	B 2-721301- BO-185/77	105/80 BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1980
18	Verband Deutscher Zahn-techniker-Innungen Bundesinnungsverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	B 3-721605- BO-77/77 B 2-197/77	59/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
Sonstige Dienstleistungen				
1	Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	B 3-762100- BO-66/77 B 2-118/80	61/77 BAnz. Nr. 124 vom 8. Juli 1977
Freie Berufe				
1	Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-772200- BO-178/77	74/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978
2	Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe	B 2-776600- BO-164/77	117/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
3	Bundesarchitektenkammer	Architekten-Vorplanungsvertrag Einheits-Architektenvertrag; Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Einheitsarchitektenvertrag (AVA)	B 2-777000- BO-3/79	7/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1977
4	Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	B 2-779500- BO-168/77	83/78 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1978
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	B 2-781100- BO-88/76	64/76 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1976
2	Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	B 2-781500- BO-293/73	68/73 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1974
3	Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	B 2-785000- BO-316/73	13/75 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1975

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	B 2-785000-BO-61/75	58/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
5	Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	B 2-785100-BO-19/75	67/75 BAnz. Nr. 195 vom 18. Oktober 1975
6	Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	B 2-785600-BO-261/74	129/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
7	Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	B 2-785600-BO-12/75	117/77 BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	B 2-796000-BO-151/78	29/80 BAnz. Nr. 69 vom 11. April 1980
2	Fachverband der Kühllhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	B 3-796300-BO-16/76	73/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
3	Bundesverband Spedition Lagerei e. V. Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)	B 2-796300-BO-180/78	130/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
4	Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Überseeumzügen von Angehörigen der US-Stationierungstreitkräfte	B 2-796300-BO-39/79	34/80 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980
5	VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	B 2-798000-BO-176/77	132/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
6	Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	B 2-798000-BO-170/78	2/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980

noch Tabelle G

2. bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Bayern 5559 d-IV/6b- 51 126/78	15/78 BAnz. Nr. 178 vom 21. September 1978
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikaikeln	Bayern 5559 d-IV/6b- 1 5 16/80	1/80 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1980
2	Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikaikeln	Bayern 5559 d-IV/6b- 43 997/80	4/80 BAnz. Nr. 165 vom 5. September 1980
Handwerk				
1	Landesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Baden- Württemberg Nr. IV 3788.5/99	BAnz. Nr. 221 vom 27. November 1979
Freie Berufe				
1	Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Bayern 5559 d-VI/6b- 32206	2/80 BAnz. Nr. 43 vom 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Bayern 5559 d-VI/6e- 23995	7/77 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1977
2	Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Niedersachsen 323 - 50.64	BAnz. Nr. 197 vom 10. Oktober 1979

**Übersicht über die Anträge und Eintragungen von Wettbewerbsregeln
nach § 28 Abs. 3**

a) beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000- Y-23/61	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2	Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	B 5-325300- Y-28/65	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 9	83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	B 4-360000- Y-36/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 40	143/78 BAnz. Nr. 232 vom 12. Dezember 1978
4	Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	B 4-364100- Y-15/73	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 21	75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5	Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	B 4-372000- Y-148/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 35	99/78 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1978
6	Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	B 5-344100- Y-68/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 45	48/79 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1979
7	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-430000- Y-65/71 83/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 18	56/78 BAnz. Nr. 99 vom 1. Juni 1978
8	Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	B 3-460000- Y-96/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 29	33/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978
9	Verband der Lackindustrie e. V.	B 3-461100- Y-172/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 11	4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
10	Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	B 3-464000- Y-103/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 26	3/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
11	Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	B 1-563400- Y-160/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 44	135/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
12	Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	B 3-580000- Y-126/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 31	55/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
13	Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	B 2-680000- Y-107/77 B 3-178/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 36	108/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
14	Bundesverband der Deutschen Feinkost-industrie e. V.	B 2-680000- Y-10/78 B 3-179/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 33	90/78 BAnz. Nr. 152 vom 16. August 1978
15	Markenverband e. V.	B 2-680000- Y-154/75 B 3-128/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 23	46/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
16	Verein Deutscher Reis- und Schäl-mühlen e. V.	B 2-681100- Y-98/78 B 3-161/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 42	140/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
17	Fachverband der Schäl-mühlenindustrie e. V.	B 2-681100- Y-136/69 B 3-164/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 8	12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
18	Bundesverband der diätätischen Lebensmittel-Industrie e. V.	B 2-681360- Y-134/69 B 3-169/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 6	73/79 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1979
19	Verband der Suppenindustrie e. V.	B 2-681370- Y-98/77 B 3-167/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 37	131/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
20	Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	B 2-681550- Y-216/78 B 3-163/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 50	92/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
21	Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie e. V.	B 2-682400- Y-123/78 B 3-166/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 38	136/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978
22	Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	B 2-682440- Y-89/78 B 3-162/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 41	139/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
23	Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	B 2-682450- Y-159/78 B 3-170/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 43	21/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979
24	Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	B 2-682700- Y-87/77 B 3-181/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 27	12/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
25	Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	B 2-682767- Y-59/71 B 3-182/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 19	19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
26	Milchindustrie-Verband e. V.	B 2-683000- Y-139/76 B 3-165/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 24	79/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
27	Verband der Deutschen Margarine-Industrie e. V.	B 2-684410- Y-254/74 B 3-168/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 25	80/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
28	Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	B 2-686510- Y-104/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 34	94/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
29	Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	B 2-686510-Y-60/79	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 51	112/79 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1979
30	Deutscher Brauer-Bund e. V.	B 2-687100-Y-137/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 28	25/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
31	Deutscher Mälzerbund e. V.	B 2-687210-Y-153/77 B 3-92/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	94/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
32	Verband der Weinbrennerei e. V.	B 2-687335-Y-191/77 B 3-172/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 39	137/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978
33	Bundesvereinigung der Deutschen Hefe-Industrie e. V.	B 2-687351-Y-117/69 B 3-176/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 12	5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
34	Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-124/69 B 3-177/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 15	132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
35	Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-126/77 B 3-173/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 32	88/78 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1978
36	Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	B 2-687715-Y-16/79	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 46	61/79 BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1979
37	Verband der deutschen Essig-Industrie e. V.	B 2-688110-Y-49/79 B 3-174/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 49	91/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
38	Verband der deutschen Senf-Industrie e. V.	B 2-688130-Y-26/79 B 3-175/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 48	77/79 BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1979
39	Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	B 2-688170-Y-201/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 47	60/79 BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1979
40	Hautverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	B 2-701000-Y-147/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	155/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
41	Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	B 2-701100-Y-70/70	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 20	20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
42	Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B 1-711022-Y-127/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 7	80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
43	Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	B 1-711025-Y-114/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 14	61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
44	Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	B 3-711046-Y-146/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 17	74/79 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1979

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
45	Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	B 3-711056-Y-137/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 16	19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
46	Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	B 2-711068-Y-87/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 52	113/79 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1979
47	Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	B 3-711068-Y-53/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 53	
48	Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	B 1-712021-Y-124/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
49	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	B 5-712033-Y-112/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 3	24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
50	Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	B 5-712050-Y-111/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 10	84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
51	Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	B 2-713000-Y-123/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 13	2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
52	Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	B 3-716700-Y-164/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 5	59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
53	Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	B 3-716700-Y-42/77 B 1-212/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 30	57/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
54	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	B 4-745100-Y-185/70 B 6-181/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 22	28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975

b) bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	BAnz. Nr. 182 vom 27. September 1979
2	Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70 L 270	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
3	Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3748.11/79	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1978
4	Fachverband Textilpflege Südwest e. V.	Baden-Württemberg 3717.2/49	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	BAnz. Nr. 120 vom 1. Juli 1978
5	Bayerischer Automatenverband e. V.	Bayern 5557 a 4-IV/6b- 37264	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	12/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
6	Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Berlin III E-22- 97/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/77 BAnz. Nr. 174 vom 16. September 1977
7	Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Berlin III E-77- 73/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	2/77 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
8	Fahrlehrerverband Hamburg e. V.	Hamburg WO 25/702. 102-9/4	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln	BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
9	Verband des Deutschen Automaten-gewerbes e. V.	Hamburg WO 25/702. 102-9/3	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	
10	Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b 3 -7795	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976
11	Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
12	Verband der Kraftfahrlehrer e. V. Niedersachsen	Niedersachsen I/3 a-22.22	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
13	Verband Deutscher Fliesen-geschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
14	Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Rheinland-Pfalz Wi. O VI/2-6879-432/66 und 421/67	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 3	1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
15	Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
16	Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
17	Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Rheinland-Pfalz I/4-427795-793/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	1/79 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1979
18	Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland Ic 4-564/65	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
19	Verband des Saarländischen Textileinzelhandels e. V., Verband des Saarländischen Schuh-einzelhandels e. V., Fach-abteilung Lederwaren und Leder	Saarland A/4-11/78 (Kart.)	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/78 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1978
20	Automaten-Verband Saar e. V.	Saarland A/4-18/78 (Kart.)	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
21	Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Saarland A/4-22/78 (Kart.)	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	1/79 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1979
22	Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Schleswig-Holstein VII/200a-J4-7795	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1978

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					abgegeben an andere Behörden
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	50	3	—	1	4	42	—
	1	—	—	—	—	3	—
	51	1	—	1	4	45	—
§ 12	187 ¹⁾	22	1	5	47	112	—
	8	—	—	—	4	6	—
	195	20	1	5	51	118	—
§ 17 (Preisbindung)	1 850	—	116	4	657	1 072 ²⁾	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1 850	—	116	4	657	1 072	1
§ 17 (Preisempfehlung)	204	—	6	—	95	102	1
	1	—	—	—	1	—	—
	205	—	6	—	96	102	1
§ 18	473	15	1	2	66	347	42
	23	—	—	—	3	17	1
	496	17	1	2	69	364	43
§20 Abs. 3	7	—	—	—	5	2	—
	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	—	5	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
§ 22	905	39	—	1	113	627	125
	43	—	—	—	7	36	4
	948	35	—	1	120	663	129

¹⁾ Davon sechs Verfahren nach § 3 Abs. 4.

²⁾ Davon sechs unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					abgegeben an andere Behörden
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 38	11	1	—	—	2	8	—
Abs. 3	9	—	—	—	2	2	—
	20	6	—	—	4	10	—
§ 38 a	1 017	84	113	4	253	561	2
Abs. 3	1	—	—	—	11	6	—
	1 018	68	113	4	264	567	2
§ 102	117	3	—	—	6	108	—
Abs. 2 und 3	7	—	—	—	5	3	—
	124	2	—	—	11	111	—
§ 102 a	2	1	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	2	1	—	—	1	—	—
§ 104	80	—	—	—	8	69	3
i. V. m.	—	—	—	—	—	—	—
§ 99 Abs. 2	80	—	—	—	8	69	3
§ 104	30	1	2	—	5	19	3
i. V. m.	—	—	—	—	—	—	—
§ 100	30	1	2	—	5	19	3
§ 104	131	—	—	—	16	46	69
i. V. m.	—	—	—	—	—	—	—
§ 103	131	—	—	—	16	46	69
Gesamt	5 065	169	239	17	1 278	3 116	246
	93	—	—	—	33	73	5
	5 158	151	239	17	1 311	3 189	251

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	9	—	—	—	—	8	1
	4	—	—	—	—	4	—
	13	—	—	—	—	12	1
§ 12	9	—	—	—	—	8	1
	12	—	—	—	—	10	—
	21	2	—	—	—	18	1
§ 18	366	12	2	—	51	261	40
	39	—	—	—	7	26	3
	405	15	2	—	58	287	43
§ 20 Abs. 2	3	—	—	—	—	3	—
	1	—	—	—	—	—	1
	4	—	—	—	—	3	1
§ 21	3	—	—	—	—	2	1
	1	—	—	—	—	—	1
	4	—	—	—	—	2	2
§ 22	1 659	92	3	2	212	1 170	180
	308	—	—	—	40	193	36
	1 967	132	3	1	252	1 363	216
§ 38 Abs. 3	4	—	—	—	—	—	4
	2	—	—	—	—	—	1
	6	1	—	—	—	—	5
§ 102 Abs. 2 u. 3	10	—	—	—	2	7	1
	1	—	—	—	—	1	—
	11	—	—	—	2	8	1
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	47	1	17	—	5	23	1
	39	—	10	—	—	20	7
	86	3	27	—	5	43	8
§ 104 i. V. m. § 100	23	1	—	—	7	14	1
	5	—	1	—	1	—	—
	28	4	1	—	8	14	1
§ 104 i. V. m. § 103	1 023	88	4	1	468	431	31
	194	—	—	—	34	108	7
	1 217	133	4	1	502	539	38
Gesamt	3 156	194	26	3	745	1 927	261
	606	—	11	—	82	362	56
	3 762	290	37	2	827	2 289	317

Tabelle L

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
Bundeskartellamt	79	2	8	1	21	7	—	34	6
	5	—	—	—	2	—	—	4	—
	84	1	8	1	23	7	—	38	6
Landeskartellbehörden	58	1	4	1	21	7	—	21	3
	10	—	—	—	2	2	—	1	—
	68	6	4	1	23	9	—	22	3

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a
Verfahren vor dem Bundeskartellamt**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	3 517	106	7	417	4	—	1	—	490	2 255	237
	166	—	—	44	—	—	—	—	25	130	4
	3 683	68	8	461	4	—	1	—	515	2 385	241
§ 15	391	1	—	9	1	—	2	1	193	165	19
	26	—	—	1	—	—	—	—	9	14	1
	417	1	—	10	1	1	2	1	202	179	20
§ 20 Abs. 1	673	8	—	—	—	—	—	—	352	312	1
	41	—	—	—	—	—	—	—	13	27	—
	714	9	—	—	—	—	—	—	365	339	1
§ 21	293	2	—	1	—	—	—	—	111	177	2
	5	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
	298	1	—	1	—	—	—	—	114	180	2
§ 24 a Abs. 4	14	—	—	5	—	—	—	—	—	9	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	15	—	—	6	—	—	—	—	—	9	—
§ 25 Abs. 1	19	—	—	1	—	—	—	—	—	16	2
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	24	—	—	1	—	—	—	—	—	21	2
§ 25 Abs. 2 und 3	366	1	3	12	2	—	—	—	87	210	51
	21	—	—	4	1	—	—	—	5	12	1
	387	1	1	16	3	—	—	—	92	222	52
§ 26 Abs. 1	254	1	2	6	—	—	—	—	49	148	48
	14	—	—	1	—	—	—	—	1	10	—
	268	2	3	7	—	—	—	—	50	158	48

noch Tabelle M

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 26	1 235	17	—	—	—	2	1	4	275	792	144
Abs. 2	143	—	—	—	—	—	1	—	41	96	4
	1 378	16	—	—	—	4	2	4	316	888	148
§ 38	70	1	—	1	—	—	—	—	24	37	7
Abs. 1	14	—	—	—	—	—	—	—	3	11	1
Nr. 11	84	—	—	1	—	—	—	—	27	48	8
§ 38	2 687	68	4	61	1	—	—	—	1 237	1 260	56
Abs. 1	17	—	—	3	1	—	1	—	11	38	—
Nr. 12	2 704	31	4	64	2	—	1	—	1 248	1 298	56
§ 39	5	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1	5	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
§ 39	52	—	—	15	1	—	—	—	16	20	—
Abs. 1	4	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—
Nr. 2	56	—	—	17	1	—	—	—	16	22	—
Gesamt	9 576	206	16	529	9	2	4	5	2 834	5 404	567
	457	—	—	56	2	—	2	—	111	348	11
	10 033	130	16	585	11	5	6	5	2 945	5 752	578

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a
Verfahren vor den Landeskartellbehörden**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	Sachstand									
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	6 048	402	4	2 887	1	—	1	—	333	2 143	277
	766	—	—	123	1	—	—	—	46	394	31
	6 814	566	10	3 010	2	1	1	—	379	2 537	308
§ 15	195	5	—	4	—	—	1	—	44	97	44
	14	—	—	—	—	—	—	—	1	13	1
	209	4	—	4	—	—	1	—	45	110	45
§ 20 Abs. 1	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
§ 25 Abs. 1	166	8	—	30	—	—	—	—	8	109	11
	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1
	177	13	—	30	—	—	—	—	8	114	12
§ 25 Abs. 2 und 3	360	12	3	28	1	—	—	—	52	242	22
	30	—	—	6	—	—	—	—	3	24	3
	390	9	—	34	1	—	—	—	55	266	25
§ 26 Abs. 1	382	16	—	7	1	—	1	—	69	266	22
	69	—	—	6	2	—	—	—	3	48	4
	451	21	1	13	3	—	1	—	72	314	26
§ 26 Abs. 2	1 532	123	1	3	—	—	4	1	370	938	92
	441	—	—	—	—	—	1	2	110	308	24
	1 973	115	2	3	—	3	5	3	480	1 246	116

noch Tabelle N

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 37 a Abs. 3	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	330 50 380	6 — 21	2 — 2	8 — 8	— — —	1 — 2	— — —	— — —	99 7 106	162 21 183	52 6 58
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	637 14 651	7 — 9	— — —	5 2 7	1 — 1	— — —	— — —	— — —	184 — 184	314 5 319	126 5 131
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	6 1 7	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	4 — 4	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1 13 14	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 13 13	1 — 1	— — —
Gesamt	10 015 1 410 11 425	579 — 758	10 — 15	2 974 137 3 111	4 3 7	1 — 6	7 1 8	1 2 3	1 293 184 1 477	4 397 819 5 216	749 75 824

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmtes Verhalten 62, 97, 104f.
 Abhängigkeit 33, 34, 35, 79
 Absprachen 55, 74, 78, 80, 89f.
 Abwägungsklausel 73f.
 Änderungsanmeldung 74, 92
 Akteneinsicht 123
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 40f., 56, 61, 92, 102
 Als-ob-Wettbewerb 27
 Andienungszwang 49
 Anmeldepflicht 94
 Anmeldung von Zusammenschlüssen 16, 47, 57, 63ff., 68, 69f., 73, 75, 100, 105, 110, 115
 Anschlußklausel 16
 Anschlußzusammenschlüsse 17
 Anteilserwerb 53ff., 65, 74, 94, 96, 98, 103, 111
 Anzeige von Zusammenschlüssen 16, 47, 66
 Anzeigenblätter 21, 95f.
 Anzeigenmarkt 94f.
 Anzeigepflicht 24, 121
 Apotheker 100
 Arbeitsgemeinschaft 12, 90
 Architekten 102
 Arzneimittel 28, 101
 Auflösung vollzogener Zusammenschlüsse 22
 Aufsichtspflichtverletzung 90
 Auftragskonzentration 31, 32
 Ausfuhrkartelle 134f.
 Auskunftsbeschluß 123
 Auslandszusammenschlüsse 131
 Ausnahmereiche 103ff.
 Auspuffanlagen 65
 Ausschließlichkeitsbindungen 33
 Ausschreibungsverfahren 39
 Außergerichtliche Kosten, Erstattung 125
 Ausweichmöglichkeit 34
 Automatenaufstellung 93
 Automobilindustrie 33, 59ff.

B

Baisseklausel 52
 Banken 104f.

Baukeramik 52
 Baustoffe 50
 Beherrschung, gemeinsame 95
 Behinderungsmißbrauch 60, 109
 Beihilfen 126
 Beiladung 122
 Bekanntmachung im Bundesanzeiger 121
 Bergbau 57
 Berufsordnung für Apotheker 101f.
 Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand 40
 Beteiligte Unternehmen 122
 Bezugsbindungen 60, 85
 Bezugspflicht 13, 59, 69, 73, 85, 118f., 128
 Bier 81f.
 Bietergemeinschaft 90
 Bildschirmtext 100
 Bonifikation 60
 Botenlösung 13
 Boykott 64
 Boykottaufforderung 64, 78
 Brauereien 93
 Buchhandel 99
 Bundesbahn 38, 52, 62
 Bundesbank 104
 Bundespost 38f., 62
 Bußgeld-
 bemessung 14
 verfahren 48, 54, 55, 61, 62, 64, 74, 77ff., 80, 89f., 97, 127

C

Chemische Erzeugnisse 65ff.

D

Delkredere 76, 85
 Demarkationsverträge 103, 113, 115
 Diskriminierung 56, 60
 Diskriminierungsverbot 33, 61
 Druckausübung 102
 Druckempfehlung 60, 61

E

Echtes Leistungsentgelt 14, 124
 EG-Kommission 106, 117, 120, 126ff.

- Eigentumsvorbehalt 61, 76
 Eindringensvermutung 17, 70
 Einkaufs-
 kooperation 12, 37, 40, 69, 72f., 88
 verband 72
 vereinigung 12, 72f., 76, 78f., 84ff.
 Einlagensicherungsfond 104
 Einstandspreise 36
 Einstweilige Anordnung 22, 23, 26, 94, 122, 128
 Eisen und Stahl 52
 Elektrizitätsversorgung 108f.
 Empfehlungen in Ausnahmebereichen 104, 106
 Energiebereich 108ff.
 -versorgung 20, 108ff.
 Entflechtung 21, 22, 49
 Erdgasverflüssigung 114
 Europäischer Gerichtshof 31, 128f.
 Exportverbot 120
 Exportkartelle 15, 83, 134
- F**
- Fachhandel 33
 Fachzeitschriften 98
 Fernmeldewesen 39f.
 Finanzkraft 70, 95f., 98, 107
 Flüssiggas 114
 Freie Berufe 100f.
 Fristverlängerung 121
 Fusionskontrolle 16ff., 22, 94, 121
- G**
- Gasversorgung 113
 Gebührenordnungen und Kartellgesetz 102
 Geldausgabeautomaten 105
 Gemeinsame Beherrschung 95, 115
 Gemeinsame Forschung und Entwicklung 100
 Gemeinsame Werbung 71
 Gemeinsamer Einkauf 88, 91
 Gemeinsamer Vertrieb 83
 Gemeinschaftsunternehmen 19, 20, 24, 25, 63, 65, 68, 73, 83, 86, 95, 111, 122
 Genossenschaften 85, 87, 127
 Gesamtumsatzrabatt 14, 54, 56, 65, 74, 89
 Gesamtumsatzrabattkartell 14, 54, 89, 123f.
 Gewährleistung 42
 Gewerbliche Leistungen 66
 Gleichartigkeit 34
- Grobsteinzeug 51
 Gruppeneffekt 25
 GWB-Novelle, Zweite 121
 GWB-Novelle, Vierte 15, 24, 27ff., 35, 65, 106, 134
- H**
- Haftungsausschluß 41
 Handelsbräuche 41
 Heizölbörsen 11, 47
 Herrschendes Unternehmen 121
 Herstellungsbeschränkung 117
 Homogene Erzeugnisse 10
- I**
- Identteile 33, 59
 Inlandsauswirkung 15, 24, 66, 69, 106, 121
 Internationale Wettbewerbsbeschränkungen 121
 Internationale Zusammenarbeit 129f.
- J**
- Jahresbonussystem 30
 Jeans 79
- K**
- Kabelfernsehen 100
 Kalksandsteine 49
 Kalkulationsempfehlungen 62
 Kartellfreier Raum 57, 81
 Kartellgesetznovelle, Zweite 121
 Kartellgesetznovelle, Vierte 15f., 24, 27ff., 35, 65, 106, 134
 Kartellverbot 7, 12, 134
 Kies und Sand 49
 Kleine und mittlere Unternehmen 10, 29, 65, 84, 98, 133
 Kohleverflüssigung 112
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften 25, 126ff.
 Kommissionsgeschäft 76
 Konditionenempfehlungen 40, 56, 60, 72, 91, 93, 102
 Konditionsvertrag 73
 Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen 26
 Konzentrationsniveau 20, 21, 77, 82ff., 86, 93, 126
 Konzentrationsbonus 85
 Kooperation 7, 49, 65, 69, 81f., 133ff.

- Kooperations-
 fibel 12
 formen 12
 vorhaben 134
 Kopplungsgeschäft 56
 Kostendeckungsbeitrag 31
 Kraftfahrzeugersatzteile 33, 59
 Kraft-Wärme-Kopplung 108
 Kreditinstitute 104f.
 Kundenschutz 58
 Kundenwertklausel 38
- L**
- Lebensmittelhandel 20, 84 ff.
 Leistungsfremde Wettbewerbsmaßnahmen 30
 Leistungswettbewerb 35, 91
 Lesermarkt 95f.
 Lieferverweigerung 10, 35
 Lizenzgebühr 78
 Lizenzkartell 117
 Lizenzverträge 117 ff.
 Luftpassage-Verkaufsagenturen 103
- M**
- Markenverband 83
 Markenwaren 34, 64
 Markt-
 abgrenzung 8, 59
 anteil 9, 24, 53, 57, 74, 80, 87, 97 ff.
 aufteilung 62
 beherrschende Stellung 21, 50, 64, 86, 94 ff., 99,
 110, 113
 beherrschung, Definition 28, 29
 beherrschungsvermutung 18, 21, 53, 57, 66, 69
 informationsverfahren 11
 macht 29, 35 f.
 stellung 62, 65, 81, 86 f.
 stellung, überragende 23, 70, 86 f., 95 f., 97 f., 103,
 107
 struktur 28, 29, 51, 57 f., 67, 114
 strukturschäden 29
 verhältnisse 7
 zutrittsschranken 96, 98
 Mehrerlös 14, 27, 98
 Mehrheitsbeteiligung 62, 66, 77, 80, 81 f., 86 f., 92, 95,
 106, 110
 Meistbegünstigungsklausel 13, 37, 76, 79, 84 f., 120,
 125
 Meldeverfahren 49, 54, 58, 89
- Minderheitsbeteiligung 62, 77, 93
 Mineralöl 6, 44
 Ministererlaubnis 19, 114
 Mißbrauch 38, 40, 56, 64, 99, 118
 Mißbrauchsaufsicht 28, 104, 124
 Mißbrauchsaufsicht
 über Ausnahmereiche 104 f., 106 f., 109
 über Behinderungen 27 ff.
 über Kartelle 15
 über Konditionenempfehlungen 93
 über marktbeherrschende Unternehmen 38, 64,
 67, 78, 94, 116
 über Preise 26, 27, 59
 über Unverbindliche Preisempfehlungen 43, 60,
 65, 72
 Mißbrauchsbegriff 128
 Mißbrauchsgrenze 46
 Mißbrauchsverfahren 27, 42, 94
 Mittelständische Unternehmen 10, 29, 65, 84, 98,
 133
 Mittelstands-
 empfehlungen 55, 73, 84
 kartell 8, 9, 49
 kooperation 8, 9
 preisempfehlungen 73
 Möbel 43
 Modelleisenbahnen 43, 65
 Monopol 111
 Monopolkommission 40
 Motorenöl 48
 Muttergesellschaft 122
- N**
- Nachfragemacht 35 ff., 79
 Nachfragemacht, Mißbrauch von 35, 37
 Nachfragerkartell 36
 Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand 10, 35,
 38
 Natursteine 51
 Neue Medien 99
 Nichtangriffsklausel 119
- O**
- OECD 129
 Öffentliche Hand, Nachfragemacht 38 ff.
 Offenhaltung der Märkte 27
 Oligopol 23, 46, 50, 52 f., 62, 67, 89, 92, 97
 Oligopolklausel 62, 89

P

Parallelimporte 28
Patente 117 ff.
Patentlizenzverträge 117 ff., 127
Patentschutz 117 ff.
Pflichtenheft 39
Pharmabereich 27, 67
Platzschutz 13, 73, 76, 79, 85
Potentieller Wettbewerb 94
Preis-
 absprachen 8, 55, 74, 78, 80, 89 f.
 bindung 48, 58, 97, 99 f.
 bindungsverbot 48, 70
Preis-
 diskriminierung 45
 empfehlungen, Unverbindliche 43, 59 f., 64 ff., 72,
 78
 erhöhung 97, 113
 gleitklauseln 42, 61
 klauseln 37
 meldesystem 47, 54
 mißbrauch 26
 mißbrauchsaufsicht 26, 59, 67, 108
 wettbewerb 78, 91
Pressefusionskontrolle 93 ff.
Pressemärkte 93 ff.

Q

Qualitätswettbewerb 42, 94
Quotenkartell 48, 127
Quotenregelung 8, 52, 90 f.

R

Rabatte 56, 99
Rabatt-
 gestaltung 31
 kartell 71, 124
 staffel 30
Randsortenspezialisierung 83
Rationalisierung 50, 51, 91
Rationalisierungskartell 9, 50, 51, 62, 66, 77, 91, 103,
 122
Rechtliches Gehör 123
Regiebetriebe 84
Regionalklausel 86
Reimport 28
Renner 34
Ressourcen 54, 58, 66, 81, 89, 94 f., 97 f., 100, 103,
 115

Rohstoffbezug 19, 73 f.

Rotationsverfahren 92

Rücklizenz 118

S

Sachliche Rechtfertigung 103
Sanktionslücke 27
Sanierungskartell 108
SB-Warenhäuser 84
Schachtelbeteiligung 110
Schleifscheiben und Schleifkörper 70 f.
Schuhe 76 f.
Schulbücher 99
Selektive Vertriebssysteme 61, 126, 129
Sogwirkung 56
Sorgfaltspflicht 79
Sperrminorität 96
Spezialisierung 9, 83
Spezialisierungskartell 9, 55, 56 f., 82, 123
Spielwaren 65
Sprechtage vor Ort 10
Spürbarkeit 7, 81
Steine und Erden 48
Streckenmonopol 46
Strukturkrisenkartell 48
Strukturwandel 6
Submissionsabsprachen 55, 89 ff.
Substitutionsprodukte 9
Substitutionskonkurrenz 67
Substitutionswettbewerb 49, 91, 115

T

Tankstellen 47
 — Bundesautobahn 46
Textilbranche 77 f.
Tiernahrung 29 ff.
Tochtergesellschaft 122
Transparenzrichtlinie 126
Treuerabattsystem 31, 88, 128

U

Überkapazitäten 10
Überragende Marktstellung 57 f., 75, 80, 95
Uhren 63
Unbillige Behinderung 69

Unbillige Beschränkung 61
 Unterhaltungselektronik 61, 126
 Unternehmenseigenschaft 91
 Unternehmenskonzentration 61, 129
 Unternehmensveräußerungsvertrag 58
 Untersagung 18 f., 22 ff., 53, 63, 65, 80, 96 f., 113
 Untersagungs-
 frist 24
 verfahren 22
 verfügung 18 f., 22 ff., 53, 63, 65, 80, 96 f., 113
 Unverbindliche Preisempfehlungen 43, 59 f., 64 ff.,
 72, 78

V

Verbotsirrtum 79
 Verbundenes Unternehmen 121
 Vergabebedingungen 38
 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) 38,
 41
 Vergaserkraftstoffe 44
 Vergleichsmarktkonzept 27
 Verjährung 78, 92
 Verkaufs-
 agentur 51, 66
 syndikat 9, 50, 51, 67
 Verkauf unter Einstandskosten 36
 Verlage 98 f.
 Verlagserzeugnis 94 ff.
 Versandhandel 34, 92 f.
 Versicherungen 106 ff.
 Versorgungswirtschaft 108 ff.
 Vertrauensschutz 54, 71, 124
 Vertriebsagenturen 10, 49, 77
 Vertriebsgemeinschaften 10
 Vertriebskooperationen 9, 70
 Vertriebssystem, selektives 61
 Verwaltungsgrundsätze 7, 15, 133
 Verwirkung 125
 Vollzugsverbot 23, 95

W

Wärmepumpe 116
 Wahlfeststellung 80
 Warenverkehr, freier 28
 Warenzeichen 81
 Weisungen 131

Welttextilabkommen 77
 Werbebeschränkung 101 ff.
 Werbekostenzuschuß 60
 Werbung 84, 100 f.
 Wesentlicher Teil 50
 Wettbewerb
 Leistungsgerechter Wettbewerb 32
 Potentieller Wettbewerb 63, 94
 Preiswettbewerb 32
 Restwettbewerb 27, 29
 Wesentlicher Wettbewerb 23, 57 f., 67, 89
 Fehlen wesentlichen Wettbewerbs 86
 Wettbewerbliches Umfeld 97

Wettbewerbs-

bedingungen 58
 bedingungen, Verbesserung 73 f., 77, 105
 beschränkungen 22, 67, 91, 121
 fähigkeit 103
 nachteile 73 f.
 politik 6
 regeln 61
 verbot 58, 81, 118, 120
 verhältnisse 58, 95, 121
 verhalten 58

Widerspruchskartell 123

Wirtschaftsvereinigung 91

Z

Zeitungsmärkte 93
 Zeitungs- und/oder Zeitschriftenverlage 93 ff.
 Zement 48
 Zentralregulierung 76, 85
 Zivilrechtsweg 101
 Zulassungsbedingungen 92
 Zusagen 62, 69, 73, 131
 Zusammenschlüsse
 — angemeldete 16, 47, 57, 63, 65, 68, 69 f., 73, 75,
 100, 110, 115
 — angezeigte 16, 47, 66
 — horizontale 75
 — untersagte 18, 19, 53, 63, 65, 80, 96 f., 113
 — vertikale 75
 — vollzogene 16, 19
 Zusammenschlußkontrolle 23, 53 ff., 57, 62 ff., 71, 74,
 75, 77, 81, 83, 86, 89, 93, 98, 114 f.
 Zusammenschlußvorhaben 19, 75, 77, 98, 110
 Zuständigkeit
 — der Landeskartellbehörden 93
 — der ordentlichen Gerichte 101
 Zustellung 111

Paragraphennachweis

§ 1	7, 37, 49, 51, 54, 58, 62, 70, 73, 74, 78, 80, 81, 88, 90, 106, 125, 134	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	57, 66 f., 69
§ 2 Abs. 1 Satz 2	60, 93	§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a	53, 64
§ 3	14, 74	§ 22 Abs. 4	29, 78
§ 3 Abs. 1	14, 89, 124	§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	28, 30
§ 3 Abs. 3	14	§ 23	106
§ 3 Abs. 4	14, 71, 74, 89, 124	§ 23 Abs. 1	121
§ 4	48	§ 23 Abs. 1 Satz 2	121
§ 5 Abs. 2	50, 51, 52, 62, 66, 77, 91	§ 23 Abs. 2	22
§ 5 Abs. 3	50, 51, 52, 62, 66, 77	§ 23 Abs. 2 Nr. 2	110
§ 5 a	57, 82, 83, 134	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 b	110
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	57	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	24, 111, 122
§ 5 a Abs. 3 Satz 1	57, 123	§ 23 Abs. 2 Nr. 5	25, 95, 105, 115
§ 5 b	8, 11, 49, 50, 65, 82, 90, 134	§ 23 Abs. 3 Satz 1	111
§ 6 Abs. 1	15, 16, 134	§ 23 Abs. 3 Satz 3	121
§ 6 Abs. 2	83, 135	§ 23 Abs. 3 Satz 4	122
§ 9 Abs. 2	16, 65, 74, 134	§ 23 Abs. 5 Satz 2	121
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	121	§ 23 Abs. 5 Satz 3	121
§ 10 Abs. 1 Satz 4	121	§ 23 a	17
§ 11	52, 83	§ 23 a Abs. 1 Nr. 1 a	70
§ 11 Abs. 1	103	§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	64
§ 12	49, 50, 74	§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	89
§ 13 Abs. 1 Satz 3	123	§ 24	107
§ 15	37, 48, 61, 65, 70, 73, 76, 78 f., 92, 100, 125	§ 24 Abs. 1	53, 106 f., 121
§ 16	99	§ 24 Abs. 2	106
§ 17 Abs. 1 Nr. 1	99	§ 24 Abs. 3	114
§ 17 Abs. 1 Nr. 2	99	§ 24 Abs. 6	21, 49
§ 18	55, 59, 82	§ 24 Abs. 8 Nr. 3	86 f.
§ 20	117 ff.	§ 24 a	68, 106, 110, 131
§ 20 Abs. 1 Halbs. 1	117 ff.	§ 24 a Abs. 1 Satz 1	131
§ 20 Abs. 2 Nr. 1	118 f.	§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	121 f.
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	119	§ 25 Abs. 1	7, 37, 80, 134
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	118	§ 25 Abs. 2	63, 64, 77
§ 20 Abs. 2 Nr. 4	119	§ 26 Abs. 1	64, 77
§ 20 Abs. 2 Nr. 5	118 f.	§ 26 Abs. 2	30, 33, 35, 36, 38, 45, 59, 67, 70, 76, 103
§ 20 Abs. 4	117	§ 26 Abs. 2 Satz 2	29, 33, 34, 35, 52, 55, 80, 82, 88
§ 21	117 ff.	§ 26 Abs. 2 Satz 3	35
§ 21 Abs. 1	117 f.	§ 26 Abs. 3	35, 36, 38
§ 22	28, 29, 30, 56, 59, 80	§ 35 Abs. 2	27
§ 22 Abs. 1	67	§ 36	135
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	57, 67	§ 37 a	7, 8, 11, 33, 47, 48, 52, 58, 59, 66, 67, 134
§ 22 Abs. 2	21, 46, 53, 67	§ 37 a Abs. 2	55

§ 37 a Abs. 3	28, 29, 35, 36	EG-Verordnungen	
§ 37 b	27	Nr. 17/62	117, 126 ff.
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	54, 70, 80, 90, 117	Nr. 19/65	126
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	77, 80		
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	62, 64	AGB-Gesetz	
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	55, 73, 84	§ 9	42, 110
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	59, 60, 91, 93, 102	§ 11 Nr. 1	42, 61
§ 38 Abs. 3	42, 56, 93	§ 11 Nr. 10	42
§ 38 a Abs. 1 Nr. 1	60, 64, 78		
§ 38 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	72	AktG	
§ 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	60	§ 17 Abs. 1	57
§ 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	43, 60, 65, 72	§ 18	57
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 a	134		
§ 46	123	AVB	
§ 51 Abs. 2 Nr. 4	122	§ 6	110
§ 53 Abs. 1	123		
§ 56	50, 52	BörsG	
§ 56 Nr. 3	122	§ 29 Abs. 3	47
§ 69	57		
§ 70 Abs. 3	27	BGB	
§ 70 Abs. 4	122	§ 125	74
§ 77 Satz 1	125	§ 150 Abs. 2	92
§ 90 Abs. 2	102	§ 651 a—k	92
§ 98 Abs. 2	15, 24, 106, 118, 121		
§ 98 Abs. 2 Satz 2	134	HWG	
§ 99 Abs. 1	40	§ 11 Abs. 4	102
§ 100	83		
§ 101 Nr. 3	52	OWiG	
§ 102	104 f., 106 f.	§ 47 Abs. 1	7, 134
§ 102 Abs. 1	104		
§ 102 Abs. 2 a. F.	104	UrhG	
§ 102 Abs. 2 n. F.	104	§ 12	91
§ 102 Abs. 3 Satz 4	105		
§ 102 Abs. 4	107 f.	VwVfG	
§ 103	110	§ 1 Abs. 1	71
§ 103 a	109	§ 29	123
§ 104	109	§ 48	71, 124
		§ 48 Abs. 4	124
EGKSV		ZPO	
§ 58	52	§ 54 Abs. 2	123
EWGV		§ 299	123
Artikel 85	117 ff., 126 ff.	§ 377 Abs. 3	123
Artikel 85 Abs. 1	118, 127		
Artikel 85 Abs. 3	127	Apothekenbetriebsordnung	
Artikel 86	126 ff.	§ 12	101
Artikel 88	117		
Artikel 90 Abs. 3	126	HOAI	
Artikel 175 Abs. 2	128	§ 4 Abs. 2	102

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1979/80, Seite
3. 1. 1980	Neue Juristische Wochenschrift	2 BvR 1022/79	101

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1979/80, Seite
20. 11. 1975	Rosignol	WuW/E BGH 1391	34
16. 12. 1976	Architektenkammer Niedersachsen	WuW/E BGH 1474	102
12. 12. 1978	Erdgas Schwaben	WuW/E BGH 1533	24
17. 1. 1979	Nordmende	WuW/E BGH 1567	33
6. 3. 1979	Nobilia	WuW/E BGH 1591	72
13. 3. 1979	Kettenstichnähmaschinen	WuW/E BGH 1570	24
13. 3. 1979	Sammelrevers 1974	WuW/E BGH 1604	125
13. 3. 1979	Makadamwerk Schwaben	WuW/E BGH 1570	24, 50
8. 5. 1979	Modellbauartikel	WuW/E BGH 1587	34
8. 5. 1979	Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft	WuW/E BGH 1608	121
29. 5. 1979	Organische Pigmente	WuW/E BGH 1613	24, 121
26. 6. 1979	Revell Plastics	WuW/E BGH 1620	34
24. 9. 1979	Modellbauartikel II	WuW/E BGH 1629	34
24. 9. 1979	robbe-Modellsport	WuW/E BGH 1671	34
23. 10. 1979	Plaza-SB-Warenhaus	WuW/E BGH 1635	34
23. 10. 1979	Zementmahlanlage II	WuW/E BGH 1655	24, 49
23. 10. 1979	KRB 1/79		58
13. 11. 1979	Landseer	WuW/E BGH 1725	102 f
12. 2. 1980	Valium/Librium	WuW/E BGH 1678	67
12. 2. 1980	Valium II	WuW/E BGH 1678	26, 125
24. 6. 1980	Haus- und Hofkanalguß	WuW/E BGH 1717	54, 124
24. 6. 1980	Hydraulik	WuW/E BGH 1711	59
14. 7. 1980	Markt-Intern	WuW/E BGH 1737	78
2. 12. 1980	Klößner-Becorit	WuW/E BGH 1749	57
2. 12. 1980	Schleifscheiben und Schleifkörper	WuW/E BGH 1758	70 f, 124
27. 1. 1981	KVR 4/80		76, 125

Fundstellen der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1979/80, Seite
24. 6. 1976	OVG Münster	Apothekenwerbung	WRP 1976, S. 650	101
1. 10. 1980	VG Mainz	(B G (H) K 7/79)		101

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

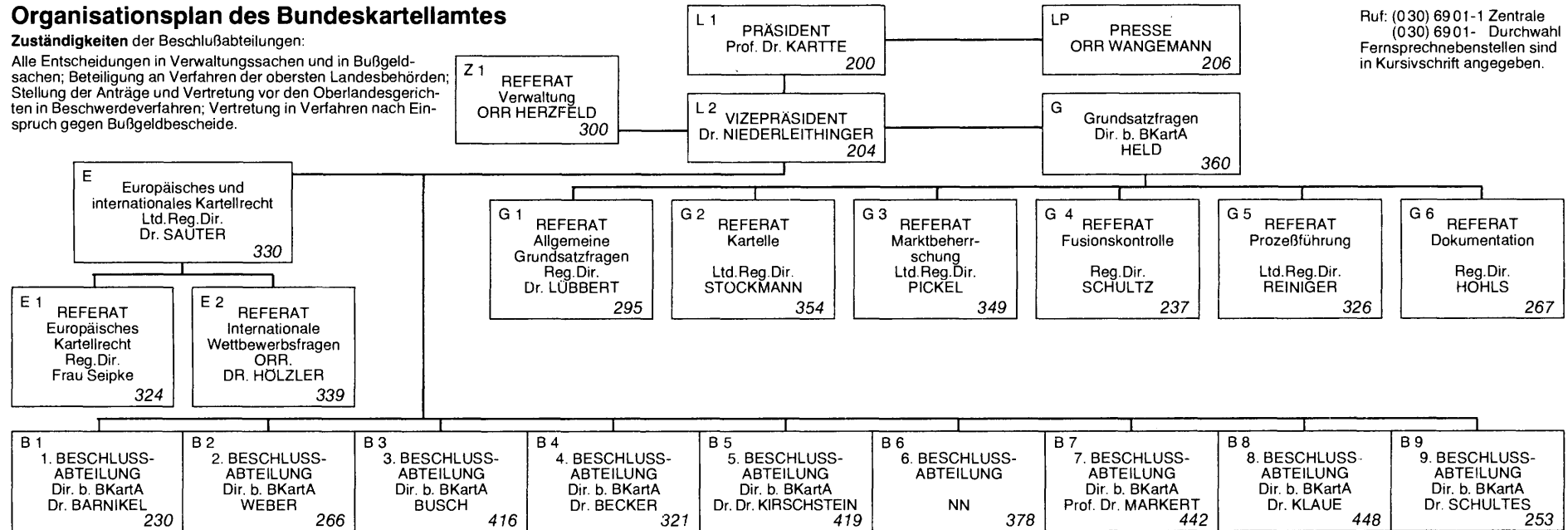
Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1979/80, Seite
29. 11. 1959	Kammergericht	Hafenpacht	WuW/E OLG 357	123
4. 5. 1962	Kammergericht	Fensterglas III	WuW/E OLG 469	123
2. 4. 1975	Kammergericht	Haushaltsmargarine	WuW/E OLG 1593	72
30. 6. 1976	Kammergericht	Spezialbrothersteller	WuW/E OLG 1776	125
19. 11. 1976	Kammergericht	Kart 12/75		125
19. 1. 1979	Kammergericht	Kart 25/77		58
15. 3. 1979	Kammergericht	Steinkohlen- stromerzeuger	WuW/E OLG 2113	110, 122
18. 5. 1979	Kammergericht	Mannesmann/ Brueninghaus	WuW/E OLG 2120	58, 125
25. 5. 1979	Kammergericht	Kart 5/79		77
30. 5. 1979	Kammergericht	Sonntag Aktuell I	WuW/E OLG 2148	94
13. 6. 1979	Kammergericht	Sonntag Aktuell II	WuW/E OLG 2145	26, 95, 122
21. 6. 1979	Kammergericht	Einbauküchen	WuW/E OLG 2140	43, 72, 123
10. 7. 1979	Kammergericht	Haus- und Hofkanalguß	WuW/E OLG 2172	54, 124
28. 8. 1979	Kammergericht	Hydraulischer Schreitausbau	WuW/E OLG 2182	57
19. 9. 1979	Kammergericht	Stadtwerke Leverkusen	WuW/E OLG 2202	111, 122
20. 9. 1979	OLG München	Bergsportausrüstung	WuW/E OLG 2134	35
28. 9. 1979	Kammergericht	Bilderland	WuW/E OLG 2190	66
22. 10. 1980	Kammergericht	Kart 2/80		96
24. 10. 1979	Kammergericht	Sauerländer Transportbeton	WuW/E OLG 2265	26
24. 10. 1979	Kammergericht	Zeitungsmarkt München	WuW/E OLG 2228	95
31. 10. 1979	Kammergericht	Kart 1/79		71, 124
7. 11. 1979	Kammergericht	Schuheinkaufs- gemeinschaft	WuW/E OLG 2240	125
6. 12. 1979	Kammergericht	Jeans	WuW/E OLG 2205	79
13. 12. 1979	Kammergericht	Parallellieferteile	WuW/E OLG 2247	59
13. 12. 1979	Kammergericht	Diamanten-Instrumente	WuW/E OLG 2246	64
4. 12. 1979	OLG Düsseldorf	Nordmende	WuW/E OLG 2167	35
16. 1. 1980	Kammergericht	Blei- und Silberhütte Braubach	WuW/E OLG 2234	53
15. 2. 1980	Kammergericht	Anlagen für unter- brechungsfreie Stromversorgung	WuW/E OLG 2268	63
19. 2. 1980	Kammergericht	Kart 6/78		123
12. 3. 1980	OLG Karlsruhe	Allkauf-Saba	WuW/E OLG 2217	35
13. 3. 1980	Kammergericht	Ballenpressen	WuW/E OLG 2310	56 f., 123
16. 4. 1980	Kammergericht	Deutscher Landseer Club	WuW/E OLG 2312	103
6. 5. 1980	OLG Düsseldorf	adidas	WuW/E OLG 2225	35
13. 6. 1980	Kammergericht	Kart 35/78		79
25. 7. 1980	Kammergericht	Revisionsabteilung	WuW/E OLG 2330	90
22. 8. 1980	Kammergericht	Sonntag Aktuell	WuW/E OLG 2356	122
7. 11. 1980	Kammergericht	Programmzeitschriften	WuW/E OLG 2369	97
26. 11. 1980	Kammergericht	Kart 32/79		30
27. 11. 1980	Kammergericht	Kart 18/80		122
12. 12. 1980	Kammergericht	Kart 33/79		122
6. 3. 1981	Kammergericht	Kart 25/79		89

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.

Ruf: (030) 6901-1 Zentrale
(030) 6901- Durchwahl
Fernsprechnebenstellen sind
in Kursivschrift angegeben.



Allgemeine Zuständigkeit nach Branchen

Steine und Erden (ohne Düngemittel), Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren, Grundstückswesen, Bauwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren, Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Tabakwaren, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse (einschl. Düngemittel), Kunststoff-erzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren*, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine, Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Dienstleistungen, Touristik, Freie Berufe, Messwesen	Eisen und Stahl, NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle), Gießerei-erzeugnisse, Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Maschinenbauerzeugnisse, Eisen-, Blech- und Metallwaren	Presse, Rundfunk, Filmwirtschaft, Buchverlage, andere kulturelle Leistungen, Druckereierzeugnisse, Werbewirtschaft, Verwertungsgesellschaften	Stahlbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserrfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Düngemittel), Mineralöl-erzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Wasser- und Energieversorgung	Verkehrs- und Fernmeldewesen
---	--	--	---	---	---	---	--	------------------------------

Ausschließliche, branchenübergreifende Zuständigkeit

Fusionskontrolle Banken, Versicherungen untereinander	Konditionenkartelle und -empfehlungen	GUR-Kartelle	Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauch	Preisempfehlungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21, Verträge nach § 20 Abs. 4 GWB	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle	Nachfragemacht, Verfahren nach § 37 a Abs. 3 GWB
---	---------------------------------------	--------------	--	--	------------------	------------------	------------------	--